Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1907)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 6. Mai 1907.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der ordentlichen Frühjahrssession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich Montags den 20. Mai 1907, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

- Staatsverfassung; Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
- 2. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
- 3. Gesetz betreffend den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.
- 4. Ergänzung des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.
- Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.
- 6. Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.

zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz betreffend das Notariat.
- 2. Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret betreffend die Einteilung der römischkatholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.
- 2. Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.
- 3. Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechtsund Verwaltungsbureaux.
- 4. Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

- 1. Expropriationen.
- 2. Eingabe von Bankinstituten betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Z. G.
- 3. Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Z. G.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.
- 3. Spiez, Asyl Gottesgnad; Subvention.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Eingabe der Bezirksbeamten betreffend Auslegung des § 5 des Besoldungsdekretes.
- Errichtung von Filialen der Kantonalbank in Interlaken und Münster.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen: Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend das Verwaltungsgericht.

Motion Schneeberger und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreicher-Gewerbe.

3. Motion Will und Mithafte vom 18. März 1907 betreffend die Zufahrtslinie zur Lætschbergbahn durch den Jura.

4. Interpellation Reimann und Mithafte vom 28. Februar 1907 betreffend die Umgehung von Biel durch die Münster-Grenchen-Bahn und die Bieler-Bahnhofverhältnisse.

Wahlen:

1. Grossratspräsident.

- 2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
- 3. Vier Stimmenzähler des Grossen Rates.

4. Regierungspräsident.

5. Vizepräsident des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die unter Ziffer 1, 3, 4 und 6 angeführten Gesetzesentwürfe, eventuell die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Auf der Tagesordnung vom Dienstag, 21. Mai, steht gemäss Beschluss des Grossen Rates die Behandlung der Motion Will.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Steiger.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte. (Art. 2 des Grossratsreglementes.)

Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Erste Sitzung.

Montag den 20. Mai 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: v. Grünigen, Jacot, Jenny, Kilchenmann, Lanz (Roggwil), Marolf, Meyer, Mühlemann, v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Scheurer, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Stettler, Stucki (Ins), Trüssel, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Blanchard, Boss, Burrus, Chalverat, Choulat, Crettez, Cueni, Frutiger, Girardin, Girod, Haas, Hari, Hügli, Keller, Kühni, Lanz (Rohrbach), Ledermann, Marti (Lyss), Merguin, Mouche, Müller (Bargen), Obrist, Rossé, Rossel, Roth, Sutter, Tännler, Thöni, Tièche, Wyder, Wyss.

Präsident. Meine Herren! Seit der letzten Session hat unser Rat ein Mitglied durch den Tod verloren, indem am 26. April Herr Grossrat Rudolf Weber in Grasswil verstorben ist. Herr Weber hat bis zu dem Zeitpunkte, da er von einer schweren, unheilbaren Krankheit befallen wurde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten als eine Autorität und ein Führer in unserm Kanton gegolten. Seine Tätigkeit erstreckte sich speziell auf Bodenverbesserungen, Entsumpfungen, Kanalisationen, Anlage von Wegen und Strassen und so weiter und der engere Bezirk Grasswil, sowie auch der Oberaargau haben dem Geschiedenen unstreitig viel zu verdanken. Herr Weber gehörte während mehrerer Perioden ununterbrochen unserer Behörde an und hat in derselben eine lebhafte Tätigkeit im Dienste der Landwirtschaft entwickelt. Er gehörte verschiedenen Kommissionen an, unter anderm denjenigen zur Vorberatung des Gesetzes über die Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen, des Gesetzes betreffend die Förderung der Pferde- und Rindviehzucht und des Gesetzes betreffend die Viehversicherung. — Ich ersuche die Mitglieder des Rates, sich zum Andenken an den Verstorbenen von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt ist eine

Eingabe

des Kantonalverbandes bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften, dahingehend, es möchte an Stelle des verstorbenen Herrn Weber ein Mitglied dieses Verbandes in die Kleinviehzuchtkommission abgeordnet werden.

Das Geschäft wird auf Antrag des Vorsitzenden bis zur Wahlverhandlung zurückgelegt.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Tit. Armendirektion des Kantons Bern.

Herr Direktor,

Ihrem Wunsche und dem des Herrn Militärdirektors entsprechend ziehe ich hiemit meine am 29. September 1902 gestellte und am 1. Oktober gleichen Jahres vom Grossen Rat erheblich erklärte Motionzurück.

Die neue eidgenössische Militärorganisation gibt mir die Veranlassung dazu. Sollte dieselbe nicht Gesetzeskraft erlangen, so wird man neuerdings an die Frage herantreten müssen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei.

Mit Hochachtung!

S. Scherz, Grossrat.

Von dem Rückzug der Motion Scherz wird Kenntnis zu Protokoll genommen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Herren Dr. König und Fürsprecher Scheurer auf 15. Juni dieses Jahres ihre Demission als Obergerichtssuppleanten eingereicht haben. Daran anschliessend hat die Anklage- und Polizeikammer folgende Zuschrift an den Obergerichtspräsidenten gerichtet:

«Laut schriftlichen Mitteilungen der Herren Obergerichtssuppleanten Dr. König und Scheurer haben dieselben auf Mitte Juni nächsthin ihre Demission als Suppleanten eingereicht. Herr Dr. Rüfenacht seinerseits teilt mit, dass er im Juni im Militärdienst und im Juli zum Kurgebrauch abwesend sein wird, also in dieser Zeit auch nicht als Suppleant fungieren kann.

Bei dieser Sachlage sind Stellvertretungen der Mitglieder der Polizeikammer durch Mitglieder des Appellhofes nicht zu umgehen, wenn nicht in der nächste Woche beginnenden Session des Grossen Rates für die zwei demissionierenden Suppleanten Neuwahlen getroffen werden, denn die Mitglieder der Polizeikammer

werden abwechslungsweise in den Monaten Juni, Juli, August ihren jährlichen Urlaub nehmen; speziell ich bin genötigt, gesundheitshalber Urlaub zu verlangen.

Zweck dieser Zeilen ist, Sie, Herr Präsident, unter Darlegung der Sachlage zu bitten, Sie möchten die nötigen Schritte bei der Regierung und dem Herrn Präsidenten des Grossen Rates tun, damit die Ersatzwahlen für die demissionierenden Suppleanten des Obergerichts unbedingt in der nächsten Session des Grossen Rates vorgenommen werden.»

Der Obergerichtspräsident hat dieses Schreiben der Regierung übermittelt und diese legt folgenden Be-

schlussesentwurf vor:

«Gemäss dem Antrag der Justizdirektion wird vom Regierungsrat beschlossen: Es sei die vorstehende Eingabe dem Präsidenten des Grossen Rates mit dem Ersuchen zu übermitteln, das Notwendige veranlassen zu wollen, damit die erforderlichen Ersatzwahlen in der nächsten Montag beginnenden Grossratssession getroffen werden.»

Ich möchte Ihnen beantragen, den Demissionsbegehren der Herren König und Scheurer unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zu entsprechen und die Ersatzwahlen auf nächsten Mittwoch anzusetzen.

Der Antrag des Vorsitzenden wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Staatsverfassung; Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Bereit.

Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Reimann, Kommissionspräsident. Das Gesetz ist von der Kommission in zweiter Beratung behandelt worden; nur ist Herr Regierungsrat Gobat zurzeit abwesend, so dass es nicht vor der nächsten Woche auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.

Gesetz betreffend den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Bereit.

Ergänzung des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

Bereit.

Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Albrecht. Bei aller Anerkennung der fieberhaften Tätigkeit, die bisher in der Behandlung dieses Gesetzes an den Tag gelegt worden ist, möchte ich doch namens der sozialdemokratischen Fraktion den Wunsch aussprechen, es sei die zweite Lesung auf die nächste Session zu verschieben. Das Gesetz hat kaum die erste Beratung passiert und es dürfte sich doch empfehlen, die einzelnen Bestimmungen des hochwichtigen und täglich mehr bestrittenen Entwurfes sich noch einmal in aller Ruhe zu überlegen.

Böhme. Ich beantrage Ihnen gegenteils, das Geschäft nicht von der Traktandenliste abzusetzen. Es ist allerdings noch nicht lange her, dass wir die erste Lesung des Gesetzes hier vorgenommen haben, aber Sie wissen ganz genau, dass in der Septembersession für die Behandlung dieses Geschäftes keine Zeit sein wird, da wir dann durch die Staatsrechnung, den Staatsverwaltungsbericht und andere Geschäfte vollauf in Anspruch genommen sein werden. Zudem dürfte es sich empfehlen, mit diesem Traktandum einmal fertig zu machen; die Meinungen sind gemacht und werden nicht mehr zu ändern sein. Wenn die zweite Beratung hinausgeschoben wird, so werden die Gemüter unnötigerweise nur länger beunruhigt. Wenn wir das Geschäft erledigen wollen, soll es jetzt geschehen, sonst wollen wir es dann überhaupt von den Traktanden absetzen.

Bühlmann. Der Herr Kommissionspräsident hat mich ersucht, Ihnen mitzuteilen, dass das Gesetz zur zweiten Lesung bereit und kein Grund vorhanden ist, die Angelegenheit zu verschieben, da die Meinungen ja gemacht sind. Er wünscht, dass das Geschäft nächste Woche zur Behandlung komme und schliesst sich also, wie übrigens auch der Sprechende, dem Antrag des Herrn Böhme an.

Lohner. Wenn der Verschiebungsantrag nicht von anderer Seite eingebracht worden wäre, so hätte ich ihn gestellt. Wir dürften nun doch etwas «verschnaufen» und es ist nicht absolut notwendig, dass wir uns in der Zeit von zwei, drei Monaten während zwei Sessionen fast ausschliesslich mit dem Streikgesetz beschäftigen. Die alte Verfassung enthielt die Bestimmung, dass die zweite Beratung eines Gesetzes frühestens drei Monate nach der ersten stattfinden dürfe. Wir haben diese Bestimmung aus guten Gründen nicht in die neue Verfassung herübergenommen, aber damit ist nicht gesagt, dass es nicht auch Fälle geben kann, wo es angezeigt ist, zwischen der ersten und zweiten Beratung eine gewisse Frist verstreichen zu lassen, damit sich die Meinungen über verschiedene Punkte noch abklären können. Im vorliegenden Falle scheinen mir einige Punkte in einzelnen Köpfen immerhin noch der Abklärung zu bedürfen und die Sache sollte nicht allzu leicht genommen werden. Wir dürfen die zweite Lesung um so eher verschieben, als sonst genug dringende und wichtige Geschäfte vorliegen und für die gegenwärtige Session sowieso genügend Arbeit vorliegt. Es würde wirklich den Eindruck einer allzu giechtigen Hetze machen, wenn nun drei Wochen nach

Schluss der ersten Beratung das Gesetz sofort in zweiter Lesung durchgepeitscht werden sollte. Ich stimme daher für den Verschiebungsantrag.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Albrecht . Minderheit.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.

Bereit.

Gesetz betreffend das Notariat.

Schär. Im Auftrage des Kommissionspräsidenten, Herrn Scheurer, erkläre ich, dass das Gesetz zur ersten Beratung bereit ist. Das Geschäft figurierte bereits auf der Traktandenliste der letzten Session, konnte aber nicht mehr behandelt werden. Die Kommission wünscht dringend, dass es in dieser Session zur Beratung gelangen möchte.

Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor. Die Regierung hat das Gesetz durchberaten, dagegen die Kommission noch nicht, und das Geschäft kann daher in dieser Session nicht behandelt werden.

Verschoben.

Gesetz betreffend die direkten Staatsund Gemeindesteuern.

Kunz, Finanzdirektor. Der Entwurf ist fertig und liegt bei der Regierung. Ich möchte Sie ersuchen, eine Kommission zu bestellen, damit nicht kostbare Zeit verloren geht. Es wird von allen Seiten reklamiert, der Entwurf sollte schon lange da sein, und wenn mit der Kommissionsbestellung bis zur nächsten Session zugewartet wird, geht ein halbes Jahr verloren. Der Entwurf wird in kurzer Zeit von der Regierung durchberaten sein und die Kommission hätte dann Gelegenheit, ihn im Laufe des Sommers der Prüfung zu unterziehen. Es dürfte sich empfehlen, eine ziemlich zahlreiche Kommission niederzusetzen, damit in ihrem Schosse die Hauptarbeit geleistet werden kann. Die Erfahrung lehrt, dass, wenn ein Geschäft von einer Kommission vorberaten ist, in der möglichst viele Interessengruppen, Parteien und wirtschaftliche Verbände vertreten sind und zum Worte gelangen, die Diskussion im Rate etwas verkürzt wird. Es scheint daher zweckmässig, ausnahmsweise eine Kommission

von 21 Mitgliedern zu bestellen, und zwar würde es sich um eine neue Kommission handeln, da ja auch ein neuer Entwurf vorliegt. Man könnte sich fragen, ob nicht der frühere Entwurf, der bereits die erste Beratung durchgemacht hat, den weitern Verhandlungen zu Grunde gelegt werden sollte, allein wir sind nach reiflicher Prüfung dazu gekommen, einen neuen Entwurf aufzustellen. Ich bemerke nebenbei, dass auch der Verfasser der frühern Vorlage, Herr alt Regierungsrat Scheurer, sich mit der heutigen Vorlage einverstanden erklärt hat, worauf ich bei der Eintretensfrage noch zu sprechen kommen werde. Ich beantrage Ihnen also, eine Kommission von 21 Mitgliedern zu bestellen.

Burren. Wenn man es für angezeigt erachtet, heute schon die Kommission zu bestellen, obschon die Regierung den Entwurf noch gar nicht beraten hat, so möchte ich mich dem nicht widersetzen, dagegen erlaube ich mir den weitern Antrag zu stellen, es sei die Regierung einzuladen, eine ausserparlamentarische Kommission zu ernennen, welcher der Entwurf in erster Linie zu unterbreiten wäre. Seit der letzten Volksabstimmung über den Steuergesetzentwurf sind 17 Jahre verstrichen und es verging eine so lange Zeit, bis man dem Volk einen neuen Entwurf unterbreiten will, weil nach dem letzten Volksverdikt ein ziemlich tief greifender Pessimismus sich einschlich und man sich in den seitherigen Beratungen der Kommission und des Grossen Rates der Schwierigkeit der Materie bewusst geworden ist. Nun hat man wiederholt den Weg betreten, dass man schwierige Gesetzesmaterien zunächst ausserparlamentarischen Expertenkommissionen vorlegte, so erst kürzlich beim Gemeindegesetz, und es dürfte sich empfehlen, hier in gleicher Weise vorzugehen. Ich stelle mir vor, dass in dieser Kommission namentlich die Gemeindeschreiber und die Steuerregisterführer der verschiedenen Landesteile, also die eigentlichen mit den Verhältnissen aufs beste vertrauten Steuertechniker zahlreich vertreten sein sollten; daneben hätten ihr auch Vertreter der verschiedenen Interessengruppen, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Finanzinstitute, Arbeiterschaft, Fixbesoldete und so weiter, anzugehören. Auf diese Weise würde ein Entwurf zustande kommen, der im Grossen Rat viel weniger zu reden geben würde, als wenn wir von diesem Auskunftsmittel Umgang nehmen. Ich beantrage also, nicht nur eine grossrätliche Kommission niederzusetzen, sondern gleichzeitig die Regierung zu ersuchen, den Entwurf vorher noch einer ausserparlamentarischen Kommission zu unterbreiten.

Kunz, Finanzdirektor. Der Antrag des Herrn Burren ist nach dem Reglement unzulässig. Es ist ausschliesslich Sache der Regierung, zu beschliessen, wie sie ihre Vorlagen an den Grossen Rat vorberaten will. Wenn Herr Burren seinen Antrag in die Form eines Wunsches gekleidet hätte, so könnte er eventuell berücksichtigt werden, dagegen muss ich mich mit aller Bestimmtheit gegen einen Antrag wenden, der in dieser Richtung der Regierung eine Weisung erteilen will. Ich kann jedoch zur Beruhigung des Herrn Burren mitteilen, dass der Entwurf bereits einer ausserparlamentarischen Kommission unterbreitet war, die ungefähr so zusammengesetzt war, wie er es wünscht. Es gehörten derselben an: in erster Linie der frühere Finanzdirektor, Herr Scheurer, der die frühern Entwürfe

vorbereitet hat, ferner der Finanzdirektor der Stadt Bern, des grössten Gemeindewesens des Kantons, der Stadtkassier von Biel, ebenfalls ein tüchtiger Sachverständiger, zwei Gemeindeschreiber, die Herren Grossrat Marti von Lyss und Spring von Herzogenbuchsee, Herr Prof. Blumenstein, der Steuerverwalter und meine Wenigkeit. Die Kommission hat fast eine Woche darauf verwendet, den Entwurf eingehend durchzuberaten, damit das Geschäft schon für die Behandlung im Regierungsrat möglichst gründlich vorbereitet sei.

Burren. Nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors kann ich mich damit einverstanden erklären, meinen Antrag in eine blosse Anregung zuhanden der Regierung umzuwandeln. Wenn schon eine kleine Expertenkommission getagt hat, dürfte es meines Erachtens doch nichts schaden, wenn die Expertenkommission ungefähr auf den gleichen Bestand wie seinerzeit die Kommission für das Gemeindegesetz erweitert würde. Die Hauptsache ist nicht, dass der Entwurf der Regierung möglichst rasch durchberaten, sondern dass er so vorbereitet wird, dass er dann auch zur Annahme gelangt.

Albrecht. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass, je grösser die Kommissionen sind, desto weniger gearbeitet wird. Es dürfte sich daher empfehlen, statt einer Kommission von 21 Mitgliedern eine solche von bloss 15 Mitgliedern zu ernennen. Die verschiedenen Kreise können dabei gleichwohl ihre Vertretung finden, gleichzeitig aber ist zu erwarten, dass man rascher vorwärts kommt. Ich stelle diesen Antrag.

Präsident. Herr Burren hat seinen Antrag zurückgezogen und ihm lediglich die Form einer Anregung zuhanden der Regierung zu geben. Die Bestellung einer grossrätlichen Kommission ist von keiner Seite bestritten; lediglich über die Zahl der Mitglieder, aus der sie gebildet werden soll, liegen zwei verschiedene Anträge vor, über die wir abzustimmen haben.

Abstimmung.

Für den Antrag Regierungsrat Kunz (21 Mitglieder) — gegenüber dem Antrag Albrecht (15 Mitglieder) Mehrheit.

Das Bureau wird mit der Wahl der Kommission beauftragt.

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

Präsident. Das Dekret ist Ihnen nunmehr samt dem Vortrag gedruckt zugestellt worden und ich möchte Ihnen im Einverständnis mit dem Regierungsrat und dem Kommissionspräsidenten beantragen, das Geschäft auf die Tagesordnung von morgen über acht Tage zu setzen.

Zustimmung.

Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor. Es handelt sich nur um wenige Abänderungen des bestehenden Organisationsdekretes. Immerhin wird eine Kommission niederzusetzen sein, doch kann das Geschäft gleichwohl noch in dieser Session behandelt werden. Einer der Revisionspunkte ist dringlicher Natur. Es soll dem Kantonstierarzt eine etwas andere Stellung gegeben, das heisst das Stimmrecht in der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums verliehen werden. Dieses Begehren wird von seiten des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements als Bedingung gestellt, damit vom Bunde ein Beitrag an die Besoldung des Kantonstierarztes erhältlich ist. — Ich schlage vor, eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, die Kommission aus 9 Mitgliedern zu bestellen, weil es in der letzten Zeit üblich war, nicht unter dieses Minimum herabzugehen. — Wird ein Gegenantrag gestellt? — Es ist nicht der Fall und Sie haben somit beschlossen, dass die Kommission aus 9 Mitgliedern bestehen soll.

Das Bureau wird mit der Wahl der Kommission beauftragt.

Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

v. Steiger, Regierungsrat. Das Geschäft ist vom Regierungsrat noch nicht behandelt worden.

Auf Antrag des Vorsitzenden soll zur Vorberatung des Dekretes eine Kommission von 9 Mitgliedern ernannt werden, deren Wahl dem Bureau übertragen wird.

Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.

Minder, Direktor des Armenwesens. Das Dekret ist vom Regierungsrat durchberaten und sollte nun an eine Kommission gewiesen werden. Vielleicht empfiehlt es sich, von den gleichen Mitgliedern beizuziehen, die seinerzeit der Kommission betreffend die Reorganisation der Waisenanstalt in Pruntrut angehört haben, von der bekanntlich die Motion auf Erlass eines Dekretes ausging, wie es nun vorgesehen ist.

Das Geschäft wird einer vom Bureau zu wählenden Kommission von 9 Mitgliedern überwiesen. Eingabe von Bankinstituten betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Zivilgesetzes.

Bühler (Frutigen), Kommissionspräsident. Das Geschäft konnte von der Kommission leider nicht behandelt werden. Ich hatte zwar auf letzten Montag die Kommission einberufen, allein ich wurde dann im letzten Moment verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, indem ich ins Kiental gerufen worden bin. Auch andere Mitglieder der Kommission konnten der Sitzung nicht beiwohnen. Wie mir ein Kommissionsmitglied mitteilte, hat gleichwohl eine Beratung stattgefunden, allein sie gelangte zu keinem Abschluss und es machte sich die Meinung geltend, der Gegenstand sei so wichtig, dass allen Mitgliedern Gelegenheit geboten werden müsse, Stellung zur Frage zu nehmen. Auch in der gegenwärtigen Woche wird es nicht möglich sein, die Kommission vollzählig zu besammeln, da einzelne Mitglieder nicht anwesend sind und andere in den Militärdienst verreisen müssen. Nächste Woche wird es mir unmöglich sein, den Sitzungen des Grossen Rates beizuwohnen. Ich möchte daher beantragen, das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben.

Verschoben.

Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretation von Bestimmungen des Zivilgesetzes.

König, Kommissionspräsident. Eine Anfrage bei der Staatskanzlei hat ergeben, dass die Akten noch nicht aus der Zirkulation bei den Kommissionsmitgliedern zurückgekommen sind. Sollte dies noch während der Session der Fall sein, so würde ich sofort eine Kommissionssitzung anberaumen, so dass das Geschäft unter Umständen in der gegenwärtigen Session noch behandelt werden kann.

Anzüge und Anfragen.

Bereit. Die Motion Will und die Interpellation Reimann werden auf die Tagesordnung von morgen angesetzt.

Wahlen.

Zu den im Traktandenverzeichnis vorgesehenen Wahlen kommen noch neu hinzu die Ersatzwahlen für die beiden demissionierenden Obergerichtssuppleanten. — Diese Wahlen werden, wie die übrigen, auf Mittwoch den 22. Mai angesetzt.

Lohner. Ich habe noch einen Antrag auf dem Herzen, von dem ich gerne hoffe, dass der Rat ihm eine etwas freundlichere Aufnahme bereiten werde als demjenigen, über den wir vorhin abgestimmt haben. Derselbe bezieht sich auf den Beginn der Sitzungen in der nächsten Woche. Es ist Ihnen bekannt, dass das kantonale Gesangfest nächsten Samstag, Sonntag und Montag in Thun stattfindet. Man darf wohl annehmen, dass unsere oberste kantonale Behörde dieses kantonale Fest nicht dadurch ignorieren wird, dass sie zu gleicher Zeit ihre geschäftlichen Sitzungen abhält, und es ist auch zu hoffen, dass unter uns eine Anzahl sangeslustiger und sangeskräftiger Mitglieder sind, welche an diesem Feste teilnehmen werden. Ich möchte daher beantragen, der Rat wolle beschliessen, nächsten Montag auszusetzen und die Sitzungen erst Dienstags wieder aufzunehmen.

Der Antrag Lohner wird stillschweigend angenommen.

Gesetz

betreffend

den Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 226 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich über die Eintretensfrage nicht lange verbreiten. Es ist Ihnen in der ersten Beratung mitgeteilt worden, dass das Gesetz ziemlich dringlicher Natur ist und noch dieses Jahr zur Volksabstimmung gebracht werden muss, damit die nötigen Einrichtungen rechtzeitig getroffen werden können. — Ich empfehle Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten.

Gyger, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung. Die Kommission stellt bloss zwei Abänderungsanträge, die Sie aber bereits in der Sitzung vom 24. April behandelt haben. Die zweite Lesung wird, wie übrigens schon die erste, zu keinen langen Diskussionen Anlass geben, und ich möchte Ihnen daher auch beantragen, den Entwurf diesmal nicht artikel-, sondern abschnittsweise zu behandeln.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen. Ebenso erklärt sich der Rat mit der abschnittsweisen Beratung einverstanden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1—8.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im ersten Abschnitt wurde bei Art. 7 der Regierung und Kommission die Frage zur Prüfung auf die zweite Beratung überwiesen, ob nicht die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute der Rebkommission zuhanden des Reblauskommissärs Anzeige von dem Vorhandensein der Reblaus machen sollen, statt direkt dem Reblauskommissär. Wir haben uns geeinigt, dass dieser Anregung Folge zu geben sei, und dementsprechend den Wortlaut des Art. 7 abgeändert. — Im übrigen empfehle ich Ihnen die unveränderte Annahme der acht ersten Artikel.

Angenommen.

Beschluss:

- Art. 1. Beim Auftreten der Reblaus im Kantonsgebiet trifft der Regierungsrat, beziehungsweise die Direktion der Landwirtschaft, die erforderlichen Vorkehren zur Bekämpfung derselben
- Art. 2. Der Direktion der Landwirtschaft wird als beratende Behörde eine kantonale Kommission für Weinbau beigeordnet, welche in allen wichtigen Fragen ihr Gutachten abzugeben hat.
- Art. 3. Für die Leitung und Beaufsichtigung aller mit der Bekämpfung der Reblaus zusammenhängenden Arbeiten wird ein kantonaler Reblauskommissär ernannt, dem nötigenfalls ein oder mehrere Adjunkte beigegeben werden können. Die Wahl dieses Kommissärs, sowie der Adjunkte, und die Festsetzung ihrer Amtsdauer und Besoldung ist Sache des Regierungsrates.
- Art. 4. In jeder weinbautreibenden Gemeinde wird vom Gemeinderat eine aus Sachverständigen bestehende Rebkommission von 3 bis 7 Mitgliedern gewählt. Diese Kommission ist ein Organ der Ortspolizei und deren Mitglieder sind Polizeiangestellte im Sinne des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen.
- Art. 5. Den Rebkommissionen liegt ob, die Reben ihrer Gemeindebezirke alljährlich in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August auf das Vorhandensein der Reblaus zu untersuchen. Für die Ausführung dieser Untersuchungen erhalten sie durch den kantonalen Reblauskommissär die nötigen Weisungen, denen sie gewissenhaft nachzuleben haben. Von jedem entdeckten Reblausherd, sowie bei Verdacht eines solchen, haben sie den Kommissär unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 6. Die in den Art. 3 und 4 bezeichneten Beamten (sofern eine Kommission in Betracht fällt, deren einzelne Mitglieder) haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 38 u. ff.).

- Art. 7. Die Grundeigentümer, Pächter und Rebleute sind gehalten, bei Krankheitserscheinungen in ihren Reben, die auf das Vorhandensein der Reblaus schliessen lassen, der Rebkommission zuhanden des Reblauskommissärs unverzüglich Anzeige zu machen.
- Art. 8. Die durch dieses Gesetz eingesetzten Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Reben zu jeder Zeit zu betreten.

II. Bekämpfung der Reblaus und Rekonstitution der Reben.

Art. 9 — 13.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier gibt bloss Art. 13 zu einigen Bemerkungen Anlass. Zunächst haben wir der in der ersten Beratung gefallenen Bemerkung Rechnung getragen, dass der Ausdruck «Stecklinge» durch «Setzlinge» ersetzt werden soll. Die frühere Redaktion war etwas schwankend, indem an einem Ort von «Stecklingen» und am andern Ort von «Setzlingen» die Rede war; nun ist die Sache bereinigt. Unter Setzlingen sind bewurzelte Pflänzchen zu verstehen, Stecklinge dagegen sind unbewurzelt. Im übrigen ist der Artikel materiell nicht geändert worden, wir bringen lediglich etwas deutlicher zum Ausdruck, dass die Setzlinge in erster Linie aus vom Staate kontrollierten einheimischen Pflanzschulen und nur wenn diese nicht genügen, auch durch Bezug von auswärtigen, ebenfalls der Kontrolle unterstellten Pflanzschulen bezogen werden sollen.

Was die Beschaffung und Abgabe widerstandsfähiger Setzlinge für die Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben anbetrifft, so wurde auch hier der Beschluss der ersten Lesung beibehalten, dass dieselbe unter staatlicher Kontrolle und zum Selbstkostenpreis zu erfolgen hat. Wir schlagen lediglich vor, dass das frühere dritte Alinea an den Schluss des Artikels gesetzt und das frühere vierte das dritte Alinea werde. Dies ist notwendig, weil der bisherige vierte Absatz seinem Inhalt nach viel enger mit dem zweiten Absatz zusammenhängt, als dies beim dritten der Fall ist. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Abänderungsanträge, die wir mit der Kommission vereinbart haben.

Gyger, Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme der Abänderungsanträge. In Alinea 2 erscheint neuerdings das Wort «Stecklinge» und ich möchte beantragen, es auch hier durch «Setzlinge» zu ersetzen.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da um einen blossen Druckfehler. Es muss natürlich auch im zweiten Alinea Setzlinge und nicht Stecklinge heissen.

Angenommen.

Beschluss:

- Art. 9. Ist das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons festgestellt, so hat der kantonale Reblauskommissär unter Anzeige an die Direktion der Landwirtschaft die Vorkehren zur Bekämpfung sofort zu treffen.
- Art. 10. Die Bekämpfungsarbeiten werden nach Massgabe der jeweilen geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

Aus den infizierten Rebparzellen dürfen keine Gegenstände entfernt, die Rebstöcke samt Wurzelwerk und die Stickel müssen auf Ort und Stelle vernichtet werden.

- Art. 11. Die Kosten der Bekämpfung trägt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.
- Art. 12. Die Bekämpfung der Reblaus hat vorläufig bei allen Bestockungsarten stattzufinden. Der Regierungsrat wird indessen ermächtigt, nach Anhörung der Weinbaukommission und des kantonalen Reblauskommissärs, durch spezielle Verordnung die Bekämpfung für das ganze Rebgebiet oder für einzelne Gemeindebezirke, oder für bestimmte abgegrenzte Teile von solchen bei Reben mit widerstandsfähigen Unterlagen einzustellen.

Art. 13. Der Staat unterstützt die Wiederanpflanzung der phylloxerierten Rebparzellen mit

widerstandsfähigen Unterlagen.

Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Wiederanpflanzung der gerodeten Grundstücke rechtzeitig die genügende Anzahl veredelter, widerstandsfähiger Setzlinge entweder aus vom Staate kontrollierten einheimischen, oder — wenn diese nicht genügen — durch Bezug von auswärtigen, ebenfalls unter Kontrolle stehenden Pflanzschulen zu möglichst billigem Preise an die Rebbesitzer abgegeben werden.

Die Beschaffung und Abgabe widerstandsfähiger Setzlinge für die Bepflanzung nicht phylloxerierter Reben geschieht ebenfalls unter staatlicher Kontrolle und zwar zum Selbstkostenpreis.

Für jede Bepflanzung einer Rebparzelle mit widerstandsfähigen Reben bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

III. Entschädigungen.

Art. 14—17.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der ersten Beratung ist nunmehr auch der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Wiederherstellung der durch die Reblaus zerstörten oder gefährdeten Weinberge mit widerstandsfähigen Reben erschienen. So wie dieser Entwurf, der allerdings noch der Beratungen der Bundesversammlung

bedarf, lautet, sahen wir uns zu keinen Abänderungen unserer Vorlage veranlasst. Die ganze Tendenz und auch das Mass der Subventionierung stimmen mit unserm kantonalen Gesetze überein, so dass wir keine Aenderungen zu treffen brauchen, um uns dem künftigen Bundesgesetz anzupassen. Darum hat sich denn auch dieser Tage ein schweizerisches Blatt geäussert, das bernische Gesetz sei materiell dem Entwurf des Bundesgesetzes angepasst. Das ist natürlich ein Irrtum, denn unser Entwurf ist der ältere, und wenn man von Anpassung reden wollte, so müsste man sagen, das Bundesgesetz sei dem bernischen Entwurf angepasst. Aber auch das ist nicht richtig, sondern das Bundesgesetz ist ebenfalls ein selbständiger Erlass, der aber von den gleichen Bedürfnissen ausgegangen ist und deshalb auch zu den gleichen Resultaten kommt. · Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme des dritten Abschnittes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Wenn beim Auftreten der Reblaus infolge der Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften Reben zerstört werden, so ist hiefür dem Eigentümer zu vergüten

1. der Ausfall der hängenden Ernte;

2. ein Beitrag bis zu $50\,^{0}/_{0}$ der Kosten der Wiederanpflanzung.

Sofern der Stand des Rebfonds es gestattet, kann in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$ bemessen werden.

Art. 15. Die Vergütung des Ausfalles der hängenden Ernte übernimmt der Staat, dem auch der bezügliche Bundesbeitrag zufällt.

Der Beitrag an die Kosten der Wiederanpflanzung wird aus dem kantonalen Rebfonds bestritten.

Art. 16. Wenn alte Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage, anlässlich der normalen Erneuerung, mit widerstandsfähigen Setzlingen bepflanzt werden, so erhält der Eigentümer an die durch diese Bepflanzung verursachten Mehrkosten einen Beitrag bis auf 15 Fr., in Fällen besonderer Hilfsbedürftigkeit bis auf 20 Fr. per Are aus dem kantonalen Rebfonds.

Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Beitrages vorhanden sind, sowie über die Höhe desselben entscheidet der Regierungsrat. Die Auszahlungen sollen, soweit möglich, Ende Jahres erfolgen.

- Art. 17. Der kantonale Rebfonds wird gegründet und geäufnet
 - 1. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer;
 - aus dem Bundesbeitrag an die gemäss Art.
 Abs. 2, und Art. 16 verabfolgten Entschädigungen;
 - 3. aus einem Staatsbeitrag, welcher jährlich vom Grossen Rat festgesetzt wird.

Der Grosse Rat wird über die Organisation dieses Fonds in einem Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufstellen; er wird auch die Höhe der von den Eigentümern auf Grundlage der Grundsteuerschatzung des Rebareals zu leistenden Beiträge für jedes Jahr festsetzen, wobei als Maximum 1 % der Grundsteuerschatzung gelten soll.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 18 — 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Busse von 5 Fr. bis 500 Fr. zu belegen.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für denjenigen eigenen Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

- Art. 19. Gegen säumige oder nachlässige Organe kann vom Regierungsrat auf dem Disziplinarweg eingeschritten und eine Busse bis 50 Fr. verhängt werden.
- Art. 20. Die Vorschriften des Bundes betreffend die Bekämpfung der Reblaus bleiben vorbehalten.
- Art. 21. Der Regierungsrat wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen erlassen, insbesondere eine solche betreffend die Obliegenheiten der vorgesehenen Organe, sowie das Verfahren, welches dieselben bei Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen einzuschlagen haben.
- Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1908 in Kraft.

Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

v. Steiger, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob im Titel nicht das Wort Reblaus besser durch Phylloxera, diesen in allen Sprachen gleichlautenden Ausdruck, ersetzt würde. Wir zogen aber vor, den deutschen Ausdruck beizubehalten, und es dürfte sich dies um so mehr empfehlen, als auch

der Entwurf des Bundesgesetzes sich des deutschen Ausdrucks Reblaus bedient.

Gyger, Präsident der Kommission. Wir haben diese Frage in der letzten Kommissionssitzung behandelt und mit Stichentscheid des Präsidenten uns für den Ausdruck Reblaus entschieden. Es freut mich, dass das Bundesgesetz den nämlichen Ausdruck braucht, und ich möchte Ihnen empfehlen, bei demselben zu verbleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus. Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Festsetzung des Tages der Volksabstimmung.

Revision des § 18, Ziff. 3 und 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 270 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Heller den Wunsch geäussert, es möchte eventuell auch § 12 in Revision gezogen werden. Nach demselben entscheidet die Gemeinde in freiem Ermessen über den Zeitpunkt, in welchem die im Alignementsplan vorgesehenen künftigen Strassen, Plätze und sonstigen Anlagen durch die Gemeinde ausgeführt werden sollen. Wenn diese Bestimmung revidiert und dahin abgeändert würde, dass die betreffenden Anlagen innert einer bestimmten Zeit, zum Beispiel innert 10 Jahren, ausgeführt werden müssten, so würden die Gemeinden einfach von der Aufstellung eines richtigen Alignementsplanes absehen. Wir halten daher eine Aenderung des § 12 nicht für angezeigt. Wenn Herr Heller glaubt, es sollte in der Gemeinde Bern in der von ihm gewünschten Weise vorgegangen werden, so soll er dort eine bezügliche Initiative lancieren. -- Im übrigen beantrage ich Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, auf die zweite Beratung einzutreten. Wir haben uns unserseits auch mit der Anregung des Herrn Heller-Bürgi befasst und die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, auf dieselbe nicht einzutreten, sondern die Revision auf § 18 zu beschränken. In § 12 wurde der Entscheid darüber, wann die betreffenden Anlagen ausgeführt werden sollen, mit voller Absicht den Gemeinden überlassen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Ortschaften zu verschieden sind, als dass alles über einen Leisten geschlagen werden könnte. Wenn wir der Anregung des Herrn Heller Folge geben würden, so würde eine Gemeinde ohne anderes von der Aufstellung eines rationell angelegten Alignementsplanes absehen, weil sie sonst finanzielle Verpflichtungen eingehen würde, für die sie die Verantwortlichkeit nicht übernehmen könnte. Man würde also wieder zum alten schlimmen Zustand zurückkehren, von Fall zu Fall ein Stück nach dem andern vorzulegen, wobei jede rationelle Anlage des Alignementsplanes verloren ginge.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

In der artikelweisen Beratung wird die Vorlage ohne Diskussion in globo gutgeheissen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

 \S 18, Ziffer 3 und 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden wird folgendermassen ergänzt und erweitert:

3. Ueber die Anlage von Strassen, Trottoirs, Brücken, Viadukten, Plätzen, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und ähnliches, sowie über die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Un-

terhalt solcher Anlagen;

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Ist dieselbe erteilt, so geniesst die Gemeinde für die auf Grund dieser Vorschriften entstehenden Forderungen, soweit es sich um Erstellung solcher Anlagen handelt, ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften, das jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nach-

Dieser Beschluss tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Schlussabstimmung.

Für Annahme der Revisionsvorlage . . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Festsetzung des Tages der Volksabstimmung.

Gesetz

betreffend

den bedingten Straferlass.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 379 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 25. April den Gesetzesentwurf betreffend den bedingten Straferlass in erster Beratung angenommen. Im Sinne der Staatsverfassung und gemäss Beschluss des Grossen Rates wurde das Ergebnis der ersten Beratung im Amtsblatt publiziert. Die Voraussetzungen zur zweiten Beratung sind somit vorhanden und die Regierung beantragt Ihnen, auf dieselbe einzutreten. Regierung und Kommission werden Ihnen nachher die unveränderte Annahme des Entwurfes, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, empfehlen und keine Abänderungsanträge einbringen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung. Die Kommission hat heute Sitzung gehabt und ihrerseits auch keine Abänderungen am Ergebnis der ersten Lesung beschlossen. Es steht somit der zweiten Beratung nichts entgegen. Zudem ist das Postulat bereits alten Datums und die Neuerung so wünschbar, dass es wirklich angezeigt ist, diese kleine Vorlage, die uns nicht lange hinhalten wird, heute in zweiter Beratung zu erledigen.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 1 kann derjenige des bedingten Straferlasses teilhaftig werden, der zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Scheurer die Anregung gemacht, die Grenze von einem Jahr auf 6 Monate herabzusetzen, so dass also derjenige, der zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten

oder mehr verurteilt würde, durch dieses Gesetz nicht berücksichtigt werden könnte. Die vorberatenden Behörden haben die Angelegenheit noch einmal geprüft und wir beantragen Ihnen, der Anregung des Herrn Scheurer keine Folge zu geben, sondern den Artikel anzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Wir machen nämlich darauf aufmerksam, dass diese Bestimmung mit dem eidgenössischen Strafgesetzentwurf in Uebereinstimmung steht, der auch auf Freiheitsstrafe von der Dauer bis zu einem Jahr abstellt. Wir halten es für opportun, wenn die kantonalen Gesetze möglichst mit der eidgenössischen Gesetzgebung im Einklang stehen. Im fernern sind wir der Ansicht, dass es Delinquenten gibt, die zu einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten, vielleicht zu 8 oder 10 Monaten Korrektionshaus verurteilt werden und doch würdig sind, der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig zu werden. Ich will Ihnen ein einziges Beispiel zitieren. Zwischen Nachtbuben entsteht eine Prügelei und dabei kommen Misshandlungen vor, die nicht geringfügiger Natur sind, sondern unter Umständen einen bleibenden Nachteil verursachen. Das Gericht sieht sich infolgedessen in die Lage versetzt, dem betreffenden Delinguenten eine Strafe von 6 oder 7 Monaten zu applizieren; derselbe ist ein junger, nicht vorbestrafter Mann, der einen guten Leumund hat und aus guter Familie stammt. Nach der Anregung des Herrn Scheurer wäre er von der Wohltat des bedingten Straferlasses ausgeschlossen und müsste seine Strafe absitzen. Wir sind der Ansicht, das Gericht soll befugt sein, auch in dem Falle, wo die Freiheitsstrafe 6 Monate übersteigt, das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Denn ein junger unbescholtener Mann, der seine Strafe absitzen muss und mit andern Korrektionshaussträflingen zusammenkommt, wird einfach verdorben, während er, wenn ihm die Milde des Gesetzes zuteil wird, gerettet werden kann. Ich könnte Ihnen aus meiner frühern richterlichen Praxis noch andere Beispiele zitieren, namentlich solche, die sich auf Unterschlagung beziehen. Ein ähnlicher Fall ist gegenwärtig auch beim Grossen Rat hängig. Eine Ladentochter stand während längerer Zeit bei einer sehr guten Aktiengesellschaft im Dienst. Sie bezog aber, namentlich im Anfang, eine kärgliche Besoldung, aus der sie nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Mutter erhalten musste. Es war ihr schlechterdings nicht möglich, mit dem Lohn auszukommen, und die Tochter, die eine gute Erziehung genossen hat, befand sich — man kann wohl sagen — in der Notlage, Gelder zu unterschlagen, die nach und nach eine Summe von einigen hundert Franken ausmachten. Die Tochter musste zu Korrektionshaus verurteilt werden und das Gericht hat ihr eine Korrektionshausstrafe von 10 Monaten appliziert. Nach meiner Auffassung ist es durchaus gerechtfertigt, dass eine solche Person, die aus Not gehandelt hat und für ihre Mutter sorgen musste, auch der Vorteile dieses Gesetzes teilhaftig werden kann. Das wäre aber ausgeschlossen, wenn der Anregung des Herrn Scheurer Folge gegeben würde.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls, an dem frühern Beschlusse festzuhalten und auf die Anregung des Herrn Scheurer nicht einzutreten. Ich verweise zur Begründung dieses Antrages auf die soeben von Herrn Regierungsrat Kläy angebrachten Motive. Es könnte vielleicht noch beigefügt werden,

dass abgesehen von der Anlehnung an den eidgenössischen Entwurf namentlich auch das Gutachten des Obergerichtes sich im Sinne unseres Antrages ausspricht. Auch sind bereits andere kantonale Gesetzgebungen, zum Beispiel diejenigen von Genf und Wallis, in gleicher Weise vorgegangen. Ausländische Erlasse gehen sogar noch weiter als ein Jahr. Zudem ist zu konstatieren, dass im allgemeinen die humane Tendenz, die Strafe zu mildern und die erzieherische Aufgabe des Strafrichters zu betonen, im Wachsen begriffen ist, so dass voraussichtlich die Beschränkung auf die kurze Frist von 6 Monaten in andern Gesetzgebungen eher in Wegfall kommen wird und wir infolgedessen in nicht allzu ferner Zukunft mit unserer Fristbemessung von einem Jahr noch weniger vereinzelt dastehen werden als heute.

Angenommen.

Beschluss:

- Art. 1. Wenn auf Grund strafrechtlicher Bestimmungen des bernischen Rechtes jemand zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann der urteilende Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:
 - 1. wenn der Täter nach seinem Vorleben, nach seinem Charakter und seiner Tat als der Vergünstigung würdig erscheint, insbesondere wenn er zum erstenmal wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird;

2. wenn er den Schaden, soweit seine Mittel

dazu ausreichten, ersetzt hat;

3. wenn er bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen einer in bernischen Ge-setzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;

4. wenn er nicht innerhalb der letzten 5 Jahre vor Begehung der Tat in der Schweiz oder im Ausland wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung verurteilt worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter bei einer Verurteilung zu Geldbusse den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen für den Fall, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wegen Armut des Verurteilten eine Umwandlung der Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten eintritt.

Art. 2-10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Wird der bedingte Erlass des Strafvollzuges ausgesprochen, so ist dem Verurteilten im Urteil eine Probezeit aufzuerlegen.

Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre und wird innerhalb dieser Grenzen, unter Würdigung der Umstände des Falles und des Charakters des

Täters, im Urteil bestimmt. Der Richter kann den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen.

Ausserdem kann der Richter, je nach den Umständen, dem Verurteilten die Weisung erteilen, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten oder den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Art. 3. Der bedingt ausgesprochene Straferlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte wegen einer während der Probezeit im Kanton Bern oder auswärts begangenen, in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Ausnahmsweise ist jedoch der Richter befugt, den Widerruf nicht zu verfügen, wenn die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

Der Straferlass kann auch widerrufen werden, wenn der Verurteilte einer ihm vom Richter erteilten Weisung zuwiderhandelt.

- Art. 4. Während der Probezeit ruht die Verjährung derjenigen ausgesprochenen Strafen, welche während der richterlich bestimmten Probezeit verjähren würden; sie beginnt aber mit dem Widerruf des Straferlasses.
- Art. 5. Der bedingte Straferlass umfasst auch die Nebenstrafe mit Ausnahme der Geldbusse (siehe Art. 1, letztes Alinea, oben), der Konfiskation einzelner Gegenstände und des Wirtshausverbotes. Ebenso wird die Verurteilung zu Zivilentschädigung, Interventions- und Staatskosten durch den bedingten Straferlass nicht berührt.
- Art. 6. Der Richter kann den bedingten Straferlass auf einen dahinzielenden Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen aussprechen.
- Art. 7. Der Widerruf erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amtes wegen durch Urteil desjenigen Gerichtes, das den bedingten Erlass ausgesprochen hat. Das Gericht entscheidet zuvor darüber, ob eine kontradiktorische Verhandlung stattzufinden hat.
- Art. 8. In Fällen, die von den Assisen oder der Kriminalkammer ohne Zuziehung der Geschwornen beurteilt werden, steht die Entscheidung über Gewährung und Widerruf des bedingten Straferlasses der Kriminalkammer zu.
- Art. 9. Auf die Urteile über Erteilung oder Abschlag und über Widerruf des bedingten Straferlasses finden die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Rechtsmittel entsprechende Anwendung. Die Appellation ist zulässig, wenn die Hauptsache appellabel ist.
- Art. 10. Die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe werden in das Strafregister eingetragen; jedoch dürfen diese Eintragungen nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt und nur bei einer Strafverurteilung verwertet werden.

Art. 11.

Kläy. Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 11, Ziff. 1, ist die Anregung berücksichtigt, die Herr v. Fischer in der ersten Beratung gemacht hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege Bestimmungen erlassen

- über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art,
- 2. über die bedingte Entlassung von Sträflingen,
- 3. über die Führung und Benutzung der Strafregister.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Strafprozesse, in welchen im Zeitpunkte seines Inkrafttretens ein rechtskräftiges Endurteil noch nicht gefällt ist.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Festsetzung des Tages der Volksabstimmung.

Eingabe der Bezirksbeamten betreffend Auslegung des § 5 des Besoldungsdekretes.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session haben Sie dieses Geschäft an die Regierung zurückgewiesen, weil von seiten eines Mitgliedes des Rates bemerkt wurde, möglicherweise werde gegen die authentische Interpretation des Dekretes ein staatsrechtlicher Rekurs ergriffen, während der Grosse Rat es in der Hand habe, eventuell durch eine Revision des Dekretes zu erreichen, was auf dem Wege der authentischen Interpretation erreicht werden soll. Die Regierung hat die Frage noch einmal geprüft und stellt Ihnen neuerdings den Antrag, den sie Ihnen schon unterm 16. Februar dieses Jahres unterbreitet hat: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst: Der Verein bernischer Bezirksbeamter wird mit seinem Antrage, es sei die Regierung anzuweisen, bei der Festsetzung der Besoldungen der Beamten pro 1907 und ff. ihren gesamten Staatsdienst gemäss § 5, Al. 2, des Besoldungsdekretes in Anrechnung zu bringen, abgewiesen und dementsprechend die vom Regierungsrat geübte Praxis, nach welcher den Beamten nur diejenigen Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden, welche sie als Beamte im Staatsdienst absolviert haben, gutgeheissen.»

Es ist keine Frage, dass der Grosse Rat ein von ihm erlassenes Dekret nach jeder Richtung und in jeder Form interpretieren kann, und wir fürchten daher einen eventuellen staatsrechtlichen Rekurs nicht. Wir halten eine Revision nicht für notwendig, da die Regierung und die Grossratskommission von Anfang an der Bestimmung einen andern Sinn beigemessen haben, als ihr jetzt von den Beamten gegeben werden will. Ich erinnere daran, dass in der Kommission der Antrag Schlumpf ausdrücklich abgelehnt wurde, welcher den Beamten auch die Dienstjahre als Angestellte anrechnen wollte. Der jetzige Wortlaut des zweiten Alinea des § 5 lässt auch gar wohl die Auslegung zu, dass einem Beamten nur seine Beamtenjahre und einem Angestellten seine Angestelltenjahre angerechnet werden sollen. Es wäre unbillig, wenn einer, der 15 Jahre Angestellter auf einem Bezirksbureau war und vom Volk als Regierungsstatthalter gewählt wird, nun sofort in die oberste Besoldungsklasse käme, während der Gerichtspräsident, der als Fürsprecher eine vierjährige Studienzeit hinter sich hat, unten anfangen müsste. Durch die von Periode zu Periode ausgerichtete Alterszulage wird die Erfahrung und Verantwortlichkeit eines Beamten honoriert, die einem Angestellten abgeht. Es ist nicht das nämliche, ob einer als Angestellter unter der Direktion eines Chefs arbeitet oder ob er selber für die Geschäftsführung verantwortlich ist. Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, dass es zweckmässiger wäre, wenn dieser Beamtenstand nicht aus den Angestellten sich rekrutieren und nicht zum Beispiel derjenige, der während einer Reihe von Jahren Sekretär auf dem Regierungsstatthalteramt war, plötzlich an die Spitze des Amtes gestellt würde und nun berufen sein soll, die Interessen seines Bezirks wahrzunehmen. An diese Stelle gehört ein Mann von Erfahrung. Wenn nun einem Beamten auch die Dienstjahre als Angestellter angerechnet würden, so würde das die Aktuare auf den Regierungsstatthalterämtern noch mehr veranlassen, sich umzutun, um

Regierungsstatthalter zu werden, und Männer, die ihnen an Erfahrung überlegen sind, würden dadurch zurückgesetzt.

Die Anregung zu der Eingabe der Bezirksbeamten ist von Bern ausgegangen, aber den Bezirksbeamten von Bern wurde inzwischen in anderer Weise Rechnung getragen. Ich habe bereits früher in der Kommission und im Rate betont, dass § 4 uns ein Mittel in die Hand gibt, berechtigte Ansprüche gewisser Beamten angemessen zu berücksichtigen. Auch da, wo keine Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden können, weil der Betreffende noch keine Beamtenjahre hinter sich hat, darf unter Umständen gleichwohl die Einreihung in eine höhere Besoldungsklasse stattfinden, wenn die Verhältnisse des Betreffenden und seine bisherigen Leistungen es rechtfertigen. Wenn einem Beamten die Angestelltenjahre angerechnet werden wollten, so müssten ihm auch die Jahre gezählt werden, die er in anderer Beschäftigung zugebracht hat. Nehmen Sie zum Beispiel an, dass tüchtige Bundesbeamte in die kantonale Verwaltung übertreten, was auch schon vorgekommen ist. So war zum Beispiel ein früherer Regierungsrat vorher Bundesbeamter, wir haben auch ein oder zwei Direktionssekretäre, die früher in eidgenössischem Dienste standen. Da entstand die nämliche Frage, ob nun diese Leute, die jahrelang Beamte der Bundesverwaltung gewesen waren, mit der Minimalbesoldung beginnen sollten. Oder ein anderer hat ausgezeichnete Studien gemacht, ein vorzügliches Examen abgelegt und weist Leistungen auf, die weit über diejenigen eines gewöhnlichen Angestellten hinausgehen. In diesem Falle ist es gerechtfertigt, dass eine Anzahl fiktiver Dienstjahre angerechnet und die Betreffenden dadurch in eine höhere Besoldungsklasse eingereiht werden. Dagegen würde es entschieden zu grossen Unbilligkeiten führen, wenn jedem Beamten ohne weiteres seine frühern Dienstjahre als Angestellter angerechnet würden. Darum hält der Regierungsrat an dem Antrage fest, das Gesuch der Bezirksbeamten sei abzuweisen und es sei auf dem Wege der authentischen Interpretation zu erklären, dass der Wille des Gesetzgebers und der vorberatenden Behörden der gewesen sei, dass den Beamten ihre Beamtenjahre und den Angestellten ihre Angestelltenjahre angerechnet werden, aber nicht mehr.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Geschäft noch einmal behandelt, ist aber zu keinem andern Resultat als früher gekommen, sondern stimmt nach wie vor dem Antrag des Regierungsrates zu. Es wäre nicht billig und materiell unbegründet, wenn die betreffende Bestimmung anders interpretiert würde, als der Regierungsrat vorschlägt. Es wäre nicht angemessen, wenn zum Beispiel einem Audienzaktuar, der zum Regierungsstatthalter gewählt wird, bei der Besoldungsbemessung als Statthalter die frühern Angestelltenjahre in Anrechnung gebracht würden. Das Avancement an und für sich bedeutet schon eine wesentliche Besserstellung. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet daher dem Antrage des Regierungsrates bei.

Michel (Bern). Ich wiederhole den schon in der letzten Session gestellten Antrag, es möchte dem Gesuch der Bezirksbeamten entsprochen werden. Es wurde das letztemal bemerkt, es gebe Mitglieder des Grossen Rates, die sich als Anwälte der Bezirksbeamten aufspielen. Nun sind die Bezirksbeamten im Grossen Rat nicht vertreten und da schickt es sich, dass sich Mitglieder des Rates ihrer annehmen. Ich spreche nicht aus Auftrag, sondern aus eigener Initiative.

Die Bezirksbeamten haben das Recht, zu verlangen, dass das Dekret so ausgeführt werde, wie es lautet. Der ursprüngliche Entwurf der Regierung liess allerdings keinen Zweifel aufkommen, allein die Fassung der in Frage stehenden Bestimmung wurde dann abgeändert und gestützt auf den jetzigen Wortlaut glaubten die Bezirksbeamten annehmen zu dürfen, dass auch die Dienstjahre als Angestellte ihnen angerechnet würden. Sie waren erstaunt, als das Dekret anders ausgelegt wurde. Der Herr Finanzdirektor weist darauf hin, dass man den Beamten nach § 4 gerecht werden könne, indem tüchtige Leistungen und besondere Fähigkeiten ausnahmsweise berücksichtigt werden können. Allein das ist nicht das nämliche, wie wenn das Dekret bestimmt, dass einem Beamten diejenigen Dienstjahre angerechnet werden müssen, die er bereits als Angestellter im Staatsdienste hinter sich hat. Und diese Bestimmung finden wir klar und deutlich im zweiten Alinea des § 5. Da gibt es gar nichts zu interpretieren, § 5 lautet kategorisch und man wird ihn so handhaben müssen, wie er lautet, wenn man nicht fortwährende Anstände haben will. Gebe man den Beamten das, worauf sie nach dem Wortlaut des Dekretes Anspruch haben, und mache man sich ihnen gegenüber nicht einer Ungerechtigkeit schuldig, indem man nachträglich das Dekret anders interpretiert, als es lautet. Hätten sie von Anfang an gewusst, dass die Bestimmung so ausgelegt werden soll, wie es nun der Fall ist, so hätten sie sich vor Erlass des Dekretes gewehrt und wahrscheinlich wäre dann der betreffende Artikel vom Grossen Rat anders gefasst worden. Dieser Moment wurde verpasst, weil die Beamten glaubten, das Dekret habe den Sinn, den sie ihm in ihrer Eingabe beilegen. Die Sache ist übrigens nicht von so grosser finanzieller Tragweite und durch eine schärfere Kontrolle in anderer Beziehung, durch genaue Vorschriften über die Reiseentschädigungen und so weiter, könnte das leicht wieder eingebracht werden, worauf hier die Beamten nach dem Dekret Anspruch haben. Ich beantrage Ihnen daher, dem Gesuch der Bezirksbeamten zu entsprechen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mahnung des Herrn Michel, zu halten, was im Dekret steht, ist für den Finanzdirektor und die Regierung zum mindesten unnötig. Wir halten, was im Dekret steht und nach unserer Ansicht hineingehört. Es ist im weitern nicht richtig, dass die Bezirksbeamten schon vor Erlass des Dekretes eine Eingabe gemacht hätten, wenn sie der Bestimmung hätten entnehmen können, dass sie den Sinn haben sollte, den man ihr jetzt gibt, dass sie aber durch den Wortlaut des § 5 dazu nicht veranlasst worden seien. Eine solche Eingabe lag bereits während der Kommissionsberatung vor und gestützt darauf brachte Herr Schlumpf seinen Antrag ein, der von der Kommission abgelehnt wurde. Wie kam es, dass § 5 den jetzigen Wortlaut erhielt? Ursprünglich fand sich eine besondere Bestimmung betreffend die Beamten und eine solche betreffend die Angestellten bezüglich der Berechnung der Alterszulage im Entwurfe vor. Später wurde alles in die allgemeinen Bestimmungen herübergenommen, wobei dann in der Eile die heutige Redaktion angenommen wurde. Ich bin da in erster Linie im Fehler, dass ich mir die Redaktion nicht genauer angesehen habe. Allein es kommt nicht darauf an, was in der Eile gesagt wurde, sondern darauf, was die Behörden beabsichtigten. In dieser Beziehung ist das Protokoll der Kommission ein unzweideutiger Zeuge und es geht aus demselben mit aller Bestimmtheit hervor, dass der Antrag Schlumpf abgelehnt wurde, der eben das festsetzen wollte, was jetzt von den Bezirksbeamten in ihrer Eingabe verlangt wird. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet wird, aus dem Wortlaut des § 5 gehe klar und deutlich hervor, dass die Beamten auf die Anrechnung ihrer Angestelltenjahre ein Anrecht haben. Im übrigen protestiere ich nochmals dagegen, dass man nicht halten wolle, was man versprochen habe. Die nächste Staatsrechnung wird vielmehr zeigen, dass unser Voranschlag zu niedrig war. Trotzdem sind freilich eine Reihe Gesuche eingegangen, in denen die Meinung zum Ausdruck gelangte, dass die in Aussicht genommenen Aufbesserungen noch nicht genügen.

Bühler (Frutigen). Ich habe mich schon das letztemal im Sinne der Auffassung der Regierung ausgesprochen und halte es als früheres Mitglied der Kommission für meine Pflicht, es heute noch einmal zu tun. Ich erinnere mich sehr gut an die Verhandlungen der Kommission und weiss, dass der Grossteil der-selben die Auffassung hatte, dass zwischen Beamten und Angestellten unterschieden werden soll und einem Beamten die frühern Dienstjahre als Angestellter nicht in der gleichen Weise angerechnet werden dürfen, wie wenn er vorher bereits Beamter gewesen wäre. Darüber bestand bei der grossen Mehrheit der Kommission kein Zweifel und ich bin mir keiner Schuld bewusst, dass nunmehr jemand etwas genommen werden soll, das man ihm früher versprochen hätte. Es ist allerdings fatal, dass nicht der Wortlaut des ursprünglichen Entwurfes, der ausdrücklich zwischen Beamten und Angestellten unterschied, in die definitive Redaktion hinübergenommen wurde. Allein man kann auch mit dem vorliegenden Wortlaut zu der Interpretation der Regierung gelangen. Auch die gegenwärtige Fassung des § 5 schliesst durchaus nicht aus, dass einem Beamten die frühern Dienstjahre als Angestellter nicht angerechnet werden sollen. Materiell ist das unbedingt begründet. Es ist entschieden nicht recht, wenn einem Beamten die Dienstjahre, die er in untergeordneter Stellung als Angestellter zugebracht hat, angerechnet werden, so dass zum Beispiel ein Betreibungsbeamter, der vielleicht erst nach 20-jährigem Angestelltendienst in diese Stellung kommt, sofort die Maximalbesoldung bezieht, während ein anderer, der vielleicht sehr gute Studien hinter sich hat, unten anfangen muss. Das wäre eine Unbilligkeit und deshalb halte ich dafür, dass die Interpretation der Regierung den Vorzug verdient. Dadurch werden diese Leute nicht geschädigt, man entzieht ihnen nichts, was man ihnen versprochen hätte.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Michel) . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Verein bernischer Bezirksbeamter wird mit seinem Antrage, es sei die Regierung anzuweisen, bei der Festsetzung der Besoldungen der Beamten pro 1907 und ff. ihren gesamten Staatsdienst gemäss § 5, Alinea 2, des Besoldungsdekretes in Anrechnung zu bringen, abgewiesen und dementsprechend die vom Regierungsrat geübte Praxis, nach welcher den Beamten nur diejenigen Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden, welche sie als Beamte im Staatsdienst absolviert haben, gutgeheissen.

Schluss der Sitzung um 4 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. Mai 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, David, Gränicher, v. Grünigen, Jacot, Jenny, Kilchenmann, Lanz (Roggwil), Marolf, Meyer, Michel (Bern), Mühlemann, v. Muralt, Peter, Scheurer, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Stettler, Stucki (Ins), Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Boss, Choulat, Cueni, Girod, Hügli, Lanz (Trachselwald), Mouche, Müller (Bargen), Rossé, Sutter, Thöni, Wächli, Winzenried, Wyder.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Will und Mitunterzeichner betreffend die Zufahrtslinie zur Lötschbergbahn durch den Jura.

(Siehe Seite 164 hievor.)

Will. Das Projekt einer verbesserten Eisenbahnverbindung durch den bernischen Jura zur Berner Alpenbahn hat in den letzten Monaten in der Presse und in weitern Kreisen Anlass zu einer lebhaften Polemik gegeben. Die Angelegenheit ist aber für den Kanton Bern so wichtig, dass man aus dem Stadium der unfruchtbaren Polemik heraustreten und zu einer ernsthaften Beratung und wenn möglich zur Ausführung dieser Eisenbahnverbindung schreiten muss. Für das Initiativkomitee und diejenigen, welche an dessen Spitze gestellt worden sind, ist es auch ein Bedürfnis, vor der Oeffentlichkeit über ihre Bestrebungen Rechenschaft abzulegen und sich gegen ungerechtfertigte Unterschiebungen, die man ihnen gemacht hat, zu wehren.

Vor allem aus wurde uns aus Kreisen, von denen man es nicht erwartet hätte, der Vorwurf gemacht, dass beabsichtigt sei, für die Erstellung einer neuen Eisenbahnverbindung durch den Jura in gesetzwidriger Weise Staatsgelder in Anspruch zu nehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 ausdrücklich bestimme, dass entweder die Weissensteinbahn oder die Münster-Grenchen-Bahn von Staats wegen zu subventionieren sei. Wir kennen den Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung ganz genau und wissen gar wohl, dass, nachdem der Grosse Rat am 7. Oktober 1903 an die Weissensteinbahn eine Subvention von 1,185,000 Fr. bewilligt hat, die Münster-Grenchen-Bahn auf eine solche Staatssubvention nicht mehr Anspruch erheben kann, sondern dass man auf einen andern Weg angewiesen ist, wenn man dieses Projekt realisieren will, und vorläufig die Mittel an einem andern Orte suchen muss. Wenn jemals eine Staatssubvention für die Durchführung dieses Projektes beansprucht werden sollte, was ich jedoch angesichts der gegenwärtigen Situation, in der sich die Angelegenheit befindet, nicht glaube, so müsste zuerst das Gesetz von 1902 revidiert und im Sinne der Erteilung einer Subvention an diese Unternehmung ergänzt werden. Das wäre ein weiter und langer Weg und ich glaube, dass das Projekt in kürzerer Zeit durchgeführt werden kann.

Im weitern wurde uns untergeschoben, dass wir auf indirektem Wege, nämlich durch Beanspruchung der Lötschbergbahngesellschaft, zu einer Staatssubvention zu gelangen suchen. Auch das ist durchaus falsch. Richtig ist nur, dass der Juradurchstich mit der Lötschbergbahn in engster Verbindung steht, dass er für diese erstellt werden muss und dass nach meiner und vieler anderer Ueberzeugung die Lötschbergbahn, wie wir im Verlaufe der Diskussion nachweisen werden, ohne eine rationelle Zufahrtslinie durch den Jura nicht wird existieren können. Die Bestrebungen sind also gemeinsame und müssen sich gegenseitig unterstützen. Bis heute haben mit der Lötschbergbahngesellschaft keine effektiven Verhandlungen oder Abschlüsse über ein gemeinsames Vorgehen stattgefunden, es wurde lediglich eine gemeinsame Eingabe an

den Bundesrat zuhanden der Generaldirektion der Bundesbahnen eingereicht, um sie anzufragen, ob sie allfällig zur Uebernahme des Betriebes der neuen Linie durch den Jura bereit wäre. Im übrigen haben, wie gesagt, keine Verhandlungen zwischen der Lötschbergbahn und dem Initiativkomitee Münster-Grenchen stattgefunden. Wenn allfällig die Leitung der fernern Arbeiten für den Juradurchstich in die Hände der Lötschbergbahn gelegt werden sollte, so könnte das nicht anders geschehen als dass die Initianten des Münster-Grenchen-Projektes die für die Durchführung des Juradurchstichs notwendigen Mittel in vollem Umfange der Lötschbergbahn zur Verfügung stellen würden. An eine Beanspruchung der Gelder der Lötschbergbahn ist nicht zu denken, denn sie hat keine überflüssigen Mittel, sondern bedarf voraussichtlich voll und ganz der Gelder, die ihr zur Verfügung gestellt sind. Ich wäre der letzte, der in dieser Richtung an die Lötschbergbahn irgendwelche Zumutungen machen möchte. Es ist also in jeder Beziehung eine Unterschiebung, wenn behauptet wird, wir beabsichtigen, auf Umwegen zu einer Staatssubvention für den Juradurchstich Münster-Grenchen zu gelangen.

Um über die Bedeutung der Verbindung durch den Jura ins klare zu kommen, müssen wir einen kurzen Gang durch die Geschichte dieses Projektes tun. Ich kann mich dabei kurz fassen, weil den meisten Herren die dreitägige Debatte vom Oktober 1903 noch in voller Erinnerung ist. Ich beschränke mich daher darauf,

nur das Wichtigste hervorzuheben.

Schon kurz nach Eröffnung der Jurabahnen, als der Verkehr auf diesen Linien einige Bedeutung angenommen hatte, machte sich in den Behörden der Jurabahn das Bedürfnis nach einer rationellern Gestaltung dieser Linien geltend. Bereits anfangs der 80er Jahre verfolgte die Jurabahn ernsthaft das Projekt, die grossen Rampen zwischen Biel und Münster mit Steigungen von $26\,^0/_{00}$ für den grossen Durchgangsverkehr zu beseitigen. Diese Bestrebungen wurden durch die französische Ostbahn unterstützt, die natürlich am Eingangsverkehr und Durchgangsverkehr durch die Schweiz das allergrösste Interesse hatte. Im Jahre 1881 veröffentlichte Ingenieur Moser eine Schrift, worin er auf die Zweckmässigkeit einer Eisenbahnverbindung zwischen dem Birstal und dem Aaretal aufmerksam machte. Er wies zuerst darauf hin, dass eine rationelle Verbindung zwischen Jura und Aaretal über Münster-Grenchen führen muss, während die Jurabahn eine Verbindung von Glovelier nach Reconvilier und von Reconvilier nach Reuchenette zur teilweisen Vermeidung der grossen Rampen und zur Abkürzung des grossen Umweges von Glovelier über Delsberg nach Münster und von da zurück über Tavannes nach Reuchenette und Biel projektierte. Herr Oberingenieur Moser wies nach, dass die Verbindung Münster-Grenchen allen andern Projekten weit überlegen ist.

Mit der Fusion der Jurabahn mit der Suisse Occidentale traten diese Bestrebungen leider in den Hintergrund. Bekanntlich erhielt in der Jura-Simplonbahn der westschweizerische Einfluss Oberwasser, Herr Marti musste von der Leitung zurücktreten und die Bestrebungen der neuen Gesellschaft richteten sich hauptsächlich auf die Realisierung des Simplon. Bernische Bestrebungen und bernische Interessen mussten zurücktreten und gerieten allmählich fast in Vergessenheit.

Das Projekt eines Juradurchstiches erhielt dahn wieder greifbarere Gestalt durch die von Solothurn ausgehenden Bestrebungen zur Erstellung der Weissensteinbahn. Oberingenieur Moser wurde im Jahre 1899 vom Weissensteinkomitee neuerdings ersucht, in dieser Angelegenheit ein Gutachten abzugeben. Er kam der Einladung nach, begutachtete das Weissensteinprojekt ausführlich und wies auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Eisenbahnverbindung zwischen dem Jura und der schweizerischen Hochebene hin. In einem Schlusskapitel sah er sich jedoch zu folgenden Ausführungen veranlasst: «Die Verbindung Solothurn-Münster ist, wie aus den vorstehenden Darlegungen genügsam hervorgehen dürfte, eine äusserst wichtige und wird den Beteiligten nicht nur grosse Verkehrserleichterungen, sondern auch einen lebhaften Verkehr und eine kaum geahnte Entwicklung bringen, so dass die Frage sich aufdrängt, ob nicht eine noch etwas vollkommenere und zweckmässigere Lösung des Tracés möglich sein würde, welche die Linie noch konkurrenzfähiger machen und derselben einen noch erheblich grössern Verkehr zuführen müsste.» Im weitern weist er auf sein bereits 1881 aufgestelltes Projekt einer Verbindung Münster-Grenchen hin und sagt: «Die Vorteile eines solchen Projektes mit nur 10% / 00 Maximalsteigung gegenüber demjenigen mit $27^{0/00}$ würden sehr bedeutende sein, indem die Leistungsfähigkeit eine mehr als doppelt so grosse sein würde. Die Betriebsersparnisse müssten für die Weissensteinbahn mit Berücksichtigung der um 1 km geringern Länge im Jahr mindestens eine Summe von 40.000 Fr. erreichen. Sodann würde ihr namentlich in der Richtung von Basel und weiter unbedingt ein grösserer Verkehr zufallen und würde sie statt der jetzt angenommenen Hälfte den ganzen bezüglichen Verkehr und somit weitere 30,000 Tonnen beanspruchen können. Die jährliche Mehreinnahme hiefür beträgt: $30,000 \times 21 \times 8$ Cts. oder rund 50,000 Fr.» Ferner führt er aus: «Dazu (zu den Vorteilen vom rein solothurnischen Standpunkte aus) kommt aber noch ein weiteres ganz neues Moment, die Verbindung mit Biel, Bern und weiter, welche ebenfalls in gewaltiger Weise verbessert werden würde und welche sowohl den Kanton Bern als die Jura-Simplonbahn, beziehungsweise den Bund als deren Nachfolger veranlassen sollte, sich warm der Sache anzunehmen» und so weiter.

Diese Schlussbemerkungen ruhten fast ein Jahr in den Archiven derjenigen, die mit ihrer Veröffentlichung beauftragt gewesen wären, weil sie ihnen nicht recht lagen. Die solothurnische Regierung veranlasste dann endlich die Veröffentlichung des Gutachtens im vollen Umfang, auch mit den für den Kanton Bern so wertvollen Schlussbemerkungen. Leider haben sie nicht das richtige Verständnis und die nötige Beherzigung gefunden. Als das Projekt der Weissensteinbahn nachher festere Gestalt gewann, erhob Herr Moser noch einmal seine warnende Stimme und veröffentlichte eine neue Schrift «Neue schweizerische Eisenbahnprojekte, 1. die Weissensteinbahn», in der er wieder hauptsächlich vom solothurnischen Standpunkt aus auf die grossen Vorzüge einer Verbindung Münster-Grenchen gegenüber der Weissensteinbahn hinwies. Als auch dieser Warnruf ungehört verhallte, gab Herr Moser im Jahre 1902 eine neue Publikation heraus « Nochmals die Weissensteinbahn », in der er nun speziell die Vorteile einer Linie Münster-Grenchen für den allgemein schweizerischen Verkehr, insbesondere

für die Jura-Simplon-Bahn, hervorhob. Er rechnete aus, dass sich für den Verkehr zwischen Delle und der Hochebene aus der viel kürzern Linie und der Vermeidung der langen Steilrampen folgende Betriebsersparnisse ergeben müssten: beim Fahrdienst 227,000 Fr., beim Zugsdienst 81,000 Fr., für den Unterhalt 28,000 Fr. und für den Rangierdienst 20,000 Fr. oder total rund 360,000 Fr. per Jahr, was zu 40/0 kapitalisiert, ein Kapital von 9 Millionen ausmachen wurde. Herr Moser wies neuerdings darauf hin, dass ein Teil dieser Betriebsersparnisse auf den Neubau verwendet in Verbindung mit den von den Kantonen Solothurn und Bern bewilligten Beiträgen ohne weiteres die Erstellung einer Eisenbahnverbindung ermöglichen würde, die allen gerechten Anforderungen hätte genügen müssen. Allein auch dieser Ruf des Herrn Moser blieb unbeachtet.

Die Stadt Biel schenkte nun ihrerseits der Angelegenheit ebenfalls einige Aufmerksamkeit und liess von Ingenieur Strub, der früher für die Jura-Simplon-Bahn tätig war und, wenn ich nicht irre, das Projekt Glovelier-Reconvilier-Reuchenette hatte ausarbeiten helfen, ein Gutachten abgeben, worin er zum Schluss gelangte, dass das Projekt Münster-Grenchen auch von Biel aus zu unterstützen sei.

Auch die Regierung befasste sich im Jahre 1900 eingehender mit der Angelegenheit und liess von den damaligen Vertrauensmännern der Eisenbahndirektion, den Herren Hittmann und Fellmann, ein ausführliches Gutachten über die Solothurn-Münster-Bahn ausarbeiten. Die Experten kamen zu folgenden Schlüssen: «a. Die Weissensteinbahn würde bei $6^1/_2$ Millionen Franken Baukosten sowohl für das schweizerische Verkehrswesen im allgemeinen als auch für den Kanton Bern grossen Nutzen stiften. Die Entfaltung ihrer vollen Bedeutung ist aber gehemmt durch Mängel der baulichen Anlage, welche nur zum Teil mit einem weitern Kostenaufwande von $^3/_4$ bis 1 Million Franken beseitigt werden können. Für den grossen Transitverkehr würde sie auch dann weniger geeignet erscheinen.

b. Die Linie Solothurn-Grenchen-Münster mit Abzweigung nach Biel (Projekt Moser) besitzt alle Vorteile der Weissensteinbahn in erhöhtem Masse. Mit ihren günstigeren Betriebsverhältnissen würde sie der internationalen Durchgangslinie Delle-Lötschberg-Simplon ein erweitertes Verkehrsgebiet sichern. Zudem liegt ihre Ausführung auch im Interesse der Jura-Simplonbahn oder des Bundes. Um so viel zu leisten, als mit dem Projekt Moser und einem Kostenbetrage von 11 (beziehungsweise 11,2) Millionen Franken erreicht wird, müssten auf der andern Seite folgende Summen ausgegeben werden:

Zusammen mindestens 20 Mill. Fr. »

Herren empfehlen ganz eindringlich

Auch diese Herren empfehlen ganz eindringlich den Bau des Münster-Grenchen Projektes.

Zu den gleichen Schlüssen gelangten in einem seinerzeit dem Grossen Rat ebenfalls zugegangenen Gutachten die Herren Moser und Bachem in Zürich. Sie wiesen nach, dass die Linie Delle-Solothurn via Münster-Grenchen effektiv um 2, virtuell um 76 km kürzer würde, dass die Zahl der Tarifkilometer um 13 und die Summe von Steigen und Fallen um 343 m

geringer wäre. Noch auffälliger sind die Verbesserungen für die Verkehrsrichtung Delle-Biel oder Delle-Bern; doch will ich Sie mit den bezüglichen Zahlen verschonen.

In einer im Auftrage des Initiativkomitees Münster-Grenchen, beziehungsweise der Behörden von Biel abgefassten eingehenden Arbeit kommt Ingenieur Greulich gestützt auf genaue Terrainaufnahmen und anhand eines vollständig ausgearbeiteten Projektes und eines auf Veranlassung der Eisenbahndirektion ausgefertigten vergleichenden Berichtes zu genau demselben Resultat und empfiehlt Münster-Grenchen ge-

genüber dem Weissenstein.

Dieses überwältigende Material veranlasste uns, in Solothurn Anknüpfung zu suchen, um die Bestrebungen, die tatsächlich doch gemeinsame sein mussten, auch gemeinsam zu fördern. Im März 1902 hatten der damalige Stadtrat Kunz von Biel, der verstorbene Stadtpräsident Stauffer, alt Grossrat August Weber und meine Wenigkeit als Vertreter des Bieler Komitees in Solothurn mit den Vertretern des dortigen Initiativkomitees eine Konferenz. Nachdem man in ein-Besprechung zur Ueberzeugung gelangt gehender war, dass die beidseitigen Interessen die beste Lösung, nämlich die Verbindung Münster-Grenchen, erfordern, glaubte man eine Einigung gefunden zu haben, und wir reisten in dieser Ueberzeugung wieder nach Biel zurück. Allein wir haben uns über diese Konferenz bitter getäuscht, — um nicht einen andern Ausdruck zu gebrauchen. Solothurn verfolgte seine eigenen Bestrebungen und die Weissensteinbahn kam gestützt auf den bernischen Grossratsbeschluss zustande. Es wurde hier im Ratssaale geltend gemacht, dass für das anerkannt bessere Projekt noch keine Konzession erteilt sei, dass das Konzessionsbegehren noch bei den Bundesbehörden hängig sei, dass die Generaldirektion der Bundesbahnen demselben Opposition mache und es nicht sicher sei, ob die Konzession erteilt werde. Anderseits aber sei die Weissensteinbahn mit der Bewilligung der bernischen Staatssubvention finanziert und man ziehe den Spatz in der Hand der Taube auf dem Dach, das weniger gute, aber sichere Projekt dem weniger sichern, aber viel bessern vor. So ist dann der bekannte Beschluss des Grossen Rates vom 7. Oktober 1903 zustande gekommen.

Damit hatte sich die Situation abgeklärt, allein wir konnten unsere Bestrebungen doch nicht aufgeben, denn schon kurze Zeit nachher änderten sich die Verhältnisse wieder. Die Konzession für Münster-Grenchen wurde erteilt und die Aussichten für die bernische Alpenbahn gestalteten sich immer besser. Der Grosse Rat fasste seinen Beschluss zugunsten der Weissensteinbahn wohl unter dem Eindruck, dass die Berner Alpenbahn noch in weiter Ferne stehe und es mit den im Subventionsgesetz vorgesehenen 17½ Millionen nicht möglich sein werde, das grosse Werk zu finanzieren und durchzuführen. Niemand hätte es damals wagen dürfen, die Behauptung aufzustellen, dass es in kurzer Zeit möglich sein werde, die Berner Alpenbahn zu finanzieren, wie es dann tatsächlich der Fall war. Drei Jahre nach dem Beschluss betreffend die Weissensteinbahn stand die Berner Alpenbahn als fait accompli vor uns und damit war die Frage des Juradurchstichs in ein vollständig anderes Stadium gerückt. Nachdem mit der Berner Alpenbahn die grösste Eisenbahnfrage im Kanton Bern gelöst ist, gilt es, nun auch noch die Frage der Erstellung einer rationellen Zufahrtslinie zu der Alpenbahn zu lösen. Denn für Sachverständige besteht kein Zweifel, dass die Berner Alpenbahn nicht oder wenigstens nicht so gut existieren kann, wenn es ihr an einer rationellen Zufahrts-linie fehlt. Die Berner Alpenbahn würde, um das seinerzeit von Herrn Ritschard mit bezug auf den Simplon gebrauchte Bild zu verwenden, ein Krüppel bleiben, dem es an den nötigen Organen, den nötigen Zufahrtslinien, fehlen würde, um lebensfähig zu werden. Man behauptet zwar, die Berner Alpenbahn habe drei Zufahrtslinien: Pontarlier-Neuenburg-Bern, Delle-Biel-Bern und die Weissensteinbahn; diese drei Linien weisen nicht wesentlich höhere Steigungen auf als die Lötschbergbahn und infolgedessen genügen sie. Diese Ansicht ist durchaus irrig. Bei grossen Bergbahnen wird es nie zu umgehen sein, grosse Steigungen anzuwenden; wo sie dagegen vermieden werden können, geschieht es überall mit dem grössten Kostenaufwand. Es ist von der allergrössten Wichtigkeit, dass die gleichen Zugskompositionen mit dem nämlichen Aufwand, mit derselben Fahrgeschwindigkeit und unter denselben Bedingungen vom Meereshafen bis an den Fuss der Alpen fahren können, wo die grossen Steigungen beginnen. Wenn dem nicht so wäre, so wären alle Bestrebungen der letzten Jahre zur Verbesserung der Zufahrtslinien der Alpenbahnen lächerliche Unternehmungen. Wir wissen aber, welche gewaltigen Anstrengungen der Kanton Waadt macht, um die Zufahrtslinie zum Simplon über Frasne-Vallorbe zu verbessern, weil die Linie über Pontarlier-Vallorbe die nämlichen Steigungen aufweist, wie die Zufahrtslinien der Bundesbahnen zur Berner Alpenbahn. Die ganze Westschweiz ist überzeugt, dass die gegenwärtige Zufahrtslinie über Pontarlier-Vallorbe, die den nämlichen Charakter hat wie die jetzigen Zufahrtslinien zur Lötschbergbahn, nicht genügt. Von der gleichen Ansicht sind die Genfer beherrscht, die das Faucille Projekt unter schweren Opfern realisieren wollen. Von der gleichen Ueberzeugung sind die französischen Bahnen, speziell die P. L. M., erfüllt, die verbesserte Zufahrtslinien zum Simplon zu erhalten suchen. Von den gleichen Bestrebungen getragen sind die Initianten der Wasserfallenbahn, die darauf hinweisen, dass ihre Bahn den bestehenden Zufahrtslinien weit überlegen sei und daher gebaut werden müsse. Noch vor kurzem hat die Generaldirektion der Bundesbahnen den Standpunkt eingenommen, dass die bestehenden Zufahrtslinien genügen, allein sie hat diesen Standpunkt verlassen, indem sie seit längerer Zeit die eifrigsten und ernsthaftesten Studien betreibt, um die grösste Zufahrtslinie zur Gotthardbahn, die Hauensteinbahn, tiefer zu legen. Die Ueberzeugung, dass die bestehende Hauensteinbahn mit $26\,^{\circ}/_{00}$ Steigung grosse Mängel aufweist und den internationalen Verkehr nicht in befriedigender Weise bewältigen kann, hat schon die Zentralbahn veranlasst, die Erstellung eines Basistunnels durch den Hauenstein zu studieren und diese Studien sind in letzter Zeit von der Generaldirektion wieder aufgenommen worden. Darin liegt der beste Beweis dafür, dass Zufahrtslinien mit langen Steilrampen von 26 und mehr $^0/_{00}$ den heutigen Anforderungen, die man an eine Zufahrtslinie stellen muss, nicht genügen können.

Man wird mir vielleicht einwenden, dass mit der Erstellung eines Basistunnels am Hauenstein auch eine Zufahrtslinie zum Lötschberg geschaffen sei. Diese Annahme trifft jedoch nur zu einem kleinen Teil zu, denn die Bundesbahnen wollen auf ihren Linien bleiben, sie tendieren nach dem Gotthard und nicht nach dem Lötschberg und die Verbesserung am Hauenstein ist nicht für bernische Interessen berechnet, sondern für die Interessen des Gotthard.

So ist die Situation und wir stehen nun im Kanton Bern vor der Frage, ob wir uns einfach mit der Erstellung der Alpenbahn begnügen und im übrigen nichts tun wollen, obschon wir sehen, dass unsere Zufahrtslinien gegenüber denjenigen, die im Osten und Westen erstellt werden, inferior sind, oder ob wir auch eine konkurrenzfähige Zufahrtslinie schaffen wollen. Die internationalen Experten, welche das Lötschbergprojekt begutachtet haben, waren darüber keinen Augenblick im Zweifel, sondern bezeichneten von vorneherein eine rationellere Zufahrtslinie, und zwar Münster-Grenchen, die sie mit einem geraden Strich auf der Karte nach Büren oder Dotzigen einzeichneten, als einen integrierenden, absolut notwendigen Bestandteil der bernischen Alpenbahn. Dabei fügte einer dieser Herren bei, dass, wenn die Berner Alpenbahn in Verbindung mit einer guten Zufahrtslinie durch den Jura erstellt werde, «le canton de Berne sera le carrefour de l'Europe». In vier bis fünf Jahren wird die Berner Alpenbahn gebaut sein und dem Betrieb übergeben werden können. Mittlerweile werden vermutlich auch andere Zufahrtslinien zum Simplon und zum Gotthard spruchreif und der Kanton Bern darf da nach unserer Üeberzeugung nicht zurückbleiben, sondern muss, wenn sich Gelegenheit zur Erstellung der Zufahrtslinie durch den Jura bietet, diese Gelegenheit ergreifen und die Ausführung des Projektes mit allen Mitteln zu fördern Wenn er momentan angesichts der gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, finanziell einzugreifen, so soll er es wenigstens moralisch tun, und wenn andere diese Bestrebungen fördern wollen, darf er ihnen nicht nur kein Hindernis in den Weg legen, sondern muss allfällige Hindernisse beseitigen, auch wenn sie im eigenen Kanton aufgetürmt würden. Nur so werden sich die Hoffnungen erfüllen, die wir auf den Alpendurchstich gesetzt haben.

Als wir mit unsern Bestrebungen vor einigen Monaten vor die Oeffentlichkeit traten, erhob sich dagegen im Kanton Bern eine heftige Opposition, die wir allerdings nicht erwartet haben und heute noch nicht begreiflich finden. Man stellt auf die von der Generaldirektion der Bundesbahnen ausgehende Opposition ab. Da es sich um eine ausserordentlich wichtige Eisenbahnverbindung handelt, musste vor deren Realisierung natürlich die Generaldirektion begrüsst und angefragt werden, in welcher Weise sie bei der Realisierung mitwirken wolle. Uebrigens sind wir hiezu schon durch die Konzession verpflichtet. Es wurde daher durch Vermittlung der Regierung und des Bundesrates eine Anfrage an die Generaldirektion gerichtet, ob sie allfällig bereit wäre, einen Betriebsvertrag für die künftige Linie einzugehen. Die Antwort fiel, wie vorauszusehen war, verneinend und scharf ablehnend aus. Der Sprechende und seine Freunde waren davon nicht überrascht, sondern wir hatten diesen Bescheid erwartet. Die Bundesbahnen befinden sich in einer eigentümlichen Situation. Würden sie am einen Orte ein solches, sagen wir, Zugeständnis machen und einen derartigen Vertrag abschliessen, so würden ohne weiteres auch von anderer Seite solche Begehren an die Generaldirektion gestellt werden, denen gegenüber sie sich aus Gründen der Konsequenz nicht ablehnend verhalten dürfte. Ein solches Zugeständnis hätte also notwendigerweise für die Bundesbahnen weittragende Konsequenzen haben müssen. Wir anerkennen das ohne weiteres, wie auch zugegeben werden muss, dass die dermalige Situation der Bundesbahnen es ihnen ausserordentlich schwer macht, an neue Projekte heranzutreten. Die Bundesbahnen müssen zunächst ihre eigene Lage konsolidieren und die durch die Verstaatlichung übernommenen Aufgaben durchführen. Erst wenn sie das getan, wenn sie die Folgen der Besoldungserhöhungen, der Herabsetzung der Tarife, der Verbesserung der Fahrpläne, der grossen Bahnhofbauten und sonstigen Verbesserungen überwunden haben, werden sie an die Ausführung oder Unterstützung neuer Projekte denken können. Wir wollen in dieser Beziehung billig sein, die Sache so beurteilen, wie sie tatsächlich ist, das, was die Bundesbahnen bis jetzt für den allgemeinen Verkehr geleistet haben, willig anerkennen und ihnen keine Zumutungen machen, die sie nicht erfüllen können. Allerdings erwarten wir, dass, wenn wir einmal vor einer besser abgeklärten Situation stehen, die Generaldirektion der Bundesbahnen gegenüber den bernischen Eisenbahnunternehmungen, der Lötschbergbahn sowohl wie der Münster-Grenchen-Bahn, eine etwas andere Haltung einnehmen wird und muss, als es gegenwärtig der Fall ist.

Wenn wir die ablehnende Haltung der Bundesbahnen verstanden haben, so haben wir dagegen das nicht begriffen, was von unsern Freunden oder Gegnern aus dem Oberaargau und Emmental aus gegangen ist. Die Vertreter des Seelandes, des Jura und alle, welche seinerzeit hinter dem Münster-Grenchen Projekt standen, haben sich nach dem für sie niederschmetternden Beschluss des Grossen Rates über den Juradurchstich nicht in den Schmollwinkel zurückgezogen, sondern alle Eisenbahnbestrebungen getreu weiter fördern helfen. Sie durften daher erwarten, dass, wenn sie mit ihren gerechtfertigten Forderungen vor die Oeffentlichkeit treten, man ihnen wenigstens diese Schwierigkeiten nicht bereiten werde, die man uns nun zu machen sucht. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich keineswegs. Der Oberaargau und das Emmental haben ihre Bahnen zum grossen Teil mit bedeutenden Staatssubventionen erhalten. Glücklicherweise sind diese Bahnen in erfreulicher Entwicklung begriffen. Die Emmentalbahn kann ihr Anlagekapital verzinsen und ist eine prosperierende Unternehmung. Die Langental-Huttwil-Bahn befindet sich in der gleichen Lage. Die Burgdorf-Thun-Bahn verzinst ihr Obligationenkapital und weist von Jahr zu Jahr grössere Betriebsüberschüsse auf, so dass sie einer guten Zukunft entgegengeht. Das alles ohne das Bestehen eines Juradurch-stichs oder einer Berner Alpenbahn; durch den spätern Betrieb dieser beiden Linien werden die genannten Bahnen mit befruchtet werden und also von der künftigen Entwicklung noch mehr profitieren. Angesichts dieser Sachlage scheint es mir nicht ganz loyal, anderweitigen Bestrebungen diejenige Opposition zu machen, die man zu machen versucht hat. Wir haben die Bestrebungen jener Landesteile immer unterstützt, ihnen keine Schwierigkeiten bereitet und wir hätten daher loyalerweise Anspruch auf eine gleiche Behandlung, zumal da es sich nicht um ein eigentliches seeländisches Lokalprojekt handelt, sondern um eine wichtige, den ganzen Kanton berührende Frage. Ich denke, wir werden miteinander über die Sache reden können, und nach allseitiger Aussprache wird hier

eine Verständigung möglich sein.

Unverständlich war mir, wie der Vertreter der Solothurn-Schönbühl-Bahn, Herr Gerichtspräsident Buri in Fraubrunnen, der auch noch keine finanzierte Bahn hat, der, wenn er Staatsbeiträge haben will, unser auch bedarf und erst unsere Opposition überwinden müsste, wenn wir solche machen wollten, die Gelegenheit neuerdings benützen musste, um sich durch taktlose Artikei über die Münster-Grenchen-Bahn im «Bund» und «Intelligenzblatt» zu blamieren, nachdem er sich schon anlässlich der Realisierung des Lötschbergprojektes vor dem ganzen Bernervolk in so kläglicher Weise blossgestellt hat. Eine solche Haltung ist unbegreiflich und verdient, gebrandmarkt zu werden.

Noch weniger verständlich ist die Einmischung, die von Solothurn ausgeht. Nachdem bekannt geworden war, dass das Komitee Münster-Grenchen sich mit einer Eingabe an die Generaldirektion gewandt hatte, wurde fast umgehend, einige Tage später, vom Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn, der Direktion der Solothurn-Münster-Bahn und dem Komitee für Eisenbahn- und Verkehrsbestrebungen der Stadt Solothurn eine grosse Eingabe an die Generaldirektion gerichtet, in der gegen unsere Bestrebungen Opposition erhoben wurde. Meine Herren, von Solothurn aus, von der Vertretung der Weissensteinbahn, die nur mit der bernischen Subvention von 1,185,000 Fr. realisiert werden konnte, von dieser solothurnischen Seite aus mischt man sich in der unberufensten und taktlosesten Weise in bernische Eisenbahnbestrebungen! Ich protestiere gegen diese Einmischung und glaube, dass hier der Ort sei, um diesen Protest zu erlassen. Das ist eine taktlose und unberufene Einmischung der Solothurner!

Was steht nun in dieser Eingabe? Sie ist ein interessantes Aktenstück und verdient, in der Eisenbahnlitteratur gebührend vermerkt zu werden. Sie enthält eine Reihe unrichtiger und unzutreffender Angaben über das Projekt Münster-Grenchen, Entstellungen, Uebertreibungen und Herunterreissungen. So ist von einer Kostensumme von 20 Millionen die Rede, während die Kosten in den ernsthaften Projekten auf 16 bis 18 Millionen veranschlagt sind. Ferner wird behauptet, die Abkürzung gegenüber dem Weissenstein betrage bloss 1 km, während durch ernsthafte Studien nachgewiesen ist, dass sie 10 bis 12, virtuell 13 km beträgt. Interessant ist es, zu vernehmen, was die Eingabe über ihre eigene Linie, die Weissensteinbahn, sagt, von der man behauptet, dass sie als Zufahrtslinie der Berner Alpenbahn nach allen Richtungen genüge. Man scheint in Solothurn von der Berner Alpenbahn und ihren Verkehrsbedürfnissen eine kleine Meinung zu haben, wenn man glaubt, der Verkehr, den sie für ihre Lebensfähigkeit nötig hat, könne von der Weissensteinbahn bewältigt werden. Es heisst nämlich in der Eingabe: «Die vorstehenden Ausführungen beweisen, dass sowohl die Solothurn-Münster-Bahn, als die bereits bestehenden und beschlossenen (Direkte Solothurn-Schönbühl) Bahnen unzweifelhaft imstande sind:

- 1. denjenigen Verkehr zu bewältigen, welcher für die Lötschbergbahn für den Anfang ihres Betriebes und für die nächste Zukunft berechnet wird;
- 2. dass es der Solothurn-Münster-Bahn schon durch intensiveren Betrieb ohne weiteres möglich ist, ihre Leistungsfähigkeit zu vergrössern;

3. dass durch die Solothurn-Münster-Bahn für den Verkehr ab Delle nach der Zentral- und Westschweiz eine wesentliche Erleichterung geschaffen wird.»

Wie verhält es sich nun damit? Die Weissensteinbahn hat fünf Zwischenstationen, die mit Ausnahme der Station Oberdorf im Minimum 300 m lange Horizontalstrecken und 145 m lange Ausweichgeleise haben. Wahrscheinlich sind die 145 m langen Ausweichgeleise für die internationalen Züge bestimmt, die nach der Ansicht der Unterzeichner der Eingabe über die Lötschbergbahn geleitet werden sollen. Nun werden aber für internationale Züge 400 m lange Ausweichgeleise auf den Stationen verlangt und die Weissensteinbahn genügt also schon in dieser Richtung nicht als internationale Linie. Ferner betragen die Steigungen $28\,^0/_{00}$ auf eine Strecke von 2600 m, 26 und $27\,^0/_{00}$ auf eine Länge von 590 m und $25\,^0/_{00}$ auf eine Strecke von 12,9 km, zusammen also auf eine Strecke von rund 16 km 25 und mehr $^{0}/_{00}$. Es wurde mir sogar gesagt, die Steigungen sollen teilweise noch grösser als $28\,^0/_{00}$ sein; ich will das nicht behauptet haben, das müsste erst noch untersucht werden. Was für eine Bahn war aber in Aussicht genommen, als es sich um die Subventionierung handelte? Vor mir liegt der Beschluss des Grossen Rates vom 7. Oktober 1903 und da heisst es in der Einleitung: «1. Das allgemeine Bauprojekt der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn) vom März 1900 mit $25\,^0/_{00}$ Maximalsteigung, im Kostenvoranschlag von 1,780,865 Fr. für die Bahnstrecke im Kanton Bern wird genehmigt unter folgenden Bedingungen:». Also «mit einer Maximalsteigung von 25 $^0/_{00}$ »! Und im Bericht der Regierung war ausgeführt: « Nicht ohne Verteuerung des Baues und daher nicht ohne Erschwerung der Beschaffung des Baukapitals sind die Steigungen auf offener Linie von 27 auf $25^{\,0}/_{00}$ und im Tunnel von 23 auf $18^{\,0}/_{00}$ herabgemindert worden, wodurch sich unsere Betriebsverhältnisse günstiger gestalten als zum Beispiel am Gotthard und Hauenstein.» Nicht weniger als zwölfmal wird im Bericht mit grossem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Maximalsteigung $25\,^0/_{00}$ betrage und dass es sich infolgedessen um eine leistungsfähige Bahn handle. Unter dieser Voraussetzung ist die Subvention bewilligt worden. Auch in der Diskussion wurde, wie aus dem stenographischen Bulletin zu entnehmen ist, von den Befürwortern der Weissensteinbahn, den Herren Regierungsrat Morgenthaler, Bühlmann, Dürrenmatt, Crettez, Leuch und andern, mit allem Nachdruck und wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bahn eine Maximalsteigung von $25 \, {}^{0}/_{00}$ erhalten soll und infolgedessen noch zu den leistungsfähigern oder nicht ganz schlechten Linien gehöre. Nun wurde aber eine Bahn gebaut mit einer Maximalsteigung von $28\,^{0}/_{00}$. Ich habe keinen Grund, mich darüber zu beschweren, mir persönlich ist die Bahn, wie sie ist, gut genug; sie könnte meinetwegen noch ein paar Promill mehr Steigung aufweisen, sie würde mir immer noch genügen (Heiterkeit). Allein nachdem wir durch diese Eingabe und in der Presse in dieser Weise angegriffen worden sind, ist es unsere Pflicht, nachzusehen, was da gegangen ist, und als Vertreter der bernischen Alpenbahn sind wir verpflichtet, zu untersuchen, ob die Weissensteinbahn tatsächlich als Zufahrtslinie zum Lötschberg qualifiziert ist oder nicht. Diese Frage muss anhand der eigenen Angaben der Weissensteinbahn mit aller Entschiedenheit verneint werden.

auch die Behauptung ist falsch, dass die Lötschbergbahn ebenso grosse Steigungen aufweise wie die Weissensteinbahn und die übrigen Zufahrtslinien. Der Herr Berichterstatter der Regierung wird Ihnen vielleicht hierüber nähere Auskunft erteilen, ich kann nur sagen, dass die Lötschbergbahn bloss auf eine ganz kurze Strecke auf der Südrampe ein Gefälle hat, das $25\,^{\rm 0}/_{\rm 00}$ übersteigt und nicht ganz $26\,^{\rm 0}/_{\rm 00}$ erreicht. Es wäre auch interessant zu untersuchen, ob beim Bau von Subventionsbahnen die Unternehmungen sich an die Beschlüsse des Grossen Rates zu halten haben oder nicht.

Durch die Erstellung einer bessern Verbindung durch den Jura wird übrigens die Solothurn-Münster-Bahn nicht ruiniert. Nach den Gutachten des Herrn Moser und einer Reihe anderer Eisenbahnfachmänner ist die Münster-Solothurn-Bahn als Lokalbahn bestimmt, als solche hat sie eine gewisse Bedeutung, ihr wird der Lokalverkehr zwischen dem Oberaargau und dem Jura zufallen. Alles was aus dem Jura und weiter her kommt und für den Oberaargau und das Emmental bestimmt ist und alles was aus diesem Gebiet nach dem Jura, nach Frankreich und weiter bestimmt ist, wird zweifellos den Weg über den Weissenstein nehmen. Diese Bahn ist also nicht ruiniert, wenn auch ein anderer Juradurchstich erstellt wird, oder aber, wenn sie als Lokalbahn nicht lebensfähig ist, wird sie auch ohne eine zweite Juraverbindung nicht existieren können. Ich glaube letzteres jedoch nicht, sondern die Weissensteinbahn wird, wie alle Bahnen, die mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, sich nach und nach entwickeln, ihre Verbindungen und Fahrpläne, sowie die ganze Oekonomie den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen und mit der Zeit lebensfähig werden. Darum ist es um so unbegreiflicher, dass von dieser Seite Bestrebungen, welche die Weissensteinbahn durchaus nicht ruinieren, wenn sie sie vielleicht auch schädigen, eine so erbitterte Opposition gemacht wird. Wenn keine Bahnen gebaut werden dürften, welche andere schädigen, dann hätten auch der Simplon und die Berner Alpenbahn nicht gebaut werden dürfen; es dürften überhaupt keine neuen Linien mehr erstellt werden und wir wären mit unserer Eisenbahnpolitik fertig

Ich möchte ausdrücklich in den Vordergrund stellen, dass die von uns projektierte Linie durch den Jura vor allem aus kantonale und internationale Bedeutung hat. Nachdem aber die Vertreter des Komitees aus der nächstbeteiligten Landesgegend eine so missbeliebige Kritik erfahren haben, muss ich mit wenigen Worten auch die lokale Bedeutung der geplanten Verbindung streifen. Zweifellos wird Biel und das Seeland durch die neue Linie gewinnen, namentlich das industrielle Biel, da die Uhrenindustrie auf gute Reisegelegenheiten und rasche internationale Postverbindungen angewiesen ist. Für das Uhrenindustriezentrum Biel ist daher eine bessere Verbindung von der allergrössten Wichtigkeit und man sollte daher in dieser Lokalität einander nicht in den Rücken schiessen, sondern gemeinsam arbeiten, um die Realisierung dieses Projektes zu fördern. In gleicher Weise wird das ganze Seeland profitieren, wenn es an eine internationale Verkehrslinie zu liegen kommt. Doch, wie gesagt, die lokale Bedeutung muss bei diesem Projekt in den Hintergrund treten und es ist mir daher unbegreiflich, dass man sich in dieser Weise aufgeregt hat, als die Rede davon war, dass eine Abkürzung von Grenchen nach Büren

oder überhaupt in der Richtung nach Bern geplant sei. Ich wiederhole, was ich bereits vor zwei Monaten hervorgehoben habe, dass das Initiativkomitee nur über eine Konzession für die Linie Münster-Grenchen mit Abzweigung nach Biel und nach Solothurn verfügt und über irgend etwas anderes, insbesondere über eine Abkürzung in der Richtung nach Bern, nicht zu bestimmen hat. Wenn aber auch eine solche Abkürzung käme, was ich jedoch als ausgeschlossen betrachte, so würde für Biel immer noch die ungeheure Verkehrsverbesserung in der für diese Gemeinde wichtigsten Richtung Basel-Genf, von Süddeutschland nach Südfrankreich, bleiben und diese Verkehrsrichtung wird auch in Zukunft so wichtig sein wie diejenige von Delle nach dem Simplon. Allein wie gesagt, über diese Abkürzung haben wir nicht zu verfügen. Wer dieselbe erstellen wollte, müsste zuerst eine Konzession erwerben und die für diese Abkürzungslinie notwendigen Millionen aufbringen. Bis heute hat sich in dieser Richtung meines Wissens noch kein Mensch gerührt. Es existiert kein Komitee, überhaupt nichts als ein paar Zeitungsartikel, die in ihrer Tendenz gegen das Projekt Münster-Grenchen gerichtet sind. Diese Abkürzung ist übrigens noch von ganz wichtigen Faktoren abhängig. Es ist Ihnen aus dem Studium des Projektes Greulich bekannt, dass für die Durchtunnelung des Jura zwei Varianten bestehen. Die eine sieht einen Basistunnel vor; man würde bei der Glashütte in Münster in den Jura hineinfahren mit einer etwa 1 km langen Steigung und von dort mit einseitigem Gefälle die jetzige Station Grenchen oder deren Nähe erreichen. Dieser Basistunnel ist natürlich länger als der höher gelegene Scheiteltunnel und müsste in der Hauptsache von der Südseite her gebaut werden. Die Bauzeit wäre etwa 1 oder 2 Jahre länger und die Kosten 1 oder 2 Millionen grösser. Aus diesem Grunde und auch wegen der Wasserverhältnisse muss dieser Tunnel ausser Betracht fallen. Das offizielle Projekt sieht einen Scheiteltunnel vor; die Linie würde an der gleichen Stelle wie beim ersten Projekt in Münster in den Jura einfahren, mit einer mässigen Steigung die Mitte des Tunnels erreichen, oberhalb, aber in der Nähe des Dorfes Grenchen in die neue Station Grenchen einmünden und von dort mit einer Abzweigung nach Biel die Station Lengnau, oder nach dem neuesten Projekt die Station Pieterlen erreichen. Würde der Basistunnel gebaut, der aber bereits aufgegeben ist, so wäre eine Abkürzung über Büren wohl möglich. Allein dieses erste Projekt hat keine Aussicht auf Verwirklichung und es kann nur noch der Scheiteltunnel in Frage kommen. Sollte auch bei diesem Projekt eine Abkürzung in der Richtung nach Bern notwendig erscheinen, so müsste die Linie in einem 800 Meter langen Tunnel unter dem Büttenberg hindurchgeführt werden, um mit Ueberbrückung der alten und der neuen Aare die Station Dotzigen zu erreichen, was mit gewaltigen Kosten verbunden wäre. Ich halte also die Abkürzungsbestrebungen für aussichtslos. Wir haben keinen Auftrag, dieselben zu fördern; wenn dagegen jemand anders sie fördern will, so können wir das natürlich nicht verhindern.

Ich möchte nochmals auf die grosse Bedeutung eines rationellen Juradurchstichs als internationale Zufahrtslinie zu der Berner Alpenbahn zu sprechen kommen. Seit einigen Monaten sind wir darüber im klaren, welch riesige Anstrengungen von Frankreich zur Verbesserung seiner Eisenbahnverbindungen nach Italien gemacht werden. Aus der im Januar abhin vom französischen Bautenminister im Senat abgegebenen Erklärung geht hervor, dass die wichtige Verbindung durch die Berner Alpenbahn ein fait accompli sei und von der französischen Eisenbahnpolitik berücksichtigt werden müsse. Im weitern wurde die Bemerkung angeschlossen, dass es für Frankreich von der grössten Wichtigkeit sei, zu studieren, ob nicht eine andere Verbindung mit Italien durch den Montblanc oder den St. Bernhard zu suchen sei, wodurch der internationale Verkehr von England, Belgien und Nordfrankreich von dem Schweizer Gebiet vollständig abgelenkt würde. Damit bekommt die Verbesserunng der Zufahrtslinien durch den Jura, nicht nur durch den bernischen Jura, sofort eine schweizerische nationale Bedeutung. Es muss so rasch als möglich an die Verbesserung der internationalen Verbindungen durch die Schweiz gedacht werden, wenn wir auch in Zukunft den internationalen Verkehr an unsere Bahnen fesseln wollen. Von diesem Gesichtspunkt aus sollten alle kleinen kantonalen Interessenbestrebungen verschwinden, denn alle unsere Bahnen profitieren davon, wenn eine grosse, lebenskräftige Verkehrsader durch den Kanton Bern führt, die Handel und Industrie und vor allem unsere Eisenbahnen belebt und befruchtet.

Man kann mir noch die Frage entgegenhalten: Wenn ihr doch keine bernischen Gelder beanspruchen wollt, warum kommt ihr denn mit eurer Motion und verlangt die Unterstützung der Regierung? Das ist sehr einfach. Es existiert ein Komitee zur Förderung dieser Bestrebungen, allein ihm sind alle Augenblicke die Hände gebunden und es erwachsen ihm alle möglichen Schwierigkeiten. Es müssen Verhandlungen mit den Bundesbahnen, dem Bundesrat und andern Behörden, mit ausländischen Unternehmungen, Behörden und Gesellschaften gepflogen werden, die durch das Organ der Regierung besser und sicherer geführt werden können, als durch ein Komitee. Zugleich würde der Kanton die Garantie bekommen, dass die Linie nicht nach lokalen Gesichtspunkten, sondern im Interesse der kantonalen Eisenbahnpolitik gebaut und betrieben würde. Es darf daher erwartet werden, dass der Grosse Rat unserer Motion zustimmen wird. Wir sind übrigens legitimiert, noch einmal vor den Grossen Rat zu treten, obschon wir im Oktober 1903 in Minderheit geblieben sind. Schon damals wurde betont, dass mit der Erstellung der Münster-Solothurn-Bahn die Münster-Grenchen-Bahn nicht erledigt sei. Kein Geringerer als der damalige Regierungspräsident, Herr Regierungsrat Gobat, äusserte sich darüber wie folgt: «Wir fällen heute keinen definitiven Entscheid über das Münster-Grenchen Projekt. Beide Fragen, Weissensteinbahn und Münster-Grenchen-Bahn, können ganz unabhängig voneinander gelöst werden. . . . Man sucht die Frage auf den Boden zu spielen: Entweder Münster-Solothurn und keine bernische Alpenbahn oder Münster-Grenchen und eine bernische Alpenbahn. Zwischen beiden müsse man wählen und darnach seinen Entscheid treffen. Wenn die Argumentation richtig wäre, so würde ich keinen Augenblick zögern, mich gegen. die Weissensteinbahn zu wenden. Denn ich stelle den Alpendurchstich über alles und glaube, dass, wenn ein solcher nicht kommt, die politische und ökonomische Stellung des Kantons Bern für eine sehr lange Zukunft geschädigt wird. Aber man darf die Frage nicht so stellen. . . . Wenn Frasne-Vallorbe (die Konkurrenzlinie) wirklich gebaut wird, dann ist es aller-

dings der Mühe wert, die Abkürzung Münster-Grenchen auszuführen und dann sollen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um diese Bahn zu erstellen. Allein, meine Herren, dann werden wir uns wiederfinden. Dann werden auch diejenigen, die heute die Weissensteinbahn unterstützen, für die Münster-Grenchen-Bahn einstehen und ich bin überzeugt, dass dann auch der ganze Jura, Münster inbegriffen, für dieselbe stimmen wird. Eine Landschaft hat ja um so mehr Vorteile von den Eisenbahnen, wenn mehrere Bahnen in der gleichen Richtung gehen. . . . Ich kann deshalb den Einwand nicht annehmen, dass die Bahn Münster-Solothurn die Bahn Münster-Grenchen ausschliesse.» Schliesslich ist noch ein anderer Zeuge anzurufen. Zu diesen Ausführungen des Regierungspräsidenten hat nämlich Herr Dürrenmatt bemerkt: «Ich glaube, es ist von vorneherein ein Beweis der Güte unserer Meinung, wenn zwei so ungleich geartete Gemüter in einer so wichtigen Angelegenheit vollständig einig gehen und ich sage mit Freuden: ich unterstütze jedes Wort, welches Herr Gobat soeben in seiner grossen Beredtsamkeit ausgesprochen hat.» Ich hoffe, Herr Dürrenmatt werde auch heute seiner Freude Ausdruck geben können. (Heiterkeit.)

Das sind die Ausführungen, die ich machen wollte. Ich bitte Sie dringend, im Interesse der kantonalen Eisenbahnbestrebungen die Motion erheblich zu erklären. Die Form, in der es geschieht, ist schliesslich Nebensache; ich hange nicht an dem eingereichten Wortlaut. Den Unterzeichnern der Motion kommt es vor allem darauf an, dass die bernische Verkehrspolitik durch den heutigen Grossratsbeschluss eine Förderung erfährt und dass wir in nicht zu ferner Zeit, alle Parteien zusammen, uns über eine neue Errungenschaft im bernischen Eisenbahnwesen und in der bernischen Wirtschaftspolitik freuen dürfen. (Beifall.)

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist allerdings der Ansicht, dass wir hier im Grossratssaale grundsätzlich über die Münster-Grenchen-Bahn nicht zu debattieren haben; nachdem aber eine Motion und eine Interpellation eingereicht worden sind, mussten wir uns doch mit der Materie befassen. Die Regierung hält einstimmig dafür, dass wir im gegenwärtigen Moment das Projekt finanziell nicht unterstützen können, dass wir dagegen moralisch verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Lötschbergbahn richtige Zufahrtslinien erhalte. Vor allem ist zu untersuchen, ob die gegenwärtigen Linien als Zufahrtslinien genügen, und dem vorausgehend möchte ich Ihnen zunächst einige Auskunft über die Lötschbergbahn geben.

Nach dem Subventionsbeschluss des Grossen Rates konstituierte sich die Berner Alpenbahngesellschaft. Es wurde ein 29 köpfiger Verwaltungsrat gewählt, wovon 16 Mitglieder Berner und 13 Ausländer sind. Der Verwaltungsrat seinerseits wählte eine Kommission von 7 Mitgliedern, die sich in zwei Sektionen, eine technische und eine kommerzielle, teilte. Die Kommission wurde vom Verwaltungsrat mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet, damit der Verwaltungsrat nicht zu oft zusammenberufen werden muss, was einerseits die Erledigung der Geschäfte verlangsamen und anderseits auch nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. Am 1. Oktober letzten Jahres konnte das Komitee den Unternehmern mitteilen, dass sämtliches

Land, das sie für die Installationen beim Tunnel nötig haben, zur Verfügung stehe. Bereits am 15. Oktober wurde auf der Nordseite und am 28. Oktober auf der Südseite mit den Arbeiten begonnen. Heute ist der Stollen auf der Nordseite auf 380 und auf der Südseite auf 340 m eingetrieben. Auf der Nordseite ist kein Wasserzufluss eingetreten, auf der Südseite beträgt er 1 Liter per Sekunde. Die Zahl der zurzeit beschäftigten Arbeiter beträgt zirka 4000.

Die Unternehmung ging auch sofort an die Arbeit, um die nötigen Aufnahmen für die Projektvorlagen zu machen. Sie hat bereits dem Komitee ein Projekt für die Strecke von Brig bis Goppenstein eingereicht. Das Projekt für den Tunnel haben wir schon früher selbst ausgefertigt und dem Bundesrat unterbreitet. Auf Anraten des Oberingenieurs konnten wir das Projekt Brig-Goppenstein nicht voll und ganz akzeptieren; sobald es definitiv ausgearbeitet ist, wird es Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden. Auf der Strecke Brig-Giesch wurde der vorgesehene 180 m hohe Viadukt im Kostenvoranschlag von 2 Millionen eliminiert, indem eine grosse Kurve und ein Tunnel angelegt werden. Dadurch wird eine Ersparnis von 600,000 Fr. erzielt, welche aber zum Teil wieder gebraucht wird, weil die Linie um zirka 700 m länger wird. Die Verlängerung der Linie und der Ausgleich des Gefälles ermöglichten, auf eine Strecke von 19 km die Steigung von 27 auf 22 °/₀₀ herabzusetzen. Von Giesch bis Goppenstein beträgt die Steigung auf eine Strecke von 5 km 26,8 °/₀₀. Der Tunnel weist auf der Südseite eine Steigung von 4 °/₀₀ und auf der Nordseite von 7 °/₀₀ bis Kandersteg auf. Ueber die Nordrampe liegen noch keine definitiven Aufnahmen vor, dagegen ist sie sehr viel kürzer als die Südrampe und die Steigung von $27\,^0/_{00}$ wird jedenfalls nicht weiter als auf $26\,^0/_{00}$ heruntergebracht werden können. Immerhin darf gesagt werden, dass das Endresultat bis jetzt ein viel günstigeres ist, als wir erwarten konnten. Wir sind nicht genötigt, wie an andern Orten, die Steigungen noch grösser zu machen, sondern wir kommen mit geringern Steigungen aus, als wir angenommen hatten. Der Bau auf der Südseite gestaltet sich sehr schwierig und alle Voraussetzungen der Experten treffen nicht ein. So hatte man angenommen, man werde mit Wagen bis nach Goppenstein fahren können, allein wegen der grossen Lawinenschläge war es dieses Frühjahr nicht möglich, die Strasse zu benützen. Die Unternehmung sah sich daher gezwungen, von Brig bis Goppenstein eine Dienstbahn zu erstellen, um die grossen Kompressoren für die Ventilation dorthin schaffen zu können; die gegenwärtigen Verkehrswege schliessen absolut aus, dass grössere Objekte auf der Strasse zum Tunnel geführt werden. Selbstverständlich kann die Dienstbahn auch für den Bau auf der ganzen Linie dienen. Auf der Nordseite wird ebenfalls eine Dienstbahn errichtet, allerdings nicht deshalb, weil dort auch keine guten Wege bestünden. Wir haben im Gegenteil bis Kandersteg eine gute Strasse, aber sie ist lang und weist bedeutende Steigungen auf, so dass die Unternehmer glaubten, es sei ein Vorteil, wenn eine Dienstbahn errichtet werde. Wir konnten dieses Vorgehen nur begrüssen, weil sonst unsere Staatsstrasse während des Baues vollständig ruiniert und der Fremdenverkehr sozusagen verunmöglicht worden wäre. Die Station Goppenstein musste in dem neuen Projekt verlegt werden, weil sich ergab, dass sie an der Stelle, wo sie ursprünglich projektiert war, auf eine ziemlich grosse Strecke von Lawinenzügen bedroht gewesen wäre. Für Lawinenverbauungen bei der Station Goppenstein wurde ein Posten von rund 400,000 Fr. vorgesehen. Wir haben über die Lawinenzüge, die dieses Jahr wohl das Maximum erreicht haben, das sie je erreichen werden, genaue Aufnahmen machen lassen. Dabei wurde konstatiert, dass, wenn wir den Basistunnel gebaut hätten, wir auf 7 km Länge uns in beständigen Lawinenzügen befunden hätten, während wir jetzt über denselben dahinfahren. Dagegen werden wir auf der Seite gegen das Rhonethal durch Steinschläge etwas mehr belästigt, allein die daherigen Verbauungen lassen sich viel leichter ausführen als diejenigen gegen Lawinenzüge.

Das sind die Ausführungen, die ich über den Lötschberg machen wollte. In einer Versammlung wurde betont, es werden vom Lötschberg noch Millionen übrig bleiben, die dann für andere Projekte Verwendung finden sollen. Das ist eine kühne Behauptung. Wir haben dem Bund den Finanzplan eingereicht und werden alles tun, um mit demselben auszukommen. Wir haben nicht zu viel Geld zur Verfügung, sondern müssen mit den vorhandenen Mitteln sparsam umgehen, wenn wir allen Anforderungen genügen wollen. Dass wir Geld erübrigen können, um damit die Münster-Grenchen-Bahn zu finanzieren, davon ist keine Rede, sondern wir sind herzlich froh, wenn die Lötschbergbahn mit dem uns zur Verfügung stehenden Gelde gebaut werden kann.

Der Regierungsrat hat gestützt auf den seinerzeit gefassten Grossratsbeschluss an den Bund das Gesuch gerichtet, er möchte behufs sofortiger Erstellung eines zweispurigen Tunnels eine Subvention ausrichten. Das Gesuch ging im Dezember letzten Jahres an den Bundesrat ab. Man hat uns vorgeworfen, wir hinken hintendrein, wir hätten das Gesuch früher abgehen lassen sollen; ich glaube, wenn wir es früher eingereicht hätten, so hätten wir gerade so gut davon Umgang nehmen können und wir hätten überhaupt keine Lötschbergbahn bekommen. In der Eingabe wurden die von den Bundesbahnen ausgerechneten Verkehrszahlen angeführt. Es war uns nämlich möglich, das Resultat der Berechnungen der Bundesbahnen in Erfahrung zu bringen. Nach denselben wird die Verkehrszone des Simplon nach Mailand durch den Lötschberg um das Doppelte, nach Turin um das Zehnfache und nach Genua um das Dreifache vergrössert. Die Bundesbahnen sind also ebenfalls der Ansicht, dass die Lötschbergbahn für die Prosperität der Simplonzone eine ganz bedeutende Rolle spielt. Die Distanzen werden von den Bundesbahnen für Basel-Gotthard-Mailand und für Basel-Lötschberg-Mailand auf je 411 km berechnet, nämlich Basel-Scherzligen 127, Scherzligen-Spiez 10, Spiez-Brig 72, Brig-Iselle 44 und Iselle-Mailand 143, total 396 km, wozu noch der Lötschberg-zuschlag für die Bergstrecke mit 15 km kommt. Für die Strecke Basel-Turin ergibt sich dagegen zugunsten des Lötschberg eine Verkürzung um 47 und für Basel-Genua um 25 km. Die Erstellung des Lötschberg wird für die Reise von Bern nach Mailand auch eine wesentliche Zeitersparnis mit sich bringen, die für Expresszüge 7, Schnellzüge 5 und Personenzüge 4 Stunden betragen wird. Die Kosten des Billets reduzieren sich für das Oberland um 17, das Emmental um 13, den Oberaargau um 10, das Seeland um 8 und für Freiburg noch um 4 Fr. 50; eine Wagenladung Güter wird für jede bernische Station um 45 bis 57 Fr. billiger zu

stehen kommen als gegenwärtig.

Von dem Berner Alpendurchstich werden auch unsere Dekretsbahnen profitieren, in erster Linie die Spiez-Frutigen-Bahn, die nach den Beschlüssen des Grossen Rates an die Lötschbergbahn übergehen wird. Sehr viel gewinnen wird auch die Thunerseebahn und ihre Vereinigung mit der Lötschbergbahn wird nur eine Frage der Zeit sein. Die Burgdorf-Thun-Bahn wird allen Verkehr von Turin und Genua bis Aarau und Wolhusen erhalten, im weitern von Mailand bis Olten. Die Bundesbahnen werden also in Zukunft mit der Burgdorf-Thun-Bahn eine ganz andere Verkehrsteilung vornehmen müssen. Ebenso wird die Emmentalbahn allen Lokalverkehr zu bewältigen haben, der sowieso über ihre Linie geführt werden muss. Die Weissensteinbahn hat gegenwärtig eine sehr loyale Verkehrsteilung mit den Bundesbahnen; man merkt ganz gut, dass da nicht nur Bern mitgeredet hat, sondern ein anderer Kanton, nämlich Solothurn, der wahrscheinlich bei den Bundesbahnen mehr zu sagen hat als wir. Die Weissensteinbahn erhält einen Verkehr von ungefähr 270,000 Fr. Einnahmen. Dagegen wurde ihr erklärt, dass sie vom internationalen Verkehr nichts erhalte, da sie dafür nicht gebaut sei. Schliesslich wurden ihr aber auch von diesem Verkehr noch 8700 Franken abgetreten. Mit diesen Einnahmen kann die Weissensteinbahn das Obligationenkapital verzinsen; ein Mehreres dagegen wird ihr nicht möglich sein. Mit dem Bau von Münster-Grenchen würde sich die Verkehrsteilung natürlich ändern. Die Bundesbahnen haben denn auch den Vertrag mit der Weissensteinbahn nur auf vier oder fünf Jahre abgeschlossen. Immerhin würden wir in diesem Falle auch noch ein Wort mitsprechen können und der Weissensteinbahn, an der wir auch ein Interesse haben, auch für die Zukunft zu einer richtigen Verkehrsteilung zu verhelfen suchen. Auf alle Fälle bleibt ihr der Lokalverkehr der Burgdorf-Thun-Bahn und der Emmentalbahn nach dem Jura gesichert, so dass sie jederzeit vegetieren kann. Allerdings muss zugestanden werden, dass sie das nicht sein wird, was sie vielleicht noch glaubt werden zu können. Ich habe seinerzeit als Mitglied der Staatswirtschaftskommission dagegen gestimmt, dass man die Weissensteinbahn erstelle, bevor der Bericht der internationalen Experten über den Alpendurchstich vorliege. Dessen ungeachtet trage ich es keinem nach, der für die Subventionierung der Weissensteinbahn gestimmt hat; sie haben sich in diesem Sinne ausgesprochen, weil sie für ihre Gegend eine Lokalbahn haben wollten.

Die Gürbetalbahn wird ebenfalls nur vom Lokalverkehr etwas zu gewärtigen haben. Sie kann keinen Anspruch darauf erheben, die Lötschberggüter von Bern nach Thun oder umgekehrt zu führen; dies wird nur dann der Fall sein, wenn die betreffenden Versender spezielle Routenvorschriften aufgeben. Dagegen würde die Gürbetalbahn vielleicht etwas profitieren, je nachdem eine Verkehrsteilung mit der Bern-Neuenburg-Bahn gemacht werden könnte.

Die Bern-Neuenburg-Bahn wird von der Lötschbergbahn bedeutend profitieren. Auch wenn Frasne-Vallorbe gebaut wird, bleibt ihr immerhin der Verkehr bis Epernay in der Nähe von Paris. Ferner hat sie den Lokalverkehr bis Verrières, Yverdon und Payerne.

Eigentliche Hauptbahnen sind bei uns nur die Bundesbahnen, die Gotthardbahn und leider auch noch die Bern-Neuenburg-Bahn. Ich sage: leider, weil man damals etwas grosshansen wollte und sie als Hauptbahn titulierte, was dann zur Folge hatte, dass für die Anschlussbahnhöfe um so mehr bezahlt werden musste. Der Lötschberg wird selbstverständlich als Hauptbahn taxiert werden müssen und ebenso seine Fortsetzung in der Spiez-Frutigen-Bahn und der Thunerseebahn. Alle unsern übrigen Bahnen dagegen sind Nebenbahnen, mit deren Erstellung wir vor allem lokale Bedürfnisse zu befriedigen suchten. Einzig bei der Erstellung der Spiez-Frutigen-Bahn wurde auf die spätere Lötschbergbahn Rücksicht genommen und infolgedessen nur eine Maximalsteigung von $15\,^0/_{00}$ und ein Minimalradius von 300 m zugestanden. Allein der Oberbau genügt nicht für eine internationale Bahn und die Spiez-Frutigen-Bahn muss daher umgebaut werden. Es müssen entweder mehr Schwellen gelegt oder viel schwerere Schienen gewählt werden, so dass mit schweren Zügen mit einer Geschwindigkeit bis zu 90 km gefahren werden darf. Der Oberbau der Thunerseebahn wurde erst vor zwei Jahren geändert, jedoch nicht so ausgeführt, dass er für die Lötschbergbahn genügen würde. Allein da für die Lötschbergbahn sowieso eine zweite Spur bis Thun gelegt werden muss, so wird es möglich sein, bis an diesen Ort eine richtige internationale Linie zu erhalten.

Die Burgdorf-Thun-Bahn wurde ebenfalls als Lokalbahn gebaut mit 25 0/00 Maximalsteigung und einem Minimalradius von 250 m. Sie darf als eine bessere Nebenbahn bezeichnet werden, aber als internationale Linie kann sie nicht benützt werden; hiefür würde auch schon das Schienenprofil von 36 kg nicht genügen. Die Kosten der Umgestaltung des Oberbaus der Spiez-Frutigen-Bahn belaufen sich auf 150,000 Fr.; bei der Burgdorf-Thun-Bahn dagegen müssten 600,000 Fr. ausgegeben werden, wenn sie als internationale Linie gelten wollte. Dazu kommt noch, dass die Burgdorf-Thun-Bahn elektrisch betrieben ist und zwar nach einem System, das voraussichtlich bei der Lötschbergbahn und der Elektrifikation der übrigen Bahnen nicht zur Anwendung gelangen wird. Infolgedessen müsste das System bei der Burgdorf-Thun-Bahn vollständig umgeändert werden, was seinerseits wieder die Auflösung des seinerzeit mit dem «Motor», dem jetzigen Kanderwerk, abgeschlossenen günstigen Betriebsvertrag nach sich ziehen würde. Die Bahn hätte also von dieser Aenderung keinen Vorteil. Auch hat die betreffende Gegend kein Interesse daran, an eine internationale Linie liegen zu kommen, auf der die Züge vorübersausen, aber nicht anhalten. Jetzt haben wir es dort mit einem idealen Verkehr zu tun. Trotzdem wurde aber von Burgdorf aus gegen eine bessere Zufahrtslinie zum Lötschberg Propaganda gemacht. Ich weise noch auf die Spitzkehre und den Anschluss in Burgdorf hin, die sich mit einer internationalen Linie auch nicht vertragen.

Die Emmentalbahn weist günstige Steigungsverhältnisse auf, im Maximum $15\,^{0}/_{00}$. Dagegen beträgt der Minimalradius bloss 250 m und das Schienengewicht zum Teil 23 und zum Teil 36 kg. Es müsste also auch hier ein Umbau der ganzen Bahn stattfinden, wenn man internationale Züge darüber führen wollte, und das würde mindestens 600,000 Fr. Kosten verursachen.

Nun die Solothurn-Münster-Bahn. Mit Verwunderung habe ich von dem Herrn Vorredner gehört, dass diese Unternehmung selbst eine Maximalsteigung von

 $28^{\circ}/_{00}$ zugibt. Ich hatte nicht die Ehre, das Längenprofil zu genehmigen, dagegen muss ich mir noch das Protokoll darüber offen behalten, ob ich dem Regierungsrat beantragen will, die letzte Auszahlung zu leisten. Es kommt darauf ab, wie die Herren vom Weissenstein mit den «Lötschbergherren», wie sie sie nennen, umspringen. Die Weissensteinbahn hat also Steigungen von 28 bis $29\,^0/_{00}$, einen Minimalradius von 260 m und ein Schienenprofil von 36 kg. Wenn man den internationalen Verkehr über diese Linie hätte führen wollen, dann hätte der Kurvenradius nicht weniger als 300 m betragen dürfen, die Schienen müssten viel schwerer sein und der Tunnel dürfte nicht auf eine Länge von 3,6 km 18 % Steigung aufweisen, was bei dem Widerstand im Tunnel mindestens 20 0/00 auf freier Linie gleichkommt. Wir dürfen nicht riskieren, dass internationale Züge im Tunnel stecken bleiben, wie es auch im Hauenstein vorgekommen ist. Die Linie über den Weissenstein hätte also ganz anders angelegt werden müssen, wenn sie der Bewältigung des internationalen Verkehrs vollauf genügen sollte, wie sich die Weissensteinbahn dem Bund gegenüber ausgedrückt hat. Die Weissensteinbahn ist als Lokalbahn und als nichts anderes gebaut worden.

Die Bern-Neuenburg-Bahn, die als Hauptbahn gebaut wurde, weist eine Maximalsteigung von $18\,^0/_{00}$ und einen Minimalradius von 300 m auf, dagegen wurde das Schienenmaterial viel leichter gewählt, als es für eine internationale Linie sein sollte. Es sind denn auch bei den Berechnungen, die wir anlässlich der Sanierung dieser Unternehmung aufgestellt haben, bedeutende Reservestellungen für die Verstärkung des Oberbaues in Aussicht genommen worden.

So ist denn von allen unsern Bahnen keine einzige so gebaut, dass sie dem internationalen Verkehr dienen könnte, sondern sie sind absichtlich als Lokalbahnen erstellt worden. Dagegen bei der Lötschbergbahn war man allseitig von vorneherein einig, dass sie als grosse internationale Linie erstellt werden muss. Als es sich seinerzeit um den Bau der Burgdorf-Thun-Bahn handelte, da fürchteten einige Herren von Bern, man wolle die Hauptstadt abfahren. Allein aus den beteiligten Kreisen wurde ihnen die beruhigende Antwort zu teil, man wolle bloss eine Lokalbahn bauen, die den eigenen Interessen diene, man denke nicht daran, eine zweite Nationalbahn zu erstellen und Bern abzufahren, wie es einst Zürich gegenüber beabsichtigt war. In gleicher Weise sprach man sich bei der Erstellung der Weissensteinbahn aus: man wolle nur dem Jura eine Verbindung mit Solothurn geben. Nun wird auf einmal von Burgdorf aus mit grossem Geschrei verlangt, dass der Verkehr dort durch geleitet und die Stadt Bern abgefahren werde. Ich begreife nicht, warum in Burgdorf ein solcher Lärm gegen ein Projekt gemacht wurde, das ihnen gar nichts weg-nehmen will. Ich hätte es begriffen, wenn sie gegen die Solothurn-Schönbühl-Bahn aufgetreten wären, die ihnen allerdings den Lokalverkehr über Solothurn hinaus wegnehmen wird. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn wird ihre Staatssubvention erhalten, aber auch da handelt es sich um eine Lokalbahn zur Bedienung einer Gegend, welche jetzt noch keine Bahnverbindung hat; sie wird, wie es die Stadt Bern bereits dokumentiert hat, keine internationale Linie von Solothurn nach Bern sein, das liegt gar nicht im Interesse der bernischen Dekretsbahnen.

Zum Schluss frage ich mich, wo die grössern Interessen liegen. Liegen sie bei der Prosperität einer einzigen Linie? Es kann sich da einzig um die Weissensteinbahn handeln. Die Emmentalbahn prosperiert sowieso und die Burgdorf-Thun-Bahn wird ebenfalls prosperieren; einzig die Weissensteinbahn könnte etwas geschädigt werden. Allein wenn die Solothurner anständig mit uns umgehen, werden wir auch hier beistehen, dass die Bahn leben kann, wie wir auch schon andern Bahnen haben helfen müssen. In der Weissensteinbahn sind 1,185,000 Fr. bernische Staatsgelder und 308,000 Fr. Gemeindesubventionen engagiert, also ungefähr 1¹/₂ Millionen. Bei der Lötschbergbahn beträgt diese Beteiligung 24 Millionen. Wo liegt nun die grössere Summe von Interessen? Offenbar dort, wo der ganze Kanton und nicht nur ein kleiner Teil desselben davon profitiert. Ferner müssen wir darauf Bedacht nehmen, dass die Stadt Bern an die Sonne gestellt wird wie die andern grossen Städte. Bern soll als Hauptstadt nicht abgefahren werden, sondern die ihm gebührende Stellung so gut wie Zürich, Basel, Luzern und andere erhalten. Das ist aber nur möglich, wenn der Lötschberg eine richtige Zufahrtslinie bekommt. Wenn wir einander verstehen, sollte es möglich sein, zu dieser Zufahrtslinie zu gelangen, ohne dass wir den ganzen Kanton über den Haufen werfen. Die Motion Will kann unseres Erachtens angenommen werden, wenn sie dahin umgeändert wird, dass die Regierung eingeladen wird, zu untersuchen, ob die gegenwärtigen Zufahrtslinien für die Lötschbergbahn genügen, eventuell ob dies durch deren Umbau erreicht werden kann, oder ob die Erstellung einer neuen Zufahrtslinie vom Staat moralisch oder eventuell finanziell zu unterstützen ist. (Beifall.)

Grieb. Die Motion Will musste, als ihr Wortlaut durch die Zeitungen bekannt wurde, im Oberaargau, im weitern Emmental und selbstverständlich auch im Kanton Solothurn berechtigtes Aufsehen erregen. Aus den beteiligten Kreisen des Oberaargaus und des Emmentals traten die Mitglieder des Grossen Rates zu einer Versammlung zusammen, deren Resultat eine von 43 Mitgliedern des Grossen Rates unterzeichnete Eingabe an den Grossen Rat war. Diese Eingabe wurde Ihnen gedruckt zugestellt und ich verweise auf deren Inhalt, ohne das dort Gesagte zu wiederholen. Ich möchte nur gegenüber Herrn Regierungsrat Könitzer betonen, dass in dieser Versammlung - ich war zwar persönlich nicht anwesend, aber es wurde mir nachher mitgeteilt — von der Linie Solothurn-Schönbühl auch die Rede war; wir wussten schon früher, dass sie Burgdorf und dem Emmental grossen Schaden bringen wird, aber daran war nichts mehr zu ändern. Der Grosse Rat hat seinerzeit beschlossen, dass diese Linie auch subventionsberechtigt sein soll, und damit mussten wir uns begnügen.

Ich habe keinen Auftrag erhalten, im Namen der 43 Unterzeichner der Eingabe das Wort zu ergreifen; ich rede rein persönlich, erlaube mir aber als Unterzeichner der Eingabe den Antrag zu stellen, es sei die Motion Will abzulehnen.

Der Herr Motionär hat mit bewegten Worten davon gesprochen, dass ihnen allerlei Unterschiebungen gemacht werden. Soviel es mich und die Freunde anbelangt, mit denen ich Rücksprache genommen habe, kann von Unterschiebungen nicht die Rede sein. An dem, was in der Presse gegangen ist, bin ich unschuldig, ich habe kein Wort in die Zeitungen geschrieben. Ich habe in der Angelegenheit nichts unternommen, als was hier offiziell verhandelt worden ist und was ich

jetzt noch vorbringe.

Tatsache ist, dass der Weissenstein nun gebaut ist und im Laufe dieses Jahres eröffnet werden soll. Nebenbei bemerke ich, dass die Emmentalbahn mit den Verwaltungsbehörden der Weissensteinbahn in Unterhandlungen ist, um den Betrieb dieser Linie zu übernehmen. Tatsache ist ferner, dass, wie wir heute ausdrücklich gehört haben, Münster-Grenchen noch nicht finanziert ist und hiefür jedenfalls mindestens 20 Millionen notwendig sind. Wer das Kapital beschaffen soll, wurde uns heute nicht mitgeteilt. Ich weiss nicht, ob es bekannt ist oder nicht; doch wir haben uns damit nicht zu befassen. Dagegen haben wir uns mit der Frage zu beschäftigen, was der Grosse Rat im Oktober 1903 beschlossen hat. Er hat damals den Entscheid gefällt über die Frage, die heute noch einmal aufgerollt wird und im grossen und ganzen die Begründung der Motion Will gebildet hat. Der Grosse Rat hatte damals zwischen den beiden Juradurchstichen, Münster-Grenchen oder Münster-Solothurn, zu entscheiden und nach dreitägiger Redeschlacht hat er sich zugunsten von Münster-Solothurn ausgesprochen. Wir gehen alle darin einig, dass damit der andere Durchstich Münster-Grenchen ausgeschaltet ist, soweit es den Grossen Rat und den Kanton Bern angeht. Ich begreife, dass der Motionär durch diesen Beschluss unangenehm berührt worden ist. Er hat für das andere Projekt gestimmt, für dasselbe gelebt und gearbeitet, und es ist leicht begreiflich, dass man in diesem Falle etwas «höhn» wird, wenn es nicht so geht, wie man es gerne gehabt hätte. Ich verstehe darum auch ganz gut, dass der Herr Motionär heute dem Grossen Rat, wie man zu sagen pflegt, das Mösch ein wenig geputzt, die Leviten gelesen und uns erklärt hat, wir haben damals nicht richtig entschieden, wir hätten anders beschliessen sollen. Allein das ändert an der Sache nichts, der Entscheid ist getroffen und man ist zur Ausführung des Entschlusses geschritten.

Was war die Folge dieses Entschlusses? Das Zustandekommen der Weissensteinbahn und die Verwendung eines Kapitals von 7,300,000 Fr. an dieses Unternehmen. Ich möchte da auf einen Punkt zu reden kommen, der bisher noch nicht berührt wurde. Man hat nur von der Beteiligung des Kantons Bern gesprochen, nicht aber von derjenigen bernischer Gemeinden, bernischer Privaten und bernischer Unternehmungen. Der Staat Bern ist an der Weissensteinbahn mit einem Aktienkapital von 1,185,000 Fr. beteiligt. Daneben sind aber ungefähr 50 Einwohner- und Burgergemeinden des Kantons Bern mit 331,000 Fr., bernische Gesellschaften, in erster Linie die Emmentalbahn, mit einer Gesamtsumme von 214,000 Fr. und Private mit 143,000 Fr. beteiligt. Das macht eine direkte bernische Beteiligung von total 1,873,000 Fr. aus. Dazu kommt die Garantieverpflichtung, welche die Gemeinden übernehmen mussten. Für das Obligationenkapital II. Ranges im Betrag von 1,250,000 Fr. und Verzinsung musste die Einwohnergemeinde Solothurn Garantie leisten und bernische Gemeinden haben dafür gegenüber Solothurn eine Rückgarantie im Betrag von 371,250 Fr. übernommen, so dass wir sagen können, dass der ganze Kanton Bern bei dem Weissensteinunternehmen insgesamt mit 2,244,250 Fr. oder rund $2^{1}/_{4}$ Millionen beteiligt ist. Ich denke, der Grosse Rat hat nicht nur die Interessen der Kantonskasse zu berücksichtigen, sondern auch diejenigen vieler Gemeinden, bernischer Unternehmungen und schliesslich auch der Privaten.

Durch das Zustandekommen der Weissensteinbahn ist nun durch Vermittlung der Emmentalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn eine direkte Verbindung zwischen Münster und Thun erreicht und damit wohl auch eine direkte Zufahrtslinie zur Berner Alpenbahn durch den Jura. Ich betone diese Worte, weil sie sich an den Wortlaut der Motion anlehnen. Angesichts des Umstandes, dass eine direkte Zufahrtslinie durch den Jura bereits existiert, musste man sich fragen, was die Motion eigentlich beabsichtige. Man gelangte ohne weiteres zu der Annahme, dass es sich um Münster-Grenchen handle, und die heutige Erklärung des Herrn Motionärs hat dies bestätigt. Nun lautet aber die Motion: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Erstellung einer rationellen Zufahrtslinie zur Berner Alpenbahn durch den Jura zu fördern.» Man stand nun vor der weitern Frage, was unter den «nötigen Massnahmen» zu verstehen sei. In erster Linie musste man sich sagen, dass zur Ausführung einer Eisenbahnlinie Geld gehört und man musste annehmen, dass es sich darum handle, das zur Ausführung einer Eisenbahnlinie erforderliche Geld zu beschaffen. Darum ist man stutzig geworden, um so mehr als letztes Jahr anlässlicheiner Versammlung in Herzogenbuchsee zur Besprechung der Beteiligung der oberaargauischen Gemeinden an den $3^1/_2$ Millionen für den Lötschberg von dem Herrn Finanzdirektor erklärt worden war, dass nach seinem Dafürhalten von Kantons wegen kein Geld an den Durchstich Münster-Grenchen verabfolgt werden dürfe. Heute ist die Sache abgeklärt, indem wir von seiten des Motionärs die bestimmte Erklärung bekommen haben, dass keine finanzielle Beteiligung des Kantons verlangt werde. Aber was will man denn? Aus den von Herrn Will angebrachten Gründen geht deutlich hervor, dass der Kanton Bern mit aller Macht und Energie dahin tendieren müsse, die Realisierung des Projektes Münster-Grenchen zu fördern. Ich weiss noch jetzt nicht recht, wie das geschehen soll. Wenn es sich um die Erstellung einer Eisenbahnlinie handelt, muss man in erster Linie die Konzession haben; diese ist vorhanden. In zweiter und hauptsächlichster Linie muss man sich das nötige Geld beschaffen. Nun sagt man, der Kanton Bern soll keinen Franken bezahlen müssen, der Regierungsrat soll lediglich die Verhandlungen mit den Bundesbehörden und dem Ausland vermitteln. Wenn man nur das will, war die Motion gar nicht nötig, denn der Regierungsrat hat das bereits getan, wie wir aus dem Munde des Motionärs vernommen haben. Der Regierungsrat hat die Anfrage der Konzessionäre in Verbindung mit dem Lötschbergkomitee an den Bundesrat übermittelt.

An der erwähnten Versammlung in Burgdorf hat man sich die Frage vorgelegt, ob überhaupt ein neuer Juradurchstich als Zufahrtslinie zum Lötschberg notwendig sei. Ich bin persönlich in diesen Fragen zu wenig versiert, aber ich habe mir von in Eisenbahnfragen und im Eisenbahnbetrieb erfahrenen Technikern sagen lassen, dass die bestehenden Zufahrtslinien genügen dürften, wenn sie rationell eingerichtet werden, und dass ein neuer Durchstich nicht notwendig sei. Sicher ist jedenfalls — davon wurde heute merkwür-

digerweise noch nichts gesagt — dass durch die Linie Münster-Grenchen dem Lötschberg kein neues Verkehrsgebiet erschlossen wird, sondern dass es sich nur darum handelt, den sowieso nach Münster kommenden Verkehr anders zu leiten. Wenn Sie die wunderbare Karte zur Hand nehmen, die seinerzeit ausgeteilt wurde und deren Verfasser vergessen hat, dass ein Städtchen Burgdorf existiert, dass von Thun nach Burgdorf bereits eine Bahn fährt und dass die Weissensteinbahn im Bau ist, so werden Sie sehen, dass das Einzugsgebiet des Lötschberg ein beschränktes ist. Es geht in direkter Linie von Havre-Paris und von Hamburg nach Belfort-Delsberg-Münster. Wenn der Verkehr einmal in Münster ist, so handelt es sich nur noch darum, ihn durch einen andern Tunnel zu leiten. Das ist die ganze Erklärung, die wir gefunden haben, und wir sind der Ansicht, dass es deshalb nicht nötig sei, ein Unternehmen von rund 20 Millionen zu gründen und ein anderes Unternehmen dadurch zu Boden zu reiten.

Wenn ich gesagt habe, ich habe mich in dieser Beziehung durch Eisenbahnleute belehren lassen, so stelle ich noch auf andere Leute ab, die wohl auch zu den Sachverständigen gehören. Ich stütze mich auf die Antwort, welche die Generaldirektion der Bundesbahnen dem Eisenbahndepartement auf die vom Motionär erwähnte Eingabe erteilt hat. Es heisst dort: «Ganz sicher ist jedenfalls, dass neben dem Bau der Weissensteinbahn die Erstellung eines benachbarten neuen Juradurchstichs ein schwerer Missgriff und eine durchaus ungerechtfertigte Verschwendung grosser Kapitalien wäre.» Diese Antwort der Generaldirektion bestätigt, was ich mir auch sagte, dass es nicht nötig ist, einen solchen Kraftaufwand zu entfalten, um nur zu erreichen, dass man eine andere Linie von Münster nach dem Lötschberg zu hat.

Es wurde heute der Weissensteinbahn der Vorwurf gemacht, sie sei nicht imstande, den Verkehr zu bewältigen. Ich bin in keiner Weise an der Verwaltung der Weissensteinbahn beteiligt, wir haben im Grossen Rat andere Vertreter, die dem Verwaltungsrat angehören, einer sogar der Direktion, und diese werden uns da besser Auskunft geben können. Wir in Burgdorf glaubten, man sollte zunächst abwarten und sehen, ob nicht die Weissensteinbahn imstande wäre, den Verkehr zu bewältigen. Man wirft ihr in erster Linie die grossen Steigungen vor. Wir haben aber bei der Lötschbergbahn die gleichen Steigungen wie bei der Weissensteinbahn. Oberingenieur Zollinger hat in seinem technischen Bericht betreffend den Berner Alpendurchstich folgendes ausgeführt: «Der grosse Vorteil einer Linie mit starken Rampen besteht also in der namhaften Ersparnis auf den Baukosten, ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. Aus diesem Grunde muss man bei einem Berner Alpendurchstich zu starken Rampen greifen mit sofortiger Einführung des elektrischen Betriebes, um eine möglichst ökonomische Bahnanlage mit grosser Leistungsfähigkeit zu erhalten.» Ich nehme an, was für die Berner Alpen gilt, gilt auch für den Jura. Wenn dort gesagt wird, man müsse zu starken Rampen greifen mit sofortiger Einführung des elektrischen Betriebes, so trifft das an einem andern Orte auch zu. Man kann nun einwenden, die Weissensteinbahn habe den elektrischen Betrieb nicht eingeführt. Das ist richtig. Aber als Hauptgrund der Nichteinführung des elektrischen Betriebes wurde mir aus beteiligten Kreisen mitgeteilt,

dass man abwarten wolle, bis man wisse, welches System angenommen wird. Sobald man einmal darüber im klaren sei, welches System die Lötschbergbahn gewählt habe, so werde man untersuchen, ob nicht das gleiche System eingeführt werden könne. Die Emmentalbahn projektiert auch schon lange den elektrischen Betrieb, wenigstens für die untere Strecke von Solothurn nach Burgdorf, aber sie kann nicht an die Ausführung schreiten, bis sie weiss, welches System gewählt werden soll. Deshalb fällt das, was Herr Regierungsrat Könitzer der Weissensteinbahn und andern Bahnen vorgeworfen hat, dahin. Beim elektrischen Betrieb gelangen nicht mehr die ungeheuer schweren und langen Züge zur Verwendung, denen wir jetzt auf internationalen Linien begegnen, sondern wir werden es mit andern Zügen zu tun haben, die jedenfalls schon Platz finden werden. Auch der andere Einwand betreffend die Spitzkehren, die heute allerdings vorhanden sind, fällt dahin. Beim elektrischen Betrieb kann leicht in beiden Richtungen gefahren werden, so dass aus den Spitzkehren kein nennenswerter Nachteil mehr erwächst.

Durch eine eventuelle Münster-Grenchen-Bahn würden die Weissensteinbahn und die damit in Verbindung stehenden andern Bahnen schwer geschädigt; ja es wird sogar gesagt, dass die Weissensteinbahn ruiniert würde. Sicher ist, dass beim Bau und bei der Finanzierung der Weissensteinbahn immer mit der Verbindung mit dem Lötschberg gerechnet worden ist. Die neue Linie würde um 4 km kürzer sein als die Weissensteinlinie bis nach Thun und infolgedessen würde der Verkehr dem Weissenstein entzogen. Es wurde zwar heute behauptet, die Weissensteinbahn sei nur als Lokalbahn gebaut worden, nur in diesem Sinne habe man von ihr gesprochen. Demgegenüber berufe ich mich auf den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom August 1903, wo es ausdrücklich heisst:

«Diese Vorgänge veranlassten den Regierungsrat, behufs Untersuchung der Beziehungen der Solothurn-Münster-Bahn zu den Bestrebungen einer Abkürzung der Linie Delle-Lötschberg eine Expertise anzuordnen. Er beauftragte damit durch Beschluss vom 14. Juni 1899 die Herren Ingenieur Hittmann in Bern und Rigibahndirektor Fellmann in Vitznau. Den Experten wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

Welches ist die Ansicht der Experten über die Zweckmässigkeit des vorliegenden Projektes der Eisenbahn Solothurn-Münster (Weissensteinbahn) vom Standpunkt der Interessen des Kantons Bern, wenn dabei in Betracht gezogen wird:

- a. die Stellung der Bahn im internen schweizerischen Verkehr im allgemeinen und als neues Verbindungsglied zwischen dem alten und neuen Kantonsteil im besondern;
- b. die Bedeutung derselben im Durchgangsverkehr Delle-Simplon via Lötschberg, besonders im Vergleich zu den andern projektierten, hier in Frage kommenden Abkürzungslinien Münster-Grenchen und Glovelier-Reuchenette?»

Sie sehen deutlich, dass die Regierung selber bei der Besprechung ihres Antrages zur Finanzierung der Bahn auf die Verbindung der Weissensteinbahn mit dem Lötschberg Rücksicht genommen hat. Ich möchte da noch einmal auf das Antwortschreiben der Generaldirektion der Bundesbahnen hinweisen, das bereits zitiert worden ist. Dort wird unter anderm geschrieben: «Heute schon haben wir die Tatsache vor dass im wesentlichen von den Kantonen und Gemeinden $7^1/_4$ Millionen in der Weissensteinbahn angelegt sind, in einer Unternehmung, deren fi nanzielle Lage eine schwierige sein wird, und dass schon vor der Eröffnung des Betriebes derselben von der Regierung des Kantons Bern im Widerspruch zu ihren frühern Erklärungen die Erstellung einer Münster-Grenchen-Bahn unterstützt wird, welche die Weissensteinbahn ohne weiteres ruinieren muss.» Das sagt die Generaldirektion der Bundesbahnen und ich nehme an, sie verstehe auch etwas von der Sache. Wir sagen also, dass das Zustandekommen des heute vom Motionär befürworteten Projektes der Ruin der Weissensteinbahn und des in ihr angelegten Kapitals ist. Das hat die Folge, dass die bernischen Gemeinden für die geleistete Rückgarantie noch weitere Opfer bringen müssen. Wenn sich aus diesen Kreisen Opposition gegen die Motion Will erhob, so geschah das nicht aus Widerstand gegen den Lötschberg. Sie wissen, dass der Oberaargau und das weitere Emmental sich in namhafter Weise an den $3^1/_2$ Millionen für den Lötschberg beteiligt haben, Gemeinden und Private und namentlich auch die Emmentalbahn und die Burgdorf-Thun-Bahn. Die letztere hat sogar einen Beitrag von 70,000 Fr. gesprochen, allerdings in der Annahme, dass der Lötschberg ihr eigenes Unternehmen, wie die untere Linie der Emmentalbahn und die Weissensteinbahn fördern werde. Dies wird aber nicht der Fall sein, wenn Münster-Grenchen gebaut wird. Wir glauben da nicht an die schönen Weissagungen des Herrn Regierungsrat Könitzer, sondern befürchten, dass das alles nicht eintreten wird. Man weist auf heute bestehende günstige Verträge hin, allein wir wissen, dass Verträge nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden und nach Ablauf dieser Frist der Gegenkontrahent einen für ihn günstigern Vertrag durchsetzen kann. Darum wollen wir uns nicht mit Verträgen über ihre Vertragsdauer hinaus vertrösten.

Wir sollten die Motion aber auch noch aus einem andern Grunde ablehnen oder wenigstens anders fassen. Wir erweisen dem Regierungsrat einen grossen Dienst, wenn wir die Motion nicht im vorliegenden Wortlaut gutheissen. Wir bringen sonst den Regierungsrat mit sich selbst in Widerspruch. Der Regierungsrat hat schon im Jahre 1903 dem Grossen Rat die Subventionierung der Weissensteinbahn gegenüber Münster-Grenchen empfohlen, und zwar kann man, wie bereits erwähnt, nicht sagen, dass damals noch niemand an den Lötschberg gedacht habe, sondern dieser Antrag und der nachfolgende Beschluss kamen unter dem Zeichen des Lötschberg zustande. Schon ein Jahr vorher war der Lötschberg in das Subventionsgesetz aufgenommen worden. Auch anlässlich der Stellung des Konzessionsbegehrens für Münster-Grenchen nahm der Regierungsrat einen andern Standpunkt ein, als er heute hat verlauten lassen. Wir lesen darüber in dem Antwortschreiben der Generaldirektion: «Die Frage des Baues einer normalspurigen Eisenbahn von Münster nach Grenchen ist von uns schon mit Bericht vom 27. Mai 1902 an Ihre Behörde bei Begutachtung eines bezüglichen Konzessionsbegehrens ausführlich behandelt worden. Damals hatte der Regierungsrat des Kantons Bern die Erklärung abgegeben, das Konzessionsgesuch könne nur für den Fall empfohlen werden, dass die Bundesbehörden die Absicht

haben, den Bau der in Frage stehenden Linie in absehbarer Zeit (eventuell unter Mitwirkung anderer Interessenten) auszuführen. Sollte diese Absicht nicht bestehen, so wäre nach Ansicht der Regierung von Bern die Konzession zu verweigern, indem die Erteilung derselben alsdann bloss dazu dienen würde, dem die speziell bernischen und solothurnischen Verkehrsinteressen in ebenso hohem Masse wie eine Münster-Grenchen-Bahn befriedigenden Unternehmen der nahezu finanzierten Weissensteinbahn (Münster-Solothurn) Schwierigkeiten zu bereiten.» Im Jahre 1902 widersetzt sich also die bernische Regierung dem Konzessionsbegehren, wenn nicht der Bund die Uebernahme des Baues verspricht. Ein Jahr später, nämlich am 13. Oktober 1903, richtet die Regierung folgendes Gesuch an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung: «Wir gestatten uns daher, hochgeehrte Herren Bundesräte, Ihnen zuhanden der Bundesversammlung die Frage der Subventionierung der Münster-Grenchen-Bahn durch den Bund zu unterbreiten und an Sie das höfliche Gesuch zu stellen, der Bund möchte den Ständen Solothurn und Bern die Zusicherung geben, dass er sich an einem binnen 4 Jahren in Angriff zu nehmenden neuen Juradurchstiche zwischen Biel und Solothurn mit einer Aktienbeteiligung bis zu 50% des benötigten Aktienkapitals beteiligen werde, eventuell dass er den Bau desselben, sei es in eigenen Kosten oder unter Mitwirkung der beteiligten Kantone und interessierten Landesgegenden binnen 4 Jahren selbst in Angriff nehmen wolle.

Sollte die Bundesversammlung diese Zusicherung nicht geben können und demnach die Weissensteinbahn zur Ausführung gelangen, so hoffen wir annehmen zu dürfen, dass der Bund in absehbarer Zeit keine Konkurrenzlinie ausführen werde, welche die erstellte Linie schädigen oder gar ruinieren würde und wobei auch die interessierten Kantone Solothurn und Bern zu grossem Schaden kämen. » Man braucht heute eigentlich nur dieses Gesuch der bernischen Regierung an die Bundesversammlung, das von der letztern allerdings abschlägig beschieden worden ist, abzulesen und dann ist die Motion Will beantwortet. Durch Erheblicherklärung der Motion würden wir die Regierung nötigen, sich mit ihrem bisherigen Verhalten in Widerspruch zu setzen. Das wollen wir ihr ersparen.

Zum Schluss weise ich noch auf den kategorischen Wortlaut der Motion hin: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Erstellung einer rationellen Zufahrtslinie zu der Berner Alpenbahn durch den Jura zu fördern.» «Die nötigen Massnahmen»! Wenn diese Motion erheblich erklärt würde, könnte der Regierungsrat eigentlich machen, was er wollte; er könnte einfach erklären, er sehe das und das als nötige Massnahme an und er sei beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Ich halte ein solches Vorgehen nicht für richtig. Wenn es sich um eine Kleinigkeit handeln würde, so wäre es begreiflich, wenn der Grosse Rat erklärte, man wolle da nicht eine lange Geschichte anstellen; aber wenn es sich einerseits um eine Unternehmung von in die 20 Millionen und anderseits um den Ruin eines Unternehmens handelt, in welchem 21/4 Millionen bernische Gelder angelegt sind, so dürfen wir nicht so argumentieren. Ich habe keine Kompetenz, an dem Wortlaut der Motion etwas zu ändern, glaube aber, dass, wenn sie anders gefasst wäre, wir in besten Treuen miteinander reden könnten. In der gegenwärtigen Fassung

kann ich ihr nicht zustimmen, sondern beantrage deren Ablehnung.

Bühler (Frutigen). Nicht etwa unter dem Eindruck des mehrfach zitierten Antwortschreibens der Generaldirektion der Bundesbahnen, sondern einzig und allein in der Absicht, die notwendige Einigkeit in Eisenbahnsachen, die bisher im Grossen Rat bestanden hat, auch im vorliegenden Fall und für die nächste Zukunft zu erhalten, erlaube ich mir, Ihnen die von mir mitunterzeichnete Motion in einer etwas veränderten Fassung zu unterbreiten, in der Erwartung, dass es dann möglich sei, eine einstimmige Erheblicherklärung der Motion herbeizuführen.

Bevor ich diesen Antrag begründe, möchte ich noch auf einige wenige Punkte zu sprechen kommen. Ich habe seinerzeit die Motion Will in der festen Ueberzeugung unterschrieben, damit etwas Gutes zu tun und etwas anzustreben, das ich als unbedingte Notwendigkeit für den Kanton Bern erachte. Ich war nun in hohem Grade überrascht und erstaunt, schon wenige Tage nachher eine Eingabe von Freunden und Kollegen zu Gesicht zu bekommen, in der Herrn Will und mir Absichten unterschoben wurden, die wir nicht begreifen konnten. Am Schluss der Eingabe ist von persönlichen, lokalen und privaten Liebhabereien die Rede. Da damals die Motion einzig von Herrn Will und dem Sprechenden unterzeichnet war, musste sich dieser Ausdruck natürlich auf uns beziehen, ich nehme an, auf Herrn Will die lokalen und auf mich die privaten Liebhabereien. Nun kann ich aber erklären, dass diese Liebhabereien in der wichtigen Angelegenheit bei uns keine Rolle spielten, sondern wir liessen uns einzig durch die Ueberzeugung leiten, dass zur Erhaltung und Sicherung der Lebensfähigkeit der Alpenbahn ein rationeller Juradurchstich gehört. Ich war schon vor vielen Jahren mit mir darüber einig, dass es mit der Erstellung der Alpenbahn nicht getan ist, sondern dass zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit gute Zufahrtslinien gehören. Wir wissen, welche Entwicklung der Gotthard genommen hat, der grosse Summen erforderte und anfänglich sehr wenig rentierte; wenn er nach und nach zu einer grossen Lebensfähigkeit gelangte und sich nunmehr einer schönen Rentabilität erfreut, so ist das hauptsächlich auf die Umgestaltung der Zufahrtslinien im Norden und im Süden zurückzuführen. Auch der Simplon hat gewaltige Opfer erfordert und der Verkehr an Gütern und Personen hat bis jetzt die Erwartungen bei weitem nicht erfüllt, hauptsächlich deshalb, weil es im Süden und im Norden an den nötigen guten Zufahrtslinien fehlt. Im Norden haben wir einzig die Zufahrtslinie vom Genfersee durch das Wallis. Wenn der Simplon lebensfähig werden soll, so muss eine Zufahrtslinie durch die Berner Alpen erstellt werden, was wir Berner eingesehen haben. Es ist nur unbegreiflich, dass gewisse Herren in der Bundesbahnverwaltung nicht längst zu dieser Einsicht gekommen sind. Wenn wir nun mit grossem Kostenaufwand den Berner Alpendurchstich ausführen, so kann auch diese Alpenbahn, die per km über eine Million kostet, während bei gewöhnlichen Normalbahnen die Erstellungskosten per km sich bloss auf 200,000 Fr. belaufen, nur dann existieren und lebensfähig sein, wenn ihr eine ganze Zahl rationell gebauter Zufahrtslinien den Verkehr zuführen.

Da komme ich auf einen Punkt zu sprechen, der in der Eingabe angeführt und auch heute schon

hervorgehoben worden ist. Man sagt, wenn eine Alpenbahn eine Steigung von 26 oder 27 % habe, so dürfen die Zufahrtslinien ebensogut die nämliche Steigung aufweisen. Das ist eine vollständige Verkennung der Verhältnisse. Würde wohl der Gotthard seine heutige Rentabilität aufweisen, wenn seine Zufahrtslinien Steigungen von 27 oder $28^{\,0}/_{00}$ hätten? Keineswegs! Einzig die guten Zufahrtslinien haben ihm diese Rentabilität zugesichert. Eine Alpenbahn ist in bezug auf den Bau, das Rollmaterial und anderes mehr ganz anders eingerichtet als die Zufahrtslinien. Wir haben bei der Alpenbahn einen sehr starken Unter- und Oberbau, schwere Maschinen und so weiter, und namentlich auch den sogenannten Gebirgszuschlag, der ihr ausserordentlich zustatten kommt und auch die Kosten eines teueren Betriebes zu decken ermöglicht. Die Zufahrtslinien haben diesen Gebirgszuschlag, die schweren Maschinen und so weiter nicht und daher ist es eine durchaus falsche Argumentation, wenn man sagt, wenn die Alpenbahn Steigungen von über 25 % hat, so dürfen auch die Zufahrtslinien solche aufweisen.

Wie steht es nun mit den wichtigen Zufahrtslinien von Paris über Delle und von Basel über Delsberg durch den Jura? Die jetzige Linie der Jurabahn ist sehr ungünstig gebaut, weist sehr starke Steigungen auf und ist fast nicht imstande, den Verkehr zu bewältigen, so dass schon lange ein zweites Geleise not-wendig wäre. Auch der Weissenstein weist sehr starke Steigungen von 28 oder $29^{\circ}/_{00}$ auf. Man hat heute ausgeführt, eine Verbesserung der Linie von Münster weg werde am Verkehr absolut nichts ändern, alles, was nach Münster komme, komme sowieso, ob nun eine etwas bessere Fortsetzung der Bahn existiere oder nicht. Herr Grieb hat das offenbar nicht ernst gemeint. Denn alle französischen oder deutschen Bahnen, welche in der Lage sind, ihren Verkehr nach der Schweiz in der Richtung Münster zu schicken, wissen den Unterschied wohl zu schätzen, wenn die Fortsetzung der Linie 12 bis 15 oder wenn sie 28 º/00 Steigung hat. Der Verkehr via Münster wird stark durch den Umstand beeinflusst, ob die Fortsetzung durch den Jura nach dem Aaretal eine rationelle und günstige ist oder nicht. Wenn nun einerseits zugegeben werden muss, dass die Lebensfähigkeit der Alpenbahn wesentlich von der Zahl und Beschaffenheit der Zufahrtslinien abhängt, und anderseits nicht bestritten werden kann, dass die jetzigen Zufahrtslinien nicht rationell genug sind, so ist es Pflicht eines jeden, der an der Realisierung der Alpenbahn mitgeholfen hat, sein Möglichstes zu tun, um der Alpenbahn zu ratio-nellen Zufahrtslinien zu verhelfen. Darum fühlte ich mich verpflichtet, die Motion zu unterschreiben, und stehe noch jetzt mit aller Entschiedenheit zu derselben.

Merkwürdig kam es mir vor, dass, bevor die Motion hier präsentiert wurde und die Motionäre Gelegenheit hatten, sich auszusprechen, ein grosser Lärm geschlagen und die Versammlung nach Burgdorf in einem Zeitpunkt einberufen wurde, wo man noch gar nicht wusste, wie wir die Motion begründen werden und dass kein Staatsgeld in Anspruch genommen werden soll, so dass gegen uns der Vorwurf erhoben werden konnte, wir beabsichtigen, Lötschberggeld für den Juradurchstich zu verwenden. Ich habe auch die Ehre, dem Verwaltungsrat des Lötschberg anzugehören, und ich protestiere gegen die Behauptung, dass die Gesellschaft Geld, das ihr für den Bau des Lötschberg anvertraut wurde, für die Erstellung von Münster-Gren-

chen verwenden wolle. Eine solche Absicht hat nie bestanden und sie könnte auch nie ausgeführt werden, indem wir das Geld für die Lötschbergbahn nötig ha-

Die in Burgdorf zu Tage getretene Angst, es könnte ihnen durch Münster-Grenchen der Lebensfaden abgeschnitten werden, scheint mir übertrieben. Die Emmentalbahn erfreut sich einer grossen Prosperität und wird durch die Weissensteinbahn und die Berner Alpenbahn eine grosse Verkehrsvermehrung erfahren, ob nun Münster-Grenchen ausgeführt wird oder nicht. Das gleiche gilt von der Burgdorf-Thun-Bahn. die Weissensteinbahn anbelangt, so ist es entschieden sehr übertrieben, wenn behauptet wird, sie werde durch Münster-Grenchen geradezu ruiniert. Niemand beabsichtigt den Ruin der Weissensteinbahn und sie wird sich eines schönen Lokalverkehrs erfreuen. Begreiflich werden ihre Einnahmen ohne Münster-Grenchen wesentlich grösser sein, als wenn Münster-Grenchen ausgeführt wird, aber von einem Ruin derselben kann keine Rede sein.

In der Eingabe wird von der Möglichkeit gesprochen, Münster-Grenchen allfällig von Staats wegen zu verhindern. Man redet also von einer Verhinderungspolitik in Eisenbahnsachen. Dieser Ausdruck hat mich am meisten überrascht und ich konnte nicht begreifen, wie unsere Freunde und Kollegen eine solche Eingabe unterschreiben konnten. Die Experten haben seinerzeit Münster-Grenchen als die einzige rationelle Zufahrtslinie zur Alpenbahn bezeichnet und Herr Morgenthaler selber erklârte, dass sie die einzige rationelle Zufahrtslinie wäre, da man aber heute diese Linie nicht haben könne, wolle man sich mit dem Erreichbaren begnügen. Nun spricht man von der Verhinderung dieser einzigen rationellen Zufahrtslinie. Ich erlaube mir da, aus meinen Erlebnissen in Eisenbahnangelegenheiten einige Reminiszenzen anzubringen. In den Jahren 1889 und 1890 wurde die Konzession für eine normalspurige Thunerseebahn nachgesucht. Damals wurde von höhern Kreisen und gewissen Ortschaften aus stark in Verhinderungspolitik gemacht, die Bahn wurde als Schwindelbahn verschrien und verwünscht und man suchte auf alle mögliche Weise ihr Zustandekommen zu verhindern. In einer grossen Versammlung in Thun wurde für und gegen die Bahn gesprochen; Herr Regierungsrat Ritschard hob in einem längern Votum die Notwendigkeit der Thunerseebahn hervor und bemerkte, sowohl die Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche ihren Ruin voraussah, als die Thunerseebahn werden neben einander prosperieren können und neben einander sehr notwendig sein. Viel rascher, als Herr Ritschard glaubte, sind seine prophetischen Worte zur Wahrheit geworden, schon heute kann die Thunerseebahn den Verkehr nicht mehr bewältigen und die Dampfschiffahrtsgesellschaft ist fast von Jahr zu Jahr genötigt, neue Schiffe anzuschaffen. So werden sich nach und nach auch die Verhältnisse hier machen und Münster-Grenchen und Weissenstein werden neben einander bestehen können. Der Einfluss der Berner Alpenbahn auf die bernischen Bahnen wird hoffentlich derart sein, dass Münster-Grenchen lebenskräftig sein und auch die Weissensteinbahn eine ordentliche Existenz haben wird.

Verhinderungspolitik wurde seinerzeit auch der Spiez-Erlenbach-Bahn gegenüber getrieben. Man setzte alle Hebel in Bewegung, um ihr Zustandekommen zu verunmöglichen. Heute erfreut sich diese Linie als wichtiges Teilstück der Simmentalbahn einer Prosperität wie keine andere Dekretsbahn, indem sie 5 0/0 Dividende abwirft. Auch hier hat sich diese Verhinderungspolitik nicht bewährt und es ist gut, dass sie nicht den Sieg davon getragen hat. Hoffentlich kommt man auch heute mit der Verhinderungspolitik nicht auf, sondern ich erwarte zuversichtlich, dass die einzig richtige und vernünftige Politik den Sieg davon tragen werde, wonach man die Berner Alpenbahn unter allen Umständen lebensfähig zu machen sucht; wenn dazu die Münster-Grenchen-Bahn gehört, dann muss

sie eben gebaut werden.

Ich sehe von weitern Ausführungen ab und beschränke mich darauf, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, den ich bereits eingangs erwähnt habe. Schon Herr Oberst Will hat erklärt, dass er allenfalls mit einer abgeänderten Fassung der Motion einverstanden sein könnte. Ich möchte nun eine solche Abänderung in Vorschlag bringen, die dahin tendiert, der Regierung nicht einen ganz bestimmten Auftrag oder Befehl zu erteilen, sondern ihr Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit zu prüfen. Ich beantrage Ihnen daher, die Motion in folgender Redaktion anzunehmen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Zufahrtslinien zu der Berner Alpenbahn durch den Jura genügen oder ob eine rationellere Zufahrtslinie anzustreben und zu fördern sei.» Wenn wir die Motion in dieser Fassung annehmen, so kann nicht mehr von einem kategorischen Imperativ an die Regierung die Rede sein, sondern wir geben dem Regierungsrat Gelegenheit, die Frage nach allen Richtungen zu prüfen. Wir werden über das Resultat der Prüfung einen Bericht entgegennehmen, sprechen uns aber jetzt schon dahin aus, dass, wenn die Prüfung die Notwendigkeit der Erstellung der Münster-Grenchen-Bahn ergibt, dieselbe dann allerdings auch gefördert werden soll. Wir wissen, welche Anstrengungen seitens Frankreich gemacht werden, um den grossen internationalen Verkehr von der Schweiz abzulenken und ihn von Frankreich direkt nach Italien zu richten. Das hätte nicht nur für den Gotthard und den Simplon, sondern namentlich auch für die Berner Alpenbahn die allerfatalsten Konsequenzen. Wir müssen daher vom Kanton Bern aus den ernsten Willen dokumentieren, dass wir die Berner Alpenbahn nicht im Stiche lassen wollen, sondern fest entschlossen sind, sie so auszugestalten, dass sie wirklich lebensfähig ist. Wir erwarten daher von der Regierung ein rasches Handeln. Sie soll sich unverzüglich an die Arbeit machen und die Frage prüfen, ob ein rationeller Juradurchstich anzustreben und zu fördern sei. Ich empfehle Ihnen die Motion in der abgeänderten Fassung angelegentlich zur Annahme.

Dürrenmatt. Die heute angeschlagene Tonart ist nicht ganz die gleiche wie in den bisherigen Diskussionen über die bernische Eisenbahnpolitik und namentlich über das grosse Lötschbergunternehmen. In den bisherigen Debatten wurde immer betont, dass Regierung und Grosser Rat den Wunsch haben, durch eine intensivere Eisenbahnpolitik die bernischen Dekretsbahnen zu alimentieren und dass auch der Lötschberg hauptsächlich dem Zweck dienen soll, den bestehenden und noch auszuführenden Eisenbahnlinien Nahrung zuzuführen. Das war der hauptsächlichste Gesichtspunkt, der in der dreitägigen Lötschbergdebatte vom Juni letzten Jahres hervorgetreten ist. Heute hat sich die Situation geändert und es dreht sich alles nur noch um die eine grosse Zentralsonne, den Lötschberg. Der Lötschberg ist der Mittelpunkt der Welt geworden und jede andere Bestrebung soll nur noch dazu dienen, den Lötschberg zu fruktifizieren. Man sagt nichts mehr davon, dass der Lötschberg den andern bernischen Eisenbahnen das Leben ermöglichen helfen soll. Man geht im Gegenteil so weit, dass man Konkurrenzbahnen baut zur Ruinierung, zur Erwürgung bestehender Linien, nur damit der Lötschberg bestehen kann. Ich will noch dahingestellt sein lassen, ob diese Berechnung richtig ist, ob das wirklich dem Lötschberg den Segen bringen würde, wie man sich an einigen Orten vorstellt. Ich für mich glaube es nicht.

Ich wollte auf diese verschiedene Tonart in den Debatten über unsere Eisenbahnpolitik hinweisen, um die Behauptung einzuleiten, dass in den bisherigen Verhandlungen über die Finanzierung und Ausführung des Lötschbergunternehmens niemals von einem zweiten Juradurchstich neben dem bald vollendeten Weissenstein die Rede gewesen ist. Diese Konstatierung muss gemacht werden, um die vorliegende Motion in das richtige Licht zu stellen. Ich erinnere an die Sitzung des grossen Lötschbergkomitees vom Juni letzten Jahres; da wurde der Durchstich Münster-Grenchen mit keinem Wort erwähnt. Auch in den dreitägigen Verhandlungen des Grossen Rates wurde nichts davon gesagt, dass man nach den 171/2 Millionen, die man von uns verlangte, und nach den 3¹/2 Millionen, die den Gemeinden zugemutet wurden, das Bernervolk noch mit dem Projekt einer Münster-Grenchen-Bahn überraschen werde, nachdem der Grosse Rat drei Jahre vorher ein solches Projekt mit 70 gegen 50 Stimmen begraben und sich an das bernische Eisenbahngesetz gehalten hat, das erklärt: entweder-oder, entweder Solothurn-Münster oder Münster-Grenchen, aber nicht beides zusammen. Das war damals die Auffassung des Grossen Rates, dass die Wahl zwischen beiden Projekten nunmehr definitiv getroffen sei, und das war auch die Auffassung im Bernervolk. Erst im Verlaufe des letzten Sommers, nachdem der Grosse Rat den Lötschbergherren — man darf diesen Ausdruck wohl brauchen, denn es sind keine «Fötzel» (Heiterkeit) und es soll sich niemand durch diesen Ausdruck beleidigt fühlen -- alles gegeben hatte, was er geben konnte, nachdem die 171/2 Millionen als Aktien II. Ranges — wovon das Eisenbahngesetz nichts weiss bewilligt waren und nachdem die Gemeinden für die $3^{1}/_{2}$ Millionen angegangen worden waren — ob sie auch bewilligt wurden, ist mir nicht bekannt erst als man mit dem Teller kam, tauchte das Projekt Münster-Grenchen auf und zwar zuerst in der Gestalt der nicht sehr rühmlich bekannten falschen Karte, die vorhin Herr Grieb so schön zerzaust hat. Erst durch diese Einzeichnung wurde etwas aufgedeckt, eine Kulisse geschoben, ein Bild gezeigt, von dem vorher niemand etwas gesehen hatte. In einem Solothurner Blatt und in dem gut freisinnigen «Berner Volksfreund» von Burgdorf wurde das so erklärt: die Abmachung betreffend Münster-Grenchen sei den Herren in Bern schon im März bekannt gewesen, aber man habe im Grossen Rat nichts davon gesagt. Diese Behauptung wurde merkwürdigerweise von niemand widerlegt. Ich hätte es kaum gewagt, sie nachzudrucken, aus Furcht, man würde mir noch einen weitern Lötschbergprozess anhängen (Heiterkeit), nachdem man mir schon wegen der Karte einen angehängt hatte, weil ich

mich des Ausdrucks Schwindel schuldig gemacht habe. Ich bemerke nebenbei, dass dieser Ausdruck in bezug auf die falsche Karte auch vom Richter erster Instanz gutgeheissen worden ist. Die Herren von der Mehrheit im Grossen Rat haben damals, als ich wegen der Karte interpellierte, der Antwort des Herrn Finanz-direktors gewaltigen Beifall gezollt, aber ich habe mich dadurch nicht irre machen lassen und nachher hat sich herausgestellt, dass meine Anfragen nur zu begründet waren. Ich habe damals gefragt, ob die Regierung von der falschen Karte Kenntnis gehabt habe. Der Herr Finanzdirektor gab mir die Auskunft, man habe in Bern nichts davon gewusst und stellte die Kenntnis der am Lötschberg beteiligten Kreise rundweg in Abrede. Vor dem Richter erklärte nachher der Direktor der Kantonalbank, die Karte sei allerdings von der Kantonalbank selber versandt worden. Ich halte mich für berechtigt, dieses hier zu konstatieren und des weitern mitzuteilen, dass meine Ankläger, worunter zwei Mitglieder der Regierung und zwei andere Herren vom Lötschberg, sich vor dem Richter solidarisch dafür erklärten, dass diese Karte mit der falschen Einzeichnung versandt worden ist. Wenn mir als Interpellant nicht gestattet war, mich darüber auszusprechen, wie weit ich von der erhaltenen Auskunft befriedigt war, so will ich nicht verfehlen, hier mein Bedauern auszusprechen, dass wir damals in bezug auf die Karte nicht die volle Wahrheit erfahren haben. Das ist übrigens nur eine Episode, sie gehört aber doch zu der Charakterisierung der Art und Weise, wie der Grosse Rat in dieser Angelegenheit behandelt und nicht ganz aufrichtig aufgeklärt worden ist.

Die Münster-Grenchen-Bahn, die am Horizont auftauchte, ist im Besitz einer Konzession vom 6. November 1903. Inhaber der Konzession ist nebst drei andern Herren auch unser Finanzdirektor, Herr Regierungsrat Kunz. Die Konzession wäre in 3 Jahren, also im November 1906, ausgelaufen gewesen. Während dieser drei Jahre hat sich die Situation im Eisenbahnwesen im Kanton Bern ganz gewaltig verändert. Der Weissenstein rückte seiner Vollendung nahe. Ich hätte es als Pflicht der Regierung erachtet, sich getreu ihrer frühern Haltung beim Bundesrat der Erneuerung der Konzession für Münster-Grenchen zu widersetzen, nachdem der Kanton Bern als solcher und seine Gemeinden sich in hervorragender Weise an der Weissensteinbahn beteiligt hatten. Statt dessen half er die Konzession verlängern. Es ist gerade so, als ob mit dem Auszug des Herrn Scheurer und anderer Herren aus dem Regierungsrat, eine andere Seele in den Regierungsrat eingezogen wäre, als ob er nicht mehr die gleiche Seele, wenigstens nicht die gleiche Eisenbahnseele (Heiterkeit) hätte, die er noch vor drei und vier Jahren gehabt hat.

Nach der Konzession ist der Sitz der Gesellschaft in Grenchen und die Mehrheit des Verwaltungsrates soll aus in der Schweiz niedergelassenen Schweizerbürgern bestehen. Da wir über die Art und Weise der Finanzierung dieses Unternehmens heute nicht vernommen haben, sondern nur in vagen Umrissen im Hintergrund bemerken können, dass da wieder französisches Geld im Spiele ist, so wäre es von Interesse, zu erfahren, wie die Gesellschaft gebildet werden soll. Ich glaubte, heute darüber Aufklärung zu bekommen. Will die Lötschbergbahn bauen oder will sich eine französische Gesellschaft bilden mit Sitz in Grenchen, wie es in der Konzession heisst, und mit einem zur

Mehrheit aus in der Schweiz niedergelassenen Schweizerbürgern bestehenden Verwaltungsrat? Können die Bundesbahnen das zugeben? Soll eine ausländische Gesellschaft eine Bahn bauen und betreiben, die in Münster und in Grenchen an die Bundesbahnen anschliesst, die nicht einmal eine eigene Station hat, sondern eigentlich nur aus einem grossen Loch besteht? Die Herren von Münster-Grenchen stehen offenbar auf dem Standpunkt, es gehöre zur Bewältigung des Verkehrs durch den Jura ein grosses und ein kleineres Loch, wie jene Bäuerin, die, als zu der grossen Katze noch eine kleine kam, in der Türe neben dem grossen Loch noch ein kleines anbringen liess, damit die kleine Katze auch hindurchschlüpfen könne. (Heiterkeit.) Natürlich will nicht Münster-Grenchen die Rolle des kleinen Lochs spielen. Nachdem man bisher immer gesagt hat, die Weissensteinbahn müsse verlumpen, kommt man heute auf einmal und erklärt, es werden ganz gut zwei Löcher neben einander rentieren können; wenn das nicht der Fall sei, so fehle es an dem frühern Loch, das von Natur verfehlt sei. Nachdem es nicht gelungen ist, der Weissensteinbahn im Oktober 1903 den Garaus zu machen, sucht man nun die öffentliche Meinung dahin zu hypnotisieren, die Weissensteinbahn sei ein verfehltes, minderwertiges Unternehmen, das im internationalen Transitverkehr keine Bedeutung habe, damit sich im Volk das Bewusstsein und das Gefühl geltend mache, es müsse absolut noch ein zweiter Durchstich erstellt werden. Die Herren vom Lötschberg mögen sich beruhigen: was sie über den Lötschberg zu führen imstande sind, das können wir auch noch durch den Weissenstein führen. Welchen Verkehr wird der Lötschberg aufweisen? Der Gewährsmann der Lötschbergherren, Oberingenieur Zollinger, rechnet auf das Jahr 1918 einen Verkehr von 426,000 Personen und 680,000 Tonnen per Jahr aus. Die Gotthardbahn beförderte im Jahre 1904 550,000 Reisende und 620,000 Gütertonnen. Was kann der Weissenstein leisten nach den Berechnungen seiner Techniker, worunter Fachmänner von grossem Ansehen sind, die auch die Herren Will und Bühler werden gelten lassen? Bei einer Ausnützung von bloss $35\,^0/_0$ der Platz- und Ladeverhältnisse und bei den ersten Einrichtungen, die im Rollmaterial und den Fahrplänen getroffen werden, kann die Weissensteinbahn 700,000 Reisende und 378,000 Tonnen Nettolast befördern. Ich glaube, das darf die Lötschbergbahn beruhigen; es ist ihr für längere Zeit eine anständige Zufahrt durch den Weissenstein gesichert.

Wenn aber einmal der Weissenstein wirklich nicht genügen sollte, so würde es sich dann jedenfalls noch um andere Zufahrtslinien als nur gerade um Münster-Grenchen handeln. Herr Will hat selber auf die Bewegung für die Wasserfallenbahn hingewiesen. Mit derselben wäre jedenfalls dem Kanton Bern mehr und besser gedient als mit Münster-Grenchen. Sie würde den Kanton Bern auf eine grössere Strecke durchschneiden und neue Gebiete erschliessen, wenn vielleicht auch nicht gerade in dem Umfange, wie es von den Wasserfallenbahnfreunden dargestellt wird. Auch die Gefällsverhältnisse wären sehr gut, mindestens ebense gut oder besser als bei Münster-Grenchen. Wenn die Frage einer neuen Zufahrtslinie studiert werden soll, so möchte ich denn doch verlangen, dass die Wasserfallenbahn von der Regierung mit der gleichen Sorgfalt geprüft werde wie die Münster-Grenchen-Bahn.

Doch ich halte dafür, man sollte für die ersten Jahre abwarten, was der Lötschberg und was die Weissensteinbahn leisten kann. Die Sache ist gewiss nicht so pressant, dass wir der Regierung über Hals und Kopf den Auftrag erteilen müssen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, wie der Wortlaut der Motion Will verlangt.

Herr Will hat sein Votum mit einem interessanten Rückblick auf die Debatte vor 31/2 Jahren eingeleitet und sich dabei namentlich auf die Autorität des Herrn Robert Moser berufen. Er hat mir schon in der Debatte von 1903 vorgeworfen, ich habe Herrn Moser schweres Unrecht getan. Das trifft durchaus nicht zu. Herr Moser gilt mir auch als Autorität, aber er hat ein wenig Unglück im Grossen Rat des Kantons Bern. Ich denke dabei nicht bloss daran, dass seine Autorität mit bezug auf Münster-Grenchen jetzt gerade nicht genügend gewürdigt sein soll. Es hat mich verwundert, dass Herr Will nichts von der Autorität des Herrn Moser im Bern-Neuenburg Handel gesagt hat. Wenn man damals auf Herrn Moser gehört hätte, so hätten wir wahrscheinlich weniger Schwulitäten bei dieser Direkten, die uns direkt in die Schulden geführt hat. Warum hat sich Herr Will nicht auch bei der grossen Lötschbergdebatte auf das von Herrn Moser für die Stadt Bern ausgearbeitete Gutachten berufen, in welchem die Behauptung aufgestellt war, dass die Finanzierung der Lötschbergbahn auf der nun eingeschlagenen Basis den Kanton in die grössten finanziellen Verlegenheiten bringen werde? Damals hat Herr Will, so wenig wie seine Freunde, sich nicht auf Herrn Moser berufen. Ich gebe zu, es geht bisweilen auch uns so. Man ruft eine Autorität an, wenn man sie brauchen kann, und wenn man sie nicht brauchen kann, lässt man sie unbeachtet. So wie die alten Heiden ihre Götzen ehrten, wenn ihnen nach ihrer Anrufung etwas gelungen war, sie aber zerschlugen, wenn sie ihnen nichts nützten, so geht es jetzt Herrn Moser, der einer der tüchtigsten Fachmänner ist und wirklich Vertrauen verdient. Etwas gestossen hat mich die Art, wie Herr Will über seinen Kollegen, Herrn Nationalrat Buri, hergefallen ist, der sich ein zweifelndes Wort über die Lötschbergpolitik erlaubt hat. Er habe sich deshalb kläglich blossgestellt, er hätte sich nicht noch einmal zu blamieren brauchen und Herr Will hat sogar den Ausdruck «brandmarken» gebraucht. Was ist da zu brandmarken, wenn ein Bürger, der an der Spitze eines Eisenbahnunternehmens steht, wie Herr Will an der Spitze von Münster-Grenchen, seine Anstrengungen macht, um sein Projekt durchzuführen? Herr Buri ist nicht mein politischer Gesinnungsgenosse, wie es Herrn Will gegenüber der Fall ist, aber ich habe in allem, was Herr Buri für die Solothurn-Schönbühl-Bahn gearbeitet hat, nichts Unrechtes gesehen.

Ebenso unmotiviert kam mir der feierliche Protest gegen die Einmischung von Solothurn in das Münster-Grenchen Projekt vor. Herr Will hat feierlich gegen diese Einmischung protestiert und ich möchte feierlich gegen diesen Protest protestieren. (Heiterkeit.) Die Regierung von Bern hat mir vor etwa 9 Jahren das Zutrauen geschenkt, mich als Vertreter des Staates in den Verwaltungsrat der Solothurn-Münster-Bahn abzuordnen. Sie würde es heute wahrscheinlich nicht mehr tun, sondern sähe jetzt lieber einen Mann an dem Posten, der im Auftrage des Staates den Ruin der Weissensteinbahn würde herbeiführen helfen, statt deren Wohl zu fördern. Dazu kann ich mich in der Tat

nicht hergeben und es ist wirklich gescheiter, sie sehe sich mit der Zeit für einen bessern Vertreter um.

Herr Will hat etwas aus den Verhandlungen vom Oktober 1903 erwähnt, worauf ich noch zu sprechen kommen muss. Es betrifft die 28% of Steigung, die nun entgegen dem Beschluss des Grossen Rates auf der Weissensteinlinie vorkommen. Ich bin hierüber als Vertreter des Staates Auskunft schuldig. Ich kann jedoch Herrn Will versichern, dass ich ein gutes Gewissen habe. Als der Plan auftauchte, im Interesse der Stadt Solothurn, die hiefür ein Extraopfer von, wenn ich nicht irre, 160,000 Fr. gebracht hat, von dem ursprünglichen Projekt abzuweichen und auf die kurze Strecke von 2,6 km eine Steigung von $28\,^0/_{00}$ einzuführen, habe ich sofort der Eisenbahndirektion geschrieben, wie ich mich da zu verhalten habe. Ich bemerke nebenbei, dass ich nicht der einzige Vertreter des Staates Bern in dem Verwaltungsrat bin, sondern es sind neben mir noch zwei andere; lange Zeit war die Regierung durch eines ihrer Mitglieder vertreten und der eine der beiden Abgeordneten des Staates gehört auch der Direktion der Weissensteinbahn an. Ich erhielt von der Eisenbahndirektion einen etwas ausweichenden Bescheid. Ich dachte, man werde sich verständigt haben, aber ich hielt mich doch an den Beschluss des Grossen Rates gebunden und verwahrte mich im Verwaltungsrat gegen diese Abweichung. Wenn Herr Will es wünscht, kann ich es ihm durch das Protokoll beweisen. Die Stellungnahme der andern Vertreter des Staates ist mir in diesem Moment nicht mehr erinnerlich. Ich habe also gemacht, was mir möglich war, obschon ich keinen kategorischen Auftrag der Regierung hatte, dass dem Grossratsbeschluss nachgelebt werde. Immerhin geht aus diesem Hergang hervor, dass diese Abweichung nicht ohne Vorwissen der Regierung und speziell der Eisenbahndirektion -Herr Regierungsrat Könitzer war noch nicht dabei, aber er wird es aus den Akten ersehen - vorgenommen wurde, sondern dass die Regierung, beziehungsweise die Eisenbahndirektion, davon gebührend und rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist. Wenn also eine Schuld da ist, so ist wohl auch auf seiten der Regierung gefehlt worden, dass sie zu wenig energisch gegen diese Abweichung aufgetreten ist.

Man hat die Burgdorfer Versammlung getadelt, dass sie gleich auf den ersten Lärm von der Motion Will gegen dieselbe Stellung genommen hat. Angesichts des kategorischen Wortlautes der Motion konnten die Freunde der Weissensteinbahn aus den beteiligten Gemeinden mit ihrem Protest doch nicht warten, bis die Begründung der Motion im Grossen Rat erfolgt und dieselbe erheblich erklärt war. Die interessierten Gemeinden und Unternehmungen konnten sich nicht noch schnell nach dem Vortrag des Herrn Will zusammenfinden und diskutieren, was sie darauf antworten wollen. Wenn die Oberaargauer und Emmentaler bis dahin hätten warten wollen, dann wäre es überhaupt zu spät gewesen; das konnte man ihnen nicht zumuten. Die Stimmung an der Versammlung in Burgdorf war allerdings eine sehr entschiedene und Männer, die Sie alle kennen, wie die Herren Nationalrat Bühlmann, Nationalrat Gugelmann, Oberst Bigler und andere, haben dieser Stimmung Ausdruck gegeben. Einer der genannten Herren hat sich sogar dahin ausgesprochen: Soll die Lötschbergunternehmung jetzt nur dazu dienen, damit die französischen Kapitalisten möglichst rasch und ohne Aufenthalt von Calais nach Mailand

reisen können? Haben wir nicht unsere Eisenbahnpolitik inauguriert, um die verschiedenen Landesteile miteinander zu verbinden? Sollte nicht gerade die Lötschbergpolitik dazu dienen, die verschiedenen bernischen Eisenbahnen, die Mangel leiden, zu alimentieren? Und nun opfert man sie nicht den bernischen Interessen, sondern den Interessen der französischen Kapitalisten. Das ist von einem hochangesehenen Mann in Burgdorf gesagt worden, und ich glaube, faktisch wird es auf das hinauskommen. Die Franzosen dringen auf die Erstellung der Münster-Grenchen-Bahn. Ihnen zulieb ist die falsche Karte gemacht worden und vielleicht haben sie sie selbst gemacht. Ihnen ist darum zu tun, dass wenigstens die Prioritätsaktien, die sie in Händen haben, einen Zins abwerfen. Von den Stammaktien, den Aktien II. Ranges, wissen wir alle, dass sie nie einen Zins abtragen werden und dass Münster-Grenchen oder Weissenstein ihren Besitzern die Suppe nicht heiss machen wird. Dieses Geld ist sowieso geopfert und der Grosse Rat hat dieses Geld auch im Bewusstsein bewilligt, dass es à fonds perdu gegeben ist. Also für die französischen Kapitalisten sollen jetzt die 56 bernischen Gemeinden geschädigt werden, welche mit Aktien und Obligationengarantie am Weissensteinunternehmen beteiligt sind.

Herr Will hätte mich selber bald noch zu einer Autorität gemacht und ich fühlte mich wirklich geschmeichelt, von ihm zitiert zu werden. Er suchte zwar meine heutige Stellungnahme mit meiner damaligen Bemerkung, dass ich den Ausführungen des Herrn Gobat Wort für Wort zustimme, in Widerspruch zu bringen und zitierte daher einige Stellen aus der Rede des Herrn Gobat. Allein er hat einiges weggelassen, was er auch hätte lesen sollen. So führte Herr Regierungsrat Gobat damals unter anderm folgendes aus: «Wie die Sache heute liegt, kann man auf dem Boden des Gesetzes von 1902 nicht an die Ausführung der Linie - Das war auch mein Münster-Grenchen denken» -Standpunkt; auf dem Boden des Gesetzes heisst: entweder Weissenstein oder Münster-Grenchen — «Dieser Grund hat mich in der Hauptsache bewogen, die Stellung einzunehmen, die ich heute einnehme. Früher bin ich der Ansicht gewesen, dass man vorläufig noch abwarte — ich war nie gegen die Weissensteinbahn —, bis die Verhältnisse des Lötschberg sich abgeklärt haben. Aber ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass die Lötschbergbahn auf dem Boden des Gesetzes von 1902 nicht gebaut werden wird.» — Das war ebenfalls meine Ueberzeugung. Wir waren der Ansicht, dass der Grosse Rat nicht kompetent sei, 171/2 Millionen in Nachgangsaktien zu bewilligen. — «Ich kann deshalb den Einwand nicht annehmen, dass die Bahn Münster-Solothurn die Bahn Münster-Grenchen ausschliesse. Allerdings ist in diesem Gesetz gesagt, dass der Staat nur eine der beiden Bahnen subventionieren kann. Allein wie gesagt, es scheint mir eine Unmöglichkeit zu sein, dass die Bahn Münster-Grenchen auf Grund dieses Gesetzes gebaut werden könne. Stellen Sie sich diese Bahn einmal vor. Sie ist 22 km lang und verbindet die beiden Stationen der Bundesbahnen Münster und Grenchen und kostet 18 Millionen und vielleicht noch mehr. Ist es denkbar, dass sich für den Bau und Betrieb derselben eine Gesellschaft bilde? Ich glaube es nicht. Eine solche Bahn kann sich unmöglich rentieren. Sie kann und wird sich rentieren bloss in Verbindung mit dem Bundesbahnnetz und sie kann daher auch nur vom Bund erstellt werden.»

Das ist allerdings der Standpunkt, den ich jetzt noch

Wort für Wort unterschreiben kann.

Es ist auch der Standpunkt der Generaldirektion der Bundesbahnen. Ich muss mich immer wieder verwundern, mit welcher Geringschätzung man nun in den führenden Kreisen unserer Berner Eisenbahnpolitik über die Gutachten der Generaldirektion hinweggeht, nachdem man vor 10 Jahren in allen Tonarten das hohe Lied der Bundesbahnen gesungen hat, und dass die gleichen Berner, die jetzt an der Spitze der bernischen Eisenbahnpolitik stehen und damals schon dem Nationalrat angehörten und an der Verstaatlichung der Bundesbahnen getrieben haben, ihnen jetzt im schweizerischen Eisenbahnkonzert keine Stimme lassen wollen. Wir von der Opposition haben uns damals verhalten wie der Richter Samuel, als die Israeliten zu ihm kamen und erklärten, sie hätten gern einen König wie die andern Völker. Samuel sagte zu ihnen: «Wenn ihr einen König wählt, so wird er eure Knechte und Mägde, eure feinsten Jünglinge und eure Esel nehmen und damit seine Geschäfte führen.» Ich will nun nicht behaupten, dass die Bundesbahnen alle Esel genommen haben, allein wir haben nun in Eisenbahnsachen eine Autorität und wir werden auf sie hören müssen. Ihr Rat ist im vorliegenden Fall nicht zweifelhaft. Herr Grieb hat uns einiges davon mitgeteilt. Zwar sagte Herr Will, die Bundesbahnen lassen zurzeit selbst einen neuen Juradurchstich studieren, nämlich die Tieferlegung des Hauenstein. Allein sie lassen diese Studien nur vornehmen gedrängt durch den Lärm von anderer Seite. Sie erklären in ihrem Gutachten, dass sie einen neuen Durchstich für unmöglich halten, und sie schliessen ihr Gutachten mit den Worten: «Der Hinweis auf eine Mitwirkung der französischen Ostbahn und einer französischen Baugesellschaft ist nicht genügend, diesen Mangel zu ersetzen, wohl aber geeignet, zur Vorsicht zu mahnen.» Das ist auch mein Gefühl: Wir müssen Vorsicht walten lassen, dass wir nicht eine französische Gesellschaft sich mitten in unsern Bahnen festsetzen lassen, sondern dass wir das Heft in der Hand behalten. Wir wollen Berner bleiben und unsere Parole nicht in Paris holen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Gründung einer staatlichen, eventuell der Subventionierung einer privaten kantonalen Altersversicherungskasse zu prüfen.

Böhme, Scheidegger, Zimmermann, Tschumi, Trüssel, Probst (Bern), Küenzi, Kammermann, Demme.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach dem seit 1. Mai in Kraft getretenen revidierten Grossratsreglement die Wahlaktenprüfungskommission aus 7 statt bisher 5 Mitgliedern bestehen soll. Die Kommission muss daher um zwei Mitglieder verstärkt werden und der Rat beschliesst, die beiden Ergänzungswahlen morgen vorzunehmen.

Dagegen wird die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kleinviehzuchtkommission an Stelle des verstorbenen Herrn Weber auf Antrag des Herrn Grossrat Hofer auf die nächste Session verschoben.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. Mai 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Béguelin, Bühlmann, Frepp, v. Grünigen, Jenny, Kilchenmann, Lanz (Roggwil), Lohner, Marolf, Meyer, Michel (Bern), Mühlemann, v. Muralt, Nyffenegger, Peter, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Stettler, Stucki (Ins), Thönen, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss, Cueni, Girod, Grosjean, v. Gunten, Hadorn, Lanz (Rohrbach), Minder, Mouche, Müller (Bargen), Pulver, Rüegsegger, Sutter, Weber, Wyder, Zaugg.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt hat:

Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

Herr Grossrat Wyssmann, Präsident.

- » » Pulver, Vizepräsident.
- » » Egli.
- » » Gerber.
- » » Grosjean.
- » » Henzelin.
- » » Schönmann.
- » Stauffer (Thun).
- » » Stebler.

Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Herr Grossrat Iseli (Jegenstorf), Präsident.

- » » Citherlet, Vizepräsident.
- » » Comment.
- » » v. Grünigen.
- » v. Gunten.
- » » Näher.
- » » Sutter.
- » Trachsel (Wattenwil).
- » Zimmermann.

Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.

Herr Grossrat Morgenthaler (Burgdorf), Präsident.

- » » Scherz, Vizepräsident.
- » » Dürrenmatt.
- » » Frepp.
- » » Habegger.
- » » Mosimann.
- » Péquignot.
- » » Schneider (Pieterlen).
- » » Tännler.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Wynigen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le conseil communal de Wynigen sollicite du Grand Conseil l'octroi du droit d'expropriation en vue de l'établissement d'une route devant relier ce village à Brechershäusern et Rüdisbach.

La route projetée doit remplacer le chemin actuel devenu tout à fait insuffisant. Or, d'après votre juris-prudence, il n'est pas douteux que cette route est une œuvre d'utilité publique. D'autre part, les intéressés ne s'opposent pas en principe à la demande d'expropriation. Dès lors, le gouvernement vous propose d'y faire droit.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Einwohnergemeinde Wynigen ersucht durch Eingabe vom 13 April den Grossen Rat, es möchte ihr das Expropriationsrecht zur Erwerbung des nötigen Terrains für die Erstellung einer Strasse zwischen Wynigen und Brechershäusern und Rüdisbach erteilt werden, indem die heutige Verbindung den Verhältnissen nicht mehr genüge. Das Gesuch wurde der Burgergemeinde Wynigen, durch deren Waldungen die Strasse angelegt werden soll, vorgelegt und sie hat grundsätzlich gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes nichts einzuwenden, behält sich aber vor, beim Schatzungsverfahren ihre Entschädigungsansprüche zu formulieren. Da die Nützlichkeit der Strassenanlage nicht bestritten werden kann und die Burgergemeinde keine Opposition erhebt, schliesst sich die Justizkommission dem Antrag der Regierung an, es sei der Gemeinde Wynigen das Expropriationsrecht für den genannten Zweck zu erteilen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Wynigen wird für die projektierte Erstellung einer Strasse von Wynigen nach Brechershäusern und Rüdisbach nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die zur Behandlung vorliegenden Strafnachlassgesuche sind Ihnen mit den Vorschlägen des Regierungsrates gedruckt ausgeteilt worden. Gestützt auf die Beschlüsse der Justizkommission, denen sich die Regierung nachträglich anschliesst, ist von folgenden Abänderungsanträgen Kenntnis zu nehmen: Im Fall 15, Bähler, Samuel, soll die Strafe auf 3 Tage herabgesetzt werden; im Fall 16, Wyttenbach, Margaritha, ist der ganze Rest der Strafe zu erlassen; im Fall 22 und 23, Courvoiserat Jacques und Marie, wird Erlass des Restes der Strafe beantragt und im Fall 34, Zimmermann, Alfred, Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 14 Tage. Im übrigen stimmen die Anträge der Justizkommission mit den gedruckt vorliegenden Vorschlägen der Regierung überein.

M. Comment. Je propose de renvoyer à une autre session l'examen du cas nº 38, affaire François, condamné par le juge de Porrentruy à 40 fr. d'amende pour contravention à la loi sur la chasse. D'ici à la prochaine session des preuves de l'innocence du recourant seront apportées. Je viens d'entendre la commission qui, je crois, sera d'accord avec cette proposition.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir erklären uns mit der Verschiebung des Falles 38 auf die nächste Session einverstanden.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Ebenfalls einverstanden!

Das Strafnachlassgesuch 38 wird auf die nächste Session verschoben. Sämtliche übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Motion der Herren Grossräte Will und Mitunterzeichner betreffend die Zufahrtslinie (zur Lötschbergbahn durch den Jura.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 412 hievor.)

Roth. Herr Präsident, Herren Grossräte! Ich erachte es in meiner Pflicht, die Unterzeichner der solothurnischen Eingabe an das schweizerische Eisenbahndepartement bezüglich der Zufahrtslinien zum Lötschberg gegenüber den gestrigen Anschuldigungen in Schutz zu nehmen.

Es wurde ihnen das Recht abgesprochen, sich für ihre Weissensteinbahn zu wehren und die Zufahrtslinien zum Lötschberg zu beleuchten.

Die Stadt Solothurn hat nahezu 2 Millionen Franken im Weissenstein engagiert; es ist deshalb nicht nur Aufgabe, sondern Pflicht derjenigen Männer, die an der Spitze der Behörden und der Weissensteinbahn stehen, für ihre Interessen einzustehen; wir würden kaum anders handeln. Ferner weise ich den Vorwurf zurück, dass der Oberaargau grosse staatliche Beiträge an die Eisenbahnen erhalten hat.

Eisenbahndirektor Hartmann war in den 70er Jahren, zur Zeit der Gründung der Gäubahn, derselben nicht günstig gestimmt. Die Gäubahn, eine jetzige Hauptbahnlinie der schweizerischen Bundesbahnen, ist ohne staatliche Hülfe gebaut worden, ja selbst die grossen Beiträge, welche die Gemeinden gezeichnet hatten, sind von der Zentralbahn übernommen worden.

Im Vergleich mit der Zentralbahn vom Jahr 1874, wo auf den Bau der Wasserfallenbahn und der Bahn Solothurn-Bern verzichtet worden ist, alles infolge der Finanzmisere anfangs der 70er Jahre, wurde die Zentralbahn unter anderm auch verpflichtet, 780,000 Fr. an den Bau der oberen und unteren Emmentalbahn zu zahlen.

Der Staatsbeitrag von 700,000 Fr. an die Emmentalbahn bildet ein gut angelegtes Kapital, das seit mehr denn 20 Jahren dem Staate zu $4\,^0/_0$ verzinst wird.

Am 29. November 1854 bewilligte der Grosse Rat 4 Millionen an den Bau der Linie Murgenthal-BernThun mit der Bedingung, dass die zunächst beteiligten Gemeinden die Hälfte mit 2 Millionen übernehmen.

Nun komme ich auf das Projekt der Wasserfallen-

bahn zu sprechen.

Im Jahr 1899 wurde ein Konzessionsgesuch den obern Behörden eingereicht, womit die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Liestal über Reigoldswil, durch die Wasserfalle nach Oensingen, nachgesucht wurde.

In den 70er Jahren hatte die schweizerische Zentralbahn den Bau an die Firma Schneider, Münch & Jerschke vergeben, welche dann aber in Konkurs kam. Der Tunnelbau wurde eingestellt, die wirtschaftliche Krisis, welche seit 3 Jahren in allen Ländern obwaltete und dem Eisenbahnwesen die tiefsten Wunden schlug, hatte die Zentralbahn in solcher Weise geschwächt, dass die Mittel fehlten zur Vollendung der Wasserfallenbahn.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo wir das Dornröschen wieder aus dem Schlafe auferwecken wollen. Das Konzessionsbegehren ist noch nicht behandelt worden; vorerst wollte man das Gutachten der Generaldirektion der Bundesbahn einholen.

Die Frage musste entschieden werden, ob auch in Zukunft Konzessionen für Hauptbahnen an Private, Gemeinden oder Kantone erteilt werden sollen. Geduldig hatte sich das Komitee in vieljährige Verschiebung ergeben.

Am 5. April 1904 wurde das Gutachten der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen dem hohen Bundesrate eingereicht. Inzwischen wurden aber
andere Konzessionen für Hauptbahnen wie MünsterGrenchen erteilt. Nachdem endlich auch die Frage,
ob in Zukunft Konzessionen für Hauptbahnen erteilt
werden sollen, von den eidgenössischen Räten im bejahenden Sinne beantwortet wurde, so dürfte der Zeitpunkt zur Benandlung unseres Konzessionsgesuches
gekommen sein.

Seit dem Jahre 1899 haben aber wesentliche Veränderungen in Eisenbahnsachen stattgefunden. Die Linie Solothurn-Schönbühl ist beinahe finanziert, so dass mit der Wasserfallenbahn nicht mehr länger gezögert werden soll, wodurch einer volksreichen Gegend eine Bahn gewährt wird, die den bedeutenden Vorteil hat, die zwei grossen Städte Basel und Bern direkt zu verbinden.

Als im Jahre 1852 das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen entstand, wurde als technischer Experte Ingenieur Stephanson herbeigezogen.

Auf den Bericht der Kommission entschloss man sich, den Jura nur an einer Stelle zu durchbohren, nämlich den untern Hauenstein. Die Ausstrahlung des Bahnnetzes nach der Innenschweiz sollte von Ölten aus stattfinden. Beim damaligen Stand der Technik und dem Fehlen der Erkenntnis des mächtigen Einflusses der Eisenbahnen auf den Gesamtverkehr war dies begreiflich. Das Prinzip der Zentralisation des innerschweizerischen Verkehrs wurde erstmals durch den Bau der Bötzbergbahn verändert im Interesse der gesamten Nord- und Ostschweiz. Später, durch den Bau der Jurabahnen, sollten die Täler des Jura für den Eisenbahnverkehr erschlossen werden und den südund westschweizerischen Verkehr übernehmen. Die französische Ostbahn, welche nach dem Kriege von 1870/71 durch die Abtretung der Provinzen Elsass und Lothringen an Deutschland, den direkten Verkehr mit Basel verloren hatte, beteiligte sich an dem Bau der

Jura-Simplon-Bahn mit 4,5 Millionen Franken. Heute liegen nun die Verhältnisse anders. Der enorme Verkehrsaufschwung, der mit jedem Jahr zunimmt, stellt immer grössere Anforderungen an die Eisenbahnen.

Die Gotthardbahn hat den Verkehr von Basel über Olten mit den anliegenden Gebieten der Kantone Solothurn, Bern, Aargau, Luzern, den Urkantonen. und den grossen Transitverkehr mit Oberitalien, vor allem aber den Umschlagverkehr zwischen Genua und der Rheinwasserstrasse zu bewältigen.

Nun tritt aber eine andere verkehrspolitische Aufgabe von grösster Wichtigkeit hinzu, die ein ferneres Festhalten an dem Monopol der mehr und mehr unzulänglichen Hauensteinlinie ausschliesst.

Bekanntlich hat die kaum mehr zu bestreitende Notlage des Simplon, dem Frankreich alle direkten Zufahrten von Westen her hartnäckig verweigert, zur Gründung der Berner Alpenbahn geführt, die die Bestimmung hat, den Simplon von Norden und Nordwesten her zu alimentieren.

Aber auch die Lötschbergbahn würde diese Aufgabe nur unvollkommen zu erfüllen vermögen, wenn die zu ihr führenden Verbindungslinien vom Westen und ganz besonders vom Nordwesten her sie nicht instand setzt, einen Teil des gewaltigen Güterstromes, der rheinauf- und rheinabwärts durch das Einfalltor Basel flutet, auf ihre Linien zu leiten. Wenn nicht die ganze Verkehrs- und volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Landes gefährdet werden soll, so muss mit aller Entschiedenheit eine direkte Verbindung mit Basel angestrebt werden. Die Weissensteinbahn, die projektierte Münster-Grenchen-Bahn, erschliessen keine neuen Gebiete, letztere besonders mit einem Tunnelausgang von 90 m oberhalb der Station Grenchen, müsste das Niveau der Bundesbahnen auf dem Umwege nach Biel erreichen. Der Durchgangsverkehr durch den Jura wird überschätzt.

Der Hauptvorzug der Münster-Grenchenlinie ist der, den Verkehr der französischen Ostbahn und des hinterliegenden Gebietes, der heute der Gotthardbahn zukommt, dieser zu entziehen und dem Lötschberg zuzuführen und den Verkehr möglichst rasch an die italienischen Bahnen abzugeben. Die Distanzen betragen: Iselle-Mailand 142 km, Chiasso-Mailand 52 km. Die Strecke von Basel nach Chiasso beträgt zirka 320 km; diejenige von Delle nach Iselle wird kaum einmal diese Bedeutung erlangen. Wenn der Warenverkehr nicht ab Basel direkt nach Bern befördert werden kann, so ist nicht denkbar, dass durch die Juratäler via Delsberg und Münster-Grenchen-Biel dem Lötschberg ein gleichbedeutender Verkehr gesichert werden kann.

Die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen wird wohl auch von diesem Gesichtspunkt geleitet gewesen sein, als sie die Erklärung abgab, die Münster-Grenchen-Bahn sei nicht nur verfrüht, sondern überflüssig, da genügend Zufahrtslinien zum Lötschberg sind.

Welche grossen Anstrengungen hat Waadt gemacht, um die Westschweiz aus ihrer Abgeschlossenheit herauszuziehen und den Simplon zu ermöglichen! Auf seinem Gebiete wollte die Waadt la grande ligne internationale, la plus courte, la plus rapide Paris-Milan.

Auch dort werden mit aller Macht bessere Juraverbindungen angestrebt.

Die Jura-Simplon-Bahn und die schweizerischen Bundesbahnen unterhandelten mit der Paris-Lyon-Mé-

diterranée für ein Stück Eisenbahn auf französischem Gebiete zwischen Frasne-Vallorbe, Pontarlier abschneidend, sowie das Defilé von Jongue 896 m Höhepunkt und die jetzige Linie von $25\,^0/_{00}$ auf $15\,^0/_{00}$ herabzusetzen, was 21 Millionen gekostet hätte. Die Paris-Lyon-Méditerranée hat die Konzession erhalten für die auf schweizerisches Gebiet zu stehen kommende Sektion. Die Bundesbahnen haben Mittel aufgewendet für die Vergrösserung der Station Vallorbe. Der Ausbau eines zweiten Geleises Daillens-Vallorbe wurde voll-

So stunden die Sachen, als Genf mit dem Faucille-Projekt kam in Opposition von Frasne-Vallorbe. Wenn ich recht berichtet bin, so sollte diese Faucille-Linie 140 Millionen kosten mit einem Tunnel von 40 km. Genf sei bereit, 40 Millionen zu geben zur Verwirklichung dieses Projektes. Auch die kürzere Verbindung mit Turin durch einen 300 Millionen kostenden Montblancdurchstich wird in Frankreich lebhaft ventiliert.

Wir sehen, dass der Interessenkampf für die beste Zufahrtslinie durch den Jura nicht nur ein kantonaler ist, sondern es ist besonders die französische Ostbahn, welche denselben anstrebt, um in Konkurrenz zu treten mit der Paris-Lyon-Méditerranée.

Als in den 70er Jahren Frankreich seine schönen Provinzen Elsass und Lothringen verloren hatte, ging der französischen Ostbahn ein grosser Teil ihres Schienennetzes verloren und wurde von jeder unmittelbaren Verbindung mit Basel und der Schweiz abgeschnitten. Ein neuer Verbindungsweg nach jener Richtung konnte mit Umgehung der deutschen Zollzone nur durch den Jura geschehen; deshalb beteiligte sich die französische Ostbahn mit 4,5 Millionen am Bau der Jurabahnen.

Dieses Geld ist durch den Rückkauf flüssig geworden und soll die französische Ostbahn bereit sein, diese Summe an den Münster-Grenchen Juradurchstich zu geben. Die Distanzen betragen: Paris-Frasne-Vallorbe-Lausanne-Mailand 819 km, Paris-Delle-Bern-Lötschberg-Mailand 866 km, Paris-Pontarlier-Bern-Mailand 826 km, Paris-Delle-Münster-Grenchen-Mailand 844 km. Aber auch gesetzt der Fall, die Linie Münster-Grenchen werde gebaut, so wird dieselbe ihre Aufgabe nur unvollständig zu erfüllen vermögen.

Die Linie Münster-Grenchen wird nie imstande sein, durch die Juratäler den Verkehr von Nordosten, den gewaltigen Güterstrom, der rheinauf- und rheinabwärts durch das Einfalltor Basel flutet, auf ihre Linien zu leiten. Der Durchgangsverkehr quer durch den Jura wird überschätzt, ebenso seine spätere Entwicklung.

Alle jene Güter, die eine Bahn im grossen Stil alimentieren werden, kommen nur in bescheidenen Mengen durch den Jura zu uns. Nicht der Personenverkehr, sondern der Güterverkehr bringt einer Bahn ein sicheres Einkommen.

Am jährlichen Kohlenimport von zirka 2,200,000 Tonnen partizipiert Frankreich nur mit etwa 400,000 Tonnen, welche aus dem Becken von St. Etienne kommen und über Genf-Lyon rollen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Roheisen; von der belgisch-luxemburgischen Grenze schlagen zirka 70,000 bis 75,000 Tonnen den Weg über Metz und Strassburg ein, falls sie nicht den Wasserweg benutzen.

Frankreich selbst liefert uns nicht viel Getreide oder Trockenfrüchte; fast alle Rohstoffe für die hochentwickelte, zentralschweizerische Industrie kommen zu Wasser bis Mannheim oder Strassburg und werden bald bis Basel schwimmen.

Eine künftige Wasserfallenbahn wird bei Anwendung des Prinzipes der kürzesten Linie den ganzen Verkehr Basel-Westschweiz an sich ziehen. Bern kann nur mit der direkten Verbindung nach Basel Hauptplatz werden. Leider zieht auch die Generaldirektion der Bundesbahnen aus dieser Tatsache den Schluss, dass eine solche neue Abkürzungslinie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei, gleich wie Münster-Grenchen. Dieselbe strebt vielmehr einen Basistunnel am Hauenstein an, welche ungefähr gleich viel kosten würde, wie die Wasserfallenbahn.

Mit der Tieferlegung des Hauensteintunnels werden aber die Distanzen Basel-Bern und Westschweiz nicht abgekürzt. Die Wasserfallenbahn mit einer Linie Basel-Bern von 93 km ist 16 km kürzer als die Linie Basel-

Delsberg-Münster-Grenchen-Bern.

Ein einheitliches, schönes Projekt, welches den Weissenstein nicht schädigt und wodurch das goldene Eingangstor Basel auf dem direktesten Weg mit Bern verbunden würde. Da gibt es keine Spitzkehren, der Verkehr wäre ein durchgehender, welcher eventuell vermittelst des grossen Wangener Werkes elektrisch betrieber. werden könnte. Eine schönere Verbindung mit Bern und dem Lötschberg ist kaum denkbar, die Stadt Bern würde einen ganz enormen Verkehr erhalten

Herr Dr. Frey hat in seiner Arbeit, die Wasserfallenbahn, den ziffernmässigen Beweis geleistet, dass schon im Jahr 1897, bei den Tarifansätzen der Zentralbahn, der Personen -und Güterverkehr um die Summe von 506,202 Fr. billiger zu stehen gekommen wäre, wenn dieselbe existiert hätte. Diese Linie hat somit eine grosse, wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung.

So hatte 1906 das Teilstück Oensingen-Balsthal folgende Einnahmen zu verzeichnen. Lokalverkehr, 4015 Meter lang: 227,277 Personen gleich 31,772 Fr. und 74,493 Tonnen gleich 80,402 Fr., total 112,174 Fr., was per Kilometer 28,000 Fr. Einnahmen gleichkommt. Der Lokalverkehr wird nun nicht auf der ganzen Linie bis Liestal solche Dimensionen aufweisen. Ich rechne eine kilometrische Einnahme von 15,000 Fr., Liestal-Oensingen, 27 km mal 15,000 Fr. gleich 405,000 Fr.

Transitverkehr: Dr. Frey hatte auf die genaue Statistik der schweizerischen Zentralbahn nachgerechnet, dass der Transitverkehr vorteilhafter über Wasserfallen zu liegen kommt. 193,630 Personen à 4 Cts. per km gleich 210,200 Fr., und 506,878 Tonnen à 5,9 Cts. per km gleich 811,000 Fr., zusammen 1,021,200 Fr.

Rechnen wir nun seit 1897 eine Vermehrung des Verkehrs von nur 30 %, so erhalten wir die Summe von 1,327,560 Fr. Die Einnahmen könnten somit betragen, Lokalverkehr 405,000 Fr. und Transitverkehr

1,327,560 Fr., zusammen 1,732,560 Fr.

Die Betriebsausgaben, laut Bundesbahnen zu 31,000 Franken per km berechnet würden betragen: 27 km mal 31,000 Fr. gleich 837,000 Fr. und 27 km mal 2000 Fr. Erneuerungsfonds gleich 54,000 Fr., zusammen 891,000 Fr. Einnahmenüberschuss somit 841,560 Fr., so dass mit dem Ertrag ein Kapital von zirka 14 Millionen Franken, welches die Wasserfallenbahn kosten würde, reichlich verzinst werden könnte.

Damit im Zusammenhang ergibt sich, dass, wenn es sich um einen neuen Juradurchstich handelt, nicht das Projekt Münster-Grenchen zur Ausführung gelangen kann, sondern einzig das Wasserfallenbahnprojekt und zwar aus folgenden Gründen: a. Die Wasserfallenbahn schliesst an den Hauptverkehr in Basel an; dieser

Hauptverkehr wird auf dem direktesten Wege und in gerader Richtung dem Endpunkt, als welcher vorwiegend Bern mit seiner Fortleitung Lötschberg-Simplon in Betracht kommt, zugeleitet, während Münster-Grenchen von dieser Geraden entfernt liegt und nur auf Umwegen durch den Jura über Delsberg erreicht werden kann. b. Die Wasserfallenbahn stösst in Solothurn auf einen vorhandenen, der Entwicklung sehr fähigen Eisenbahnknotenpunkt, von welchem aus nach allen Richtungen Bahnen ausstrahlen. c. Die Wasserfallenbahn verdient ein gründliches Studium; deshalb kann ich der Motion Will nicht beistimmen, sondern schliesse mich derjenigen des Herrn Bühler an, welche eine gründliche Untersuchung der bestehenden und neuen Zufahrten zum Lötschberg verlangt.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass noch acht Redner eingeschrieben sind.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Iseli (Jegenstorf). Ich hätte mich an der Diskussion nicht beteiligt, wenn nicht gestern einer der an der Spitze der Solothurn-Schönbühl-Bahn stehenden Männer in einer Weise angegriffen worden wäre, die mich nötigt, denselken hier in Schutz zu nehmen. Herr Will hat bemerkt, Herr Gerichtspräsident Buri in Fraubrunnen kabe sich in einer Weise in die vorliegende Angelegenheit eingemischt, die gebrandmarkt zu werden verdiene. Ich habe die Ehre, dem Komitee für eine Solothurn-Schönbühl-Bahn seit acht Jahren als Mitglied und seit dem Hinscheid des Herrn Nationalrat Steinhauer als Vizepräsident anzugehören. Da kann ich den Rat denn nicht unter dem Eindruck lassen, das leitende Haupt in diesem Komitee habe da ein Staatsverbrechen begangen. Was Herr Buri getan hat, haben viele Leute vor ihm getan und werden noch viele tun. Er hat seinerzeit den Auftrag übernommen, das Projekt der Solothurn-Schönbühl-Bahn wieder ins Leben zu rufen, und ist nachher mit aller Kraft und Entschiedenheit dafür eingestanden. Er hat nichts anderes getan als seine Pflicht und ist dabei bisweilen allerdings etwas eifrig geworden, wie das andernorts auch vorkommt. Andere Kollegen sind auch eifrig geworden und wir haben es ihnen nicht übel genommen.

Es wurde geltend gemacht, Herr Buri habe sich anlässlich des von der Regierung dem Grossen Rat vorgelegten sogenannten Sistierungsbeschlusses kläglich blamiert. Ich kam schon damals in den Fall, Herrn Buri in Schutz zu nehmen. Damals hiess es in unserer Gegend allgemein, jetzt sei es mit unserer Bahn fertig, und darum gelte es, zu machen, was zu machen sei. Herr Buri schrieb damals an einige angesehene Staatsmänner, wie die Herren Regierungsrat Könitzer und Nationalrat Bühler, — dies geschah allerdings nicht auf Weisung des Komitees — der Sistierungsbeschluss möchte nicht erlassen werden, und dabei soll er mit einer Initiative gegen die Lötschbergbahn gedroht haben. Ich nehme an, Herr Buri habe in diesem Schreiben der Aufregung der Bevölkerung in unserer Gegend Ausdruck gegeben, aber es war eigentlich nicht so gemeint, wie man es nachher auslegen wollte. Es ist Herrn Buri gegangen, wie gestern Herrn Oberst Will:

er hat sich etwas zu sehr aufgeregt. Das Geschäft Solothurn-Schönbühl ist das älteste hängige Eisenbahngeschäft im Kanton Bern. Es wurde gestern von Projekten gesprochen, die viel jüngern Datums, jetzt aber doch ganz oder zum Teil verwirklicht sind, unser Projekt dagegen wurde immer hintangesetzt. Wenn Sie wüssten, welche Stimmung in unserer Bevölkerung wegen dieser Hintansetzung von Grossvater auf Kind und Enkel übergegangen ist, so würden Sie die Angelegenheit jedenfalls anders auffassen, als gestern geschehen ist. Wir haben das Zustandekommen des Lötschberg freudig begrüsst und mit um so grösserem Eifer für unser Projekt gearbeitet, indem wir uns sagten, dass man nun allgemein einsehen werde, dass eine direkte Linie von Solothurn nach Bern angezeigt sei. Wir haben uns in keine Zeitungspolemik eingelassen, bis im «Handels-Courier» erschienene Artikel, die unser Projekt herunterrissen, uns dazu veranlassten. So schrieb der «Handels-Courier» in seiner Nummer vom 24. Januar 1907 unter anderm folgendes: « Nun wird zwar von den Initianten ebenfalls zugegeben, dass die Bahn vorläufig nicht rentieren werde, dass sie aber staatswirtschaftlich eine weite Gegend im Kanton Solothurn, namentlich den Bucheggberg, entwickeln werde. . . . Für weniger Geld kann in den Bucheggberg ein wirklich praktisches Bähnchen gebaut werden und nicht nur an ihm vorbei. Von einem wesentlichen Nutzen für das geringe solothurnische Gebiet, welches die Bahn durchfährt, ist demnach das Projekt nicht, dafür aber von einem positiven Schaden: sie wird die jetzt blühende Emmentalbahn beeinträchtigen. . . . Und das, die Schädigung eines rentierenden Unternehmens, wird die greifbarste Folge der Schönbühl-Bahn sein, und dazu sollen solothurnischer Staat und Gemeinden mehr als 500,000 Fr. in ein bodenloses Loch werfen. Endlich wird gesagt, die Weissensteinbahn werde die Schönbühl-Bahn gut machen, indem beide zusammen den internationalen Transitverkehr zum Lötschberg an sich reissen können! Du lieber Gott! Der Weissensteinbahn aufhelfen! Der Blinde soll dem Einäugigen helfen, dass ihm das andere Auge nicht auch noch ausgeschlagen werde, wie es ihm selber fatalerweise passiert ist, noch bevor er recht zum Leben erwachen konnte! Das glaubt doch im ganzen Kanton Solothurn kein Mensch mehr, und in Eisenbahnerkreisen erst recht niemand. Wenn es im Kanton Solothurn an den internationalen Verkehr gehen soll, so müssen Wasserfallen- oder Münster-Grenchen-Bahn herbei, aber nicht eine im Mutterleibe schon veraltete Spitzkehrenbergbahn! Es ist und bleibt so: Jeder Franken für das Schönbühl-Bähnlein ist unwiederbringlich verloren und reisst noch die bisher gesicherten Franken anderer ins Verderben.» Und unterm 31. Januar war im gleichen Blatt zu lesen: «Der dritte Punkt betrifft die Zukunft der Bahn, die eine für alle Zeiten unrentable sein wird, weil sie auch später nie bis Bern ausgebaut werden wird und deshalb niemals den gehofften Transit zum Lötschberg an sich reissen kann. Dieser dritte Punkt kann allerdings in Solothurn nicht so gut gesehen und geprüft werden, wie hier, wo wir an der Quelle sind. Das ist der kommende, ganz sicher und bald kommende Durchstich von Münster nach Grenchen. Dieser ist der wirtschaftliche Ruin von Solothurn-Schönbühl, und deshalb werden wir auch im Kanton Bern froh sein, wenn die Bahn nicht zustande kommt, dass wir nicht abermals fast eine Million in unabträglichen Eisenbahnen anlegen müssen,

wie dies leider schon mit so vielen andern Millionen geschehen ist. Das würde bei einer eventuellen Abstimmung in der Stadt Bern sicherlich ebenfalls in Betracht gezogen werden.» Sie werden begreifen, dass die Aufregung infolge dieser Artikel gross war und Herr Gerichtspräsident Buri von allen Seiten bestürmt wurde, in den Zeitungen einen orientierenden Artikel über den Stand unserer Sache zu veröffentlichen. Es wurden ihm — nicht von seiten des Komitees - Artikel zugestellt, die an Schärfe nichts zu wünschen übrig liessen und Ausdrücke enthielten, die vielleicht den Herren von Biel nicht genehm gewesen wären. Herr Buri wollte aber derartige Ausfälle nicht bringen und veröffentlichte im «Berner Tagblatt» und im «Bund» einen sachlichen Artikel, den ich in der Hauptsache reproduzieren will. Es heisst da:

«Am 3. Februar 1907 hat das Solothurner Volk die kantonale Subvention für eine direkte Eisenbahnverbindung Solothurn-Bern (mit Anschluss in Schönbühl) mit ²/₃-Mehrheit beschlossen und damit dieses alte Projekt endlich der Verwirklichung nahe gebracht. Nachdem im Mai vorigen Jahres die Subvention abgelehnt worden war, nahmen weitsichtige Männer aller Parteien die Angelegenheit neuerdings an die Hand, und ihrer Energie und ihrem unermüdlichen Eifer bei der Aufklärung der breitesten Volksschichten verdanken wir das schöne Resultat, das selbst die kühnsten Optimisten nicht erwartet hatten. Heute, wo es sich darum handelt, ob Bern durch seine Mitwirkung dem Werke die Krone aufsetzen solle, dürfte es weitere Kreise, vorab die Bevölkerung der Bundesstadt, interessieren, Zuverlässiges über den Stand der Finanzierung zu vernehmen.»

Dann folgt eine Zusammenstellung von Zahlen, mit

denen ich Sie verschonen will.

«Es ist vor der solothurnischen Volksabstimmung versucht worden, unser Projekt mit dem Hinweis auf die «kommende, ganz sicher kommende» Münster-Grenchen-Bahn zu Falle zu bringen. Die Frage, ob der Münster-Grenchen-Durchstich der Weissensteinbahn vorzuziehen sei, ist nach gründlicher, mehrtägiger Debatte vom Grossen Rat des Kantons Bern am 8. Oktober 1903 zugunsten des Weissenstein entschieden worden. Die gleiche Frage immer wieder aufzurollen, nachdem sich der Kanton Bern am Bau der Weissensteinbahn mit nahezu 2 Millionen beteiligt hat und die Bahn ihrer Vollendung entgegengeht, hat durchaus keinen Zweck. Münster-Grenchen hat eine Konzession vom 6. November 1903; das ist alles! Im bernischen Subventionsgesetz ist die Linie nicht aufgenommen; Solothurn wird sie selbstverständlich nie subventionieren, und der Bund hat zurzeit noch auf lange Jahre hinaus Dringenderes zu tun, als sich selbst Konkurrenz-linien zu bauen. Eine private Gesellschaft könnte — auch wenn sich das Geld fände — nur unter der Aegide und mit kräftiger Unterstützung des Bundes, sowohl beim Bau wie später beim Betriebe, den Plan realisieren, da das verhältnismässig kurze Stück vollständig zwischen die schweizerischen Bundesbahnen eingekeilt ist. Die Bundesbahnverwaltung wird aber nicht einer fremden Gesellschaft Handlangerdienste leisten wollen; sie ist gross und stark genug, um die Linie selbst zu bauen, wenn sie später zu einem wirklichen Bedürfnis wird. Dann wird man aber nolens volens auf den Abstecher nach Biel (mit Spitzkehre daselbst) verzichten müssen und direkt nach Büren-Rapperswil-Zollikofen fahren.

Bevor man 20 oder mehr Millionen für einen neuen Juradurchstich opfert, wird man mit verhältnismässig kleinen Summen beim Weissenstein die Spitzkehre bei Münster beseitigen und den elektrischen Betrieb einführen, um die Nachteile der Steigungen, die, nebenbei bemerkt, nicht grösser sind als beim Lötschberg, herabzumindern.

Wir überlassen es andern, herauszuklügeln, wie viele Dezennien es noch gehen möchte, bis ein fernerer Juradurchstich kommt; das Weissagen ist nicht unsere Sache. Wir möchten nur darauf aufmerksam machen, dass, wenn die Frage einmal akut wird, es sich nicht einzig und nach unserer Ansicht auch nicht in erster Linie um Münster-Grenchen, sondern um die Wasserfallenbahn handeln kann.»

Ich will das überspringen, weil Herr Roth sich ausführlich darüber geäussert hat und ich nicht Gesagtes wiederholen will. Zum Schluss heisst es:

«Die Direkte ist nicht unsere Erfindung. Sie sollte schon anfangs der 70er Jahre durch die Zentralbahn gebaut werden; die damalige Regierung verhinderte sie aber daran, und der Eisenbahndirektor, Herr Hartmann, erklärte: «Wir, der Staat, bauen sie selbst». Herr Oberrichter Teuscher, der Vater des Lötschbergprojektes, hat die Direkte in Verbindung mit der Weissensteinbahn als absolut notwendige Zufahrtslinie bezeichnet, und heute, wo wir das Projekt als nahezu fertig präsentieren können, hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, dass uns die einsichtige Bürgerschaft der Stadt Bern in ihrem wohlverstandenen Interesse die Bruderhand reichen werde. Sie wird auch den grossen Gedanken nicht aus dem Auge lassen, dass wir mit unserm Zwischenstück eine unabhängige Linie in der Hand des Staates erhalten von Münster nach Solothurn - Fraubrunnen - Bern - Belp - Lötschberg -Brig!»

Das ist, was Herr Buri geschrieben hat, und deswegen soll er gebrandmarkt werden. Neben Herrn Gerichtspräsident Buri haben noch viele andere angesehene Männer im Kanton Bern und in der Schweiz derartige Behauptungen aufgestellt, nur sind sie mit der Sache nicht so offen vorgerückt wie er.

Herr Will hat gestern den Herren von Burgdorf eindringlich zugeredet, ihre Feinde näher als bei der Münster-Grenchen-Bahn, das heisst im Amt Fraubrunnen zu suchen. Demgegenüber hat Herr Grieb bereits betont, dass sie gegen uns keine Feindschaft haben, unsere Linie sei nun einmal im Subventionsgesetz aufgenommen und mit dieser Tatsache müsse man rechnen. Ich habe bei der Beratung des Subventionsgesetzes die Verhandlungen aufmerksam verfolgt und es hat sich meines Wissens gegen die Aufnahme dieses Projektes keine einzige Stimme erhoben. Das gleiche Subventionsgesetz sieht die Solothurn-Münster-Bahn oder die Linie Münster-Grenchen vor. Durch den Beschluss des Grossen Rates bezüglich der Weissensteinbahn ist Münster-Grenchen aus dem Felde geschlagen, bis das Bernervolk ein neues Gesetz angenommen haben wird. Wir sehen die Anhänger des Münster-Grenchen Projektes nicht als unsere Feinde an, denn sie haben uns den besten Dienst erwiesen. Seinerzeit wurde die Solothurn-Schönbühl-Bahn dem solothurnischen Volke zugleich mit der Langenthal-Oensingen-Bahn vorgelegt und von ihm verworfen. Wir glaubten, dass damit unser Projekt begraben sei, und liessen bereits Pläne für ein anderes Projekt ausarbeiten, das speziell dem Amt Fraubrunnen gedient hätte. Als dann

aber im Grossen Rat die Interpellation Dürrenmatt zur Verhandlung kam und Herr Regierungspräsident Kunz hier offen erklärte, er freue sich eben so sehr auf den Juradurchstich Münster-Grenchen wie auf die Lötschbergbahn, kam neues Leben in die Propaganda für unser Projekt; mit neuer Kraft wurde in Solothurn dafür gearbeitet und das Volk erteilte demselben nunmehr seine Zustimmung.

Herr Regierungsrat Könitzer ist durchaus damit einverstanden, dass unsere Gegend auch eine Bahn erhalte, nur sieht er in derselben nicht eine grosse Transitlinie, sondern eine Lokalbahn. Er bemerkte, die Stadt Bern habe uns in dieser Beziehung einen Wink gegeben. Der Stadtrat von Bern hat grundsätzlich unser Projekt gutgeheissen, und mit 50,000 Fr. zu subventionieren beschlossen. Allerdings ist der Betrag nicht so hoch, wie wir erwartet haben, aber im Prinzip haben sie uns doch zugestimmt und weitere Unterhandlungen werden wohl nicht ohne Erfolg geführt werden können.

Herr Will hat darauf hingewiesen, dass wir mit unserm Projekt noch vor den Grossen Rat gelangen müssen. Das wissen wir ganz genau. Es werden noch verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden sein, aber wir haben das Zutrauen zu den bernischen Behörden, dass sie uns nicht anders behandeln werden, als andere Eisenbahnprojekte behandelt worden sind.

Der Herr Baudirektor hat gestern die verschiedenen Eisenbahnlinien kritisiert und an der einen das, an der andern etwas anderes auszusetzen gehabt. Ich hoffe, er werde uns mit seinem Rat an die Hand gehen und uns dafür sorgen helfen, dass unserm Projekt keiner dieser Mängel anhaftet, sondern dass wir zu einer mustergültigen Bahn gelangen.

Was die Motion selbst anbetrifft, so stehe ich auf dem gleichen Standpunkt wie Herr Grieb, das heisst ich kann derselben unter keinen Umständen zustimmen, möge nun ihr Wortlaut so oder anders abgefasst werden. Wir haben bereits einen Juradurchstich und wollen sorgen, dass dieser prosperiert. Wir wollen vorläufig den Berner Alpendurchstich fertig stellen und abwarten, wie die Weissensteinbahn sich machen wird; das weitere dürfen wir ruhig der Zukunft überlassen.

Präsident. Ich sehe mich veranlasst, jetzt schon den Antrag auf Abhaltung einer Nachmittagssitzung zu stellen. Wir haben in der gegenwärtigen Session noch eine Menge Traktanden zu behandeln und nächsten Montag wird die Sitzung nach Ihrem Beschluss ausfallen.

Mosimann. Herr Lohner hat am ersten Tag der gegenwärtigen Session den Antrag gestellt, nächsten Montag die Sitzung ausfallen zu lassen, und der Antrag wurde vom Rat stillschweigend gutgeheissen. Meines Erachtens ist es aber doch nicht wohl angezeigt, wegen eines Gesangfestes unsere Beratungen auszusetzen, zumal da wir noch so viele Traktanden zu erledigen haben. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, auf den Beschluss zurückzukommen und zu bestimmen, dass nächsten Montag wie gewohnt Sitzung gehalten werden soll.

Präsident. Sie scheinen mit der Abhaltung einer Nachmittagssitzung einverstanden zu sein. Auch der Antrag Mosimann ist nicht bestritten und Sie haben damit beschlossen, auf den Beschluss vom letzten Montag zurückzukommen und nächsten Montag nachmittags 2 Uhr zu einer Sitzung zusammenzutreten.

Scheidegger. Die vorliegende Motion bezweckt nichts anderes als eine nähere Prüfung der Frage der Zufahrtslinien zum Lötschberg. Ich habe es von Anfang an als selbstverständlich angesehen, dass man nicht nur die Linie Münster-Grenchen in die Untersuchung einbeziehe, sondern dass man gleichzeitig auch die Linie Münster-Grenchen-Bern studiere, die Wasserfallenbahn nicht unberücksichtigt lasse und sich auch mit dem Projekt der Bundesbahnen betreffend Tieferlegung des Hauensteintunnels befasse. Es ist für mich heute noch nicht sicher, ob nicht vielleicht der Hauensteintunnel eine andere Direktion bekommen und an einem andern Ort ausmünden wird, so dass er eine Rückwirkung auf die Zufahrtslinie zum Lötschberg haben kann. Auch die Solothurn-Bern-Linie soll mit in die Untersuchung einbezogen werden. Alles das fasse ich in der Motion Will zusammen. Wir müssen wissen, welche Bahnen den Lötschberg beeinflussen und welche mehr lokale Bedeutung haben, ob diese oder jene Linien neben den bereits bestehenden erstellt werden müssen oder welche der verschiedenen Projekte dahinfallen sollen. Die Regierung wird nach Prüfung aller dieser Fragen ihre Stellungnahme begründen können und sich von keiner Seite beeinflussen lassen, keine Kirchturmspolitik treiben, sondern das Wohl des Ganzen im Auge behalten. Erst wenn alle diese Fragen nach den verschiedenen Richtungen gründlich abgeklärt sind, werden wir beschliessen können, ob die Münster-Grenchen-Bahn oder allfällig ein anderes Projekt ausgeführt werden soll oder nicht.

Die Opposition stellt sich auf einen andern Boden. Sie will nicht, dass diese Fragen geprüft werden, weil nach ihrer Ansicht die Weissensteinbahn als Zufahrtslinie genügt. Gleichzeitig betonen aber die betreffenden Herren, sie seien warme Freunde und Förderer des Lötschberg. Ich frage mich, ob sich beides miteinander vereinbaren lässt. Die Opposition stützt sich zunächst auf das Gutachten der schweizerischen Bundesbahnen. Ich habe das Gefühl, es gehe dabei zu, wie Herr Dürrenmatt gestern bezüglich des Gutachtens des Herrn Moser ausgeführt hat. Man zitiert solche Gutachten nur dann, wenn sie einem gerade passen. Die schweizerischen Bundesbahnen haben auch über den Lötschberg ein Gutachten abgegeben, aber man hat sich seinerzeit auf dasselbe nicht berufen, weil es einem nicht passte. Das jetzige Gutachten der Generaldirektion ist die logische Folge ihrer frühern Stellungnahme zu der ganzen Alpenbahnfrage. Sie hat sich gegenüber dem Lötschberg ablehnend verhalten und muss nun selbstverständlich auch gegenüber den Zufahrtslinien die gleiche negative Haltung einnehmen. Die Bundesbahnen stellen sich auf den Standpunkt des Konkurrenten und behaupten, die Angelegenheit pressiere nicht. Ich gebe zu, dass es den Bundesbahnen nicht pressiert, allein der Kanton Bern befindet sich heute in einer ganz andern Lage als sie. Nachdem nun

einmal der Lötschberg in Angriff genommen ist, hat er die Pflicht, die Alpenbahn für die Zukunft lebensfähig zu gestalten.

Die Bundesbahnen sagen weiter, Münster-Grenchen ruiniere die Weissensteinbahn. Nach meinem Dafürhalten sehen sie auch hier etwas zu schwarz. Allein auch vorausgesetzt, dass die Münster-Grenchen-Bahn erstellt und dadurch die Weissensteinbahn ruiniert würde, so kann sich der Kanton Bern doch nicht der Prüfung der Frage verschliessen, wo die Summe der grössern Interessen liegt. Wir können die Weissensteinbahn nur dann in Schutz nehmen, wenn sich herausstellt, dass sie wirklich als internationale Transitlinie dienen kann. Die Opposition glaubt, dass dem so ist und beruft sich auf das Urteil der Bundesbahnen. Allein diese haben sich am 27. Mai 1902 darüber bereits ausgesprochen und folgendes geäussert: «Die Anlage einer Abkürzungslinie mit ungünstigen Steigungsverhältnissen, wie zum Beispiel nach dem Projekt einer Weissensteinbahn mit 25 % Steigung, erscheint volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt und ist vom Standpunkt eines richtigen Ausbaues des schweizerischen Eisenbahnnetzes zu verwerfen.» Wenn heute die Bundesbahnen eingeladen würden, sich darüber auszusprechen, ob die Weissensteinbahn als interna-tionale Linie dienen kann, so würden sie zweifellos den gleichen Standpunkt einnehmen wie damals und die Frage verneinen, da der Kurvenradius, die Steigungsverhältnisse, der ganze Oberbau, die einspurige Anlage und so weiter die Weissensteinbahn nicht als internationale Linie geeignet erscheinen lassen. Wenn heute von seiten der Opposition behauptet wird, die Weissensteinbahn genüge den Anforderungen als internationale Transitlinie und es sei daher nicht notwendig, die Frage der Erstellung einer andern Zufahrtslinie zu prüfen, so muss dem mit aller Entschiedenheit das gegenteilige Urteil der Autoritäten entgegengehalten werden. Daran werden auch die gestrigen Berechnungen des Herrn Dürrenmatt nichts ändern.

Die Opposition macht ferner geltend, Gemeinden und Private haben in der Weissensteinbahn grosse Kapitalien angelegt. Das ist richtig und es tut einem leid, dass man hier einigermassen in die Quere kommen muss. Wir hoffen alle, dass Münster-Grenchen nicht den Ruin der Weissensteinbahn bedeutet, aber es muss zugestanden werden, dass die allfällige Erstellung des Grenchener Durchstichs die Weissensteinbahn schwer schädigen wird. Allein wer trägt die Schuld daran? Gewiss nicht die Förderer der Lötschbergbahn, sondern diejenigen, die vor drei Jahren mit aller Gewalt die Weissensteinbahn erzwingen wollten. Sie werden sich noch erinnern, wie damals nicht nur bei den Mitgliedern der Regierung, sondern auch bei den Mitgliedern des Grossen Rates geweibelt worden ist. Dabei wurden durchaus zulässige Mittel angewendet, aber man hat doch ein Stück Kirchturmspolitik getrieben und die Weissensteinbahn mit Gewalt durchführen wollen. Es tehlte freilich nicht an warnenden Stimmen und ich will Ihnen von einer derselben Kenntnis geben. Ich gehörte zu diesen Warnern und führte aus: «Wir müssen die Linien Münster-Grenchen oder Münster-Solothurn mit der Erstellung der Lötschbergbahn in Zusammenhang bringen. Wenn der Lötschberg zustande kommt, so ist es wohl kaum möglich, eine andere Linie als Münster-Grenchen zu erstellen. Dabei fallen mehr als die 14 km Abkürzung besonders die Steigungsverhältnisse in Betracht. Man wird heute,

wenn man nicht absolut gezwungen ist, keine Linien mit 25 und mehr $^0/_{00}$ Steigung erstellen, sondern man wird die Steigung reduzieren. Wenn auch ein Tunnel mit einer kleinern Steigung mehr kostet, so sind nachher die Betriebskosten um so viel geringer, so dass sich die Mehrkosten gut rentieren. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich es zum vorneherein bedauert, dass man heute über die Weissensteinbahn abstimmen will, bevor man bestimmt weiss, ob ein Durchstich der Berner Alpen kommen wird oder nicht. Diese Frage ist heute noch nicht gelöst. Wenn man sich die Erfahrungen beim Simplontunnel vergegenwärtigt und bedenkt, dass der Lötschbergtunnel, wenn man ihn tiefer legen will, als er ursprünglich projektiert war, eben so lang oder noch länger als der Simplontunnel werden wird, so ist wohl fraglich, ob der Lötschbergdurchstich kommen wird. Kommt er aber nicht, so tritt die Frage der Weissensteinbahn in ein anderes Stadium und ich würde in diesem Falle für die Weissensteinbahn stimmen, während ich eine solche Stimmabgabe nicht verantworten kann, solange die Frage des Lötschberg noch hängig ist.» Hätten wir damals nur ein Jahr länger gewartet, so wäre jedenfalls die Weissensteinbahn nicht erstellt worden und wir ständen heute nicht vor der Kalamität, wie es tatsächlich der Fall ist. Also diejenigen tragen die Schuld, welche damals mit aller Gewalt den Weissenstein durchsetzen wollten.

Man hat gestern auch die Haltung der Regierung kritisiert und bemerkt, mit dem damaligen Beschluss habe der Grosse Rat eo ipso sich dahin ausgesprochen, dass Münster-Grenchen dahinfalle. Ich überlasse es der Regierung, die gegen sie gerichteten Angriffe abzuwehren, allein ich möchte doch betonen, dass die Stellungnahme, welche die Regierung heute einnimmt, durchaus loyal und lobenswert ist. Wenn die Regierung einen Tadel verdient, so ist es nicht die Regierung von heute, sondern diejenige vor drei Jahren, weil sie nicht mit aller Bestimmtheit der Weissensteinbahn entgegengetreten ist und beantragt hat, die Beschlussfassung bis nach der Erledigung der Frage des Alpendurchstichs zu verschieben.

Herr Dürrenmatt hat sich dahin ausgesprochen, man suche die Interessen der französischen Kapitalisten zu fördern, man wolle zugunsten des Lötschberg die Nebenbahnen ruinieren. Man sollte den Teufel nicht allzusehr an die Wand malen. Es wäre nicht schwierig, Herrn Dürrenmatt nachzuweisen, dass er in der Lötschbergdebatte den französischen Kapitalisten gegenüber einen andern Standpunkt eingenommen hat. Allein in so ernsten Fragen will ich nicht das persönliche Gebiet betreten. Ich habe die Ueberzeugung, dass auch Herr Dürrenmatt nach ernster Prüfung einsehen wird, dass die Motionäre nicht beabsichtigen, französische Kapitalisten zu schützen, sondern dass ihre Intentionen ganz andere und edlere sind. Je mehr wir den Verkehr der Lötschbergbahn fördern, desto mehr fördern wir die Alimentation der Nebenbahnen und damit die Interessen des ganzen Kantons.

Sollte die anzustellende Untersuchung ergeben, dass die Weissensteinbahn nicht als internationale Linie dienen kann, dann kann es selbstverständlich nicht Aufgabe des Kantons Bern sein, aus Rücksicht auf die Weissensteinbahn die ganze übrige Eisenbahnpolitik über den Haufen zu werfen; das wäre die denkbar schlechteste Eisenbahnpolitik, die wir führen könnten.

Es stehen hier grosse Interessen in Frage und darum muss die Frage eingehend geprüft werden. Ich bedaure deshalb, dass heute der Vorschlag gemacht wurde, nicht einmal diese Prüfung vorzunehmen. Es handelt sich jetzt ja nicht darum, einen definitiven Entscheid zu fällen, aber die in Betracht fallenden Fragen sind so tiefgehender Natur und berühren nicht nur einzelne Orte, sondern den ganzen Kanton, dass ich es als Pflicht des Grossen Rates ansehe, eine gründliche Prüfung derselben zu veranlassen. Wenn wir das tun wollen, dann müssen wir die Motion annehmen, was ich Thnen lebhaft empfehlen möchte.

Schneider (Biel). Gestatten Sie auch einem Vertreter von Biel in der für uns so hochwichtigen Frage

einige Worte.

Biel stand in verkehrspolitischen Fragen immer in den vordersten Reihen und half ohne Opposition mit, das Zustandekommen der Direkten Bern-Neuenburg zu fördern. Wir verhehlten uns freilich nicht, dass wir durch diese Bahn geschädigt und vom direkten internationalen Verkehr abgeschnitten würden, was denn auch teilweise eingetroffen ist, aber wir fanden, dass auch der in Frage stehenden Gegend eine richtige Verkehrsader gebühre. Auch bei den übrigen Dekretsbahnen nahmen wir nie eine ablehnende Haltung ein, sondern gönnten es freudig jeder Landesgegend, wenn es ihr gelang, mit Hülfe des Staates zu einer Eisenbahnverbindung zu kommen. Wir haben daher, zumal da nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Könitzer die Weissensteinbahn nicht ruiniert und die Burgdorf-Thun-Bahn und die Emmentalbahn durch den Lötschberg nur gefördert werden, geglaubt, erwarten zu dürfen, dass man der Motion nicht Opposition machen, sondern unserm Projekt wenigstens moralische Unterstützung zuteil lassen werde. Nun macht sich aber aus allen Landesteilen eine heftige Opposition geltend. Ich gebe meinem Bedauern darüber Ausdruck und verwundere mich, dass diese Opposition namentlich in Burgdorf in diesem Masse auftritt. Als sich seinerzeit Biel neben Burgdorf um den Sitz einer neu zu gründenden kantonalen Anstalt bewarb, ging Burgdorf als Sieger hervor und Biel musste mit eigenen Mitteln und unter grossen Opfern das Institut erstellen, um wenigstens den Rang einer Industriestadt behaupten zu können. Biel hat an den Lötschberg eine Subvention von 50,000 Fr. bewilligt und eine ungefähr gleich hohe Summe wurde von Privaten gezeichnet, in der gleichen Voraussetzung, wie von den-jenigen Herren, die heute ihre Sache am Trockenen haben und nun einen Juradurchstich nicht für notwendig erklären. Ihr Verhalten kommt mir vor, wie dasjenige jenes Ausländers, der ins Bürgerrecht aufgenommen wurde und nachher neuen Aufnahmen immer mit den Worten entgegentrat: Wir sind nun unserer «jenug». Biel nimmt bei den Bundesbahnen im Personenverkehr den achten und im Güterverkehr den zehnten Rang ein; man kann daher nicht von einer quantité négligeable reden, sondern Biel behauptet im öffentlichen Verkehr eine Stellung, die wohl Berücksichtigung verdient. Es handelt sich bei uns schon seit langem um den Umbau des Bahnhofes. Bis jetzt haben wir uns immer mit Projekten begnügen müssen, aber in absehbarer Zeit sollen die misslichen Verhältnisse doch gehoben werden, so dass Biel dann sehr wohl imstande wäre, den Transitgüterverkehr wenigstens nach der französischen Schweiz zu bewältigen. Man könnte bei der Erstellung des neuen Bahnhofes auf diesen Juradurchstich Rücksicht nehmen. Wir sind auf die Errungenschaften der andern Kantonsteile nicht eifersüchtig, aber es wird heute doch wieder versucht, einen Kantonsteil gegen den andern auszuspielen und man scheint willens zu sein, eine Eisenbahnlinie, die berufen ist, den Lötschberg zu alimentieren, den eigenen Interessen zu opfern. Davor möchte ich warnen und Sie ersuchen, der Motion in der abgeänderten Fassung des Herrn Bühler zuzustimmen.

v. Erlach. Die Diskussion über die Motion Will hat den sachlichen Boden mehr oder weniger verlassen und man ist übergegangen zur Verteidigung einzelner kleiner Dekretsbahnen, die man in den Vordergrund stellt, und zu Angriffen gegenüber einzelnen Persönlichkeiten, die man dann von anderer Seite wieder in Schutz nehmen und verteidigen zu sollen glaubte. Wir sollten uns aber einer möglichst sachlichen Behandlung der Motion befleissen. Es handelt sich lediglich darum, die Regierung zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Eisenbahnlinien als Zufahrtslinien für den Lötschberg genügen oder nicht. Kommt die Regierung zum Schluss, dass sie genügen, dann ist die Sache erledigt und jeder, der seine kleine Dekretsbahn in Gefahr glaubt, kann beruhigt sein. Gelangt die Regierung jedoch zum gegenteiligen Schluss, so wird sie uns Vorschläge machen, wie Abhülfe getroffen und für den Lötschberg bessere Zufahrtslinien geschaffen werden können. Dabei dürfen wir beruhigt sein, dass die Regierung durchaus unparteiisch vorgehen wird. Wir können also alle ohne Ausnahme zu der abgeänderten Motion Will-Bühler stimmen, ohne dass dem einen oder andern Unrecht geschieht.

Ich möchte Sie einladen, mit mir eine kleine internationale Reise über die jetzigen Zufahrtslinien zum Lötschberg zu machen. Es wurde in erster Linie immer vom Weissenstein gesprochen und darum ersuche ich Sie, mit mir in Delle einzusteigen und via Weissenstein zum Lötschberg zu fahren. Wir kommen mit den Bundesbahnen glücklich bis Münster. Dort heisst es entweder aus- und in den Zug der Weissensteinbahn umsteigen, oder aber unser Wagen wird abgehängt, eine Maschine vorgespannt und der Wagen dem Weissensteinzug angehängt. Während dieser Zeit sind die Bundesbahnen wahrscheinlich schon in Tavannes angelangt. Dann kommen wir nach Alt-Solothurn. Dieser Bahnhof gehört bekanntlich nicht der Weissensteinbahn, sondern den Bundesbahnen. Dort muss mindestens wieder eine neue Maschine vorgespannt werden, denn die Bundesbahnen werden nicht eine Lokomotive der Weissensteinbahn nach Neu-Solothurn fahren lassen. Das führt wieder zu einem unfreiwilligen Aufenthalt, der den Durstigen Gelegenheit bieten wird, einen Schoppen zu trinken; die Zeit würde hiezu jedenfalls nicht fehlen. Von dem bernischen Mitglied der Generaldirektion wissen wir auch, dass es nicht so eine einfache Sache ist, die Weissensteinbahn über die Aarebrücke nach Neu-Solothurn fahren zu lassen. Zuerst müssen natürlich die Bundesbahnzüge berücksichtigt werden und der Verkehr ist auf der Linie Olten-Biel ein sehr lebhafter. Es wird sich also fragen, ob die Bundesbahnen die Züge der Weissensteinbahn ohne weiteres nach Neu-Solothurn hinüber befördern würden oder ob man nicht in Alt-Solothurn einen Zug der Bundesbahnen abwarten müsste, um nach NeuSolothurn hinüberzukommen. Am letztern Orte müsste wieder auf die Emmentalbahn umgestiegen werden, die uns bis Burgdorf führt, wo wir die elektrische Burgdorf-Thun-Bahn zur Weiterfahrt benützen müssen. Diese befindet sich nicht im gleichen Bahnhof wie die Emmentalbahn. Wir müssen also zuerst aus den Geleisen der Emmentalbahn in den Bahnhof Burgdorf-Thun befördert werden, was auch wieder nur durch eine Spitzkehre möglich ist wie in Münster. Befinden wir uns einmal im Bahnhof Burgdorf-Thun, so heisst es, der Zug ist zu schwer, wir können denselben nicht mit einer elektrischen Lokomotive nach Thun bringen, der Zug muss geteilt werden. Die vordere Hälfte fährt zuerst ab und die zweite folgt dann hintendrein. Das braucht wiederum Zeit. Nun sind wir glücklich in Thun. Da geht es von der Elektrischen wieder auf die Bundesbahnen, die uns nach Scherzligen befördern, wo wir dann von der Lötschbergbahn übernommen werden. Wer auf diesem Weg in Kandersteg angelangt ist, wird sich sagen: aut der Rückreise nehmen wir nicht wieder das gleiche Manöver vor, sondern fahren ganz gemütlich wie bis jetzt mit den Bundesbahnen durch den Jura. Die Weissensteinbahn wird also, auch wenn, wie Herr Dürrenmatt sich gestern ausgedrückt hat, das zweite Loch durch den Jura nicht gemacht wird, den Verkehr nach dem Lötschberg doch nicht bekommen, da die Reise über den Weissenstein viel zu umständlich ist.

Herr Regierungsrat Könitzer hat gestern den zwischen den Bundesbahnen und der Weissensteinbahn abgeschlossenen Vertrag betreffend die Verkehrsteilung als einen für die Weissensteinbahn sehr günstigen bezeichnet. Ich mag das der Weissensteinbahn sehr wohl gönnen, möchte aber darauf hinweisen, dass die Verkehrsteilung im Vertrag nur bis Steffisburg geht, mit andern Worten: alles was weiter als bis Steffisburg geht, also der ganze Lötschbergverkehr, fällt nicht der Weissensteinbahn zu, sondern fährt nach wie vor über Tavannes-Reuchenette-Biel-Bern nach Thun.

Ich halte es für nötig, der Regierung den strikten Auftrag zur Prüfung der Frage zu erteilen, ob es nicht am Platze ist, für eine gute Zufahrtslinie zum Lötschberg durch den Jura zu sorgen. Wenn wir die Strecke Delsberg-Biel durch einen neuen Juradurchstich nicht unwesentlich verkürzen, so bekommen wir für den Lötschberg einen ganz andern Einzug, als wenn wir diese Abkürzung nicht haben. Die französischen Bahnen führen bekanntlich alles, was nach dem Simplon geht, soweit nur möglich auf französischem Boden und sie werden es auch in Zukunft so halten, wenn wir nicht unsere Zufahrtslinie zum Lötschberg durch den Jura wesentlich abkürzen. Sobald wir das tun, müssen die französischen Bahnen den Verkehr in Delle der Schweiz zur Weiterbeförderung übertragen. Die Regierung wird die Angelegenheit sicher durchaus unparteiisch prüfen. Es handelt sich heute nicht darum, für den Weissenstein oder für Münster-Grenchen Stellung zu nehmen, sondern einfach um die Frage: wollen wir bezüglich des Lötschberg auf dem Boden verbleiben, auf dem wir uns jetzt befinden, oder soll unsere Regierung nicht eingehend untersuchen, ob wir nicht gezwungen sind, eine Verbesserung einzuführen? Nach dem jetzigen Wortlaut der Motion muss nicht unbedingt Münster-Grenchen realisiert werden, sondern die Regierung hat in ihren Untersuchungen vollständig freie Hand.

Noch ein Wort wegen der 28 0/00 Steigung, die beim Weissenstein entgegen dem Grossratsbeschluss, der eine Maximalsteigung von 25 0/00 vorsieht, durchgeschmuggelt worden sind. Herr Dürrenmatt hat gestern erklärt, er habe den damaligen Eisenbahndirektor angefragt, wie er sich im Verwaltungsrat der Weissensteinbahn in dieser Beziehung verhalten soll, aber gewundenen Bescheid erhalten, so dass er einfach die Erklärung zu Protokoll gab, er werde in diesem Punkt nicht mitmachen. Das andere vom Staat abgeordnete Mitglied des Verwaltungsrates, Herr Grossrat Leuch, der zugleich der Direktion angehört, hat mir gestern nachmittag mitgeteilt, er habe bereits in der Sitzung der Direktion die Erklärung abgegeben, ein solches Vorgehen stehe mit dem Beschluss des Grossen Rates im Widerspruch. Nun scheint es mir etwas merkwürdig, dass, während unsere staatlichen Vertreter sich in der Verwaltung gegen die 28 º/00 verwahrten, der damalige Eisenbahndirektor das Projekt stillschweigend zur Ausführung gelangen liess. Er hätte nach meiner Ansicht die Pflicht gehabt, dem Grossen Rat mitzuteilen, dass die Maximalsteigung etwas erhöht werden muss, weil sich sonst die Einführung in den Bahnhof Alt-Solothurn nicht rationell erstellen lässt. Er hätte einen bezüglichen Beschluss des Grossen Rates provozieren sollen und erst dann hatte die Regierung meines Erachtens das Recht, weitere Einzahlungen zu leisten. Solange der Grosse Rat die 28 º/00 nicht durch einen formellen Beschluss genehmigt hat, darf die Regierung keinen Rappen mehr an die Weissensteinbahn ausrichten. — Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt und ersuche Sie, die Motion in der abgeänderten Fassung erheblich zu erklären.

Schär. Ich ergreife nur ungern das Wort, allein es ist gestern neben dem Oberaargau auch das Emmental von Herrn Will ziemlich stark tangiert worden und diese Tatsache veranlasst mich zu einer kurzen Erwiderung. Herr Will hat sich dahin geäussert, nachdem das Emmental und der Oberaargau nun ihre Bahnen unter Dach haben, seien wir Gegner des Ausbaues des Eisenbahnnetzes in den übrigen Landesteilen. Ich bedaure, dass Herr Will, der sonst in seinen Voten sehr objektiv ist, sich auf diesen Boden gestellt hat, und ich sehe mich genötigt, zur Ehrenrettung der betreffenden Landesteile auf folgendes hinzuweisen. Wir Vertreter des Emmentales haben einhellig für den Beschluss der Subventionierung des Lötschberg gestimmt und dafür auch in der Presse gearbeitet. Ferner haben wir namentlich im obern Teil des Emmentals alle uns zugemuteten finanziellen Opfer an den Lötschberg ohne Opposition gebracht, obschon — und darin liegt das Schwergewicht — die Linie Bern-Luzern im Kanton die einzige ist, die durch den Lötschberg nachweisbar geschädigt werden muss. Sie hat bis dato als kürzeste Zufahrtslinie von der Westschweiz zum Gotthard gegolten und von daher wurde sie noch etwelchermassen alimentiert. Nach der Erstellung des Lötschberg wird dieser internationale Verkehr über Langnau nach dem Gotthard ohne weiteres dahinfallen. Trotzdem haben wir aber das Lötschbergunternehmen nach Kräften gefördert, weil wir uns sagten, dass es ein kantonales Unternehmen ist und die Stellung des Kantons Bern sowohl im eidgenössischen wie im internationalen Verkehr verlangt, dass man dafür eintritt. Wenn wir den Vorwurf, den Herr Will den beiden Landesteilen gemacht hat, etwas näher untersuchen, kommen wir zu einem ganz andern Schluss als Herr Oberst Will. Gerade das Seeland und speziell Biel haben jahrzehntelang die Vorteile der bernischen Eisenbahnpolitik, der Erstellung der Jurabahnen, genossen, lange bevor wir im Emmental nur an eine Bahn denken konnten. Dieser Tatsache verdankt die Stadt Biel ihre grosse Prosperität, das hat sie zur zweitgrössten Stadt im Kanton gemacht und ihr zu ihrem wirtschaftlichen und industriellen Aufschwung verholfen. Auf diese Tatsache musste ich hinweisen, wenn man uns den Vorwurf machen will, wir treiben Lokalpatriotismus.

Nun zur Motion selber. Ich erkläre, dass ich sämtlichen Zufahrtslinien zum Lötschberg die gleiche Sympathie entgegenbringe, die ich für das Hauptunter-nehmen habe, und wenn eine nähere Prüfung ergeben sollte, dass die Alimentation des Lötschberg unbedingt einen rationellern Juradurchstich als denjenigen von Münster-Solothurn erfordert, so werde ich keine Opposition machen. Ich kann daher der abgeänderten Motion ohne weiteres zustimmen, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass durch die Erheblicherklärung der Motion kein Präjudiz für eine eventuelle Staatsbeteiligung geschaffen wird. Es liegt diesbezüglich zwar bereits eine Erklärung der Regierung vor, dass mit einer eventuellen Förderung des zweiten Juradurchstichs in bezug auf eine Beteiligung des Staates absolut nichts präjudiziert sei. Ich behafte die Regierung bei dieser Erklärung. Wenn der von der Regierung zu erstattende Bericht dahin geht, dass das Interesse eines richtigen, durchgehenden internationalen Betriebes des Lötschberg die Erstellung eines zweiten Juradurchstichs erfordert, dann wird das Bernervolk auch wieder zu haben sein, wenn es um eine eventuelle Subvention angegangen werden muss. Allein diesen Bericht wollen wir zuerst abwarten und darum dürfen wir die abgeänderte Motion Will-Bühler annehmen. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass uns die verlangte Untersuchung jedenfalls auch über den Punkt ins klare bringen wird, ob im Falle des Baues eines Basistunnels Münster-Grenchen der internationale Verkehr über die Spitzkehre in Biel zu führen ist oder ob hiefür eventuell nicht noch eine bessere Linie ausfindig gemacht werden kann. Wenn alle diese Fragen durch die Untersuchung abgeklärt sind, stehen wir vor einer Situation, die uns erlaubt, uns schlüssig zu machen. Gegenwärtig können wir das nicht. - Ich erkläre also meine Zustimmung zu der abgeänderten Motion Will-Bühler unter dem mitgeteilten Vorbehalt.

Ritschard, Regierungsrat. Ich erlaube mir einige meiner Ansicht nach durchaus gut gemeinte Bemerkungen in der Sache. Ich bin eigentlich das einzige Mitglied der Regierung, das, als die Weissensteinbahn hier zur Behandlung gelangte, einen oppositionellen Standpunkt einnahm. Meine Meinung ging nicht unbedingt dahin, die Ausführung der Weissensteinbahn soll verhindert werden, aber es schien mir angezeigt, die Angelegenheit auf einige Zeit zu verschieben, damit sich unterdessen die Situation abklären könnte. Der Rat hatte eine andere Auffassung und beschloss anders. Es liegt mir ferne, heute etwa zu sagen, ich wasche meine Hände in Unschuld, tu l'as voulu, Georges Dandin!, jetzt habt ihr's, wie ihr es haben wolltet, ihr Weissensteinherren! Das liegt mir durchaus ferne. Eine solche Sprache wäre pharisäerhaft und hochmütig. In menschlichen Dingen sind wohl die Hälfte

aller Situationen aus der menschlichen Fehlbarkeit entstanden. Man hätte die Situation unter Umständen anders gestalten können, aber man hat es nicht getan, weil in dem Momente, wo man sie gestaltete, einem die nötige Einsicht in alle Verhältnisse fehlte. Das hängt, wie gesagt, mit der menschlichen Fehlbarkeit zusammen und wir wollen im Grund der Dinge nicht so unglücklich darüber sein, dass es eine solche gibt. Wenn alle oder, was noch misslicher wäre, wenigstens ein Teil der Menschheit unfehlbar wäre, so wäre es viel schwieriger, nebeneinander zu existieren als heute, wo alle fehlbar sind. Ja die menschliche Fehlbarkeit ist wohl der beste Kitt, der die Menschheit zusammenhält. Es gibt freilich einen Unfehlbaren, aber seitdem dieser eine unfehlbar erklärt ist, hat sich jedenfalls die menschliche Glückseligkeit nicht um einen Franken Wert vermehrt.

Der Wert der Diskussion, die gestern und heute hier gewaltet, liegt meines Erachtens wesentlich darin, dass die ganze Lötschbergangelegenheit in eine ernste Beleuchtung gerückt worden ist. Dies ist namentlich geschehen durch das offene und ungeschminkte Votum des Herrn Könitzer und im weitern partienweise auch durch die Ausführungen der Herren Bühler und Will. Die ernste Beleuchtung, welche auf die Sache fiel, ist aber nicht derart, dass sie uns abschrecken und beunruhigen soll, denn der Glaube an den Lötschberg und seine richtige Durchführung, der Glaube daran, dass er einen Teil des Glücks des Kantons ausmacht, kann unerschüttert bestehen. Aber das in eine ernsthafte Beleuchtung Rücken hat hauptsächlich den Wert, dass wir der Frage jetzt und in Zukunft alle Sorgfalt zuwenden und alles tun, um die gut angefangene Sache zu einem guten Ende zu führen.

Herr Könitzer hat namentlich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Natur dem Unternehmen entgegenstellt und über die wir früher etwas weniger aufgeklärt wurden, als es nun der Fall war. Er hat auch darauf hingewiesen, dass die Lötschberggesellschaft nicht etwa im Gelde schwimmt, dass die Mittel voraussichtlich ausreichen werden, aber nicht überreich sind. Diese Situation hat nichts Beängstigendes, aber vielleicht das Gute, dass sie zu sparsamem Haushalten reizt. Herr Bühler hat auf die grossen Kapitalien hingewiesen, die in diesem Unternehmen stecken. Es ist richtig, dass, wenn noch die zweite Spurweite hinzukommt, das Anlagekapital sich abzüglich der Stammaktien auf zirka 70 Millionen oder 1 Million per km belaufen wird.

Doch es sind nicht nur Schwierigkeiten der Natur, sondern auch der Menschen zu überwinden. Wir wissen, dass die Bundesbahnenpolitik dem ganzen Geschäft nicht grün ist. Wir sollen uns dadurch nicht abschrecken lassen. Wenn die Generaldirektion uns etwas am Zeuge flickt, die Sache besser kennen will als wir und sich sogar in Prophetien über das Wohl und Wehe unseres Kantons ergeht, so mag das einen momentan etwas ungehalten machen, aber solche momentane Ungehaltenheiten muss man namentlich im öffentlichen Leben überwinden. Auch die Bundesbahnenpolitik wird sich mit der Zeit ändern. Es sind ja auch nicht unfehlbare Menschen, welche diese Politik in Händen halten, und sie wird sich im Laufe der Zeit den Bedürfnissen und der innern Schwere der Sache entsprechend schon ändern und zum Guten wenden. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Bundesbahnenpolitik jungen Datums ist und erst in dem Momente angehoben hat, wo die Bundesbahnen zurückgekauft wurden. Früher hat der Bund nur eine Art Polizei- und Kontrolldienst ausgeübt, und als es sich in den 50er Jahren darum handelte, eine eigene Bundesbahnenpolitik zu inaugurieren und die Eisenbahnen als eidgenössische Staatssache zu erklären, da hat sich die Eidgenossenschaft schüchtern und furchtsam aus dem Geschäft zurückgezogen und es den Kantonen überlassen. Namentlich unsere bernische Eisenbahnpolitik ist älter als die Bundespolitik und man wird deshalb nicht den Vorwurf der Unbeschiedenheit erheben dürfen, wenn ich sage, dass die Bundesbahnenpolitik nach unserm Dafürhalten von der ältern bernischen Eisenbahnpolitik schon verschiedenes gelernt hat und auch in der Zukunft noch dieses und jenes lernen wird.

Noch etwas anderes macht die Situation zu einer nicht unernsten. Es ist viel von Frasne-Vallorbe gesprochen worden, einer Einfahrtslinie aus Frankreich, die dem Simplon direkt mehr Verkehr zuführen soll und teilweise den Eintritt über Pontarlier-Neuenburg-Bern nach dem Lötschberg verhindern würde. Man weiss nicht, ob diese Linie kommen wird oder nicht. Meine persönliche Ueberzeugung ist, dass sie einmal kommen wird, denn diese Verbesserung des Einganges aus Frankreich in die Schweiz scheint mir ebenso verständig und erstrebenswert wie andernorts die Erstel-

lung von Münster-Grenchen.

Ein weiterer Punkt, der einen gewissen Ernst auf die Lötschbergangelegenheit wirft, ist folgender. Es nützt nichts, ihn zu verschweigen, denn wenn man auch die Augen verschliesst, so existieren die Sachen in der Welt gleichwohl. Sie wissen, dass bei der Erwerbung der Bundesbahnen in sehr weitsichtiger und grosszügiger Weise der Satz aufgestellt wurde, dass die Bundesbahnen in 50 Jahren vollständig bezahlt sein sollen. Jetzt hat die Eidgenossenschaft eine Milliarde Schulden, aber sie wird sie, wie in den abgelaufenen fünf oder sechs Jahren, weiter amortisieren, so dass die Bundesbahnen in 50 Jahren im Wert von wahrscheinlich über einer Milliarde schuldenfrei sein werden. Das ist sehr erfreulich, aber auf der andern Seite gibt es denjenigen, die unter Umständen nicht in der gleichen Lage sind, Grund zum Denken. Diese Bestimmung betreffend die Bundesbahnen wurde deshalb in das Rückkaufsgesetz aufgenommen, weil in zirka 50 Jahren die uns umgebenden Länder ihre Bahnen zum grössten Teil auch amortisiert haben werden. Man sagte sich: Wenn wir nicht industriell, kommerziell und zollpolitisch ungewappnet dastehen und unterliegen wollen, so müssen wir dafür sorgen, dass wir unsere Tarife in 50 Jahren, wenn unsere Bahnen ebenfalls amortisiert sein werden, auch angemessen reduzieren können. Die gleiche Politik muss auch die Lötschbergbahn treiben, denn wenn in 50 Jahren die Gotthardbahn und die übrigen Bahnen vollständig bezahlt, die Lötschbergbahn dagegen mit einem übergrossen Kapital belastet wäre, so würde unsere Bahn dannzumal sich in ungünstigen Verhältnissen befinden und der Gotthard und andere Linien würden allen Verkehr an sich ziehen. Es ist daher angezeigt, bei der Entwicklung unserer kantonalen Eisenbahnpolitik das in Betracht zu ziehen und Vorsorge zu treffen, dass wir einmal mit der Lötschbergbahn gleich finanzkräftig dastehen wie die andern Bahnen. Das wird nicht so schwierig zu erreichen sein. Es ist Aufgabe derjenigen, denen diese Sachen zunächst obliegen, Umschau zu

halten, was da zu tun sei, und möglichst rasch eine richtige Finanzpolitik zu inaugurieren. Es wird zunächst angezeigt sein, einmal unsere Dekretsbahnen zu fusionieren, soweit es vernünftig und möglich ist. Die verschiedenen Bahnen in unserm Kanton sind in kleinen Kreisen entstanden und konnten nur so zustande kommen, aber jetzt handelt es sich darum, sie bestmöglich zu administrieren und das in sie gesteckte Kapital allmählich zu amortisieren. Das wird nicht so schwierig sein, wenn der Staat sich ins Mittel legt. Wir können wenigstens denjenigen Bahnen, die das Obligationenkapital rentieren, ein bedeutend billigeres Obligationenkapital beschaffen und der Minderbetrag, der für die Verzinsung ausgeworfen zu werden braucht, kann zur Amortisation verwendet werden. Auch beim Lötschberg kann ähnlich vorgegangen werden. Wir haben alle die Ueberzeugung, dass das Obligationenkapital sich verzinsen wird. Nun müssen dafür 4 und 4¹/₂ ⁰/₀ ausgerichtet werden, aber wenn einmal der Beweis erbracht ist, dass die Lötschbergbahn ein unzweifelhaft prosperierendes Unternehmen ist und der Staat sich ins Mittel legt, für billigeres Geld zu sorgen, so wird auch diese Bahn allmählich amortisiert werden können.

Ich will noch in aller Kürze die Frage berühren, wie den verschiedenen Schwierigkeiten, die ja keine unüberwindlichen sind, begegnet werden kann. Dies geschieht vorerst dadurch — und da kommen wir zu der Frage, die uns hauptsächlich beschäftigt —, dass wir die Lötschbergbahn im Verkehrsleben möglichst stark machen. Dazu sind aber die verschiedenen Zufahrtslinien notwendig, wie es schon von verschiedenen Seiten betont worden ist. Die Motion in der Fassung des Herrn Bühler lässt die Frage, welche Linien das seien, vollständig offen, denn sie lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Zufahrtslinien zur Berner Alpenbahn durch den Jura genügen oder ob eine rationellere Zufahrtslinie anzustreben und zu fördern sei.» Durch diesen Wortlaut, welcher demjenigen des Herrn Will vorzuziehen ist, wird also nichts präjudiziert. Die Regierung erhält den Auftrag, die Angelegenheit nach allen Richtungen zu prüfen. Dabei wird zu prüfen sein, welcher Wert der Weissensteinbahn zukommt, welchen Wert Münster-Grenchen darbietet, und auch die Wasserfallenbahn wird in die Prüfung einbezogen werden müssen. Dann besteht auch noch das gegenüber früher allerdings etwas modifizierte Projekt einer Abkürzung zwischen Glovelier und Reuchenette, das ebenfalls berücksichtigt werden muss. Das alles soll geprüft werden und vorläufig ist gar nichts präjudiziert. Es ist wohl möglich, dass man schliesslich auf Münster-Grenchen kommt und wenigstens mir scheint auf den heutigen Tag alles für diese Linie als Zufahrtslinie zum Lötschberg zu sprechen. Dafür spricht auch der Umstand, dass diese Linie nicht mit unserm Geld, sondern mit Geld von anderer Seite her, namentlich durch die Mithülfe der französischen Ostbahn und von bei der Lötschbergbahn beteiligten Kapitalisten erstellt werden soll. Wenn der Bund an die Kosten im Betrag von zirka 15 Millionen 5 Millionen geben wird, so müssen von der andern Seite her noch zirka 10 Millionen beigebracht werden, und wenn von dieser Seite her eine so grosse Summe beigebracht wird, so geht daraus hervor, dass das Geld für dieses Projekt nicht verloren ist und man damit zu einer richtigen Zufahrtslinie zum Lötschberg gelangen wird. Wenn auch diese Linie zustande kommen sollte, so sehe ich für mich bezüglich der Zukunft der Weissensteinbahn nicht so schwarz. Das Gutachten der Generaldirektion und andere Gutachten sind mir da nicht massgebend. Es sind in der Schweiz schon viele Konkurrenzlinien erstellt worden, aber wo hat die eine die andere ruiniert? Mir ist kein Beispiel bekannt. Und warum ist es nicht geschehen? Weil der für die konkurrenzierte Linie entstandene Ausfall durch den Mehrverkehr, der sich im Laufe der Zeit überhaupt einstellt, wieder gedeckt wurde. Man sieht in dieser Richtung entschieden viel zu schwarz. Man kann der Weissensteinbahn in anderer Weise durch Zuteilung eines richtigen Verkehrs an die Hand gehen und sie wird entschieden nicht so schlecht wegkommen, wie man dargestellt hat.

Ich habe bereits bemerkt, dass die Schwierigkeiten bei der Lötschbergbahn uns keineswegs abschrecken sollen. Ich weise da auf eine Erfahrung hin, die wir bei allen grossen Unternehmungen gemacht haben. Weder in der Eidgenossenschaft noch im Kanton wurde je eine grosse Unternehmung durchgeführt, die nicht durch Schwierigkeiten hätte hindurch gehen müssen, die aber schliesslich doch siegreich ans Ziel gelangte. Ich erinnere an die Juragewässerkorrektion, die Jurabahn, diese sehr gut fundierte und administrierte Gesellschaft, die sehr schwierige Zeiten durchgemacht hat und schliesslich eine der besten Bahnen der Schweiz geworden ist, ferner an die Staatsbahn, die Entlebucherbahn und auch die Bern-Neuenburg-Bahn, die mit den Jahren jedenfalls auch halten wird, was man von ihr erwartet. Auf eidgenössischem Boden hat die Gotthardbahn auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, ebenso die Jura-Simplon-Bahn, aber sie haben die Schwierigkeiten ebenfalls überwunden und zwar so, dass wir zu den bisherigen Tunnels noch einen neuen hinzugefügt haben.

Ein Mittel, alle Schwierigkeiten zu überwinden damit gelange ich zum Schluss — ist, dass wir uns nicht trennen. Auf den heutigen Tag, wo noch nichts präjudiziert ist, haben wir keinen Grund, uns zu trennen, und auch für die Zukunft nicht. Selbst wenn die Regierung zu dem Schluss gelangen würde, dass die Weissensteinbahn dem Zweck als Zufahrtslinie nicht dienen kann, sondern eine andere Linie erstellt werden muss, so ist auch das kein Grund, uns zu trennen. Denn schliesslich muss sich der kleinere Gedanke dem grössern unterordnen, die kleinern Verhältnisse müssen sich den grössern anbequemen. Es ist eine Hauptsache, dass wir uns in der ganzen Angelegenheit nicht trennen, sondern die Einsicht bewahren und noch mehren, die wir bisher in diesen Dingen gehabt haben, dass wir die Aufopferungsfähigkeit bewahren, die uns bisher geführt hat, und dass uns der Patriotismus nicht abhanden kommt, der uns bis auf den heutigen Tag in unserer Eisenbahnpolitik überhaupt und auch in betreff des letzten grossen Werkes geleitet hat. Das muss unsere Sorge sein.

Grieb. Ich glaubte, mich auf eine ganz kurze Erklärung beschränken zu können, nun ist aber so viel geredet worden, dass ich noch einigen Vorrednern antworten muss.

Ich wende mich vorerst an Herrn Schneider und ersuche ihn, den Streit wegen des Technikums, der früher einmal entbrannt ist, definitiv zu begraben. Wir sind in Burgdorf damit schon lange fertig und glaubten, auch in Biel sei es der Fall, nachdem sie ja vom Staat reichlich unterstützt worden sind. Es sind jetzt 16 Jahre her, dass jener Beschluss gefasst wurde und zwar nicht von Grossratsmitgliedern aus Burgdorf, sondern vom Grossen Rat des Kantons Bern. Wenn der Grosse Rat damals etwas getan hat, was den Bielern nicht konveniert, so sollen sie dem Grossen Rat einen Vorwurf machen aber nicht den Vertretern von Burgdorf. Doch wie gesagt, ich halte es nicht für angezeigt, jetzt wieder alte Geschichten aufzurühren und in einer so wichtigen Frage, wie die heute vorliegende ist, Biel gegen Burgdorf oder umgekehrt auszuspielen.

Herr v. Erlach ist infolge freudiger Ereignisse, zu denen wir ihm schon gestern gratuliert haben, fröhlich und munter gestimmt und hat uns deshalb eine lustige Reisebeschreibung einer Fahrt von Münster nach dem Lötschberg zum besten gegeben. Dieselbe war sehr nett, aber ich bin überzeugt, dass Herr v. Erlach selbst im Ernste nicht daran glaubt. Darum kann ich von weitern Ausführungen ihm gegenüber absehen. Es ist richtig, dass die Weissensteinbahn sich zuerst mit den Bundesbahnen verständigen muss, aber das würde auch für eine Gesellschaft Münster-Grenchen zutreffen; ihre Linie würde in Grenchen oder anderswo ebenfalls in die Bundesbahnen einmünden. Also was an einem Ort billig ist, ist am andern recht. Wenn im weitern auf die Spitzkehren in Münster und Burgdorf hingewiesen wurde, so ist zu bemerken, dass wir dieser Spitzkehre für Züge, die von Grenchen über Biel nach Bern fahren, in Biel auch begegnen; und wenn man von Biel nach dem Lötschberg fährt, werden die Züge auch vom Wiler nach Bern hinein- und von dort wieder hieher hinausfahren und wohl nicht direkt über Ostermundigen an Bern vorbei nach dem Lötschberg geleitet werden. Doch das nur nebenbei.

Gegenüber Herrn v. Erlach habe ich im Auftrag des Herrn Leuch eine Berichtigung anzubringen, da Herr Leuch selbst das Wort nicht mehr verlangen kann, weil die Diskussion geschlossen ist. Herr Leuch war nicht gegen die Aenderung des Längenprofils, sondern er ist in dieser Angelegenheit sogar mit dem Oberingenieur auf der kantonalen Baudirektion gewesen und hat dort die Sache mit der Behörde besprochen.

Sehr viel zu reden gab das Verhalten der Solothurner und das Verhalten der Organe bei der Ausführung des Baues der Weissensteinbahn. Ich habe keinen Auftrag, das Verhalten der Solothurner wegen der gestern erwähnten Eingabe zu verteidigen oder zu beschönigen. Für mich ist dasselbe sehr begreiflich. Wenn die Einwohnergemeinde Solothurn beim Weissenstein mit 700,000 Fr., die Burgergemeinde mit 700,000 Fr., gewisse Gesellschaften mit 29,500 Fr. und Private mit 342,000 Fr. beteiligt sind, also die Stadt Solothurn im ganzen mit 1,771,500 Fr., wozu noch die gestern erwähnte Rückgarantie kommt, so begreife ich, dass sie sich mit der Direktion der gefährdeten Unternehmung vereinigt und Schritte unternommen hat, die den Herren Motionären nicht ganz konvenieren konnten.

Was die baulichen Abänderungen gegenüber dem Beschluss des Grossen Rates anbelangt, so erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Es ist im Grossratsbeschluss mit dem Bau der Weissensteinbahn auch gegangen wie mit allen übrigen Bahnen. Es ist im Kanton Bern noch keine Bahn gebaut worden, bei der nicht die Pläne in diesem oder jenem Punkt gegenüber dem, was bei der Fassung des Beschlusses vorlag, eine Abänderung erfahren hätten. Deshalb erhält jeweilen die Regierung die Kompetenz, allfällige Aenderungen zu

genehmigen. Der Beschlussesentwurf betreffend die Weissensteinbahn vom 31. August 1903 sagt deutlich: «Die Bahngesellschaft hat für alle Kunstbauten, Strassenübergänge und dergleichen, sowie für Abänderungen und Ergänzungen am Bauprojekt, soweit den Kanton Bern betreffend, Detailpläne aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.» Auch da ist vorgesehen, dass Aenderungen nötig werden können, aber sie müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Nun telegraphiert mir heute morgen der Oberingenieur der Weissensteinbahn, der in dieser Eigenschaft mit der Zustimmung der bernischen Regierung von der Gesellschaft angestellt worden ist: «Variante $28\,^{0}/_{00}$ Südrampe ist auf Grund der Vernehmlassungen der Kantonsregierungen Solothurn, datiert vom 1. August 1905, und Bern, datiert vom 15. September 1905, durch das schweizerische Eisenbahndepartement unterm 2. November 1905 genehmigt worden, » Ich habe mit dem Oberingenieur in der Sache nichts verkehrt; ich nehme an, er wird in der Zeitung gelesen oder sonst vernommen haben, dass das Verfahren gestern hier bemängelt wurde. Nachdem mir der Oberingenieur der Weissensteinbahn dies zur Kenntnis bringt, halte ich es für meine Pflicht, den Grossen Rat darüber aufzuklären. Aus dem Telegramm geht hervor, dass die bernische Regierung die Aenderung am 15. September 1905 genehmigt hat. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Herrn Scheidegger möchte ich bemerken, dass er offenbar den Wortlaut der Motion Will nicht im Kopfe hat, wenn er sagt, die Opposition wolle nicht einmal eine Prüfung der Angelegenheit. Nach der Fassung des Herrn Will handelt es sich um keine Prüfung; das ist es ja gerade, was man ihr vor zwei Monaten und gestern wieder vorgehalten hat. Die Motion Will enthält den kategorischen Imperativ an die Regierung, dass sie das und das zu machen hat, während jedermann sagt, die Sache soll erst geprüft werden. Dem Wortlaut des Herrn Bühler können auch wir zustimmen. Ich habe schon vor zwei Monaten erklärt und wiederhole es heute, dass man sehr damit einverstanden ist, dass die Frage von der Regierung gründlich und gehörig geprüft und uns darüber Bericht und Antrag vorgelegt werde. Freilich erkläre ich mit Herrn Schär, dass unsere Zustimmung zu der abgeänderten Motion ohne Präjudiz erfolgt. Die Prüfung soll sich namentlich auch, wie Herr Ritschard ausgeführt hat, über alles Mögliche erstrecken. Sie soll sich nicht nur auf die Frage beziehen, ob die bestehenden Zufahrtslinien genügen oder ob neue erstellt werden müssen, sondern es wäre namentlich auch zu untersuchen, ob bei den bestehenden Linien nicht Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Die Regierung wird alle diese Punkte eingehend zu prüfen haben und nachher dem Grossen Rat einen objektiven Bericht unterbreiten. Ich bin mit einem solchen Vorgehen durchaus einverstanden und ich glaube, damit falle wieder ein grosser Teil der Opposition dahin.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Nachdem bereits die Herren Schär und Grieb ihre Zustimmung zu der abgeänderten Motion gegeben haben, kann ich mich kurz fassen. Ich möchte nur bemerken, dass ich die nämlichen Anträge bereits in der Versammlung in Burgdorf gestellt habe. Ich hätte auch heute das Wort nicht ergriffen, wenn mir nicht von einem der gestern von Herrn Dürrenmatt erwähnten Politiker der Vorwurf gemacht worden wäre, ich sei gleichsam ein Landes-

verräter, weil ich in jener Versammlung eine etwas abweichende Stellung einnahm. Wenn man in dieser Weise angerempelt und einem vorgeworfen wird, die Interessen seines Landesteils vernachlässigt zu haben, so werden Sie begreifen, dass ich mir gestatten muss, einige Worte der Rechtfertigung anzubringen. Da nun aber im allgemeinen Uebereinstimmung herrscht und die Frage studiert werden soll, so will ich auf diesen Zwischenfall nicht eintreten und erkläre bloss, dass, wenn die Prüfung ergeben sollte, dass die bestehenden Zufahrtslinien nicht genügen und auch die nötigen Verbesserungen nicht vorgenommen werden können, man in unserm Landesteile nicht viel dagegen haben wird, wenn eventuell sogar ein neuer Juradurchstich erstellt wird. Unsere elektrische Bahn vermittelt uns einen so guten Lokalverkehr, dass wir froh sind, wenn derselbe nicht unter dem Vorbeirasseln internationaler Züge zu leiden hat. Wenn man auch über die Wichtigkeit des einmal durch den Lötschberg gehenden Verkehrs verschiedener Ansicht sein kann, so verlohnt es sich doch der Mühe, die Regierung mit der Prüfung der angeregten Frage zu beauftragen.

Herr Dürrenmatt hat gestern von einer neuen Eisenbahnseele gesprochen, die in der Regierung platzgegriffen hat. Man darf wohl sagen, dass in dieser Richtung ein neuer frischer Zug in die Regierung gekommen ist, und es ist darin wohl nicht eine Verschlechterung, sondern im Gegenteil eine Verbesserung der Verhältnisse zu erblicken. Unsere Regierung ist bei der Finanzierung der Lötschbergbahn und überhaupt in der ganzen Lötschbergangelegenheit sehr zielbewusst vorgegangen und wir dürfen das Zutrauen zu ihr haben, dass sie auch in den übrigen Eisenbahnfragen ebenso zielbewusst und energisch die Interessen des ganzen Kantons im Auge behalten und dazu beitragen wird, dass nicht nur unsere Dekretsbahnen rentieren, sondern auch die Lötschbergbahn zu einer rich-

tigen Rendite gelangt.

Herr Dürrenmatt hat gestern anschliessend an das biblische Beispiel vom Richter Samuel ausgeführt, dass wir uns mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen einen König angeschafft haben, und im weitern darauf hingewiesen, dass die heidnischen Völker, wenn ihnen ein Götze nicht pariert, denselben zerstören. Es ist ganz am Platze, dass über diesen König hin und wieder etwas geredet wird. Gerade wir im Kanton Bern spüren manchmal seine schwere Hand und in Gewerbekreisen wird sehr viel darüber geklagt, dass man berechtigten Forderungen nicht entgegenkomme und einen oft ein halbes oder ein ganzes Jahr auf Antwort warten lasse, wie es mir auch gegangen ist. Allein deshalb darf man nicht sagen, dass die ganze Sache nichts wert sei. Wenn ein Verein nicht prosperiert, gibt man ihm andere Statuten und wenn ein neues Geschäft nicht gut geleitet wird, so besetzt man die Direktion mit andern Leuten. Ich möchte nicht behaupten, dass wir mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen einen Missgriff getan haben, sondern ich bin im Gegenteil der Ansicht, dass man richtig vorgegangen ist, nur ist vielleicht zu wünschen, dass einmal ein anderer Zug in die Leitung der Bundesbahnen hineinkomme. Ich möchte die Regierung ersuchen, ihren Standpunkt festzuhalten und sich gegen Uebergriffe der Bundesbahnen zu wehren. Sie soll darnach trachten, dass bei aller Wahrung der Interessen der Bundesbahnen, doch speziell dem Gewerbestand etwas mehr Entgegenkommen bewiesen werde und in die eidgenössische Eisenbahnpolitik ein anderer Geist einkehre, der uns besser die Wahrung der Eisenbahninteressen des Kantons Bern ermöglicht.

Ich schliesse, indem ich Ihnen ebenfalls die Motion Will in der abgeänderten Fassung Bühler zur Annahme empfehle.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 171 ausgeteilten und 169 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 162, somit bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Fritz Burren, Redaktor, in Bern, mit 161 Stimmen.

Herr Jenny erhält 1 Stimme.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 166 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer, gültige Stimmen 157, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- 1. Herr Grossrat Johann Jenny, Landwirt, in der Tiefenau, mit 139 Stimmen;
- 2. Herr Grossrat Gottfried Rufener, Fabrikant, in Langenthal, mit 124 Stimmen.

Ferner erhielt Herr Rufener als I. Vizepräsident 8 Stimmen; die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 157 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer, gültige Stimmen 153, somit bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- 1. Herr Grossrat Stauffer (Corgémont) mit 152 St.
- 2. » Rieder mit 151 Stimmen.
- 3. » Maurer mit 151 Stimmen.
- 4. » » Näher mit 141 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 135 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer, gültige Stimmen 121, somit bei einem absoluten Mehr von 61 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1 als Regierungspräsident Herr Regierungsrat Kläy mit 117 Stimmen.

2. als Vizepräsident des Regierungsrates Herr Regierungsrat Simonin mit 106 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Ergänzungswahlen in die Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 136 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- 1. Herr Grossrat Lenz mit 114 Stimmen.
- Elsässer mit 110 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Wahl von zwei Obergerichtssuppleanten.

Bei 141 ausgeteilten und 139 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 ungültig und leer, gültige Stimmen 134, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

- 1. Herr Dr. Vogel, Fürsprecher, in Bern, (Amtsdauer
- bis 30. September 1914) mit 118 Stimmen. 2. Herr Professor Dr. Thormann, in Bern, (Amtsdauer bis 30. September 1910) mit 111 Stimmen.

Herr Fürsprecher Z'graggen erhält 15 Stimmen; die übrigen zersplittern sich.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 125 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$ -Mehrheit: 84) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Karl Gustav Ewald Lehmann, von Ritzneuendorf, Preussen, Musiker und Inhaber einer Musikinstrumentenhandlung, seit 1888 wohnhaft in Bern, geboren am 26. September 1863, verheiratet mit Magdalena Emma Constance geb. Hegg, geboren am 26. März 1867, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Kehrsatz zugesichert ist — mit 125 Stimmen.
- 2. Alfred Georg Max Scharnhorst, von Hamburg, Tapezierer, wohnhaft seit 1897 in Thun, geboren am 10. September 1876, Witwer der Ida geb. Bühlmann, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Thun zugesichert ist — mit 125 Stimmen.
- 3. Gebhard Huber, von Hörbranz, Oesterreich, Maler, wohnhaft in Beatenberg, seit 1884 in der Schweiz, geboren am 1. März 1879, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Röthenbach, Amt Signau zugesichert ist — mit 123 Stimmen.
- 4. Jakob Anselm Stuhlträger, von Geisenheim, Provinz Nassau, Preussen, seit seiner Jugendzeit wohnhaft in Bern, geboren am 24. September 1876 zu Engelberg, Obwalden, verheiratet mit Anna Maria geb. Dällenbach, geboren am 4. Mai 1877, zurzeit kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Aeschlen zugesichert ist — mit 120 Stimmen.
- 5. Severin Georg Bäriswyl, von Freiburg (Schweiz), Generalagent, wohnhaft seit seiner Geburt in Bern, geboren am 2. Mai 1864, verheiratet mit Ida Klara geb. Gfeller, geboren am 16. September 1871, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist - mit 124 Stimmen.
- 6. Pierre Werner, von Zinsweiler, Elsass, Schneidermeister, wohnhaft seit 1875 in Pruntrut, geboren am 20. Februar 1849, verheiratet mit Josephine Cuenin geb. Gross, geboren am 16. August 1846, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist - mit 121 Stimmen.
- 7. Joseph Johann Paul Klameth, von St. Louis, Staat Missouri, Nordamerika, Zuckerwarenfabrikant, seit 1897 wohnhaft in Bern, geboren am 1. Oktober 1865, verheiratet in zweiter Ehe mit Amélie Emérence geb. Bühler, geboren am 17. April 1879, Vater zweier minderjähriger Kinder erster und zweiter Ehe, welchem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 121 Stimmen.
- 8. Jacob Hermann Bering, von Rust, Grossherzogtum Baden, Korbmacher, seit 1903 wohnhaft in Muriaux, geboren am 20. April 1853, verheiratet mit Thérèse geb. Vingerder, geboren am 10. Mai 1862, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist — mit 119 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 ¹ / ₄ Uhr	Schluss	der	Sitzung	um	$12^{1}/_{4}$	Uhr.
---	---------	----------------------	---------	----	---------------	------

Der Redakteur: Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 22. Mai 1907,

nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Burren.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Bühlmann, Frepp, von Grünigen, Iseli (Jegenstorf), Jenny, Kilchenmann, Lanz (Roggwil), Lenz, Marolf, Meyer, Michel (Bern), Mühlemann, von Muralt, Mürset, Nyffenegger, Peter, Schär, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Stettler, Stucki (Ins), Thönen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Boss, Cueni, David, Demme, Gasser, Girod, Grosjean, von Gunten, Hadorn, Hamberger, Hostettler, Hügli, Hutmacher, Jacot, Lanz (Rohrbach), Mouche, Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Pulver, Rüegsegger, Sutter, Weber, von Wurstemberger, Wyder, Zaugg, Zimmermann.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Will und Mitunterzeichner betreffend die Zufahrtslinie zur Lötschbergbahn durch den Jura.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 432 hievor.)

Dürrenmatt. Als ich mich gestern bei den Schlussrufen noch schnell wieder zum Wort meldete, geschah es in der Voraussetzung, der Herr Finanzdirektor werde vorher das Wort ergreifen. Da ich auf ein Wetter gefasst war, wollte ich mir wenigstens vorsichtshalber die Gelegenheit wahren, mich nachher auch noch zu schütteln. Nun hat der Herr Finanzdirektor in allzugrosser Bescheidenheit sein Votum, wie es scheint, bis zuletzt aufgespart. Ich finde es wirklich unbescheiden, nachdem ich schon einmal das Wort ergriffen habe, nun zum zweiten Male vor ihm zu reden, aber es scheint mir, er wünsche in der Angelegenheit das letzte Wort zu haben, was ihm nicht zu verargen ist und worauf er von Amtes wegen Anspruch erheben kann. Ich kann mich dem nicht

widersetzen und muss jezt die Gelegenheit ergreifen, um noch einige Gegenbemerkungen anzubringen.

Herr Scheidegger hat der Opposition in seinem übrigens sehr massvollen Votum Kirchturmspolitik vorgehalten, weil wir uns für die Interessen der oberaargauischen und emmentalischen Gemeinden und dieser Landesteile überhaupt wehren. Ich möchte die Anhänger des zweiten Juradurchstichs fragen, ob sie sich von Kirchturmsinteressen ganz frei wissen. Sind die Vertreter der Stadt Bern frei von diesen Ortsinteressen? Kann von einem Kirchturmsinteresse nur da gesprochen werden, wo es sich um kleinere Gemeinden handelt, und nicht auch bei grösseren? Wenn der Münsterturm schon ein grosser, imposanter Bau ist, so ist er doch auch ein Kirchturm, und wenn vielleicht die Gemeinden im Lande herum auf ihren Kirchturm sehen, so blickt auch die Stadt Bern gewöhnlich auf ihren Münsterturm und man darf es ihr nicht verübeln, dass sie ihre Kirchturmsinteressen auch wahrnimmt.

Die Anhänger des zweiten oder dritten Jura-- ich weiss nicht, wie mancher noch durchstichs geschaffen werden soll - werfen uns vor, wir haben vor drei Jahren den Beschluss zugunsten der Weissensteinbahn mit aller Gewalt durch Antichambrieren und Wühlen — ich glaube, Herr Scheidegger hat diesen Ausdruck gebraucht — durchsetzen wollen. Dagegen möchte ich mich entschieden verwahren und daran erinnern, dass das Weissensteinprojekt auf dem ganz gewöhnlichen, normalen Wege durch die Regierung in den Grossen Rat gekommen ist. Dasselbe ist nicht durch eine Wühlerei im Grossen Rat aufgetaucht, sondern der Beschluss wurde gefasst auf Grund einer gründlich studierten Vorlage der Regierung, die 21 Seiten umfasste, beide Projekte, Münster-Grenchen und Solothurn-Münster, einander gegenüberstellte und die Vorteile und Nachteile auf beiden Seiten gehörig abwog. Auf Grund eingehender Studien gelangte die Regierung zum Schluss, das Projekt Münster-Solothurn sei dem andern vorzuziehen. In Ziffer VI des Beschlusses wurde die Bestimmung aufgenommen: «Sollten die Bundesbehörden bis zum 10. November 1903 die Zusicherung geben, dass der Bund den Bau eines neuen Jura-durchstiches zwischen Biel und Solothurn angemessen subventionieren, eventuell selbst binnen spätestens vier Jahren in Angriff nehmen werde, so fällt die Aktienbeteiligung des Staates Bern an der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn) dahin. » Damit wollten Regierung und Grosser Rat den Bundesbehörden noch ein letztes Mal Gelegenheit geben, um beim Bau der Weissensteinbahn Halt zu gebieten und einen andern Beschluss herbeizuführen. Erst nachdem die Bundesbehörden von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch machten, wurde mit dem Bau der Weissensteinbahn begonnen, und nun nach drei Jahren soll der Grosse Rat über seine frühere Beschlussfassung hinweg erklären, er habe sich jetzt anders besonnen; schon bevor die Weissensteinbahn im Betrieb ist, wollen wir wieder die Frage aufrollen, ob nicht neben dem ersten Tunnel noch ein zweiter erstellt werden soll. Ich sah mich zu diesen Bemerkungen veranlasst, um dem Vorwurf entgegenzutreten, der Beschluss vom Oktober 1903 sei durch Wühlerei und ungebührliche Manöver irgendwelcher Art herbeigeführt worden.

In der bisherigen Debatte ist mir auf die vom Berner Volksfreund in Burgdorf gestellte wichtige Frage noch keine Antwort zuteil geworden. Ich nehme an, das werde noch kommen. Herr Will und der Herr Finanzdirektor sind noch zum Worte gemeldet und von ihrer Seite wird wohl die gewünschte Auskunft erfolgen. Die Frage lautet: Ist es wahr, dass in den leitenden Kreisen des Lötschbergkomitees das Münster-Grenchen-Projekt schon vor der Verhandlung im Grossen Rat im Juni 1906 vereinbart worden ist? Ist es wahr, dass schon vorher mehr oder weniger bindende moralische Verpflichtungen übernommen worden sind, um dieses Projekt durchzuführen? Darüber mag man uns Auskunft geben. Wir dürfen das verlangen, weil man mit ausserordentlichem Eifer den Beweis leisten will, dass zur Prosperität der Lötschbergbahn unbedingt auch diese Zufahrtslinie gehöre. Wenn das eine so unbedingte Notwendigkeit ist, so muss es auffallen, dass in der dreitägigen Redeschlacht im Grossen Rate und im Bericht der Regierung an den Grossen Rat mit keinem Wort von diesem zweiten Juradurchstich die Rede war. Wenn derselbe so wichtig und so unabänderlich notwendig ist, so hätte man es uns damals sagen sollen. Allerdings hätte man unter Umständen riskiert, dass die Opposition vielleicht etwas grösser geworden wäre, wenn man gewusst hätte, dass der Münster-Grenchen-Durchstich dem andern auf dem Fusse folgen soll. Ich bitte also darüber noch um Auskunft. Ich will gerne in meiner Zeitung, soweit es möglich ist, urbi et orbi verkünden, dass dieser Argwohn ungerechtfertigt gewesen, die Münster-Grenchen-Angelegenheit sei erst später aufgetaucht und man habe davon nichts gewusst, als die Finanzierung der Lötschbergbahn im Grossen Rate zur Behandlung kam. Es würde mich freuen, wenn diese Auskunft gegeben würde, aber es würde mich und wahrscheinlich noch viele andere, die damals mit Freuden für den Lötschberg gestimmt haben, betrüben, wenn das nicht bestätigt werden könnte. Es kann nicht verhehlt werden, dass doch ein kleiner Wetterumschlag stattgefunden hat, die Temperatur ist nicht mehr dieselbe, wie damals, wo die 17½ Millionen mit haushoher Mehrheit beschlossen wurden.

Man hat, um die Weissensteinbahn als ein ungeeignetes internationales Verkehrsmittel hinzustellen, von den Spitzkehren in Münster und Solothurn gesprochen. Gegenwärtig werden gerade Studien gemacht, um die Spitzkehre in Münster zu beseitigen und die Regierung selbst hat in ihrem Bericht von 1903 darauf aufmerksam gemacht, dass es mit einer Summe von ³/₄ oder 1 Million erreicht werden kann. Die Spitzkehre in Solothurn soll schon durch den Bau der Solothurn-Schönbühl-Bahn beseitigt werden. Das sind also Hindernisse, welche keine so grosse Rolle spielen. Ebenso kann der elektrische Betrieb eingeführt werden. Dies kann nachträglich ebensogut geschehen, wie bei der Gotthardbahn. Wir haben im Verwaltungsrat der Weissensteinbahn gesagt, wir wollen zunächst die Erfahrungen am Lötschberg abwarten. Wenn man, ich will sagen, zwei, drei Millionen, oder wenn es auch vier sein sollten, für die Verbesserung dieser Linie aufwenden würde, so würde diese Bahn immerhin nicht mehr als etwa die Hälfte von Münster-Grenchen kosten.

Man erklärt uns zuversichtlich, Münster-Grenchen werde gebaut, ohne dass man vom Kanton Bern

einen Franken verlange. Da hätte es mich denn doch interessiert, zu wissen, wie man sich die Zukunft dieses Tronçon, dieses «Eisenbahnstumpens», der keine eigene Station hat, vorstellt. Wie sollen sich die 20 Millionen, welche diese nur aus einem Tunnel bestehende Eisenbahn kosten soll, verzinsen? Man sagt uns: das Geld kommt aus Frankreich, Ihr habt euch darum nicht zu bekümmern. Das ist nicht ganz richtig. Schliesslich muss doch das Berner- und Schweizer-Volk bezahlen. Dieser Stumpen wird keine selbständige Existenz führen können, sondern die Eidgenossenschaft wird ihn früher oder später erwerben müssen. 20 Millionen machen eine jährliche Verzinsung von 800,000 Fr. aus. Kann man nun wirklich der Eidgenossenschaft zumuten, dass sie, um sich selbst Konkurrenz zu machen, also ohne sich weitere Verkehrsgebiete zu öffnen, eine so teure Bahn baue? Es verwundert mich nicht, wenn schon die Generaldirektion kategorisch erklärt hat, dass sie von dem Betrieb dieser Bahn nichts wissen wolle.

Man hat so viel von den Spitzkehren der Solothurn-Münster-Bahn gesprochen, aber über die Spitzkehre in Biel hat uns Herr Will nur wenig Aufschluss gegeben. Man springt da wiederum mit den Autoritäten merkwürdig herum. Man beruft sich auf die ausländischen Experten, welche diesen Durchstich empfehlen, aber ignoriert sie dann selbst wieder, wenn sie sagen, dass die Linie nicht über Biel gehen, sondern über Büren direkten Anschluss nach Lyss suchen müsse. Es ist klar, wenn für einen solchen Tunnel eine Ausgabe von 20 Millionen gemacht wird, man dann nicht wieder einen «Chrump» von einigen Kilometern macht, um nach Westen zu fahren. Herr Scheurer hat an der Versammlung des grossen Lötschbergkomitees den « Aarbergerchrump » aus der Vergangenheit aufgerollt und anlässlich der Frage, ob Wildstrubel oder Lötschberg, davor gewarnt, wiederum eine ähnliche Geschichte im Kanton Bern aufzuführen, wie es in den 60er Jahren geschehen ist. Hier haben wir es auch mit einem solchen «Aarbergerchrump » zu tun und ich möchte wirklich bezweifeln, ob die Herren, die sich als Protektoren der Stadt Biel gerieren, derselben wirklich einen grossen Dienst leisten und ob nicht schliesslich doch die Franzosen erklären werden, sie haben die 20 Millionen nicht gegeben, um wieder den Umweg über Biel zu machen. Auch die Generaldirektion der Bundesbahnen legt darauf ein grosses Gewicht, indem sie erklärt: «Die Schaffung einer neuen Uebergangsstation auf der kurzen Distanz zwischen den Hauptknotenpunkten Biel und Solothurn würde namentlich für den Schnellzugsverkehr von West nach Ost und umgekehrt eine Verlangsamung und lästige Einrichtung ergeben.» Herr v. Erlach, der uns eine Reise durch den Weissenstein geschildert hat, wird gut tun, von diesen Ausführungen der Generaldirektion, deren Sachkenntnis er auch zugeben wird, ebenfalls Notiz zu nehmen.

Bei den 28 %, die nachträglich beim Bau der Weissensteinbahn aufgenommen wurden, will ich mich nicht weiter aufhalten. Die Sache ist jetzt aufgeklärt. Aus den Mitteilungen der Herren Grieb und Leuch geht hervor, dass diese Abänderung mit voller Kenntnis der Regierung erfolgte. Ob die Regierung gut daran getan hat, diese Genehmigung zu erteilen, oder ob sie nicht dagegen hätte Protest erheben sollen, darüber steht mir kein Urteil zu. Tatsache ist, dass sie Kenntnis hatte, und darum nehme ich auch

an, dass die Weisungen des Herrn Eisenbahndirektors und des Herrn v. Erlach, die Berner Regierung soll keinen Franken mehr an die Weissensteinbahn aus-

zahlen, nicht so ernst gemeint sind.

Als zum erstenmal seit der Fundation des Lötschberg im Grossen Rat von der Grenchen-Münster-Bahn geredet wurde, da fiel der Ausdruck, es wäre ein Verrat am Lötschberg, wenn der Kanton Bern nicht den neuen Juradurchstich fördern würde. Warum soll das ein Verrat sein, wenn man nicht auf einen Gegenstand zurückkommt, der definitiv aus Abschied und Traktanden gefallen ist, und wenn man nicht einen Bau unterstützen will, für den wir gar keine Verpflichtungen übernommen haben? Von einem Verrat kann man nur reden, wenn man sich zu einer Leistung verpflichtet hat und diese dann nicht ausführen will. Aber ich beharre darauf und Sie wissen es ganz genau, dass der Grosse Rat keine solche Verpflichtung für die Münster-Grenchen-Bahn übernommen hat, und dass darum auch kein Verrat ausgeübt werden kann. Dagegen würde ich es als einen Verrat an den oberaargauischen und emmentalischen Gemeinden, welche das Weissenstein-Unternehmen subventioniert und ihre Garantie geleistet haben, betrachten, wenn man nun nachträglich Hand bieten würde, ihre Opferwilligkeit zu bestrafen und eine Bahn zu bauen, welche die Weissensteinbahn und damit die daran beteiligten Gemeinden ruinieren müsste.

Nachdem Herr Bühler der Haue einen andern Stiel gegeben und die Motion ganz wesentlich abgeändert hat, so dass nur mehr eine Prüfung der Frage verlangt wird, widersetze ich mich dem nicht; ich verwahre mich nur dagegen, dass damit etwas präjudiziert sein möchte. Wenn man einem erklärt, wir verlangen dass etwas geprüft werde, so hat man die Pflicht, diesem Verlangen zu entsprechen, weil einmal das Gebot besteht: «Prüfet alles und behaltet das Beste!» Ich glaube jedoch nicht, dass die Münster-Grenchen-Bahn sich als das Beste herausstellen wird. Es ist möglich, dass man es sich als das Beste einbildet und die Prüfung in kurzer Zeit erledigt ist. Es geht mit solchen Prüfungen oft wunderbar schnell und oft sehr langsam. Dagegen begreife ich nicht, was mit dieser Prüfung praktisch eigentlich erreicht wird. Ich nehme an, die Regierung habe diese Prüfung eigentlich schon vorgenommen, sonst hätte sie sich nicht mit ihrem Schreiben vom 9. Februar an den Bundesrat gewendet, wie aus der Antwort der Generaldirektion hervorgeht. Sie schreibt an das Eisenbahndepartement: « Mit geschätzter Zuschrift vom 16. Februar d. J. haben Sie uns ein Gesuch der Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Bern-Lötschberg-Simplon, und der Konzessionäre für eine Münster-Grenchen-Bahn vom 2. gleichen Monats an den Regierungsrat des Kantons Bern, sowie ein Schreiben des letzteren an den Bundesrat» — es ist oft schwer zu unterscheiden, wo das Lötschbergkomitee aufhört und wo die Regierung anfängt; man muss gute Augen haben, um es zu unterscheiden, ja man sollte fast ein Mikroskop haben — « dahingehend, der Verwaltungsrat der Bundesbahnen sei zu veranlassen, zum Abschluss eines Betriebsvertrages für eine zu erstellende Münster-Grenchen-Bahn Hand zu bieten.» Also die Regierung hat sich schon an den Bundesrat gewendet, um die Generaldirektion zu veranlassen, mit der Lötschbergdirektion einen Betriebsvertrag

abzuschliessen. Was brauchen wir der Regierung noch eine Vollmacht zur Prüfung der Sache zu erteilen? Sie ist scheints bereits im Reinen und es ist nicht zu verwundern, wenn der Konzessionär von Münster-Grenchen selber in der Regierung sitzt, dass sie natürlich dieses Projekt für ausgezeichnet hält und sich an den Bundesrat gewendet hat, ohne hiefür zuerst beim Grossen Rat die Erlaubnis einzuholen. Es ist schön von der Regierung, dass sie nachträglish ihre Schritte doch noch sanktionieren lassen will. Ich habe nichts dagegen und erblicke darin keinen Landesverrat, wenn sie schon von sich aus mit dem Bundesrat verkehrte, man muss dann nur die Antwort nicht scheuen. (Heiterkeit). Ich widersetze mich nicht, dass der Regierung die Vollmacht erteilt werden soll, die Angelegenheit noch weiter zu prüfen. Das wäre nicht zu verantworten. Aber man soll dann diesen Beschluss nicht als eine Aktion aufbauschen, durch welche der Grosse Rat der Regierung unbesehen weitere Kompetenzen erteilt habe. Es ist im Gegenteil zu konstatieren, dass die Hypnose doch einigermassen zu weichen beginnt und die Zeit ruhiger Ueberlegung im Grossen Rat wiederum eingekehrt ist, nachdem man vor einem Jahr fast daran hätte zweifeln können, ob die Berner immer zuerst raten und dann erst taten.

Will. Seitens des Herrn Grieb und anderer Redner aus dem Oberaargau und Emmental wurde mir wiederholt entgegengehalten, ich habe bei der Einreichung und Begründung der Motion ihnen unloyales Handeln gegenüber andern Landesteilen in Eisenbahnsachen vorgeworfen. Das ist vollständig unrichtig. Ich war lediglich gezwungen, mich bei der Begründung der Motion gegen die Angriffe zu wenden, die nicht diese Landesteile als solche, wohl aber ein Teil ihrer Vertreter gegen das Projekt einer Münster-Grenchen-Bahn und die Einreichung einer Motion gerichtet hatten. In der betreffenden Eingabe wurde ausgeführt, dass «die Unterzeichneten dagegen Stellung nehmen müssen, dass zur Befriedigung privater oder örtlicher Liebhabereien mit bernischem Geld ohne Not ganze Landesgegenden, sowie mit Hülfe des Staates zustande ge-Eisenbahn - Unternehmungen geschädigt kommene werden». Gegen so grobe Vorwürfe musste ich mich wenden, nicht aber gegen die betreffenden Landesteile, von denen ich keinen Grund habe, zu behaupten, dass sie den Kompromiss, der im Eisenbahngesetze liegt und alle gerechtfertigten Ansprüche im Eisenbahnwesen zu erfüllen sucht, nicht gehalten hätten. Wir mussten uns gegen durchaus ungerechtfertigte Angriffe verteidigen, die von der Versammlung in Burgdorf ausgegangen sind. Ich weiss sehr wohl, dass mancher Unterzeichner nachträglich mit dem Inhalt und dem Tenor der Eingabe nicht einverstanden war und dass der Verfasser derselben sich nicht im Saale befindet. Es ist mir nicht eingefallen und ich hätte dazu gar keinen Grund gehabt, dem Grossen Rat das Mösch zu putzen, wie Herr Grieb sich auszudrücken beliebte. weil er im Oktober 1903 einen Beschluss gefasst hat, mit dem wir allerdings nicht einverstanden sein konnten. Dagegen möchte ich den Herren Grieb und Iseli gegenüber ausdrücklich erklären, dass wir uns in allen seit 1903 zur Sprache gekommenen Eisenbahnangelegenheiten durch jenen Beschluss zugunsten der Weissensteinbahn nicht irreleiten liessen, sondern allen Vorlagen zustimmten und der loyalen Innehaltung des Kom-

promisses des Eisenbahngesetzes nach keiner Richtung untreu wurden. Wenn wir nun vor die bernischen Behörden treten und lediglich die moralische Unterstützung für die Förderung des uns am Herzen liegenden Projektes nachsuchen, so hätten wir deshalb nicht dieser Behandlung und Misshandlung ausgesetzt werden sollen, wie sie uns in der erwähnten Eingabe und in der Diskussion in der Presse zuteil geworden ist.

Herr Iseli ist besonders für Herrn Gerichtspräsident Buri in Fraubrunnen eingetreten und hat versucht, seine Haltung in dieser Frage als eine gerechtfertigte darzustellen. Vor etwa vier Jahren — das betreffende Schriftstück liegt bei den Akten — hat mir Herr Gerichtspräsident Buri einen vierseitigen Brief geschrieben — unter vier Seiten geht es bei Herrn Buri nie ab (Heiterkeit) —, in dem er mir namens des Komitees der Solothurn-Bern-Bahn ausdrücklich dankte für die loyale und vornehme Haltung, welche die seeländische Vertretung gegenüber den Eisenbahnbestrebungen des Oberaargaus und namentlich des Amtes Fraubrunnen eingenommen hat. Diese loyale Haltung wurde nun dadurch verdankt, dass Herr Buri uns und unsere Bestrebungen in verschiedenen Artikeln im «Bund» und im «Intelligenzblatt» lächerlich zu machen suchte. Auf diese Haltung gehörte allerdings die Antwort, die ich gegeben habe. Wenn vielleicht auch die Kritik in etwas erregten Worten gefallen ist, so liegt die Ursache dafür bei Herrn Buri selbst. Wenn im übrigen Herr Iseli daraus die Veranlassung nehmen zu sollen glaubt, der Motion auch in der abgeänderten Fassung nicht zuzustimmen, so wird man es ohne Herrn Iseli und seine nähern Freunde müssen zu machen suchen, und ich denke, ernsthafte Eisenbahnbestrebungen werden auch ohne die Unterstützung und Billigung des Herrn Iseli realisiert werden können.

Herr Dürrenmatt hat neuerdings eine Reihe sehr ernsthafter Fragen gestellt, von denen ich diejenigen beantworten will, die zu beantworten ich imstande bin. Im ersten Votum hat er sich namentlich über die dem Prospekt der Lötschbergbahn beigegebene falsche Karte beklagt. Es ist wiederholt mitgeteilt und versiehert worden, dass diese Karte von den französischen Interessenten angefertigt wurde. Ich zum Beispiel habe sie erst als Beilage zum Prospekt zu Gesicht bekommen. Wir hatten vorher den Prospekt geprüft, aber die Karte lag nicht vor. Dagegen gebe ich offen zu, dass, wenn die Karte mir vorher unter die Augen gekommen und auf derselben die Verbindung Münster-Grenchen, die Herrn Dürrenmatt so schwer ärgert, nicht eingezeichnet gewesen wäre, ich dagegen Einsprache erhoben und ihre Eintragung verlangt hätte. Die internationalen Experten hatten mit allem Nachdruck sich dahin ausgesprochen, dass eine rationelle Verbindung durch den Jura ein notwendiges Stück der bernischen Alpenbahn sei und eine notwendige Ergänzung derselben bilde, und ich hätte daher verlangt, dass dieses Stück auf der Karte eingezeichnet würde. In diesem Sinne übernehme ich die Verantwortlichkeit für die sogenannte falsche Karte. Sie ist in dieser Beziehung nicht falsch, sondern brachte lediglich das zur Darstellung, was durch die internationalen Experten dem Grossen Rat und dem ganzen Land bekannt gegeben worden war. Herr Dürrenmatt hat daran noch den Vorwurf ge-knüpft, man habe nicht die Wahrheit gesagt. Herr Dürrenmatt! Inzwischen hat der Richter darüber geurteilt, wer nicht die Wahrheit gesagt hat.

Herr Dürrenmatt fragt weiter, warum anlässlich der dreitägigen Diskussion über die Subventionierung der Berner Alpenbahn das Münster-Grenchen-Projekt mit keinem Wort erwähnt worden sei. Nun, es gehörte gar nicht in jene Diskussion. Es steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Lötschbergfrage, und die damalige Aufgabe des Grossen Rats war gerade gross genug, so dass es nicht angezeigt war, die Lötschbergfrage noch weiter zu belasten und zu komplizieren, so grosse Freude es wahrscheinlich Herrn Dürrenmatt bereitet hätte, wenn man dem Lötschberg noch weitere Schwierigkeiten geschaffen hätte. Das wollten wir nicht. Im übrigen hatten wir keine Veranlassung, dieses Projekt damals zur Sprache zu bringen, indem dank der angestrengten Tätigkeit des Herrn Dürrenmatt und anderer die Frage des Juradurchstichs für die bernischen Staatsfinanzen und den Kanton Bern durch die Diskussion vom Oktober 1903 erledigt war. Es wäre von uns unbescheiden gewesen, wenn wir die Frage damals hätten vor den Grossen Rat schleppen wollen.

Was die Frage anbelangt, ob mit französischen oder andern Interessenten bindende Verhandlungen stattgefunden haben, so kann ich mit einem kategorischen Nein antworten. Uebrigens ist die Frage von einem so durchtrieben gescheiten Manne, wie Herrn Dürrenmatt, ausserordentlich naiv. Denn wenn solche Abmachungen stattgefunden hätten, dann wäre die Bahn finanziert und wir hätten keine Motion eingebracht, hätten Herrn Dürrenmatt die Frage nicht noch einmal zu Füssen gelegt und ihm zu seiner bekannten Redegymnastik und Kritik Gelegenheit gegeben. Meines Wissens haben hierüber mit den Lötschberginteressenten keine Verhandlungen stattgefunden, und es ist ungerechtfertigt, wenn Herr Dürrenmatt den Verdacht aussprechen will, man habe damals den Grossen Rat hinters Licht geführt. Das

ist eine Unwahrheit.

Ich möchte mich weiter in der Sache nicht ereifern, sondern konstatiere bloss noch, dass eigentlich in der Diskussion, soweit sie sachlich geführt wurde, gar nichts beigebracht worden ist, was beweisen würde, dass zur Lebensfähigkeit der Berner Alpenbahn nicht eine bessere Zufahrtslinie als die gegenwärtig bestehenden gehört. Es wurde mit keinem Wort bestritten, dass die Bestrebungen der Waadtländer und Genfer, die bestehenden Zufahrtslinien durch bessere mit kleinerem Gefälle zu ersetzen, eine Notwendigkeit sind, und Herr Dürrenmatt hat ausdrücklich das Vorgehen der Generaldirektion anerkannt, dass auch der Hauenstein tiefer gelegt werden soll, um eine bessere Zufahrtslinie zum Gotthard und überhaupt zur schweizerischen Hochebene zu schaffen. Daraus geht mit zwingender Logik hervor, dass die jüngste Alpenbahn, die mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen hat und den Verkehr erst schaffen muss, nur dann sich richtig entwickeln und lebensfähig werden kann, wenn ihre Zufahrtslinien mindestens ebenso vorteilhaft sind wie diejenigen der andern Bahnen, welche durch unser Land führen.

Was die Weissensteinbahn anbelangt, so tut es mir leid, dass wir von der Seite zur Kritik gezwungen worden sind. Allein nachdem Herr Dürrenmatt neuerdings auf die Weissensteinbahn und seine Haltung als Vertreter des Staates in deren Verwaltung zu sprechen gekommen ist, bin ich doch genötigt, zu konstatieren, dass sich die Weissensteinbahn von allen bestehenden am allerwenigsten als Zufahrtslinie zur Lötschbergbahn eignet. Denn die Linien über Pontarlier-Neuenburg und über Delle-Delsberg-Reuchenette-Biel sind als Hauptbahnen ausgebaut und haben im Maximum 26 % Steigung, während die Weissensteinbahn als Lokalbahn gebaut ist, nur einen schwachen Unterbau hat und eine Maximalsteigung von wie mir versichert wurde — 29 und nicht nur 28 % / 000 aufweist, was ich dem Vertreter des Staates Bern in der Weissensteinbahn mitteilen möchte, da ihm dies nicht bekannt zu sein scheint, indem er nur von 28% gesprochen hat. Ich muss meine grosse Verwunderung darüber aussprechen, dass dem Beschluss des Grossen Rates, die Weissensteinbahn als Zufahrtslinie zum Lötschberg mit einer Maximalsteigung von 25 $^{\rm o}/_{\rm oo}$ zu bauen, in willkürlicher Weise zuwidergehandelt wurde. Es ist fürwahr eine Ironie des Schicksals, dass gerade Herr Dürrenmatt der Vertreter des Staates in dieser Verwaltung sein musste, er, der seit Jahrzehnten über die bernischen Behörden herfällt, wenn er glaubt, dass sie einen Fehler gemacht haben. Der Beschluss des grossen Rates knüpft die Subvention an die Weissensteinbahn ausdrücklich an ein Maximalgefälle von 25 %, und es ist deutlich gesagt, dass dieses Maximalgefälle höchstens für eine Strecke von rund 14 km gestattet wird. Statt dessen wird nun eine Bahn gebaut mit einer Maximalsteigung von 28 und 29 %. Man könnte glauben, dass das Gefälle konzentriert worden sei, um auf andern Strecken bessere Verhältnisse zu bekommen, allein das Umgekehrte ist der Fall: wir begegnen einem Gefälle von 25 bis 29 % auf einer Strecke von etwas mehr als 16 km. Ich berufe mich da wieder auf die Eingabe von Solothurn an die Bundesbahnbehörden.

Vertreter des Staates, nicht etwa der Baudirektion und der Regierung, war unter andern auch Herr Dürrenmatt. Er, der sonst wie ein Cerberus über die Rechte des Volkes und des Grossen Rates gegenüber der Exekutive, der Regierung, wacht, setzt sich nun mit feinem Lächeln und der Erklärung über die fatale Situation hinweg: Ich bin salviert, ich habe dem Baudirektor geschrieben, derselbe hat mir eine ausweichende Antwort gegeben; seht, ihr Herren vom Grossen Rat, ich bin nicht schuldig, sondern der Baudirektor. Ich will die Beurteilung einer solchen Haltung und Handlung dem Grossen Rat überlassen und mich darüber nicht weiter aussprechen. Dagegen hoffe ich, dass der weitere Verlauf der Verhandlungen betreffend den Juradurchstich uns nicht dazu zwingen werde, die Konsequenzen aus den Vorgängen in dem Sinne zu ziehen, wie es Herr von Erlach heute morgen angedeutet hat. Wenn gegen eine fernere Auszahlung der staatsrechtliche Rekurs ergriffen wird — andere können das auch, nicht bloss Herr Dürrenmatt —, so können die weiteren Beiträge an die Weissensteinbahn nicht ausgerichtet werden. Was das für Folgen hätte, weiss jedermann. Ich hoffe, dass man uns nicht zu einem solchen Vorgehen zwingen, sondern dass es gelingen werde, die Frage in Frieden und Minne zu lösen.

Ich gebe noch einmal der Ueberzeugung Ausdruck, dass die Weissensteinbahn sehr wohl lebensfähig ist. Sie wird kein glänzendes Unternehmen sein, aber sie wird diejenigen Hoffnungen erfüllen, welche von den beteiligten Landesgegenden an sie mit Recht geknüpft werden können. Als internationale Linie freilich kann sie unter den obwaltenden Umständen niemals in Betracht fallen, auf diesen Anspruch muss man ver-

zichten. Es müssten nicht nur die drei, vier Spitzkehren zwischen Münster und Thun beseitigt werden, sondern auch die Stationsanlagen und überhaupt die ganze Struktur der Weissensteinbahn ist nicht für den internationalen Verkehr berechnet und sie müsste vollständig umgebaut werden. Sie wird aber trotzdem leben können und die Dienste erfüllen, die man von ihr zu erwarten berechtigt ist; nach dieser Richtung macht ihr die Verbindung Münster-Grenchen keine Konkurrenz. Diese wird als Vollbahn gebaut und wenn sie einmal erstellt ist, werden selbstverständlich die Bundesbahnen die internationalen Züge über diese kürzeste Linie führen. Die Uebelstände, welche Herr Dürrenmatt der noch im Projekt liegenden Bahn heute schon andichtet, existieren in keiner Weise. Sie wird eine für den internationalen Verkehr bestimmte durchgehende Linie sein. Im übrigen darf man den Vertretern des Projektes die Sorge für die Zukunft dieser Unternehmung überlassen und sich damit beruhigen, dass diejenigen, welche die 16 bis 18 Millionen — es sind nicht 20 — hergeben wollen, ganz genau wissen, welche Bedeutung dieser Linie zukommt und welche Folgen deren Finanzierung haben wird.

Auf eine ganze Menge technischer Fragen, die Herr Dürrenmatt soeben aufgeworfen hat, gebe ich keine Auskunft, weil er schon seit Jahren im Besitze der Antwort ist. Die Gutachten Hittmann und Fellmann, Moser, Strub, Greulich und das ausgearbeitete Projekt wurde den Mitgliedern des Grossen Rates seinerzeit zugestellt und wenn es Herrn Dürrenmatt mit seinen Fragen ernst ist, so mag er dieses Material durchlesen und er wird den gewünschten Aufschluss

finden.

Herr Bühler hat, um versöhnend zu wirken, den Wortlaut der Motion abgeändert. Ausnahmsweise gehe ich mit Herrn Dürrenmatt in der Beziehung einig, dass die Frage des Juradurchstichs in der Hauptsache studiert ist und man eigentlich die Regierung nicht mehr dazu einzuladen braucht. Allein die Frage des Juradurchstichs kann verschieden gelöst werden und aus diesem Grunde wird es zweckmässig sein, wenn der Grosse Rat der Regierung den Auftrag erteilt, sich offiziell mit dem Projekt zu beschäftigen und es zu studieren. Obschon ich den Wortlaut, den ich vorzulegen mir erlaubte, ungern preisgebe, schliesse ich mich doch der von Herrn Bühler eingebrachten Redaktion an. Verschiedene Herren haben erklärt, dass sie dieser Fassung beistimmen können, und da es in dieser ausserordentlich wichtigen bernischen Eisenbahnfrage von Bedeutung ist, dass der Grosse Rat in seiner grossen, entschiedenen Mehrheit beistimme, schliesse ich mich dem Antrag Bühler an. Auf die Zustimmung des Herrn Dürrenmatt hätte ich persönlich nicht gerade grossen Wert gelegt, aber es wird ja der Sache nichts schaden, wenn auch er beistimmt. Ich hoffe, dass es auf diesem versöhnlichen Boden gelingt, die grosse Mehrheit des Grossen Rates zusammenzubringen und dass es uns auch fernerhin möglich sein wird, gemeinsam an der Lösung grosser Verkehrsfragen nicht nur in Eisenbahn-, sondern auch in andern Angelegenheiten zu arbeiten. Herr Dürrenmatt hat an seine Zustimmung die Bedingung geknüpft, dass seine Stimmabgabe für die Zukunft in keiner Weise präjudiziert sein soll. Ich meinerseits begleite die Zustimmung zu der Fassung des Herrn Bühler mit der Erklärung, dass wir uns in unserer Aktionsfreiheit und unsern

Unternehmungen durch die abgeänderte Redaktion in keiner Weise eingeschränkt sehen wollen. Ich hoffe, dass nach den Ausführungen, die in der vorliegenden Diskussion gemacht wurden, es auch fernerhin möglich sein wird, in den verschiedenen Landesteilen sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufinden. Ich empfehle Ihnen die Erheblicherklärung der Motion in der Fassung des Herrn Bühler.

Kunz, Regierungspräsident. Herr Dürrenmatt hatte recht, wenn er sagte, ich werde das Wort auch noch ergreifen. Er hat bedauert, dass er nicht das letzte Wort hat. Ich erblicke darin kein Unglück, denn Herr Dürrenmatt ist ja der Verleger einer Zeitung und er wird die Gelegenheit schon wahrnehmen, mir dort zu antworten, wie es schon mehr als einmal geschah. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es hauptsächlich wegen der Provokationen des Herrn Dürrenmatt, und ich sehe mich genötigt, zur Abwehr folgendes auszuführen.

Herr Dürrenmatt hat zunächst seinen Strafhandel mit den Mitgliedern des engern Lötschbergkomitees hier plaidiert, wie er dies nach dem erstinstanzlichen Urteil auch schon in der Presse getan hat. Wir verzichten darauf, hier über diesen Prozess zu reden, und warten in aller Ruhe ein unbeeinflusstes Urteil ab; möge dasselbe nun so oder anders ausfallen, darauf legen wir kein grosses Gewicht. Wenn aber Herr Dürrrenmatt neuerdings auf die Karte zu sprechen kommt und mir vorwirft, der Grosse Rat habe bei der Beantwortung seiner Interpellation nicht die volle Wahrheit erfahren, so wiederhole ich hier, dass weder ich noch meine Kollegen im engern Komitee von dieser Karte irgendwelche Kenntnis hatten. Ob Herr Dürrenmatt uns das glaubt, ist mir gleichgültig, allein vor dem Grossen Rat muss ich den Vorwurf zurückweisen, als ob man diese Behörde nicht mit der Wahrheit bedient hätte. Ich erhielt die Karte mit einem Zeichnungsschein, und zwar nicht von der Kantonalbank, zugestellt; zufällig war dem Zeichnungsschein, den die Kantonalbank mir schickte, keine Karte beigelegt. Die Karte wurde auch nicht von uns, sondern von den französischen Interessenten hergestellt. Die Sache ging uns gar nichts an. Wir hatten mit dem Konsortium einen Vertrag über die Finanzierung abgeschlossen, wobei die Karte keine Rolle spielte. Wir mussten sehen, wie wir die nötigen Millionen beschaffen konnten, und in dieser Beziehung haben wir mit dem Konsortium Verhandlungen gepflogen und sind zu einem Resultat gelangt. Nachdem der Finanzvertrag abgeschlossen und die Gründung beschlossen war, musste nun das Finanzkonsortium dafür sorgen, das übernommene Kapital unterzubringen. Es veranstaltete eine Emission und dieser wurde die Karte beigelegt. Bei dieser Gelegenheit erhielten ich und meine Kollegen zum erstenmal von der Karte Kenntnis. Das ist die Antwort, die ich seinerzeit bei der Beantwortung der Interpellation abgegeben habe, und ich wiederhole heute, dass das die nackte Wahrheit Wenn Herr Dürrenmatt sein Bedauern darüber ausspricht, dass damals dem Grossen Rat nicht mit der vollen Wahrheit aufgewartet worden sei, so entgegne ich, dass ich von ihm keine Vorlesung über Wahrheitsliebe entgegenzunehmen habe, dazu ist er nicht qualifiziert (Beifall). Damit ist diese persönliche Angelegenheit abgetan. Wenn Herr Dürrenmatt glaubte, ich werde mit einem Wetter über ihn herfahren, so hat er sich zu früh geschüttelt. Ein Gewitter wirkt wohl erfrischend gegen dicke, schlechte Luft, aber ich habe noch nie gehört, dass es reinigend und bessernd wirke gegenüber der Boshaftigkeit.

Es wurde geltend gemacht, man habe seinerzeit die Behauptung aufgestellt, der Lötschberg verfolge als Hauptzweck die Alimentation der bernischen Dekretsbahnen. Das mag nebenbei auch als Argument angeführt worden sein, aber wenn Sie die Verhandlungen nachlesen, werden Sie sehen, dass überall das wirtschaftliche Interesse des Kantons Bern in den Vordergrund gestellt und nachgewiesen wurde, wie hochwichtig es für den Kanton Bern ist, an eine internationale Linie angeschlossen und der Vorteile des internationalen Verkehrs teilhaftig zu werden. Wir haben gesagt, dass wir von dem Anschluss an den internationalen Verkehr für den Kanton Bern einen grossen volkswirtschaftlichen Aufschwung erwarten; das haben wir stets in den Vordergrund gestellt und die Interessen einzelner Dekretsbahnen kamen lediglich nebenbei bei der Besprechung der Der volkswirtschaftliche Tracéfrage zur Sprache. Aufschwung des ganzen Kantons war uns stets die Hauptsache und wir haben Ihnen darum die Bevölkerungszahlen von Luzern, Zürich, Olten, Basel usw. mitgeteilt, um Ihnen zu zeigen, welche Entwicklung das ganze Einzugsgebiet des Gotthard erfahren hat. Dabei sprachen wir uns dahin aus, dass wir in absehbarer Zeit auch von dem bernischen Alpendurchstich einen analogen Aufschwung für den Kanton Bern erwarten. Uebrigens ist der Lötschberg älter als die Grosszahl der bernischen Dekretsbahnen. Der Lötschberg ist ein altes Postulat, das schon Stämpfli im Grossen Rat verteidigt hat, als es sich darum handelte, zum Gotthard Stellung zu nehmen. Wenn man damals auch mehr den Durchstich der Gemmi als des Lötschberges im Auge hatte, so kommt es doch aufs gleiche. Schon der grosse bernische Staatsmann Stämpfli verteidigte eine Durchquerung der bernischen Alpen und wir dürfen stolz darauf sein, dass es uns gelungen ist, diese grosse Frage im Sinne eines unserer grössten Staatsmänner zu lösen.

Man hat gesagt, ich sei Konzessionär der Münster-Grenchen-Bahn. Formell, dem Namen nach trifft das zu. Aber wer hat eigentlich die Konzession verlangt? Die Gemeinden Biel und Grenchen. Da es aber nicht üblich ist, Konzessionen auf den Namen von Gemeinden zu erteilen, so haben die beiden genannten Ortschaften je zwei Vertreter bezeichnet, die sich als Konzessionäre stellten. In dem Archiv der Stadt Biel findet sich die Erklärung des verstorbenen Stadtpräsidenten Stauffer und des Sprechenden, der damals Präsident der Geschäftsprüfungskommission war, dass wir die Konzession nur als Mandatare der Stadt Biel erworben und keine persönlichen Ansprüche darauf haben. Auch hat die Gemeinde Biel und nicht wir die Kosten für die Projektvorstudien bezahlt. Als ich dann in die Regierung trat, erklärte ich, dass es sich nicht wohl schicke, dass ich weiter als Konzessionär figuriere, da ich unter Umständen in der Regierung zu der Frage Stellung nehmen müsse. Man hat mich damals damit beschwichtigt, man werde das Uebertragungsgesuch der Bundesversammlung einreichen, wenn die Verlängerung der Konzession nachgesucht werden müsse. Im letzten Dezember wurde dieses Verlängerungsgesuch an die Bundesversammlung gerichtet und ich verband damit das

Gesuch, es möchte mein Anteil an der Konzession auf Herrn Jordi-Kocher, Gemeinderat, in Biel übertragen werden. Dieses Gesuch liegt seit letzten Dezember beim schweizerischen Eisenbahndepartement. Sie können daraus ersehen, wie gross mein persönliches Interesse an der Konzession ist. Ich kann nur beifügen, dass ich in dieser Angelegenheit unendlich viel Arbeit und nicht unerhebliche persönliche Auslagen gehabt habe, für die ich niemand Rechnung stellte, weil ich es als eine Ehrenpflicht betrachtete, das mir von dem Gemeinderat von Biel übertragene Mandat zu erfüllen, ohne dabei im geringsten persönliche Interessen zu verfolgen. Damit ist das Märchen zerstört, dass ich als Konzessionär in meiner Stellungnahme irgendwie beeinflusst sei.

Es wurde ferner hervorgehoben, man habe bei der Gründung der Lötschbergbahn von diesem Projekt nichts gesagt. Was hat man dort zu sagen gehabt? Wo bestand für diese private Interessengruppe eine Verpflichtung, dem Grossen Rate davon etwas zu sagen? Wenn es auch zehnmal verdreht worden ist, so wiederhole ich noch einmal, dass der Kanton Bern für Münster-Grenchen keinen Rappen geben kann. In dem Eisenbahnsubventionsgesetz heisst es «entweder -- oder », und nachdem das « oder » beschlessen ist, ist das «entweder» dahingefallen. Damit ist aber die Linie nicht begraben, der Grosse Rat hat lediglich erklärt, dass sie von der Staatssubvention ausgeschlossen ist. Er musste sich darüber schlüssig werden, welche von beiden Linien er subventionieren wollte, und nachdem der Entscheid zugunsten von Solothurn-Münster gefallen ist, ist allerdings Münster-Grenchen von der Subvention ausgeschlossen. Aber über die Frage, ob das Projekt nun begraben sei, hat nicht der Grosse Rat des Kantons Bern zu entscheiden, sondern darüber entscheiden die Interessenten und Bundesbehörden. Die Bundesbehörden haben die Konzession erteilt, und wenn es den beiden inter-essierten Gemeindewesen Biel und Grenchen gelingt, sie zu realisieren, so kann sie weder die Regierung noch der grosse Rat daran hindern. Damit ist die Behauptung wiederlegt, dass das Projekt durch die Beschlussfassung vom Oktober 1903 begraben sei.

Es wurde ferner angeführt, man habe damals an die Subvention der Weissensteinbahn die Bedingung geknüpft, dass sie dahinfalle, wenn der Bund bis zum 10. November 1903 die Erstellung eines Basistunnels mit fünf Millionen subventioniere. Man wusste damals ganz genau, dass es nicht möglich war, innerhalb dieser Frist diese Subvention des Bundes zuzusichern, da ja bis dahin keine Bundesversammlung stattfand und der Bundesrat zu einem solchen Beschluss nicht kompetent war. Dieser Vorbehalt war ein Hokuspokus. Wir in Biel haben über diese Bedingung nur gelacht und gesagt, dass das nur ein Mittel sei, um den Grossen Rat für den Rest zu gewinnen. Kein Mensch hat im Ernste daran geglaubt, dass bis zum 10. November, also innert anderthalb Monaten, eine Bundessubvention von fünf Millionen auszuwirken sei. Wir machen gegenwärtig anlässlich des Gesuches um Subventionierung des zweiten Geleises beim Lötschberg die Erfahrung, wieviel Zeit es hierfür braucht. Wir haben das Gesuch im Dezember eingereicht und müssen froh sein, wenn es in der Junisession von den eidgenössischen Räten behandelt wird.

Herr Dürrenmatt hat bemerkt, man habe bei den letztjährigen Grossratsverhandlungen von Münster-

Grenchen kein Wort gesagt, sonst wäre wahrscheinlich die Temperatur der Begeisterung für den Lötschberg etwas gesunken. Ich glaube, er hofft vergeblich auf einen grossen Temperatursturz. Es ist wohl in der ganzen Schweiz in den Nachbarstaaten kein ungünstiges Wort über den Lötschberg geschrieben worden, das nicht in der Zeitung des Herrn Dürrenmatt Aufnahme gefunden hätte. Er hat jeweilen mit Wohlgefallen auf die Kritik, welche unser Unternehmen erfuhr, hingewiesen und damit natürlich diejenigen treffen wollen, welche diesem Unternehmen zu Gevatter standen und dasselbe bis jetzt protektionierten. Wenn Herr Dürrenmatt auch in dieser Haltung fortfährt, so werden wir uns dadurch in keiner Weise beeinflussen lassen, sondern nach wie vor die Interressen der Lötschbergbahn und ihrer Zufahrtslinien zu fördern suchen, wie wir es mit unserm einfachen und schlichten Sinn am besten verstehen.

Herr Dürrenmatt hat zum Vergleich von Münster-Grenchen mit Solothurn-Münster den alten Witz von dem kleinen und grossen Loch herbeigezogen, welche eine Bäuerin in ihrem Unverstande für ihre beiden Katzen in der Haustüre anbringen liess, und er hat natürlich diesen Unverstand der Bäuerin auf die Initianten des Münster-Grenchen-Projektes zu übertragen gesucht. Wenn dieser Vergleich richtig ist, so ist folgendes zu sagen. Wenn das Münter-Grenchen-Loch das kleinere bedeutet, welches die Bäuerin anbringen liess, so können die Weissensteininteressenten darüber lachen und die andern als die Dümmern ansehen und sie brauchen sich gar nicht zu echauffieren. Wenn aber Münster-Grenchen das grössere Loch wäre, was wohl richtig sein dürfte, dann liegt gar kein Grund vor, dagegen zu wetteifern, sondern dann muss zugegeben werden, dass diese Linie die richtige ist. In diesem Sinne hat mir also der Vergleich des Herrn

Dürrenmatt nicht imponiert.

Von verschiedenen Seiten wurde bemerkt, man möchte gerne wissen, wer das Geld für Münster-Grenchen geben soll. Die Herren Grieb und Dürrenmatt haben darüber Auskunft verlangt. Nun ist es sonst nicht Brauch, derartige Dinge breit zu dreschen, bevor die Finanzierung perfekt ist, weil in finanz-politischen Fragen einem leicht Bengel ins Rad geworfen werden können, welche die Realisierung des betreffenden Unternehmens erschweren. Ich könnte also ruhig erklären, die beiden Gemeindewesen und ihre Vertreter haben heute gar keine Veranlassung, hierüber Auskunft zu geben. Allein die Herren vom Weissenstein wissen ganz genau, wer uns dieses Geld beschaffen will, da sie an das gleiche Finanzkonsortium geschrieben haben, dass es ihnen zurseite stehen möge. Ich habe hier einen Brief vom 14. Februar 1907, der sich eingehend mit dieser Frage befasst. Ich kann nicht annehmen, dass dieser Brief Herrn Dürrenmatt nicht auch bekannt sei, indem er von der Spitze des Weissensteinunternehmens an die betreffende Firma gerichtet ist; in diesem Brief wird der Adressat um Konferenzen zur Prüfung des Weissensteinprojektes und um Unterstützung ersucht und soll dadurch vom Münster-Grenchen-Projekt abwendig gemacht werden. Also wissen die Herren genau, an wen wir uns gewandt haben. Es ist richtig, dass wir schon lange mit den gleichen Leuten, die sich für den Lötschberg interessiert haben, in Unterhandlungen gestanden sind. Als wir dann sahen, dass der Lötschberg lebenskräftig wurde, haben die Konzessio-

näre im Namen der beiden Gemeindewesen mit der Firma Loste & Cie. einen analogen Vertrag wie beim Lötschberg abgeschlossen. Das war unser gutes Recht und niemand konnte uns daran hindern. Es unterliegt auch keiner Kritik durch die Behörden, weil es die Behörden in keiner Weise berührt. Also ich wiederhole, die Herren wussten ganz genau, an wen wir uns gewandt hatten und dass diese Firma sich für Münster-Grenchen interessiert. Darum haben sie ihr auch geschrieben und sie angefragt, ob sie sich nicht für das Weissensteinprojekt begeistern könnte. Ich will aus Diskretion diesen Brief hier nicht verlesen. Es genügt, wenn ich erkläre, dass ich im Besitze von Abschriften der beiden Briefe bin, welche von Solothurn nach Paris abgingen, und ich habe auch die beiden Originale selbst gesehen. Angesichts dieser Tatsache ist es zum mindesten auffallend, dass man uns von der gleichen Seite den Vorwurf macht, man wolle wieder der französischen Finanz einen Profit zuhalten; damit die Interessen der französischen Kapitalisten gefördert werden, erwürge man die bernischen Dekretsbahnen und alles von Brig bis Delle müsse dem französichen Kapital dienen. Es ist frivol, wenn man da von Erwürgen redet und die Förderer des Münster-Grenchen-Projektes als Henker hinstellt; denn es ist nicht ausgeschlossen, dass man diese Henker vielleicht noch nötig hat und es wäre gewiss vorteilhafter, wenn zwischen beiden Gruppen bessere Beziehungen bestehen würden als zwischen Henker und Gehenkten.

Es wurde auch ausgeführt, der Regierungsrat komme mit sich selbst und seinen frühern Beschlüssen in Widerspruch. Der Regierungsrat hat vorderhand gar nichts zu beschliessen. Ich wiederhole, dass es sich um ein Privatunternehmen handelt, dessen weitere Entwicklung die Gemeinden Biel und Grenchen und nicht die Regierung und der Grosse Rat entscheiden. Wenn Herr Grieb diesen Widerspruch aus der Fragestellung der Regierung an die Experten Hittmann und Fellmann herauskonstruieren wollte, so mache ich darauf aufmerksam, dass es für den Regierungsrat nur ehrend war, wenn er eine allseitige Fragestellung aufgenommen hat. Er hat aber damit seine Meinung in bezug auf Münster-Grenchen in keiner Weise präjudziert. Herr Grieb hätte Ihnen übrigens auch die Schlussfolgerungen der beiden Experten vorlesen sollen. Diese lauten folgendermassen: « Die Weissensteinbahn würde bei 6½ Millionen Franken Baukosten sowohl für das schweizerische Verkehrswesen im allgemeinen als auch für den Kanton Bern grossen Nutzen stiften. Die Entfaltung ihrer vollen Bedeutung ist aber gehemmt durch Mängel der baulichen Anlage, welche nur zum Teil mit einem weiteren Kostenaufwande von ³/₄ bis 1 Million Franken beseitigt werden können. Für den grossen Transitverkehr

Das hätte man auch noch vorlesen sollen und dann wird niemand mehr im Ernste behaupten wollen, dass im Verhalten der Regierung ein Widerspruch liegt, wenn sie heute einstimmig der Ansicht ist, es sei die Motion erheblich zu erklären.

Man hat auch geltend gemacht, durch die Münster-Grenchen-Bahn werde kein neues Verkehrsgebiet erschlossen. Ich behaupte, doch, es wird ein solches erschlossen. Damit stehen sich Behauptung gegen Behauptung, die vorderhand beide gleichviel wert sind. Es fragt sich nur, wer für seine Behauptung die

bessern Argumente ins Feld führen kann. Wir können unsere Behauptung insofern durch Argumente stützen, als wir in der französischen Ostbahn einen mächtigen Förderer dieses Basistunnels haben. Glauben Sie, die französische Ostbahn würde sich für das Projekt interessieren, wenn es auf der Linie Belfort nach dem Zentrum des Kantons Bern keine Verkehrsvermehrung bringen würde? Die Frage stellen, heisst sie beantworten. Diese Gesellschaft verfügt über genügend Ingenieure, Finanzleute, Eisenbahntechniker und Eisenbahnfachleute, um mit voller Sachkenntnis diese Frage prüfen und entscheiden zu können, und wenn sie sich mit einem Beitrag von 5 Millionen an dem Basistunnel beteiligt, so ist das wohl der beste Beweis dafür, dass diese Abkürzung für den internationalen Verkehr zwischen dem Östen Frankreichs und dem Zentrum der Schweiz von gewaltiger Bedeutung ist.

Man hat im weiteren an dem Schreiben der Bundesbahnen Kritik geübt und Herr Dürrenmatt hätte bald den ersten Satz nicht fertig lesen können, so lange ist er ihm vorgekommen. Wir kritisieren das Schreiben in seiner Stilistik nicht, weil es von der Generaldirektion abgefasst ist und überlassen es Herrn Dürrenmatt, wenn er findet, dass es in seinem Wortlaut nicht deutlich genug sei. Allein Herr Dürrenmatt hat bloss den ersten Satz des Schreibens vorgelesen; wenn er nur einen Satz weiter gegangen wäre, so hätte er mit seinen Argumentationen in Widerspruch kommen müssen. Denn das Schreiben fährt nach dem von Herrn Dürrenmatt zitierten Eingangssatz fort: « Sie (Eisenbahndepartement) bemerken dabei, dass Ihrerseits kein Bedenken dagegen bestehe, dass zu geeigneter Zeit die Bundesbahnverwaltung zu annehmbaren Bedingungen den Betrieb der neuen Linie übernehme, dass wir den Entwurf eines Betriebsvertrages erstellen und ihn direkt mit der Gesuchstellerin beraten; eine Konferenz mit Beteiligung einer Delegation des Bundesrates oder Ihres Departementes halten Sie nicht für erforderlich. » Sie sehen daraus, dass das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement die Ansicht äusserte, das Gesuch dürfte gar wohl weiter verfolgt werden und die Bundesbahnen dürften zu einem solchen Betriebsvertrag Hand bieten. Es wäre verfrüht, wenn man heute darüber jubilieren und meinen wollte, wir haben es da mit dem letzten Wort der Bundesbahnen zu tun. Ich glaube sogar, es sei im Gegenteil eine etwelche Stimmungsänderung eingetreten. Auf alle Fälle muss bemerkt werden, dass dieses Schreiben nicht die einstimmige Ansicht der Generaldirektion wiedergibt, sondern dass eine Minderheit von zwei gegen drei Mitglieder vorhanden war, als der Entscheid gefällt wurde, ob die Bundesbahnen sich am Betrieb einer derartigen Abkürzungslinie interessieren sollen oder nicht. Man könnte auch noch auf die Gutachten des Herrn Oberingenieur Moser hinweisen, in denen er den Bundesbahnen das grosse Interesse nachwies, das sie an einer solchen Abkürzung haben.

Man sagt, durch Münster-Grenchen werde kein neuer Verkehr zugeführt. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, dass durch die Vermehrung von Verkehrsgelegenheiten, durch die Schaffung neuer grosser Linien der Verkehr gewaltig zunimmt. Es genügt auf die gewaltige Verkehrsentwicklung nach Italien, speziell Genua, hinzuweisen, um zu zeigen, dass wohl noch ein gewaltiger Verkehr erschlossen und dieser Linie zugeführt werden kann. Wir sind überzeugt, dass der Tag kommen wird, wo man an massgebender Stelle dieser Auffassung Rechnung tragen und zugeben wird, dass die Linie Delsberg-Sonceboz-Biel überlastet ist und eine Abkürzung nicht nur das seinerzeit von Herrn Moser ausgerechnete Erträgnis von jährlich 360,000 Fr. abwerfen, sondern mit Rücksicht auf die gewaltige Verkehrszunahme der letzten Jahre ein wesentlich günstigeres Resultat aufweisen wird.

Im weitern wurde geltend gemacht, aus dem Schreiben der Generaldirektion gehe hervor, dass die Linie Biel-Solothurn überlastet sei. Das ist nicht von wesentlichem Belang. Es muss hier hauptsächlich zweierlei berücksichtigt werden: einmal der Verkehr von Basel nach der Westschweiz, von dem Herr Moser gezeigt hat, welchen Umfang er annimmt, und anderseits der Verkehr der französischen Ostbahn mit dem Zentrum der Schweiz. Herr Roth hat heute das Verhalten der französischen Ostbahn kritisiert, aber ich habe seine Logik nicht begriffen. Ich weiss nicht, was zu kritisieren ist, wenn die französische Ostbahn im Gegensatz zu der P. L. M., welche den Verkehr über Frasne-Vallorbe nach dem Simplon zu leiten sucht, darnach trachtet, einen Teil des Verkehrs, der heute über Basel nach dem Gotthard geht, über Delle und den Lötschberg nach dem Simplon zu führen.

Ich muss noch eine gestern gefallene Aeusserung richtig stellen. Es wurde gesagt, die leitenden Kreise der Lötschbergbahn benützen jeden Anlass, um die Generaldirektion zu kritisieren und an ihrer Autorität und ihrem Ansehen zu rütteln. Das ist ein schwerer Vorwurf, den ich namens des Lötschbergkomitees als unwahr zurückweisen muss. Das heisst noch nicht, das Ansehen, die Würde und die Autorität der Generaldirektion kritisieren, wenn man in einer bestimmten Frage nicht ihrer Ansicht ist. Dadurch wird ihr Ansehen und ihre Autorität nicht herabgemindert, wenn wir mit bernischer Zähigkeit an der Realisierung der bernischen Alpenbahn festhalten und dafür sorgen, dass sie durch grosse Zufahrtslinien alimentiert werde. Wir lehnen diesen Vorwurf entschieden ab und überlassen die Verantwortlichkeit dafür demjenigen, der ihn erhoben hat.

Wenn endlich mitgeteilt wurde, dass hier die Interessen von 56 Gemeinden mit einem Kapital von 2½ Millionen in Frage stehen, so sage ich bezüglich der Bestrebungen der Münster-Grenchen-Bahn, dass hier 21 Millionen Subventionen des Kantons Bern und was sich nicht in Zahlen ausdrücken lässt, aber von noch viel grösserer Bedeutung ist, das volkswirtschaftliche Interesse des ganzen Kantons in Frage steht, und gegenüber diesem grossen Gesamtinteresse dürfen gewisse kleinere Interessen etwas zurücktreten. Ich wiederhole, wir lehnen die Rolle eines Henkers oder Erwürgers ab, wir wollen niemand erwürgen, wir haben den Beweis geleistet, dass wir überall helfen wollen, wo wir können, und wir wünschen nur, dass alle Dekretsbahnen prosperieren mögen. Auch mit der Weissensteinbahn wird ein erträgliches Verhältnis möglich sein. Aber über allen diesen Interessen steht das grosse Lötschberginteresse. Wenn Sie heute der Motion möglichst einstimmig zustimmen, so dokumentieren Sie damit neuerdings, dass der Kanton Bern, mag kommen, was will, unentwegt an der Realisierung des Alpendurchstichs festhält.

Präsident. Es hat noch Herr Scheidegger das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht. Allein das Reglement gibt mir keine Handhabe, die Diskussion auf dem Wege einer persönlichen Erklärung wieder zu eröffnen. Ich kann mich auch nicht damit einverstanden erklären, die Erklärung im Namen des Herrn Scheidegger abzugeben, weil der Vorsitzende sich nicht zum Prokuraträger eines Ratsmitgliedes machen darf. Ich ersuche Herrn Scheidegger, seine Erklärung hier bei anderer Gelegenheit oder in der Presse abzugeben.

Die Moton Will existiert nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung, indem Herr Will sich der Redaktion des Herrn Bühler angeschlossen hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Zufahrtslinien zu der Berner Alpenbahn durch den Jura genügen oder ob eine rationellere Zufahrtslinie anzustreben und zu

fördern sei.»

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion in der abgeänderten Fassung Bühler keine Stimme.

Herr Präsident Steiger übernimmt den Vorsitz.

Interpellation der Herren Grossräte Reimann und Mitunterzeichner betreffend die Umgehung von Biel durch die Münster-Grenchen-Bahn und die Bieler Bahnhofverhältnisse.

(Siehe Seite 162 hievor.)

Reimann. Der Gang der Verhandlungen in Sachen der Motion Will hat mir recht gegeben, wenn ich seinerzeit dem Herrn Präsidenten den Wunsch ausdrückte, mir zu gestatten, meine Interpellation nach der Motion Will zu begründen. Auch dem Rat ist damit gedient, da ich die Interpellation nunmehr im Einverständnis mit den Mitunterzeichnern und denjenigen, die sich seinerzeit über die Pressnotiz, welche den Grund der Interpellation bildete, etwas aufregten, zurückziehen und mich auf eine kurze Erklärung beschränken kann.

Ich erinnere kurz daran, dass in der ausserkantonalen Presse die Notiz erschienen war, die Konzession für Münster-Grenchen sei an ein französisches Konsortium übertragen und bei dieser Uebertragung sei gestattet worden, dass ein anderes Tracé gewählt und Biel vollständig abgefahren werde, wodurch selbstverständlich die vitalsten Interessen der Gemeinde Biel verletzt worden wären. Durch die Diskussion hier im Rate und hauptsächlich durch die Erklärungen, die mir von autoritativer Seite geworden sind, gelangte ich zu der Ueberzeugung, dass eine derartige Abtretung der Konzession nicht stattgefunden hat,

dass die Konzession nach wie vor im Besitze der Gemeinden Biel und Grenchen sich befindet und dass es nur diesen gestattet ist, eventuell bei einer Abtretung eine derartige Konzessionsübertragung zu bewilligen. Es wurde in der Diskussion allgemein anerkannt und auch vom Regierungsratstisch aus wurde es erwähnt, dass die Interessen der Bundesstadt in keiner Weise verletzt werden dürfen. Wenn dies nicht geschehen darf, wird man auch die Interessen der zweitgrössten Stadt des Kantons nicht verletzen wollen. Der gute Wille hiezu ist jedenfalls vorhanden. Aus den abgegebenen Erklärungen des Herrn Motionsstellers und der Herren Vertreter des Regierungsrates geht unzweideutig hervor, dass wenn das Unternehmen zustande kommt, die Interessen der Stadt Biel soviel als möglich gewahrt werden sollen. Die berechtigten und wohler-worbenen Interessen eines grossen Gemeindewesens dürfen nicht Interessen geopfert werden, denen nicht im entferntesten die nämliche Bedeutung zukommt. Nachdem dies konstatiert ist und nachdem ferner das war der zweite Teil der Interpellation — v seiten der Herren Regierungsvertreter mir die unzweideutige Erklärung zugekommen ist, dass die Regierung nach wie vor die Bestrebungen der Gemeinde Biel bezüglich des Bahnhofumbaues des nachdrücklichsten unterstützen werde, habe ich keine Veranlassung, die Interpellation aufrecht zu erhalten, sondern ziehe sie, wie gesagt, im Einverständnis mit den Unterzeichnern, in aller Form zurück.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52, 56—62 und 111 der Staatsverfassung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt Seite 612 ff. des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans sa séance du 28 novembre 1906, le Grand Conseil a adopté en première lecture un projet d'arrêté populaire portant revision des articles 50 à 52, 56 à 62 et 111 de la Constitution.

Ce projet revient aujourd'hui devant vous, messieurs,

pour la seconde délibération.

Entre temps il a été soumis à un nouvel examen

du Conseil-exécutif et de votre commission.

Or, l'un et l'autre sont d'avis qu'il faut scinder le projet en deux parties, la première concernant la revision des articles 50 à 52 et 56 à 62, et la seconde touchant la revision de l'article 111.

Cette disjonction peut se justifier par les raisons

ci-après.

La disposition du projet ajoutée à l'article 111, cette nouvelle disposition, qui interdit aux autorités judiciaires d'apprécier la constitutionnalité des lois et décrets, concerne bien l'application des lois et relève ainsi de l'organisation judiciaire.

Mais le second alinéa de l'article 111, à teneur duquel on ne doit rendre aucune loi, aucun décret, aucune ordonnance ni aucun arrêté qui serait contraire à la Constitution, cette disposition-là touche à la confection des lois et des ordonnances, donc à la législation et à l'administration.

Ainsi l'article 111 du projet a trait aussi bien à ces objets-là qu'à l'organisation judiciaire. rentre donc pas exclusivement dans la domaine de

celle-ci.

Dès lors, il ne saurait être compris dans le même projet que les dispositions concernant l'organisation judiciaire, mais doit faire l'objet d'un projet séparé, car l'article 104 de la Constitution porte:

« Si le projet du Grand Conseil ou le projet émané de l'initiative porte sur des objets de nature diverse, le peuple sera appelé à voter séparément sur chacun

d'eux. »

Le Conseil-exécutif et votre commission vous présentent donc aujourd'hui deux projets d'arrêté populaire, l'un concernant la revision des dispositions constitutionnelles sur l'organisation judiciaire, l'autre portant revision de l'article 111.

Il s'agirait donc de discuter en seconde lecture séparément chacun de ces deux projets, qui ont été délibérés en première lecture, réunis en un seul projet.

En ce qui concerne le premier projet d'arrêté, qui a trait à l'organisation judiciaire, le Conseil-exécutif et votre commission font des amendements communs touchant les articles 57, 1er alinéa, 61, 2e alinéa, et la disposition transitoire.

D'autre part, votre commission seule vous propose de supprimer le deuxième alinéa de l'article 56 et celui de l'article 57, qui se rapportent l'un et l'autre à l'union personnelle.

Quant aux autres dispositions des articles 50 à 52 et 56 à 62, elles ne font pas l'objet de propositions

modificatives.

L'imposante majorité (117 voix contre 6) à laquelle vous avez accepté en première lecture le projet d'arrêté revisant les dispositions constitutionnelles sur l'organisation judiciaire, cette imposante majorité est un témoignage manifeste de la conviction dont le Grand Conseil est pénétré, qu'il est indispensable de modifier notre Constitution sur cette matière, afin de pouvoir apporter dans la mesure du possible à notre organisation judiciaire et à nos lois de procédure les améliorations jugées nécessaires et réclamées depuis longtemps déjà, en vue d'obtenir une accélération des procès et la diminution des frais de justice.

Ces considérations justifient l'entrée en matière

sur le projet en seconde comme en première lecture. Nous vous proposons donc de décider la division du projet adopté le 28 novembre, en deux parties distinctes et indépendantes et, ensuite, d'entrer en matière sur la première de ces parties, soit sur le projet d'arrêté populaire portant revision des articles 50 à 52 et 56 à 62 de la Constitution.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung. Sie können der ausgeteilten Vorlage entnehmen, dass man die Vorlage in formeller Hinsicht in zwei verschiedene Volksbeschlüsse getrennt hat. Die Regierung hat diesen Antrag eingebracht und die Kommission hat demselben zugestimmt, weil man sich sagte, dass das, was in Art. 111 gegenüber der bisherigen Bestimmung geändert werden soll, eigentlich in keinem engern Zusammenhang mit den übrigen Artikeln steht, die im Volksbeschluss I behandelt werden.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen und ebenso die Trennung der ursprünglichen Vorlage in zwei Teile gutgeheissen.

Rufe: Abbrechen!

Abstimmung.

Für Abbrechen Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 41/2 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 23. Mai 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bähni, Béguelin, Blum, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Dürrenmatt, Frepp, Girardin, Grosjean, v. Grünigen, Gyger, Hamberger, Jenny, Kilchenmann, König, Lanz (Roggwil), Marolf, Marti (Lyss), Maurer, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mühlemann, v. Muralt, Nyffenegger, Peter, Rufener, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schüpbach, Siegenthaler, Stettler, Stucki (Ins), Thönen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Boss, Cortat, Crettez, Cueni, David, Flückiger, Frutiger,

Girod, v. Gunten, Hostettler, Iseli (Grafenried), Jacot, Kisling, Lanz (Rohrbach), Luterbacher, Mouche, Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Rohrbach, Schneider (Rubigen), Sutter, Tschumi, Wächli, Wälti, Weber, Wyder.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Maurer wird Herr Grossrat Thöni als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Beeidigung der beiden gestern gewählten Obergerichtssuppleanten dem Obergericht übertragen.

Tagesordnung:

Asyl "Gottesgnad" in Spiez, Subvention an die Kosten der Erweiterung.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die zuständigen Organe der Anstalt «Gottesgnad», Asyl tür Unheilbare in Spiez, sehen sich genötigt, das Anstaltsgebäude zu erweitern, und stellen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihnen ein Staatsbeitrag an die daherigen Kosten bewilligt werden. Asyle für Unheilbare haben wir nebst Spiez in Beitenwil bei Worb, St. Niklaus bei Koppigen, Mett und Neuenstadt. Das Asyl in Spiez wurde anfangs 1901 eröffnet und hat sich schon im dritten Jahre seines Betriebes so angefüllt, dass unheilbare Kranke wochen- und monatelang auf die Aufnahme warten mussten. Im August 1906 lagen sogar 19 Aufnahmsgesuche vor, die wegen Mangel an Platz nicht berücksichtigt werden konnten. Man kann sich vorstellen, in welcher Verlegenheit sich Gemeinden und Private, denen die Pflege der unheilbaren Kranken obliegt, befinden, wenn dieselben nicht im Asyl untergebracht werden können. Das vorliegende Projekt sieht die Erstellung von 15 Einzelzimmern, eines grossen Saales und von zwei Verandas vor. Dadurch würde Raum für 25 Betten geschaffen. Die Kosten stellen sich für den Bau nach einer kubischen Berechnung und nach Berücksichtigung gewisser Wünsche, die seitens der kantonalen Baudirektion ausgesprochen wurden, auf 97,702 Fr. 50, wozu noch 9000 Fr. für die Kanalisation und 20,000 Fr. für das Mobiliar kommen. Schon anlässlich der Erstellung des jetzigen Gebäudes hat die oberländische Bevölkerung eine grosse Opferwilligkeit an den Tag gelegt und im Zeitraum von wenigen Jahren 120,000 Fr. für den Zweck zusammengelegt. Mit Rücksicht auf diese grosse Opferwilligkeit ist es unseres Erachtens Pflicht und Aufgabe der Staatsbehörden, ihrerseits auch nach Kräften einzuspringen und zu beweisen, dass sie auch ein Herz haben für die Aermsten unter den Kranken, näm-

lich die Unheilbaren. Die Regierung stellt Ihnen daher den Antrag, Sie möchten für die Erweiterung des Asyls «Gottesgnad» in Spiez aus dem Fonds für Krankenund Armenanstalten einen Staatsbeitrag von 30,000 Fr. bewilligen, wovon 20,000 Fr. zahlbar nach den Kreditverhältnissen dieses Fonds in den nächsten zwei bis drei Jahren, die übrigen 10,000 Fr. ebenfalls nach Massgabe der Kreditverhältnisse des Fonds zahlbar, jedoch nicht vor 1911. Bekanntlich darf der Fonds für Kranken- und Armenanstalten nach einem Beschluss des Grossen Rates nie unter 500,000 Fr. herabsinken. Da derselbe gegenwärtig schon ziemlich in Anspruch genommen ist und in den kommenden Jahren durch bereits zugesicherte Beiträge in Anspruch genommen wird, so ist es notwendig, die Auszahlung der 30,000 Fr. in der vorgeschlagenen Weise zu terminieren. Ich empfehle Ihnen warm die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn es sich jeweilen darum handelt, einen Beitrag aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten für diese oder jene Anstalt zu bewilligen, so muss man sich immer fragen, ob der Stand des Fonds diese Ausrichtung gestattet, da bekanntlich die Bestimmung besteht, dass der Fonds nicht unter 500,000 Fr. herabsinken darf. Der Fond betrug auf Ende 1904 noch 1,366,628 Fr. 30; auf Ende 1905 ging er auf 990,775 Fr. 73 zurück und auf Ende des letzten Jahres auf 751,217 Fr. Nun hat man mit Rücksicht auf die genannte Bestimmung schon eine Reihe bewilligte Beiträge auf eine längere Reihe von Jahren verteilt. Die daherigen Verpflichtungen betragen pro 1907 175,000 Fr., pro 1908 82,000 Fr., pro 1909 43,000 Fr. und pro 1910 ebenfalls 43,000 Fr. Die einzigen Einnahmen des Fondes bilden die Zinserträgnisse und der jährliche Beitrag bis zu 20,000 Fr. aus dem Armenfonds für besonders belastete Gemeinden. Darnach würde der Fonds ohne die Einnahmen aus dem Kredit der Armendirektion auf 31. Dezember 1912 508,942 Fr. 40 betragen. Angesichts dieser Verhältnisse wird es angezeigt sein, bei der nächsten Budgetberatung zu untersuchen, ob nicht auch ein Teil des Alkoholzehntels, der für unsern Kanton etwas über 100,000 Franken ausmacht, diesem Fonds zugewendet werden sollte. Ich bemerke bei diesem Anlasse, dass bei der Prüfung der Verwendung des Alkoholzehntels in der nationalrätlichen Kommission und nachher auch im Nationalrat unser Beitrag von 25,000 Fr. an die Verpflegung armer Durchreisender gerügt worden ist. Man bemerkte, diese Zuwendung mache bereits 25 % unseres Anteils am Alkoholzehntel aus und eine derärtige starke Dotierung zu dem genannten Zwecke sei nicht zulässig. Es würde sich also gut ein gewisser Betrag aus dem Alkoholzehntel in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten legen lassen.

Trotz dieser Verhältnisse und der ganz bedeutenden Verpflichtungen, die noch gegenüber bereits erstellten Anstalten zu erfüllen sind, pflichtet die Staatswirtschaftskommission gleichwohl dem Antrag der Regierung bei, der Anstalt «Gottesgnad» in Spiez aus diesem Fonds einen Beitrag von 30,000 Fr. an die Kosten der projektierten Erweiterung zu verabfolgen. Wir pflichten diesem Antrag schon deshalb bei, weil die geplante Erweiterung mit Rücksicht auf den vorhandenen Platzmangel sich als ein dringendes Bedürfnis herausstellt und weil nach Ausrichtung dieses Beitrages

die oberländischen Gemeinden, die sich bereits anlässlich der Gründung der Anstalt in weitgehender Weise engagiert haben, immer noch für 67,000 Fr. aufkommen müssen. Mit Rücksicht auf den Stand des Unterstützungsfonds können aber die 30,000 Fr. nicht sofort ausgerichtet werden, sondern nur in der von dem Herrn Berichterstatter der Regierung angegebenen Weise.

Bewilligt.

Beschluss:

An die Kosten der Erweiterung des Asyls «Gottesgnad» für Unheilbare in Spiez wird ein Beitrag von 30,000 Fr. aus dem Fonds für Kranken- und Armenanstalten zugesichert, wovon 20,000 Fr. zahlbar nach den Kreditverhältnissen besagten Fonds in den nächsten zwei bis drei Jahren, die übrigen 10,000 Fr. ebenfalls nach Massgabe der Kreditverhältnisse des Fonds zahlbar, jedoch nicht vor 1911.

Ankauf der Giebel-Besitzung bei Court.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, Ihnen die Genehmigung eines Kaufvertrages zu beantragen, der über eine Liegenschaft genannt Giebel in der Gemeinde Court, Amt Münster, haltend 44,91 ha, wovon 32,6 ha Wald und 12,308 ha Wiesen, Hausplatz und Garten, abgeschlossen worden ist. Verkäufer sind Gottfried Gygax und seine beiden Söhne Walter und Werner, alle drei Holzhändler in Delsberg. Die Grundsteuerschatzung beträgt nach der letzten Erhöhung 33,140 Fr., der Kaufpreis 22,000 Fr. Die Liegenschaft befindet sich auf der nördlichen Seite des Montogrates, speziell hinter dem sogenannten obern Grenchenberg, und stösst auf der einen Seite an den Kanton Solothurn. Sie bildet ein Mittelglied zwischen zwei bedeutenden Staatswaldungen, so dass durch den Ankauf der Giebel-Besitzung das Hufeisen der Staatswaldungen zusammengeschlossen würde, um mich so auszudrücken. Es ist von grossem Wert, wenn der Staat dieses Mittelstück, durch das bis jetzt seine dortigen Waldungen getrennt waren, erwerben kann und dann einen grossen zusammenhängenden Komplex besitzt. Die Giebel-Besitzung wurde vor einigen Jahren von dem genannten Holzhändler Gygax und seinen Söhnen wohl in der Absicht erworben, grössere Holzschläge vorzunehmen und sich damit bezahlt zu machen, eventuell noch einen Gewinn herauszuschlagen. Nun haben aber die forstlichen Vorschriften nicht gestattet, in kurzer Zeit grosse Kahlschläge vorzunehmen und daraus erklärt sich, dass die Eigentümer das Gut lieber wieder losschlagen. Der Ankauf liegt durchaus im Interesse des Staates und wir empfehlen Ihnen daher, den abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei, die Giebel-Besitzung anzu-

kaufen, und hält dafür, dass der Staat dabei ein gutes Geschäft macht. Die Grundsteuerschatzung beträgt gegenwärtig 33,140, früher 23,210 Fr. Das Forstpersonal, das mit der Schatzung beauftragt war, kam auf 25,000 Fr. und der Kaufpreis ist auf 22,000 Fr. vereinbart. Wir sagten uns in der Staatswirtschaftskommission, dass der Sprung in der Grundsteuerschatzung anlässlich der letzten Revision ein etwas grosser ist; voraussichtlich ist die Gemeindesteuerkommission so hoch gegangen, weil sie voraussah, dass der Staat die Besitzung kaufen werde. Immerhin darf erklärt werden, dass das Geschäft für den Staat ein durchaus annehmbares ist, dessen Zustandekommen in seinem Interesse liegt, weil dadurch sein dortiger Waldbesitz arrondiert wird. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der einfach ausgefertigte Kaufvertrag um die dem Holzhändler G. Gygax in Delsberg gehörende Giebel-Besitzung bei Court, mit einer Scheune, 32,6030 ha Wald, 12,3080 ha Wiesen, Hausplatz und Garten, im Grundsteuerschatzungswerte von 33,140 Fr. zur Arrondierung der Staatswaldungen um den Kaufpreis von 22,000 Fr. wird genehmigt.

Lohner. Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich den Rat noch einmal mit der Frage der Montagssitzung behellige. Ich habe vernommen, dass gestern ein Antrag Mosimann auf Zurückkommen auf den frühern Beschluss und Abhaltung einer Nachmittagssitzung am nächsten Montag ohne Opposition und Diskussion angenommen wurde. Es ist allerdings zum Teil meine Schuld, dass dieser Antrag nicht bekämpft wurde, weil ich gestern nicht anwesend war, aber ich war durch dringende Geschäfte andernorts zurückgehalten. Ich erlaube mir daher, die Angelegenheit heute nochmals kurz zur Sprache zu bringen.

Der Beschluss des Grossen Rates, mit Rücksicht auf das kantonale Gesangfest in Thun die nächste Montagssitzung ausfallen zu lassen, hat sowohl in Thun als in weitern Sängerkreisen grosse Freude verursacht. Es machte sich gut, dass der Grosse Rat, der zufällig gerade tagt, von dem zweitgrössten kantonalen Fest wenigstens in der Weise Notiz nahm, dass er seinen Mitgliedern ermöglichte, an der Hauptaufführung teilzunehmen. Die Freude hat sich sofort dadurch kundgegeben, dass eine Anzahl Einladungen an das Bureau des Grossen Rates abgeschickt wurden, die man mir etwas voreilig verdankt hat. Sie können sich nun die durch den gestrigen Beschluss geschaffene Lage selbst vorstellen. Die Folge war eine ziemliche Enttäuschung. Es darf nicht vergessen werden, dass das Gesangfest ein kantonales Fest ist, das Dimensionen annimmt wie vor noch nicht langer Zeit die eidgenössischen Feste. Es kommen über 80 Vereine aus allen Teilen des Kantons nach Thun, es sind über 4000 mitwirkende Sänger, also ein festlicher Anlass, der wohl offizielle Berücksichtigung verdient. Die Regierung wird ebenfalls offiziell vertreten sein und die politische Bedeutung des Festes ist nicht geringer als diejenige eines Schützenfestes. Der Beschluss des Grossen Rates war daher wohl begründet und wurde

von allen Seiten begrüsst.

Der Antrag des Herrn Mosimann ist offenbar im Hinblick auf die zu bewältigende Geschäftslast gestellt werden. Allen Respekt vor der Arbeitslust des Grossen Rates! Er hat dieselbe im Laufe des Jahres glänzend bewährt und er darf daher um so eher zwischenhinein geschwind einmal von seinen Lorbeeren ausruhen. Ich glaube nicht, dass die laufenden Geschäfte darunter leiden, wenn wir nächsten Montag einen halben Tag frei machen. Man hat auch schon bei andern Anlässen, zum Beispiel bei der Einweihung irgend einer kleinen Bahn, die Sitzungen ausgesetzt, obschon vielleicht ebenso dringende Arbeit vorlag. Es wurde mir von verschiedenen Ratskollegen nahe gelegt, man möchte noch einmal auf die Sache zu sprechen kommen, es sei gestern etwas geschwind zugegangen und es seien nicht alle der Meinung gewesen, die im gestrigen Beschluss zum Ausdruck gelangte. Es wurde sogar von verschiedenen Kollegen gesagt, man hätte es anders einrichten und morgen Sitzung haben können, um den Mitgliedern des Rates am Montag nachmittag Gelegenheit zu geben, der Hauptaufführung beizuwohnen oder wenigstens ein paar Stunden am Feste teilzunehmen. Die Bescheidenheit als Thuner hat mir nicht gestattet, einen solchen Antrag zu stellen, sollte er jedoch heute zum Beschluss erhoben werden, so hätten wir in Thun natürlich nichts dagegen. Ich möchte zu bedenken geben, dass das sang- und klanglose Begraben des Beschlusses, das Gesangfest durch das Ausfallenlassen der Sitzung zu ehren, empfunden würde, vielmehr, als wenn der Grosse Rat letzten Montag meinen Antrag mit Rücksicht auf die zahlreichen Geschäfte abgelehnt hätte. Ich ersuche Sie daher, auf den gestrigen Beschluss zurückzukommen.

Mosimann. Herr Lohner sagt, es sei ihm von Mitgliedern des Rates nahe gelegt worden, den Antrag zu stellen, auf den gestrigen Beschluss zurückzukommen. Mir wurde von noch viel mehr Mitgliedern nahe gelegt, den Gegenantrag zu stellen. Das Traktandenverzeichnis weist noch eine ganze Reihe Geschäfte auf, die erledigt werden müssen, so unter anderm die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung und namentlich das Streikgesetz. Herr Lohner hat letzten Montag beantragt, das Streikgesetz zu verschieben, allein der Antrag wurde abgelehnt. Was er auf direktem Wege nicht erlangen konnte, will er nun auf indirektem Wege erreichen. Das Streikgesetz ist dringend und muss behandelt werden; wenn der Grosse Rat nicht imstande ist, ein Gesetz zu machen, so wird dann das Volk eines verlangen. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) Wenn übrigens Herr Lohner letzten Montag die Liebenswürdigkeit gehabt hätte, den Rat einzuladen, wie er es heute getan hat, so wäre die Sache anders gewesen. Ich glaube aber immerhin, es sei nicht angezeigt, wegen eines kantonalen Festes die Sitzung ausfallen zu lassen. Es ist ja ein Sonntag vor dem Montag und diejenigen, welche das Fest besuchen wollen, können am Sonntag hingehen oder am Montag vormittag; wenn übrigens einige Herren am Montag nachmittag die Sitzung nicht besuchen, so hat das auch nichts zu sagen. Herr Lohner wird auch nicht anwesend sein und wenn er während der Streikgesetzberatung nicht da ist, so ist es nur gut. (Heiterkeit.) Ich beantrage also, am gestrigen Beschluss festzuhalten.

Freiburghaus. Ich möchte den Antrag Mosimann unterstützen. Es würde sich ganz eigentümlich ausnehmen, wenn der Rat am letzten Montag beschliesst, die Sitzung ausfallen zu lassen, gestern ebenso einstimmig den entgegengesetzten Beschluss fasst und heute sich wiederum dahin ausspricht, er wolle doch aussetzen. Ein solches Vorgehen erinnert mich an jene bekannte Soldatengeschichte, wo der Leutnant seinen Zug neben einem Kartoffelacker aufgestellt hat, dann kommt der Hauptmann und befiehlt: Herein in in die Kartoffeln!, nachher der Major und kommandiert: Heraus aus die Kartoffeln! und schliesslich der Oberst, der der Truppe wieder zuruft: Herein in die Kartoffeln! (Heiterkeit.)

Probst (Bern). Wenn Herr Lohner nicht bereits letzten Montag den Antrag auf Fallenlassen der Sitzung gestellt und der Rat demselben nicht widerspruchslos zugestimmt hätte, so könnten wir die Sitzung ganz ruhig abhalten. Allein nachdem einmal dieser Beschluss gefasst und bekannt geworden war, müsste es die Sänger und die Organisatoren des Festes eigentümlich berühren, wenn man nun wieder einen gegenteiligen Standpunkt einnähme. Man hat schon – nehme an, ohne jede Absicht — die kantonale Abstimmung auf den 26. Mai angesetzt und dadurch die Sänger einigermassen gestört, die genötigt sind, Inserate ergehen zu lassen, um ihre Leute zu ersuchen, am Samstag abend an der Abstimmung teilzunehmen. Nun will der Grosse Rat neuerdings die Sängerwelt etwas eigentümlich behandeln, nachdem man ihr bereits den Speck durchs Maul gezogen hat. Wir haben schon aus geringfügigern Anlässen unsere Sitzungen ausfallen lassen, und wenn wir glauben, dass wir unsere Arbeit sonst nicht bewältigen können, so wollen wir morgen statt Montag sitzen.

Müller (Karl). Ich möchte denjenigen, denen es so sehr um das Arbeiten zu tun ist und die fürchten, das Streikgesetz könnte zu kurz kommen, wenn wir Montag nachmittag aussetzen, eine Brücke bauen. Wir wissen alle, wie viel Arbeit gewöhnlich am Montag nachmittag geleistet wird. Wir haben allerdings letzten Montag drei Gesetze in zweiter Lesung erledigt, aber die Sitzung hat ungefähr 11/2 Stunden gedauert. Wenn man glaubt, dass das Streikgesetz infolge des Ausfallens der Montagssitzung zu kurz komme, so kann man ja nächste Woche die übrigen Tage je eine halbe Stunde zusetzen. Wir sollten den Thunern wirklich diesen Tort nicht antun. Ich möchte alle diejenigen, die etwa schon an andern Orten Feste organisiert haben, fragen, wie sie ein derartiges Vorgehen des Grossen Rates ihnen gegenüber empfunden haben würden. Ich bin kein Freund von vielen Festlichkeiten, aber einem derartigen kantonalen Fest darf doch auch der Grosse Rat eine gewisse Ehre bezeugen und ich möchte daher den Antrag Lohner empfehlen, auf den gestern etwas übereilt gefassten Beschluss zurückzukommen.

Hänni. Ich möchte ebenfalls den Antrag Lohner unterstützen. Herr Freiburghaus hat vorhin behauptet, es sei gestern einstimmig beschlossen worden, die Sitzung nicht ausfallen zu lassen. Ich muss das bestreiten. Der Antrag Mosimann wurde einfach, weil kein Gegenantrag gestellt war, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt, aber abgestimmt wurde nicht, wie dies übrigens auch letzten Montag in bezug auf den Antrag Lohner der Fall war.

Präsident. Ich möchte Herrn Hänni nur bemerken, dass eine Abstimmung gar nicht nötig war. Herr Mosimann beantragte, auf den Beschluss vom Montag zurückzukommen, das Wort wurde von niemand verlangt und ein Gegenantrag wurde nicht gestellt.

Heller. Es nimmt sich in der Tat etwas eigentümlich aus, wenn an einem Tag beschlossen wird, die Sitzung auszusetzen, am andern Tag der gegenteilige Beschluss gefasst wird und man am dritten Tag wieder auf den ersten Entscheid zurückkommt. Aber so wie die Sache liegt, muss doch dem Antrag Lohner beigepflichtet werden. Man würde es nach allem, was gegangen ist, in der Sängerwelt empfinden, wenn nicht der Antrag Lohner zum Beschluss erhoben würde. Durch Zustimmung zu demselben bekunden wir der Sängerwelt unsere Sympathie. Ich möchte Sie ersuchen, das zu tun, wir können ja die ausfallende Montagssitzung leicht durch Nachmittagssitzungen wieder einholen.

Lohner. Herr Mosimann hat es fertig gebracht, meinen Antrag zu einer politischen Frage zu stempeln. Er hat meinem Antrag, wegen des Gesangfestes in Thun die Montagssitzung ausfallen zu lassen, politische Motive untergeschoben und ihn mit meiner Haltung in Sachen des Streikgesetzes in Verbindung gebracht. Ich kann füglich dem Rat das Urteil darüber überlassen, ob das kantonale Gesangfest nicht Grunds genug ist, einen solchen Antrag einzubringen. Wenn der Grosse Rat das Streikgesetz in dieser Session fertig beraten will, so stehen ihm genügend Wege offen, auch wenn die Montagssitzung ausfallen sollte. Es hat mich einigermassen verwundert, dass gerade Herr Mosimann in meiner Abwesenheit seinen Antrag gestellt hat, weil er vorher einer derjenigen war, welche mir vorgestern erklärten, es wäre schön, wenn wir am Montag vormittag Sitzung hätten und dann am Nachmittag ans Gesangfest nach Thun gehen würden, und mich ersuchten, diesen Antrag einzubringen. Ich erklärte, dass ich einen solchen Antrag nicht einbringen dürfe, und ich sagte ihm, er solle ihn stellen, es sähe sonst zu hungrig für die Festkasse aus. (Heiterkeit.) Herr Mosimann hat offenbar die Sache anders aufgefasst und dann einen andern Antrag gestellt. Herr Mosimann hat in seinem heutigen Votum erklärt, man könne das Fest am Sonntag besuchen. Allein der Montag ist der Haupttag, an dessen Nachmittag die Gesamtaufführung, die künstlerisch den grössten Wert hat, stattfindet. Wer sich um das Fest interessiert, hat an dieser Aufführung den grössten Genuss und darum rechtfertigt es sich auch aus diesem Grunde, am Montag nachmittag die Sitzung ausfallen zu lassen. Der Grosse Rat möge nun durch die Abstimmung entscheiden, ob es ihm wirklich ernst ist, das kantonale Gesangfest zu ignorieren, nachdem er durch seinen ersten Beschluss von demselben Notiz genommen hatte.

Abstimmung.

Für den Antrag Lohner (Zurückkommen auf den gestrigen Beschluss und Fallenlassen der Montagnachmittagssitzung) 88 Stimmen Für Festhalten am gestrigen Beschluss 35 »

Errichtung von Filialen der Kantonalbank in Münster und Interlaken.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem 1. Juni dieses Jahres wird die Schweizerische Nationalbank ihren Geschäftsbetrieb eröffnen und infolgedessen wird binnen einer kurzen Frist die Existenz der schweizerischen Emissionsbanken aufhören. Dadurch geht der Kantonalbank von Bern ein nicht unbedeutender Geschäftszweig verloren, indem sie auf die Banknotenemission zugunsten der schweizerischen Nationalbank verzichten muss. Sie geht von daher auch eines etwelchen Gewinnes verlustig und die Bankbehörden wie die Regierung erachten es als ihre Pflicht, Mittel und Wege zu suchen, um diesen Ausfall zu decken. Sie werden später namentlich durch die Revision des Gesetzes Gelegenheit haben, dafür zu sorgen, dass der Geschäftsbetrieb der Kantonalbank ein ausgedehnterer werde und sich den heutigen Zeitverhältnissen etwas mehr anpasse, wodurch er sich auch etwas lukrativer gestalten wird. Diese Revision wird Sie innert Jahresfrist beschäftigen, denn wir müssen ja das Gesetz nach dem Wegfall der Notenausgabe sowieso revidieren. Vorläufig ist jedoch die Sache noch nicht spruchreit und heute handelt es sich lediglich um die Errichtung zweier neuer Filialen der Kantonalbank.

Sie wissen, dass nicht nur unsere Dekretsbahnen einen bedeutenden Aufschwung in unserm Verkehrsleben bewirkt haben, sondern dass auch infolge der allgemeinen günstigen Konjunkturen in Handel und Industrie sich ein grosser geschäftlicher Umsatz vollzieht, wodurch auch das Bedürfnis an gut geführten Bankgeschäften grösser geworden ist. Der Umsatz hat gewaltig zugenommen, sich verzehn- und verzwanzigfacht; der Wohlstand ist bedeutend gestiegen, namentlich die Grundsteuerschatzungen zeigen uns, welche Vermögenswerte geschaffen worden sind. Infolge dieser Vermehrung des Vermögens und des Umsatzes ist natürlich auch das Bedürfnis nach Geld und Geldverkehr gewachsen und die Kantonalbank muss notwendigerweise darauf Bedacht nehmen, sich an geeigneten Plätzen festzusetzen, Filialen zu errichten und die Vermittlung des dortigen Verkehrs an sich zu ziehen. So gelangen wir dazu, Ihnen heute die Gründung zweier Filialen in Münster und Interlaken vorzuschlagen.

Die Anregung zur Gründung einer Filiale in Münster ist von dieser Ortschaft selbst ausgegangen. Herr Amtsschreiber Gobat in Münster hat bereits im Mai 1906 ein bezügliches Gesuch eingereicht, das von 122 Industriellen unterzeichnet war, von denen 80 im Bezirk Münster, 20 im Bezirk Delsberg und die übrigen in Ortschaften des anstossenden Bezirks Courtelary, namentlich in Tavannes und Tramelan, niedergelassen sind

Was die Filiale in Interlaken anbelangt, so bestand schon seit einer Reihe von Jahren die Absicht, an jenem Orte eine Filiale der Kantonalbank zu errichten. Allerlei äussere Verumständungen, die hier nicht erwähnt werden sollen, haben es mit sich gebracht, dass bis heute dieser Plan nicht ausgeführt wurde.

Nachdem uns die Eingabe des Herrn Gobat zugekommen war, haben wir durch den Inspektor der Kantonalbank umfangreiche Erhebungen machen lassen über die Bevölkerungszahl in jenem Kreis, die Zahl der Gewerbebetriebe, den Eisenbahnverkehr, den Bankverkehr und so weiter, und Sie finden die betreffenden interessanten Angaben in dem gedruckten Bericht, der Ihnen ausgeteilt wurde. Durch dieselben wird unseres Erachtens der Nachweis erbracht, dass die Errichtung einer Filiale der Kantonalbank in Münster durchaus gerechtfertigt ist. Ich möchte nur kurz die Frage berühren, ob die Filiale nicht ihren Sitz in Delsberg haben sollte. Als Delsberg in Erfahrung gebracht hatte, dass Münster sich um eine Filiale der Kantonalbank bewerbe und der Bankrat im September beschlossen habe, dem Regierungsrat einen bezüglichen Antrag zu unterbreiten, schickten sie von dort eine Delegation nach Bern und veranlassten mich, mit ihnen die Frage in öffentlicher Versammlung zu diskutieren. Ich konnte bei dieser Gelegenheit konstatieren, dass auch in Delsberg eine grosse Begeisterung für die Schaffung einer Filiale in Delsberg selbst besteht. Wir liessen daraufhin eine neue vergleichende Untersuchung über die Verhältnisse in Münster und Delsberg vornehmen und es findet sich hierüber ein einlässlicher Bericht bei den Akten. Dieser Bericht fiel zugunsten von Münster aus und die Bankbehörden, welche die Frage durchaus objektiv behandelt haben, und ebenso der Regierungsrat, dem die beiden Bezirke gleich nahe am Herzen liegen, gelangten zum Schluss, dass es zweckmässiger sei, Münster als Sitz der Filiale zu bezeichnen, weil dort nur ein einziges Banketablissement besteht, von dem man sich, ohne ihm irgendwie nahezutreten, fragen kann, ob es angesichts der heutigen Konstellation imstande sei, die Geldbedürfnisse der ganzen Gegend zu befriedigen. Dazu kommt, dass in Münster eine Reihe gewerblicher Betriebe sind, dass es sich in den letzten Jahren gewaltig entwickelt hat und durch die neuen Bahnverbindungen erfahrungsgemäss noch einen weitern wesentlichen Aufschwung nehmen wird. Man hat sich in Delsberg darauf berufen, dass das Amt Laufen auch ein Alimentationsgebiet für eine zukünftige Filiale in Delsberg wäre. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass das Laufental eine sehr grosse Industrie und einen sehr grossen Verkehr aufweist und wenn dieser ganze Bezirk einer Filiale in Delsberg zugeführt werden könnte, so erhielte Delsberg sofort ein gewaltiges Uebergewicht über Münster. Allein das ist nicht der Fall, weil das Laufental in seinem gewerblichen Verkehr in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu Basel und Solothurn steht. Wir finden da viele Geschäfte, die von Basler Bankiers finanziert sind, Aktiengesellschaften, in deren Verwaltungsräten die Basler Banken ihre Vertreter haben und wo es schwierig wäre, hineinzukommen. Solange man aber in der Verwaltung keine Vertrauenspersonen hat, ist auch gar nicht daran zu denken, den Verkehr dieser Geschäfte der Kantonalbank von Bern zuzuführen. Das gleiche gilt für gewisse Geschäfte, welche den Bankverkehr mit Solothurn unterhalten. Das Amt Laufen fällt daher trotz seines grossen gewerblichen Verkehrs für uns in der nächsten Zeit nicht in Betracht. Die Herren von Delsberg dürfen versichert

sein, dass wir die Angelegenheit wohl erwogen haben und erst nach eingehender Prüfung zum Schluss gekommen sind, Münster als Sitz der Filiale vorzuschlagen. Damit soll nicht gesagt sein, dass später eine Filiale in Delsberg nicht auch errichtet werden kann. Es wurde uns gesagt, dass einzelne Bankinstitute in Delsberg ihren Geschäftsbetrieb nicht fortzusetzen gedenken, namentlich eine Bank von Basel beabsichtige, ihren dortigen Betrieb aufzugeben. Wenn sich die Verhältnisse in dieser Weise ändern sollten, so würde die Frage zu prüfen sein, ob nicht in Delsberg ein Comptoir erstellt werden sollte.

Mit bezug auf Interlaken kann ich ganz kurz sein. Interlaken und seine Verhältnisse sind Ihnen allen bekannt. Nicht nur das Bödeli ist ein weltberühmter Fremdenort, sondern auch die umliegenden Stationen Mürren, Wengen, Wengernalp, Scheidegg, Beatenberg und Oberhasle mit ihren Naturschönheiten. Es spielt sich in jenen Gegenden ein gewaltiger Geschäftsverkehr ab. Wenn auch der Fremdenverkehr sich auf einige wenige Monate konzentriert, so ist nichtsdestoweniger ein gewaltiger Umsatz zu verzeichnen. Die Kantonalbank hat daher nicht nur ein Recht, sondern geradezu die Pflicht, in Interlaken Fuss zu fassen und den dortigen Geldverkehr vermitteln zu helfen.

Ich will nicht länger sein. Ich berufe mich auf den eingehenden gedruckten Vortrag. Sie haben denselben und das darin enthaltene reiche Zahlenmaterial in aller Musse zu Hause nachlesen und sich überzeugen können, dass die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse an beiden Orten derart sind, dass sich die Errichtung von Kantonalbankfilialen vollständig rechtfertigt. Ich empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zu dem von der Regierung vorgelegten Beschlussesentwurf. Da ich nicht Geschriebenes und mündlich Vorgetragenes wiederholen will, beschränke ich mich auf folgende zwei Bemerkungen allgemeiner Natur.

Wie wir wissen, sehen die Geldinstitute, die bis dahin schon auf den Plätzen Münster und Interlaken bestanden und gearbeitet haben, der Neugründung der beiden Filialen mit gemischten Gefühlen entgegen. Man kann sich dort des bittern Gefühls nicht erwehren, der Staat mache sich gewissermassen des unloyalen Wettbewerbes schuldig, wenn er kurzerhand erkläre: «Ote-toi de là, que je m'y mette!» Ich halte die da-herigen Befürchtungen mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man anderwärts mit den Filialen der Kantonalbank gemacht hat, nicht für zutreffend. Ich gehöre auch dem Verwaltungsrat einer Spar- und Leihkasse an, welche in der Nähe einer Kantonalbankfiliale arbeitet, und ich habe nie im geringsten die Bemerkung machen können, dass unser Geschäftsbetrieb durch denjenigen der Kantonalbank beeinträchtigt worden wäre. Im Gegenteil in Zeiten momentanen Geldbedarfs war die Kantonalbankfiliale jeweilen gerne bereit, einem zu annehmbaren Bedingungen auszuhelfen. Ich bin überzeugt, dass auch die in Münster und Interlaken existierenden Volksbanken neben der Kantonalbankfiliale sehr wohl auskommen werden. Es ist leider richtig, dass es im Kanton herum Kassen gibt, welche nicht genug Reklame machen können, mit ihrem marktschreierischen Wesen das Bankgeschäft zum Hausiergewerbe herabwürdigen und bei denen wenig fehlt, dass sie den Häusern nachgehen, um Geld zu offerieren; allein ich halte es für ausgeschlossen, dass die beiden neu zu gründenden Kantonalbankfilialen eine derartige Geschäftspraxis einschlagen werden.

Der andere Gedanke ist der, dass es den Staatsbehörden natürlich nahe liegen muss, der Kantonalbank denjenigen Verlust zu ersetzen, der ihr dadurch erwächst, dass ihre Notenemission dahinfällt. Die Kantonalbank hat schon bis jetzt dem Staat keinen übermässig grossen Ertrag abgeworfen und wir müssen bei der gegenwärtigen Finanzlage verhüten, dass dieser Ertrag noch geringer wird. Die Kantonalbank soll im Gegenteil, wenn einmal das längst in Aussicht gestellte Defizit in der Staatskasse sich einstellen und Schwierigkeiten in der Finanzverwaltung eintreten sollten, in der Lage sein, mehr als bisher in die Staatskasse abzuliefern. Das bedingt aber, dass wir ihren Geschäftsbetrieb so erweitern, dass sie Gelegenheit zu gewinnbringendem Verkehr hat. Namentlich aus dieser letzten Erwägung empfehle ich Ihnen den Beschlussesentwurf der Regierung zur Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und in Gemässheit von § 13, Ziffer 3, des Bankgesetzes vom 1. Mai 1898

beschliesst der Grosse Rat:

- 1. In Münster und Interlaken werden Zweiganstalten der Kantonalbank errichtet.
- 2. Den beiden Zweiganstalten wird der Charakter von Filialen mit selbständigen Komitees von 3—5 Mitgliedern zuerkannt.
- 3. Beide Filialen sind zur Vornahme der nämlichen Geschäfte ermächtigt, wie sie das Bankgesetz vom 1. Mai 1898 in § 5 der Hauptbank und den übrigen Zweiganstalten zuweist.
- 4. Der Bankrat ist ermächtigt, die erforderlichen organisatorischen Vorkehren zu treffen, um die neuen Filialen in kürzester Frist eröffnen zu können.
- 5. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Corcelles-Elay-Strasse IV. Klasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat im April letzten Jahres das von den Gemeinden Corcelles und Elay eingereichte Projekt für den Bau einer Strasse von Corcelles nach Elay genehmigt und für die hinterste Sektion einen Staatsbeitrag von $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ bewilligt. Gestützt auf einen Augenschein haben wir konstatieren können, dass die beteiligte Gemeinde, die ein Gesuch um Erhöhung des Staatsbeitrages eingereicht hat, in der Tat mit den $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ die Strasse nicht ausführen kann. Der Regierungsrat beschloss daher, dem Grossen

Rat eine Erhöhung auf $55\,^{0}/_{0}$ zu beantragen, allein wir ersuchen Sie nun in Uebereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission, das Geschäft vorderhand zurückzulegen, damit wir untersuchen können, ob es nicht möglich sei, auf einem andern Boden zu helfen.

Das Geschäft wird gemäss Antrag des Regierungsrates vorläufig zurückgezogen.

Emmekorrektion Kemmeriboden-Emmenmatt; Ausbau und Neubauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben bereits in der letzten Session einen grössern Beitrag an die Korrektion der untern Emme von der Kantonsgrenze bis Emmenmatt bewilligt. Schon vor 20 Jahren wurde die Korrektion der Emme begonnen. 1892 zeigte sich, dass auch die obere Emme, von Emmenmatt bis zum Hintergraben, korrigiert werden muss und es wurden hiefür bereits 346,000 Fr. verausgabt. Allein es hat sich herausgestellt, dass dieser Betrag nicht hinreicht, um eine richtige Verbauung auszuführen. Im fernern haben die ausgeführten Arbeiten viel gelitten, so dass grössere Reparaturen notwendig sind. Der Bund hat gewünscht, man möchte eine grössere Vorlage ausarbeiten und das ganze Gebiet bis Kemmeriboden einbeziehen. Wir haben ein bezügliches Projekt im Gesamtkostenvoranschlag von 940,000 Fr. ausgearbeitet, 565,000 Fr. für die erste 15,35 km lange Sektion Emmenmatt-Hintergraben und 375,000 Fr. für die zweite 13,8 km lange Sektion Hintergraben-Kemmeriboden. Die Bundesversammlung hat am 10./21. Dezember 1906 das Projekt genehmigt und an die erste Sektion eine Subvention von 40 % und an die zweite Sektion von 50 % bewilligt, zahlbar in jährlichen Beiträgen von 23,000 und 18,000 Fr. Der Bund hat die obere Sektion etwas reichlicher bedacht als die untere, wir dagegen müssen beide gleich behandeln, weil wir es bisher für das ganze Werk der Emmekorrektion so gehalten haben. Auch darf die hintere Gegend nicht zu den schwerbelasteten gerechnet werden, sondern wir haben es dort mit schönen Heimwesen mit gutem Land zu tun. Wir beantragen daher, an beide Sektionen einen Beitrag von $^1\!/_3$ der wirklichen Kosten zu bewilligen, und empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die grossen Anforderungen, welche für Flusskorrektionen an die Staatskasse gestellt werden, erachtete es die Staatswirtschaftskommission als angezeigt, einen Augenschein vorzunehmen, um sich von der Notwendigkeit der vorzunehmenden Arbeiten zu überzeugen. Diesem Augenschein wohnte auch Herr Forstmeister Balsiger bei, der uns namentlich über die im Quellengebiet der obern Emme auszuführenden Arbeiten Aufschluss erteilte. Wir haben uns überzeugen müssen, dass die geplanten Arbeiten, an die von der Bundesversammlung bereits angemessene Subventionen bewilligt sind, ausgeführt werden müssen und dass dem Antrag des Regierungs-

rates, einen Staatsbeitrag von einem Drittel der Kosten zu verabfolgen, zuzustimmen ist. Es mag bei diesem Anlass angezeigt erscheinen, darauf hinzuweisen, welche ausserordentlich grossen Kosten die Emmeverbauungen im Laufe der Jahre verursacht haben. Es wurde für die Verbauung der Emme und ihrer Zuflüsse bis 31. Mai 1906 eine Summe von nicht weniger als 5,805,623 Fr. 48 verausgabt, wozu jetzt noch die 940,000 Fr. für die Verbauung der untern Emme kommen. — Wir empfehlen Ihnen, dem gedruckt vorliegenden Antrage des Regierungsrates zuzustimmen.

Bewilligt.

Beschluss:

Das von der Baudirektion vorgelegte und vom Bund mit Beschluss vom 21. Dezember 1906 genehmigte, für die Strecke Kemmeriboden-Hintergraben mit $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$, für diejenige von Hintergraben bis Emmenmatt mit $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ subventionierte Ausbau-, beziehungsweise Neubauprojekt für die Emme vom Kemmeriboden bis Emmenmatt wird ebenfalls genehmigt und an die daherigen Kosten von zusammen 940,000 Fr. ein Kantonsbeitrag von $^{\rm 1}/_{\rm 3}$, höchstens 313,500 Fr. bewilligt, zahlbar in Jahresbeträgen von höchstens 31,350 Fr.

Diese Bewilligung erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie diejenige des Bundes.

Die Ausführung hat ungefähr in 10 Jahren nach den Vorschriften und unter der Leitung der Baudirektion zu erfolgen.

Nach Vollendung der subventionierten Bauten fällt ihr Unterhalt nach Vorschrift der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaupolizeigesetze den anstossenden Gemeinden respektive Schwellenbezirken auf.

Rüeggisberg-Hasli-Strasse IV. Klasse; Korrektion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regie rungsrates. Die Rüeggisberg-Hasli-Strasse ist das Zwischenstück einer bereits in frühern Jahren ausgeführten Korrektion. Die Strasse beginnt in der Gemeinde Rüeggisberg und zweigt von der Staatsstrasse über Mättewil und Tromwil nach Hasli ab. Ihre Länge beträgt inklusive die 80 m lange Abzweigung gegen die Hinterfultigenstrasse 2325 m, die Breite 4,80 m und das Maximalgefälle 5,9 %. Dazu kommt noch die Seitenverbindung von Mättewil gegen Than-Bütschel in einer Länge von 440 m und die Korrektion der Staatsstrasse Rüeggisberg-Kehrsatz beim Dorfe Rüeggisberg auf eine Länge von 330 m. Die Baukosten sind für die Hauptlinie auf 34,000 Fr. veranschlagt, für die Abzweigung von Mättewil nach dem Than auf 2400 Fr. und für die Korrektion der Staatsstrasse auf 3500 Fr. Die Gemeinde Rüeggisberg ist vorstellig geworden, man möchte ihr einen Beitrag von 60 % bewilligen, indem früher an die Korrektion der Strasse von Rüeggisberg nach Hinterfultigen bereits ein Staatsbeitrag von dieser Höhe verabfolgt worden sei. Wir teilten der

Gemeinde mit, dass wir auf ihr Gesuch nicht eintreten können, weil im Laufe der 10 Jahre seit der Ausrichtung der letzten Subvention der Grosse Rat mit Rücksicht auf die immer zahlreichern Strassenkorrektionen beschlossen habe, den Staatsbeitrag in der Regel auf $50\,^0/_0$ festzusetzen und nur in Ausnahmefällen auf $60\,^0/_0$ zu gehen. Wenn seinerzeit an die Strasse nach Hinterfultigen $60\,^0/_0$ bewilligt worden seien, so lasse sich das auch dadurch rechtfertigen, dass Hinterfultigen eine schwerbelastete Gemeinde sei, die nicht mehr hätte aufbringen können. Der Regierungsrat fasste am 18. April 1906 folgenden Beschluss, den er der Gemeinde Rüeggisberg zukommen liess:

«Das von den vereinigten Weggemeinden Rüeggisberg und Mättewil-Tromwil mit Gesuch vom 17. Mai 1905 eingereichte Projekt mit der blauen Variante und der Gabelung in Hasli für die Neuanlage einer 2345 m langen Strasse IV. Klasse Rüeggisberg-Hasli mit der 80 m langen Verbindung gegen Fultigen und derjenigen gegen Than und Bütschel von 445 m Länge, aber exklusive der auf 3000 Fr. devisierten Korrektion der Staatsstrasse wird grundsätzlich genehmigt und der Gemeinde Rüeggisberg gestattet, den ohne Landentschädigungen auf 35,400 Fr. veranschlagten Bau vorgängig der Beitragsbewilligung durch den Grossen Rat schon jetzt in Angriff zu nehmen unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen. Letztere ist ermächtigt, ihr zweckdienlich erscheinende Aenderungen am Projekt Verbesserung der Anschlüsse, Hebung des Strassenniveaus zwischen Nr. 5 und 7 etc. von sich aus anzuordnen.
- 2. Die Bewilligung des Staatsbeitrages durch den Grossen Rat wird voraussichtlich im Jahre 1908 erfolgen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat 50 % der Baukosten, höchstens 17,700 Fr., beantragen. Die Auszahlung erfolgt dann nach Massgabe der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf eine von der Gemeinde vorzulegende amtlich geprüfte Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau-, Projekt- und Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden können.
- 3. Nach Vollendung der Strasse ist dieselbe von der Gemeinde Rüeggisberg als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu unterhalten. Die Bewilligung für die in der Projektvorlage ebenfalls vorgesehene 330 m lange Korrektion der Staatsstrasse Rüeggisberg-Kehrsatz im Voranschlag von 3000 Fr. wird angesichts der geringen Notwendigkeit und ungleichen Bedeutung auf später verschoben.
- 4. Die Gemeinde Rüeggisberg hat vor Inangriffnahme der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses schriftlich zu erklären.»

Die Gemeinde Rüeggisberg hat denn auch die Annahme des Beschlusses erklärt, aber den Wunsch geäussert, es möchte in Wiedererwägung gezogen werden, ob nicht gleichzeitig auch die 330 m lange Korrektion der Staatsstrasse auszuführen sei. Um einmal fertig zu werden, haben wir beschlossen, die Staatsstrasse auch zu korrigieren und dem Grossen Rat die Bewilligung eines Kredites von 3500 Fr. für diesen Zweck zu beantragen. Damit schien die Angelegenheit erledigt, da in allen übrigen Punkten die Gemeinde Rüeggisberg sich mit dem verlesenen Beschluss ein-

verstanden erklärte, also auch mit den $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$, die wir in Aussicht stellten. Ich sah mich genötigt, etwas ausführlicher zu werden, weil ich gehört habe, man beabsichtige wieder, einen Beitrag von $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$ zu verlangen. Wir empfehlen Ihnen, am vorliegenden Beschlussesentwurf festzuhalten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Regierungsrates.

Trachsel (Bern). Obschon es schwierig ist, gegen einen übereinstimmenden Vorschlag der vorberatenden Behörden mit einem abweichenden Antrag aufzukommen, erlaube ich mir doch, den Antrag zu stellen, an die in Frage stehende Korrektion einen Beitrag von 60 % zu bewilligen. Ich weiss ganz gut, dass der Staat mit der Ausrichtung von Beiträgen zurückhaltend sein muss und dass der Grosse Rat beschlossen hat, in der Regel bei der Subventionierung von Strassenkorrektionen nicht über 50 % zu gehen. Allein keine Regel ohne Ausnahme, und die Ausnahme sollte man nach meinem Dafürhalten für diejenigen Gegenden eintreten lassen, in denen schwierige Strassenverhältnisse bestehen, die keine Bahn haben, nicht an grossen Verkehrsstrassen liegen und schwer belastet sind. Das trifft im vorliegenden Fall zu. Die alte Strasse, welche die kürzeste Zufahrtsstrasse der Gemeinde Rüeggisberg nach der ungefähr zwei Stunden entfernten und zirka 350 m tiefer liegenden Eisenbahnstation Thurnen ist, hat eine Breite von bloss 3 m und weist Steigungen bis 20 % auf. Da ist eine Korrektion dringend notwendig. Daher wurde denn auch seinerzeit, als die Strasse nach Fultigen angelegt wurde, die Gemeindebehörde von den Herren Regierungsräten Scheurer und Morgenthaler eingeladen, dieses Stück auch gerade einzubeziehen. Die Gemeinde schreckte damals aus finanziellen Gründen davor zurück und zudem war die Vorlage für das andere Stück fertig, während für diesen Teil noch keine ausgearbeitet war; so wurde denn zuerst das andere Stück Rüeggisberg-Fultigen ausgeführt. Vor zwei Jahren suchte die Gemeinde bei der eidgenössischen Postverwaltung die Einführung eines Postkurses Mühlethurnen-Rüeggisberg nach. Die Postverwaltung untersuchte die Angelegenheit, erklärte aber, es sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich, einen Postkurs einzurichten; das Strässchen sei zu schmal und der Betrieb eines Postkurses geradezu gefährlich. Infolgedessen fährt die Post nach wie vor von Rüeggisberg nach Kehrsatz, das um vier Stationen näher bei Bern gelegen ist als Thurnen. Ich glaube, damit die Dringlichkeit der Korrektion dargetan zu haben. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass Rüeggisberg eine schwer belastete Gemeinde ist; die Gemeindesteuer beträgt im Durchschnitt über 5 % / 00. Die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 60 % würde für den Staat den Betrag von 3440 Fr. ausmachen, der für den Staat nicht viel bedeutet, für die Gemeinde Rüeggisberg aber schwer in Betracht fällt. Die Gemeinde hat sowieso noch für sämtliche Landentschädigungen und die Verzinsung des ganzen Kapitals aufzukommen, bis der Staat seinen Beitrag ausrichten kann. Ich halte es für die Pflicht des Staates, solchen abgelegenen Gemeinden zu bessern Verkehrsverbindungen zu verhelfen, denn dadurch wird einer Gegend am besten aufgeholfen. Ich hoffe, der Grosse

Rat werde die $60\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ bewilligen. Ich empfehle Ihnen warm die Annahme dieses Antrages.

Mosimann. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Trachsel empfehlen. Rüeggisberg ist eine Berggemeinde, liegt 935 m über Meer und hat teilweise noch traurige Wegverhältnisse. Die Armenlasten, welche die Gemeinde zu tragen hat, sind so gross wie kaum an einem andern Orte. Ueberdies kommt das Geld, das der Staat hier geben soll, ihm auf anderm Wege wieder zurück, indem die Gemeinde Rüeggisberg anlässlich der letzten Grundsteuerschatzungsrevision sehr hoch, wenn ich nicht irre, mit einem Zuschlag von $25\,^0/_0$, bedacht worden ist. Wenn man bedenkt, dass in andern Gegenden im Niederland, wo es nicht so nötig gewesen wäre, Staatsbeiträge von 60, 65 und sogar $70^{\,0}/_{0}$ bewilligt wurden, so dürfen hier wohl $60^{\,0}/_{0}$ verabfolgt werden. In den 70er Jahren wurde für Strassenbauten ein Kredit von 350,000 Fr., später von 400,000 Franken in das Budget eingestellt, seither wurde derselbe, obschon man mehr Geld zur Verfügung hatte, auf 175,000, 200,000 und 225,000 Fr. herabgesetzt. Dieser Budgetposten darf ganz gut wieder etwas erhöht werden, denn wir brauchen nicht nur Eisenbahnen, sondern auch gute Strassen.

Burren. In meiner Eigenschaft als Burger von Rüeggisberg, wo ich aufgewachsen bin und darum die Verhältnisse noch einigermassen kenne, möchte ich den Antrag auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 60 % ebenfalls bestens empfehlen. Angesichts des günstigen Abschlusses der letzten Staatsrechnung sollte man sich gegenüber einer abgelegenen Gemeinde zu dieser Leistung aufschwingen können. Für die Strasse von Schliern nach Muhlern, wo die Verhältnisse ähnlich waren, wurden auch $60^{\,0}/_{0}$ bewilligt, ebenso für Schwarzenburg-Riffenmatt und Rüeggisberg-Fultigen. Hier handelt es sich um die Korrektion der Strassenfortsetzung über Hasli nach Riggisberg. Abgesehen von den Poststrassen von Kehrsatz über Zimmerwald nach Rüeggisberg und von Schwarzenburg nach Riggisberg, welche die Gemeinde Rüeggisberg nur an der Peripherie berührt, liegt das Strassenwesen dort noch im argen. Wir begegnen da primitiven, schmalen Fahrsträsschen mit Steigungen, welche den Lötschberg und sogar die Weissensteinbahn in den Schatten stellen. Die Gemeinde Rüeggisberg hat den Staat noch wenig mit Subventionsgesuchen behelligt. Vor einigen Jahren wurde die neue Strasse erstellt, welche die entlegenen Bezirke Hinterfultigen und Vorderfultigen mit dem Dorfe Rüeggisberg verbindet und jetzt soll diese Strasse nach Riggisberg fortgesetzt werden. Es scheint mir, der Staat sollte an die daherigen Kosten in auskömmlicher Weise beitragen. Die Gemeinde Rüeggisberg ist hochgelegen; es ist freilich eine der schönern Gegenden unseres Landes, wie jeder bezeugt, der einmal von der Waldlisière des grossen Thanwaldes oder von jener historischen Stelle aus, wo die im Mittelalter berühmte Kluniazenser Abtei stand, seine Blicke über den Thunersee und die Alpenwelt schweifen liess; aber sie sind etwas weit weg von den Heerstrassen Europas, gut zwei Stunden weit von den nächstgelegenen Eisenbahnstationen der Gürbetalbahn, Kehrsatzund Thurnen, sowie von der demnächst neu zu eröffnenden Station Schwarzenburg. Es ist nicht daran zu denken, dass jene Gegend in absehbarer Zeit von einer Bahnlinie durchquert werde. Darum hat der wackere Klein- und Mittelbauernbestand wenigstens gute Zufahrtsstrassen zu den Verkehrszentren nötig. Um eine solche handelt es sich im vorliegenden Fall und ich möchte Ihnen die Bewilligung eines Beitrages von $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$ bestens empfehlen, nachdem der Staat für alle möglichen andern Gegenden im Strassen- und Eisenbahnwesen unverhältnismässig grössere Opfer gebracht hat.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Angesichts der ungedeckten Vorschüsse für Strassenbauten im Betrag von über 800,000 Fr. auf Ende 1905 und mit Rücksicht auf den Umstand, dass nicht weniger als 150 Brücken- und Strassenbauprojekte ihrer Ausführung harren, deren Finanzierung einen Kostenaufwand von zirka 10 Millionen Franken erfordern wird, muss ich Sie dringend bitten, nicht über die 50%/0 hinauszugehen. Die vorberatenden Behörden bleiben mit ihrem Antrag ihren bisherigen Grundsätzen treu und wir behandeln die Gemeinde Rüeggisberg gleich wie alle andern. Ich weise auf alle die Strassenprojekte hin, die in den beiden letzten Jahren mit $50^{\,0}/_{0}$ subventioniert wurden, unter anderm auf die Strasse Rüegsbach-Sumiswald, wo ungefähr die gleichen Verhältnisse vorliegen wie hier und wo es sich um Gemeinden handelte, die nicht weniger schwer belastet sind als Rüeggisberg. Herr Burren selbst hat hervorgehoben, dass die Gegend sehr schön gelegen ist; sehr viel Land ist auf der Sonnseite gelegen, die Gegend ist sehr fruchtbar und bei den Viehschauen in Rüeggisberg ziehen die dortigen Viehbesitzer mit schöner Ware auf und nehmen bedeutende Prämien mit nach Hause. Wenn man das alles in Betracht zieht und namentlich nicht ausser acht lässt, dass sich die Gemeinde ursprünglich mit dem in Aussicht gestellten Beitrag von $50^{\circ}/_{0}$ einverstanden erklärte, so braucht es schon etwas Mut, nachträglich nun $60^{\circ}/_{0}$ zu verlangen. Wenn wir weiter als auf $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ gehen, so hat das zur Folge, dass von den übrigen Projekten, die zum Teil schon seit langem der Ausführung harren und ebenfalls sehr dringlich sind, um so weniger ausgeführt werden können. Ich ersuche Sie daher, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Wyss. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission führt als Hauptgrund gegen den Antrag Trachsel an, es mache sich etwas eigenartig, wenn die Gemeinde, nachdem sie seinerzeit beim Beginn des Strassenbaues erklärt hatte, dass sie sich mit $50\,^0/_0$ begnüge, nun $60\,^0/_0$ verlange. Das ist bei andern Gemeinden ganz ähnlich gegangen. Rüeggisberg konnte ganz gut wissen, dass der Grundsatz besteht, im Durchschnitt $50\,^0/_0$ zu verabfolgen, wobei aber nicht ausgeschlossen ist, dass in gewissen Fällen Ausnahmen eintreten können. Wenn der Regierungsrat der Gemeinde erklärt hat, sie bekomme 50 %, so schliesst das nicht aus, dass sie in gutem Glauben annehmen durfte, man werde im Laufe der Zeit ein Einsehen haben und im Grossen Rat, wenn die Angelegenheit zur Behandlung komme, finden, es handle sich da um ein Ausnahmeverhältnis, wo $60^{\,0}/_{0}$ wohl gerechtfertigt seien. Ich mache daher den Rüeggisbergern keinen Vorwurf; sie stellten sich auf den gleichen Boden, wie andere Gemeinden und sagten sich: wir wollen mit dem Bau beginnen, wir bekommen wenigstens die 50 % und dabei ist nicht ausgeschlossen, dass uns ein höherer

Beitrag gesprochen werde. Der Hauptgrund, weshalb ich für den Antrag Trachsel stimme, ist der, dass anlässlich der Ausführung der Strasse Fultigen-Rüeggisberg, die mit 60 % subventioniert wurde, ein regierungsrätlicher Augenschein stattfand und dabei die Auffassung zutage trat, dass jene Strasse eigentlich nur ein Stück einer grossen Verbindungsstrasse bilde, die über Rüeggisberg hinaus bis nach Riggisberg geführt werden sollte. Dieser Auffassung gaben die Mitglieder des Regierungsrates, welche dem Augenschein beiwohnten, in der Weise Ausdruck, dass sie Rüeggisberg ermunterten, sofort dieses weitere Stück auch zu bauen. Damals machte man die Gemeinde Rüeggisberg glauben, dass sie an dieses zweite Stück ebenfalls $60^{\circ}/_{0}$ erhalte. Es war natürlich keine verbindliche Zusage der Regierung, aber die betreffenden Mitglieder der Regierung durften sich in guten Treuen in diesem Sinne äussern, weil ja die Verhältnisse die gleichen waren und kein Grund vorlag, nicht den gleichen Staatsbeitrag zu bewilligen wie für das andere Stück. Es ist sehr bedauerlich, dass Rüeggisberg nicht sofort zugriff und die Fortsetzung der Strasse verlangte. Allein ihre bescheidenen Gemeindefinanzen erlaubten es ihr nicht. Nun sage ich mir: wenn die Gemeinde damals mit Rücksicht auf den bescheidenen Stand ihrer Finanzen nicht zur Fortsetzung der Strasse schreiten konnte, sondern genötigt war, damit einige Jahre zu warten, so soll man sie das nicht entgelten lassen. Ihr Zuwarten beweist gerade, dass sie eine schwer belastete Gemeinde ist, welche eine möglichst grosse Subvention seitens des Staates nötig hat. Wenn wir die Strasse Rüeggisberg-Hasli nicht gleich behandeln wie seinerzeit Rüeggisberg-Fultigen, so muss sich Rüeggisberg zurückgesetzt fühlen. Dazu möchte ich nicht beitragen. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass unseren Gemeinden, welche schwer mit der Existenz zu kämpfen haben, welche Mühe haben, gute Strassen zu bekommen und zu unterhalten und die vielleicht nie an eine Eisenbahn zu liegen kommen werden, möglichst entgegengekommen wird. Seit der Zeit, da man ihnen $60\,{}^{\circ}/_{0}$ in Aussicht stellte, haben sich die finanziellen Verhältnisse nicht zuungunsten des Staates verändert. Wenn man damals in der Lage war, $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$ zu verabfolgen, so trifft das auch heute zu. Das Geld, das wir hier verwenden, ist gut angelegt und wird sich reichlich verzinsen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages, den Staatsbeitrag auf $60^{\circ}/_{0}$ zu erhöhen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich nach all den schönen Reden noch einmal dagegen protestieren muss, dass die 50 % überschritten werden. Wir haben seinerzeit der Gemeinde deutlich erklärt, dass das das Maximum sei, das wir beantragen werden und welches wahrscheinlich gesprochen werde. Es ist allerdings richtig, dass an die Strasse nach Fultigen 60 % verabfolgt wurden und dass ein Augenschein seitens der Regierung stattfand. Aber es ging dabei nicht ganz so zu, wie heute dargestellt worden ist. Herr Scheurer, der mit dabei war, hat mir die Sache in einer Weise geschildert, die nicht darauf schliessen lässt, dass er mehr als 50 % zu geben beabsichtigte. Die 3000 Fr. mehr würden den Staat allerdings nicht ruinieren, aber meine Kredite reichen nicht aus. Wenn die 10 % mehr beschlossen werden, so muss das ganze Tableau, das wir für die Verwendung des Strassenbaukredites in den nächsten Jahren aufgestellt haben, abgeändert und die

Auszahlung an einzelne Gemeinden noch weiter hinausgeschoben werden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, an den $50\,^0/_0$ festzuhalten. Allerdings kann es ja Fälle geben, wo dieser Betrag überschritten werden muss, aber das sind solche, in denen wir uns ganz schwierigen Verhältnissen gegenüber befinden. werden heute einen solchen Fall zu behandeln haben, wo wir beantragen, einen Staatsbeitrag von 80 % zu bewilligen; allein wir tun es lediglich deshalb, weil schon früher grundsätzlich das betreffende Projekt mit diesem Betrag bedacht worden ist. Die einlangenden Gesuche sind so zahlreich, dass wir Mass halten müssen. Früher betrug der Staatsbeitrag an Strassenbauten $35\,^0/_0,$ nachher ging man auf 60 und $70\,^0/_0;$ jetzt wollen wir ein Mittel von $50\,^0/_0$ annehmen, das ganz anständig ist. Man hat auf den günstigen Abschluss der letztjährigen Staatsrechnung hingewiesen. Ich möchte davor warnen, bei jeder Gelegenheit zu argumentieren: wir haben letztes Jahr etwas vorgemacht, also dürfen wir diese Mehrausgabe schon beschliessen. Das ist der beste Weg, um schliesslich doch in die Periode der Defizite hineinzugeraten.

Trachsel (Bern). Ich möchte nur in Richtigstellung der Ausführungen des Herrn Baudirektors erklären, dass die Herren Scheurer und Morgenthaler seinerzeit in meiner Gegenwart die Gemeindebehörde von Rüeggisberg aufgefordert haben, das Projekt der Fultigenstrasse bis Hasli zu verlängern, weil dieses Stück ebenso dringlich sei und ihnen hiefür den gleichen Beitrag wie für die Strasse Rüeggisberg-Fultigen in Aussicht gestellt haben.

Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinde Rüeggisberg wird für die gestützt auf die grundsätzlichen Beschlüsse des Regierungsrates vom 18. April und 11. August 1906 in Angriff genommene Neuanlage einer 2345 m langen Strasse IV. Klasse Rüeggisberg-Hasli (blaue Variante und Gabelung in Hasli) mit einer 80 m langen Verbindung gegen Fultigen und einer solchen von 445 m Länge gegen Than und Bütschel, ohne Landentschädigungen veranschlagt auf 35,400 Fr., ein Staatsbeitrag von 50% der wirklichen Baukosten, höchstens 17,700 Fr. bewilligt auf Kredit XF.

Für die gleichzeitig auszuführende 330 m lange Korrektion der Staatsstrasse Rüeggisberg-Kehrsatz am Eingang des Dorfes Rüeggisberg (blaupunktierte Linie von Nr. 0-0.45 des Planes), ohne Landentschädigungen veranschlagt auf 3500 Fr., wird ein Kredit von $100\,^0/_0$ der wirklichen Baukosten, höchstens 3500 Fr., mit dem Neubau zusammen im Maximum 21,200 Fr. bewilligt, zahlbar je nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion pro 1908, 1909 und 1910 auf richtig belegte Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau-, Projekt- und Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten eingestellt werden können.

Die Bauten sind den Vorschriften der Baudirektion gemäss auszuführen, und die neue Strasse ist mit den zugehörigen Seitenverbindungen nachher von der Gemeinde als Strasse IV. Klasse stets gehörig zu unterhalten.

Grosse Scheidegg, Strassenbau; Sektionen Grindelscherm-Rosenlaui-Amtsgrenze.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An der Strasse über die Grosse Scheidegg wird bereits seit 10 Jahren gearbeitet. Durch die Beschlüsse des Grossen Rates vom 3. Februar 1896, 28. April 1902 und 16. Mai 1904 wurden an die auf 97,300 Fr. veranschlagten Baukosten für die Strecke Willigen bis Grindelscherm Staatsbeiträge von 80 ⁰/₀, im Gesamtbetrage von 74,700 Fr., bewilligt. Später wurde der Gemeinderat von Meiringen vorstellig, die Strasse möchte doch von Grindelscherm bis Rosenlaui weiter geführt werden. Es fand ein Augenschein statt und der Regierungsrat erteilte die grundsätzliche Bewilligung zur Ausführung dieses Strassenstücks, das nunmehr fertig gestellt ist. Im Jahre 1906 wurden die Gemeinderäte von Meiringen und Schattenhalb neuerdings vorstellig, es möchte auch noch die Sektion Rosenlaui-Schwarzwald erstellt werden. Gestützt auf eine vorgenommene Untersuchung erachten wir es für angezeigt, nicht nur bis Schwarzwald zu gehen, sondern bis zur Amtsgrenze Interlaken, so dass nachher nur noch die Gemeinde Grindelwald ihren Teil auszuführen hätte, um die Strassenverbindung zu vollenden. Auf der Grindelwaldnerseite besteht zurzeit nur das Strassenstück von Grindelwald bis zum obern Gletscher; Grindelwald wird jedoch gut daran tun, bevor es andere Strassen erstellt, an die Vollendung der Scheideggstrasse zu schreiten.

Die Ausgaben für die Strecke Grindelscherm-Rosenlaui betrugen laut Abrechnung 51,500 Fr., woran der Staat $80\,^0/_0 = 41,200$ Fr. beizutragen hat. Die Baukosten der Strecke von Rosenlaui bis zur Amtsgrenze sind auf 60,000 Fr. veranschlagt; der Staatsbeitrag von $80\,^0/_0$ würde 48,000 Fr. ausmachen. Wir beantragen Ihnen, diese Beiträge zu bewilligen, zahlbar in Jahresraten von zusammen höchstens 15,000 Fr.

Zum Schluss sehe ich mich noch zu folgender Bemerkung veranlasst. Es wurde mir vor kurzem eine Nummer des «Oberhasler» unter Kreuzband zugeschickt, die einen Artikel über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte enthält und unter anderm folgendes ausführt:

«Die produzierte Energie wird fortgeleitet, weil hier im Anfange für solche Kräfte nicht Verwendung sein wird. Nachher beginnt dann die gleiche Knierutscherei um Abgabe von elektrischer Energie, wie wir sie jetzt bei den Staatssubventionen haben.

Laut Geschäftsbericht der Vereinigten Kander- und Hagnekwerke A.-G. pro 1906 wurden Terrainaufnahmen und Absteckungen zur Ausnutzung der Oberhasliwerke zwischen Guttannen und Innertkirchen am Urbachwasser, Gadmen- und Triftwasser gemacht. Demnach ist es nur eine Frage der Zeit, dass der Regierungsrat den Vereinigten Kander- und Hagnekwerken die Kon-

zession für die Oberhasliwerke verleiht. Wenn man weiss, dass die Regierung speziell auf die Gemeinde Meiringen wegen ihres Beschlusses über die Nichtzeichnung der Lötschbergaktien nicht gut zu sprechen ist und dies auch empfinden lässt, so kann man sich die Abfertigung der Interessen gewisser Gemeinden gegenüber den Interessen der Vereinigten Kander- und Hagnekwerke ungefähr vorstellen.

Ob sich der Ünwille über solche Behandlung Luft machen wird beir nächsten Abstimmung vom 26. Mai, werden wir erfahren. Verlieren kann das Oberhasli unter den angeführten Konstellationen nichts, auch

wenn es die Vorlage einstimmig verwirft.»

Das sind schmutzige Ausfälle, gegen die wir protestieren. Seit 20 Jahren hat das Oberhasle 1,379,000 Fr. für Wasserbauten und 1,150,000 Fr. für Strassenbauten, also im ganzen $2^{1}/_{2}$ Millionen Subventionen bezogen. Man braucht bei uns keine «Knierutscherei» zu treiben; entweder haben wir das Geld und dann sprechen wir Beiträge, oder wir haben keines und dann können wir auch nichts geben.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist bedauerlich, dass wir hier vor einem grundsätzlichen Beschluss stehen, wonach für die ganze Strasse über die Grosse Scheidegg ein Staatsbeitrag von 80 % bewilligt wurde. Es steht uns heute natürlich nicht an, die Verabfolgung eines weniger grossen Beitrages zu beantragen, sondern wir sind durch den frühern Beschluss gebunden und empfehlen Ihnen deshalb Zustimmung zum Beschluss des Regierungsrates.

Thöni. Ich begreife, dass die Regierung über den letzthin im «Oberhasler» erschienenen Artikel ungehalten ist. Ich kann aber ohne weiteres die Erklärung abgeben, dass diese gegen das Wasserrechtsgesetz erschienene Einsendung keineswegs den Willen des Volkes wiederspiegelt. Die Einsendung rührt von einem Privaten her und die Regierung ist wohl nicht im Zweifel darüber, wer sie verfasst oder inspiriert hat. Ich kann sagen, dass bei uns die Aufnahme dieses Artikels allgemein bedauert wurde. Es ist nicht gerade ein Beweis des Taktes seitens des Verlegers, wenn er auf der einen Seite diesen schmutzigen Artikel gegen die Behörden aufnimmt und dann auf der andern Seite der gleichen Nummer die Notiz bringt, dass die Regierung beantragt, an die Weiterführung der Scheideggstrasse wie an die frühern Sektionen einen Staatsbeitrag von $80\,^{0}/_{0}$ zu bewilligen. Man ist bei uns durchaus nicht der Ansicht, die in dem Artikel vertreten wird und es wird denn auch in der nächsten Nummer des «Oberhasler» ein von den Mitgliedern des Grossen Rates des Oberhasle und einigen andern Persönlichkeiten unterzeichneter Aufruf zugunsten des Wasserrechtsgesetzes erscheinen. Wir haben im Oberhasle alle Ursache, mit den uns zugeflossenen Subventionen zufrieden zu sein, und wir haben keinen Grund, in der Weise aufzutreten, wie es in diesem Artikel geschehen ist. Ich setze als selbstverständlich voraus, dass der Unwille des Herrn Baudirektors und der Regierung sich nicht gegen das Oberhasle selbst richtet, sondern gegen den Verfasser des Artikels, den sie so gut kennen wie ich.

Bewilligt.

Beschluss:

An die von den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb gestützt auf die grundsätzliche Bewilligung des Regierungsrates vom 31. Mai 1905 bereits ausgeführte Fortsetzung des Strassenbaues über die Grosse Scheidegg, vom sogenannten Grindelscherm bis Rosenlauibad (Länge 2462 m 8) wird unter Berücksichtigung von 6000 Fr. Mehrkosten für die untere Sektion Ledi-Grindelscherm, ein Staatsbeitrag bewilligt von 80 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, höchstens 80 % der auf 51,500 Fr. erhöhten Kostenanschlagsumme, gleich Fr. 41,200

Das von den nämlichen Gemeinden eingesandte Projekt für die Weiterführung des Strassenbaues von Rosenlaui bis zur Amtsgrenze Interlaken (Länge 2707 m) wird im Sinne der Abänderungsvorschläge der Baudirektion genehmigt, und es wird für dasselbe ein Staatsbeitrag bewilligt von $80\,^0/_0$ der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, höchstens $80\,^0/_0$ der auf 60,000 Fr. er-

höhten Voranschlagssumme, gleich . » 48,000 beide Beiträge auf Kredit X F, zahlbar, unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion, in jährlichen Quoten von zusammen höchstens 15,000 Fr., erstmals 1908.

Die Bauten sind, soweit sie noch nicht ausgeführt wurden, nach den Vorschriften der Baudirektion, welche ermächtigt wird, das Ausführungsprojekt definitiv festzustellen, durchzuführen.

Die Staatsbeitragszahlungen erfolgen auf eingereichte Situationsetats, restanzlich auf eine richtig belegte Schlussrechnung hin, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber die Landentschädigungen und die Verwaltungs-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten der Gemeinden eingestellt werden können.

Die ausgeführte Strasse ist nachher von den Gemeinden Meiringen und Schattenhalb, von jeder auf ihrem Gebiet, als Verbindung IV. Klasse nach Gesetz stets richtig zu unterhalten.

Auf die nachträgliche Subventionierung der von den Gemeinden ausgeführten stellenweisen Erweiterung der neuen Strasse vom Schwendiwald bis zum Zwirgi wird nicht eingetreten.

Die Gemeinden Meiringen und Schattenhalb haben innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären, ansonst er von selbst dahinfällt.

Gürbeverbauung im Gebirge.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Laut Abrechnung über das vierzehnte Baujahr (1906) der Gürbekorrektion ist der seinerzeit genehmigte Voranschlag von 361,500 Fr. für die Verbauung der Gürbe im Gebirge (von der Forstsäge auf-

wärts) um 7135 Fr. überschritten, während die Korrektion Forstsäge-Belp von 461,000 Fr. noch eine Restanz verzeigt von 81,270 Fr. Die Mehrkosten im Gebirge wurden durch bedeutende Hochwasserschädigungen und grosse Terrainschwierigkeiten veranlasst und zur vollständigen Konsolidierung der bisherigen Arbeiten sollten noch einige weitere Ergänzungsanlagen gemacht werden. Hiefür wurde ein neuer Kostenvoranschlag im Betrag von 100,000 Fr. eingereicht. Der Bundesrat hat das Projekt bereits mit 50 % subventioniert. Wir glaubten, der Kanton könne in diesem Fall auch etwas weiter gehen als gewöhnlich. Die Korrektion der Gürbe kostete die beteiligten Gemeinden sehr viel; sie konnten früher nicht zu den wohlhabenden, sondern mussten zu den schwerbelasteten gezählt werden, wenn sich jetzt auch infolge der Gürbetalbahn ein erfreulicher Umschwung geltend macht. Die Gemeinden ersuchten um die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 40 %, da sie von der neuen Verbauung eigentlich nicht viel haben, was auch bezüglich der Gemeinden des mittleren Gürbebezirks zugestanden werden muss. Allein die geplanten Arbeiten sind notwendig zum Schutze des Ufers. Wir haben beim letzten Bergsturz im Kiental sehen können, dass in erster Linie die Ufer fest versichert sein müssen, wenn richtige Aufforstungen sollen gemacht werden können. Die Erfahrungen im Kiental haben die Unrichtigkeit der frühern Auffassung bewiesen, dass man bloss aufzuforsten brauche, dann sei die Verbauung überflüssig. Auch in der Staatswirtschaftskommission wurde der Antrag auf 40 %, gestellt, allein wir empfehlen Ihnen, nicht weiter als auf $35\,^{0}/_{0}$ zu gehen. Es sollte den Gemeinden nicht so schwer fallen, die restierenden $15\,^{0}/_{0}$ aufzubringen, nachdem sie infolge der Erstellung guter Kommunikationsmittel in erfreulichem Aufschwung begriffen sind.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist nach einlässlicher Behandlung des Geschäftes und unter Würdigung aller in Betracht fallenden Faktoren dazu gelangt, Ihnen die Verabfolgung eines Beitrages von 40 % zu beantragen. Die betreffenden Gemeinden, in denen die Verbauung selbst ausgeführt wird, haben sehr wenig von dieser Uferversicherung, sondern der Hauptnutzen kommt den untern zugut. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Blumenstein und Wattenwil, die an dieser Verbauung interessiert sind, schwerbelastete Gemeinden sind, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus ein höherer Staatsbeitrag gerechtfertigt erscheint. Wir empfehlen Ihnen daher mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 40 % oder im Maximum 40,000 Fr.

Trachsel (Wattenwil). Ich ersuche Sie, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission beizustimmen. Wenn der Staat $40\,^0/_0$ leistet, so verbleiben uns immer noch $10\,^0/_0$, was immer fast noch mehr ist, als wir aufzubringen imstande sind. In der Zeit von 1893 bis 1906 hat Blumenstein 32,000 Fr. aufgebracht, Wattenwil 116,000 Fr.; wir sind mit 9000 Fr. im Rückstand geblieben. Die mittlere Abteilung hat 177,000 Fr. geleistet und ist gegenwärtig mit 13,000 Fr. im Rückstand. Das sind Zahlen, welche nachweisen, dass die Gemeinden sehr schwer belastet worden sind. Wir

haben zum Beispiel in Wattenwil einen vollen Drittel unserer Einnahmen der Gürbekorrektion zuwenden müssen; infolgedessen blieben uns für andere Zwecke nur wenig Mittel zur Verfügung und es fiel uns schwer, den übrigen Gemeindeaufgaben gerecht zu werden. Als Mitglied des Ausschusses der Gürbekorrektion muss ich erklären, dass es uns kaum möglich wäre, die 15,000 Franken zu übernehmen, die wir zu tragen hätten, wenn der Antrag der Regierung auf 35 % Staatsbeitrag angenommen würde. Die mittlere Abteilung hat die Beteiligung abgelehnt, weil sie weiter davon weg sind und zuerst die Rückstände decken wollen. Es bleiben einzig noch Blumenstein und Wattenwil übrig; wir haben die Beteiligung zugesagt, aber 15,000 Fr. übersteigen unsere Kräfte. Ich möchte Ihnen daher dringend empfehlen, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf 40 % beizupflichten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung auf $35\,^{0}/_{0}$ (gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf $40\,^{0}/_{0}$) . . . Minderheit.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 12. März 1907 genehmigte und mit 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum 50,000 Fr., subventionierte Projekt für die Fortsetzung der Verbauung der Gürbe im Gebirge, veranschlagt auf 100,000 Fr., wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 40,000 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in 3 Jahren in solider Weise auszuführen.
- 2. Die Auszahlung der Staats- und Bundesbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresraten von höchstens 15,000 Fr.
- 3. Nach Vollendung der projektierten Bauten fällt deren Unterhalt nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetze den Gemeinden, beziehungsweise Schwellenpflichtigen zu.

Die Gemeinden Blumenstein und Wattenwil und der mittlere Schwellenbezirk werden eingeladen, für die über die Bundes- und Kantonsbeiträge restierenden Kosten des neuen Projektes einen Verteilungsmodus unter sich zu vereinbaren und zur Genehmigung vorzulegen

und zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Ausschuss der Gürbekorrektion hat

namens der Beteiligten binnen einem Monat nach dessen Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Sensebrücke bei Laupen; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. An die Genehmigung des allgemeinen

Bauprojektes der Sensetalbahn wurde seinerzeit vom Eisenbahndepartement die Bedingung geknüpft, die Sensebrücke bei Laupen müsse neu erstellt werden. Es wurden zwei Projekte ausgearbeitet und der Gemeinde vorgelegt. Das eine beschlug den Bau einer neuen Brücke an der bisherigen Brückenstelle mit verbesserten beidseitigen Strassenanschlüssen und das andere sah einen Neubau zirka 6 m flussaufwärts vor. Die Gemeinde Laupen entschied sich für das erstere Projekt, dessen Kosten auf 62,000 Fr. veranschlagt sind. Das Projekt wurde dem Bundesrat zur Subventionierung eingereicht und er hat einen Beitrag von $33^{1}/_{3}^{0}/_{0}$ an die nach Abzug von je 2000 Fr. für die Strassenanschlüsse und den Wert der alten Brücke noch 58,000 Fr. betragenden Kosten, im Maximum 19,400 Fr., bewilligt. Die Gemeinde Laupen ihrerseits beschloss einen Beitrag von 8000 Fr. Endlich wurde auch der Sensetalbahn ein Beitrag in der Höhe von 5000 Fr. zugemutet. Sie hat sich damit einverstanden erklärt; immerhin müssen wir vorderhand diesen Betrag vorschiessen, da sie jetzt nicht in der Lage ist, das Geld aufzubringen. Die Sensetalbahn hätte eigentlich eine grössere Leistung übernehmen sollen, allein wir wollten sie mit Rücksicht auf ihre Lage nicht stärker belasten. Der Staat hat also noch für den Restbetrag von 29,600 Fr. aufzukommen und wir beantragen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich durch einen Augenschein von der Notwendigkeit der Erstellung einer neuen Brücke über die Sense bei Laupen überzeugt. Der Bund hat an die Erstellung derselben einen Beitrag von 19,400 Fr. bewilligt, was bei unsern lieben Miteidgenossen in der Ostschweiz etwelches Aufsehen erregte, indem sie glaubten, der Kanton Bern werde da gegenüber den andern Kantonen, die ihre Brücken aus eigenen Mitteln erstellen müssen, bevorzugt. Das ist nicht der Fall, sondern der Bund hat seinen Beitrag mit Rücksicht auf die Entfernung des mittleren Brückenpfeilers gesprochen. Mit Rücksicht auf den alten Torbogen in Laupen wird die Brückenachse etwas flussaufwärts verschoben. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Bewilligt.

Beschluss:

Das auf 62,000 Fr. veranschlagte, am 5. März 1907 vom Bundesrat genehmigte und mit 331/3 0/0 der nach Abzug der strassenbaulichen Posten 2000 Fr. als Wert der alten Brücke und 2000 Fr. für die Zufahrtsstrassen — auf 58,000 Fr. reduzierten Voranschlagsumme gleich 19,400 Fr., von der Gemeinde Laupen mit 8000 Fr. und der Sensetalbahn mit 5000 Fr. (einstweilen vom Staat vorzuschiessen) subventionierte Projekt für den Neubau der Sensebrücke zu Laupen in Eisenkonstruktion, mit 35 m Spannweite und rechtsseitiger 6 m 50 breiter Flutöffnung, wird ebenfalls gutgeheissen. Der Baudirektion werden für dessen Ausführung 17,400 Fr. auf Rubrik X G (30%) der Voranschlagsumme von 58,000 Fr.) und 12,200 Franken auf Rubrik XF bewilligt.

Die Landentschädigungen sind von der Gemeinde Laupen zu übernehmen.

Aarekorrektion Elfenau-Bern; Ausbau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird Ihnen beantragt, an das vom Bundesrat mit 16,000 Fr. subventionierte Projekt für den Ausbau der Aarekorrektion Elfenau-Bern im Kostenvoranschlag von 48,000 Fr. einen Staatsbeitrag von insgesamt 17,335 Fr. zu bewilligen, das heisst 50% der auf 8000 Fr. veranschlagten Bauten in den Bezirken Elfenau und Köniz = 4000 Fr. und ½ der auf 40,000 Fr. veranschlagten Bauten in der Gemeinde Bern = 13,335 Fr. Da wir einen früher für diesen Zweck beschlossenen Kredit nicht aufgebraucht haben, so wäre die Bewilligung des noch fehlenden Betrages eigentlich in der Kompetenz des Regierungsrates gelegen; allein da bei uns Kreditübertragungen nicht gestattet sind, sehen wir uns veranlasst, das Geschäft vor Sie zu bringen und Sie zu ersuchen, uns den genannten Kredit von 17,335 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei.

Bewilligt.

Beschluss:

Fr. 17,335

Wabern-Kehrsatz-Strasse; Korrektion und Trottoiranlage Kleinwabern-Kehrsatz.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wabern-Kehrsatz-Strasse ist sehr stark befahren und es sind mit Rücksicht auf ihren gegenwärtigen ungenügenden Zustand die beteiligten Gemeinden vorstellig geworden, es möchte eine richtige Korrektion, beziehungsweise Höherlegung der Strassenfahrbahn vorgenommen werden, damit das Wasser besser ablaufen kann. Gegenwärtig ist die Strassenfahrbahn tiefer als das anstossende Terrain. Die Breite der Fahrbahn

ist jetzt 7 m, doch glauben wir, dieselbe nach dem neuen Projekt auf 6.60 m reduzieren zu dürfen, da ein 2 m breites Trottoir angehängt wird. Die Kosten für die Strassenkorrektion sind ohne Landentschädigungen auf 23,700 Fr. veranschlagt, diejenigen für die Erstellung des Trottoirs auf 7300 Fr. Wir haben den Gemeinden, die mit der Ausführung drängten, an die Strassenkorrektion 75 % der Gesamtkosten (Landentschädigungen 4800 Fr.) und an die Trottoiranlage 20 % der Baukosten in Aussicht gestellt. Gewöhnlich geben wir an die Korrektion von Staatsstrassen 80 º/o sämtlicher Kosten; nun sind aber im vorliegenden Fall die Landentschädigungen nicht so hoch, so dass wir einen Beitrag von 75 % für genügend erachteten. Die Gemeinden Köniz und Kehrsatz erklärten sich mit unsern Vorschlägen einverstanden. Den Gemeinden wurde gestattet, die Korrektion der Staatsstrasse unter unserer Aufsicht auszuführen und sie haben das nötige Geld zur Deckung der Ausgaben vorzuschiessen, bis unsere Kreditverhältnisse gestatten, den uns zufallenden Anteil ihnen zurückzuerstatten. Gewöhnlich heisst es: Wer zahlt, der befiehlt; hier ist es umgekehrt: Die Gemeinden zahlen und wir befehlen. Ich beantrage Ihnen, den vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Anträge des Regierungsrates zur Annahme. Es mag auffallen, dass ein Beitrag von $75\,^0/_0$ vorgesehen ist, aber es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die Korrektion einer bereits bestehenden Staatsstrasse handelt. Mit bezug auf die Beschaffung der Geldmittel haben Sie bereits vernommen, dass die Gemeinden Köniz und Kehrsatz das nötige Geld vorschiessen und die Arbeiten unter Aufsicht der staatlichen Organe ausführen.

Bewilligt.

Beschluss:

Das von den Gemeinden Kehrsatz und Köniz mit Gesuch vom 29. März/5. Mai 1906 eingereichte, von der Baudirektion auf eine Fahrbahnbreite von 6 m 50 reduzierte Projekt für die 1670 m lange Korrektion der Staatsstrasse Kleinwabern-Kehrsatz mit 2 m breitem Trottoir auf der Südseite, veranschlagt auf

a. Strasse.

Baukosten Fr. 23,700 Landentschädigungen . <u>» 4,800</u> Fr. 28,500

b. Trottoir.

wird genehmigt und den Gemeinden Kehrsatz und Köniz werden folgende Staatsbeiträge auf Rubrik XF bewilligt:

1. an die Strassenkorrektion $75\,^0/_0$ der Gesamtkosten, höchstens . . . Fr. 21,375

119

Die Gemeinden Kehrsatz und Köniz haben ihrerseits die übrigen Kosten zu übernehmen.

Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion auszuführen. Letztere ist ermächtigt, allfällig zweckdienliche Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Gemeinden vorzunehmen.

Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt, vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Landentschädigungs-, Kommissions- und Verwaltungskosten eingestellt werden dürfen.

Interlaken; Schlossdomäne.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1906 hat die Regierung ein Reglement der Gemeinde Interlaken genehmigt, welches bestimmt, dass alle Gebäude in Interlaken, sobald es technisch möglich ist, an die Kanalisation angeschlossen werden müssen. Das bezieht sich natürlich auch auf die Schlossgebäude des Staates. Wir haben einen bezüglichen Voranschlag ausarbeiten lassen, der eine Kostensumme von 13,000 Fr. aufweist. Die Arbeiten wurden im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission bereits vor Beginn der Fremdensaison fertig gestellt. Zu den genannten 13,000 Fr. kommen noch für den Einkauf in die allgemeine Kanalisation 5% des Grundsteuerkapitals sämtlicher Schlossgebäude = 2015 Fr. Dagegen vergütet uns die Gemeinde an die Erstellungskosten des Nebenkanals bis zur Schlosstrasse (1500 Fr.) $30^{\circ}/_{\circ} = 450$ Fr. Die Totalkosten belaufen sich somit noch auf 14,565 Fr. Wir haben nun noch einen Posten von 435 Fr. für Unvorhergesehenes eingestellt, so dass der Gesamtkredit, den wir bei Ihnen nachsuchen, 15,000 Fr. beträgt. Wir ersuchen Sie, uns diesen Kredit zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zu den Vorschlägen des Regierungsrates.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Anschluss der Schlossdomäne Interlaken an die Kanalisation der dortigen Gemeinde 15,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 455 hievor.)

Präsident. Wir haben gestern die Eintretensfrage behandelt und beschlossen, dass der Volksbeschluss in zwei selbständige Vorlagen geteilt werden soll. Wir gehen nun zur artikelweisen Beratung des I. Volksbeschlusses betreffend Revision der Art. 50—52 und 56—62 über.

Art. 50.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article n'a pas été critiqué en première lecture et je n'ai pas de nouveaux motifs à alléguer pour justifier son adoption.

Kunz. Ich erlaube mir, hier eine Anregung zu machen. Es wird gewünscht, die Gerichtsgebühren möchten in Zukunft etwas herabgesetzt werden und der Staat möchte nicht aus der Jurisdiktion geradezu eine Milchkuh machen. Da im vorliegenden Artikel noch nicht der Grundsatz der Unentgeltlichkeit aufgestellt ist, möchte ich die Behörden ersuchen, bei den Ausführungsbestimmungen auf die Herabsetzung der Gerichtsgebühren Bedacht zu nehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Für die Verhandlungen vor den Gerichten wird als Regel der Grundsatz der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit aufgestellt. Ausnahmen gestattet die Gesetzgebung.

Alle Urteile sollen motiviert werden.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden, vorbehältlich Art. 26, Ziffer 17.

Art. 52.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht eingesetzt.

Art. 56.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il y a désaccord entre votre commission et le gouvernement au sujet du second paragraphe de cet article, qui prévoit l'union personnelle, c'est-à-dire la réunion de plusieurs districts sous la juridiction du même président de tribunal. Votre commission propose en effet de supprimer cette disposition, tandis que le Conseil-exécutif, du moins la majorité de ses membres, est d'avis de la maintenir.

Pour justifier la manière de voir du gouvernement, nous nous en référons aux motifs invoqués en première lecture et qui sont en résumé les suivants: Dans les petits districts, les présidents des tribunaux ne sont pas suffisamment occupés et ils pourraient traiter les affaires de deux districts au moins. De cette manière on empêcherait les présidents de tribunal de contracter des habitudes d'oisiveté par suite du défaut d'occupations suffisantes. En outre, l'union personnelle permettrait de mieux rétribuer les présidents des districts réunis et, dès lors, d'en trouver de plus capables.

A ce système on a opposé au sein de votre commission qu'il ne constituait qu'une demi-mesure; que l'insuffisance de travail peut être reprochée non seulement aux présidents de tribunal mais, avec plus de raison encore, aux préfets des petits districts; qu'il serait, dès lors, préférable de procéder à une réforme générale de l'administration des districts, notamment en remaniant la division du territoire cantonal dans le sens d'une réduction du nombre des districts. Comme on l'a déjà fait remarquer, il ne serait pas nécessaire de reviser la Constitution pour modifier les circonscriptions des districts.

Personnellement, je reconnais que l'union personnelle n'est pas une solution absolument satisfaisante pour mettre fin aux inconvénients qui résultent du régime judiciaire actuel des petits districts. Mais, comme représentant du gouvernement, je dois vous recommander l'adoption du second paragraphe de l'article 56.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen die Streichung des zweiten Alinea des vorliegenden Artikels. Man betrachtete die Aufnahme der Bestimmung, dass der nämliche Gerichtspräsident unter Umständen in verschiedenen Amtsbezirken funktionieren kann, als eine Errungenschaft. Allein der Sprechende hat schon in der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass diese Lösung diejenigen Amtsbezirke, welche einen gemeinsamen Gerichtspräsidenten erhalten sollen, in keiner Weise befriedigen wird; der grössere Amtsbezirk würde einfach befehlen, wer Gerichtspräsident sein soll, und der kleinere hätte zu dessen Wahl wenig oder nichts zu sagen. Dazu kommt noch der Zweifel, ob mit dieser Massnahme erreicht wird, was man eigentlich erreichen will. Es sollte nicht nur in bezug auf die Gerichtspräsidenten, sondern in bezug auf alle Bezirksbeamten eine Aenderung getroffen werden. Es gibt auch Re-

gierungsstatthalter, Amtsschreiber und so weiter, die in einzelnen Bezirken zu wenig Arbeit haben. Dieser Uebelstand kann nur durch eine andere Einteilung des Kantons beseitigt werden. Ich habe seit der ersten Beratung der Presse und verschiedenen Zuschriften entnehmen können, dass auch andere Leute der gleichen Ansicht sind und glauben, man sollte diesen Versuch einmal wagen. Die Einteilung der Gemeinden wird dadurch nicht berührt, sondern es handelt sich lediglich um eine andere Einteilung in Amtsbezirke, wobei lediglich einige Amtssitze und ein paar Wirtshäuser in Frage gestellt würden. Die Kommission hat in ihrer letzten Sitzung gefunden, man sollte diesen Versuch machen und darum das zweite Alinea des vorliegenden Artikels streichen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Kommission.

Reichenbach. Ich möchte den Antrag der Kommission unterstützen. Ich gehöre einem der kleinsten und abgelegensten Amtsbezirke an und es wäre für uns Saaner nicht angenehm, wenn wir bei der Gerichtspräsidentenwahl immer in Minderheit blieben. Ich bin überzeugt, dass auch das Obersimmental eine solche Personalunion nicht wünscht. Wir waren bisher gute Nachbaren, aber eine derartige Bestimmung, wie sie in der ersten Beratung angenommen wurde, würde nur zu Streitigkeiten zwischen beiden Amtsbezirken führen.

M. Rossel. Je voudrais vous recommander l'adoption de la proposition faite par la commission. Ce n'est naturellement pas à moi qu'il incombe ici de demander quelles sont les attributions des présidents de tribunaux, mais il me paraît que la proposition du gouvernement aurait un grave inconvénient. Le premier président que l'on transfèrerait serait le président de la justice de paix. Or, vous savez que le district de Neuveville est romand, c'est un district de langue française. Il est probable que le transfert aurait lieu à Nidau ou à Bienne, et nous le regretterions. Nous devrions adopter la proposition de M. Grieb.

La distribution du canton se fera à un moment donné d'une autre manière, et je ne vois pas pourquoi, pour une question pécuniaire peut-être, nous sacrifierons la position avantageuse relative dans laquelle nous nous trouvons en ce moment.

On a objecté à notre petit district sa configuration géographique: la montagne de Diesse est éloignée de Neuveville

Mais cette argumentation ne porte pas, parce que nous nous sommes occupés à rétablir les communications nécessaires pour faciliter les relations entre la montagne et Neuveville.

Je vous propose également d'accepter la proposition de la commission.

Stämpfli (Schwarzenburg). Ich möchte ebenfalls den Antrag der Kommission bestens empfehlen und zwar in erster Linie aus referendumspolitischen Gründen. Sie haben bereits von Herrn Reichenbach gehört, dass die kleinern Amtsbezirke mit dieser Personalunion nicht einverstanden sind. Ich weiss nicht, ob Schwarzenburg auch zu denjenigen Amtsbezirken gehört, die mit diesem Fortschritt beglückt werden sollen; man hat mir gesagt, es sei nicht der Fall. Aber

ich möchte gleichwohl den Antrag der Kommission unterstützen. Man ist sich in jedem Amtsbezirk daran gewöhnt, dass der Richter Tag für Tag dem Publikum zur Verfügung steht. Daran sollte man nicht rütteln, wenn man nicht die Annahme der Vorlage gefährden will. Ich glaube auch nicht, dass eine Notwendigkeit zu dieser Neuerung vorhanden ist, sondern halte im Gegenteil dafür, sie wäre nicht im Interesse einer prompten Rechtsprechung in den kleinen Bezirken, namentlich mit Rücksicht auf die Forderungen des neuen Zivilprozesses. Der neue Zivilprozess geht von dem leitenden Gedanken aus, das ordentliche Verfahren solle mehr in die Hände des Richters gelegt werden, er soll in Zukunft sagen, was gehen soll, und nicht die Advokaten, wie das Schlagwort heisst, und er soll die zweckmässigen Verfügungen treffen, um den Prozess möglichst abzukürzen. Wenn man dem Richter diese grössere Aufgabe zumutet, darf ihm nicht im gleichen Augenblick die Geschäftslast eines zweiten Amtsbezirks aufgebürdet und ihm zugemutet werden, alle Wochen zwischen den beiden Amtsbezirken hinund herzureisen. Darunter hätten gerade die kleinern Amtsbezirke zu leiden. Schon Herr Grieb hat darauf hingewiesen, dass der grössere Amtsbezirk bei der Wahl das ausschlaggebende Wort zu sprechen hat, und der Richter wird natürlich geneigt sein, für die Interessen des grössern Bezirks mehr zu sorgen, als für diejenigen des kleinern, wo infolgedessen die Geschäfte liegen bleiben oder übers Knie gebrochen werden — eines so schlimm wie das andere. Ich ziehe denn doch einen Richter, der vielleicht über etwas mehr als die notwendige Zeit verfügt, einem solchen vor, der zu wenig Zeit hat. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass man nach dem neuen Zivilprozess den Versöhnungsversuch beibehalten will. Wenn derselbe nicht eine leere Formel sein soll, muss der Richter Zeit haben, sich mit den Parteien abzugeben. Wenn er beständig auf die Uhr sehen muss, ob es Zeit sei, mit dem nächsten Zug abzureisen, so wird selbstverständlich bei dem Aussöhnungsversuch nicht viel herauskommen.

Ich bin also mit der in der ersten Beratung gutgeheissenen Reform nicht einverstanden. Da gefällt mir der von Herrn Grieb geäusserte Gedanke einer andern Einteilung des Kantons besser. Aber das hätte zur Voraussetzung, dass gewisse Amtssitze aufgehoben werden müssten; damit werden wir im Volk gewissen Schwierigkeiten begegnen, es würde bis zu der Neueinteilung lange Zeit verstreichen und inzwischen müsste man unter dieser Personalunion mit allen ihren Nachteilen bleiben. Ich glaube, wir sollten uns vorderhand mit der in Art. 59 gegebenen Garantie begnügen, wonach jeder Richter ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Damit ist uns die Gewähr gegeben, dass auch die kleinen Amtsbezirke geeignete Persönlichkeiten als Richter erhalten. Auch darf auf die eingetretenen Besoldungserhöhungen hingewiesen werden. Sie sind freilich nicht gerade glänzend, aber doch derart, dass ein Richter auch in einem kleinern Amtsbezirk damit sein Auskommen findet. Bei dem gegenwärtigen Zudrang zum juristischen Studium brauchen wir nicht zu fürchten, dass an geeigneten Richtern Mangel sein werde.

Wysshaar. Wir haben die Angelegenheit im Gericht von Biel ebenfalls besprochen. Es muss zugegeben werden, dass es im Kanton Bern Aemter gibt,

wo der gleiche Gerichtspräsident ganz gut in zwei Bezirken funktionieren könnte. Anderseits muss aber gesagt werden, dass sich eine Neueinteilung des Kantons empfehlen würde. Die gegenwärtige Bezirkseinteilung ist 100 Jahre alt. Natürlich wird es schwer sein, etwas zu ändern, da jedes Amt auf seine Existenz stolz ist und nicht gerne verschwinden würde. Allein der Zeitpunkt für eine Neueinteilung dürfte doch gekommen sein. Die Amtsgerichte müssen laut Reglement alle Monate wenigstens einmal sitzen. Nun ist es schon vorgekommen, dass in dem einen oder andern Amtsbezirk gar kein Fall vorlag und die Herren Amtsrichter, ohne funktioniert zu haben, wieder gemütlich auseinandergehen konnten. Ich stimme dem Antrag der Kommission zu, wünsche aber zugleich, dass man die Neueinteilung des Kantons in Aussicht nehme.

Abstimmung.

Eventuell:

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten Art. 56 Mehrheit.

Beschluss:

Art. 56. In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

Art. 57.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le deuxième paragraphe de cet article, qui concerne l'élection du président du tribunal en cas d'union personnelle, cette disposition n'a plus sa raison d'être par suite de l'abandon de ce système.

Je propose donc d'adhérer à la proposition faite par votre commission de supprimer ce deuxième para-

graphe.

Au premier alinéa de l'article 57, le gouvernement et votre commission vous proposent de dire «les suppléants ordinaires » au lieu de «suppléants » tout court. Voici pourquoi.

Il arrive parfois aux audiences du tribunal que l'un ou l'autre juge fait défaut et qu'on ne peut trouver un suppléant ordinaire disponible. Or, en pareil cas, il serait très pratique que le tribunal puisse nommer séance tenante un suppléant extraordinaire qui fonctionnerait immédiatement. On éviterait ainsi un renvoi de l'audience, et on épargnerait aux parties des pertes de temps et d'argent.

Pour permettre ce procédé, il faut alors disposer que ce sont seulement les suppléants ordinaires du tribunal qui seront élus par le peuple. Quant aux suppléants extraordinaires, c'est la loi qui réglera le mode

de leur nomination.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrag der Regierung bei, im ersten Alinea das Wort «ordentlichen» vor Ersatzmänner einzuschalten

Die Streichung des zweiten Alinea ist die Folge des soeben bei Art. 56 bezüglich des zweiten Absatzes gefassten Beschlusses.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Der Präsident, sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirks gewählt.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 58 — 60.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt wird.

Art. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen beide Landessprachen kennen und sowohl sie als die Gerichtspräsidenten ein bernisches Fürsprecher oder Notariatspatent besitzen.

Art. 60. Der Gesetzgebung steht es zu, Gewerbe- und Handelsgerichte einzuführen.

Art. 61.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que nous devrions interrompre ici, parce qu'il s'agit d'une question très controversée, soit de la compétence du jury en matière de délits de presse.

Des opinions très diverses ont été formulées à cet égard. Certains députés émettront probablement un avis contraire à celui du gouvernement et de la commission. Ces députés ne sont pas présents.

C'est pourquoi je propose de suspendre ici la discussion.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 23. Mai 1907.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und Dienstag den 28. Mai, morgens 9 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 28. Mai setze ich:

Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung.

2. Dekret betreffend die Einteilung der römischkatholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Steiger.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 28. Mai 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Demme, Flückiger, Hadorn, Hamberger, Hari, Kilchenmann, Liechti, Marolf, Müller (Bargen), v. Muralt, Näher,

Probst (Langnau), Rossé, Schüpbach, Stämpfli (Schwarzenburg), Stauffer (Thun), Stettler, Tännler, Thönen, Thöni, Vernier, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Béguelin, Boss, Burri, Etienne, Hostettler, Hügli, Ingold (Lotzwil), Kisling, Kuster, Lanz (Rohrbach), Marti (Lyss), Merguin, Meyer, Mühlemann, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Tièche, Trachsel (Bern), Trachsel (Wattenwil), Wächli, Wyder, Wyss.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird Herr Grossrat Wysshaar zum provisorischen Stimmenzähler ernannt.

Eingelangt ist eine

Eingabe

des Kantonalvorstandes des bernischen Lehrervereins, die den Mitgliedern des Rates gedruckt zugestellt wurde. Es wird daher von einer Verlesung der Eingabe Umgang genommen und dieselbe auf Antrag des Vorsitzenden dem Regierungsrat überwiesen.

Herr Professor Dr. Thormann teilt in einer Zuschrift mit, dass er die Wahl zum Obergerichtssuppleanten annimmt, und verdankt zugleich dem Rat das ihm geschenkte Zutrauen.

Volksbeschluss

betreffend

Revision der Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 470 hievor.)

Art. 61.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 61 du projet concerne les organes de la justice répressive et détermine à certains égards la juridiction du jury. Sur ce dernier point, il existe des divergences qu'il s'agit de liquider.

Messieurs, la Constitution actuelle, comme déjà celle de 1846, attribue au jury, ainsi que vous le savez, la connaissance des délits politiques et des délits de presse,

sans distinction. A la constituante de 1846, Stämpfli avait bien exprimé l'avis qu'on pouvait faire exception à cette règle en ce qui concerne les simples injures commises par la voie de la presse. Mais une pareille réserve ne fut pas insérée dans la Constitution, parce qu'on pensait qu'il n'en valait pas la peine, que les infractions de ce genre ne seraient pas nombreuses.

On partait en outre de l'idée que la plupart des délits de presse se rattacheraient par quelque côté à la vie publique, et que, dès lors, il fallait les soumettre à la même juridiction que les délits politiques, soit au jury, dont l'indépendance vis-à-vis du pouvoir constitue une garantie des libertés civiques. Mais le temps qui s'est écoulé depuis lors a montré que cette supposition était fausse. En effet, j'ai fait établir par le secrétaire de la Direction de la justice, M. l'avocat Leuenberger, une statistique des délits de presse qui ont été déférés aux assises dans notre canton depuis 1875 jusqu'à 1906 inclusivement. Il n'a pas été possible de remonter plus haut que 1875, les dossiers antérieurs à cette époque ayant disparu des archives. Or, pendant cette période trentenaire, 62 affaires de presse ont été soumises au jury. Dans ce nombre, il n'y en a que six qui aient un caractère exclusivement politique, c'est-à-dire, dans lesquels un citoyen avait été attaqué dans sa vie publique relativement à la politique. Quarante de ces délits de presse sont d'une nature purement privée, et seize sont mixtes, c'est-à-dire concernent aussi bien la vie publique que la vie privée des plaignants. Donc, plus des deux tiers de ces 62 affaires sont absolument étrangères à la politique.

Dès lors, il vaut la peine que l'on fasse une distinction, quant à la juridiction, entre les délits de presse de nature purement privée et ceux qui se rattachent en tout ou en partie à la politique. On estime avec raison que les infractions de la première catégorie ne doivent pas être déférées au jury, mais qu'elles sont à juger par les autorités pénales ordinaires, le juge de police ou le juge au correctionnel, suivant les cas. Cette opinion a fait l'objet d'une longue discussion en première lecture et elle a été admise par le Grand Conseil à une très forte majorité. Quant aux délits de presse de nature purement politique ou bien qui concernent aussi bien la vie publique que la vie privée du plaignant, je suis tout à fait d'accord qu'on doive continuer à les soumettre au jury et je suppose que c'est bien aussi l'idée de la plupart d'entre vous, messieurs. Ainsi, on est généralement d'avis qu'il faut reviser la disposition de la Constitution actuelle, qui attribue au jury la connaissance de tous les délits de presse.

Mais la difficulté à résoudre porte sur la teneur qu'il faut donner à la nouvelle disposition constitutionnelle pour restreindre la compétence du jury dans

le sens que je viens d'indiquer.

Déjà le projet de Constitution, élaboré en 1884, avait adopté une formule bien satisfaisante, à mon avis, en disant que le jury connaîtra de tous les délits politiques et des délits de presse qui n'ont pas un caractère privé. Cette formule émanait, si je suis bien renseigné, de M. l'avocat Sahli, père, qui était un juriste distingué, surtout en droit pénal, et qu'une longue pratique des affaires publiques et du barreau avait initié à toutes les subtilités juridiques. M. le député Wyss a, en première lecture, proposé d'accepter cette disposition, mais vous avez fini par opter pour la formule de M. le député Burren, à teneur de la-

quelle le jury devra connaître de tous les délits politiques et de tous les délits de presse ayant un

caractère politique quelconque.

Personnellement, je préfère la formule de M. Sahli, parce que l'expression « délit de presse n'ayant pas un caractère privé » est, selon moi du moins, plus intelligible à tous que l'expression adoptée par M. Burren « délit de presse ayant un caractère politique quel-

conque».

Qu'entend-on par là? Les opinions peuvent varier à cet égard. Il faudrait d'abord savoir en quoi consiste un délit politique. D'après M. le professeur Thormann, auquel j'ai demandé une consultation à ce sujet, il résulterait de l'origine historique de l'attribution constitutionnelle, en 1846, des délits politiques au jury, qu'on n'a pas eu alors en vue toute infraction ayant un rapport quelconque avec la politique, mais bien celles qui troublent ou menacent la chose publique, soit l'existence de l'Etat, l'ordre politique, ainsi que l'établissement et l'exercice des pouvoirs publics. Rentrent notamment dans cette catégorie les attentats à la sûreté extérieure de l'Etat et la rebellion.

Mais, par les mots « les délits de presse ayant un caractère politique quelconque », M. Burren n'entend probablement pas seulement les délits de presse qui tendraient à porter atteinte à la sûreté extérieure ou intérieure de l'Etat, mais ceux qui touchent à la vie politique, soit à la vie publique des citoyens. Toutefois, ce sens large ne résulte pas nécessairement de la formule de M. Burren, et il faudrait une loi pour le consacrer.

D'autre part, dans le projet du gouvernement et de votre commission des 14/17 novembre 1906, l'art. 61, 2^{me} alinéa, avait la teneur suivante: «Tous les délits politiques sont jugés par le jury.» Il ne mentionnait pas les délits de presse, parce qu'on réservait à la loi le soin de spécifier celles de ces infractions

qui seraient soumises au jury.

Or, pour bien marquer cette intention, votre commission et le Conseil-exécutif vous proposent de rédiger comme suit le 2^{me} alinéa de l'art. 61: « Tous les délits politiques et les délits de presse spécifiés par la loi sont jugés par le jury. » En disant que le jury connaîtra des délits de presse que spécifiera la loi, l'article 61 impose ainsi au législateur l'obligation de déférer aux assises certains délits de presse, tandis que cette obligation ne résulte pas expressément du texte primitif, cité tout à l'heure, du 2^{me} alinéa de l'article 61.

Mais l'amendement de votre commission et du Conseil-exécutif est critiqué par le comité de l'association radicale de la presse bernoise, dans le mémoire, intitulé «Eingabe», qu'elle vient d'adresser au Grand Conseil au sujet de la teneur à donner à l'article 61 du projet. En effet, il est dit dans ce mémoire que la nouvelle teneur proposée par votre commission et le gouvernement préjugerait la question à résoudre par la législation future, attendu que les délits de presse ayant un caractère politique rentrent dans les « délits politiques » déférés au jury par l'amendement, de telle sorte que les délits de presse que spécifiera la loi comme devant être jugés par les assises, seront ceux qui n'ont aucun caractère politique.

Mais cette argumentation n'est pas absolument juste, parce que les délits politiques dont parle l'article 61, peuvent être entendus dans le sens strict que leur donne M. le professeur Thormann. En tout cas, il est fort douteux que les délits politiques comprennent les infractions qui, sans toucher à la sûreté extérieure ou intérieure de l'Etat, ont trait, de près ou de loin, à la politique, à la vie publique des citoyens. Dès lors, la loi pourra déférer au jury les délits de presse qui, bien que ne constituant pas des délits politiques proprement dits, auront cependant un caractère politique parce qu'ils toucheront par quelque côté à la vie publique des citoyens.

Dans son mémoire, le comité prémentionné propose lui-même au Grand Conseil de donner au 2° alinéa de l'article 61 la teneur suivante: « Die politischen Straffälle und alle Pressvergehen sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden, wenn eine der Parteien es verlangt. » En français: « Les délits politiques et tous les délits de presse seront jugés par le jury lorsque l'une des parties le demandera. »

Cette disposition est empruntée à la législation du canton de Zurich, où, d'après le mémoire, le système qu'il propose aurait fait ses preuves. Je ne sais pas ce qu'il en est à cet égard, n'ayant pas eu le temps de m'informer. Il en est de même, je pense, de la plupart d'entre vous. Et déjà, pour ce motif, on ne saurait adopter ainsi de but en blanc une innovation qui bouleverse complètement nos idées en matière de juridiction pénale.

Dans le canton de Berne, comme dans la plupart des Etats, la juridiction se fixe d'après la nature, soit la gravité de l'infraction. Les affaires de simple police sont déférées au juge de police, les affaires correctionnelles au juge au correctionnel ou au tribunal correctionnel, et les affaires criminelles à la Cour d'assises. Exceptionnellement, les délits politiques et les délits de presse, même s'ils ne constituent pas des crimes, sont soumis au jury.

Ainsi, pour toutes les infractions, la juridiction se fixe d'après des caractères objectifs et subjectifs déterminables, c'est-à-dire d'après le plus ou moins de gravité du délit pour la généralité des infractions, d'après l'objet auquel il est attenté pour les délits politiques et d'après le moyen employé pour les délits de presse. Mais pour aucune infraction, la compétence n'est fixée par le bon vouloir, l'appréciation personnelle des parties en cause.

Un pareil système aurait pour conséquence que des bagatelles pourraient être soumises au jury et des affaires graves aux tribunaux ordinaires. Il renverse ainsi, je le répète, toutes nos idées en matière de juridiction pénale, et, dès lors, je ne saurais le recommander.

D'ailleurs, ce système, à ce que l'on m'assure, serait basé sur l'idée que la juridiction du jury constitue un privilège en faveur des personnes accusées de certains délits, tels que délits de presse, délits politiques; que, dès lors ces personnes doivent avoir le droit de renoncer à l'exercice de ce privilège dans chaque cas particulier, d'où il suit qu'en définitive la fixation de la juridiction en matière de pareils délits se trouve ainsi être attribuée au prévenu, qui décide s'il veut oui ou non se prévaloir du privilège en question. Mais il est à observer qu'à Zurich, non seulement l'accusé, mais aussi le plaignant, a le droit d'exiger la juridiction du jury. Or, je ne sais pas comment on justifie ce droit par rapport au plaignant. Il me paraît singulier que celui-ci puisse aussi déterminer la juridiction.

Enfin, qu'est-ce que le comité de l'association radicale de la presse bernoise entend par les parties auxquelles il voudrait qu'on attribue le droit de réclamer la juridiction du jury? Est-ce qu'il faut entendre par là le prévenu et le plaignant, comme à Zurich? Si oui, j'observerai alors que, d'après notre législation, en particulier, notre code de procédure pénale, le plaignant n'est partie, dans un procès pénal, que s'il se constitue partie civile, c'est-à-dire réclame des dommages-intérêts, et encore, en pareil cas, il n'est partie qu'au point de vue civil. Autrement, le plaignant n'est point partie, il est tout au plus un témoin d'un genre spécial, dont la véridicité est suspecte, parce qu'il a un certain intérêt à ce que le prévenu soit condamné.

Notre législation n'a pas, comme celle de Zurich, l'institution de l'action publique exercée par le plaignant à défaut du ministère public, la « private Strafklage », comme on la désigne en allemand. D'après notre code de procédure pénale, les parties dans le procès pénal proprement dit sont l'accusé et le ministère public, et encore certains juristes contestent cette qualité à celui-ci.

Ce sont là des points qui ne sont pas à régler dans une Constitution, mais dans un code de procédure pénale. C'est pourquoi, il ne convient pas d'introduire par une disposition constitutionnelle le système zurichois dans notre législation, comme le voudrait le comité

de la presse radicale.

Mais, dans un mémoire antérieur, du 11 février 1907, adressé, celui-là, à la commission du Grand Conseil, ledit comité avait fait une proposition beaucoup plus acceptable, soit celle de supprimer le 2e alinéa de l'article 61, où la juridiction du jury est prévue pour les délits politiques et certains délits de presse. L'article 61 consisterait alors dans un seul paragraphe ainsi conçu: «La justice pénale est administrée par les tribunaux ainsi que par le jury.» Puis viendrait l'article 62, statuant que l'organisation des tribunaux et du jury, ainsi que leur compétence, sont déterminées par la loi. Ainsi, ce serait la loi qui fixerait la compétence du jury, et celle-ci ne serait plus prévue dans la Constitution pour certains délits spéciaux, tels que les délits politiques et les délits de presse touchant à la politique.

J'estime aussi que cette solution serait la plus simple, la plus rationnelle, la plus logique et, dès lors, la plus admissible en soi. Cependant j'hésite, pour des motifs d'ordre pratique ou, plus exactement, d'ordre référendaire, à en recommander l'adoption. En effet, si on élimine du projet de revision constitutionnelle la disposition qui attribue au jury la connaissance des délits politiques, il est à craindre que la suppression dans la Constitution de cette garantie des libertés publiques ne soit vue de mauvais œil par une partie des électeurs et que, dès lors, le projet ne soit rejeté par le peuple. C'est pour une raison analogue que je trouve aussi qu'on ne devrait pas absolument passer sous silence les délits de presse dans le nouveau texte constitutionnel.

J'en viens donc à vous recommander l'acceptation de l'amendement formulé par votre commission et le gouvernement, et qui attribue au jury la connaissance de tous les délits politiques et des délits de presse que spécifiera la loi.

Ce texte est préférable à celui adopté en première lecture, parce qu'il ne renferme pas la notion excessivement vague des délits de presse ayant un caractère politique quelconque. Il rassure en outre le peuple, et la presse en particulier, sur les intentions du législateur à l'égard de celle-ci. S'il laisse quelque peu à désirer au point de vue de la raison pure, il satisfait la raison pratique, car il a pour lui le grand avantage, à mon avis du moins, de pouvoir subir avec succès l'épreuve du referendum, tout en permettant au législateur d'exclure par une loi la juridiction du jury dans les affaires de presse de nature privée, et c'est là l'essentiel.

Je vous engage donc, messieurs, à voter l'article 61 tel qu'il est amendé par votre commission et le Conseil-exécutif.

Grieb, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Das erste Alinea des vorliegenden Artikels gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, da weder in der ersten Beratung noch seither sich in dieser Beziehung abweichende Meinungen geltend gemacht haben. Es darf angenommen werden, dass der Grosse Rat einverstanden sei, dem Grundsatz nach auch für die Zukunft die Geschwornengerichte beizubehalten. Die Frage dreht sich lediglich darum, was in bezug auf die Pressdelikte bestimmt werden soll und ob alle politischen Straffälle den Geschwornengerichten übertragen sein sollen. In der Novembersession hatten die Regierung und die Kommission den gemeinsamen Antrag eingebracht, einfach zu sagen: « Alle politischen Straffälle sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden», ob dieselben nun in dieser oder jeder Art, durch die Presse oder nicht durch die Presse begangen worden sind. In der ersten Beratung wehrten sich namentlich die Vertreter der Presse für Beibehaltung des bisherigen Zustandes, wonach jedes Pressdelikt durch die Geschwornen beurteilt werden muss. Schliesslich wurde ein Antrag Burren akzeptiert, der zur Beruhigung der Presse dienen sollte und dahin ging: «Alle politischen Straffälle und namentlich auch alle Pressdelikte irgendwie politischen Charakters sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.» Ich will nicht auf die Beratung vom November letzten Jahres zurückkommen; das würde zu weit führen. Glücklicherweise gelangte im letzten Moment noch das Tagblatt über die damaligen Verhandlungen zur Austeilung, so dass man sie dort nachlesen kann. Ich möchte nur kurz folgendes er-

Ich glaube, der Streit, ob alle Pressdelikte den Geschwornen überwiesen werden sollen, ist nun erledigt. Die grosse Mehrheit des Rates und wohl auch des Bernervolkes ist der Meinung, dass nicht jedes Pressdelikt vor die Geschwornen gebracht werden soll, sondern dass die Pressdelikte gleich gehalten sein sollen, wie alle andern Delikte. Der Bürger, der durch die Presse beleidigt wird, soll, wenn er sich wehren will, nicht genötigt sein, vor die Geschwornen zu gehen, sondern er soll zu dem gleichen Richter gehen können, an den er sich wendet, wenn er auf anderm Wege als durch die Presse beleidigt wird. Darüber ist man im grossen und ganzen einig. In der Kommission war man der Ansicht, dass auch der im November vom Grossen Rate angenommene Zusatz besser ausgeschaltet würde, dagegen wurde dann auf Antrag des Herrn Regierungsrat Simonin beschlossen, zur Beruhigung der Presse die Bestimmung aufzunehmen, dass im nachfolgenden Organisationsgesetz

die Pressdelikte bezeichnet werden sollen, welche vor die Geschwornengerichte gebracht werden müssen. Ich bin beauftragt, Ihnen namens der Kommission diese Fassung zu empfehlen. Persönlich bin ich immer noch der Meinung, dass das, was wir für die erste Beratung vorgelegt hatten, immer noch das allereinfachste wäre und damit nichts präjudiziert würde. Wenn man gesagt hätte, dass alle politischen Straffälle den Geschwornengerichten zu überweisen seien, so wäre darunter auch die Presse eingereiht gewesen; man hätte eine unzweideutige, kurze Bestimmung gehabt und das übrige wäre dann Sache der Gerichtsorganisation gewesen. Doch kann man sich schliesslich auch mit der heute vorliegenden Fassung einverstanden erklären.

Der Herr Justitzdirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass in dem Momente, wo die Kommission zur Beratung zusammentrat, ihr von dem Vorstand des freisinnig-demokratischen Pressvereins des Kantons Bern eine Eingabe zugekommen ist, die sich mit dieser Bestimmung befasst. In der Eingabe wird ausgeführt, dass der freisinnig-demokratische Pressverein beschlossen habe, die Anregung zu machen, es sei Alinea 2 in Art. 61, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, zu streichen und Art. 62, Alinea 1, unmittelbar an das erste Alinea des Art. 61 anzuschliessen, wie folgt:

zuschliessen, wie folgt:
«Art. 61. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.

Art. 62. Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

Das geht nun noch weiter, als die Regierung und die Kommission in ihrer ersten Vorlage beabsichtigt hatten. Darnach müssen auch die politischen Straffälle nicht unbedingt den Geschwornengerichten überwiesen werden, sondern die Frage soll überhaupt erst im Gesetz geordnet werden. Ich hätte mich dem auch anschliessen können, aber gerade um der in der ersten Beratung geäusserten Meinung des Rates Rechnung zu tragen, sagten wir uns, dass doch etwas weiter gegangen werden müsse, als der Pressverein verlangte. Nun ist aber in der letzten Woche eine neue Eingabe des Pressvereins eingelangt, welche folgende Bestimmung zur Aufnahme vorschlägt: « Die politischen Straffälle und alle Pressvergehen sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden, wenn eine der Parteien es verlangt.» Sie haben soeben von dem Herrn Justitzdirektor vernommen, dass das das System des Kantons Zürich ist. Man hat in der Kommission von diesem System auch gesprochen; die Eingabe selbst konnten wir nicht mehr behandeln, weil sie erst letzten Donnerstag eingelangt ist. Ich persönlich finde, das ist Hans was Heiri. Wenn wir die Bestimmung beseitigen wollen, dass jedes Pressdelikt vor die Geschwornen gebracht werden muss, so können wir dem Antrag des Pressvereins nicht beistimmen. Denn gestützt auf meine langjährige Erfahrung glaube ich behaupten zu dürfen, dass in 99 von 100 Fällen eine Partei immer das Verlangen stellen wird, dass das Pressdelikt von dem Geschwornengericht beurteilt werde. Damit gelangen wir an den gleichen Ort, an dem wir uns jetzt befinden. Wenn wir etwas ändern wollen, so wollen wir nicht ein Hintertürchen schaffen, durch welches das frühere System, das nicht mehr beibehalten werden soll, doch wieder Einzug halten kann. Die vom Pressverein angeregte Lösung käme in praxi der Beibehaltung des jetzigen Zustandes gleich. Ich empfehle Ihnen also vorläufig die Annahme des gemeinsamen Abänderungsantrages des Regierungsrates und der Kommission, wonach das zweite Alinea die Fassung erhält: « Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden. »

Albrecht, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Ich habe bereits in der Kommission die Ansicht vertreten, es möchte die bisherige Verfassungsbestimmung beibehalten werden. Die Kommission war eine Zeitlang unentschieden, allein die Mehrheit ist dann doch dem Vorschlag der Regierung gefolgt und hat die soeben verlesene Fassung akzeptiert. Eine wirkliche Befriedigung hatte aber eigentlich niemand in der Kommission, sondern man hatte allgemein das Gefühl, dass eine andere Fassung gefunden werden sollte. Inzwischen ist nun in letzter Stunde der freisinnig-demokratische Pressverein mit einer neuen Fassung aufgerückt, die mich veranlasst, nicht mehr die nämliche Stellung einzunehmen, die ich in der Kommission eingenommen habe, sondern Ihnen die Annahme der vom Pressverein angeregten Redaktion zu empfehlen, immerhin mit Rücksicht auf die von dem Herrn Justizdirektor geübte Kritik mit einigen Abänderungen.

Die Eingabe des Pressvereins wurde von Herrn Regierungsrat Simonin nach zwei Richtungen kritisiert. In erster Linie erklärte er, haben die Behörden keine Zeit gehabt, zu untersuchen, wie sich anderwärts eine derartige Bestimmung bewährt habe, man könne sich auf keine Statistik und keine Erfahrungen stützen. Ich glaube, dass man in derartigen Sachen doch nicht immer die Statistik herbeizuziehen braucht, um so mehr da, wie ich heute morgen erfahren habe, nur eine Statistik herbeizubringen wäre, die sich bloss auf 62 Fälle während 30 Jahren erstreckt und auf die man sich daher jedenfalls nicht allzu stark verlassen könnte. Ich glaube denn auch, dass es dem Herrn Justizdirektor im Ernste gar nicht stark darum zu tun ist, statistisches Material beizubringen, um die vorgeschlagene Fassung auf

ihre Zweckmässigkeit prüfen zu können.

Zu der nämlichen Auffassung gelangte ich, als ich sein zweites Hauptargument hörte, es sei hier von Parteien die Rede, während man im Strafverfahren mit keinen Parteien zu tun habe, denn die eine Partei sei eigentlich der Staat, der von Amtes wegen die verschiedenen Delikte verfolge, sei es dass ein Offizial-, sei es dass ein Antragsdelikt vorliege, und die andere Partei sei der Angeschuldigte; aber diejenige Person, die man hier meine, die Zivilpartei, sei eigentlich keine Partei. Vom formellen Standpunkt aus ist das ja durchaus zutreffend, allein wir wissen alle, dass der freisinnig-demokratische Pressverein hier offenbar nicht den Staat Bern gemeint hat; derselbe hat kein Interesse daran, dass dieses oder jenes Pressdelikt vor die Geschwornen komme, vom finanziellen Standpunkt aus hat er höchstens ein Inteteresse daran, dass der Polizeirichter den Fall beurteile. Der Pressverein versteht unter den Parteien die Zivilpartei und den Angeschuldigten und dieser Gedanke kann deutlich zum Ausdruck gebracht werden, indem man die vorgeschlagene Fassung einfach dahin abändern würde: «Die politischen Straffälle und alle Pressvergehen sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden, wenn der Strafkläger oder der Angeschuldigte es verlangt. » Damit wäre erreicht, was die Kommissionsminderheit und mit ihr ein grosser Teil des Rates verlangt. Dadurch würde die Presse geschützt und es würden auch, wie Herr Lohner in der ersten Beratung ausgeführt hat, die grössern Interessen gegenüber den kleinern Privatinteressen, die nach meinem Dafürhalten in den Hintergrund zu treten haben, gewahrt. Grundsätze, die 1846 in die Verfassung aufgenommen und 1893 in derselben belassen wurden, wollen wir nicht wegen kleinlichen Privatinteressen aus dem obersten Grundgesetz eliminieren, sonst geraten wir auf eine schiefe Ebene. Die Gesetzgebung kann unter Umständen ganz anders ausfallen, als Sie meinen, und dann ist der ganze Grundsatz verloren. Es lohnt sich wohl der Mühe, dieses alte Prinzip in der Verfassung beizubehalten und ihm diejenige Fassung zu geben, die der freisinnig-demokratische Pressverein vorschlägt. Ich für meinen Teil sehe nicht darauf, woher ein solcher Vorschlag kommt. Ich halte ihn für der richtigen und empfehle Ihnen daher dessen Annahme.

Müller (Karl). Ich habe den Ausführungen des Herrn Albrecht nur wenig beizufügen. Er hat den von dem freisinnig-demokratischen Pressverein formulierten Antrag mit einigen redaktionellen Aenderungen, denen ich mich anschliesse, eingebracht. Mit diesen Abänderungen fällt der vom Herrn Justizdirektor geltend gemachte Einwand dahin.

Wir haben uns bekanntlich in der ersten Beratung

auf den Standpunkt gestellt, es bei der bisherigen Bestimmung bewenden zu lassen, welche alle Pressvergehen vor die Geschwornen weist. In einer Versammlung des freisinnig-demokratischen Pressvereins des Kantons Bern, der ich persönlich nicht beiwohnte, kam man zu der Ueberzeugung, dass es in gewissen Fällen sowohl für die Presse wie für den Kläger doch gewisse Inkonvenienzen zur Folge haben kann, wenn unter allen Umständen an dem bisherigen Zustand starr festgehalten wird, und man war daher geneigt, entgegenzukommen. Es kann Fälle geben, wo die Presse selbst wünschen muss, dass Bagatellsachen nicht vor die Geschwornen kommen, dagegen muss sie verlangen, dass Pressdelikte den politischen Delikten gleich gestellt werden. In dem jetzigen Antrag der vorberatenden Behörden liegt ein gewisses Entgegenkommen gegenüber der Presse, indem es heisst: « Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.» Allein im Gesetz wird wahrscheinlich bestimmt werden, dass die Anklage-kammer darüber zu entscheiden hat, welche Delikte den Geschwornen überwiesen werden sollen, und in dieser Behörde besteht die Tendenz, den Kreis der politischen Vergehen möglichst eng zu ziehen, so dass unter Umständen ein Handel, der nach der bisherigen Praxis einen gewissen politischen Charakter hat, der Geschwornenbeurteilung entzogen und den gewöhnlichen Gerichten zugewiesen werden kann. Das möchten wir verhüten und bereits in der Verfassung eine Garantie dafür haben, dass Pressvergehen politischen Charakters von den Geschwornen beurteilt werden müssen. Die neue Fassung entspricht dem seit Jahren im Kanton Zürich bestehenden Verfahren. Wenn man

entgegenhält, man habe keine Erfahrungen, so möchte ich doch an zwei Fälle aus der jüngsten Zeit erinnern. Vor etwa drei Jahren hat die «Züricher Post» eine Reihe von Artikeln veröffentlicht, die Richtiges und Unrichtiges und ziemlich schwere Kritiken und Angriffe gegenüber Zuständen und Persönlichkeiten der eidgenössischen Militärverwaltung enthielten. Es wurde dagegen Strafklage erhoben und der Fall musste auf Verlangen des beklagten Redakteurs von den Geschwornen beurteilt werden, währenddem er nach dem ordentlichen Verfahren vor die gewöhnlichen Gerichte gekommen wäre. Es kann nicht bestritten werden, dass die Verhandlung dieses Falles vor die breite Oeffentlichkeit des Geschwornengerichtes gehörte, indem gewisse politische Interessen damit verknüpft waren und die gesamte Oeffentlichheit ein Interesse daran hatte, durch die Verhandlung vor den Geschwornen zu erfahren, ob die erhobenen Anschuldigungen richtig waren oder nicht. In dem Fall Breny dagegen, der einen rein persönlichen Charakter hatte, hat sich der Angeklagte einverstanden erklärt, von dem ordentlichen Gericht abgeurteilt zu werden. Es ist nicht richtig, dass die grosse Mehrzahl der Pressvergehen in Zukunft nach dieser Formulierung den Geschwornengerichten überwiesen würde. Ein Angeklagter, der sich wegen einer geringen Ehrbeleidigung zu verantworten hat, die vielleicht nicht einmal in dem redaktionellen, sondern in dem Inseratenteil eines Blattes oder im Anzeiger verübt worden ist, hat kein Interesse daran, dass die Angelegenheit vor den Geschwornen abgehandelt werde, ebensowenig der betreffende Beleidigte. Derartige Händel, bei denen kein Interesse dafür vorliegt, sie von den Geschwernen aburteilen zu lassen, werden in Zukunft den Geschwornengerichten nicht überwiesen werden. Die von uns vorgeschlagene Fassung hat vor derjenigen der vorberatenden Behörden den Vorteil, dass die Verfassung genau bestimmen würde, was in Zukunft geschehen soll, während nach dem andern Vorschlag die Lösung der Gesetzgebung überlassen würde und bei Erlass des Gesetzes die Streitfrage schliesslich doch entschieden werden müsste. Ich glaube daher, dass die von Herrn Albrecht etwas anders redigierte neue Fassung, der ich mich anschliesse, dem Vorschlag der Kommission vorzuziehen ist und ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Albrecht.

Abstimmung:

- 1. Das erste Alinea wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
 - 2. Zweites Alinea:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden 100 Stimmen. Für den Antrag Albrecht . . . 32 Stimmen.

Beschluss:

Art. 61. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege werden neben den übrigen Gerichten Geschwornengerichte eingesetzt.

Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.

Art 62.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 62. Die nähere Organisation und die Kompetenzen der Gerichte werden durch das Gesetz bestimmt.

In denjenigen Amtsbezirken, in denen die ordentliche Organisation der Gerichtsbehörden nicht ausreicht, kann dieselbe durch Dekret des Grossen Rates besonders gestaltet werden.

Uebergangsbestimmung.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après l'article 100 de la Constitution, les dispositions qui la revisent entrent en vigueur dès qu'elles sont acceptées par le peuple.

Or, on avait d'abord pensé que certaines dispositions du projet ne se prêtaient pas à une mise à exécution immédiate, et c'est pourquoi, en dérogation à la règle de l'article 100, on avait inséré dans le projet la disposition transitoire suivante, qui a été adoptée en première lecture: « Le Grand Conseil fixera le moment de l'entrée en vigueur des présents articles revisés et des lois qui seront rendues pour les mettre à exécution; les articles actuels resteront en vigueur jusque-là. »

Mais, après un nouvel examen de la question, votre commission, dont le gouvernement partage l'avis, estime que les articles du projet peuvent entrer immédiatement en vigueur, sous réserve d'une exception dont je parlerai bientôt. Il est vrai que les nouveaux articles 52 et 56 ne fixent plus le nombre des membres de la Cour suprême ni celui des membres du tribunal de district. Mais, comme d'après l'art. 62, la loi règle l'organisation des tribunaux, c'est donc la loi actuelle sur l'organisation judiciaire, du 31 juillet 1847, qui sera applicable jusqu'à l'adoption d'une nouvelle loi sur la matière.

Or, la loi du 31 juillet 1847 détermine le nombre des membres et des suppléants de la Cour suprême (art. 30) et permet de déterminer celui des membres du tribunal de district. Sans doute, cette loi n'indique pas, comme elle le fait pour la Cour suprême, le nombre des juges suppléants ordinaires du tribunal de district. Toutefois on peut admettre que l'ancien article 56 de la Constitution, qui fixe ce nombre à deux, restera déterminant à cet égard jusqu'à l'entrée en vigueur d'une nouvelle loi sur l'organisation judiciaire.

D'autre part, la dite loi de 1847, en son article 51, porte que les assises connaissent des délits politiques et de presse, et la loi du 30 janvier 1866 sur la mise en vigueur du code pénal renferme en son article 5 une disposition analogue. Ainsi, ce sont ces lois qui, jusqu'à l'adoption de nouvelles dispositions sur la matière, indiqueront quels délits de presse sont à soumettre au jury; or, d'après leur teneur, ce sont les délits de presse sans distinction, donc, tous les délits de presse qui devront être jugés par les assises.

Mais il reste à règler le sort des présidents de tribunal actuellement en fonctions, qui ne sont pas porteurs d'une patente bernoise d'avocat ou de notaire;

ces présidents sont au nombre de trois.

En effet, aux termes du nouvel article 59, qui exige un diplôme de l'un ou l'autre genre comme condition spéciale d'aptitude aux fonctions de président de tribunal, ces trois titulaires devraient abandonner leur siège présidentiel dès l'acceptation du projet par le peuple. Mais, pour atténuer dans la mesure du possible la rigueur de la règle posée à l'article 59, votre commission et le gouvernement vous proposent d'accepter la disposition transitoire ainsi conçue: « Les présidents de tribunal actuels qui ne sont pas en possession d'une patente bernoise d'avocat ou de notaire, restent en charge jusqu'à l'expiration de leurs fonctions. »

Les fonctionnaires dont il s'agit ayant été nommés par les électeurs de leur district pour une période de quatre ans, il est équitable qu'ils puissent, jusqu'à l'expiration de celle-ci, continuer à remplir leurs fonctions.

En conséquence, il convient de remplacer la disposition transitoire adoptée en première lecture par celle dont il vient d'être question.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission war der Ansicht, man solle sich doch noch mit den Gerichtspräsidenten befassen, die im Falle der Annahme der neuen Verfassungsbestimmung als solche nicht mehr wählbar sind, das heisst kein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen. Es entstand die Frage, ob diese Gerichtspräsidenten überhaupt nicht mehr sollen funktionieren können, oder ob man sie noch eine Zeitlang im Amte lassen soll. Man einigte sich schliesslich dahin, dass man da Milde walten lassen müsse und die Betreffenden nicht nötigen soll, sofort von ihrem Amte zurückzutreten. Wenn wir recht berichtet sind, sind gegenwärtig noch drei Richterstellen im Kanton von Persönlichkeiten besetzt, welche nicht im Besitze des hier geforderten Ausweises sind. Wie lange sollen diese nach Annahme der Verfassungsänderung noch amten dürfen? Die Mehrheit der Kommission sprach sich dahin aus, dass sie noch die letztes Jahr begonnene vierjährige Amtsperiode sollen ausmachen dürfen, so dass sie also im Jahre 1910 zu ersetzen wären. Eine andere Auffassung ging dahin, die jetzigen Inhaber von Richterstellen für alle Zukunft als wählbar zu erklären; allein der betreffende Antrag wurde zurückgezogen. Wir glauben, es liege keine ungerechtfertigte Härte darin, wenn wir den Betreffenden nur noch bis zum Schluss ihrer gegenwärtigen Amtsperiode zu amten gestatten. Wenn wir heute die Verfassungsrevision endlich einmal erledigen und das Volk unsere Arbeit gutheisst, so wissen die betreffenden Persönlichkeiten bald, dass sie nur noch bis zum Sommer 1910 funktionnieren können, und sie haben alle Zeit, sich zu überlegen, welchen Beruf sie nachher ergreifen wollen. Sie haben hiefür fast drei Jahre Zeit und das sollte genügen, wenn man überhaupt einmal reinen Tisch und Ernst damit machen will, dass die bernischen Gerichtspräsidenten im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein müssen. Ich empfehle ihnen die Annahme des Antrages der Kommission, dem sich auch die Regierung angeschlossen hat.

Reichenbach. Ich erlaube mir, einen abweichenden Antrag einzubringen. Wie bereits erwähnt, sind gegenwärtig noch drei Gerichtspräsidenten nicht im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes, nämlich diejenigen von Neuenstadt, Laupen und Saanen. Ich will mich speziell mit meinem Amte befassen. Unser Gerichtspräsident amtiert seit ungefähr 10 oder 12 Jahren. Er war früher Lehrer und Gemeindeschreiber und wurde von seinen Freunden bewogen, die Stelle eines Gerichtspräsidenten anzunehmen. Es ist für ihn natürlich schwierig, später wieder in seine frühere Stellung zurückzukehren. Ich halte die Bestimmung der Kommission für zu wenig weitgehend, dass diese Gerichtspräsidenten nur noch bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer funktionieren dürfen. Ich möchte nicht beantragen, sie für alle Zukunft als wählbar zu erklären, aber ich glaube, dass sie nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer doch noch für eine neue Periode sollten gewählt werden dürfen. Damit wird dem Antrag der Kommission die Härte etwas genommen und die Betreffenden haben Zeit, sich für etwas anderes umzusehen. Ich möchte Ihnen also beantragen, am Schluss des Vorschlages der Kommission noch die Worte beizufügen: « Sie sind noch für eine fernere Periode wählbar. »

M. Gross. J'avais l'intention de proposer que les présidents de tribunaux soient rééligibles, et d'ajouter à la fin de l'article ces mots: « . . . et sont rééligibles. »

Mais vu ce qui a été dit dans la discussion qui vient d'avoir lieu, je crois qu'il est plus simple de m'associer au vote de M. le député Reichenbach, et de décider que les trois présidents de tribunaux seront rééligibles pour une nouvelle période de 4 ans.

Ainsi, le président du tribunal de Saanen est en fonction depuis 10 ou 12 ans; ailleurs aussi ces fonctionnaires sont en charge depuis longtemps. On en est très content; il serait donc injuste de les renvoyer ainsi.

Je propose donc d'ajouter à cet article: « seront rééligibles pour une nouvelle période. »

v. Fischer. Ich möchte Ihnen empfehlen, an dem Entwurfe der Regierung und der Kommission festzuhalten. Wenn man ein so wichtiges Werk unternimmt wie die für den Kanton Bern geplante Gerichtsreform, so ist es nötig, dass an die Spitze der Gerichtsbarkeit Männer gestellt werden, die den erhöhten Anforderungen gewachsen sind. Angesichts der Klagen, die gegenüber unserm Prozessverfahren erhoben werden, und der Mängel, die ihm zum grossen Teil mit Recht vorgehalten werden, genügt es nicht, Gesetz und Verfahren zu ändern, sondern die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen muss auch in die Hände von Persönlichkeiten gelegt werden, welche die nötige Vorbildung dazu besitzen. Es ist zum Beispiel letzte Woche von Herrn Kollega Stämpfli darauf hingewiesen worden, dass der neue bernische Zivilprozess hauptsächlich darnach trachten wird, die Tätigkeit des Richters an die Stelle derjenigen des Anwaltes in der Prozessleitung zu setzen. Das ist jedenfalls eine wichtige Neuerung im Interesse der Verbesserung des Verfahrens, aber diejenigen Gerichtspräsidenten, welche die Prozessleitung bekommen sollen, müssen auch die nötige Vorbildung haben. Es ist daher wichtig, dass der in Art. 59 aufgestellte

Grundsatz in absehbarer Zeit im ganzen Kanton zur Anwendung gelangt. Wenn nach dem Antrag der vorberatenden Behörden den drei in Frage kommenden Inhabern von Richterstellen fast drei Jahre Zeit eingeräumt wird, um sich nach einer andern Tätigkeit umzusehen, so darf gewiss von keiner unzulässigen Härte gesprochen werden. Wenn man gestatten würde, dass sie nachher noch für eine weitere Periode gewählt werden können, so kommen die Leute nachher gerade so gut in Verlegenheit, wenn man überhaupt von einer solcher reden will, indem sie nun eben bis zum Ende der zweiten Periode warten werden, bis sie sich nach etwas anderem umsehen. Wir müssen da unbedingt auf die Sache und nicht auf die Personen sehen. Es darf nicht mit Rücksicht auf einzelne Personen die richtige Durchführung der in Aussicht genommenen Justizreform in einzelnen Amtsbezirken verunmöglicht werden. Ich empfehle Ihnen daher dringend die Annahme des Antrages des Regierungsrates und der Kommission.

Dürrenmatt. Es kommt nicht oft vor, dass ich mit meinem unmittelbaren Vorredner so verschiedener Auffassung bin wie im vorliegenden Fall. Ich neige mehr nach dem Antrag Reichenbach und bin sogar im Begriff, einen noch weitergehenden Antrag einzubringen. Wir gehen entschieden zu weit, wenn wir auf einmal in einem Zeitraum von drei Jahren das Laienelement ganz von dem Richterstand ausschliessen wollen. Für die Tüchtigkeit eines Richters kommt es schliesslich auch nicht bloss auf ein Patent ab. Ich kannte Gerichtspräsidenten, die ein ausgezeichnetes Fürsprecherexamen abgelegt hatten, die von ganz ausnahmsweise theoretischer Befähigung, aber praktisch ganz unbrauchbar waren, die auch nicht vom Volk vorgeschlagen, sondern dem betreffenden Amtsbezirk gegen den Volksvorschlag vom Grossen Rat aufgezwungen wurden. Umgekehrt hat das Volk Laienrichter gehabt, die ihrer Aufgabe gewachsen waren und zu allgemeiner Zufriedenheit amtierten. Wenn ein Laienrichter während einer Anzahl Jahre sein Amt tüchtig und zur Zufriedenheit des Publikums und der obern Instanzen, die ja berufen sind, unrichtige Urteile zu korrigieren, versehen und sich ausgewiesen hat, dass er trotz des Mangels eines Patentes seine Pflicht treu und richtig erfüllt, so soll er nicht nach drei Jahren — ich hätte fast gesagt, nach dieser willkürlich angesetzten Frist - aus seiner Stelle verdrängt werden. Wenn es sich herausstellt, dass er untüchtig ist, dass er sich in seinem Amte grobe Verstösse zu Schulden kommen lässt, so kann immer noch auf dem Wege der Einstellung und Abberufung Abhülfe getroffen werden. Aber sich von vorneherein auf den Boden zu stellen, dass mit der neuen Verfassung jeder Laienrichter weg muss, dazu kann ich nicht Hand bieten und das würde auch ganz bedeutend Anstoss erregen. Ich möchte deshalb beantragen, der Schlussbestimmung folgenden Wortlaut zu geben: «Auf die gegenwärtigen Gerichtspräsidenten, welche kein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen, findet Art. 59 keine Anwendung.» Eventuell werde ich natürlich dem Antrag Reichenbach zustimmen, der etwas milder ist als derjenige der Kommission. Das von mir vorgeschlagene Verfahren wäre das nämliche, das man auch schon in bezug auf Gerichtspersonen angewendet hat. Seinerzeit hatte man neben den Fürsprechern die

Rechtsagenten; diese hat man einfach aussterben lassen, indem man sagte: jetzt werden keine neuen Rechtsagentspatente mehr erteilt, aber gegenüber den noch existierenden war man nicht so grausam und nahm ihnen nicht gerade das Brot weg. Unter den drei in Betracht fallenden Gerichtspräsidenten finden sich vielleicht auch solche, die ihr Amt zur Zufriedenheit verwaltet haben, und ich halte es nicht für richtig, wenn diese nun gezwungen würden, sich nach einem andern Beruf umzusehen. Wenn sie ihre Sache bis dahin in Ordnung besorgt haben, so sollen sie sie auch in Zukunft führen können. In anderer Beziehung wird viel mehr geklagt und es nimmt mich wunder, ob man davon in der Kommission auch gesprochen hat. Ich meine die allzu jungen Gerichtspräsidenten. Es besteht in dieser Richtung im Kanton Bern ein Uebelstand, über den man sich in andern Kantonen schon oft aufgehalten hat. Wir haben zum Teil blutjunge Gerichtspräsidenten, die gar keine praktische Lebenserfahrung besitzen, die zwischen Interpellation und Motion nicht unterscheiden können, welche weder theoretisch noch praktisch und namentlich in bezug auf ihren Charakter noch nicht ausgebildet und noch keine reifen Männer sind. Darüber wurde schon viel geklagt. Woher kommen diese jungen Gerichtspräsidenten? Eben daher, dass man den Laienstand schon jetzt immer mehr und mehr ausgeschlossen hat, weil man immer sagte, dass es ein studierter Richter sein müsse und man dann natürlich einen fast von der Universität weg nehmen musste. Die Richter sind im gleichen Alter wie ein Grossrat wählbar, das heisst mit 25 Jahren. Nun, ein Grossrat kann mit Rücksicht auf die 235 Mitglieder, welche dieser Behörde angehören, auch im Alter von 25 Jahren mitmachen, die Verantwortung verteilt sich auf gar viele, aber ein Richter ist nicht nur Gerichtspräsident, sondern er ist auch Einzelrichter, auf dem eine grosse Verantwortung ruht. Es wäre daher vielleicht zweckmässig gewesen, wenn man das Alter der Gerichtspräsidenten etwas erhöht hätte. Ich bin zwar nicht im Falle, einen besondern Antrag zu stellen, aber ich hätte es begrüsst, wenn ein solcher Vorschlag von der Kommission aus gemacht worden wäre. Dagegen möchte ich vor der strikten Ausschliessung der Gerichtspräsidenten einzig deshalb, weil sie kein Patent haben, ernstlich warnen.

Wyssmann. Der Antrag, den ich stellen wollte, wurde soeben von Herrn Dürrenmatt eingebracht. Ich bin damit einverstanden, dass in Zukunft ein neuer Gerichtspräsident im Besitz eines Patentes sein muss, dagegen sollten die jetzt im Amte stehenden Laienrichter, mit denen die betreffende Bevölkerung zufrieden ist, etwas mehr berücksichtigt werden, als dies nach dem Antrag der Kommission und auch des Herrn Reichenbach geschieht. Auch in unserm Amtsbezirk funktioniert ein Laie als Gerichtspräsident und ist seit neun Jahren im Amte. Derselbe hat mir wiederholt erklärt, wenn er gewusst hätte, welche persönliche Arbeit die Uebernahme dieses Amtes erfordert, so hätte er sich nie wählen lassen, zumal da er in seiner jetzigen Stellung nicht höher besoldet ist als früher als Gemeindeschreiber. Der Mann hat sich in sein Amt gut eingelebt und eingearbeitet, man hört absolut keine Klagen über ihn und ich bin überzeugt, die ganze Bevölkerung wäre unzufrieden, wenn er 1910 oder 1914 auf die Seite gesetzt würde. Ich

möchte daher den Rat ersuchen, dem Antrag Dürrenmatt zuzustimmen und die jetzigen Laienrichter als wählbar zu erklären, solange das Volk ihnen sein Zutrauen schenkt. Es würde entschieden einen Entrüstungssturm geben, wenn man die drei Gerichtspräsidenten, die nicht im Besitz eines Patentes sind, auf diese Weise beseitigen würde. Was sollen sie nachher anfangen? Der Gerichtspräsident von Laupen war früher, wie gesagt, Gemeindeschreiber gewesen; er könnte jetzt diese Stelle nicht wieder übernehmen. Ein Jurist, der als Gerichtspräsident zurücktritt, kann später wieder praktizieren, aber ein Mann, der kein Patent hat, kommt wirklich in eine fatale Lage. Er wäre wohl geeignet, eine andere Staatsstelle zu bekleiden, aber solche Stellen sind nicht immer vor-Kommerziell kann er sich nicht wohl Ueberhaupt betrachte ich es als eine handen. betätigen. Ungerechtigkeit, dass ein Mann, der sich in sein Amt engearbeitet hat und dasselbe zur vollen Zufriedenheit aiuch der obern Behörden versieht, von seiner Stelle entfernt wird.

Rossel. Bei der Beratung des Artikels 59 haben wir Laien uns gefragt, ob es wirklich absolut notwendig sei, dass ein Gerichtspräsident ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitze; allein wir sagten uns, dass wir darüber zu urteilen nicht kompetent sind, und wir haben uns infolgedessen an der Diskussion nicht beteiligt. Wir haben im Amtsbezirk Neuenstadt einen Gerichtspräsidenten, der im Besitze eines neuenburgischen Patentes ist und seine Funktionen in vorzüglicher Weise ausübt. Wir würden es sehr ungern sehen, wenn derselbe infolge einer gesetzlichen Bestimmung sein Amt verlassen müsste. Ich möchte daher beantragen, am Schlusse der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Bestimmung die Worte beizufügen: «und sind wieder wählbar». Unser Gerichtspräsident verfügt über die notwendige Rechtskenntnis auch des bernischen Rechts; es besteht daher gar kein Grund, ihn zu beseitigen, sofern das Volk ihn wiederwählen will. Bei der letzten Abstimmung wurde er beinahe einstimmig gewählt und es ist vorauszusehen, dass das nächste Mal das nämliche der Fall sein wird. Es wäre daher nicht recht, ihn zu entfernen. Das gilt auch für die beiden andern Gerichtspräsidenten, die ebenfalls zu allgemeiner Zufriedenheit ihr Amt ausüben. Darum empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme. Für denselben spricht übrigens auch der Grund, dass jetzt nicht der Moment ist, wegen solcher Kleinigkeiten im Kanton Unzufriedenheit zu schaffen. Wir haben gegenwärtig andere, grössere Aufgaben zu erfüllen, zu deren Durchführung wir der Mithülfe des ganzen Volkes bedürfen. Darum wollen wir nicht durch eine derartige Bestimmung einen Teil desselben vor den Kopf stossen.

Albrecht. Ich habe in der Kommission die namliche Frage aufgeworfen. Herr von Fischer hat vollständig recht, wenn er sagt, dass, wenn wir eine Revision der Gerichtsorganisation durchführen wollen, wir ohne Ansehen der Person vorgehen und das Messer ansetzen müssen, wenn es auch da oder dort Schmerzen verursacht. Allein trotzdem bin ich in der vorliegenden Frage zu einem andern Schluss gekommen. Warum ist man so vorgegangen, wie im

neuen Entwurf vorgesehen ist? Wenn wir ehrlich sein wollen, müssen wir zugestehen, dass es deshalb geschah, weil man fand, dass es da und dort einem Richter an den nötigen Kapazitäten gefehlt hat. Wenn man nun gewissen Richtern die Kapazität abstreitet, sollte man ohne weiteres sie mit dem Eintritt der Revision als abgesetzt erklären, denn nach einer oder zwei Perioden werden sie nicht kapabler sein als jetzt. Man kann in bezug auf die Besetzung von Richterstellen zwei Fehler begehen: denjenigen, den Herr Dürrenmatt gerügt hat, und denjenigen, dem man auch etwa begegnet. In einem Kanton, nicht weit vom Wohnsitz des Herrn Dürrenmatt entfernt, wählt man den jungen Juristen, wenn er von der Hochschule kommt, in das Obergericht oder auch in die Regierung; wenn er dann dort seine Lehrzeit gemacht hat, fängt er an zu praktizieren und wird nachher Gerichtspräsident. Das ist das eine System, das man akzeptieren könnte. Das andere wäre das von Herrn Dürrenmatt angetönte, dass man nur ältere Leute als Richter wählen würde. Ich glaube nicht, dass das Alter hier so viel ausmacht; jedenfalls sollte man nicht so weit gehen und als Voraussetzung Krampfadern oder Gehörlosigkeit fordern. Wir haben im Seeland alte Richter gehabt, mit denen der Verkehr sich sehr penibel gestaltete; es ist schade, dass Herr Dürrenmatt dort keinen seiner Prozesse führen konnte, er würde sonst seine Erfahrungen auch gemacht haben.

Zur Sache selber bemerke ich, dass es wohl eine Forderung der Humanität ist, so vorzugehen, wie Herr Dürrenmatt beantragt, d. h. die Gerichtspräsidenten, die zurzeit kein Patent haben und nach der neuen Verfassungsbestimmung nicht mehr amten könnten, auf den Aussterbeetat zu setzen, wie man es seinerzeit mit den Rechtsagenten gemacht hat.

Reichenbach. Ich wollte mit meinem Antrag nur bezwecken, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Ich kann mich den seither gefallenen Ausführungen der Herren Dürrenmatt, Wyssmann, Rossel und anderer und dem weitergehenden Antrag ganz gut anschliessen und ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Grieb, Präsident der Kommission. Es ist auf die Rechtsagenten und das ihnen gegenüber eingeschlagene Verfahren hingewiesen worden. Ich glaube, die Verhältnisse lagen dort nicht gleich wie im vorliegenden Fall. Wer etwas zu prozedieren hat, muss zu dem Richter gehen, der in dem betreffenden Amtsbezirk eingesetzt ist, und kann nicht erklären, er ziehe diesen oder jenen Richter vor und wende sich an ihn. Da-gegen war früher niemand genötigt, sich an einen bestimmten Rechtsagenten zu wenden, sondern er hatte unter ihnen die freie Wahl, gerade so wie heute einer auch nicht einen bestimmten Advokaten nehmen muss, sondern zu demjenigen gehen kann, der ihm am besten konveniert. Es ist ja ein grosser Unter-schied für das rechtsuchende Publikum, ob es genötigt ist, sich dem für das betreffende Amt eingesetzten Gerichtspräsidenten zu unterstellen, oder ob es zu einem beliebigen Fürsprech oder Rechtsagenten gehen kann oder schliesslich auch zu keinem. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass, wenn ein Rechtsagent einmal patentiert war, das Patent für immer gültig war, der Richter dagegen wird nur für vier Jahre gewählt und dann ist die Periode abgelaufen. Das ist ein grosser Unterschied, der von denjenigen Herren verkannt wird, welche dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission opponieren.

Ich betone noch einmal, dass, wenn nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden vorgegangen wird, die betreffenden Persönlichkeiten noch drei Jahre Zeit haben, sich zu überlegen, was sie nachher anfangen wollen. Wenn das nicht erklärt wird, so stehen Sie beim Ablauf der Amtsdauer vor dem Ungewissen, sie wissen vielleicht am 11. Juni noch nicht einmal, ob sie am 1. Juli noch zu amtieren haben, und zwischen dem Ungewissen und dem Moment, wo sie wieder Gewissheit bekommen, liegt eine kurze Spanne Zeit, viel kürzer als diejenige, die wir ihnen zur Verfügung stellen. Ich begreife ganz gut, dass aus den betreffenden Amtsbezirken man für die Gerichtspräsidenten eintritt und es hart findet, wenn sie nach drei Jahren nicht wieder wählbar sein sollen. Ich persönlich hätte mich daher ganz gut dem Antrag der Herren Gross und Reichenbah anschliessen können, um etwas entgegenzukommen. Ich kann es nicht im Namen der Kommission tun, sondern nur rein persönlich. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, den betreffenden Herren noch eine weitere Periode einzuräumen, so dass sie dann sieben Jahre Zeit hätten, sich zu besinnen, was nun gehen soll. Dagegen könnte ich mich einem weitergehenden Antrag, wie er von anderer Seite gestellt worden ist, nicht anschliessen, denn damit würden wir uns mit dem, was wir in Artikel 59 festgesetzt haben und worüber eigentlich jedermann einverstanden war, in Widerspruch setzen und den dort gefassten Beschluss auf den Kopf stellen. Dem Vermittlungsantrag der Herren Reichenbach und Gross dagegen hätte ich zustimmen können, nun wird er aber wieder zurückgezogen.

Präsident. Ich bemerke bloss, dass Herr Gross den Antrag des Herrn Reichenbach unterstützt und ihn aufrecht erhält.

Reichenbach. Nachdem Herr Grieb meinen Antrag akzeptiert, nehme ich denselben wieder auf, da ich immerhin vorziehe, dass die von mir ursprünglich beantragte Erleichterung angenommen werde, statt dass unter Umständen gar nichts erreicht wird.

Abstimmung.

Subeventuell:
Für den Antrag Reichenbach (gegenüber dem Antrag Rossel)..... Mehrheit.
Eventuell:
Für Annahme der Uebergangsbestimmung mit dem Zusatz Reichenbach. Mehrheit.

Definitiv:
Für Festhalten des bereinigten Antrages
der vorberatenden Behörden 79 Stimmen
Für den Antrag Dürrenmatt 46 »

Beschluss:

Uebergangsbestimmung.

Die gegenwärtigen Gerichtspräsidenten, welche kein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion. Sie sind noch für eine fernere Periode wählbar.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss betreffend

Revision der Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung.

Das Volk des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 93, 101 und 102, Alinea 1 und 2 der Staatsverfassung,

beschliesst:

Die Art. 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende Artikel ersetzt:

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel der durchberatenen Vorlage zurückzukommen?

M. Gross. J'étais absent lors de la discussion de l'article 59 et je veux profiter de l'occasion pour re-prendre le texte du projet tel qu'il était à l'origine. Le projet stipulait que les membres et les suppléants de la Cour suprême et les présidents des tribunaux de district doivent être porteurs d'une patente d'avocat ou de notaire. Le texte actuel, conformément à la proposition qui en a été faite par M. le Dr. Boinay, ajoute ces mots: « du canton de Berne. » Nous avons dans le Jura une demi-douzaine d'avocats qui n'ont pas encore leur patente bernoise mais qui pratiquent néanmoins; ils ont une patente du canton de Neuchâtel, ou du canton de Lucerne, je ne sais trop exactement. Je voudrais que ces avocats puissent également devenir, cas échéant, des présidents des tribunaux de district, et cela même sans être munis d'une patente bernoise. Ces avocats sont susceptibles de devenir par exemple juges fédéraux. Nous aurions alors cette anomalie: un avocat devenu juge fédéral ne pourrait pas même présider un de nos tribunaux de district. J'estime que dans le projet actuel que nous allons voter, on demande trop. Jusqu'ici on exigerait les connaissances juridiques nécessaires, mais aujourd'hui on exige encore la patente du canton de Berne. Je propose donc de retrancher de l'art. 59 les mots « du canton de Berne » et d'en revenir à l'ancien texte: «... doivent être porteurs d'une patente d'avocat ou de notaire.»

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En réponse à la proposition que vient

de faire M. Gross, je dois dire que ce n'est pas sans motifs qu'on a inséré à l'art. 59 du projet la disposition que les présidents de tribunaux et les membres de la Cour suprême doivent être porteurs d'une patente d'avocat ou de notaire délivrée par le canton de Berne.

Le principal motif qui a dicté cette prescription est celui-ci: Nous n'avons pas en Suisse une seule législation civile, nous en avons 25. Il est vrai que, en ce qui concerne les obligations mobilières, c'est le Code fédéral qui fait règle partout; mais toutes les autres matières sont régies par les dispositions cantonales. Il est donc très important que les présidents de tribunaux d'un canton connaissent sa législation en matière notamment de droits réels sur les immeubles, de succession, de régime matrimonial. Ils doivent aussi être versés en droit pénal et dans la procédure civile et pénale, matières qui ne sont pas unifiées. Et vous savez que spécialement la procédure civile bernoise est assez difficile à étudier et à pratiquer. Il en résulte que les jeunes gens qui arrivent chez nous, porteurs d'une patente d'avocat d'un autre canton, sont souvent très faibles en procédure et dans d'autres parties de notre droit. Le fait a été constaté maintes fois. Ces jeunes gens peuvent devenir capables à la longue par la pratique, mais au début ils rencontrent beaucoup de difficultés, et c'est parfois aux dépens de leurs clients qu'ils se perfectionnent. On ne saurait, dès lors, leur confier les fonctions importantes de président de tribunal sans courir le risque qu'ils ne les exercent d'une manière insuffisante, au détriment des justiciables.

Je ne saurais d'ailleurs pas pourquoi nous accepterions des candidats non diplômés par notre canton, alors qu'il n'est pas prouvé qu'un avocat ou notaire bernois puisse être apte sans autre forme dans un autre canton à remplir les fonctions de président de tribunal ou de membre de la Cour suprême.

C'est en résumé pour un motif d'ordre public que nous sommes obligés d'exiger, comme condition spéciale d'aptitude aux charges dont il s'agit, la possession de la patente d'avocat ou de notaire du canton de Berne.

Abstimmung.

Für den Antrag Gross (Zurückkommen auf Art. 59). Minderheit.

Präsident. Wir gehen nun über zur Schlussabstimmung, wobei ich bemerke, dass es nach Verfassung und Reglement für die Annahme des Revisionsentwurfes eine Mehrheit von zwei Dritteln bedarf.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Volksbeschlusses. 134 Stimmen Dagegen Keine Stimme.

Volksbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 111 der Staatsverfassung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt Seite 612 ff. des letzten Jahrganges).

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez, au mois de novembre dernier, accepté, après un long débat, les adjonctions à l'article 111 proposées par le gouvernement.

D'après ces dispositions additionnelles, les autorités administratives doivent appliquer les lois, ainsi que les décrets et arrêtés du Grand Conseil sans en apprécier la constitutionnalité, tandis que celle des ordonnances et arrêtés du Conseil-exécutif est, en cas de contestation, à examiner par le Grand Conseil, sous réserve, dans les deux hypothèses, du recours de droit public au Tribunal fédéral à teneur de l'article 113, n° 3, de la Constitution fédérale.

En acceptant ces dispositions à une très forte majorité, (111 voix contre 25), le Grand Conseil a ainsi donné clairement à entendre qu'il partageait l'opinion du gouvernement, à savoir qu'il faut, par un texte constitutionnel clair et précis, couper court à la jurisprudence de la Chambre de police, d'après laquelle, contrairement aux principes du droit public bernois, les autorités judiciaires auraient le droit d'apprécier la constitutionnalité des lois, décrets, ordonnances et arrêtés.

Toutefois, le système admis par le gouvernement pour régler la question de compétence en matière de constitutionnalité n'a pas plu à plusieurs députés, qui sont d'avis qu'il faut établir une autorité cantonale pour statuer sur les questions de ce genre; les uns ont préconisé la Cour suprême, et d'autres une Cour de droit public ou de droit constitutionnel, qui serait à créer de toutes pièces.

C'est pourquoi, pour que la question soit définitivement élucidée dans l'intervalle entre les deux lectures, le Grand Conseil a accepté la proposition de M. le député Wyss ainsi conçue: « Les autorités préconsultatives sont invitées à présenter au Grand Conseil, lors de la délibération du projet en seconde lecture, un rapport et des propositions sur la question de savoir s'il n'y a pas lieu de prévoir à l'article 111 une autorité cantonale pour statuer sur la constitutionnalité. »

Donnant suite à ce mandat, le Conseil-exécutif est, après mûr examen de la question, arrivé à la conclusion qu'il n'y a pas lieu de prévoir une autorité cantonale pour statuer sur la constitutionnalité, mais qu'il faut s'en remettre à cet égard directement au Tribunal fédéral. Au contraire, votre commission estime qu'il faut charger la Cour suprême de prononcer sur la constitutionnalité des lois, décrets, ordonnances et arrêtés.

Les motifs qui justifient le système proposé par le gouvernement sont exposés assez longuement dans

un rapport imprimé qui vous a été distribué, Messieurs, il y a bientôt trois mois. Ces motifs sont en résumé les suivants: L'article 111, 1er alinéa, de la Constitution impose aux autorités législatives et administratives l'obligation de ne rendre aucune loi, aucun décret ou arrêté qui serait contraire à la Constitution. Or, toutes les autorités ont à cœur d'observer cette prescription, d'autant plus qu'elles y sont tenues par le serment constitutionnel qu'elles ont prêtées, et, d'autre part, nous avons des dispositions qui prévoient des mesures de précaution pour que les délibérations sur les projets de lois et de décrets ne se fassent pas à la légère; comme mesures de ce genre, rappelons l'examen préalable des projets de lois et de décrets par le Conseil-exécutif et par des commissions du Grand Conseil, l'obligation de soumettre les projets de lois à deux délibérations, de les publier dans l'intervalle, etc. Aussi les lois et les décrets du Grand Conseil qui seraient en contradiction avec la Constitution doivent être fort rares; je n'en connais point.

Quant aux ordonnances et arrêtés du Conseil-exécutif, qui ne sont délibérés que par cette autorité, ils sont pour cette raison exposés davantage à déroger à une disposition constitutionnelle quelconque; toute-fois les cas d'inconstitutionnalité ne sont pas nombreux non plus. Certes, le gouvernement n'a pas la prétention de croire qu'il ne pourrait se tromper. Mais il est convaincu qu'il ne rend pas plus d'ordonnances ou d'arrêtés contraires à la Constitution que les autorités judiciaires ne rendent de jugements ou d'arrêts

contraires à des dispositions légales.

Or, il semble au Conseil-exécutif qu'il ne vaut pas la peine de prévoir une autorité cantonale pour statuer sur les cas fort rares d'inconstitutionnalité. Le recours de droit public au Tribunal fédéral à teneur de l'art. 113, n° 3, de la Constitution fédérale doit amplement suffire. On économise ainsi le temps et l'argent des intéressés et on répond ainsi aux vœux des justiciables, qui demandent depuis longtemps qu'on simplifie les formes de la procédure et qu'on diminue les frais de justice. Une occasion de satisfaire ces vœux bien légitimes se présente: qu'on en profite! Profitons aussi de l'excellente institution du Tribunal fédéral, qui est mis à la disposition des citoyens des cantons pour faire statuer sur l'inconstitutionnalité des actes émanant des autorités cantonales.

Il nous reste à examiner la proposition faite par votre commission d'attribuer à la Cour suprême la compétence d'apprécier la constitutionnalité des lois, décrets, ordonnances et arrêtés. Remarquons d'abord qu'il nous paraît contraire à l'esprit de notre droit public de conférer à une autorité judiciaire le pouvoir de contester, pour cause d'inconstitutionnalité, la validité des lois qui émanent du peuple, le souverain. En Suisse, on a toujours empêché le pouvoir judiciaire de s'élever au-dessus du pouvoir législatif. D'autre part, il serait irrationnel que la Cour suprême pût critiquer les décrets et arrêtés du Grand Conseil, qui nomme les membres de cette autorité, qui en fixe les traitements, qui statue sur les plaintes portées contre elle, et qui vérifie sa gestion à teneur de la Constitution (art. 26, nº 7). En conférant cette compétence à la Cour suprême, on la mettrait au-dessus du Grand Conseil, qui jusqu'à présent était la plus haute autorité cantonale.

Enfin, quant aux ordonnances et arrêtés du Conseil-exécutif, l'attribution du droit à la Cour suprême

de les annuler pour cause d'inconstitutionnalité, aurait pour effet de placer le gouvernement à cet égard sous le contrôle de la Cour suprême, alors que jusqu'à maintenant il était mis sur le même rang hiérarchique. Or, tandis que d'après la Constitution, le Conseil-exécutif doit respecter les arrêts et jugements des autorités judiciaires et les mettre à exécution sans rechercher s'ils sont critiquables au point de vue de la compétence ou quant au fond (voir art. 51 et 38 de la Constitution), la Cour suprême soit l'ensemble des autorités judiciaires supérieures devrait, suivant le projet de votre commission, recevoir la mission de contester la validité des ordonnances et arrêtés du Conseil-exécutif.

On consacrerait par là une choquante inégalité de traitement à l'égard du Conseil-exécutif, ainsi qu'un empiètement du pouvoir judiciaire sur le pouvoir administratif, alors qu'on peut éviter cette double faute en s'en remettant à la jurisprudence du Tribunal fédéral.

D'ailleurs, Messieurs, je me permets d'attirer votre attention sur un point, c'est que si les membres de la Cour suprême, de par l'exercice de leurs fonctions, sont très versés dans le droit civil et dans le droit pénal, ainsi que dans la procédure civile et la procédure pénale, leur compétence dans les matières de droit public est peut-être moins grande, pour la simple raison qu'ils ne s'en occupent que très rarement.

Et ils ne se familiariseraient guère d'avantage avec les questions de droit public, une fois que la Cour suprême aurait la compétence de statuer sur les cas d'inconstitutionnalité, car il ne s'en présentera pas

souvent, j'en suis persuadé.

Alors, au lieu de confier cette mission à la Cour suprême, n'est-il pas préférable de s'adresser directement au Tribunal fédéral, dont une section est spécialement chargée des questions de droit public et qui les résout à la satisfaction générale?

Il me semble que poser la question, c'est la ré-

Pour tous ces motifs, je vous propose d'accepter le projet du gouvernement, qui est en harmonie avec la Constitution fédérale, ainsi qu'avec l'esprit de notre propre Constitution, et qui répond aux vœux des justiciables.

v. Fischer, Berichterstatter der Kommission. Ich hatte allerdings nicht die Absicht, für die Kommission zu referieren, aber nachdem der bestellte Referent, Herr Grossrat Wyss, nicht anwesend ist, erlaube ich mir zur Begründung des Kommissionalantrages einige

Bei der ersten Beratung betreffend die Revision des Artikels 111 wurde von seiten der Regierung und der Kommission eine Lösung vorgeschlagen, die eigentlich niemand befriedigte und nur deshalb angenommen wurde, weil man sich sagte, dass bis zur zweiten Lesung es gelingen werde, eine praktischere Regelung der Angelegenheit ausfindig zu machen. Der Regierungsrat stellte sich damals auf den Boden, dass wenigstens für die von der Regierung ausgehenden Erlasse eine Instanz zur allfälligen Prüfung der Verfassungsmässigkeitsfrage vorgesehen werden sollte. Der Regierungsrat und die Kommissionsmehrheit bezeichneten als diese Instanz den Grossen Rat. Es wurde jedoch bereits in der ersten Beratung darauf

hingewiesen, dass diese Lösung keine glückliche und der Grosse Rat nicht das geeignete Forum sei, um diese teilweisen subtilen Fragen zu prüfen; der ganze Apparat wäre zu schwerfällig. Darum wurde eine bessere Lösung gewünscht. Die Regierung hat daraufhin einen Vorschlag gemacht, der an Einfachheit nichts zu wünschen übrig lässt. Sie stellt sich einfach auf den Standpunkt, wir brauchen im Kanton überhaupt keine Instanz, die sich mit der Frage zu befassen hat, ob ein Erlass des Grossen Rates oder der Regierung mit der Verfassung im Einklang stehe oder nicht. Die überwiegende Mehrheit der Kommission war jedoch anderer Ansicht; sie hält den Ausweg für ungenügend, dass man den Bürger einfach nach Lausanne verweist, wenn er glaubt, es sei ihm durch ein Urteil, das sich auf einen verfassungswidrigen Erlass stützt, Unrecht geschehen. Es soll auch im Kanton Bern eine Instanz geben, welche derartige Fragen zu prüfen hat und an die man sich wenden kann, wenn man das Gefühl hat, dass durch irgend einen Erlass die Verfassung verletzt worden sei.

Es entstund die Frage, welche Instanz hiefür bezeichnet werden soll. Dabei kamen verschiedene Lösungen in Betracht. In erster Linie fragte man sich, ob zur Prüfung dieser Frage ein eigener Strafgerichtshof geschaffen werden soll, allein man musste sich sagen, dass die Zahl der vorkommenden Fälle glücklicherweise doch eine ziemlich verschwindende ist, so dass sich die Schaffung einer besonderen neuen Behörde nicht rechtfertigen würde. Im weitern entstand die Frage, ob vielleicht der Appellhof als derartige Instanz zu bezeichnen wäre. Hauptsächlich aus Rücksicht auf die Regierung wurde jedoch von dieser Lösung Umgang genommen. Die Regierung hat sich bisher daran gestossen, dass eine Abteilung des Obergerichts, die aus drei Mitgliedern bestehende Polizeikammer, sich hie und da anmasste, regierungsrätliche Erlasse als verfassungswidrig zu erklären. begreiflich, dass die Regierung einigermassen daran Anstoss nimmt, dass ein nur aus einer kleinen Anzahl von Richtern bestehendes Kollegium kompetent sein soll, regierungsrätliche Erlasse einfach als verfassungswidrig zu erklären. Aus diesem Grunde haben wir auch von dem Appellhof als zuständige Instanz abgesehen und ziehen vor, dass das Obergericht in seiner Gesamtheit derartige Fragen prüfen und entscheiden soll. Damit ist der Stellung der Regierung Rechnung getragen und andererseits wird dem Bürger doch Gelegenheit geboten, derartige Fragen im Kanton Bern selbst zur Entscheidung bringen zu lassen, statt wegen solcher Streitigkeiten ohne weiteres nach Lausanne ziehen zu müssen.

Der Herr Justizdirektor hat in seinem Referate Zweifel geäussert, ob das Obergericht zur Erfüllung der ihm zugedachten Arbeit geeignet sei. Er will zwar die Qualifikation des Obergerichts nicht in Zweifel ziehen, aber staatsrechtliche Fragen liegen doch dem Obergericht ferner als dem Regierungsrat. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, dass die Mitglieder des Obergerichts im Besitze eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein müssen; sie müssen also die nötigen juristischen Studien und Examen absolviert haben, die für ihre Fähigkeit die nötige Garantie bieten. Bezüglich der Regierung besteht keine Vorschrift, dass ihre Mitglieder Juristen sein müssen; es ist auch nicht gesagt, dass der aus neun Mitgliedern bestehende Regierungsrat vorwiegend aus Juristen

zusammengesetzt sei und die Mehrheit oder die Gesamtheit der Mitglieder über umfassende staatsrechtliche Kenntnisse verfüge. Dieses Requisit könnte man gar nicht aufstellen. Ich begreife daher nicht, weshalb dem Obergericht nicht die Fähigkeit zuzusprechen wäre, staatsrechtliche Fragen zu entscheiden, wenn auch ohne weiteres zugegeben ist, dass es sich dabei um eine ausnahmsweise Beschäftigung handelt und das Obergericht sich hauptsächlich mit dem Zivilrecht oder Strafrecht zu befassen hat.

Nach dem Vorschlag der Kommission könnte die Frage der Verfassungsmässigkeit bei einer gerichtlichen Verhandlung als Vorfrage aufgeworfen werden. Der Richter, Polizeirichter oder Polizeikammer, soll nicht, wie es bisher geschah, zu einer Freisprechung kommen, weil er erklärt, dass der Erlass, auf den sich die Klage stützt, verfassungswidrig ist, sondern die Frage, ob der betreffende Erlass verfassungswidrig ist oder nicht, soll im Anfang des Prozesses von seiten der Parteien aufgeworfen und darauf vom Obergericht entschieden werden. Wenn von keiner Partei diese Vorfrage aufgeworfen wird, hat auch der Richter das Recht, von sich aus einen Entscheid des Obergerichts zu provozieren, sobald es für ihn zweifelhaft ist, ob der betreffende Erlass den Bestimmungen der Verfassung entspricht oder nicht. Auf diese Weise braucht nicht, wie es jetzt der Fall ist, der ganze Prozess, der unter Umständen Monate oder Jahre lang dauert, durchgeführt zu werden, bevor die Frage der Verfassungsmässigkeit zur Entscheidung gelangt. Bis jetzt mussten die kantonalen Instanzen ihr Urteil gefällt haben und dann erst konnte sich der Bürger an das Bundesgericht in Lausanne wenden, das unter Umständen nach all dem Zeitverlust und den ergangenen Kosten schliesslich erklärte, dass der betreffende Erlass verfassungswidrig und das gefällte Urteil daher hinfällig sei. Die von uns vorgeschlagene Neuerung bedeutet für den Bürger entschieden eine Besserung gegenüber der jetzigen Ordnung der Dinge.

In der Kommission war das Gefühl vorherrschend, dass durch die Annahme des regierungsrätlichen Antrages, wonach jeder Richter verpflichtet ist, ohne weiteres einen Erlass der administrativen oder gesetzgebenden Behörde ohne Prüfung seiner Verfassungsmässigkeit anzuwenden, dem Richter ein unzulässiger Zwang angetan wird. Man darf nicht vergessen, dass der Richter durch seinen Amtseid gebunden ist, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Rechte und Freiheiten der Bürger zu schützen, während durch den Antrag der Regierung erklärt wird, dass der Richter trotz seines Amtseides einen ergangenen Erlass anzuwenden hat, wenn derselbe auch nach seiner Ueberzeugung nicht verfassungsmässig ist. Namentlich aus diesem Grunde konnten wir uns in der Kommission mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden erklären. Wir wollen dem Richter den Zwang nicht antun, einen Erlass der administrativen oder gesetzgebenden Behörde anzuwenden, wenn er die Ueberzeugung hat, dass derselbe mit der Verfassung nicht im Einklang steht. Ich empfehle Ihnen daher, gegenüber dem Antrag des Regierungsrates denjenigen der Kommission anzunehmen. Derselbe sieht vor, dass das weitere Verfahren bezüglich der Erledigung derartiger Fragen vor dem Obergericht durch ein besonderes Dekret geregelt werden soll. Es ist natürlich nicht möglich, in einem Verfassungsartikel, der nur die Hauptgrundsätze enthalten soll, derartige Datailbestimmungen aufzunehmen. Es wird jedoch keine Schwierigkeiten machen, nach Annahme der Verfassungsbestimmung ein zweckmässiges Verfahren für die Lösung solcher Vorfragen ausfindig zu machen.

Albrecht. Der Sprechende hat bereits in der Kommission den Antrag gestellt, es sei auf die Revision von Art. 111 nicht einzutreten, und ich wiederhole hier diesen Antrag. Der vorliegende Artikel in seiner revidierten Fassung widerspricht sich selbst, auch steht er mit Artikel 113 der Verfassung im Widerspruch. Alle Mitglieder der Staatsbehörden und die Beamten, also auch die Richter, schwören beim Antritt ihres Amtes, «die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen». In Art. 113 wird den Richtern also der Eid auferlegt, dass sie verfassungsmässig vorgehen werden, und in Art. 111 wird ihnen vorgeschrieben, dass sie die Gesetze und Dekrete auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht zu prüfen haben! Ueber diesen Widerspruch kommen wir nicht hinweg, und die Regierung hat sich die Sache wirklich etwas bequem gemacht. Es war einmal ein Mann, der hatte eine junge hübsche Frau, die ihm nicht treu war. Er klagt es seinen Freunden und von diesen gab ihm einer den Rat, er solle sich scheiden lassen, und der andere, er solle seine Frau ins Irrenhaus stecken. Der Mann folgte weder dem einen noch dem andern, sondern ging hin und verkaufte das Kanapee, auf dem er seine Frau auf der Untreue ertappt hatte. Das mahnt mich an das Verhalten der Regierung. Wenn Gesetze und Dekrete erlassen werden, die mit der Verfassung nicht übereinstimmen, so arbeitet man nicht darauf hin, dass in Zukunft keine solchen mehr erlassen werden, sondern man sagt dem Richter, dass er nicht prüfen dürfe, ob ein Erlass verfassungsmässig sei oder nicht.

Art. 111 birgt aber noch eine weitere Verfassungsverletzung in sich, indem die Uebergangsbestimmung lautet: «Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Verfassungsartikel und der Ausführungsgesetze festsetzen,» während in Art. 100, Alinea 2, der bisherigen Verfassung ausdrücklich gesagt ist: «Die revidierte Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen wird.»

Da also der revidierte Verfassungsartikel, abgesehen von dem innern Widerspruche, den er in sich birgt, zwei Verfassungsverletzungen enthält, kann man ihn schon deshalb nicht akzeptieren, und ich beantrage Ihnen daher, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung des II. Volksbeschlusses einzutreten. Ich werde mir allerdings dann erlauben, den Antrag zu stellen, die Beratung auf Grund des Art. 111, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, vorzunehmen, nehme jedoch an, der Vorsitzende sei einverstanden, dass diese Frage bei der Eintretensdebatte nicht zu berühren ist, sondern dass man, wenn man für Eintreten stimmt, vollständig freie Hand hat, ob auf Grund des Ergebnisses der ersten Beratung oder auf Grund der neuen Anträge, die vorliegen, eingetreten werden soll.

Beiläufig möchte ich in bezug auf den Punkt, mit dem Herr Albrecht geschlossen hat, erwähnen, dass die Regierung und die Kommission den gemeinsamen Antrag stellen, es sei die Uebergangsbestimmung zu streichen.

Kunz. Ich habe bereits in der ersten Beratung betont, dass ich nicht recht begreife, was man eigentlich mit der Revision des Art. 111 bezweckt, ob man gewissermassen die Verfassungswidrigkeit prämieren oder ob man dem Richter das Prüfungsrecht entziehen will. Im letztern Falle würde ein grosser Widerspruch entstehen, indem man auf der einen Seite dem Richter vorschreibt, er habe die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze zu beobachten, und ihm auf der andern Seite das Recht nimmt, dies zu tun. Wäre das erstere der Fall und wollte man gewissermassen die Verfassungswidrigkeit schützen, so würden wir auch wieder einen verfassungsmässigen Grundsatz verletzen, indem in der Verfassung steht: «Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. » Ich kann nicht recht begreifen, warum man Gesetze erlassen will, die mit diesem Grundsatz nicht vereinbar sind. Man wird zwar entgegenhalten, es sei nicht gut möglich, ja es sei geradezu ausgeschlossen, dass ver-fassungswidrige Gesetze, Dekrete und Verordnungen erlassen werden. Es hat aber doch auch Zeiten gegeben, wo solche Erlasse zustande kamen. Ich habe das stenographische Protokoll vor mir, wonach Ochsenbein bei der Beratung der 46er Verfassung folgendes ausgeführt hat: «Bisher erlaubte sich der Grosse Rat, Gesetze, nicht etwa solche, die der Verfassung entsprachen, sondern selbst solche, die in diametralem Widerspruch mit der Verfassung selbst standen, zu erlassen. Sie wurden als gültig erklärt und vollzogen. Nach einer solchen Handlungsweise ist eine Verfassung eine Null. Diese Möglichkeit muss vorgesehen werden. So haben auch Nordamerika, Schweden und Norwegen schützende Bestimmungen dagegen aufgestellt. Steht ein Gesetz, ein altes oder ein neues, mit der Verfassung nicht im Einklang, so darf ein Richter nicht darnach entscheiden und der Beamte darf es nicht vollziehen. Was hätte sonst die Verfassung für einen Wert? Wo wäre für des Volkes Freiheiten und Rechte eine Gewähr? » So hat sich der grosse Staatsmann Ochsenbein bei der Beratung der 46er Verfassung ausgesprochen. Den Grundsatz: «Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates» wollen wir heute noch festhalten und nicht eine Hintertüre schaffen, um eventuell verfassungswidrige Gesetze, Dekrete oder Verordnungen erlassen zu können. Ich gehe daher mit dem Antrag der Minderheit der Kommission einig und empfehle Ihnen, Art. 111 nicht in Revision zu ziehen.

Abstimmung.

Für Eintreten											
Art. 111				•						85	Stimmen.
Dagegen .						•	•			17	>>

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai déjà exposé les motifs qui justifient les propositions faites par votre commission. Je me contente de vous y renvoyer. Ils suffisent pour réfuter l'objection que vient de faire M. Albrecht. Il a dit que notre texte constitue une violation de la Constitution et que par conséquent vous ne pouvez pas l'adopter. C'est-là une pure pétition de principe. Il est toujours permis de reviser la Constitution en tout ou en partie; il est donc licite de modifier un texte constitutionnel, sans cela on ne pourrait jamais reviser partiellement la Constitution. Ce serait l'immobilisme complet. Ainsi l'objection de M. Albrecht est ce qu'on appelle en bonne logique une pétition de principe.

D'après le projet les lois seront tenues pour constitutionnelles tant qu'elles n'auront pas été déclarées inconstitutionnelles par le Tribunal fédéral. Il en sera de même des décrets du Grand Conseil. Nous avons évidemment le droit de modifier dans ce sens la Constitution.

Quant à l'opinion d'Ochsenbein qu'on a citée aujourd'hui, elle n'a plus de valeur actuellement. Cette opinion a été exprimée en 1846, alors que le Tribunal fédéral n'était pas encore constitué. Mais depuis, la Confédération a mis cette autorité à la disposition des cantons pour statuer sur la constitutionnalité de leurs lois, décrets et ordonnances. Je me demande dès lors s'il est nécessaire de créer une autorité cantonale à cet effet. J'estime que non, et je vous propose dès lors d'accepter le texte de votre commission.

v. Fischer, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Ich habe den Standpunkt der Kommissionsmehrheit bereits anlässlich der Eintretensfrage auseinandergesetzt und möchte vorläufig die Diskussion nicht verlängern. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Kommission im Gegensatze zu demjenigen des Regierungsrates.

Albrecht. Ich beantrage Ihnen, in Alinea 2 die Worte « oder angewendet » beizufügen, so dass es heissen würde: «Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruch stehen, dürfen erlassen oder angewendet werden. » Die Begründung des Antrages liegt im Antrage selbst. Gesetze, Dekrete und Verordnungen sollen natürlich nicht nur verfassungsmässig erlassen werden, sondern sie sollen, wenn sie mit der Verfassung im Widerspruch stehen, auch nicht angewendet werden dürfen. Die 46er Verfassung hat das ausdrücklich bestimmt, diejenige von 1893 hat den Passus gestrichen, und wir beantragen Ihnen, denselben wieder aufzunehmen.

Grieb, Berichterstatter der Kommissionsminderheit. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, Art. 111 zu akzeptieren, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, den Zusatz des Herrn Albrecht abzulehnen und lediglich im vierten Alinea die Worte auf dem Wege des Kompetenzstreites » zu streichen. Anlässlich der ersten Beratung erhielten die Regierung und die Kommission den Auftrag, für die zweite Lesung darüber Bericht einzubringen, ob in Art. 111 nicht auch eine kantonale Behörde zum Entscheid über die Verfassungsmässigkeit vorzusehen sei. Die Kommission hat diese Frage geprüft und die Mehrheit ist der Ansicht, dass das bernische Obergericht

diese kantonale Behörde sein soll. Es machen sich da drei verschiedene Standpunkte geltend. Die einen sagen, alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates, sowie sämtliche Verordnungen des Regierungsrates sind ohne weiteres vom Richter als verfassungsmässig anzuerkennen. Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, dass alle Erlasse von einer kantonalen Instanz, dem bernischen Obergericht, auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft werden dürfen. Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Anschauungen steht der Beschluss, den der Grosse Rat in der ersten Beratung mit Mehrheit gefasst hat, wonach Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates einer Prüfung auf ihre Verfassungsmässigkeit durch eine kantonale Behörde nicht unterliegen, sondern lediglich die Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsrates einer kantonalen Prüfung in bezug auf ihre Verfassungsmässigkeit sollen unterzogen werden können. Ich möchte Ihnen den Beschluss des Grossen Rates, der gleichsam einen Mittelantrag bildet, auch heute zur Annahme empfehlen. Es wird geltend gemacht, jeder Richter habe den

Eid geleistet, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze zu befolgen, und deshalb sei er auch verpflichtet, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein Gesetz verfassungsmässig erlassen worden sei. Der Eid, den der Richter leistet, ist nicht neu, er war schon in der 46er Verfassung vorgesehen. Bereits in der Beratung vom letzten November wurde auf ein Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein zuhanden der Regierung hingewiesen, in dem er betont, dass der Richter allerdings in formeller Hinsicht die Pflicht der Prüfung hat, er muss untersuchen, ob ein Gesetz, das ihm vorliegt, wirklich vom Volk erlassen worden ist, u. s. w.; aber er habe damit nicht die Pflicht beschworen, materiell auf die Sache selbst eintreten zu müssen. Diese Frage ist übrigens nicht neu, sie wurde bereits im Jahre 1876 vom schweizerischen Bundesgericht behandelt und entschieden. Es handelte sich damals um einen Fall Hirsbrunner und Genossen gegen den Kanton Bern, und das Bundesgericht erklärte: «Die Kantonsverfassung enthält keine Bestimmung, wonach dem Richter das Recht zustände, die Verfassungsmässigkeit von grossrätlichen Dekreten zu prüfen, und es lässt sich ein solches auch nicht aus den angerufenen. Verfassungsbestimmungen ableiten. Ueberhaupt muss es als ein Grundsatz des schweizerischen Bundes- und des kantonalen Staatsrechtes bezeichnet werden, dass die Autorität der gesetzgebenden Körper als die höchste gilt und die Gerichte nicht ermächtigt sind, die Gültigkeit und Anwendbarkeit eines von der gesetzgebenden Behörde erlassenen Gesetzes oder Dekretes aus dem Grunde zu verneinen, weil dessen Inhalt im Widerspruch mit der Verfassung steht, sondern dass sie lediglich formell zu prüfen haben, ob ein auf verfassungsmässigem Wege erlassenes Gesetz wirklich vorhanden sei, vorbehältlich der Kompetenzen der Bundesbehörden rücksichtlich der durch die Kantonsverfassung garantierten Das Bundesgericht stellt sich also schon 1876 auf diesen Standpunkt. Unsere Verfassung hat seither nicht geändert, der Wortlaut ist der gleiche geblieben. Der Richter soll also in formeller Hinsicht die Prüfung vornehmen, in materieller Hinsicht hat er dagegen nicht zu prüfen, wenn es sich um einen von den höchsten Staatsbehörden ausgegangenen oder gar vom Volk angenommenen Erlass handelt. Nach dem Antrag der Kommission dagegen soll, wenn das

Volk eine Vorlage angenommen hat, ein Gerichtspräsident oder irgend eine Behörde, nach dem vorliegenden Antrag das Obergericht, berufen sein, zu entscheiden, ob das Bernervolk eine Dummheit gemacht, ob es etwas sanktioniert hat, das mit der Verfassung nicht im Einklang steht. Das scheint mir nicht richtig und jedenfalls nicht praktisch zu sein. Diese Prüfung muss doch durch obere Instanzen vorgenommen werden; die Bundesinstanzen, der Bundesrat und das Bundesgericht, sollen entscheiden, ob das Bernervolk den Bestimmungen der Verfassung zuwider gehandelt hat oder nicht. Gleich verhält es sich nach meinem Dafürhalten mit den Erlassen des Grossen Rates. Was der Grosse Rat in seinen Beschlüssen und Dekreten feststellt, das kann doch nachher nicht durch eine Behörde nachgeprüft werden, die der Grosse Rat wählt. Das scheint mir, wie gesagt, nicht richtig und unpraktisch zu sein. Darum hat der Grosse Rat richtig gehandelt, als er im November letzten Jahres beschloss, dass für diese Erlasse keine Nachprüfung eingeführt werden soll.

Anders verhält es sich mit den Erlassen des Regierungsrates. Da stehe ich auch im Widerspruch mit der Regierung. Sie möchte auch ihre Erlasse nicht durch kantonale Behörden auf ihre Verfassungsmässigkeit nachprüfen lassen. Ich dagegen bin der Ansicht, dass diese Nachprüfung soll stattfinden können, nur möchte ich sie nicht durch das Obergericht erfolgen lassen, sondern durch diejenige Behörde, welche über und nicht neben der Regierung steht, d. h. durch den Grossen Rat. Diese Fragen, die ja alle staatsrechtlicher Natur sind, werden im bernischen Grossen Rat ganz gut entschieden werden können; der Grosse Rat wird im stande sein, zu prüfen, ob ein Erlass des Regierungsrates mit der Verfassung im Widerspruch steht oder ob er nach der Verfassung geschützt werden kann. Ich begreife ganz gut, dass der Regierungsrat als oberste Administrativbehörde nicht durch die ihm koordinierte oberste Gerichtsbehörde des Kantons beurteilt werden will, sondern durch die Behörde, die über ihm steht, wie das jetzt auch im ganzen Gang der Staatsverwaltung der Fall ist. Der Grosse Rat soll also hier entscheiden und er wird dies auch im stande sein.

Wie bereits bemerkt, sollten meines Erachtens im vierten Alinea die Worte « auf dem Wege des Kompetenzstreites » gestrichen werden. Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, dass wir es hier eigentlich nicht mit einem Kompetenzstreit zu tun haben. Ich gebe zu, dass man darüber verschiedener Ansicht sein kann. Wir brauchen diese Worte gar nicht aufzunehmen. Alles andere, auch die selbstverständliche Beifügung, dass Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung vorbehalten wird, kann man ganz gut stehen lassen. Ich empfehle Ihnen Annahme dieses Antrages.

Kunz, Regierungspräsident. Ich habe sonst nicht die Gepflogenheit, in Fragen, welche andere Direktionen angehen, das Wort zu ergreifen, aber heute sehe ich mich durch den Antrag der Kommission und sodann durch den speziellen Wunsch der Regierung veranlasst, hievon eine Ausnahme zu machen. Der von einem gewissen Standpunkte aus geschickte Antrag der Kommission ist für uns nicht annehmbar, weil er nicht unwesentliche Gefahren in sich birgt. Man will dem Obergericht die Funktionen eines

Staatsgerichtshofes zuerkennen. Das Obergericht soll darüber entscheiden, welche Vorschriften das Bernervolk erlassen kann. Nicht etwa nur über Beschlüsse der Regierung oder Dekrete des Grossen Rates, sondern auch über Gesetze soll das Obergericht entscheiden, ob sie verfassungsmässig seien oder nicht, und dadurch wird das Obergericht in Tat und Wahrheit über das Bernervolk gestellt. Das ist nach der Ansicht des Regierungsrates ein Eingriff in das demokratische System und ein Rückschritt in unsern politischen Grundsätzen. Es ist vom demokratischen Standpunkte aus eine gefährliche Einrichtung, wenn das Obergericht, eine vom Grossen Rate gewählte Staatsbehörde, ein vom Bernervolk angenommenes und sanktioniertes Gesetz aufheben kann. Wir geben von vorneherein zu, dass das heutige Obergericht alle Garantien bietet, dass Uebergriffe nicht stattfinden würden, aber wenn Sie eine derartige Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, wird sie für Jahrzehnte gelten und es können politisch aufgeregte Zeiten kommen, wo es für das Staatswohl gefährlich wäre, wenn das Obergericht über ein solches Machtmittel verfügen würde.

Doch noch etwas anderes. Wenn das Obergericht ein vom Grossen Rate durchberatenes und vom Volk angenommenes Gesetz verfassungswidrig erklärt und der Grosse Rat und das Volk nachher das Gesetz vielleicht in etwas abgeänderter Form, aber mit den nämlichen Grundsätzen erlassen, was soll dann geschehen? Da versagt der Apparat der Ueberprüfung durch das Obergericht, denn es gibt kein Machtmittel, um dem Beschluss des Obergerichtes Nachachtung zu verschaffen. Es verhält sich da nicht gleich wie beim Bund, der allerdings einem Beschluss des Bundesgerichtes Nachachtung verschaffen kann. Wenn das Bundesgericht ein Gesetz verfassungswidrig erklärt hat und die Kantone dasselbe trotzdem anwenden wollen, so stehen ihm die nötigen Machtmittel zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass das Gesetz nicht angewendet wird. Es gibt einfach dem Bundesrat Kenntnis und dieser wird eventuell durch Militäraufgebot die betreffenden Kantone zwingen, sich an die Verfassung zu halten. Wenn dagegen das kantonale Obergericht mit dem Grossen Rat und dem Volk nicht übereinstimmt, dann versagt der Apparat, den die Kommission hier vorschlägt.

Auch in anderer Beziehung ist der Antrag der Kommission verwerflich. Es besteht keine Instanz, die von der gesetzgebenden Behörde gegen eine Ueberschreitung der obergerichtlichen Kompetenzen angerufen werden kann. Der Grosse Rat kann sich an keine höhere Instanz wenden gegen einen Entscheid des Obergerichtes, durch den z.B. ein von ihm erlassenes Dekret als verfassungswidrig erklärt wird, und doch ist es ein vornehmes Prinzip des modernen Rechtsstaates, dass es eine Instanz geben muss, welche bei Streitigkeiten der verschiedenen Behörden entscheidet. Wenn im vorliegenden Falle keine solche höhere Instanz existiert, an die der Grosse Rat appellieren könnte, so ist das Obergericht souverän und steht über dem Grossen Rat und dem Volk. Das werden Sie nicht wollen, denn es bedeutet, wie gesagt, einen Rückschritt in unsern demokratischen Einrichtungen.

Der Vorschlag der Kommission lautet: «Wird vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder von derselben die Verfassungsmässigkeit einer der im vor-

hergehenden Alinea bezeichneten Erlasse bestritten, so ist die Frage dem Obergericht zur Entscheidung vorzulegen. » Also «von» einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde und « vor » einer solchen. « Von » einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde will sagen: Jedes Gericht ist berechtigt, ein Gesetz, ein Dekret oder eine Verordnung verfassungswidrig zu erklären und dann gelangt der Fall vor das Obergericht; auch jeder Regierungsstatthalter und Gemeinderat kann erklären, er halte den Erlass für verfassungswidrig und vollziehe ihn nicht und dann muss das Geschäft an das Obergericht als Plenum zurückgewiesen werden. Aber es heisst auch: «vor» einer Verwaltungsoder Gerichtsbehörde, und damit ist gesagt, dass die Verfassungswidrigkeit auch jederzeit von den Parteien behauptet werden kann. Das wäre in der Tat ein ideales Mittel der Prozesströlerei. Wenn der Anwalt ein wesentliches Interesse daran hat, dass zwei oder drei Monate verstreichen, bevor das Urteil gefällt wird, z. B. um die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars oder eine Bevogtung zu verhindern, so wird er einfach erklären: Ich betrachte die und die Bestimmung als verfassungswidrig und verlange, dass das Obergericht darüber entscheide. Der Gerichtspräsident wird sich nach der vorliegenden Bestimmung genötigt sehen, die Angelegenheit dem Obergericht zu unterbreiten, oder wenn er sich dahin äussert, dass nach seinem Dafürhalten das Obergericht in diesem Fall bereits entschieden hat, wird der Anwalt ihm entgegnen: Das geht mich nichts an, es ist nicht ausgeschlossen, dass das Obergericht seine Meinung ändere. Tatsächlich hat es sie auch schon oft geändert. Damit will ich keine Kritik üben, aber man hat neulich ein grosses Aufheben gemacht, weil ein Mathematikprofessor sich verrechnet hatte; wenn man so viel Aufhebens machen wollte, wenn ein Gericht sich irrt und seine Meinung ändert, so müsste man viele Broschüren schreiben. Also der Anwalt wird eine neue Prüfung verlangen, mit der Begründung, dass das Obergericht jetzt vielleicht zu einem andern Resultat gelangen werde. Sie sehen, welch treffliches Mittel wir mit dieser Bestimmung dem Anwalt in die Hände geben, um die Anwendung des Gesetzes zu verunmöglichen. Das werden Sie nicht wollen.

Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, sich mit der Berufung an das Bundesgericht zu begnügen. Diejenigen, die von einer Revision des Art. 111 nichts wissen wollen, berufen sich darauf, dass die individuellen Rechte des Bürgers geschützt werden müssen, das sei das grösste Gut, das er besitze. Wir wollen diese Rechte auch schützen und glauben es in vornehmster Weise zu tun, wenn wir nur den Rekurs an das Bundesgericht als zulässig erklären, denn dort haben wir eine neutrale Instanz. Wenn Sie jedoch glauben, dass dieses Verfahren in bezug auf die Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates nicht angezeigt sei wir sind natürlich nicht so unbescheiden, dass wir für uns das nämliche Wissen, die nämliche Erfahrung und die nämliche Einsicht in Anspruch nehmen, die wir ohne weiteres dem Grossen Rat zuerkennen -- so können wir uns eventuell mit dem Antrag Grieb einverstanden erklären, das im November beschlossene Alinea wieder aufzunehmen: «Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates nicht anerkennen, so ist die Frage auf dem Wege des Kompetenzstreites dem Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 16 der Verfassung) zur Entscheidung vorzulegen.» Der Regierungsrat stellt Ihnen eventuell diesen Antrag, wenn Sie dem definitiven Vorschlag, nur den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht als zulässig zu erklären, nicht beipflichten können. Auf diese Weise erhalten die Gerichtsbehörden das Recht, unsere Verordnungen und Beschlüsse zu prüfen und wenn sie sie für verfassungswidrig halten, den Streit auf dem Wege des Kompetenzkonfliktes vor den Grossen Rat zu bringen, und Sie haben dann darüber zu entscheiden, ob der betreffende Beschluss mit der Verfassung in Einklang steht oder nicht.

Damit habe ich auch auf die kleinlichen Bemerkungen geantwortet, als wollten wir die Verfassungsverletzung prämieren. Ich will darauf nicht weiter eintreten, dagegen mache ich Sie nochmals auf die gewaltigen Konsequenzen aufmerksam, wenn Sie den Vorschlag der Kommission annehmen und namentlich auch den Verwaltungsbehörden, den Regierungsstatthaltern und Gemeinderäten, das Recht geben würden, Erlasse, die sie zu vollziehen haben, als verfassungswidrig zu erklären und nicht zur Anwendung zu bringen. Es ist jüngst ein Bericht eines Regierungsstatthalters an die Regierung gelangt, in dem er bemerkte, er habe über die und die Frage nicht zu entscheiden, das sei eine Rechtsfrage und darüber sollen Juristen entscheiden. Dieses einzige Beispiel sollte genügen, um Ihnen zu zeigen, wie gross unter Umständen die Fähigkeit des Regierungsstatthalters ist, darüber zu entscheiden, ob ein Beschluss des Grossen Rates oder der Regierung verfassungsmässig ist oder nicht, und Sie zu veranlassen, an dem Beschluss vom November letzten Jahres festzuhalten, sofern Sie sich nicht auf den Standpunkt der Regierung stellen können, dass in allen Fällen das Bundesgericht die einzige Berufungsinstanz sein soll. Ich empfehle Ihnen also in erster Linie den Antrag der Regierung, eventuell Festhalten an dem vierten Alinea, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

König. Ich begreife, dass man sich dagegen wehrt, dass Dekrete und Gesetze nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat, beziehungsweise das Volk von kantonalen Gerichtsbehörden auf ihre Verfassungsmässigkeit sollen geprüft werden können. Dagegen sollte sich die Regierung dem Antrage Grieb anschliessen können, der die Beschlüsse der Regierung, die keine gesetzgeberischen Akte, sondern Beschlüsse einer Administrativbehörde sind, möchte überprüfen lassen. Die Polizeikammer hat bisher bereits einige Beschlüsse des Regierungsrates als verfassungswidrig erklären müssen, die dann später aufgehoben wurden, so dass man annehmen muss, die Regierung sei selbst auch zu der Ueberzeugung gekommen, sie habe ihre Kompetenzen überschritten. In politisch aufgeregten Zeiten ist diese Gefahr noch in viel grösserem Masse vorhanden. Ich bin also einverstanden, dass dieses Prüfungsrecht nur für die Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsrates aufgestellt werde.

Dagegen bin ich mit Herrn Grieb bezüglich des Organes, das die Verfassungsmässigkeit zu prüfen hätte, nicht einverstanden. Ich halte dafür, dass das Obergericht als eine Art Staatsgerichtshof besser geeignet sei, die Beschlüsse des Regierungsrates auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen, als der Grosse Rat. Diese Prüfung wird vom Obergericht sicher ruhiger

und sachlicher vorgenommen werden, als es im Schosse des Grossen Rates möglich wäre. Bei der Prüfung durch den Grossen Rat, ob die Regierung in einem von ihr gefassten Beschlusse richtig gehandelt hat oder nicht, werden ohne weiteres Personenfragen und politische Zugehörigkeit mitspielen, so dass wir kein so ungetrübtes und ruhiges Urteil bekommen wie vom Obergericht. Durch die Kompetenzzuscheidung an den Grossen Rat würde die Sache auch nicht etwa abgekürzt; Sie würden sich täuschen, wenn Sie annähmen, dass dadurch einer Trölerei der Riegel geschoben würde. Sie wissen, wie leicht ein Geschäft, an das man aus diesem oder jenem Grunde nicht gerne herantritt, vom Grossen Rate von einer Session zur andern verschoben wird. Auch aus diesem Grunde ist der Grosse Rat nicht das geeignete Organ, um als Staatsgerichtshof zu funktionieren.

Herr Grieb möchte den Art. 111 annehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, und lediglich die Worte «auf dem Wege des Kompetenzstreites» streichen. Darnach könnte also nur eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates bestreiten, eine Verwaltungsbehörde oder die Parteien dagegen könnten diese Frage nicht aufwerfen. In dieser Beziehung gefällt mir die Fassung der Kommission besser und ich möchte daher beantragen, das vierte Alinea des Beschlusses vom letzten November dahin abzuändern: «Wird vor einer Verwaltungsoder Gerichtsbehörde oder von derselben die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates bestritten, so ist die Frage dem Obergericht zur Entscheidung vorzulegen. Das weitere Verfahren ist durch Dekret des Grossen Rates zu regeln.»

Dürrenmatt. In erster Linie möchte ich den Antrag Albrecht auf Einschaltung der Worte «oder angewendet » unterstützen. Wenn wir die Staatsbeamten zum Eid verpflichten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, so scheint es mir selbstverständlich, dass sie auch verpflichtet sind, keine verfassungswidrigen Erlasse anzuwenden. Diese Vorschrift bestand in der Tat auch in der Verfassung von 1846 und ich erinnere mich genau an die Verhandlungen der grossen Verfassungskommission in den Jahren 1891 und 1892, wo dieser Passus gestrichen wurde. Die Opposition widersetzte sich der Streichung, weil sie in dem frühern Wortlaut eine Garantie dafür erblickte, dass die Verfassung nach dem Ausdruck des Herrn Scheurer, der einmal erklärt hat, man könne die Verfassung krümmen, man brauche sie nicht zu brechen, auch nicht gekrümmt werde. Es scheint mir lediglich die Konsequenz des verfassungsmässigen Eides zu sein, dass das Wort «angewendet » beibehalten werde.

In dem frühern Beschlusse und der neuen Vorlage stösst mich der Ausdruck «ohne eine Prüfung ihrer Verfasssungsmässigkeit» im dritten Alinea. Es geht meines Erachtens nicht an, den Staatsbeamten und speziell dem Richter in einem Verfassungsartikel vorzuschreiben, dass sie die Verfassungsmässigkeit von Gesetzesartikeln nicht prüfen dürfen. Diese Prüfung muss dem Richter gestattet sein; es kann vorkommen, dass er unter verschiedenen Gesetzesartikeln zu wählen hat und dann muss er doch ihre Verfassungsmässig-

keit prüfen, dazu ist er wiederum durch seinen Eid verpflichtet. Ich betrachte es als etwas Ungeheuerliches, wenn in der Verfassung vorgeschrieben wird, dass die Erlasse ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit anzuwenden sind. Es steht auch mit der nachfolgenden Bestimmung im Widerspruch, die immerhin die Prüfung im Skrutinium des Herzens vorsieht: « Wird vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder von derselben die Verfassungsmässigkeit einer der im vorhergehenden Alinea bezeichneten Erlasse bestritten» usw. Man setzt also doch die Prüfung beim Richter voraus. Darum möchte ich den Ausdruck «ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit» streichen und durch die weniger stossenden Worte « ohne Rücksicht auf ihre Verfassungsmässig keit » ersetzen. Man kann dem Richter verbieten, auf die Verfassungsmässigkeit der Erlasse Rücksicht zu nehmen, nicht aber, die Gesetzesartikel mit der Verfassung zu vergleichen, sondern dazu ist er ver-

Noch einige wenige Worte zu der Frage, wer die Streitigkeiten entscheiden soll. Nach meiner Ueberzeugung wäre es am besten, wenn wir den Staatsgerichtshof hätten und da man schon lange von der Einführung eines Verwaltungsgerichtes redet, sollten diesem auch die Funktionen eines Staatsgerichtshofes zugewiesen werden. Das wäre das Richtige. Wir hätten so eine neutrale Behörde, nicht eine, die, wie der Regierungsrat, von dem Grossen Rate abhängig, oder, wie das Obergericht, vom Grossen Rate gewählt ist. Auch der Grosse Rat selbst ist mir nicht ganz massgebend, nachdem schon an der grossen Versammlung in Münsingen im Jahre 1881 Regierungsrat Bitzius vorgerechnet hat, dass derselbe mehr als ein Dutzend Verfassungsübertretungen auf dem Gewissen habe. Es verwundert mich einigermassen, dass man gerade von juristischer Seite und von seiten der Regierung jetzt wiederum auf die Kompetenz der Laien im Grossen Rate abstellen will. Der Grosse Rat, der zu neun Zehnteln aus Laien besteht, soll jetzt auf einmal wieder kompetenter sein als das Obergericht, nachdem man eben erst auf die Notwendigkeit juristischer Bildung zur Entscheidung von Prozessen hingewiesen hat. Es scheint mir da einigermassen an der Logik zu fehlen. Wenn man eine solche Stelle für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten schaffen will, so soll es doch das Obergericht sein. Ich glaube nicht, dass die Machtmittel nicht vorhanden seien, um dem Entscheid des Obergerichtes Nachachtung zu verschaffen. Die Bundesgewalt sorgt schon dafür, dass ein Entscheid des Obergerichtes in seiner Wirksam-keit ebensogut geschützt werden kann wie ein Entscheid der Regierung oder des Grossen Rates. wir wollen doch im eigenen Kanton eine Instanz haben, dass wir nicht für jede Kleinigkeit vor das Bundes-gericht gehen müssen. Wir wollen im eigenen Kanton einen obersten Gerichtshof zur Entscheidung solcher Verfassungsstreitigkeiten haben und darum scheint mir schliesslich doch der Antrag der Kommission der annehmbarste zu sein, wenn man nicht gerade einen Staatsgerichtshof einführen will.

Kläy, Regierungsrat. Ich stimme den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten auf der ganzen Linie bei und bin namentlich auch der Ansicht, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit der Prozessverschleppung Tür und Tor öffnen würde. Wenn vor

der Urteilsfällung plötzlich eine Partei vor Gericht einwenden kann, das anzuwendende Gesetz oder Dekret sei verfassungswidrig, und infolgedessen das Verfahren eingestellt, das Urteil verschoben und die ganze Angelegenheit dem Obergericht zur Entscheidung unterbreitet werden muss, so werden die Advokatenkniffe allerdings ein gehöriges Futter finden. Das hat eigentlich auch die Mehrheit der Kommission nicht beabsichtigt, allein die vorliegende Redaktion scheint nicht ganz glücklich zu sein und würde diese Folgen nach sich ziehen.

Mit dem Antrag Albrecht aut Beifügung der Worte « oder angewendet » bin ich ebenfalls nicht einverstanden. Allerdings war diese Bestimmung bis 1893 in der Verfassung enthalten, aber sie wurde aus guten Gründen gestrichen, indem man verhindern wollte, dass jeder Gerichtspräsident befugt sein soll, ein Gesetz oder Dekret als verfassungswidrig zu erklären; der nämliche Erlass würde vielleicht von dem einen Gerichtspräsidenten als verfassungswidrig, von dem andern dagegen als verfassungsgemäss betrachtet werden, so dass eine grosse Rechtsunsicherheit entstehen müsste. Uebrigens ist der Gewissenszwang, den wir dem Richter auferlegen, nicht so gross, wenn ihm die Verfassung vorschreibt, die Gesetze und Dekrete des Grossen Rates ohne Prüfung anzuwenden. Denn er ist durch die Verfassung selbst gedeckt, sein Gewissen kann sich beruhigen. Nach dem abgelegten Eid ist er verpflichtet, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze anzuwenden, und die Verfassung enthält gerade die neue Vorschrift, dass er die Erlasse ohne Prüfung anzuwenden hat.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, welche Konsequenzen es haben könnte, wenn das Obergericht gleichsam als Staatsgerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend die Verfassungsmässigkeit von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates eingesetzt würde. Einmal schreibt unsere Verfassung die Gewaltentrennung vor und es darf mit Fug und Recht die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht diesem Verfassungsgrundsatz widerspricht, wenn das Obergericht kompetent erklärt wird, Verordnungen des Regierungsrates als verfassungswidrig zu erklären. Jedenfalls sollte dann die Bestimmung über die Gewaltentrennung entsprechend abgeändert werden. Wenn das Obergericht eine Verordnung des Regierungsrates als verfassungswidrig erklärt, so steht der Regierung kein Mittel zur Verfügung, gegen diesen Entscheid einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht einzureichen, denn nach Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 175 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege dürfen Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Grundsätze nur von den Bürgern, nicht von Behörden beim Bundesgericht eingereicht werden. Die Regierung müsste infolgedessen einen solchen Entscheid des Obergerichtes ohne weiteres hinnehmen, wenn sie auch überzeugt wäre, dass das Obergericht sich geirrt hat. Wenn Sie Bedenken dagegen haben, dass jede Verordnung des Regierungsrates, deren Verfassungsmässigkeit bestritten wird, vom Bundesgericht direkt auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft werde, so würde nach meinem persönlichen Dafürhalten der Antrag Grieb das Richtige treffen, wonach der Grosse Rat die mit der Prüfung der Verfassungsmässigkeit betraute Behörde wäre. Durch diesen Antrag wird eine bernische Instanz geschaffen und allen Verhältnissen Rechnung getragen. Der Grosse Rat steht über der Regierung und darum soll er kompetent sein die Verfassungsmässigkeit regierungsrätlicher Verordnungen zu prüfen.

Gobat, Regierungsrat. Die vorliegende Frage ist von sehr grosser Bedeutung und ich erlaube mir daher, noch auf einige Punkte zu sprechen zu kommen, die vielleicht nicht genügend hervorgehoben worden sind. Vor allem aus möchte ich auf zwei Einwände des Herrn König antworten. Herr König hat gesagt, die Regierung habe in den Fällen, wo die Polizeikammer diesen oder jenen Beschluss des Regierungsrates als verfassungswidrig erklärte, die Verfassungswidrigkeit selbst anerkannt. Das ist nicht richtig. Der Regierungsrat hat niemals die Verfassungswidrigkeit seiner Beschlüsse anerkannt, nur war er in einer sonderbaren Stellung, wenn einmal die Polizei-kammer eine seiner Verordnungen als verfassungswidrig erklärt hatte. Damit war natürlich der Anarchie Tür und Tor geöffnet. Der Regierungsrat sah sich gezwungen, seine Verordnung zurückzunehmen oder abzuändern, damit der Einwand der Verfassungswidrigkeit nicht mehr mit Erfolg erhoben werden konnte, aber damit ist nicht gesagt, dass der Regierungsrat die Verfassungswidrigkeit der Verordnung selbst aner-

Weiter hat Herr König bemerkt, es sei besser, wenn der Entscheid bezüglich der Verfassungsmässigkeit von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates dem Obergericht übertragen werde statt dem Grossen Rat, das Obergericht könne in solchen Sachen ruhiger prüfen. Ich weiss nicht, ob die Gemüter im Grossen Rat unruhiger sind als im Obergericht; ich nehme an, das sei Sache des Temperamentes, und es kann auch im Obergericht ein etwas unruhigerer Geist einziehen, wenn das Temperament darnach ist. Ich mache Sie jedoch auf etwas anderes aufmerksam. Wenn über die Verfassungsmässigkeit einer regierungsrätlichen Verordnung hier im Grossratssaale verhandelt wird, dann geht das in aller Offentlichkeit vor sich und die ganze Welt weiss, welche Argumente für und gegen geltend gemacht wurden; das Öbergericht dagegen wird in solchen Angelegenheiten natürlich bei geschlossenen Türen verhandeln und wir haben dann die schönste Kabinettsjustiz. Ich enthalte mich jeder Kritik in bezug auf die jetzigen Richter, aber jedes Urteil, das bei geschlossenen Türen erlassen wird, ist für mich ein Greuel, weil da alle möglichen Intriguen mitspielen können.

Allein abgesehen davon ist der Beschluss der Kommissionsmehrheit in dreifacher Beziehung verfassungswidrig. Einmal verstösst er gegen die Bundesverfassung, die bestimmt: «Das Bundesgericht urteilt über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger.» Das ist der Grundsatz des eidgenössischen Staatsrechtes, dem sich die kantonalen Staatsrechte fügen müssen. Der Bund ist der oberste Wächter über die Verfassungsmässigkeit der kantonalen Erlasse. Wenn der Grosse Rat den Antrag der Kommission annähme, wonach das bernische Obergericht über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und andern Erlassen zu entscheiden hat, so müsste das Obergericht sich selbst inkompetent erklären und sagen: wir lehnen diese Funktion ab, denn über der bernischen Verfassung steht die Bundesverfassung und diese legt die Entscheidung über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und dergleichen nicht in die Hand des

Obergerichts, sondern des Bundesgerichts. Es besteht hier allerdings in der Bundesverfassung und der eidgenössischen Gerichtsorganisation eine Lücke, indem ein Bürger nur dann an das Bundesgericht den Rekurs ergreifen kann, wenn er das Opfer einer sogenannten Verfassungswidrigkeit wird, nicht aber ex officio, ohne besondern persönlichen Grund, und namentlich Behörden nicht das Recht haben, sich an das Bundesgericht zu wenden, wenn zum Beispiel ein bernisches Gericht diesen oder jenen Erlass als verfassungswidrig erklären würde.

Im weitern enthält der Kommissionalantrag eine doppelte Verletzung unserer Staatsverfassung. Art. 49 derselben bestimmt: « Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. » Unsere Verfassung verleiht also den Gerichten nicht die geringste Kompetenz in staatsrechtlichen Angelegenheiten. Man kann nun einwenden, es sei doch erlaubt, durch die Verfassung den Gerichten eine neue Kompetenz zu erteilen. Das ist allerdings richtig, aber es fragt sich, ob diese Zuteilung einer neuen Kompetenz nicht wieder eine grundsätzliche Verfassungsverletzung in sich schliesst. Das ist der Fall und hierin liegt die dritte Verfassungsverletzung des Antrages der Kommission. Dieselbe besteht, wie soeben Herr Kläy angedeutet hat, in der Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung. Dieser Grundsatz ist eine Forderung der freiheitlichen Staatsform. Ueberall wo die bürgerliche Freiheit gewahrt werden soll, wo die Bürger nicht den Ränken der Behörden, seien es Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, ausgesetzt werden sollen, hat man den Grundsatz der Trennung der Gewalten aufgestellt, wonach die richterliche und die exekutive Gewalt getrennt sein muss und nicht in einer und derselben Person vereinigt sein darf, und wonach sich im weitern nicht eine Gewalt in das Gebiet der andern, zum Beispiel die Verwaltung in das Gebiet der Rechtsprechung oder umgekehrt die Gerichtsverwaltung in das Gebiet der Staatsverwaltung, einmischen darf. Es kam, bevor der Grundsatz der Gewaltentrennung bestand, und kommt heute noch in den Staaten, in denen dieser Grundsatz nicht durchgeführt ist, vor, dass die Verwaltung auf die Gerichtsorganisation und Rechtsprechung einwirkt; wir begegnen dieser Erscheinung sogar in Ländern, die demokratisch sein wollen, es aber nur dem Scheine nach sind. Ich will Ihnen an einem Beispiel zeigen, wohin es führen würde, wenn nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit der Entscheid über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen dem Obergericht übertragen würde. Setzen wir den Fall, das Obergericht oder irgend ein anderes Gericht habe ein falsches Urteil erlassen. Die Gerichte sind ebensowenig unfehlbar wie der Regierungsrat und es ist schon wiederholt vorgekommen, dass vom Obergericht oder sogar vom Bundesgericht ein anfechtbares Urteil gefällt wurde. Wenn wir den Grundsatz der Gewaltentrennung nicht hätten, so könnte der Regierungsrat sagen: das Urteil des Obergerichtes ist falsch, es ist ein offenbares Unrecht und wir geben uns nicht zum Vollzug dieses Urteiles her; bekanntlich können bei uns Urteile nicht ohne Mitwirkung der Verwaltungsbehörden vollzogen werden. Das wäre eine Folge der Aufhebung der Gewaltentrennung. Gleich verhält es sich mit der Bestimmung, dass das Obergericht kompetent sein soll, über die Verfassungsmässigkeit von Verordnungen des Regierungsrates zu entscheiden. Wenn Sie dem Obergericht das Recht geben, die Verordnungen des Regierungsrates zu kritisieren und als Richter darüber zu sprechen, so müssen Sie auch dem Regierungsrat die Kompetenz geben, bei unrichtigen Urteilen der Gerichtsverwaltung zu intervenieren. Der Grundsatz der Gewaltentrennung bringt es mit sich, dass das Obergericht niemals als die Behörde bezeichnet werden darf, welche über die Erlasse des Regierungsrates zu sprechen hat. Ausserdem würde durch den Antrag der Kommissionsmehrheit das Obergericht über die Regierung gesetzt, was wiederum nicht zulässig ist. Regierungsrat und Obergericht sind koordinierte Behörden und es darf weder die eine noch die andere in ihrer Stellung zuungunsten der andern herabgesetzt werden. Durch die Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit würde die ganze Verwaltung auf den Kopf gestellt.

Ich gebe gerne zu, dass eine Behörde da sein muss, die im Zweifelsfalle über die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung zu entscheiden hat. Die Regierung kann sich einem solchen Begehren nicht widersetzen und wenn wir jeweilen im Verwaltungsbericht ganz genau anführen, welche Verordnungen die Regierung im Laufe des Jahres aufgestellt hat und welches ihr wesentlicher Inhalt ist, so geschieht dies, um dem Grossen Rat Gelegenheit zu geben, diese Verordnungen in bezug auf ihre Verfassungs-mässigkeit zu prüfen und zu kritisieren. Wenn vor einem Gericht oder in einem Administrativprozess eine Verordnung des Regierungsrates beanstandet werden sollte, so muss meines Erachtens eine Ueberprüfung möglich sein, aber diese kann nach bernischem und eidgenössischem Staatsrecht einzig und allein dem Grossen Rat übertragen werden. Der Grosse Rat muss entscheiden, wenn die Verfassungsmässigkeit einer regierungsrätlichen Verordnung bestritten wird, denn er ist die gesetzgebende Behörde und steht über den andern Behörden. Die gesetzgebende Gewalt ist dem Regierungsrat und dem Obergericht übergeordnet und darum muss an sie rekurriert werden, wenn auf dem Gebiete der Rechtsprechung oder der Verwaltung etwas vorkommt, das mit der Verfassung nicht im Einklang steht. Es wäre also wieder ein Verstoss gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, wenn Sie den Antrag des Herrn König annehmen würden, den vierten Absatz des Art. 111, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, in dem Sinne abzuändern, dass an Stelle des Grossen Rates das Obergericht als entscheidende Instanz eingesetzt würde.

Aus diesen Gründen dürfen Sie heute nicht anders entscheiden, als Sie selbst im November letzten Jahres mit grossem Mehr entschieden haben. Ich empfehle Ihnen, Art. 111, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, anzunehmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in nächster Zeit eine Revision des Jagdgesetzes vorzunehmen sei.

> Neuenschwander (Oberdiessbach), Bühler (Matten), Stauffer (Corgémont), Schönmann, Wälchli.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Herr Fürsprecher Dr. Vogel teilt mit, dass er die Wahl als Obergerichtssuppleant dankend annimmt.

Präsident. Ich möchte Ihnen kurz über den Stand der Geschäfte Mitteilung machen. Wir haben noch nicht erledigt: Staatsverfassung, Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen; ferner die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks. Zur ersten Lesung bereit ist das Gesetz betreffend das Notariat, im weitern können behandelt werden: Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen und Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion. Ich beabsichtige nicht, den Antrag zu stellen, nächsten Freitag noch Sitzung zu haben oder am künftigen Montag wieder zusammenzukommen, sondern wir werden voraussichtlich nur noch zwei Tage sitzen können. Da fragt sich, welche Geschäfte wir an diesen beiden Tagen behandeln wollen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, morgen in erster Linie die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen fertig zu beraten und dann das Dekret betreffend die römisch-katholischen Gemeinden und das Dekret betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion zu erledigen, was aber nur möglich ist, wenn wir für morgen eine Nachmittagssitzung in Aussicht nehmen. Dagegen wird von einer Behandlung des Gesetzes betreffend den Arbeiterinnenschutz, des Streikgesetzes und des Gesetzes betreffend das Notariat in dieser Session abgesehen werden müssen. Ich möchte Ihnen also beantragen, heute schon zu beschliessen, am Donnerstag die Session zu schliessen und in der gegenwärtigen Tagung noch die erwähnten Traktanden nebst einigen kleinen Baugeschäften zu erledigen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 29. Mai 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Frutigen), Bühlmann, Frutiger, Hadorn, Hamberger, Hari, Kilchenmann, Marolf, Müller (Bargen), v. Muralt, Peter, Probst (Langnau), Schüpbach, Seiler, Stettler, Tännler, Thöni, Vernier, Will, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Béguelin, Boss, Glauser, Gygax, Hofstetter, Hostettler, Ingold (Wichtrach), Lüthi, Meyer, Mühlemann, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Tièche, Wächli, Wyder.

Tagesordnung:

Volksbeschluss

betreffend

Revision des Artikels 111 der Staatsverfassung.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 484 hievor.)

v. Fischer, Berichterstatter der Kommission. Nur einige wenige Bemerkungen gegenüber dem gestrigen Votum des Herrn Regierungsrat Gobat, der behauptet hat, der Antrag der Kommissionsmehrheit enthalte in dreifacher Beziehung eine Verfassungsverletzung. Die-selbe soll in erster Linie darin bestehen, dass unser Vorschlag mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehe. Herr Regierungsrat Gobat hat aus der Bestimmung der Bundesverfassung, dass das Bundesgericht als Staatsgerichtshof über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger urteilt, den Schluss gezogen, dass der Antrag der Kommission, wonach das Obergericht zur Prüfung derartiger Fragen auf kantonalem Gebiete eingesetzt werden soll, gegen die Bundesverfassung verstosse. Diese Auffassung trifft durchaus nicht zu. Die Bundesverfassung schliesst in keiner Weise aus, dass auf kantonalem Boden eine besondere Instanz für die Entscheidung derartiger Fragen

geschaffen wird. Die Bundesverfassung garantiert dem Bürger nur, dass, wenn er im Kanton nicht recht bekommt, er in letzter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof anrufen kann. Das wird durch den Antrag der Kommission nicht beseitigt, sondern wir behalten ausdrücklich in Uebereinstimmung mit der Regierung Art. 113 der Bundesverfassung vor. Dieser Einwand des Herrn Gobat ist also in jeder Beziehung unhaltbar.

Die zweite angebliche Verfassungsverletzung, die sich die Kommission zu Schulden kommen lassen soll, besteht nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Gobat darin, dass dem Obergericht entgegen dem Art. 49 der Staatsverfassung eine neue Kompetenz zugewiesen wird. Nun schliesst aber die Bestimmung des Art. 49: «Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt » keineswegs aus, dass auf dem Wege der Verfassungsrevision dem Obergericht noch weitergehende Kompetenzen zugewiesen werden, was der Antrag der Kommissionsmehrheit im vorliegenden Falle tun will.

Endlich soll der Antrag der Kommissionsmehrheit deshalb eine Verfassungswidrigkeit enthalten, weil er den Grundsatz der Gewaltentrennung durchbreche. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Verfassung in Art. 51 lediglich statuiert: «Kein richterliches Urteil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.» Dagegen enthält meines Wissens die Verfassung keine Bestimmung, die verbieten würde, dem Obergericht in bezug auf die Prüfung von Administrativverfügungen weitergehende Kompetenzen zuzuweisen. Also auch dieser Einwand des Herrn Regierungsrat Gobat ist nicht haltbar.

Das Votum des Herrn Regierungsrat Gobat hat auf mich den eigentümlichen Eindruck gemacht, dass, wenn man aus seinen staatsrechtlichen Ausführungen einen Schluss ziehen müsste bezüglich der Behandlung von staatsrechtlichen Fragen in der Gesamtheit der Regierung überhaupt, dieselben es als sehr angezeigt und empfehlenswert erscheinen lassen, noch eine andere Instanz einzusetzen, die sich mit der Prüfung derartiger Fragen zu befassen hat.

Wyss. In der ersten Beratung hat der Grosse Rat beschlossen, dass zur Prüfung der aufgeworfenen Verfassungsmässigkeitsfragen eine kantonale Behörde eingesetzt und der einzelne Richter nicht gehalten sein soll, wenn die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung bestritten wird, einfach zu urteilen, wie wenn die Frage gar nicht existieren würde, wobei dem Bürger dann nichts anderes als der Rekurs an das Bundesgericht übrig bliebe. Der Grosse Rat sprach sich in der ersten Lesung dahin aus, dass eine kantonale Instanz zu schaffen sei, welche in erster Linie die Verfassungsmässigkeit eines angefochtenen Erlasses prüfen soll, und erst wenn die kantonale Instanz sich mit ihrem Urteil nicht mit der betreffenden Partei in Einklang befindet, kann diese gemäss Art. 113 Bundesverfassung an das Bundesgericht rekurrieren. Die Kommission hat sich in dieser Beziehung an den Willen des Grossen Rates gehalten und ihr Antrag weicht von dem Ergebnis der ersten Beratung nur insoweit ab, als er nicht den Grossen Rat, sondern das Obergericht als diese kantonale Instanz bezeichnet.

Es fragt sich nun, welche Behörde die geeignetere ist, der Grosse Rat oder das Obergericht. Die hier in

Betracht fallenden, juristisch ziemlich subtilen Fragen werden natürlich nicht vom Grossen Rat entschieden werden, es handelt sich da um eine Materie, die nicht alle Mitglieder des Grossen Rates interessieren kann, sondern diese Fragen werden vermutlich in der Hauptsache von der Kommission, sei es die Justizkommission oder eine Spezialkommission, behandelt und entschieden werden. Die Materie eignet sich vermöge ihrer juristischen Subtilität nicht zu einer grossen Diskussion im Plenum des Grossen Rates, während das Obergericht aus juristisch gebildeten Berufsrichtern besteht, die lange Jahre nichts anderes getan haben als jeweilen das Für und Wider einer streitigen Frage abzuwägen, und ich daher glaube, dass das Obergericht in ganz hervorragender Weise zur Entscheidung derartiger Fragen befähigt wäre. Die Zusammensetzung des Obergerichtes bietet den weitern Vorteil, dass die Mitglieder desselben die verschiedenen Rechtsgebiete vertreten. Wir haben die Mitglieder der Kriminal- und Polizeikammer, die sich hauptsächlich mit der Strafrechtspflege befassen, und daneben die Mitglieder des Appellhofes, denen die Besorgung des Zivilrechtes obliegt. Ich erblicke darin eine glückliche Kombination der verschiedenen Rechtsgebiete. Dass das Obergericht staatsrechtlich nicht zur Entscheidung solcher Verfassungsmässigkeitsfragen geeignet sein soll, kann ich nicht zugeben; es kann diese Fragen genau so gut prüfen und entscheiden wie der Grosse Rat, in gewissen Fällen vielleicht sogar noch besser. Aus diesem Grunde hat die Kommission als kantonale Instanz das Obergericht dem Grossen Rat vorgezogen.

Doch die Frage, ob der Grosse Rat oder das Obergericht hier entscheiden soll, ist nicht so wichtig, ich lege das Hauptgewicht vielmehr darauf, dass dem Richter nicht die Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines angefochtenen Beschlusses überhaupt verboten werde. Diese Neuerung müsste das Volk entschieden eigentümlich berühren. Der Richter hat in objektiver Weise darüber zu wachen, dass das Recht angewendet wird. Setzen Sie sich nun in die Lage eines Richters, der in einem Streitfall eine Verordnung zur Anwendung bringen soll, von der er zur Ueberzeugung gelangt ist, dass sie mit der Verfassung oder einem Gesetz nicht in Einklang steht. Er ist gezwungen, den Prozess zu entscheiden, obschon er überzeugt ist, dass man sich auf die betreffende Bestimmung gar nicht stützen darf, und es wird ihm nach dem Äntrag der Regierung jedes Mittel genommen, die Frage selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ja sogar, sie durch eine andere, ihm übergeordnete Behörde entscheiden zu lassen. Ich begreife bis zu einem gewissen Grade das Bestreben der Regierung und möchte sie darin unterstützen, dass nicht jeder einzelne Richter im Lande in diesen Verfassungsfragen selbständig soll entscheiden können, damit nicht die gleiche Verordnung in dem einen Amtsbezirk als verfassungsgemäss und in dem andern als verfassungswidrig angesehen wird. Das würde eine Ungleichheit in der Rechtspraxis und Rechtsauffassung des ganzen Kantons zur Folge haben. Die Regierung sucht das zu verhindern und in dieser Beziehung möchte ich sie unterstützen. Dies geschieht aber dadurch, dass wir eben eine kantonale Instanz, sei es der Grosse Rat oder das Obergericht, zur Prüfung aller dieser Fragen ernennen, an die sich der Richter wenden kann, wenn er eine Verordnung, die er zur Anwendung zu bringen hat, für verfassungswidrig hält. Auf diese Weise wird kein unnötiger Gewissenszwang auf den Richter ausgeübt und zu gleicher Zeit ist doch für eine einheitliche Rechtsprechung im ganzen Kanton gesorgt. Die Würde des Richterstandes fordert entschieden, dass der kantonale Richter nicht blindlings über die Frage der Verfassungsmässigkeit weggehe und erst der eidgenössische Richter, das Bundesgericht, darüber entscheide. Und wenn in der Festhaltung einer kantonalen Instanz ein Stück richterlicher Souveränität des Kantons Bern beibehalten wird, indem, wenn die Frage der Verfassungsmässigkeit aufgeworfen wird, der Entscheid zuerst von unsern eigenen Richtern gefällt werden soll, bevor man die Angelegenheit an das Bundesgericht weiter leitet, so werden grosse Kreise des Volkes diese Auffassung teilen.

Nun fällt für mich aber noch ein Grund praktischer Erwägung in die Wagschale. Die Annahme des regierungsrätlichen Antrages hat zur Folge, dass in jedem Prozess, Straf- oder Zivilprozess, in welchem die Frage der Verfassungsmässigkeit einer regierungsrätlichen Verordnung oder eines Gesetzes aufgeworfen wird, der ganze Handel vom betreffenden Richter trotzdem materiell entschieden werden muss. Allfällige Zeugenabhörungen müssen stattfinden, Urkundenproduktion, Rogatorien und so weiter, kurz die ganze Beweisführung, die gewöhnlich daran schuld ist, dass ein Prozess sich auf Monate und Jahre erstreckt, muss vorgenommen werden. Erst wenn der ganze Prozess durchgeführt ist, unter Umständen grosse Kosten entstanden sind und der Richter das Urteil gefällt hat, in dem er sich über die aufgeworfene Verfassungsmässigkeitsfrage nicht aussprechen darf, kann die Partei, die Unrecht erlitten zu haben glaubt, an das Bundesgericht rekurrieren. Das ist für den Bürger eine grosse Unbequemlichkeit, die durch den Antrag der Regierung geschaffen wird. Wenn Sie dagegen den Antrag der Kommission annehmen oder nach Antrag Grieb an dem Ergebnis der ersten Beratung festhalten — in diesem Punkte decken sich die beiden Anträge vollständig - so kann in dem Dekret, welches das weitere Verfahren zu regeln hat, bestimmt werden, dass, wenn in einem Prozess die Frage der Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Gesetzes aufgeworfen wird, dieselbe von vorneherein als Vorfrage von der betreffenden kantonalen Instanz entschieden werden kann, bevor der ganze Prozess durchgeführt ist. Wenn die Vorfrage in verneinendem Sinne entschieden wird, vielleicht nach durchgeführtem Rekurs an das Bundesgericht, der für die Parteien immer noch offen bleibt, so hat das den Vorteil, dass der ganze Prozess unterbleiben kann. Im neuen Prozess streben wir ebenfalls an, dass zum Beispiel Gerichtsstands- oder andere Einreden nicht erst am Schluss mit dem Urteil entschieden werden sollen, sondern als Vorfragen, damit nach dem Entscheid der Vorfrage der ganze Prozess entweder unterbleiben kann oder man doch weiss, dass, wenn er durchgeführt wird, er nicht noch wegen dieser Frage hinfällig werden kann. Das ist für den Gang des Prozesses und die Kosten von grosser Bedeutung und darum tun wir entschieden besser, eine kantonale Instanz zur Beurteilung derartiger Verfassungsstreitigkeiten zu schaffen.

Darin liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, wie bereits von meinem Vorredner nachgewiesen wurde. Eine Verletzung der Trennung der Gewalten läge viel eher darin, wenn der Grosse Rat als gesetzgebende Behörde in einem solchen Falle nun plötzlich als Richter auftreten würde. Doch ich will diese Frage nicht weiter berühren, ich bemerke nur

noch, dass, wenn nach dem Antrag der Kommission die Beurteilung von Verfassungsmässigkeitsfragen dem Obergericht zugewiesen wird, darin in keiner Weise eine Geringschätzung gegenüber der Regierung gefunden werden kann. Es wurde in der Kommission von seiten der Regierung betont, man habe ein wenig das Gefühl, als wolle man mit diesem Antrag das Obergericht über die Regierung stellen und damit eine gewisse Bevormundung der letztern herbeiführen. Das ist nicht der Fall. Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons Bern. Wenn der Regierungsrat für den Kanton Bern einen Prozess führt, muss er sich auch dem Obergericht unterwerfen, und wenn in einem solchen Prozess zum Beispiel die Frage aufgeworfen wird, ob ein von der Regierung angerufener Gesetzesartikel zur Stunde noch zu recht bestehe oder nicht oder ob die Interpretation der Gesetzesstelle, wie sie der Regierungsrat in dem Prozess geltend macht, richtig ist oder nicht, so hat darüber das Obergericht, beziehungsweise in einem Zivilprozess der Appellhof zu entscheiden. Dagegen kann sich die Regierung nicht auflehnen und hat es bis jetzt auch nicht getan und sich nicht verletzt gefühlt. Darin liegt eben der Unterschied zwischen der richterlichen und der Administrativgewalt. Wenn nach dem Antrag der Kommission in Zukunft Streitigkeiten über die rechtliche Existenz eines Erlasses durch das Obergericht beurteilt werden, so wird dadurch das Obergericht nicht Aufsichtsbehörde, die über der Regierung stände. Das Obergericht urteilt nicht als Aufsichtsbehörde, sondern als Gericht, als diejenige Behörde, die verfassungsgemäss in allen Fällen entscheiden soll, welche zwischen Parteien streitig geworden sind. Wenn auch mit Rücksicht auf frühere Entscheide einzelner Abteilungen des Obergerichts die Regierung bis zu einem gewissen Grade vielleicht mit Recht misstimmt sein kann, so darf sie diese Misstimmung doch nicht übertragen, wenn es sich in Zukunft um Entscheide über die Verfassungsmässigkeit regierungsrätlicher Verordnungen handelt, welche durch das Obergericht oder den Grossen Rat gefällt werden sollen. Der Bundesrat steht schliesslich in der ganz gleichen Stellung. Wenn er eine Verordnung erlässt und derjenige, dem gegenüber sie angewendet werden soll, findet, sie stehe nicht im Einklang mit der Bundesgesetzgebung oder der Bundesverfassung, so ist auch das Bundesgericht zuständig, an das appelliert werden kann. Hier steht also eine eidgenössische Behörde unter einer andern und das nämliche trifft im vorliegenden Fall auf kantonalem Boden zu.

Was den Antrag König anbelangt, so geht meine persönliche Meinung dahin, dass, wenn Sie glauben, es sei besser, die Entscheidung von Streitigkeiten über die Verfassungsmässigkeit nur insoweit der kantonalen Instanz des Obergerichts zu überweisen, als es sich um regierungsrätliche Verordnungen handelt, ich mich mit einer solchen Auffassung durchaus befreunden kann. Denn die Frage der Verfassungsmässigkeit eines vom Grossen Rat zweimal durchberatenen und vom Volke angenommenen Gesetzes wird ausserordentlich selten zur Entscheidung zu gelangen haben, vielleicht gar nie, und darum empfiehlt es sich, diese Angelegenheit auf den ordentlichen Rekursweg zu verweisen; der Entscheid über die Verfassungsmässigkeit der regierungsrätlichen Verordnungen dagegen würde dem Obergericht zugewiesen. Ich könnte mich also persönlich mit einem solchen Antrag gut befreunden, halte

aber als Mitglied der Kommission den Vorschlag der Kommissionsmehrheit aufrecht.

Zum Schluss noch ein kurzes Wort zum Antrag Albrecht. Derselbe — und darin gehe ich mit ihm vollständig einig — entspringt offenbar auch der Auffassung, dass es mit der Aufgabe und Würde eines Richters nicht wohl im Einklang steht, wenn man ihn verpflichtet, ein Gesetz oder eine Verordnung anzuwenden, ohne ihre Verfassungsmässigkeit prüfen zu dürfen. Deshalb wünscht Herr Albrecht, den bisherigen Zustand beizubehalten, beziehungsweise auf die Verfassung von 1846 zurückzugehen. Ich nehme an, dass die Konsequenz der Annahme des Antrages Albrecht die wäre, dass man dann sowohl den Antrag der Kommission wie denjenigen des Herrn Grieb fallen lassen würde. Das würde meines Erachtens etwas zu weit gehen. Nach meinem Dafürhalten hat die Annahme des Antrages Albrecht durchaus nicht notwendigerweise die Folge, dass auch der Antrag der Kommissionsmehrheit oder derjenige des Herrn Grieb fallen gelassen werden müsste, sondern der Antrag Albrecht hat neben diesen beiden Anträgen gut Platz und wir könnten sowohl den letztern als auch den Antrag der Kommissionsmehrheit, eventuell denjenigen des Herrn Grieb, annehmen. Denn mit dem Antrag Albrecht, wenn er neben den beiden andern aufrecht erhalten bleibt, wird nichts anderes erreicht, als dass der Richter von Amtes wegen prüfen soll, ob ein Gesetz oder eine Verordnung, deren Anwendung man von ihm verlangt, verfassungsmässig zustande gekommen ist oder nicht. Wenn nun neben diesem Antrag derjenige der Kommissionsmehrheit oder des Herrn Grieb angenommen wird, so hat der Richter, wenn er nach vorausgegangener Prüfung glaubt, ein Erlass sei nicht verfassungsgemäss, die Schuldigkeit, die Frage der obern Instanz zur Entscheidung zuzuweisen. In diesem Sinne könnte ich persönlich ganz wohl zum Antrag Albrecht stimmen.

Ich empfehle Ihnen daher als Konsequenz der Abstimmung bei der ersten Beratung, wonach der Grosse Rat den Willen bekundet hat, dass eine kantonale Instanz zur Beurteilung derartiger Fragen geschaffen werden soll, an diesem Prinzip festzuhalten und dann nach Ihrem Gutfinden zu entscheiden, ob der Grosse Rat oder das Obergericht diese Instanz sein soll; im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit möchte ich Ihnen allerdings empfehlen, die Entscheidung dieser Fragen dem Obergericht zu übertragen.

Scheurer. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Grosse Rat oder das Öbergericht besser qualifiziert sei, derartige Streitigkeiten zu lösen. Wenn ich mir hiezu das Wort erlaube, so geschieht es deshalb, weil ich in diesem Punkte mehr oder weniger Erfahrung habe. Ich hatte mehrmals Gelegenheit, in den Abteilungen des Obergerichtes an der Diskussion über die Verfassungsmässigkeit von Dekreten oder andern gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch von Verordnungen des Regierungsrates, teilzunehmen. Dabei hatte ich jedesmal das Gefühl, dass es den Beteiligten bei diesen Entscheiden nie wohl war, weil die Abteilungen des Obergerichtes staatsrechtliche Fragen nicht mit voller Sachkenntris entscheiden können. Die Verfassung weist unsern Gerichtsbehörden ausdrücklich die Entscheidungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des Zivilrechts zu, sagt aber von den Entschei-

dungen auf dem Gebiete des Staatsrechtes nichts. Unsere Gerichtsbehörden haben auch sozusagen keine Gelegenheit, sich damit zu befassen. Daraus ergibt sich eine gewisse Unsicherheit in der Anwendung der staatsrechtlichen Prinzipien. Denn man muss sich nicht verhehlen: die Anwendung von Zivilrecht oder Strafrecht auf einen einzelnen Fall geschieht unter ganz andern Voraussetzungen und in ganz anderer Weise als die Erledigung staatsrechtlicher Streitigkeiten. staatsrechtlichen Streitigkeiten haben wir eine ganz andere Art von Argumentation, eine ganz andere Art des Denkens als bei straf- und zivilrechtlichen Fällen. Wer sich davon überzeugen will, braucht nur die Urteile zu lesen, die das Bundesgericht als Staatsgerichtshof in derartigen Fällen erlässt. Da begegnen wir nicht den rein juristischen, den rein aus dem Wortlaut des Gesetzes abgeleiteten Érwägungen, wie sie sich im Zivil- und Strafrecht vorfinden, sondern da nimmt das Bundesgericht als Staatsgerichtshof auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des praktischen Lebens Rücksicht und räumt der Praxis der Verwaltungsbehörden einen viel grössern Raum ein, als in zivilrechtlichen und staatsrechtlichen Fragen geschehen kann. Diese Berücksichtigung der Praxis und der Bedürfnisse der Verwaltung ist einem reinen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Gerichtshof, wie unser Obergericht, naturgemäss fremder. Vor einigen Jahren hatte die Polizeikammer des Obergerichts die Frage zu entscheiden, ob die Velogebühr eine Gebühr oder eine Steuer sei. Um dies zu entscheiden, braucht es verwaltungsrechtliche Kenntnisse und diese fehlen uns Juristen. wenn wir nicht durch die Verwaltung gegangen sind, durch die Bank weg. Damit will ich nicht etwa das Obergericht heruntermachen, sondern ich nehme mich ins gleiche Band. Das sind Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe, und aus diesem Grund halte ich den Grossen Rat für die bessere Instanz. Herr König hat gestern allerdings die Sachverständigkeit des Grossen Rates mehr oder weniger angezweifelt und in feiner Weise verspottet. Dieser Spott richtet sich gegen unsere demokratischen Einrichtungen überhaupt. Wenn das Volk über das Wasserrechtsgesetz abzustimmen hat, kann man sagen, dass vielleicht von den 120,000 Stimmberechtigten 119,000 Bürger nichts davon verstehen; ebenso verhielt es sich bei der Beratung dieses Gesetzes im Grossen Rat, aber wir haben doch nach bestem Gewissen darüber abgestimmt. Im vorliegenden Fall verfügt der Grosse Rat wenigstens über die gleiche Sachkenntnis wie das Obergericht, weil wir doch alle uns in diesen Fragen betätigen. Dann möchte ich namentlich auch darauf hinweisen, dass, wie Herr Regierungsrat Gobat bereits ausgeführt hat, im Schosse des Grossen Rates die Frage vor aller Oeffentlichkeit diskutiert wird. Ich glaube daher, dass, wenn man eine kantonale Instanz einsetzen will, es der Grosse

Rat und nicht das Obergericht sein muss.

Die Anfechtung der Verfassungsmässigkeit einer Verordnung ist eine Art Beschwerde gegen den Regierungsrat. Man sagt damit, er hat nicht recht gehandelt, er hat seine Kompetenz überschritten. Wenn man aber gegen jemand eine Beschwerde einreicht, so wird man sich nicht an eine gleichgestellte, sondern an eine vorgesetzte Behörde wenden und das ist in diesem Falle der Grosse Rat; er ist die oberste Aufsichtsbehörde im Kanton Bern. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist es logisch, die Entscheidung dem Grossen Rat zu überweisen.

Wenn gesagt wird, man solle die Verfassung in allen Punkten respektieren, man solle in jedem Amtsbezirk die Verfassungsmässigkeit irgend eines Gesetzes, Dekretes oder einer Verordnung prüfen können, so ist diese Ansicht in der Theorie ohne weiteres sehr schön, stimmt aber mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht überein. Wenn man behauptet, es sei eine Verfassungsverletzung, wenn etwas anderes beschlossen werde, so weise ich darauf hin, dass wir in der Eidgenossenschaft die genau gleiche Bestimmung haben. Das Bundesgericht wird durch die Verfassung ausdrücklich daran verhindert, zu prüfen, ob ein Bundesgesetz oder ein Beschluss der Bundesversammlung verfassungswidrig sei, sondern es hat dieselben ohne weiteres anzuwenden. Das Korrektiv liegt in dem Referendum und der Initiative und meiner Meinung nach hauptsächlich in der Verfassungstreue derjenigen Behörden, welche die Gesetze und Verordnungen erlassen. Denn wir können doch annehmen, dass alle Behörden, auch der Regierungsrat des Kantons Bern, ihre Verordnungen in allen Treuen verfassungsmässigen Bestimmungen anzupassen suchen, und wenn auch hie und da ein Widerspruch mit Bestimmungen der Verfassung sich ergibt, so ist das nicht absichtlich, sondern in besten Treuen geschehen, wie der Grosse Rat sich etwa auch schon gegen die Verfassung verstossen hat. Ein weiteres Korrektiv haben wir im staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Herr Grossrat Wyss hat diesen Rekurs an das Bundesgericht als ein kostspieliges Verfahren hingestellt, das erst platzgreifen kann, wenn der ganze Prozess durchgeführt ist. Wir könnten froh sein, wir hätten im Kanton Bern ein solches billiges und in den meisten Fällen auch rasches Verfahren, wie der Rekurs an das Bundesgericht, der so einfach ist, dass er auch vom gewöhnlichen Bürger in der Form eines simpeln Briefes eingeleitet werden kann. Es kann ja vorkommen, dass der Rekurs an das Bundesgericht erst am Schluss eines langen Prozesses ergriffen werden kann, aber in der Regel handelt es sich da nicht um lange Prozesse, sondern um die Uebertretung von Polizeiverordnungen, wobei die Frage entstand, ob die betreffende Verordnung anwendbar sei oder nicht. Dies wird dann auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses und ohne grosse Kosten vom Bundesgericht entschieden.

Ich glaube daher, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit nicht angenommen werden kann. Ich will nicht wiederholen, was gestern ausgeführt wurde, füge aber bei, dass wir mit der Annahme dieses Antrages in unsere ganze Rechtsprechung und in die Beziehungen der Staatsbehörden unter sich eine Unsicherheit bringen würden. Das Ergebnis der letzten Beratung bietet allen Bürgern genügend Garantien. Ich bin persönlich der Meinung, man könnte es bei dem Antrag der Regierung bewenden lassen; der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht gibt alle nötigen Garantien, wir wären damit immer noch besser gestellt als der einzelne Bürger im Bund.

Wyss. Ich möchte nur auf einen Irrtum des Herrn Scheurer aufmerksam machen. Wenn er bemerkt, ich habe den Rekurs an das Bundesgericht als sehr teuer hingestellt, so hat er mich missverstanden. Nicht der Rekurs an das Bundesgericht ist teuer, sondern die Führung des ganzen Prozesses, bis es zum Rekurs kommt. Diese teuern Prozesskosten möchte ich dem betreffenden Bürger dadurch ersparen, dass die ganze

Verfassungsmässigkeitsfrage als Vorfrage zu entscheiden ist, worüber sich dann das Dekret auszusprechen

Scheurer. Nur eine kurze Bemerkung. Ich habe Herrn Wyss ganz richtig verstanden und ihm gegenüber betont, dass, wo es sich um die Frage der Verfassungsmässigkeit einer Verordnung handelt, es in der Regel nicht lange Prozesse gibt. Es anerkennt zum Beispiel einer die Veloverordnung nicht, die er übertreten hat. Die Prüfung beim erstinstanzlichen und oberinstanzlichen Richter unseres Kantons wird sich in diesem Falle in der Regel darauf zu beschränken haben, ob die Verordnung verfassungsmässig sei oder nicht; Zeugenabhörungen werden da nicht notwendig sein. Es kommt natürlich vor, dass, wenn der ganze Prozess durchgeführt ist, man hie und da noch den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht probiert, um das letzte zur Verfügung stehende Mittel in Anspruch zu nehmen. Aber dieses Mittel nützt in der Regel nichts, sondern hat nur den Zweck, der Partei die Genugtuung zu geben, alle vorhandenen Instanzen erschöpft zu haben.

Abstimmung.

1. Alinea.

Dasselbe wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Alinea.

Für den Zusatzantrag Albrecht . . . Minderheit.

3. und 4. Alinea. Eventuell:

1. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit (Obergericht) — gegenüber

dem Antrag Grieb (Grosser Rat) . . . 2. Für den Antrag König (gegenüber Minderheit.

Minderheit. Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Antrag Grieb . . Für den Antrag des Regierungsrates . 121 Stimmen

5. Alinea.

Dasselbe wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

Art. 111. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr in Widerspruch stehen, dürfen erlassen werden.

Die Gesetze und Dekrete, sowie die Beschlüsse des Grossen Rates sind jedoch ohne eine Prüfung ihrer Verfassungsmässigkeit von allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anzuwenden.

Will eine Gerichtsbehörde die Verfassungsmässigkeit einer Verordnung oder eines Beschlusses des Regierungsrates nicht anerkennen, so ist die Frage dem Grossen Rat zur Entscheidung vorzulegen. Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung wird vorbehalten.

Uebergangsbestimmung.

Gestrichen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Volksbeschlusses . . . 144 Stimmen

Der Regierungsrat wird mit der Festsetzung des Tages der Volksabstimmung beauftragt.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich erlaube mir bei diesem Anlass den schon von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsch auszusprechen, es möchte dadafür gesorgt werden, dass das Tagblatt des Grossen Rates den Mitgliedern des Rates früher zugestellt wird, als in der letzten Zeit der Fall war. Als die Kommission im Februar zur zweiten Beratung zusammentrat, wäre sie froh gewesen, wenn die Verhandlungen der Novembersession gedruckt vorgelegen wären; denn es ist jeweilen von grosser Wichtigkeit, sich zu vergegenwärtigen, was in der ersten Lesung geltend gemacht worden ist. Das war jedoch trotz meiner Bemühungen nicht möglich. Der Redaktor hatte sich zwar bereit erklärt, gegenüber der Staatskanzlei dafür zu sorgen, dass den Kommissionsmitgliedern Abzüge der betreffenden Verhandlungen zugestellt würden, aber es scheint, dass die Staatskanzlei wieder Contreordre gegeben hat; ich habe einen solchen Abzug erhalten, die übrigen Kommissionsmitglieder jedoch nicht. Aehnlich verhält es sich, wenn das Geschäft dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Es ist Pflicht der Mitglieder des Grossen Rates, welche hier für die Vorlage gestimmt haben, daheim die Wähler über dieselbe aufzuklären und es ist dabei für die Bürger namentlich interessant, zu vernehmen, was für Ansichten im Grossen Rat geäussert worden sind. Dies kann man ihnen am besten mitteilen, wenn das Tagblatt vorliegt. Es sollte meines Erachtens möglich sein, das Tagblatt etwas früher erscheinen zu lassen und wenn dadurch etwas mehr Kosten verursacht werden, so soll der Staat eben in den Sack greifen und sie bezahlen. Dies der Wunsch, den ich hier anbringen wollte; ich möchte keinen Beschluss veranlassen.

Burgdorf, Schloss; Dislokation des Richteramtes.

Kunz, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zustände im Amthaus Burgdorf sind bezüglich der Lokalitäten des Richter-

amtes durchaus unhaltbar. Wir haben uns durch einen Augenschein davon überzeugt, dass die bezüglichen Räumlichkeiten zu klein und ungenügend beleuchtet sind. Durch Umbau des Holzschopfes unter dem gegenwärtigen Regierungsstatthalteramt liessen sich leicht die nötigen Gerichtslokalitäten herstellen. Der ausgearbeitete Plan sieht einen Eingang vom Schlosshof her mit einem geräumigen Vestibul vor, an dessen Ende der Amtsgerichtssaal sich befinden würde. Links davon ist ein Zimmer für die Anwälte oder den Gerichtsschreiber und rechts ein Privataudienzzimmer des Gerichtspräsidenten vorgesehen. Rechts und links vom Vestibul würden ebenfalls zwei Zimmer erstellt, von denen das eine eventuell als Anwaltszimmer, das andere als Wartzimmer verwendet werden könnte. Die Grundfläche des Amtsgerichtssaales beträgt 80 m², des Bureaus des Gerichtspräsidenten 17 m², des Anwaltzimmers 20 m², des Bureaus des Gerichtsschreibers 16 m² und des Wartzimmers 22 m². Sämtliche Räumlichkeiten sind hell und der Bestimmung würdig, der sie zu dienen haben. Die Baukosten waren ursprünglich auf 20,000 Fr. devisiert, die Baudirektion hat jedoch diesen Betrag für etwas knapp gemessen gehalten und den Voranschlag auf 23,000 Fr. erhöht. Wir beantragen Ihnen, für den genannten Zweck der Baudirektion einen Kredit von 23,000 Fr. zu bewilligen, damit der Umbau im Laufe des Sommers vorgenommen werden und das Richteramt die neuen Lokalitäten auf den Herbst beziehen kann.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist unbedingt nötig, dass im Schloss Burgdorf für den Gerichtspräsidenten und das Amtsgericht zweckentsprechende Lokalitäten geschaffen werden. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet daher ohne weiteres dem Antrag der Regierung bei und empfiehlt Ihnen, den nachgesuchten Kredit zu bewilligen.

Gränicher. Als Mitglied des Vereins für Heimatschutz möchte ich den Wunsch aussprechen, dass bei diesem Umbau dem Stil und der ganzen Anordnung des Schlosses Rechnung getragen und dafür gesorgt werde, dass das Gesamtbild keine Störung erfährt. Ich glaube, dass sich das leicht machen lässt.

Morgenthaler (Burgdorf). Es schickt sich wohl, dass auch von einem Vertreter von Burgdorf die Notwendigkeit dieses Umbaues betont wird, sonst könnte es den Anschein haben, dass wir von den vorhandenen Uebelständen gar nichts gemerkt hätten. Dem ist nicht so, sondern wir haben die Uebelstände schon jahrelang empfunden und es fehlte auch nicht an Eingaben und Vorstellungen seitens der Gerichtsbehörden, des Anwaltsstandes und anderer Leute. Diese Eingaben hatten leider bis dato keinen Erfolg, weil die Baudirektion vor den verhältnismässig grossen Unkosten zurückschreckte. Nun nehmen wir mit Befriedigung davon Notiz, dass etwas geschehen soll, was bescheidenen Ansprüchen Rechnung trägt und die jetzigen durchaus unhaltbaren Zustände beseitigt. Man konnte sich fragen, ob nicht der Assisensaal vom Richteramt und dem Amtsgericht in Anspruch genommen werden könnte, aber das hätte zu Unzukömmlichkeiten führen müssen, die durch die vorliegende Lösung vermieden werden.

Die Bedenken des Herrn Gränicher sind grundlos. Der projektierte Umbau hat auf die Gestaltung der Schlossfassade keinen oder doch keinen wesentlichen Einfluss, so dass vom Standpunkte des Heimatschutzes aus ganz ruhig der Ausführung des Projektes entgegengesehen werden darf. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der vorberatenden Behörden beizustimmen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Ausbau des sogenannten Holzschopfes unter dem Regierungsstatthalteramt im südlichen Flügel des Schlosses in Bureaux für das Richteramt Burgdorf 23,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Rütti, Molkereischule; bauliche Erweiterung.

Kunz, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch einen Beschluss des Regierungsrates vom Februar dieses Jahres wurde grundsätzlich die Notwendigkeit baulicher Erweiterungen an der Molkereischule auf der Rütti anerkannt und mit Rücksicht auf den letztjährigen Ueberschuss dieser Anstalt im Betrag von 13,000 Fr. glaubte man, diese baulichen Veränderungen sofort vornehmen und dafür diesen Kreditüberschuss verwenden zu können. Allein das ist nicht zulässig, indem nach konstanter Praxis Kreditüberschüsse der Staatskasse zufliessen. Nichtsdestoweniger ist aber das günstige Rechnungsergebnis für den Entscheid in der vorwürfigen Frage nicht von untergeordneter Bedeutung. Wenn eine Anstalt prosperiert, darf man ihr auch die Mittel zur Vornahme der notwendigen Veränderungen nicht vorenthalten. Es ist Tatsache, dass zurzeit die Molkereischule über zu wenig Platz verfügt. Sie war ursprünglich für 16 Schüler gebaut, während in den letzten Jahren die Schülerzahl bis auf 27 anstieg. Wenn wir nur die bernischen Bedürfnisse berücksichtigen wollten, so wäre freilich Platz genug vorhanden, aber die Anstalt wird auch vom Bunde subventioniert und wir müssen daher auch die Schüler aus der übrigen Schweiz aufnehmen. Wenn übrigens die Anstalt gerne auch von Angehörigen anderer Kantone besucht wird, so ist das ein Zeichen, dass sie richtig geleitet ist und ihrem Zweck entspricht. Das letztjährige günstige Rechnungsergebnis der Molkereischule beruht zum Teil allerdings auf Zufälligkeiten und es kann nicht jedes Jahr ein solcher Ueberschuss erwartet werden. Aber es geht doch daraus hervor, dass sie richtig betrieben wird und eine gewisse Prosperität vorhanden ist. Wir halten daher die Forderung auf Erweiterung für begründet. Es fehlt gegenwärtig an den nötigen Schlafräumlichkeiten, an einem Lehrerzimmer, an Laboratorien und so weiter. Man beabsichtigte zunächst, ein kleineres Haus für den Anstaltsvorsteher zu bauen, aber derselbe machte darauf aufmerksam, dass eine solche Deplacierung unzweckmässig sei und er vorziehe, in der Anstalt selbst zu wohnen, wo er den Unterricht zu erteilen und die Aufsicht zu führen hat. Daraufhin wurde ein anderes Projekt ausgearbeitet, das einen teilweisen Umbau des jetzigen Gebäudes und einen nordwestlichen Anbau

vorsieht Die daherigen Kosten sind mit Inbegriff der einzurichtenden Zentralheizung auf 48,000 Fr. veranschlagt und wir beantragen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen. Durch die Ausführung dieses Projektes wird auf eine Reihe von Jahren den sich geltend machenden Bedürfnissen entsprochen und wenn die Anstalt in gleicher Weise prosperiert wie letztes Jahr, so wird die heute zu beschliessende Ausgabe in kurzer Zeit durch die künftigen Ueberschüsse gedeckt sein.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich durch einen Augenschein von der Notwendigkeit der Erweiterung der Molkereischule auf der Rütti überzeugt. Die Zahl der Schüler hat sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt. Die Anstalt war anfänglich für 16 Schüler eingerichtet; diese Schülerzahl wuchs allmählich und beträgt gegenwärtig 27, obschon eine ziemliche Zahl von angemeldeten Schülern wegen Platzmangel zurückgewiesen wurden. Im Jahre 1901/1902 behalf sich der damalige Direktor, Herr Dr. Wüthrich, damit, dass er einen Teil der Schüler auswärts in Gasthöfen unterbrachte; allein es stellte sich heraus, dass ein solches System nicht im Interesse der Hausordnung liegt, und es musste mit demselben gebrochen werden. Gegenwärtig sind die Lehrsäle zu klein, es trifft auf den Schüler bloss 11/2 m² Bodenfläche; ebenso sind die Schlafräume unzureichend; ferner ist in den Laboratorien zu wenig Platz, und so weiter, so dass die Anstalt unbedingt erweitert werden muss. Die Anstaltsdirektion glaubte, sie könne einen Teil der auf 48,000 Fr. veranschlagten Kosten durch den letztjährigen Ueberschuss im Betrag von 13,000 Fr. decken. Allein das ist nicht zulässig, indem solche Ueberschüsse der Staatskasse einverleibt werden und es muss also der Kredit im vollen Umfang bewilligt werden. Auch darf darauf hingewiesen werden, dass der letztjährige Betriebsüberschuss als ein ausnahmsweise günstiger bezeichnet werden muss, weil die Molkereischule letztes Jahr die Milch zu einem verhältnismässig billigen Preis beziehen konnte. Dieses Jahr wird das nicht im nämlichen Masse zutreffen, weil infolge der hohen Käsepreise auch der Milchpreis in die Höhe ging; der Ueberschuss wird infolgedessen nicht so gross sein. Allein wenn auch die Betriebsüberschüsse in den nächsten Jahren nicht so gross sein werden wie letztes Jahr, so darf doch gesagt werden, dass die Anstalt sehr gut marschiert und die Bewilligung des verlangten Kredites durchaus angezeigt ist. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erweiterung des bestehenden Gebäudes durch einen nordwestlichen Anbau und den teilweisen Umbau, sowie die Einführung der Zentralheizung im jetzigen Lehr- und Verwaltungsgebäude 48,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Erlibach im Kiental, Verbauung.

Kunz, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Nacht vom 11./12. Mai wurde die Gemeinde Kiental von einem schweren Unglück heimgesucht. Infolge Gewitter hatte sich am Erlibach eine grosse Erdmasse losgelöst, die durch das Bachbett nach Kiental hinuntergewälzt wurde. Die Schlammmasse betrug zirka 130,000 bis 150,000 m³ und erreichte eine Höhe von 10 bis 15 m. Der Baudirektor begab sich sofort an Ort und Stelle und bereits unterm 15. Mai bewilligte der Regierungsrat einen vorläufigen Kredit von 10,000 Fr., um sofort die allernotwendigsten Arbeiten ausführen zu können, namentlich die Freilegung der Strasse, die auf zirka 100 m mit 4 bis 6 m hohem Schlamm überschüttet war. Der Grossteil der losgelösten Schmutzmasse findet sich noch oben im Absturzgebiet, indem sich der Erlibach durch dieselbe einen Weg gebahnt hat. Man glaubt, dass einstweilen keine Gefahr für einen weitern Absturz vorhanden ist, aber bei einem starken Gewitter und gewaltigem Regenerguss könnte leicht weiteres Unglück eintreten. Auch das eidgenössische Oberbauinspektorat war zur Teilnahme am Augenschein eingeladen worden und beide Behörden haben vereinbart, es sei zum Schutze des Dorfes Kiental sofort ein Sicherungsprojekt auszuarbeiten. Es wurde zunächst bloss eine erste Sektion mit einer Kostensumme von 100,000 Fr. vorgesehen, weil der Bundesrat nur bis auf 50,000 Fr. kompetent ist und man doch die Ausführung der Verbauung dieser ersten Sektion während dieses Sommers ermöglichen wollte. Es wäre unmöglich gewesen, den eidgenössischen Räten für die Junisession eine definitive Vorlage zu unterbreiten, während Sachverständige erklärten, dass mit den 100,000 Fr. die Verbauung in einer Weise vorgenommen werden könne, dass das Dorf Kiental gegen jede Gefahr geschützt sei. Diese Verbauung besteht in der Errichtung grosser Schutzdämme zu beiden Seiten des Erlibaches, so dass die Schlammmasse, wenn sie sich loslöst, durch diese gewaltige Rinne sich in den Kienbach ergiessen muss, während heute die Gefahr besteht, dass die loslösende Schlammmasse das Dorf Kiental überschütten würde. Die in Aussicht genommenen Arbeiten sind dringlich, aber es ist der Regierung nicht möglich, Ihnen heute schon ein definitives Projekt vorzulegen. Es müssen Aufnahmen an Ort und Stelle gemacht und mit der Eidgenossenschaft Verhandlungen gepflogen werden. Erst wenn die Sachverständigen ihren Bericht abgegeben haben, wird Ihnen der Regierungsrat ein vollständiges Projekt vorlegen können. Nichtsdestoweniger müssen wir darauf dringen, dass Sie heute einen Kredit in der bereits vom Bundesrat bewilligten Höhe von 50,000 Fr. ebenfalls bewilligen. Dadurch werden wir instand gesetzt, die nötigen Arbeiten im Laufe des Sommers ausführen zu lassen. Das Dorf Kiental ist dermalen so bedroht, dass voraussichtlich diesen Sommer keine Fremden sich dorthin wagen werden und die Hôtels geschlossen bleiben müssen. Das bedeutet für die Ortschaft einen grossen materiellen Schaden und infolgedessen können wir der Gemeinde auch nur ganz kleine Beiträge zumuten und müssen unserseits ungefähr die nämliche Subvention bewilligen wie der Bund. Wir beantragen Ihnen daher, Sie möchten dem Regierungsrat einen Kredit von 50,000 Fr. zur Verfügung stellen, damit die momentan nötigen Arbeiten unverzüglich ausgeführt werden können. Ueber das definitive Verbauungsprojekt wird Ihnen, wie gesagt, die Regierung später Bericht und Antrag vorlegen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei. Die Verhältnisse sind derart, dass sie keinen Aufschub erleiden, sondern die notwendigen Arbeiten müssen sofort vorgenommen werden, um weitere Abrutschungen zu verhindern oder auf ein Minimum zu beschränken. Das definitive Projekt wird erst später vorgelegt werden können, nachdem man sich mit den Bundesbehörden über die Art und Weise der Ausführung der Verbauungsarbeiten verständigt und der Bundesrat, beziehungsweise die Bundesversammlung das Projekt genehmigt haben wird. Natürlich wird das spätere Projekt einen wesentlich höhern Betrag erfordern, als hier für die erste Sektion gefordert wird.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die notwendigsten Sicherungs-, Räumungs- und Verbauungsarbeiten im Absturzgebiet des Erlibaches im Kiental ein Vorschuss von 50,000 Fr. auf Rechnung der projektierten Verbauung des Erlibachgrabens im Kiental bewilligt.

Die Bewilligung des Regierungsrates vom 15. Mai 1907 (Nr. 2548) wird aufgehoben.

Biel, Pfarrhaus; Tausch und Verkauf.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Pfarrhäuser an der Untergasse in Biel befinden sich in einem ihrer Bestimmung unwürdigen Zustande. Es sind alte Häuser mit schlechten Zugängen, namentlich mit steilen, finstern Treppen, so dass sie fast den ganzen Tag beleuchtet werden müssen. Das von dem französischen Geistlichen bewohnte Pfarrhaus wurde letztes Jahr mit grossen Kosten, 15,000 oder 18,000 Fr., umgebaut. Bei dem heute in Frage stehenden Gebäude wird dagegen laut Bericht der Sachverständigen von einem Umbau besser Umgang genommen, denn auch nach einem solchen wäre es für ein Pfarrhaus wenig geeignet. Die engen, steilen Treppen würden bestehen bleiben. Zudem ist das Haus sehr schmal, hat vorne und hinten nur je ein Zimmer, so dass sich die Wohnung über drei Etagen verteilt. Das Haus eignet sich besser für ein Geschäftshaus als für ein Pfarrhaus. Wir haben seinerzeit die Frage des Umbaues näher geprüft und die daherigen Kosten wurden auf 18,000 Fr. veranschlagt. Wir wurden dann vom Kirchgemeinderat darauf aufmerksam gemacht, dass es viel zweckmässiger wäre, wenn wir das Pfarrhaus verkaufen und dafür eine andere Besitzung, die für 31,500 Fr. erhältlich wäre, erwerben würden. Wir erklärten uns damit einverstanden, sofern sich ein Käufer für das Haus an der Untergasse finde. Nachdem frühere zahlreiche Ausschreibungen ohne Erfolg

geblieben waren, trat der Kirchgemeinderat mit Herrn Haag in Unterhandlung und es kam die Vereinbarung zustande, wonach Herr Haag, der Besitzer der oben erwähnten Besitzung, sich bereit erklärte, für sein Haus an der Schützengasse das Pfarrhaus an der Untergasse an Zahlungsstatt zu nehmen. Zwischen dem Staate Bern einerseits und der Kirchgemeinde Biel und Herrn August Haag anderseits wurde vereinbart, dass Herr Haag der Kirchgemeinde Biel einen Neubau mit 7 Zimmern und hübschem Garten in schöner Lage an der Schützengasse käuflich zum Preise von 31,500 Fr. abtritt, dass er das alte Pfarrhaus an der Untergasse zum Preise von 20,000 Fr. an Zahlungsstatt nimmt und wir ihm die restliche Kaufsumme von 11,500 Fr. in bar bezahlen. Der Kirchgemeinderat erklärte sich damit einverstanden, verlangte aber für den künftigen Unterhalt des Pfarrhauses eine Loskaufsumme von 8000 Fr. Wir machten eine Schlussofferte von 5000 Fr., die dann auch angenommen wurde. Wir möchten Ihnen empfehlen, diese Vereinbarung zu ge-nehmigen, durch welche der Staat wieder ein Pfarrhaus los wird. Unser Bestreben geht ja dahin, überall die Pfarrhäuser an die Kirchgemeinden abzutreten und uns dadurch von der Unterhaltspflicht zu befreien, ein Vorgehen, dem wir auch anderwärts begegnen; so hat zum Beispiel der Kanton Aargau alle diese Pflichten losgekauft. Die dem Staat durch das vorliegende Geschäft erwachsenden Ausgaben belaufen sich insgesamt auf 16,500 Fr. (11,500 Fr. Kaufpreis und 5000 Fr. Loskaufsumme), während uns der Umbau des alten Pfarrhauses eine Ausgabe von 18,000 Fr. verursacht hätte, wobei wir doch kein richtiges Pfarrhaus bekommen hätten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, handelt es sich darum, ein dem Staat gehörendes Pfarrhaus zu verkaufen und ein anderes anzukaufen, das sich hiefür besser eignet als das bisherige von Herrn Pfarrer Blattner bewohnte. Das alte Pfarrhaus kann für 20,000 Fr. abgesetzt werden und der Kaufpreis für die neue Besitzung beträgt 31,500 Fr. Dazu kommt noch die Loskaufsumme von 5000 Fr., welche der Staat der Kirchgemeinde Biel entrichtet, weil die letztere inkünftig für den Unterhalt des neuen Pfarrhauses aufzukommen hat. Der Staat Bern hat also insgesamt eine Summe von 16,500 Fr. zu verausgaben. Zur Vergleichung teile ich mit, dass die daherige Ausgabe für Stalden 19,500 Fr. und für Steffisburg und Köniz je 18,000 Fr. betrug, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus das Geschäft für den Staat als ein durchaus annehmbares bezeichnet werden kann.

Schneider (Biel). Ich kann nur bestätigen, dass der Zustand des alten Pfarrhauses derart ist, dass Herr Pfarrer Blattner schon seit Jahren Grund zum ausziehen gehabt hätte, wenn er nicht ein sehr bescheidener Bürger wäre. Dasselbe ist tatsächlich nicht mehr bewohnbar und seine Instandstellung wäre mit grossen Kosten verbunden. Zudem liegt es in einer Gasse, die nicht für ein Pfarrhaus passt. Die vorgeschlagene Lösung ist für den Staat durchaus akzeptabel. Dagegen halte ich es nicht für gerecht, dass die Loskaufsumme von 8000 auf 5000 Fr. reduziert werden soll und ich möchte Ihnen beantragen, dieselbe, wie von der Kirchgemeinde Biel verlangt worden war, auf 8000 Fr. festzusetzen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Schneider abzulehnen. Das ist die conditio sine qua non: entweder 5000 Fr. oder nichts.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schneider). Mehrheit.

Beschluss:

Zwischen dem Staate Bern einerseits, der Kirchgemeinde von Biel anderseits und Herrn August Haag, Architekt in Biel, in dritter Linie ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die Kirchgemeinde von Biel erwirbt von Herrn August Haag das Haus Nr. 71c an der Schützengasse in Biel zum Preise von 31,500 Fr. und bestimmt dasselbe als Pfarrhaus für einen der pro-

testantischen Geistlichen.

Auf Rechnung dieses Kaufpreises von 31,500 Fr. überlässt der Staat Bern dem Herrn August Haag zu Eigentum das bisherige Pfarrhaus Nr. 24 an der Untergasse in Biel zum Preise von 20,000 Fr. und bezahlt demselben die restliche Kaufsumme von 11,500 Fr. in bar.

Im weitern bezahlt der Staat Bern der Kirchgemeinde eine Loskaufsumme von 5000 Fr., wogegen er für alle Zeiten von der Leistung einer Wohnungsentschädigung für einen protestantischen Geistlichen befreit ist.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, diese Vereinbarung und den daraus resultierenden Kaufvertrag rechtsverbindlich abzuschliessen.

Dekret

betreffend

die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter der Regierungsrates. Durch Dekret vom 9. April 1874 hat der Grosse Rat die frühern 76 katholischen Kirchgemeinden des Jura auf 40, beziehungsweise mit Inbegriff von Biel und St. Immer auf 42 reduziert. Bereits im Laufe der 80er Jahre langten aus verschiedenen Gemeinden des Jura, namentlich solchen, die früher selbständige Kirchgemeinden waren und durch das Dekret von 1874 in Filialen umgewandelt wurden, Gesuche um Widerherstellung des frühern Zustandes ein. Diese Gesuche wurden im grossen und ganzen übereinstimmend damit begründet: die katholische Bevölkerung habe sich an die frühern Zustände so sehr gewöhnt, dass die Einführung der neuen Ordnung fast

undenkbar sei; infolge der jetzigen Gestaltung der Kirchgemeinden sei es den Katholiken nicht überall möglich, den kirchlichen Vorschriften, zumal dem sonntäglichen Besuch der Messe Genüge zu leisten; ferner seien die neu gebildeten Kirchgemeinden, namentlich da, wo drei frühere Gemeinden verschmolzen wurden, sowohl der Bevölkerungszahl als der räumlichen Ausdehnung nach und namentlich auch mit Rücksicht auf die Wegverhältnisse besonders zur Winterszeit für eine gehörige Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zu gross. Ferner wird geltend gemacht, dass die vorgeschriebene Verschmelzung des Kirchenvermögens an manchen Orten auf Schwierigkeiten gestossen sei und sich mitunter sogar als unausführbar erwiesen und zu

Zwistigkeiten Anlass gegeben habe.

Im Jahre 1892 wurde von den Herren Folletête und Genossen folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in welchem Umfange das Dekret betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura, vom 9. April 1874, einer Revision zu unterwerfen sei », die von dem Grossen Rat erheblich erklärt wurde. Der Regierungsrat nahm die Angelegenheit an die Hand und beauftragte die Kirchendirektion mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Dekretsentwurfes. Im Laufe der 90er Jahre wurde auch schon eine grossrätliche Kommission mit der Prüfung dieser Angelegenheit betraut. Als damaliger Vorsteher der Kirchendirektion nahm ich an den bezüglichen Vorbesprechungen teil und ich erinnere mich ganz gut, dass damals unter andern auch der inzwischen verstorbene Herr Folletête damit einverstanden gewesen wäre, wenn die 42 Kirchgemeinden um etwa ein Dutzend vermehrt worden wären. Infolge des Direktionswechsels vom Jahre 1898 ruhte die Angelegenheit einige Zeit und wurde erst in den letzten Jahren wieder aufgegriffen. Der abgetretene Kirchendirektor, Herr Ritschard, nahm umfassende Prüfungen vor, setzte sich mit der katholischen Kommission und allen Gemeinden, welche Gesuche eingereicht hatten, in Verbindung und legte dann dem Regierungsrat einen Dekretsentwurf vor, welcher dahin tendierte, auf der ganzen Linie wieder den frühern Zustand herzustellen. Die Regierung musste sich sagen, dass dieser Vorschlag ihren von jeher vertretenen Absichten nicht entsprach; sie wollte nie die frühern Zustände wieder einführen, sondern lediglich da, wo das Bedürfnis sich geltend machte, einige Filialen wieder als Kirchgemeinden aufleben lassen. Sie hatte bereits in den 90er Jahren die Kirchendirektion beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche bloss die Wiederherstellung von 6 oder 7 Kirchgemeinden in Aussicht nehmen sollte statt der 16 Kirchgemeinden, wie damals die Kirchendirektion beantragt hatte. Die Kirchendirektion machte sich an die Aufgabe, aber die Sache wurde, wie bereits gesagt, wieder fallen gelassen, wobei auch finanzielle Gründe mitspielten; Herr Scheurer war bekanntlich allezeit zurückhaltend, wenn es sich nicht um Ausgaben handelte, die er für absolut nötig hielt. Die Regierung konnte sich also mit der Vorlage des Herrn Ritschard nicht befreunden und untersuchte bei diesem Anlass die Gründe näher, welche von den interessierten Gemeinden ins Feld geführt wurden.

Was den ersten Grund anbelangt, die katholische Bevölkerung habe sich an die frühern Zustände so sehr gewöhnt, dass eine Neuordnung der Dinge fast undenkbar sei, so musste sich der Regierungsrat sagen,

die katholische Bevölkerung werde nie im Ernste einen Versuch zur Anbequemung an die Neuordnung der Dinge gemacht haben; denn der frühere Zustand habe eigentlich fortbestanden, indem in den Filialgemeinden gleichwohl besondere Geistliche funktionierten, die allerdings nicht vom Staate besoldet waren.

Als weiterer Grund wird angeführt, es sei den Katholiken nicht wohl möglich, den kirchlichen Vorschriften in bezug auf den Besuch der sonntäglichen Messe nachzuleben. Der Regierungsrat fand aber, dass, wenn den Vorschriften des Dekrets von 1874 nachgelebt werde, diese Leute ganz gut ihren religiösen Vorschriften Genüge leisten können. Nach dem Dekret von 1874 sollten nämlich die Pfarrer nach einem bestimmten Turnus auch in den Filialen funktionieren. In Wirklichkeit scheint das eben auch nicht geschehen zu sein, sondern die Pfarrer beschränkten sich einfach darauf, an ihrem Pfarrsitz zu funktionieren und in den übrigen Abteilungen der Kirchgemeinde die vom Staat nicht anerkannten Geistlichen machen zu lassen. Diese letztern wollten natürlich auch honoriert sein und zu diesem Zwecke legten die vom Staate besoldeten Geistlichen einen Teil ihrer Besoldung in eine sogenannte Zentralkasse, von der dann diese andern Geistlichen belöhnt wurden.

Was die Schwierigkeiten bezüglich der Verschmelzung des Kirchenvermögens anbelangt, so halten wir dafür, dass, wenn ein derartiger Fall vorgekommen wäre, es ein leichtes gewesen wäre, Abhülfe zu schaffen; die Betreffenden hätten bloss mit einer Beschwerde vor die Oberbehörde zu gelangen gebraucht und dann wäre Remedur geschaffen worden.

Der Regierungsrat ist im Gegensatz zu der Grossratskommission der Ansicht, dass ohne eine Wiederherstellung des frühern Zustandes den Wünschen der römisch-katholischen Bevölkerung dadurch entgegengekommen werden kann, dass einzelne der frühern Kirchgemeinden wieder hergestellt und an einigen andern Orten den Pfarrern Hülfsgeistliche beigegeben werden. Auch der Wortlaut der Motion von 1892 verlangte nicht eine vollständige, sondern eine bloss teilweise Wiederherstellung des frühern Zustandes. Die grossrätliche Kommission und mit ihr eine Minderheit des Regierungsrates dagegen wollen sämtliche frühern Kirchgemeinden wieder erstehen lassen.

Als es sich seinerzeit um den Erlass des Dekretes von 1874 handelte, da wurde vorher von der Regierung Herr Oberrichter Favrot als Experte in den Jura gesandt, der sich dort wochenlang aufhielt und die Wünsche der katholischen Bevölkerung entgegennahm. Gestützt auf diese Untersuchungen an Ort und Stelle unterbreitete er dem Regierungsrat seine Anträge. Es wurden politische und sachliche Gründe angeführt, um das ganze Werk in gute Bahnen zu leiten. In politischer Beziehung wurde geltend gemacht, der katholische Jura sei auf eine gesetzliche Bahn zu leiten und es seien die Grundsätze des Kirchengesetzes möglichst rasch auszuführen. Man darf nicht vergessen, dass vor Erlass des Dekrets von 1874 im Jura in bezug auf die katholischen Verhältnisse eigentlich bloss ein provisorischer Zustand geherrscht hat. Ich will die verschiedenen Episoden des Kulturkampfes nicht näher berühren, das würde zu weit führen. Ich bemerke bloss, dass früher nur 28 katholische Kirchgemeinden existiert hatten. Man fand allerdings, das sei etwas wenig, und suchte deshalb die ganze Angelegenheit besser zu ordnen.

Als sachliche Gründe wurden angeführt: Unter der Herrschaft der Fürstbischöfe im 17. und 18. Jahrhundert sei die Zahl der Kirchspiele im Jura weit geringer gewesen als in den 70er Jahren und zwar auch im Verhältnis zu der damaligen Bevölkerung. Ein grosser Teil der Kirchgemeinden sei unverhältnismässig klein und es empfehle sich, einzelne derselben zu einer Kirchgemeinde zu verschmelzen. Mit 124 gegen bloss 11 Stimmen wurde 1874 das Dekret des Grossen Rates angenommen, durch welches die Zahl der Kirchgemeinden auf 42 reduziert wurde. Heute will man das alles auf den Kopf stellen und wieder den frühern Zustand einführen. Es wird gelegentlich behauptet, dem Jura sei die katholische Konfession schon durch die Vereinigungsurkunde von 1815 garantiert worden und diese Urkunde gelte bis auf den heutigen Tag. Das ist nicht ganz richtig. Schon bei der Beratung des Kirchengesetzes wurde bemerkt, dass dieses Gesetz in die Vereinigungsurkunde eine Bresche geschossen habe. Das Kirchengesetz anerkennt neben der reformierten auch die katholische Kirche als Landeskirche und nach der gegenwärtigen Verfassung gibt es statt der einzigen katholischen Kirche, wie man sie seinerzeit kannte, zwei katholische Landeskirchen: die römisch-katholische und die christkatholische. Die römisch-katholische Kirche ist also eine anerkannte Landeskirche und die Berufungen auf die Vereinigungsurkunde sind heute nicht mehr stichhaltig. Uebrigens hat sich auch das Bundesgericht dahin ausgesprochen, dass man sich in dieser Beziehung nicht mehr auf frühere Zustände, auf die Vereinigungsurkunde von 1815, berufen könne.

Es darf nicht vergessen werden, dass die ganze Angelegenheit auch einen politischen Hintergrund hat. Das Dekret von 1874 betreffend die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden wurde unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes und in Ausführung desselben angenommen. Es war wie das Kirchengesetz selbst eine Massregel, um die Rechte des Staates gegen die Uebergriffe des Ultramontanismus der katholischen Kirche zu schützen. Wenn man die Gutachten, die der Regierungsrat seinerzeit von Fürsprecher Sahli und Professor Zeerleder über das Verhältnis des Kantons Bern zum Bistum Basel einholte, nachliest, so sieht man, dass das Kirchengesetz von 1874 in römisch-katholischen Kreisen hauptsächlich deshalb Anstoss erregte, weil es das Recht der Kirchgemeinde zur Wahl des Pfarrers statuierte. Früher wählte der Bischof den Pfarrer und die Gemeinde hatte absolut nichts dazu zu sagen. Erst durch das Kirchengesetz von 1874 wurde den Kirchgemeinden das Recht eingeräumt, den Pfarrer selbst zu wählen. Der Papst verdammte das Kirchengesetz des Kantons Bern; er wollte nicht zugeben, dass der Staat in die Kirche hineinregiere, sondern beanspruchte auch weiterhin das Recht der Pfarrwahl, das ihm schon seit Jahrhunderten ohne Widerspruch seitens des Staates zugestanden sei. Die gleiche Ansicht wie der Kanton Bern in bezug auf das Recht der Pfarrwahl vertraten auch andere Kantone. Der Kanton Bern stand damals mit bezug auf die katholischen Angelegenheiten mit 6 andern Kantonen in einem Diozösanverband und die Mehrzahl dieser Kantone vertrat die Auffassung, dass das Recht der Pfarrwahl dem Staat, beziehungsweise den Gemeinden zustehen und nicht wie bisher der katholischen Kirche überlassen werden soll. Dadurch fühlte sich der Papst tief verletzt und er verdammte in seiner Enzyklika vom 21. November 1873 das bernische Kirchengesetz. Diese Verdammung besteht noch auf den heutigen Tag. Ich füge hier gerade bei, dass man sich bisweilen darüber aufhält, dass der Bischof von Solothurn heute noch jeweilen eine Bewilligung der bernischen Regierung einholen muss, wenn er im bernischen Jura die Firmelung vornehmen will. Man verwundert sich darüber namentlich deshalb, weil der gegenwärtige Bischof 30 Jahre Pfarrer an der katholischen Kirchgemeinde in Bern war und hier viele Freunde zählt. Allein es ist leicht erklärlich, warum auch der heutige Bischof diese Bewilligung noch einholen muss: der Papst hat seinerzeit unser Kirchengesetz verdammt, der Bischof steht unter dem Papst als Diener blinden Gehorsams, darf sich nicht mit dem Papst und seinen Vorschriften in Widerspruch setzen und darf also auch unser Kirchengesetz nicht anerkennen, wenn er es auch stillschweigend tut. Dieser Zustand hat nun 30 Jahre gedauert und man hat sich gegenseitig nicht geplagt. Wir haben es mehr oder weniger mit einem provisorischen Zustand zu tun und ich glaube, man ist beidseitig am wöhlsten, wenn man diesen provisorischen Zustand noch langezeit andauern lässt.

Die Verhältnisse, wie sie in den 70er Jahren bestanden, haben sich auf den heutigen Tag nicht viel verändert. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist noch genau das gleiche und wird noch lange das gleiche bleiben, sofern man beidseitig seinen Standpunkt wahrt. Der Staat, der in den 70er Jahren seine Hoheitsrechte der römischen Kurie, der römischen Hierarchie gegenüber gewahrt hat, wird auf seinem Rechte beharren und von seinen Hoheitsrechten kein Jota preisgeben wollen. Ich erinnere an folgenden Ausspruch eines Kirchenrechtslehrers: «Was trennt, ist nicht sowohl die katholische als vielmehr die hierarchische Organisation der römisch-katholischen Kirche, welche wir schon nach den Grundsätzen unserer Reformation und auch aus individueller Ueberzeugung als nicht der Lehre Christi entsprechend ansehen. Diese Differenz ist nicht zu beseitigen, sondern nur als ein historisches, unabänderliches Faktum mit Geduld und Liebe zu ertragen möglich.»

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, auf den vorliegenden Dekretsentwurf einzutreten und zwar auf Grundlage des regierungsrätlichen Vorschlages und nicht auf Grundlage der Vorlage der Grossratskommission. Ich füge noch bei, dass in Verbindung mit dem Dekret über die Einteilung der Kirchgemeinden zugleich auch Bestimmungen über die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vorgelegt werden, nachdem letztes Jahr auch die Besoldungen der reformierten und der christkatholischen Geistlichen durch Dekret neu geordnet worden sind.

Michel (Interlaken), Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten, aber nicht auf Grundlage des Projektes der Regierung, respektive der Regierungsmehrheit, sondern auf Grundlage des Entwurfes des Herrn alt Kirchendirektor Eitschard.

Das vorliegende Geschäft ist schon sehr alt und hat seinen Ursprung in der Motion der Herren Folletête und Genossen, die bereits im Jahre 1892 die Wiederherstellung sämtlicher früheren Kirchgemeinden des katholischen Jura verlangte und in allerdings etwas

modifizierter Redaktion vom Grossen Rat am 18. Mai 1892 erheblich erklärt wurde. Der Grund, warum die Ausführung der Motion 15 Jahre auf sich warten liess, liegt nicht etwa darin, dass die Regierung sich gar nicht mit der Sache befasst hätte. Im Gegenteil die Regierung hat sich wiederholt damit befasst und zu verschiedenen Malen gesucht, der Motion gerecht zu werden. Verschiedene Projekte wurden aufgestellt, aber es kam zu keiner Einigung im Regierungsrat. Es wurden Projekte angenommen, aber dann wieder zu-rückgezogen und abgeändert. Zuletzt arbeitete Herr Regierungsrat Ritschard als Kirchendirektor einen Entwurf aus, welcher die Wiederherstellung der sämtlichen Filialkirchgemeinden in Aussicht nahm. Die Mehrheit der Regierung, das heisst 5 gegen 4 Mitglieder, hiess jedoch das von dem neuen Kirchendirektor, Herrn Minder, aufgestellte Projekt gut, das Ihnen heute als Antrag der Regierung vorliegt. Die Mehrheit der Kommission schloss sich jedoch mit 6 gegen 3 Stimmen dem Entwurf des Herrn Ritschard an. Der Kommissionsmehrheit wurde der Vorwurf gemacht, der auch, wenn nicht gerade mit direkten Worten, im Berichte des Regierungsrates mitunterlaufen ist, sie habe sich von Herrn Regierungsrat Ritschard «einseifen» lassen. Das ist nicht der Fall. Wenn sich die Kommission dem Projekt Ritschard anschloss, so geschah es deshalb, weil sie zu der Ueberzeugung gelangte, dass Herr Ritschard seinen Entwurf erst vorlegte, nachdem er gewissenhaft alle Verhältnisse im Jura in Betracht gezogen und die dortigen Kreise einvernommen und angehört hatte. Uebrigens sind wir nicht ausschliesslich vorgegangen. Wir haben auf Wunsch des neuen Kirchendirektors beschlossen, auf den ursprünglichen Beschluss, der einstimmig auf Annahme des Projektes Ritschard gelautet hatte, zurückzukommen. Wir haben die Herren Minder und Gobat zum Wort kommen lassen und ihnen Gelegenheit gegeben, in sehr langen Vorträgen auf die Kommission einzureden. Allein der Trichter dieser beiden Herren war entweder zu klein, kleiner als derjenige des Herrn Ritschard, oder die Kommission lässt sich überhaupt nichts «eintrichtern». Der Grosse Rat darf beruhigt sein: wir haben uns nicht einseifen lassen, sondern sind erst nach gründlicher Untersuchung dazu gekommen, das Projekt Ritschard zu akzeptieren. Die Kommission hat übrigens unter ihrem frühern Präsidenten, Herrn Oberst Bigler, — ich bin erst vor einem Jahr in die Kommismission gewählt worden — den Beschluss gefasst, eine Expertenkommission zu ernennen, um die ganze Frage gründlich zu studieren. Man hat bekanntlich diesen Beschluss bemängelt, aber ich sehe nicht ein, warum eine grossrätliche Kommission nicht das Recht der Bestellung einer Expertenkommission haben sollte. Der damalige Kirchendirektor, Herr Ritschard, unterzog sich denn auch ohne weiteres diesem Beschluss der Kommission und berief eine solche Expertenkommission ein. Letzte Woche wurde anlässlich der Bestellung einer Kommission für das neue Steuergesetz vom Regierungstisch aus dem Grossen Rat das Recht bestritten, eine Expertenkommission ernennen zu lassen, er könne dem Regierungsrat höchstens einen bezüglichen Wunsch ausdrücken. Ich bin nicht dieser Meinung und ich nehme an, die grosse Mehrheit des Grossen Rates teile meine Ansicht. Einstweilen steht der Grosse Rat trotz der Volkswahl der Regierung noch über dem Regierungsrat und dieser hat diejenigen Beschlüsse auszuführen, welche der Grosse Rat fasst und die Aufträge zu vollziehen, die ihm der Grosse Rat erteilt, vorausgesetzt dass diese Beschlüsse nichts Ungesetzliches oder Verfassungswidriges enthalten. Es wird jedoch niemand behaupten wollen, die Beiziehung einer Expertenkommission sei ungesetzlich oder verfassungswidrig.

Bevor ich auf den Dekretsentwurf selbst eintrete, muss ich einige Worte über die ganze geschichtliche Entwicklung der vorliegenden Frage verlieren. Das Dekret von 1874, um dessen Revision es sich hier handelt, verdankt, wie schon Herr Regierungsrat Minder auseinandergesetzt hat, seine Entstehung dem Kulturkampf, dem Kampf des Staates gegen die römische Kirche, der durch den Beschluss des vatikanischen Konzils vom Jahre 1870 betreffend das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes entfacht worden ist. Die Diozösankonferenz des Bistums Basel fand, dass das Unfehlbarkeitsdogma staatsgefährlich sei und einen Uebergriff in die Rechte des Staates involviere, und sie befürchtete, wohl mit Recht, von der Verkündung dieses Dogmas eine Störung des religiösen Friedens, des Friedens unter den Konfessionen. Sie verbot daher dem Bischof Eugenius Lachat, das Unfehlbarkeitsdogma im Bistum Basel zu verkünden. Der Bischof gehorchte nicht und verkündete trotz dieses Beschlusses der Diozösankonferenz und trotzdem er seinerzeit beim Antritt seines Amtes derselben in allen Beziehungen Gehorsam versprochen und feierlich beschworen hatte, gleichwohl das Dogma der Unfehlbarkeit. Daraufhin trat auch die Berner Regierung in Aktion. Sie genehmigte die Beschlüsse der Konferenz und untersagte durch Zirkular sämtlichen Geistlichen des katholischen Jura, ferner mit dem Bischof Lachat zu verkehren und seine Anordnungen zu vollziehen. Die Geistlichen glaubten indes, sie seien der Kirche, dem Bischof und dem Papst, mehr Gehorsam schuldig als dem Staat, sie schickten daher einen Kollektivprotest an den Staat, in dem sie erklärten, dass sie trotz des Verbotes der Berner Regierung nach wie vor mit dem Bischof verkehren und dessen Befehle und Anordnungen ausführen werden. Die Berner Regierung konnte sich das natürlich nicht gefallen lassen; sie stellte sämtliche 97 katholischen Geistlichen vorläufig in ihren Funktionen ein und beantragte beim Appellations- und Kassationshof die Absetzung aller renitenten Geistlichen. Ich füge noch bei, dass die Diozösankonferenz auch den Bischof abgesetzt, beziehungsweise die erteilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles zurückgezogen hatte. Der Appellationsund Kassationshof entsprach dem Antrag der Regierung und entsetzte sämtliche 97 katholischen Geistliche ihres Amtes. Damit und mit den ergriffenen militärischen Massnahmen war der Kulturkampf im Kanton Bern da. Er dauerte lange und intensiv, aber hatte wenigstens das Gute, dass er wie ein heftiges Gewitter nach schwüler Zeit abklärend wirkte. Der Kulturkampf brachte uns das neue Kirchengesetz, das vom Bernervolk mit der grossen Mehrheit von 70,000 gegen 17,000 Stimmen angenommen wurde und auf dessen Bestimmungen wir stolz sein können. Wir hatten im Kanton Bern während sehr langer Zeit das Staatsregiment in kirchlichen Dingen, die Staatskirche. Seit der Einführung der Reformation bis zur grossen französischen Revolution, das heisst von 1525 bis 1798, bis zur Einführung der Helvetik herrschte im Kanton Bern ein absolutes Kirchenregiment, es wurde keine andere Religion geduldet als die reformierte, von einer Glaubens-

und Gewissensfreiheit war keine Rede und ebensowenig von einer bürgerlichen Gleichstellung der Angehörigen der beiden Konfessionen; so war zum Beispiel bis zur französischen Revolution einem Berner die Heirat mit einer Katholikin unter schweren Strafandrohungen verboten; wer sich mit einer Katholikin verheiratete, wurde unter anderm mit Vermögenskonfiskation bestraft. Die grosse französische Revolution fegte dann das absolute Staatskirchentum wie vieles andere weg und nach fast dreihundertjähriger Unterbrechung wurde im Münster, allerdings nicht für lange Zeit, wieder das erstemal eine katholische Messe gelesen. Mit der Aufhebung der Helvetik wurde freilich das absolute Kirchenregiment nicht wieder eingeführt, aber es blieb doch im grossen und ganzen das Staatskirchentum. Der Staat fuhr fort, in allen kirchlichen Angelegenheiten mitzuwirken. So wurde zum Beispiel die Liturgie von Staats wegen aufgestellt und es existierte bis zum Erlass des neuen Kirchengesetzes von 1874 eine Predigerordnung vom Jahre 1824, die ziemlich strenge Vorschriften für die Geistlichen aufstellte und unter anderm auch die sogenannten Visitationen vorsah, bei denen der Regierungsstatthalter mitwirken musste und die dazu dienten, die Pfarrer zu kontrollieren, ob sie auch im Sinne der Predigerordnung predigten.

Mit diesem Staatskirchentum räumte das neue Kirchengesetz auf. Bekanntlich hat im Jahre 1814 der Wiener Kongress dem Kanton Bern den katholischen Jura und damit 40,000 Katholiken zugeteilt und es musste nun im Kanton Bern die Parität, die Anerkennung auch der katholischen Kirche, eingeführt werden. Das geschah durch die sogenannte Vereinigungsurkunde von 1815, auf die ich später zu sprechen kommen werde. Allein das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche war nur ungenügend geordnet und, wie bereits Herr Regierungsrat Minder erwähnt hat, erfolgte die Wahl der Geistlichen durch den Bischof und nicht durch den Staat. Das Kirchengesetz von 1874 hat da überall Wandel geschaffen und stellte für beide Konfessionen, die reformierte und die katholische, gleiches Recht auf. Das neue Kirchengesetz ist auf durchaus demokratischer Grundlage aufgebaut. Mit dem Staatskirchentum wurde ein für allemal abgefahren. Man schuf dafür die Landeskirche und legte den Schwerpunkt der ganzen Organisation in die Kirchgemeinde, die demokratische Kirchgemeindeversammlung. Diese ist die Wahlbehörde für die Geistlichen der beiden, respektive der drei Landeskirchen. Wir haben jetzt ja drei Landeskirchen: die reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische, wie dies in der gegenwärtigen Verfassung von 1893 ausdrücklich niedergelegt ist.

Nach diesen mehr historischen Erörterungen komme ich auf die Frage der Einteilung der Kirchgemeinden im katholischen Jura zurück. Wie bereits erwähnt, hat der Appellations- und Kassationshof dem Begehren der Regierung entsprochen und sämtliche katholischen Geistliche abgesetzt; es wurde ihnen untersagt, irgendwelche geistliche Funktionen im Jura auszuüben. Damit waren sie verbannt und verwiesen und sie gingen ins Ausland. Aber schon vier Jahre später kam die damals neu gewählte Regierung auf die Sache zurück. In der Zwischenzeit hatte ein intensiver Kulturkampf stattgefunden, das Bernervolk war im allgemeinen desselben satt geworden und so beantragte der Regierungsrat im September 1878 dem Grossen Rat,

die 97 katholischen Geistlichen seien zu amnestieren, ohne dass man etwa von ihnen verlangte, sie sollen die Gesetze des Landes anerkennen und ihren Protest gegen die Massnahmen der Regierung zurückziehen. Die 97 Geistlichen kamen wieder in den Jura zurück. Inzwischen unterwarf sich auch die katholische Bevölkerung dem Kirchengesetz, nahm an den im Kirchengesetz vorgesehenen Kirchgemeindeversammlungen teil und besetzte die noch vorhandenen 42 Pfarrstellen mit Genehmigung des Regierungsrates mit den abgesetzten, aber wieder in Gnaden angenommenen Geistlichen. Aber auch die übrigen Geistlichen übernahmen wieder ihre frühern Pfarrsitze und predigten weiter, wie wenn nichts geschehen und im Jahre 1874 kein neues Einteilungsdekret erlassen worden wäre. Regierung und Grosser Rat sahen stillschweigend zu, wie der status quo ante weiter dauerte, und liessen die Geistlichen, soweit sie nicht als Staatsgeistliche Verwendung gefunden hatten, weiter amtieren, wie wenn nichts geschehen wäre.

Die grossrätliche Kommission beantragt Ihnen also, sämtliche ehemaligen Kirchgemeinden wieder anzuerkennen und dazu noch vier weitere neu einzuführen, so dass die Gesamtzahl sich auf 80 belaufen würde. Die vier neuen Kirchgemeinden sind Réclère, Ocourt, Tramelan und Zwingen. Réclère und Ocourt bestanden faktisch schon vor 1874; sie waren zwar vom Staat nicht anerkannt, aber von den geistlichen Behörden und vom Bischof. Tramelan wurde durch Dekret des Grossen Rates vom Oktober 1905 als neue Kirchgemeinde ins Leben gerufen. In Zwingen, das die Anerkennung als Kirchgemeinde speziell nachgesucht hat, liegen die Verhältnisse folgendermassen. Zwingen hat erst in den letzten Jahren mit grossem Kostenaufwand eine neue Kirche gebaut, weil die dortige Bevölkerung fand, dass sie von der Kirche in Laufen, der sie zugeteilt sind, zu weit entfernt waren. Die Entfernung beträgt in der Tat etwas mehr als 3 km. Der Umstand, dass die Katholiken ihre Kirche in Zwingen mit teurem Geld gebaut haben, hat Herrn Regierungsrat Ritschard und auch die Kommission veranlasst, Zwingen als neue Kirchgemeinde einzureihen. Der Vorwurf, den man gegenüber Herrn Ritschard erhoben hat, ist also unbegründet, er habe sich nicht einmal mit der alten Zahl von 76 Kirchgemeinden begnügt, sondern habe noch vier neue hinzugefügt.

Die Gründe, welche die Kommission veranlasst haben, dem Antrag Ritschard auf Wiederherstellung sämtlicher ehemaliger Kirchgemeinden zuzustimmen, sind kurz folgende. Zunächst sind fast aus allen beteiligten Gemeinden des Jura einmütige Kundzebungen eingelangt. Fast die gesamte katholische Bevölkerung beteiligte sich an den eingereichten Petitionen und verlangte die Wiederherstellung der frühern Gemeinden. Sie führten an, der grosse Teil ihrer Kirchgemeinden sei schon Jahrhunderte alt, was auch tatsächlich der Fall ist. Die 76 Kirchgemeinden des Jahres 1874 bestanden zum grossen Teil schon zu der Zeit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern. Die katholische Bevölkerung macht nun geltend, dass sie sich in den langen Jahren des Bestehens ihrer Kirchgemeinden an diesen Zustand gewöhnt habe und man ihr nicht wohl zumuten könne, von demselben abzugehen. Sie haben seinerzeit in ihren Gemeinden eine Kirche gebaut, weil sie eben eine eigene Kirchgemeinde und eine eigene Kirche haben und, soweit nicht Staat oder geistliche Behörden in Betracht kommen, in kirchlichen

Dingen selbständig sein wollten. Das ist vom demokratischen Standpunkt aus auch gar nicht zu verwerfen. Jedenfalls haben sie für den Bau eigener Kirchen grosse Opfer gebracht. Was würde wohl eine Gemeinde im reformierten Kantonsteil sagen, wenn man sie mit einer andern verschmelzen wollte, nachdem sie aus eigenen Mitteln eine Kirche für sich gebaut hätte? Im reformierten Teil haben allerdings nicht die Gemeinden die Kirchen gebaut, sondern meistens der Staat. Es ist auch richtig, dass eine blosse Angewöhnung an alte Zustände schliesslich für die Staatsbehörden nicht massgebend ist, aber wenn eine Gemeinde für den Bau einer eigenen Kirche grosse Opfer gebracht und sie jahrhundertelang eine selbständige Kirchgemeinde war, so lag hiefür wohl ein Bedürfnis vor und dieses Bedürfnis ist infolge der Bevölkerungszunahme heute jedenfalls noch ein grösseres als vor hundert Jahren. Unter allen Umständen muss man zugeben, dass Regierung und Grosser Rat im Jahre 1874 mit der Reduktion der Zahl der Kirchgemeinden von 76 auf 42 viel zu weit gegangen sind. Im Amt Pruntrut wurden zum Beispiel die Kirchgemeinden von 27 auf 13 heruntergesetzt; ähnlich, wenn auch nicht ganz in demselben Masse, wurde im Amtsbezirk Delsberg verfahren. An vielen Orten wurden nicht bloss zwei, sondern sogar drei Kirchgemeinden zu einer verschmolzen, so namentlich im Amt Pruntrut.

Das Dekret von 1874 ist nach der Ansicht der Kommissionsmehrheit ein reines Gelegenheitsdekret. Nachdem man im Jahre 1873 sämtliche 97 katholische Geistliche des Jura abgesetzt und des Landes verwiesen hatte, kam man bei der Suche nach neuen, staatsfreundlichen Geistlichen in Verlegenheit und deshalb erliess die Regierung zuerst eine provisorische Verordnung, welche die Zahl der Kirchgemeinden von 76 auf 28 heruntersetzte. Man glaubte dann, man werde noch weitere Geistliche finden und ging nun auf 42 Kirchgemeinden. Allein man hatte sich geirrt, man fand die nötige Zahl von für ihr Amt qualifizierten Geistlichen nicht. Jenes Dekret war also ein reines Verlegenheitsdekret und schon damals wurde sowohl von dem Vertreter der Regierung wie von dem Berichterstatter der Kommission im Grossen Rat erklärt, dass diese Neueinteilung der Kirchgemeinden keine definitive sein soll, sondern dass man wieder darauf zurückkommen könne, sobald sich das Bedürfnis hiefür zeige. Herr Regierungsrat Teuscher führte damals in einem grosszügigen Votum aus: «Es wird der Tag kommen, wo man nicht nur niederreissend verfahren, wie es notgedrungen jetzt geschehen muss, sondern auch wieder, um für die Befriedigung der konfessionellen Bedürfnisse der Bevölkerung des katholischen Jura zu sorgen, aufbauend zu Werke gehen muss.» Also das Haupt des damaligen bernischen Kulturkampfes sah selbst voraus, dass man wieder werde nachgeben und auf die getroffenen Massnahmen zurückkommen müssen, und der erste grosse Schritt in dieser Richtung erfolgte bereits im Jahre 1878, indem man die abgesetzten katholischen Geistlichen ohne weiteres wieder zurückkommen und sich in ihren frühern Gemeinden wieder festsetzen liess.

In den Fetitionen der katholischen Bevölkerung des Jura um Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden ist auch von den Schwierigkeiten die Rede, welche das Dekret von 1874 in bezug auf die vorgeschriebene Fusion der Vermögen der verschiedenen Kirchgemeinden im Gefolge hat, und es wird auseinandergesetzt, dass dieser Bestimmung nur in den wenigsten Fällen nachgelebt worden sei. Regierung und Grosser Rat haben ruhig zugesehen, dass diese Verschmelzung der Kirchenvermögen nicht vorgenommen wurde. Der Berichterstatter der Regierung sprach sich allerdings dahin aus, dass Schwierigkeiten nach dieser Richtung leicht abzuhelfen sei; man brauche sich nur nach Bern zu wenden und die Regierung werde schon eine Lösung finden. Es gibt auch für die Lösung bürgerlicher Streitigkeiten eine Instanz, aber besser ist es jedenfalls, wenn man dafür sorgt, dass kein Streit entsteht. Die Verschmelzung der Kirchengüter infolge der Zusammenlegung der Kirchgemeinden würde zahlreichen Streitigkeiten rufen und unter die Bevölkerung der verschiedenen Gemeinden des Jura Unfrieden bringen. Das soll man, wenn es möglich ist, ohne sich der Rechte des Staates zu begeben, vermeiden und die Kommission ist der Ueberzeugung, dass der Staat sich gegenüber Rom und der katholischen Kirche gar nichts vergibt, wenn er in dieser Frage nachgibt.

In dem Berichte der Regierung wird ausgeführt, die Regierung komme mit der Erhöhung der Zahl der Kirchgemeinden um 16 gegenüber dem Dekret von 1874 der katholischen Bevölkerung weit genug, ja sogar zu viel entgegen, im reformierten Kantonsteil komme eine grössere Bevölkerungszahl auf eine Kirchgemeinde. Das letztere ist richtig, allein zunächst dürfen wir nicht vergessen, dass wir auch im alten Kantonsteil sehr kleine Kirchgemeinden haben, wie zum Beispiel Abläntschen, Guttannen, Habkern, Gadmen und andere. Namentlich entscheidend ist aber der Unterschied zwischen dem reformierten und katholischen Kultus. Die Ansprüche, die an einen katholischen Seelsorger gestellt werden, sind viel grösser und weitgehender als diejenigen an einen reformierten Pfarrer. Der katholische Geistliche hat viel mehr zu tun, er sollte überall zugleich sein. Die geistlichen Funktionen sind in der katholischen Kirche viel zahlreicher als in der reformierten. Ich erinnere nur an die katholischen Vorschriften betreffend Messe und Beichte. Dies liegt, wie gesagt, im Unterschied zwischen dem katholischen und reformierten Kultus begründet und wir können natürlich den katholischen Kultus nicht ändern. Es wäre gut, wenn wir das vermöchten, wir haben es zur Zeit des Kulturkampfes versucht, aber es ist uns nicht gelungen und wird kaum je gelingen. Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass es am besten ist, wenn man Toleranz übt, wenn man die Sätze der katholischen Kirche, soweit sie nicht staatsgefährlich sind und nicht in die Hoheitsrechte des Staates eingreifen, anerkennt und darum haben wir in der Verfassung von 1893 auch die Garantie der drei Landeskirchen aufgenommen.

Es wird weiter geltend gemacht, nicht nur im reformierten Kantonsteil habe man im Verhältnis zur Bevölkerung viel weniger Kirchgemeinden als im katholischen Jura, sondern selbst im ultrakatholischen Kanton Freiburg treffe dies zu. Nun haben wir in der Kommission in letzterer Beziehung amtliche Erhebungen machen lassen und dieselben ergaben folgendes Resultat. Der Kanton Freiburg hat bei einer katholischen Bevölkerung von 108,950 Seelen im ganzen 135 katholische Kirchgemeinden; das ergibt im Durchschnitt pro Kirchgemeinde eine Bevölkerungszahl von 806 Seelen. Der Kanton Bern weist eine katholische Bevölkerung von 80,489 Seelen auf, wovon nach Aussage des Kirchendirektors ungefähr 5000 Christkatholiken sind. Es

verbleiben somit rund 75,000 römisch-katholische Einwohner. Wenn wir dieselben auf die 80 Kirchgemeinden verteilen, welche das Projekt Ritschard vorsieht, so kommen wir im Durchschnitt auf eine Bevölkerungszahl von 973 per Kirchgemeinde, also eine bedeutend höhere Zahl als für den Kanton Freiburg. Auf die 59 Kirchgemeinden der Regierung verteilt, würde die Kirchgemeinde durchschnittlich 1172 Seelen zählen. Es kann also hier nicht mit dem Kanton Freiburg exemplifiziert werden. In bezug auf die Zahl der Geistlichen ist das Verhältnis ein noch ganz anderes. Die Zahl der ordentlichen Geistlichen würde nach dem Projekt Ritschard im Kanton Bern 80 betragen, während der Kanton Freiburg 137 ordentliche Geistliche aufweist. Dazu kommen im letztern Kanton noch 6 Dekane, 2 Stellvertreter, 19 Vikare, 21 Kaplane, 10 sogenannte Auxiliaires und 32 Hülfspriester. Im weitern hat der Kanton Freiburg drei Kapuzinerkloster in Freiburg, Romont und Bulle und nach den freiburgischen Vorschriften müssen die Kapuziner im Kanton Freiburg in den Gemeinden ebenfalls predigen, so dass wir auf eine Gesamtzahl von rund 250 Geistlichen im Kanton Freiburg kommen, was ungefähr einen Geistlichen auf 435 Seelen trifft, während nach dem Vorschlag der Kommission im Kanton Bern erst auf ungefähr 1000 Seelen ein Geistlicher käme. Der Vergleich, der im Berichte der Regierung angeführt wird, ist also nicht zutreffend.

Was die finanzielle Tragweite der beiden Entwürfe anbelangt, so würden die Besoldungen der Geistlichen nach dem Projekt Ritschard 160,000 Fr. und nach dem Vorschlag der Regierung 154,800 Fr. betragen. Es handelt sich also um eine kleine Differenz von 5200 Fr., die für den ganzen Kanton kaum in Betracht fällt, wenn damit erreicht wird, dass unter der ganzen Bevölkerung des Jura der Friede einkehrt. Die Regierung führt in ihrem Berichte allerdings aus, die Erhöhung der Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen sei im Verhältnis zu derjenigen der reformierten Geistlichen zu gross. Für letztere betrage sie 20 %, für erstere dagegen würde sie nach dem Projekt Ritschard 25 % ausmachen. Allein es ist in dieser Hinsicht folgendes zu bemerken. § 50 des Kirchengesetzes von 1874 bestimmt: «Die Barbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesamtsumme nach um 25 %, durch Dekret des Grossen Rates normiert und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter.» Nun wurde das Kirchengesetz erlassen, bevor die Reduktion der katholischen Kirchgemeinden von 76 auf 42 beschlossen war und man liess die $25\,^0/_0$ Erhöhung für die Besoldung der katholischen Geistlichen nur auf Grund der durch das Dekret vom April 1874 bestimmten neuen Zahl der Staatsgeistlichen eintreten. Man hat also auf der einen Seite wieder genommen, was man auf der andern Seite gegeben hat. Tatsächlich wurde die Gesamtleistung für die katholische Geistlichkeit gegenüber früher nicht erhöht. Ich rufe dafür das Zeugnis eines Mannes an, dessen Gesinnung weder in politischer noch in religiöser Richtung von der Regierung angezweifelt werden kann. Herr alt Regierungsrat Stockmar sagt in seiner 1891 herausgegebenen Broschüre «La question catholique dans le canton de Berne», in der er die Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden des Jura empfiehlt, in bezug auf die Besoldungen folgendes: «Il est vrai que les traitements des curés ont été augmentés

de $25\,^{0}/_{0}$, mais comme en même temps on diminuait de $46\,^{0}/_{0}$ le nombre des paroisses, l'avantage n'était qu'apparent.» In der Tat ist, wie ich bereits angeführt habe, diese Erhöhung um $25\,^{0}/_{0}$ infolge Reduktion der Zahl der Kirchgemeinden und Pfarrer nur eine scheinbare

gewesen.

Im Interesse der Vollständigkeit meiner Ausführungen will ich kurz auf die Ausgaben des Staates Bern für die drei Konfessionen zu sprechen kommen. Der Kanton Bern hat im Jahre 1906 für die reformierte Kirche 859,973 Fr. 84 ausgegeben, per Kopf der Bevölkerung 1 Fr. 70; für die römisch-katholische Kirche 142,694 Fr., per Kopf der Bevölkerung 1 Fr. 90. Es ist begreiflich, dass für die Katholiken etwas mehr ausgegeben wird, denn ein kleinerer Betrieb kostet verhältnismässig mehr als ein grosser. Für die christ-katholische Kirche betrugen die Gesamtausgaben 19,130 Fr. oder per Kopf der Bevölkerung 3 Fr. 80. Die christkatholische Kirche steht uns reformierten näher und es ist deshalb neben dem andern bereits angeführten Grunde verständlich, dass das Betreffnis per Kopf der christkatholischen Bevölkerung so viel ausmacht. Aber diese Zahlen beweisen, dass die Christkatholiken nicht berechtigt sind, von Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zu reden, wenn konstatiert ist, dass für die christkatholische Kirche 3 Fr. 30 und für die römisch-katholische nur 1 Fr. 80 per Kopf der Bevölkerung ausgegeben werden.

Herr Regierungsrat Ritschard und mit ihm die Kommission stellen sich auf den Standpunkt, dass der gegenwärtige Zustand im katholischen Jura ein anormaler, ja ungesetzlicher sei. Der gesetzliche Zustand wäre einzig der dem Dekret vom 9. April 1874 entsprechende. Es widerspricht dem Kirchengesetz, wenn in der anerkannten römisch-katholischen Landeskirche auch Privatpfarrer, die keiner staatlichen Kontrolle unterstehen, amten. Die Regierung bestreitet das merkwürdigerweise. Sie sagt, nach dem Kirchengesetz seien sogenannte freie Gemeinden gestattet, und exemplifiziert mit den Sektengemeinden und der freien evangelischen Kirche. Allein dieser Vergleich ist nicht zutreffend. Die Römisch-Katholischen müssen sich so gut wie die Reformierten und Christkatholiken an die Vorschriften der Verfassung halten und ebenso müssen sich auch die Regierung und der Grosse Rat darnach richten. Nun bestimmt Art. 84 der Verfassung: «Lie evangelischreformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden. Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.» Nun ist auch für die wahlfähigen katholischen Geistlichen des Jura die Staatsprüfung und die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst vorgeschrieben. Allein für die Pfarrer, die in den Filialkirchgemeinden des Jura funktionieren, trifft dies nicht zu, sie stehen unter keiner staatlichen Kontrolle und sind nicht von der Kirchgemeinde gewählt. Demgegenüber sagt sich die Kommission: Die Verfassung schreibt vor, dass in den anerkannten Landeskirchen und den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden nur Staatspfarrer amtieren. Die Theorie der Regierung führt zu einer Durchbrechung des in der Verfassung und dem Kirchengesetz aufgestellten Prinzips. Was die Regierung vorschlägt: einerseits Staatspfarrer und anderseits in den Filialkirchen Privatpfarrer, ist weder Fisch noch Vogel. Vielleicht stellt sich die Mehrheit der Regierung vor - ich glaube, namentlich Herr Gobat ist dieser Ansicht — dass das ein Anfang zur Trennung von Kirche und Staat sei. Ich persönlich könnte mich mit der Trennung von Kirche und Staat ganz gut befreunden, theoretisch halte ich sie sogar für das Richtige, allein praktisch trifft das nicht zu und sie ist jedenfalls im Kanton Bern noch lange nicht durchführbar. Der bernische Bürger will seinen Pfarrer behalten, aber er will ihn nicht selbst bezahlen, sondern überlässt das dem Staat. Dies ist, namentlich in den Berggemeinden, auch begreiflich. Nun haben wir gerade im Jura meistens Berggemeinden und dieser Umstand lässt es auch begreiflich erscheinen, warum dort kleine Gemeinden bestehen. Die Durchführung der Theorie der Regierungsmehrheit würde auch zu den allergrössten Schwierigkeiten führen. In den Filialkirchen, welche die Regierung ja mit dem Pfarrsitz der neuen Kirchgemeinde verschmelzen will, müssten also Privatpfarrer amtieren, aber das könnte nur mit der Erlaubnis der ganzen Kirchgemeinde geschehen, denn die einzelnen Filialkirchen bilden nur einen Teil der Gesamtkirchgemeinde; die kleinen Kirchgemeinden könnten also ihre Kirche nur bedienen lassen, wenn die grosse Kirchgemeinde damit einverstanden wäre. Das würde zu den grössten Schwierigkeiten führen, denen wir nicht ohne Not rufen wollen.

Wir sagen also: das, was die Regierungsmehrheit will, ist verfassungs- und gesetzwidrig. Wenn wir nach dem Antrag der Regierung die Zahl der Kirchgemeinden bloss auf 59 erhöhen wollen, während zurzeit faktisch 80 bestehen, dann müssen wir auch den dieser Einteilung entsprechenden Zustand herstellen. Das würde jedoch die Regierung nicht wagen, denn damit hätten wir wieder den Kulturkampf. Das Bernervolk will aber vom Kulturkampf der 70er Jahre nichts mehr wissen; es ist dessen müde geworden und will heute keine Erneuerung desselben. Es ist aber auch keine Not dazu vorhanden, weil keine Hoheitsrechte des Staates in Frage stehen und die katholische Geistlichkeit und die katholische Bevölkerung des Jura sich der neuen Organisation des Kirchengesetzes schon lange fügen. Ich erinnere nur an die patriotische und versöhnliche Rede, die der neue Bischof Stammler anlässlich der Einweihung im Jura gehalten und worin er die katholische Bevölkerung zur Toleranz und zum Gehorsam ermahnt hat. Da soll man nicht wieder mit einem Stück Kulturkampf kommen, ohne dass es nötig ist. Die Mehrheit des Regierungsrates will dem Grossen Rat plausibel machen, es handle sich da um einen Canossagang, um ein Nachgeben gegenüber der römischen Kurie. Das ist nach der Ueberzeugung der Kommission nicht der Fall. Ein gut radikaler Jurassier, Herr Jacot, hat in der Kommission erklärt, dass nach der Ansicht der Mehrheit auch der radikalen Bevölkerung des Jura es sich hier gar nicht um eine religiöse, sondern lediglich um eine administrative Frage handle, und man wird nicht sagen wollen, dass Herr Jacot ein Römling sei und dem Papst und der römischen Kurie folge. Die jurassische Presse und wie man uns versichert hat, auch die radikale Vertretung des Jura scheinen darin ganz einig zu sein, dass das einzig Richtige die Wiederherstellung sämtlicher früherer Kirchgemeinden ist. Diesem Gedanken gab namentlich auch die Expertenkommission Ausdruck, welche die Grossratskommission mit Herrn Regierungsrat Ritschard bestellt und konsultiert hat. Dieselbe war aus vier Radikalen und zwei Konservativen zusammengesetzt, aber sämtliche Vertreter sprachen sich einmütig dahin aus, dass es

sich weder um eine religiöse, noch um eine politische, sondern um eine rein administrative Frage handle und dass die Gerechtigkeit und Billigkeit verlange, dass man die Zahl der alten Kirchgemeinden wieder anerkenne, die bereits seit fast 100 Jahren, das heisst seit 1815 bestanden haben. Es handelt sich da um keinen Canossagang und um kein Aufgeben der grossen Prinzipien, welche uns die französische Revolution und unser Kirchengesetz gebracht haben. Allerdings hat die vorwürfige Frage auch eine politische Tragweite, indem durch die Annahme des Projektes Ritschard, welches den fast einmütigen Wünschen der katholischen Bevölkerung gerecht wird, die endgültige Pazifikation des Jura in religiöser Hinsicht herbeigeführt wird. Dazu sollte der Grosse Rat Hand bieten. Der reformierte Teil des Kantons Bern ist dazu stark genug und es ist nicht ein Beweis der Schwäche, wenn wir die jahrhundertalten Kirchgemeinden wieder anerkennen, sondern ein Beweis der Stärke. Wir können in einem Punkte nebensächlicher Natur ganz gut nachgeben, ohne uns etwas zu vergeben; es gilt auch hier: «In wichtigen Dingen Einigkeit, in nebensächlichen Freiheit, in allen aber die Liebe, welche ver-

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Eintreten auf Grundlage des Projektes Ritschard im Sinne der Wiederherstellung sämtlicher ehemaliger Kirchgemeinden. (Beifall.)

Hier wird auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, die Beratung abzubrechen und eine Nachmittagssitzung abzuhalten

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 29. Mai 1907,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Frutigen), Bühlmann, Frutiger, Hadorn, Hamberger, Hari, Heller, Kilchenmann, König, Marolf, Müller (Bargen), v. Muralt, Peter, Probst (Langnau), Reimann, Rufener, Schär, Schüpbach, Seiler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Tännler, Thöni, Trachsel (Bern), Vernier, Will, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Béguelin, Boss, Glauser, Grossglauser, Gurtner (Lauterbrunnen), Gygax, Habegger, Hofstetter, Hostettler, Hügli, Ingold (Wichtrach), Kühni, Lüthi, Meyer, Mühlemann, Rothenbühler, Schneider (Pieterlen), Spring, Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Tièche, Wächli, Wälti, Wyder.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Steuergesetzes folgende

Der Redakteur: Zimmermann.

Kommission

niedergesetzt hat:

Herr Grossrat Scheurer, Präsident.

- » » König, Vizepräsident.
- » » Amrein.
- ightarrow ightarrow $m B\,\ddot{o}\,h\,m\,e.$
- » » Boinay.
- » » Bratschi.
- » » Crettez.
- » » Dürrenmatt.
- » v. Fischer.
- » Hess.
- » Marti (Lyss).
- » » Morgenthaler (Ursenbach).
 - » Mühlemann.
- » » Müller (Gustav).
- » v. Muralt.
- » Pellaton.
- » » Reimann.
- » » Rieder.

Herr Grossrat v. Wattenwyl. » » Weber.

» » Witschi.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen

a. wie er die Frage der Lehrerinnenbildung, insbesondere wie er die damit im Zusammenhange stehende Frage nach dem Fortbestand des Lehrerinnenseminars in Hindelbank zu lösen gedenkt;

b. in welchem Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen Lösung dieser Frage der bezügliche Beschluss des Regierungsrates vom 10. April 1907 steht

Witschi, Morgenthaler (Burgdorf), Rufener, Kammermann, Nyffenegger, Vogt.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Dekret

betreffend

die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 502 hievor.)

Näher. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Entwurf der Kommission, beziehungsweise das Projekt Ritschard. Der etwas leidenschaftliche Ton der Botschaft hat den Sprechenden ebenfalls unangenehm berührt und ich war einigermassen erstaunt über den der Kommission gemachten Vorwurf, sie habe sich durch Herrn Regierungsrat Ritschard beeinflussen lassen. Solange ich im Grossen Rat bin, ist es das erstemal, dass einer Kommission vorgeworfen wird, sie habe sich zu wenig an die Ausführungen der Regierung gehalten und sich mehr von anderer Seite beeinflussen lassen. Das trifft im vorliegenden Fall nicht zu, wie bereits der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat. Wir haben uns nicht beeinflussen lassen, sondern wir sind einfach von dem Standpunkt ausgegangen, dass es sich hier um eine Ausnahmegesetzgebung handle, die wieder aufzuheben sei. Glücklicherweise haben wir uns im Grossen Rat nur selten mit derartigen Ausnahmegesetzen zu befassen; vor einigen Wochen haben wir allerdings auch ein solches in Angriff genommen, sind aber zur Stunde damit noch nicht zum Abschluss gekommen. Auch die Regierungsmehrheit will in bezug auf die Ausnahmegesetzgebung von 1874 Remedur eintreten lassen, nur will sie dieselbe nicht voll und ganz aufheben und nicht wieder den Zustand vor 1874 einführen, sondern nur teilweise revidieren. Diesen Standpunkt konnte ich von Anfang an nicht begreifen. Wenn ein Ausnahmezustand geschaffen worden ist, so kann er nur wieder aufgehoben werden, eine teilweise Revision desselben hat keinen Sinn. Die Ausführungen der Botschaft haben mich nicht eines andern belehren können. Es heisst dort: «Zum Schlusse dürfen wir nicht vergessen, dass sowohl das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 als das heute zu revidierende Dekret eine Massregel waren, um die Hoheitsrechte des Staates gegen die Uebergriffe der römischkatholischen Hierarchie zu schützen und dass es Pflicht der Behörden ist, diese Rechte auch fernerhin zu bewahren und in Ehren zu halten.» Wenn der Grosse Rat die Hoheitsrechte des Staates zu wahren hat, so kann er sie nicht nur teilweise, sondern muss sie ganz wahren. Der Antrag der Regierung auf nur teilweise Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinden würde aber auch nur einer teilweisen Wahrung der Hoheitsrechte des Staates gleichkommen. Die Kommission glaubt, dass die staatlichen Hoheitsrechte gewahrt sind, wenn wir vollständige Amnestie gewähren und den frühern Zustand wieder herstellen.

In der Begründung des Antrages der Regierung wurde etwas viel in Kulturkämpferei gemacht. Die Zeit des Kulturkampfes ist für uns jedoch vorbei und wir haben andere, grössere Aufgaben zu erfüllen, wenn wir unser Volk zufrieden stellen wollen. Der Kulturkampf wird mit Recht heutzutage keine grossen Wellen mehr im Ratssaal werfen.

Wenn wir den Antrag der Regierung und denjenigen der Kommission miteinander vergleichen, so sehen wir, dass sie, was die finanzielle Belastung des Staates anbelangt, nur wenige tausend Franken differieren, die nicht in die Wagschale fallen können. Die Kommission hat im Einverständnis mit den römisch-katholischen Vertretern des Jura die Besoldungsansätze derart herabgesetzt, dass bezüglich der finanziellen Folgen auch die Regierung hätte beistimmen können.

Der Grund, weshalb die Regierung unserm Vorschlag nicht beistimmen konnte, ist also nicht finanzieller Art, sondern sie glaubt einfach, der Wiederherstellung sämtlicher früherer Kirchgemeinden nicht beipflichten zu dürfen. Wir aber sagen: entweder-oder, entweder etwas Ganzes oder gar nichts, ein Flickwerk können wir nicht akzeptieren. Der Staat Bern wird nicht aus Rand und Band gehen, wenn auch der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Der Antrag der Regierung ist ein Zwitterding und es würde nach demselben auch in Zukunft neben den staatlich anerkannten Geistlichen in den katholischen Gemeinden des Jura freie Geistliche geben, die aus der staatlichen Besoldung der übrigen Geistlichen unterstützt würden. Ein solches Zwitterding wollen wir nicht, sondern wir wollen lieber wieder den Zustand vor 1874 herstellen. Ich habe seinerzeit auf der Grossen Schanze in Bern auch den Beschluss gegen die römisch-katholische Kirche fassen helfen, aber seither sind 30 Jahre verflossen und es ist bei mir etwelche Ernüchterung in dieser Angelegenheit eingetreten. Auch bei der Regierung sollte sich diese Ernüchterung geltend gemacht haben und man sollte von dort her die Hand dazu bieten, um den römisch-katholischen Teil des Jura noch

mehr an den Kanton Bern anzuschliessen. Ich rede da vom Standpunkte der Minderheit aus, für welche der Grosse Rat des Kantons Bern ebenfalls eine Ausnahmestellung geschaffen hat. Ich denke, dass man die Rute, die man für uns zurecht schneidet, auch nicht gern an einem andern Leibe spürt. Ich empfehle Ihnen daher, auf den von Herrn Regierungsrat Ritschard ausgearbeiteten Entwurf einzutreten. Es darf da wohl gesagt werden, dass in dieser Angelegenheit in der Regierung nicht gerade grosse Kollegialität zutage getreten ist, wenn vielleicht auch auf der andern Seite zugegeben werden muss, dass Herr Ritschard unter Umständen etwas zu weit gegangen ist, wenn er einen von den Grundanschauungen des Regierungsrates abweichenden Entwurf ausgearbeitet hat. Allein man wird Herrn Ritschard das Zeugnis ausstellen müssen, dass er in Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Jura und um des lieben Friedens willen auf einen andern Standpunkt gekommen ist, als er von der Mehrheit der Regierung geteilt wird. Wenn wir den Entwurf Ritschard annehmen, so schaffen wir ein Werk, für das wir jederzeit einstehen dürfen. Die Mehrheit der Regierung darf in guten Treuen ihren oppositionellen Standpunkt aufgeben und etwas weiter gehen, weil ja die finanzielle Frage keine Rolle spielt und ein Werk geschaffen wird, das die Einigung zwischen Jura und altem Kanton fördern wird.

M. Boinay. Il fut un temps où cette salle était pour ainsi dire transformée en véritable salle de Concile: on y parlait de discipline ecclésiastique, de dogmes, d'infaillibilité, toutes choses qui semblent cependant devoir rester étrangères à nos débats. C'était vers 1874 à l'époque néfaste du Kulturkampf. Depuis lors, la situation s'est améliorée et nous pouvons dire, nous autres députés de la minorité catholique du Jura, qu'elle est plus agréable qu'elle ne l'était évidemment vers les années 1874 à 1885, que nous sommes tous heureux de voir loin de nous.

Parmi les nombreuses décisions qui furent prises à l'époque du Kulturkampf et qui amenèrent la désorganisation dans nos paroisses du Jura, il en est surtout une qui pèse lourdement sur le cœur de nos populations: c'est le décret du 9 avril 1874 qui fusionna les paroisses et les réduisit ainsi de 73 à 40. Cette fusion, Messieurs, a jeté le trouble parmi nos populations et a provoqué une situation qui, si elle était exécutée à la lettre, amènerait un recommencement du Kulturkampf, comme l'a très bien dit ce matin M. Michel, le rapporteur de la commission. Mais, Messieurs, on vous l'a dit ce matin aussi, ce décret est resté forcément lettre morte dans sa partie essentielle, c'est-à-dire que ces paroisses n'ont, en fait, jamais été fusionnées. On a laissé à la tête de toutes les paroisses des ecclésiastiques qui y fonctionnent aujourd'hui, les uns régulièrement, comme fonctionnaires nommés par le peuple, et les autres d'une façon officieuses, comme curés nommés par l'Evêque, ou bien par les Conseils de paroisse sur la proposition de l'Evêque.

Messieurs, c'est vous dire que la décision que vous allez prendre en ce qui concerne cette demande des catholiques du Jura a une très grande importance et que cette décision est attendue avec auxiété par nos populations catholiques à quelque parti qu'elles appartiennent.

En effet, la demande qui tend au rétablissemeut des paroisses du Jura émane non seulement de ceux que l'on appelle généralement les catholiques ultramontains, mais également de ceux qui étant catholiques s'intitulent libéraux, ou radicaux si vous le voulez. Abstraction faite d'opinion politique, les pétitions qui figurent dans cet immense dossier que la commission a eu sous les yeux, émanent aussi bien des libéraux et des radicaux que des démocrates conservateurs. Chacun se plaint de cette situation, chacun réclame le statu quo ante, non seulement en fait, mais en droit, c'est-à-dire dans les textes législatifs, dans les textes légaux.

Si vous le permettez, Messieurs, je vais brièvement, puisque M. le rapporteur de la Commission vous a exposé en détail tous ces arguments, je vais brièvement me placer au point de vue de nos populations et vous indiquer pour quels motifs chacun dans notre pays est d'accord pour réclamer le rétablissement

égal des paroisses.

Les arguments sont nombreux et ils seront certainement appréciés à leur juste valeur par le Grand Conseil qui préfèrera, j'en ai la conviction, une solution complète, une solution définitive, plutôt qu'une demimesure, telle que celle que nous propose le gouvernement dans son projet. Nous reconnaissons la bonne volonté, c'est-à-dire le pas que l'on veut faire vers la conciliation en nous accordant le rétablissement de seize nouvelles paroisses, mais, comme l'a dit mon prédécesseur M. Näher, puisque nous voulons prendre une mesure, prenons en une qui soit complète, définitive, de façon qu'elle n'intéresse pas seulement une partie de la population mais qu'elle aille au devant de tous les intéressés. Certes, les habitants des paroisses dont vous reconnaîtrez l'existence légale si vous adoptez le projet du gouvernemement, salueront votre décision avec bonheur; mais il restera encore un grand nombre d'autres petites paroisses, dont la population est intéressante, population avant tout de montagnes, qui réclameraient et qui diraient: on a pris pour telles et telles paroisses une mesure favorable, mais nous, nous sommes mis de côté, nous sommes hors la loi, nous sommes les parias, nous sommes les ilotes. Si vous voulez prendre une mesure sage, si vous voulez faire une politique prévoyante, vous ferez quelque chose qui rencontrera l'adhésion de tous, la reconnaissance générale des catholiques du Jura en acceptant la proposition de la commission qui, comme on nous l'a dit ce matin, n'est arrivée à ce projet qu'après de mûres réflexions et après avoir pesé longuement les motifs et les arguments qui militent en faveur du rétablissement complet des paroisses catholiques. Je ne veux pas revenir sur la question historique, du moins dans ses longs traits. Vous savez que sauf deux toutes les paroisses dont on réclame le rétablissement existaient déjà avant 1815, avant notre réunion au canton de Berne. Dans chacune de ces paroisses, et cela est très important, il existe une église, une cure.

En 1815, nous fûmes donc réunis au canton de Berne par décision du Congrès de Vienne. L'art. 4 de la déclaration de ce Congrès relative à l'Evêché de Bâle, contient notamment ce qui suit:

de Bâle, contient notamment ce qui suit:

« Les habitants de l'Evêché de Bâle jouiront à
« tous égards, sans différence de religion (qui sera
« conservée dans l'état présent) des mêmes droits poli« tiques et civils dont jouissent et pourront jouir les
« habitants des anciennes parties des dits cantons. »

Cet article renferme en lui les germes des garanties qui nous furent accordées plus tard par l'acte de réunion. Cet acte fut signé par 7 délégués du canton de Berne, parmi lesquels figurent les noms des familles qui ont illustré l'histoire du canton de Berne, telles que les de Mutach, les de Haller, les de Jenner. Il fut signé également par 7 représentants du Jura,

nommés par le Canton-Directeur, Zurich.

L'acte de réunion n'était que l'exécution des décisions du Congrès de Vienne, et constituait, selon nous, une convention signallagmatique entre le canton de Berne et les représentants du Jura, c'est-à-dire le Jura luimême. Ce matin, l'honorable Directeur des Cultes, M. Minder, nous a dit que l'Acte de réunion n'existait plus, qu'il avait été abrogé par la loi de 1874 et que des décisions émanant des autorités fédérales avaient consacré ce principe. Je regrette de devoir le déclarer, mais je ne connais pas ces décisions; et je regrette que M. le Directeur ne les ait pas indiquées; je ne connais aucune décision émanant des autorités compétentes, aucun texte qui dise « l'acte de réunion n'existe plus ». Pour moi, pour nous catholiques jurassiens, cet acte continue donc à exister dans toutes ses parties. Si le Jura fait encore partie du canton de Berne, et personne n'oserait soutenir le contraire, c'est que l'acte de réunion continue à exister comme en 1815. Cet acte n'a donc jamais été abrogé et nous sommes donc en droit de nous réclamer de son texte qui nous garantissait formellement et expressément nos paroisses, qui garantissait un curé à la tête de chacune d'elles, qui garantissait également les biens de chacune de ces corporations!

C'est là un droit que nous revendiquons et que

nous ne cesserons jamais de revendiquer!

En 1874, pour des motifs que vous connaissez et qu'on vous a exposés ce matin, on a jugé bon de réunir nos paroisses, de les fusionner. Je ne veux pas revenir sur cette époque malheureuse, époque que nous voulons voir le plus possible loin de nous, je ne veux pas envenimer ces débats en y mêlant de nouveau cette question du Kulturkampf. Ce n'est ni

le lieu, ni le moment!

Je veux me placer uniquement au point de vue pratique, au point de vue administratif, au point de vue de l'intérêt du canton. Je veux seulement faire ressortir les arguments qui sont invoqués par tout le monde, qui sont reproduits dans la presse de toutes nuances pour réclamer le rétablissement complet de nos paroisses. Et parmi ces arguments dont quelques-uns ont déjà été cités ce matin, il y a notamment celui-ci: On a dit avec raison que dans l'état actuel de nos paroisses il était impossible de satisfaire aux besoins religieux de nos populations. Nous sommes catholiques; nous devons pouvoir pratiquer notre culte sans entraves. La Constitution nous garantit ce droit. En nous prenant en 1815, vous nous avez acceptés tels que nous étions, c'est-à-dire catholiques. C'était un mariage de raison que vous faisiez là. Vous avez pris la fiancée telle qu'elle était. Elle était catholique, apostolique et romaine. Vous le saviez en 1815 comme aujourd'hui et si vous n'avez pas trouvé qu'il y ait là une raison d'opposition, une incompatibilité d'humeur, j'espère qu'aujourd'hui elle n'existe pas davantage. Nous sommes donc catholiques romains, et je suis persuadé qu'il n'est personne dans cette enceinte qui ait l'idée de nous demander d'abandonner nos croyances religieuses.

Comme tels, nous avons des obligations spéciales. Notre religion nous impose des pratiques que n'ont pas les réformés. Le rapporteur de la commission vous a dit qu'il est de notre devoir de catholiques d'assister à la messe chaque dimanche. C'est là un devoir de conscience pour nous, devoir auquel un catholique ne peut se soustraire sans un motif grave. Or, il est des paroisses qui sont à deux lieues l'une de l'autre, et chose singulière, le projet du Gouvernement ne rétablit pas ces paroisses-là. Tout le clos du Doubs, qui comprend un vaste territoire, ne forme qu'une seule paroisse, celle de Soubey. Or, de Soubey à Epauvillers, il y a près de deux heures de marche. Par conséquent, obliger les gens à aller d'Epauvillers jusqu'à Soubey et à revenir, c'est les obliger à faire en tous cas plus de 3 lieues pour aller à l'église. Cette même difficulté se présente dans d'autres cas, dans d'autres contrées, où il faudra faire, peut-être, un trajet un peu moindre, mais toujours une à deux lieues, soit deux à trois heures de marche pour assister à la messe le dimanche. Par là, vous pouvez comprendre combien cette situation est désagréable pour nos populations croyantes et catholiques. Cette situation constitue une véritable atteinte à la liberté de conscience. Pour que la liberté de conscience existe réellement, il faut la liberté du culte, c'est-àdire la possibilité de pratiquer son culte. Mais, en obligeant nos populations à faire deux ou trois lieues de marche pour la pratique de ce culte, vous allez, selon moi, à l'encontre de ce principe garanti par la Constitution et que tous vous voulez certainement respecter. A côté de cet argument tiré du sentiment religieux, il y a une question économique, une question administrative et cette question a bien son importance. Toutes ces paroisses du Jura avaient des fonds de paroisses, des fortunes particulières. On les a fusionnées, mais cela ne s'est pas fait si facilement. On ne supprime pas d'un trait de plume des institutions séculaires. Nous en avons un exemple frappant dans ce qui se passe au Grand Conseil, lorsqu'il s'agit de fusionner des petites communes de 100, même de 50 habitants. Chacun se récrie, chaque citoyen de la commune qu'on veut amener à une autre, réclame ses droits et l'autonomie de sa commune. Tous s'opposeraient à la fusion. Nous en avons encore un autre exemple dans l'organisation de la justice dans les petits districts. La semaine dernière, nous avons vu les représentants des petits districts se récrier lorsqu'il s'est agi de leur enlever leurs magistrats et de ne leur donner seulement qu'un président du tribunal pour 2 ou 3 districts. Les représentants de ces petits districts ont réclamé et leur opinion a fini par prévaloir au Grand Conseil. On n'a jamais pu fusionner des communes, ni des districts, et celui qui viendrait proposer d'en réduire le nombre de 30 à 15, par exemple, serait très mal reçu dans cette enceinte. Eh bien, Messieurs, les raisons qui s'opposent à la fusion des communes, à la fusion des districts, sont les mêmes que celles qui s'opposent à la fusion des parois-Vous êtes tous fiers de votre autonomie communale, de l'autonomie de vos districts; il me semble que vous devez comprendre combien nous avons à cœur de conserver notre autonomie paroissiale. J'ai la conviction que cet argument pèsera dans votre délibération. Les fonds de paroisse, ai-je dit tout à l'heure, ont donc été fusionnés, mais la paix ne s'est pas faite pour autant. Les paroisses qui avaient de

grandes fortunes ont dû les partager avec celles qui n'en avaient pas: de là des réclamations, des rivalités, des haines. Lorsque dans l'église d'une filiale des réparations doivent être effectuées, les habitants du chef-lieu paroissial ne veulent pas s'imposer des dépenses pour d'autres. Ceci donne lieu à des récriminations, à des luttes. Aussi l'un des membres de la députation libérale du Jura nous a-t-il déclaré, dans la Commission, qu'il avait vu à ce sujet des luttes corps à corps. On a même vu le sang couler dans une assemblée de trois filiales l'une demandant une chcse, l'autre en demandant une autre, et la troisième, la plus forte, ne voulait rien accorder. Il y a là, vous le voyez, un élément de discorde qui peut amener des contre-coups entre les populations et qui peut ainsi nuire à la paix publique.

ainsi nuire à la paix publique.

A côté de ces deux arguments principaux, il y en a d'autres encore: je vais seulement les énumérer.

Nous devons respecter ce que l'histoire a créé. Or, ces paroisses sont une partie de notre histoire, une partie de nous-même. Elles sont des institutions qui se sont formées avec le temps et qui remontent dejà avant la Révolution. Il y a aussi les besoins religieux que vous devez respecter et que certes, tous, vous voulez respecter; il y a la tolérance dont on parle souvent entre concitoyens appartenant à des religions différentes, mais que certaines gens ne pratiquent guère. Nous sommes ici la minorité, vous ne voulez cependant pas abuser de votre pouvoir, de votre force, pour porter atteinte à nos sentiments religieux. Je ne crois pas que dans cette enceinte il y ait quelqu'un qui soit animé de tels sentiments, et je serais, quant à moi, navré qu'on vînt, par un coup de majorité, nous dire: Nous allons vous imposer, à vous catholiques-romains, vous minorité infime du Canton de Berne, notre manière de voir dans cette matière. Nous allons contrecarrer vos sentiments, sentiments avant tout respectables, dans le domaine de votre conscience. La paix est aussi une chose précieuse; et si on parle tant à l'époque où nous vivons de paix entre les nations, si on réunit un Congrès à la Haye, si on a établi un Congrès international de la Paix avec un président soi-disant pacifique, il faut aussi songer à la paix dans le canton. Faisons la paix parmi nous avant de songer à la faire entre gens qui veulent s'égorger, se mitrailler, se canonner. Laissons-les faire et ayons d'abord la paix chez nous. Donnons avant tout l'exemple de la paix dans notre canton!

Il y a aussi une question de justice, et, ici, j'aborde la question financière, qui n'est pas sans importance. Il ne faut pas oublier une chose, c'est que les catholiques du Jura ont été pendant 15 à 20 ans sous la domination française. Depuis 1793, Porrentruy était français, et en 1798, les autres parties de l'Evêché furent aussi annexées à la France. En 1801, Messieurs, la France conclut avec le Pape ce qu'on appelle le Concordat, concordat entre l'Eglise et la France. Nous étions, nous, Jurassiens, au bénéfice de ce concordat à l'époque où nous avons été réunis au canton de Berne. On avait donc vendu, aliéné les biens du clergé des paroisses, des églises, pour procurer de l'argent et des canons à Napoléon. Il existe dans une revue que vous connaissez, la Revue de la Société d'Emulation, un travail très intéressant de M. Quiquerez, historien bien connu dans le Jura, où est traitée cette question de la vente des biens nationaux, c'est-à-dire des biens des églises du Jura. C'est par

millions que l'on compte le produit de ces ventes; il est vrai qu'à cette époque on avait les assignats, mais néanmoins il est certain que les biens du clergé du Jura avaient une valeur considérable.

Comme Français, en 1815, nous nous trouvions donc au bénéfice du Concordat qui assurait aux paroisses leur existence légale et au clergé son traitement, traitement à payer par l'Etat. En nous prenant en 1815. vous avez donc assumé, moralement et légalement, les obligations qu'avait la France à notre égard. Vous nous avez reçus, mais la fortune de nos paroisses, de notre clergé, était vendue et aujourd'hui encore, il y a certains de ces biens qui constituent des domaines de l'Etat. Eh bien, j'estime à ce point de vue-là, que l'Etat a l'obligation de salarier le culte catholique comme il salarie le culte protestant, comme il salarie maintenant le culte catholique chrétien. Ce matin, M. le Président, de la Commission, M. Michel, nous a dit qu'on dépense en moyenne pour le culte protestant 1 fr. 70, sauf erreur, par tête d'habitant, et 1 fr. 85 pour le culte catholique. J'ai fait un calcul un peu différent, en prenant pour base non pas seulement les chiffres qui figurent au budget, pour les traitements des pasteurs et des curés, mais toutes les dépenses pour le culte protestant, toutes celles pour le culte catholique romain, et le culte catholique chrétien. Je trouve ainsi que l'année prochaine, quand on aura mis en application le décret qui augmente les traitements de vos pasteurs, l'Etat dépensera environ 1 million pour le culte réformé.

Consultez le budget de 1907! Il y a déjà 925,000 fr. et dans ce chiffre il n'y a encore que la moitié de l'augmentation prévue pour les traitements de nos pasteurs. Par conséquent on arrivera, en 1908 dans l'ensemble, à une dépense dépassant 985,000 fr. Or, on compte environ 490,000 réformés dans le canton de Berne, ce qui fait une dépense de 2 fr. par tête. Si vous acceptez le projet de la Commission, la dépense prévue par tête d'habitant catholique sera légèrement plus élevée. En admettant que nous sommes 75,000 catholiques romains dans le canton, comme cela résulte de la statistique, notre culte occasionnera à l'Etat une dépense de 2 fr. 25 par tête d'habitant. Or, en tenant compte, des nouvelles dépenses qu'occasionnera l'application du décret du 6 avril 1906, en ce qui concerne le culte des catholiques chrétiens, qui sont, pour le moment, les enfants gâtés du Grand Conseil, vous arrivez à une somme beaucoup plus forte. On a parlé de 5000 citoyens appartenant à cette religion pour laquelle le budget prévoit déjà en 1907 une dépense de 21,000 fr.; mais avec l'application du nouveau décret, on atteindra 22 à 23,000 fr. en 1908, ce qui fait plus de 4 fr. 50 par tête d'habitant, soit à peu près le double de ce que nous vous demandons pour le culte catholique-romain. J'estime, Messieurs, qu'il n'est pas de la dignité du Grand Conseil de

Commission, vous ne devez pas hésiter à le faire.

Voilà ce que j'avais à vous dire en ce qui concerne le point de vue économique, le point de vue financier du projet, et je ne pense pas qu'aucun membre du gouvernement viendra marchander les quelques milliers de francs d'augmentation qui seront nécessaires pour faire face aux dépenses que nécessitera l'appli-

ce grand canton de Berne de marchander ainsi pour quelques centimes. Si vous pouvez acheter la paix, si vous pouvez avoir l'unité, l'entente dans le canton,

en faisant le petit sacrifice que vous demande la

cation du décret tel que l'a prévu la Commission. Vous ne dépenserez du reste que quelques centimes de plus pour nous catholiques romains que ce que vous dépensez pour vous réformés qui êtes en plus grand nombre. Mais vous dépenserez la moitié moins pour nous que pour les vieux-catholiques.

Je ne veux pas être plus long; il me semble que vous avez compris notre situation par l'exposé si complet de M. Michel, par les considérations qu'a fait valoir M. Näher et par ce que je viens de vous ex-

poser.

Sans doute, le gouvernement dans sa majorité a fait valoir des arguments qui, pour plusieurs d'entre vous peut-être, sont d'une grande importance, mais

qui me paraissent faciles à réfuter!

M. Michel l'a déjà dit ce matin, cet argument que M. le Directeur Minder n'a pas reproduit dans son exposé, mais qui figure dans son rapport, cet argument tiré du canton de Fribourg est basé sur une erreur. Les données qui figurent dans le message, du gouvernement, sont des données fausses, erronées. J'ai ici, et M. le Directeur des cultes peut les consulter s'il le désire, j'ai ici les chiffres absolument exacts, qui émanent de la Chancellerie épiscopale de Fribourg. Ce sont des documents signés desquels il résulte que le nombre des paroisses est plus élevé, proportions gardées, dans le canton de Fribourg que dans le Jura. A côté des 135 paroisses, à côté des curés officiels qui sont au nombre de 137, il y a encore dans le canton de Fribourg des chapelains au nombre de 21 ou 22. Ces chapellenies sont de véritables petites paroisses telles que celles que l'on a créées chez nous depuis 1874 et qu'on appelle des vicariats. J'espère donc que cet argument ne sera pas reproduit parce qu'il n'est pas l'expression de la vérité.

D'autres cantons ont des paroisses aussi peu nombreuses, même moins nombreuses que celles que nous avons dans notre pays. Ce sont les cantons de Lucerne de Thurgovie surtout où de nombreuses paroisses sont plus petites que les nôtres. M. Michel a aussi parlé des petites paroisses qui existent dans l'ancien canton, il a parlé notamment d'une paroisse de l'Oberland, Abländschen, qui ne compte que 116 habitants, de Guttannen qui n'en compte que 346. Ces paroisses, on a eu raison de les créer, parce qu'elles sont des paroisses de montagne et parce qu'on voulait donner à chaque paroissien le faculté de fréquenter son culte. Ainsi dans le canton de Soleure, il y a 74 paroisses pour 69,461 habitants; c'est donc moins nombreux que chez nous, puisque nous sommes environ 75,000 et dans ce chiffre je ne compte ni les catholiques de Berne, ni ceux de la Haute-Argovie. Argovie a 83 paroisses pour 91,000 habitants; Bâle-Campagne a aussi un nombre important de paroisses quoiqu'il ne compte que 15,000 habitants; Thurgovie a 52 paroisses et 70 curés pour 35,000 habitants, Soleure a 93 curés officiels, Argovie 111, Bâle-Campagne 17, Thurgovie 70. — Tels sont les chiffres que je tenais à ajouter en ce qui concerne le nombre des paroisses dans d'autres cantons catholiques et le nombre des curés appelés à les desservir.

Je me bornerai là et je terminerai en vous demandant de bien vouloir faire droit à cette requête des catholiques au Jura. Un refus de votre part aurait certainement un douloureux écho. Nos populations en éprouveraient un découragement et elles ne manqueraient pas de dire: « C'est parce que nous sommes catholiques romains qu'on ne veut pas améliorer notre

situation religieuse comme on l'a fait pour d'autres depuis quelque temps. » On a créé ces dernières années de nombreuses paroisses réformées et on a eu raison de les créer. Ainsi, à Porrentruy il y a actuellement deux paroisses réformées pour 2000 protestants environ; il y a également 2 paroisses réformées à Delémont, 2 à Moútiers, 1 à Laufon, 1 aux Franches-Montagnes, et toutes ces paroisses sont récentes. La ville de Porrentruy compte 5500 habitants catholiques et cependant on ne nous propose qu'une seule paroisse catholique pour toute cette population. Evidemment, il y a là un rapprochement frappant: Pour 2000 protestants deux pasteurs, mais un seul curé pour 5500

catholiques!

Aujourd'hui Berne dépense de 8 à 9000 francs pour le culte protestant à Porrentruy. Nous avons nous-mêmes voté l'institution de ces deux paroisses, parce que nous savions qu'elles répondaient à un besoin. Il y a en effet à Porrentruy des protestants qui ne connaissent pas le français, il y en a d'autres qui ne connaissent pas l'allemand; il fallait donc deux paroisses pour satisfaire les besoins religieux de toute la population réformée de Porrentruy. On a fait de même aux Franches-Montagnes où se trouvent plusieurs Cependant, dans l'une ou protestants disséminés. l'autre de ces paroisses, il y a moins de protestants disséminés que de catholiques dans beaucoup de nos filiales. Si l'on établissait deux paroisses catholiques à Porrentruy, le gouvernement ne dépenserait que 4 à 5000 francs. Ce ne serait pas exagéré pour une population de 5500 âmes, étant donné que pour les réformés au nombre de 2000 environ il dépense 9000 francs par an. Il en serait de même à Delémont où d'après le projet du gouvernement on dépensera 3000 francs environ pour 3700 catholiques, si on y comprend Soyhières, alors qu'on dépensera 9000 francs pour 3500 protestants. Vous voyez, Messieurs, qu'il y a cependant certains rapprochements qui font toucher du doigt l'injustice qu'il y aurait à ne pas vous accorder ce que nous demandons, c'est-à-dire qui est bien légitime et bien fondé. J'espère dont que vous ferez droit à cette demande en acceptant le projet de la commission, et en ce faisant, vous n'aurez pas pourtant fait un pas vers Canossa. Non, ce ne serait point aller à Canossa; c'est plutôt le contraire que vous propose la commission. Si nous catholiques nous voulions nous placer au point de vue absolument ultramontain, au point de vue irréductible et intransigeant, permettez-moi ce mot, nous dirions: Non! nous ne voulons pas ce rétablissement officiel des paroisses parce que vous enlevez à l'Evêque un pouvoir qu'il a encore: celui de nommer le curé directement et lui seul, dans 34 paroisses. Par le pas que nous faisons, vous, Messieurs, dans l'intérêt de nos paroisses, dans l'intérêt de la paix et de l'entente, c'est nous qui allons non pas à Canossa, mais à la loi sur les cultes qu'on nous a imposée en 1874. C'est en quelque sorte le Pape pui va vers l'empereur! C'est l'Eglise catholique qui fait un pas dans l'intérêt de la paix avec l'autorité civile. C'est nous qui cédons, et non pas vous, en déclarant que nous voulons appliquer sur ce point la loi sur les cultes que nous avions repoussée en 1874. Réellement, je ne comprendrais plus l'histoire s'il n'en était pas ainsi. Ce n'est pas le gouvernement qui par son projet de rétablissement partiel demande l'application de la loi sur les cultes, mais c'est M. Ritschard, avec le rétablissement complet,

et en cela il est logique avec lui-même. Il se dit: Je ne veux pas de 35 à 40 curés dans le Jura auxquels le gouvernement n'a rien à dire, rien à commander. Voilà, selon moi, son vrai point de vue. D'ailleurs nous ne voulons rien changer à l'état actuel des choses, nous ne voulons que le régulariser.

Lorsqu'on compte 235 députés dans le canton de Berne et que sur ce nombre il n'y a qu'une douzaine de députés ultramontains, une douzaine de députés catholiques qui se disent libéraux, mon Dieu! il n'y a pas beaucoup de danger pour les protestants. Tranquillisez-vous, Messieurs. Vous ne courez nullement le risque de voir arriver les catholiques de Jura armés de fusils pour vous convertir au catholicisme.

Ce n'est pas sérieusement qu'on fait valoir cet argument: « la suprématie de l'Etat est en danger ». Ce serait vraiment faire tort au sentiment que vous avez de votre pouvoir et de votre force, que de venir faire passer devant vos yeux ce spectre de Canossa. Laissez de côté cet argument comme il faut laisser de côté l'argument tiré du canton de Fribourg.

Je termine, Messieurs, en vous demandant de nous accorder ce rétablissement de nos paroisses. Je le répète, vous aurez fait par là un pas vers la pacification, vers l'entente. On nous reproche toujours de voter négativement dans le Jura, lorsqu'on nous présente un projet de loi. Vous devez comprendre cet esprit d'opposition. Lorsque vous avez affaire à une population aigrie, molestée, amoindrie dans ses droits, vous devez comprendre les difficultés qu'il y a à lui faire accepter des nouvelles lois Nous y avons cependant réussi dans certains cas. Ainsi en 1893, c'est grâce à l'adhésion franche et loyale que nous avons donnée à la loi scolaire qu'elle a passé. Elle n'a passé qu'à 2 ou 3000 voix de majorité, celles que les chefs conservateurs avaient réussi à lui gagner. Cette attitude nous a valu des reproches d'un certain côté et peu de reconnaissance de l'autre. Mais nous avons agi selon notre conscience et nous avons cru remplir un devoir en faisant ce pas en avant, en acceptant cette loi qui améliorait le sort des instituteurs! J'espère qu'après votre vote, les catholiques du Jura ne pourront plus dire qu'on leur en veut à Berne. Non! vous allez leur enlever ce motif d'opposition! Comme le disait ces jours un journal radical: en votant le projet de la commission vous enlèverez aux chefs ultramontains qui sont ici ou dans le Jura un argument qu'on leur reproche de faire valoir à l'époque des élections: c'est la question des paroisses. Eh bien oui! Messieurs, enlevez-nous cet argument, nous ne le pleurerons pas, nous serons heureux de le voir disparaître, dussions-nous même cette concession de la petite place que nous occupons encore au Grand Conseil. J'ai dit.

Frepp. Ich gehöre zu den sechs Mitgliedern der Kommission, welche dem Entwurf des Herrn Ritschard zugestimmt haben. Ich habe mir gesagt, dass, wenn in dieser Sache etwas geschehen soll, man dann auch etwas tun muss, das die römisch-katholische Bevölkerung ganz zufrieden stellt. Auf der andern Seite fragte ich mich jedoch, ob es überhaupt notwendig sei, die frühern Kirchgemeinden wiederherzustellen, und da bin ich der Meinung, dass die Notwendigkeit der Abänderung des Dekretes gar nicht gegeben ist. Das Kirchengesetz von 1874 enthält den Grundsatz der

Autonomie der Kirchgemeinde. Im Verlauf der gegenwärtigen Verhandlungen wurde Ihnen mitgeteilt, dass die ausgewiesenen Geistlichen nach der Amnestie wieder in den Jura zurückkehrten und einfach wieder ihre Pfarrgemeinden, die sie früher verwaltet hatten, in Besitz nahmen. Dabei kümmerten sie sich nicht um das Kirchengesetz, wenn demselben äusserlich auch scheinbar nachgelebt wird. Die Geistlichen, die von den Pfarrgemeinden ernannt werden, werden in Wirklichkeit nicht frei gewählt. Der Bischof der Diözese bezeichnet die Geistlichen, welche bei einer Vakanz in einer Kirchgemeinde kandidieren dürfen, und diese werden dann durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt; wenn ein anderer gewählt wird, so wird ihm vom Bischof einfach verboten, das Amt anzutreten. In Tat und Wahrheit hat also die Hierarchie der katholischen Kirche absolut keine Einbusse erlitten. Wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, hinter 1874 zurückzugehen und implizite das Prinzip der päpstlichen Unfehlbarkeit anzuerkennen, so dürfen wir nicht gestatten, dass der eine oder andere Stein, welcher in das Gebäude der Gesetzgebung von 1874 eingefügt worden ist, losgelöst werde, sonst wird bald das ganze Gebäude in Trümmer fallen und wir stehen wieder auf dem nämlichen Punkte wie vor dem Kulturkampf. Einer dieser Steine ist auch das Dekret über die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden. Man hat heute ausgeführt, die gegenwärtigen Kirchgemeinden genügen nicht, man müsse auf das gegenwärtige System zurückkommen. Ich glaube, wir können gar nicht beurteilen, ob die durch das Dekret von 1874 geschaffenen Kirchgemeinden genügen oder nicht, weil das Dekret bis dahin noch gar nicht angewendet wurde. Es scheint mir daher nicht angezeigt, ein Dekret abzuschaffen, das man bisher noch gar nicht in die Praxis umzusetzen versucht hat. Wenn man uns einmal den Beweis erbringt, dass das Dekret in der Praxis nichts wert ist, dann wollen wir es abändern und den berechtigten Wünschen, die sich geltend machen, Rechnung tragen.

Das sind die Hauptgründe, die mich bewegen, den Antrag zu stellen, es sei auf das Dekret nicht einzutreten. Im Falle des Eintretens würde mir jedoch der Entwurf der Kommission besser gefallen als der-jenige der Regierung. Denn auch ich bin der Ansicht, dass, wenn man etwas revidieren will, man dann auch den Wünschen derjenigen Rechnung tragen soll, welche die Revision verlangen und die im Grunde am besten wissen, wie weit die Revision gehen soll. Doch ich halte, wie gesagt, eine Revision zurzeit nicht für nötig. Gegenwärtig spricht man überall von der Trennung von Kirche und Staat und diese Frage wird in nicht zu ferner Zeit auch uns beschäftigen müssen. Für diese kurze Zeit kann man von Abänderungen der gegenwärtigen Ordnung der Dinge wohl absehen, da sie sich ja kaum recht einleben könnten. Ich beantrage Ihnen also, auf den vorliegenden Dekretsentwurf nicht einzutreten.

Rossel. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, im gegenwärtigen Moment auf diese wichtige Frage einzutreten. Ich bin vielleicht der einzige unter Ihnen, der 1873 Mitglied des Grossen Rates war und an der Besprechung des Kirchengesetzes teilgenommen hat. Ich habe jene ganze schreckliche Periode, wenn man sie so nennen kann, mitgemacht und habe sie noch sehr lebhaft in Erinnerung. Wir Freisinnige haben damals den grossen Fehler begangen, dass wir der Proklamie-

rung der Unfehlbarkeit des Papstes eine viel zu grosse Bedeutung beimassen. Das führte uns dazu, gegen-über den katholischen Pfarrern im nördlichen Jura eine grosse Ungerechtigkeit zu begehen. Diese Ungerechtigkeit bestand darin, dass wir diese Leute, die meistens ruhige Bürger waren und gegen die sich im allgemeinen sehr wenig einwenden liess, auswiesen. Das hat sich nachher sehr unangenehm gerächt, indem uns, nachdem Bismarck selbst nach Canossa gegangen war, der Bund zwang, die Ausweisung wieder aufzuheben. Der Grosse Rat fasste einstimmig einen bezüglichen Beschluss und es wurde den Pfarrern gestattet, wieder in unser Land zurückzukehren. Ich begreife ganz gut und gehe darin einig, dass es notwendig ist, den gegenwärtigen Zustand zu verbessern. Ich habe mich bereits in einer Sitzung der freisinnigen Jurassier in diesem Sinne ausgesprochen; wir nahmen damals einen Antrag des Herrn Simonin, der heute leider nicht da ist, entgegen und stimmten demselben zu. Später wurde eine gemeinsame Versammlung sämtlicher Vertreter des Jura abgehalten und da waren wir einstimmig der Ansicht, dass in der Angelegenheit unbedingt etwas gehen müsse und die Gemeinden wo möglich wieder hergestellt werden sollten. Damals waren wir aber noch nicht im Besitz eines bestimmten Dekretsentwurfes, so dass es uns nicht möglich war, die Sache richtig zu beurteilen. Wir haben die Vorlage erst in letzter Zeit zugestellt erhalten und dabei gesehen, dass Regierung und Kommission sehr scharf aneinander geraten. Denjenigen, welche in der Sache neutral sind, musste sich das Bewusstsein aufdrängen, dass nicht so vorgegangen werden darf, wenn Friede gestiftet werden soll. Regierung und Kommission müssen sich unbedingt entgegenkommen. Nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion halte ich es für ausgeschlossen, das Geschäft heute oder morgen zu erledigen. Es wird eine scharfe Sprache geführt werden, Animosität wird platzgreifen, und wenn es auch zu einer Abstimmung kommen sollte, so wird, wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, der Jura nicht zufrieden sein und von dort der Ruf ertönen, dass man sie gemassregelt habe, und wenn die andere Fassung angenommen wird, so wird gegenüber der Regierung ein Anprall stattfinden, der auch nicht von gutem ist. Es würde sich daher empfehlen, dass die Regierung und die Kommission die Sache noch einmal besprechen und einen gemeinsamen Antrag einbringen, dem wir zustimmen können. Herr Frepp hat gesagt, es sei bis zur Trennung von Kirche und Staat nicht nötig, diese Angelegenheit zu ordnen. Ich glaube nicht, dass die Trennung von Kirche und Staat im Kanton Bern so rasch kommen wird. Es muss also im vorliegenden Falle etwas geschehen, aber nicht so, wie es jetzt uns vorgelegt wird. Ich stelle daher den Antrag, das Dekret an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen, mit dem formellen Auftrag, auf die nächste Session die Angelegenheit noch einmal zu besprechen. Entweder werden die vorberatenden Behörden sich verständigen und dann ist die Sache sehr einfach, dann können wir das Dekret einstimmig annehmen; oder aber sie verständigen sich nicht und dann geht in Gottes Namen der Kampf los. Aber wir sollten doch noch prüfen, ob eine Einigung unter den vorberatenden Behörden nicht möglich ist. Ich stelle also den Antrag auf Rückweisung an die Regierung und die Kommission zur nochmaligen gemeinsamen Besprechung der Angelegenheit.

Haas. Nachdem der Antrag auf Nichteintreten gestellt ist, muss ich mir doch ein Wort dagegen erlauben. Die ganze Angelegenheit ist auf das politische Gebiet hinübergespielt worden, wodurch wir auf einen falschen Boden geraten. Es handelt sich durchaus nicht darum, welche politische Partei in diesem Handel obenaus schwingt, sondern einzig darum, ob ein begangenes Unrecht, eine Verfassungsverletzung wieder gut gemacht werden soll oder nicht. Denn wir stehen da unbedingt einer ungleichmässigen verfassungsrechtlichen Behandlung der Religionsgemeinschaften gegenüber. Wenn wir den Antrag Frepp annehmen, auf die Frage nicht einzutreten, sondern sie auf unbestimmte Zeit zu verschieben, so schreiten wir auf dem Weg des Unrechts weiter. Die römisch-katholischen Geistlichen würden auch in Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse anders behandelt als diejenigen der reformierten und der christkatholischen Kirche, für welche wir bekanntlich letztes Jahr eine Besoldungserhöhung beschlossen haben. Die Regierung hat durch indirekte Handlungen in den Jahren 1877 und 1878 und nochmals 1882/83 durch Verfügungen betreffend die katholischer Kirchgemeinden des Laufentals anerkannt, dass die verschmolzenen Kirchgemeinden als solche eigentlich noch bestehen, indem sie angewiesen wurden, das Vermögen in gesonderter Rechnung zu verwalten, die Vermögen der Filialgemeinden also selbständig zu behandeln. Durch das Kirchengesetz und das Dexret von 1874 sind die Vermögen der verschmolzenen Kirchgemeinden einfach der Willkür der Ausdruck ist nicht zu stark preisgegeben worden, indem man damals ohne Aufsicht und ohne Kontrolle darüber verfügte, bis dann der Staat einschritt und die Regierung die Gemeinden anwies, darüber zu wachen, dass für jede Filialgemeinde besonders Rechnung gestellt werde. Die Folge war, dass die Filialgemeinden, welche Steuern erhoben, das Steuererträgnis dazu verwandten, um den Pfarrer, den sie angestellt hatten, der aber nicht anerkannt war, zu besolden. Das geschah unter den Augen der Regierung und wurde in der Rechnung genehmigt. Durch diese Handlung hat die Regierung die Rechtsmässigkeit der Existenz der Filialkirchgemeinden anerkannt. Als das Ausnahmedekret von 1874 erlassen wurde, befand man sich gewissermassen in der Notlage, die Zahl der Kirchgemeinden zu reduzieren, weil man nicht genug Geistliche finden konnte. Ich will nicht darauf eintreten, wie es damals zugegangen ist, ich begnüge mich damit, zu konstatieren, dass man jetzt anerkennt, dass damals gefehlt worden ist. Diese Fehler werden aber nicht gut gemacht, wenn wir heute beschliessen, auf die Sache nicht einzutreten. Meines Erachtens liegt kein Grund zur Verschiebung vor. Ich teile die Befürchtungen des Herrn Frepp nicht, dass es zu einem neuen Kulturkampf kommen könnte. Das Kirchengesetz und die ganze Bewegung haben so abklärend gewirkt, dass man heute im Jura keinen Kulturkampf mehr will. Dafür hat auch die Einwanderung aus dem alten Kanton in den Jura gesorgt. Und wenn, wie befürchtet wird, sich bei den Römisch-Katholischen wieder Unzufriedenheit geltend machen sollte, so wird die Regierung stark genug sein, um Halt zu gebieten. Ich stütze mich in dieser Beziehung auf die geschichtlichen Tatsachen. Selbst im Jahre 1874, wo Bismarck nach Canossa ging, tat Bern das nicht, es hat sich eine selbständige Gesetzgebung gegeben, sich nicht gebeugt vor Rom und den Kulturkampf durchgeführt, der sich nur zum Segen des Landes vollzogen hat. Heute stehen wir auf dem gleichen Boden, Bern wird niemals nach Canossa gehen und durch Eintreten auf die Vorlage wird keine ungebührliche Nachgiebigkeit bewiesen, sondern es handelt sich nur um eine Anpassung an unsere Verfassung, um eine staatsrechtliche Reform. Von diesem Standpunkte aus halte ich dafür, dass auf den Antrag Frepp nicht einzutreten sei, sondern empfehle Ihnen die Annahme des Kommissionalantrages.

Präsident. Der Antrag Rossel hat den Charakter eines Ordnungsantrages. Die Diskussion ist daher auf die Frage der Rückweisung des Geschäftes an die Regierung und die Kommission zu nochmaliger gemeinsamer Besprechung beschränkt.

Frepp. Ich schliesse mich dem Antrag Rossel an.

Michel (Interlaken), Präsident der Kommission. Ich muss mich namens der Kommission dem Ordnungsantrag Rossel widersetzen. Das Geschäft ist nun wirklich alt genug, dass heute wenigstens die Eintretensfrage behandelt werden sollte. Seit der Erheblicherklärung der Motion Folletête sind bereits 15 Jahre vergangen und wenn die Vorbereitungen eines Geschäftes so lange gedauert haben, so ist es an der Zeit, einen Schritt weiter zu gehen. Wenn wir dem Antrag Rossel zustimmen, so wird die Angelegenheit wieder vielleicht für ein Jahr verschoben, denn es wird sehr schwer sein, die beiden verschiedenen Ansichten miteinander zu vereinigen. Es handelt sich da nicht um Frieden oder Unfrieden zwischen der Kommission und der Regierung. Wenn wir auch nicht gleicher Meinung sind, so bleiben wir gleichwohl gute Freunde, wenigstens ich als Präsident der Kommission trage den Herren von der Regierungsmehrheit gar nichts nach, wenn sie auch nicht gleicher Meinung sind; ich nehme an, sie halten es mit uns ganz gleich. Es handelt sich nicht um die Pazifikation der Regierung und der Kommission, sondern um die Pazifikation des Jura und diese gebietet uns, jetzt auf die Vorlage einzutreten und sie nach unserm Antrag gutzuheissen.

M. Jacot. Je demande pardon à M. le président de la commission qui vient de parler au nom de celle-ci, si, comme membre de ladite commission, je me permets d'appuyer la proposition de renvoi présentée par M. Rossel. Je me demande si dans une question tellement épineuse il est nécessaire de prononcer encore force discours et force paroles, et si véritablement on ne pourrait pas une fois trouver un terrain d'entente. M. le président vient de dire que cette affaire est en suspens depuis une quinzaine d'années, mais cela ne signifie pas que l'on ne puisse pas une bonne fois se mettre en face de la réalité et voir les choses telles qu'elles se présentent. On prononce beaucoup de discours, on introduit la question sur le terrain politique et religieux, alors que, pour moi, elle m'apparait beau-coup plus simple et beaucoup plus facile à élucider. M. le président de la commission a dit ce matin l'attitude que j'avais prise dans la commission et je ne puis ici que la confirmer. Pour moi, cette question m'apparait comme étant absolument administrative. Que vous acceptiez le projet de la commission, ou que vous acceptiez celui du gouvernement, il n'y aura pas un curé de plus et pas un curé de moins dans

le Jura. Les curés qui y sont installés y resteront et le gouvernement, quelque fort qu'il soit, ne pourra jamais se résoudre à dire: Nous ne voulons pas reconnaître ces curés, nous voulons les expulser. Ces curés continueront d'exercer leur ministère au vu et au su de tout le monde, et dans ces circonstances, je ne vois pas que dans cette affaire il y ait une question religieuse. Pour moi, c'est simplement une question d'ordre. Il s'agit une bonne fois de dire: Cette disposition de la loi sur les cultes doit être appliquée. Nous voulons que tous les curés, nommés par l'Evêque ou par une autre autorité soient désormais sur le même pied que ceux qui sont les élus de nos populations; nous voulons qu'ils soient nommés par les paroisses. C'est pourquoi je considère qu'il s'agit ici d'une question civile et administrative où la religion n'a rien à voir.

Dans ces circonstances, je me permets de vous recommander la proposition de M. Rossel, pour faciliter une étude plus approfondie du dossier. Alors, il est possible que nous arriverons à une autre compréhension de cette affaire, à une autre mentalité. C'est pourquoi, dans l'intérêt de la paix, et pour liquider cette affaire pour le bien des catholiques libéraux comme pour celui des catholiques conservateurs, je crois que nous pouvons facilement renvoyer cette affaire à la commission qui trouvera certainement un terrain d'entente. C'est pour ces considérations que je vous propose d'accepter la motion d'ordre de M. Rossel.

Rossel. Ich habe selbstverständlich nicht sagen wollen, dass zwischen der Kommission und der Regierung irgend eine Animosität besteht. Dagegen wird morgen der Streit entbrennen, wenn die Herren Regierungsräte ihre abweichenden Gesichtspunkte geltend machen werden. Wenn wir die Angelegenheit kaltblütig behandeln wollen, ist es entschieden besser, ihre Behandlung werde auf die nächste Session verschoben.

M. Jobin. Vous avez dû être surpris tout comme moi d'entendre M. Jacot nous dire que cette question est très épineuse et du même coup vous l'exposer si clairement que toutes les difficultés qui semblaient rendre cette question difficile à comprendre se trouvaient élucidées comme par enchantement. J'en suis en outre, quant à moi, d'autant plus surpris de voir M. Jacot appuyer la proposition de M. Rossel tendant à renvoyer à plus tard pour étude plus approfondie du sujet, que M. Rossel et M. Frepp étant ses amis, il lui eût été facile de les édifier à ce sujet en leur communiquant et ses lumières et ses arguments.

Pour ma part, je crois qu'il n'y a pas lieu de renvoyer encore à plus tard la solution de cette question. Je ne sais pas s'il l'on prononcera de grands discours, ni si l'on mettra beaucoup d'animation dans la discussion. Nous sommes, quant à nous, très calmes. Vous avez entendu l'exposé essentiellement objectif de M. Boinay; et quant à moi, je ne pensais nullement intervenir dans ce débat, la situation étant si nette. Vous êtes en présence de deux projets: l'un, celui de la commission, rétablissant toutes les paroisses dont le maintien avait été garanti solennellement tant par la parole des représentants de l'Etat de Berne, que par les déclarations de ceux des nations voisines; l'autre, celui du gouvernement, tendant à ne rétablir qu'un certain

nombre de ces paroisses. Vous trancherez entre ces deux projets; vous êtes la force, vous êtes la majorité. Après avoir entendu les explications et des uns et des autres, vous jugerez comme vous l'entendrez. Mais, que nous ayions lieu de nous dire beaucoup plus contents, nous, si vous adoptez le projet de la commission de préférence à celui du gouvernement, il vous est facile de le deviner: Car les exposés de ce matin ont dû vous convaincre que la population du Jura est unanime à désirer et à revendiquer le rétablissement de toutes les paroisses.

A supposer que vous ayiez à subir de grands discours, vous verrez qu'ils ne viendront pas de nous. Vous avouerez tout de même qu'il y a quelque chose d'un peu raide à nous faire pâtir davantage, nous qui sommes seuls en cause, des divergences d'opinions qui peuvent exister parmi vous. N'oubliez pas en effet, qu'il y a déjà un moment que nous attendons une solution, et vous avez pu constater que, quoique Jurassiens et catholiques-romains, nous nous sommes accommodés, et de bonne grâce, à la méthode réalisée dans la tormule bien bernoise: «Nume nit g'sprengt» que nous traduisons par ces mots: «Tout vient à point à qui sait attendre ». Je crois cependant que nous attendons depuis assez longtemps pour oser espérer que tout viendra à point pour nous et que la longue gestation à laquelle nous assistons, aboutira à la naissance d'un bébé qui aura tous ses membres et que toutes nos paroisses seront rétablies. C'est pourquoi, je prends position contre la proposition de renvoi de M. Rossel, et je vous prie de décider en la matière au plus près de votre conscience. Quelle que soit la solution que vous choisirez, tout en souhaitant ardemment que ce soit celle qui a nos préférences qui l'emporte, nous nous soumettrons et, ce ne sera ni la première ni la dernière fois que nous devrons nous soumettre aux décisions de la majorité. Mais nous résistons énergiquement à tout nouvel atermoiement, à tout nouveau renvoi de la question et nous demandons que le Grand Conseil se prononce enfin sur la question de l'entrée en matière.

Näher. Nachdem die Kommission bereits niedergesetzt war und man sah, dass die Stimmung in derselben zugunsten des Projektes Ritschard war, wurde die Kommission um drei Mitglieder verstärkt, aber das Resultat blieb das nämliche. Ich glaube, dass der Kommissionspräsident das Richtige getroffen hat, wenn er sagt, man sollte die Angelegenheit nicht mehr auf die lange Bank schieben. Ich habe nicht recht begriffen, wie Herr Frepp zu seinem Antrag gelangt. Als Mitglied der Kommission hatte er sich auf den Boden der Kommission gestellt, dass der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen sei. Heute geht er zuerst hinter den Antrag der Regierung zurück und plaidiert für Nichteintreten, aber für den Fall, dass Eintreten beschlossen werden sollte, stellt er sich auf den Standpunkt der Kommission, und zuletzt schliesst er sich dem Rückweisungsantrag Rossel an. Ich muss mich verwundern über einen solchen Zwiespalt der Natur. Wir sollten doch einmal zu einem Ende kommen. Die Sommermonate sind nicht gerade geeignet, die Frage noch tiefgründiger zu behandeln, als bis dato geschehen ist, indem sowohl die Mitglieder der Regierung wie der Kommission, soweit es ihnen ihre Privatverhältnisse gestatten, eines nach dem andern in die Ferien gehen werden. Fassen wir heute oder morgen einen Entscheid, möge er nun so oder anders ausfallen! Damit kommt doch endlich einmal eine Angelegenheit zur Ruhe, welche die Gemüter schon seit Jahren aufgeregt hat.

M. Burrus. Il me semble que la question des paroisses a été discutée assez longtemps entre la commission et le gouvernement. Jusqu'ici, on n'est pas tombé d'accord, et je vois difficilement la possibilité d'y arriver. Vous avez M. Gobat, d'un côté, qui a ses idées bien arrêtées. D'autre part, M. Ritschard et la commission ont les leurs, qu'ils appuient d'arguments probants. Nous devrions, me semble-t-il, terminer une fois l'examen de ce décret, et passer de la théorie à la réalité. Pour la population jurassienne catholique, c'est une question d'ordre essentiellement pratique.

Mais, Messieurs, permettez-moi l'expression, on nous ballette, cela me rappelle la fable du meunier, son fils et l'âne, nous ne savons comment faire pour obtenir satisfaction. Hier, on a décidé de continuer la discussion, et aujourd'hui on vient demander l'ajournement.

Nous devons sortir de cette situation. Je ne suis pas pour le renvoi, je demande au contraire le maintien de la décision prise hier et encore aujourd'hui à midi, lors de la levée de la séance, soit de continuer la discussion, tout en exprimant le vœu que les orateurs soient brefs, car ce ne sont pas de longs discours qui nous convaincront, le projet n'est pas récent, puisque la motion date de 14 ans. Chacun de nous a ses idées bien arrêtées, nous savons tous, ce que nous avons à faire, et nous ne sommes plus des jeunes gens, qu'un discours peut influencer, surtout que depuis plus de trois semaines, nous avons eu le loisir d'étudier les deux projets de décret. Nous avons entendu les rapports complets des deux rapporteurs, ainsi que l'exposé de la majorité et de la minorité du gouvernement. Donc, continuons la discussion et si possible terminons aujourd'hui.

Frepp. Herr Näher muss mich nicht recht verstanden haben. Ich habe den Antrag gestellt, auf die Vorlage nicht einzutreten, was soviel bedeutet, als dass man von der ganzen Sache nichts wissen will. Wenn ich mich nachher dem Antrag Rossel anschloss, so geschah es nicht wegen mir, meine Meinung ist gemacht, aber ich wollte mich nicht widersetzen, wenn der Rat noch eine nähere Prüfung der Frage verlangt. Ich begreife daher nicht, wie Herr Näher sich über mein Verhalten so sehr verwundern kann.

Abstimmung.

Für den Antrag Rossel auf Zurückweisung Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 30. Mai 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Frutigen), Bühlmann, David, Frutiger, Hadorn, Hari, Ìseli (Jegenstorf), Jacot, Kilchenmann, Marolf, Marschall, Marti (Lyss), Michel (Interlaken), Michel (Bern), Möri, Müller (Bargen), Müller (Gustav), v. Muralt, Peter, Probst (Langnau), Schüpbach, Schwab, Seiler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Tännler, Thöni, Trachsel (Bern), Vernier, v. Wattenwyl, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Béguelin, Beutler, Boss, Crettez, Grosjean, Gurtner (Lauterbrunnen), Gygax, Hostettler, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Luterbacher, Lüthi, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Rüegsegger, Schneider (Pieterlen), Stauffer (Thun), Stucki (Steffisburg), Sutter, Tièche, Wächli, Wälchli, Wälti, Winzenried, Wyder, Zaugg.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 510 hievor.)

Gobat, Regierungsrat. Herr Näher hat Anlass genommen, gegen die Regierung eine Strafpredigt zu halten, weil sie sich der Unkollegialität schuldig gemacht und in der Botschaft der Kommission vorgeworfen habe, sie habe sich durch Herrn Regierungsrat Ritschard beeinflussen lassen. Ich konstatiere zunächst, dass von einer Beeinflussung der Kommission im Sinne des Herrn Näher in dem Vortrag des Regierungsrates

kein Wort steht. Uebrigens wäre es auch kein Verbrechen, wenn man sagen würde, eine Kommission habe sich durch dieses oder jenes Mitglied der Regierung beeinflussen lassen, denn wenn ein Mitglied der Regierung einer Kommissionssitzung beiwohnt, so geschieht es natürlich in der Absicht, die Kommission zu beeinflussen, sonst wäre seine Teilnahme an den Kommissionssitzungen durchaus überflüssig.

Was den Vorwurf der Unkollegialität gegenüber der Regierung anbetrifft, so möchte ich noch einmal darauf hinweisen, was in dieser Angelegenheit gegangen ist, worüber bereits der Vortrag Auskunft gibt. Die Frage der Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura wurde durch eine Motion Folletête und Genossen aus dem Jahre 1892 aufgeworfen. Die Regierung beschloss ausdrücklich, dass keine Rede davon sein könne, auf eine Totalrevision des Dekretes von 1874 einzutreten; man könne die Frage prüfen, ob einzelne Gemeinden wieder herzustellen seien, aber um eine Wiedereinführung sämtlicher Kirchgemeinden könne es sich keineswegs handeln. Dieser Beschluss wurde unter dem Präsidium des Herrn Ritschard im Jahre 1897 gefasst. Herr Ritschard machte dagegen keine Opposition und erklärte sich stillschweigend mit der Auffassung des Regierungsrates einverstanden. Nachdem dann ohne Wissen des Regierungsrates mit der katholischen Partei lange Unterhandlungen gepflogen worden waren, wurde eines schönen Morgens in der Regierung der Antrag gestellt, es sei das Dekret von 1874 einfach aufzuheben und der Zustand vor 1874 wieder einzuführen. In diesem Vorgehen lag eine gewisse Verletzung der Gefühle des Regierungsrates. Das fragliche Dekret steht in enger Verbindung mit einer geschichtlichen Epoche, mit der grossen Volksbewegung von 1874 und die Regierung hätte keine Spur von Würde mehr gehabt, wenn sie das Vorgehen eines ihrer Mitglieder gutgeheissen hätte. Deshalb erlaubte sie sich, einen Gegenantrag zu stellen. Wenn also jemand Unkollegialität vorgeworfen werden kann, wie es gestern geschehen ist, so gilt dieser Vorwurf jedenfalls nicht der Mehrheit des Regierungsrates. Diese hat einfach offen und ehrlich ihre Würde gewahrt.

Nun zur Sache. Im Jahre 1874 hat der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates und in Folgegebung des Kirchengesetzes eine Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden vorgenommen, wobei sie kleinere Gemeinden zu grössern fusionierte. Dadurch sank die Zahl der Kirchgemeinden von 76 auf 42. Mit dieser Fusion wurde, beiläufig gesagt, sofort die Besoldungserhöhung für die Geistlichen verbunden. Ich führe das nur an, um zu zeigen, dass man sich damals nicht nur von Gefühlen der Unbilligkeit leiten liess, wie gestern gesagt wurde, sondern dass man auch die Stellung des katholischen Klerus verbessern wollte. In den 90er Jahren kam dann die Motion Folletête, die folgenden Wortlaut hatte: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob und in welchem Umfange das Dekret betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874 einer Revision zu unterwerfen sei.» Sie hören, dass die von den katholischen Abgeordneten eingereichte Motion ausdrücklich sagte, dass zu untersuchen sei, « ob und in welchem Umfange» die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden einer Revision zu unterziehen sei. Es war also damals absolut keine Rede von einer Totalrevision.

Es fiel keinem der Unterzeichner der Motion ein, einfach die Wiederherstellung des Zustandes vor 1874 zu verlangen, sondern es handelte sich bloss um eine teilweise Reorganisation der Kirchgemeinden. Die Regierung war einer solchen beschränkten Revision nicht abgeneigt, sondern hatte schon früher eingesehen, dass im Jahre 1874 gewisse Unebenheiten begangen worden waren, indem nicht überall die Distanzverhältnisse, die Wegverhältnisse und so weiter genügend berücksichtigt worden waren. Es wurden damals bereits Anträge auf Wiederherstellung einiger der frühern Kirchgemeinden gestellt. Es handelte sich zuerst darum, 16 neue Gemeinden einzuführen und nachdem das namentlich aus finanziellen Gründen bekämpft worden war, wurde der Antrag der Kirchendirektion dahin abgeändert, dass nur 6 Kirchgemeinden wieder hergestellt werden sollten. Auch das ging vorläufig nicht durch, aber nur momentan, man wollte mit Rücksicht auf gewisse Finanzverhältnisse die Frage noch verschieben. Wenn damals ein Dutzend Gemeinden wieder hergestellt worden wären, so wären die Unterzeichner der Motion vollständig befriedigt gewesen. Herr Folletête hat mir selbst erklärt, es genüge, wenn man ungefähr ein Dutzend Gemeinden wieder einführe. Nun sollen heute nach dem Antrag Ritschard nicht nur die 76 frühern Kirchgemeinden wieder hergestellt, sondern noch 4 neue dazu geschaffen und also die Zahl der römisch-katholischen Kirchgemeinden auf 80 gebracht werden.

Wenn man nach der Begründung dieses Antrages fragt, so heisst es in erster Linie, es sei nicht in genügender Weise für die religiösen Bedürfnisse der römisch-katholischen Bevölkerung im Jura gesorgt und es seien zu diesem Zwecke 80 Gemeinden, nicht mehr und nicht weniger, nötig. Im Vortrag der Kirchendirektion wird ausgeführt, dass im Jura für die Bedürfnisse der Katholiken ebenso gut gesorgt ist wie im Kanton Freiburg. Das mag vielleicht nicht ganz zutreffend sein, wenn man die Bevölkerungszahlen zu Grunde legt, aber die Bevölkerungszahlen haben da nicht viel zu sagen. Ob eine Gemeinde 100 oder 200 Seelen mehr oder weniger zählt, deswegen ist die Arbeit des Pfarrers in bezug auf seine geistlichen Funktionen, namentlich in bezug auf die Messe, absolut die gleiche. Die Arbeit ist die nämliche, ob einer oder ob tausend zuhören oder zusehen. Es kommt darauf an, welche Gelegenheiten die Kirchgenossen haben, um zur Messe und zu andern Kultushandlungen zu kommen, um sich in die Kirche zu begeben. Nun ist es nicht schwer nachzuweisen, dass wir in dieser Beziehung im Jura viel besser gestellt sind als der Kanton Freiburg. Es gibt im Kanton Freiburg eine ganze Anzahl von Kirchgemeinden, welche 4, 5, 6 oder 7 und mehr Ortschaften umfassen. So gehören zum Beispiel zu der Kirchgemeinde Surpierre 6, Promasens 9, Siviriez 5, Courtion 5 und Avry-devant-Pont 5 Ortschaften. Bei uns dagegen umfasst keine einzige Kirchgemeinde mehr als 3 Ortschaften. Was die Bevölkerungszahlen anbelangt, so kann ich mitteilen, dass in dem Bezirk Sarine durchschnittlich 1022 Seelen auf eine Kirchgemeinde entfallen, im Bezirk Singine 1061, im Bezirk Veveyse 916. Wir sind also in bezug auf die Gelegenheiten zum Kirchenbesuch im Jura jedenfalls nicht schlimmer daran als im Kanton Freiburg. Der Kanton Freiburg hat eine ganz andere topographische Beschaffenheit als der Jura. Im Jura gibt es sozusagen keine Bergkirchgemeinden, denn ich zähle die Kirch-

gemeinden der Freiberge nicht zu den Berggemeinden, da die Freiberge ein Plateau sind. Es gibt höchstens im Amtsbezirk Pruntrut eine Kirchgemeinde, Epauvillers, die eine Berggemeinde genannt werden könnte. Im übrigen aber haben wir viel weniger abgelegene, von der Welt abgeschlossene Ortschaften als der Kanton Freiburg, weshalb dort der allgemeine Durchschnitt der Bevölkerungszahl per Kirchgemeinde etwas kleiner ist als der Durchschnitt der drei genannten Be-

Wenn das Projekt Ritschard zur Annahme gelangt, so werden wir eine Masse kleine Kirchgemeinden bekommen. So figurieren zum Beispiel auf dem Verzeichnis der Kommission solche mit 316, 229, 381, 350, 292, 311, 346, 339, 292, 219 und eine sogar mit 165 Seelen. Das ist entschieden des Guten zu viel und man kann dem Staat nicht zumuten, dass er so viele kleine Kirchgemeinden unterhalte; denn er muss die Pfarrer besolden und noch andere Leistungen übernehmen. Es ist entschieden zu viel, wenn an einer Landstrasse auf eine Strecke von 5 km drei Kirchgemeinden mit drei Pfarrern liegen, wie dies für Rocourt, Reclère und Damvant zutrifft; ausserdem befindet sich in der Nähe der ersten Ortschaft und mit derselben durch einen Feldweg verbunden eine vierte Kirchgemeinde, Grandfontaine.

Es ist gestern schon darauf hingewiesen worden, dass schor jetzt und nach Annahme des vorliegenden Dekrets natürlich noch in vermehrtem Masse für die Katholiken viel besser gesorgt ist als für die Protestanten, dass es verhältnismässig viel mehr römisch-katholische Kirchgemeinden gibt als reformierte. Man sagt, das sei eine Folge des Kultus. An den katholischen Pfarrer werden viel mehr Ansprüche gestellt als an den reformierten. Ich bestreite das ganz entschieden. Es ist nicht wahr, dass der katholische Pfarrer mehr Arbeit hat als der reformierte und alle die Folgerungen, die man aus dieser falschen Voraussetzung gezogen hat, sind aus der Luft gegriffen. Man braucht sich nur umzusehen, worauf sich die Tätigkeit eines reformierten und diejenige eines katholischen Pfarrers erstreckt und man wird sich sofort überzeugen, dass die Arbeit eines reformierten Pfarrers nicht hinter derjenigen eines katholischen Geistlichen zurücksteht.

Das Hauptargument des Herrn Ritschard und der Kommission ist: Wir haben gegenwärtig im Jura einen durchaus ungesetzlichen Zustand; die Römisch-Katholischen fügen sich dem Kirchengesetz nicht, sie lehnen sich dagegen auf und darum muss man das Gesetz abschaffen. Das erinnert mich an gewisse Familienväter und namentlich Familienmütter, welche, um ihren Kindern üble Gewohnheiten abzugewöhnen, nichts anderes zu tun wissen als sie zu verhätscheln. Je unartiger ein Kind sich aufführt, desto mehr Honig und Butterbrod bekommt es von ihnen. Das gleiche System will man hier einführen. Weil einige Politiker im Jura reklamieren, soll ihnen der Wille getan werden, damit sie zufrieden sind. Sie werden aber doch immer unzufrieden sein, das wird sich nachher zeigen. Es ist eine eines Staatsmannes unwürdige Argumentation, wenn man sagt: wir können das und das in diesem oder jenem Landesteil nicht zur Ausführung bringen, also schaffen wir es ab. Wenn es sich wirklich so verhielte, dass das Kirchengesetz in einzelnen Teilen nicht zur Ausführung gelangt, dann müsste man in erster Linie den verschiedenen Kirchendirektoren Vorwürfe machen, dass sie einen solchen Zustand ge-

duldet haben. Man könnte auch jedem Mitglied des Grossen Rates und des Regierungsrates Vorwürfe machen, dass sie zu dieser Ungesetzlichkeit, die nach der Meinung der Kommission und des Herrn Ritschard nun seit 33 Jahren besteht, nichts gesagt haben. Allein das ist gar nicht wahr, die fortwährende Gesetzesverletzung, von der hier gesprochen wird und die dadurch aufgehoben werden soll, dass das Gesetz ganz oder teilweise abgeschafft wird, ist eine reine Erfindung. Die Kommission und Herr Ritschard argumentieren so: Im Jahre 1874 wurden 34 Kirchgemeinden aufgehoben. In diesen 34 Gemeinden gibt es Kirchen und in jeder Kirche einen Pfarrer. Das ist ungesetzlich, ein Zustand fortwährender Empörung der Katholiken gegen das Kirchengesetz und weil wir nicht den Mut haben, das Gesetz zur Ausführung zu bringen, so wollen wir das Dekret, eine Folge dieses Gesetzes, abschaffen und, wenigstens dem Geiste nach, auch das Gesetz selbst, indem der damaligen Volksbewegung jetzt eine andere, diametral gegenüberstehende ent-

gegengesetzt werden soll.

Die Behauptung von der Ungesetzlichkeit des gegenwärtigen Zustandes ist vollständig aus der Luft gegriffen. Sie geht von der ganz falschen Voraussetzung aus, dass es in unserm Lande keine andern Kultusgemeinschaften gibt als die sogenannten Landeskirchen, bei denen die Kirchgemeindeglieder den Pfarrer wählen und der Staat die Besoldung ausrichtet. Das ist nicht richtig. Das Gesetz betreffend die Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875 bestimmt in § 3: «Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule untersagt, 1. wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2. wenn er erwiesenermassen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange als diese Widersetzlichkeit forzdauert.» Sie sehen also, mit zwei Ausnahmen (Mitglieder von Orden und Geistliche, welche die öffenzliche Ordnung stören) ist es jedermann erlaubt, in unserm Lande kirchliche Funktionen auszuüben. brauche Sie bloss auf die tatsächlichen Zustände hinzuweisen, die Ihnen allen bekannt sind. So gibt es zum Beispiel in der Stadt Bern neben den öffentlichen Kirchgemeinden und den Pfarrern am Münster, an der Heiliggeistkirche, an der Nydeck und so weiter noch andere religiöse Genossenschaften und Pfarrer. Es gibt an der Nägeligasse eine Kapelle, wo öffentlich Gottesdienst gehalten wird durch Theologen, welche die staatlichen Prüfungen abgelegt haben. Dieselben sind freilich keine sogenannten anerkannten Pfarrer, man weiss nicht, wer sie wählt, jedenfalls nicht das Volk im Sinne des Kirchengesetzes, sie werden nicht vom Staate bezahlt und die meisten von ihnen, wenn sie auch die nötigen theologischen Examina abgelegt haben, liessen sich nicht in den bernischen Kirchendienst aufnehmen oder traten aus demselben aus, wie zum Beispiel der sehr vorteilhaft bekannte Pfarrer Bovet, der früher Staatspfarrer im Jura und nachher Pfarrer einer freien Genossenschaft war und bei diesem Anlass aus dem bernischen Kirchendienst austrat. Eine solche Tat ist vom Standpunkte der unbedingten Freiheit aus zu begrüssen und zu billigen. Im alten Kantonsteil haben wir an vielen Orten freie religiöse

Gemeinden, im Jura treffen wir sie fast in jedem Dorf. Wir haben solche religiöse Genossenschaften ohne Pfarrer auch bei den Katholiken. Wir haben in Bern zwei katholische Kirchgemeinden, eine christkatholische, welche die Kirche hier in der Nähe des Rathauses benützt, und eine römisch-katholische, welcher die Dreifaltigkeitskirche in der Nähe der Kleinen Schanze gehört. Die letztere, an deren Spitze der jetzige Bischof von Basel während 30 Jahren gestanden ist, ist auch keine anerkannte Kirchgemeinde. Ihr Pfarrer ist weder von den Kirchgenossen gewählt, noch vom Regierungsrat anerkannt und vom Staat besoldet. Gerade der jetzige Bischof von Basel wollte niemals die Anerkennung seiner Genossenschaft als reguläre Kirchgemeinde nachsuchen und ich bin überzeugt, dass im Sinn und Geist des jetzigen Bischofs von Basel gerade die katholischen Genossenschaften, wie sie jetzt im Jura in den ehemaligen aufgehobenen Kirchgemeinden bestehen, das Ideal wären. Denn schliesslich muss es doch das Ideal eines wahren Christen, der nicht nur pro forma ein Christ ist, sondern Religion im Herzen hat, sein, vom Staate unabhängig zu sein und nichts vom Staate zu beziehen. Das letzte Wort des grossen Kulturkampfes, der von Anfang an, seit die Kirche besteht, herrscht, wird, man mag sagen, was man will, die Trennung von Kirche und Staat sein und auch der Kanton Bern wird einmal daran glauben müssen.

Es ist also nicht richtig, dass die Pfarrer in den seinerzeit aufgehobenen Kirchgemeinden eine Verletzung des Kirchengesetzes darstellen. Es könnten sich neben diesen Pfarrern noch einmal so viele im Jura ansiedeln, ohne dass man dagegen etwas tun könnte. Man macht geltend, diese Pfarrer stehen nicht unter der Aufsicht des Staates, man habe ihnen gegenüber gar keine Rechte, wenn sie irgendwelche Gesetzesverletzungen sich zu schulden kommen lassen oder Exzesse begehen, so könne man nichts sagen. Das ist wiederum ein Irrtum. Der Staat hat diesen Geistlichen gegenüber genau das gleiche Aufsichtsrecht wie gegenüber den sogenannten offiziellen Pfarrern. Das erwähnte Gesetz betreffend die Störung des religiösen Friedens hat gerade den Zweck, nicht nur über die offiziellen Pfarrer die Aufsicht zu haben, sondern überhaupt über alle, ob sie nun in der Staatskirche oder in einer freien Kirche oder in einer Kapelle geistliche Funktionen ausüben. Wir können gegenüber einem dieser sogenannten ungesetzlichen Pfarrer im Notfall ebensogut vorgehen wie gegen einen andern. Hauptargument ist also, wie Sie hören, vollständig hinfällig.

Ich möchte nun noch auf einige Argumente eintreten, die gestern von den Rednern geltend gemacht wurden. Es wurde gesagt, die Kirchen seien von den Kirchgemeinden mit grossen Opfern gebaut worden und es sei begreiflich, dass die Katholiken verlangen, dass diese Kirchen wieder benützt werden. Es ist nicht richtig, dass die Kirchen mit grossen Opfern der Kirchgemeinden gebaut wurden. Die dortigen Kirchen wurden sogut wie diejenigen im alten Kantonsteil meistens durch den Staat oder wenigstens mit einer grossen finanziellen Beteiligung des Staates gebaut. Die Kirchen im Jura wurden wahrscheinlich aus den Einkünften des Fürstbischofs und nicht aus den Kirchgemeindegütern gebaut. Uebrigens sagt niemand, dass in diesen Kirchen nicht Gottesdienst gehalten werden soll. Jeden Sonntag findet dort ein Gottesdienst statt. Es wird in allen diesen Kirchen jeden Tag oder jedenfalls doch jeden Sonntag Messe gelesen und der Unterschied gegenüber den anerkannten Kirchgemeinden ist einzig der, dass wir den Pfarrer nicht bezahlen. Ich wüsste aber nicht, warum wir um jeden Preis diese Pfarrer, die nicht auf dem Etat der offiziellen Pfarrer stehen, besolden sollen. Wir wollen doch zufrieden sein, wenn andere sie bezahlen. Warum denn die Last übernehmen, die andere tragen wollen? Wir zahlen die Pfarrer der freien Kirche auch nicht.

Man hat gestern von freisinniger Seite den Kulturkampf von 1874 heruntergemacht und die verschiedenen Fehler aufgeführt, die damals begangen wurden. Ich anerkenne durchaus nicht ohne weiteres und in absoluter Weise alles, was 1874 gemacht worden ist und ich habe damals in meiner Stellung als funktionierender Amtsverweser Herrn Teuscher vor dem unglücklichen Schritt gewarnt, fremde Pfarrer zum Ersatz der aufrührerischen jurassischen Pfarrer zu berufen. Im übrigen aber war der Kulturkampf nötig und wurde gut, mutig und mit Schneid durchgeführt.

Herr Michel hatte den Mut, den verstorbenen Regierungsrat Teuscher gleichsam zum Zeugen anzurufen für die Rückwärtsbewegung, die heute im Kulturkampf eintreten soll. Er hat gesagt, Herr Teuscher habe in einem Bericht an den Grossen Rat selbst vorausgesehen, dass man einmal auf die verschiedenen Verfügungen des Kulturkampfes werde zurückkommen müssen. Das stelle ich in Abrede, das ist eine Verleumdung gegenüber dem verstorbenen Herrn Teuscher. Er hat gesagt: wir haben Massregeln ergreifen müssen, die nicht auf die Dauer berechnet sind und die werden wir, wenn der Friede wieder im Jura eingekehrt ist, wieder aufheben. Eine solche Massregel war die Ausweisung der Geistlichen. Jedermann wusste zum voraus, dass die jurassischen Geistlichen nicht auf ewig aus dem Lande verbannt sein sollen, sondern dass diese Ausweisung wieder aufgehoben würde, sobald der Friede zurückgekehrt. Das war die Massregel, auf die Herr Teuscher anspielte, dagegen war ihm jeder Gedanke fern an eine konsequente Zerstörung alles dessen, was 1874 getan wurde. Wenn Herr Teuscher sehen würde, wie Freisinnige jetzt sein Werk zerstören wollen, so würde ihm die Schamröte ins Gesicht

Herr Michel hat sich einer grossen Inkonsequenz schuldig gemacht. Einerseits ist er natürlich und er muss es, sonst hätte er ja gar kein Argument, der gleichen Ansicht wie Herr Ritschard, dass der jetzige Zustand im Jura absolut ungesetzlich sei, und fünf Minuten nachher erklärt er, die katholische Bevölkerung des Jura füge sich dem Kirchengesetz. Was ist an der letztern Behauptung wahr? Wir haben im Kirchengesetz die Hauptbestimmung, dass die Pfarrer durch die Kirchgemeinde gewählt werden sollen. Dieser Bestimmung wird formell nachgelebt, aber wir wissen ganz gut, dass die Gemeinden in ihrer Wahl nicht frei sind und dass, wenn sie nicht denjenigen wählen, den der Bischof vorgeschrieben hat, ihre Wahl nicht anerkannt wird. Ferner bestimmt das Kirchengesetz, dass die Sporteln aufgehoben sind. Sie wissen, dass der römische Kultus im allgemeinen Geld kostet und dass in Frankreich, Italien, Spanien und so weiter von den Gläubigen aus ihrer Privattasche Millionen und Millionen für gewisse Kultushandlungen, wie Hochzeitseinsegnungen, Begräbnisse, Messen und so weiter ausgegeben werden. Diese Sporteln wollte man aufheben und das war mit ein Grund, warum die Besoldungen der Geistlichen um $25\,^{\rm o}/_{\rm o}$ erhöht wurden. Allein die Sporteln werden in der katholischen Kirche nach wie vor bezogen, so dass die römisch-katholischen Geistlichen zu ihren bessern Besoldungen auch noch die Sporteln haben. Ich wollte das nur anführen, um Ihnen zu zeigen, wie man von seiten der Kommission in gewisse Widersprüche hineingerät.

Ferner wurde ausgeführt, im Jura sei alles, mit Inbegriff der radikalen Presse und Grossratsdeputation, mit der Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden einverstanden. Das mag richtig sein, aber nach den von mir eingezogenen Erkundigungen handelt es sich um eine künstliche Stimmung, die keine Begründung hat, sondern die hervorgerufen wurde, um dem Antrag der Kommission Anhänger zu verschaffen.

Im weitern hat Herr Michel in sehr pathetischer Weise ausgerufen: Wir müssen einmal den Schritt machen, dass wir auf die Gesetzgebung von 1874 zurückkommen und zerstören, was wir damals aufgerichtet, und verbrennen, was wir angebetet haben. Wir müssen das tun wegen der Pazifikation des Jura. Ich weiss nicht, ob Herr Michel so naiv ist zu glauben, dass, wenn die verlangten 80 Kirchgemeinden wieder hergestellt werden, dann kein Anlass mehr zur Kriegführung seitens der katholischen Partei vorhanden sei. Meine Herren, der Krieg ist das Wesen dieser Partei, sie unterstützt eine Institution, die sich selbst ecclesia militans, die kriegführende Kirche, nennt und nicht nur der Papst und die Geistlichen, sondern auch ihre Anhänger sind die Mitstreiter. Solange es eine katholische Kirche gibt, werden wir immer Streitigkeiten haben, es geht nicht anders, weil schon die formalen Grundsätze der Kirche, die Hierarchie, in diametralem Widerspruch zu allen unsern heutigen Anschauungen steht. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass wir, die wir Demokraten sind, aus Staatsmitteln eine Kirche unterstützen, welche die unbedingte Autokratie des Papstes in Rom zum Grundsatz hat, der letzthin in Frankreich sogar den Spruch getan, in kirchlichen Dingen haben nur er und die Bischöfe etwas zu sagen, die Genossen, das Volk sind Sklaven, sie haben keine Rechte, sondern haben nur zu gehorchen. So steht es mit dieser Kirche und es ist eine kolossale Naivität, wenn wir glauben, dass wir Frieden bekommen, wenn wir einmal den Herren aus dem Jura die 80 Kirchgemeinden gegeben haben. Die Herren haben ja schon wieder etwas anderes in petto, nämlich die teilweise Aufhebung des Gesetzes über die Störung des religiösen Friedens, das heisst die Aufhebung des Verbots der öffentlichen Prozessionen. Zur Zeit des Kulturkampfes wurden die öffentlichen Prozessionen untersagt, weil man der Ansicht war, dass es sich namentlich in paritätischen Gemeinden nicht gut ausnimmt, wenn religiöse Prozessionen, die einen Teil des Gottesdienstes bilden, auf öffentlichen Strassen und Plätzen ausgeführt werden. Die Motion Boinay beabsichtigt die Wiedereinführung dieser Prozessionen. Herr Boinay war freilich geschickt genug, die Motion mit Rücksicht auf die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden zurückzuziehen. Aber meine Herren, haben Sie nur keine Angst, sobald die Zeit gekommen ist, wird diese Motion wieder erscheinen. (Heiterkeit.) Auch andere Motionen werden einlangen. So wird man verlangen, dass man wieder in den Diözesanverband eintrete. Die bisherigen Anläufe sind am Widerstand der Regierung zurückgeprallt, aber man wird wieder von neuem Anstrengungen machen und überhaupt alles

zurückzuerobern suchen, was den Katholiken anlässlich des Kulturkampfes abgenommen wurde. Das liegtim Wesen der Kirche. Man kann nicht einmal viel dagegen einwenden, denn ohne das gäbe es keine römischkatholische Kirche, die eben die Einwirkung des Staates und seiner Gesetze auf ihre eigene Verwaltung ausschliesst.

Vor nicht langer Zeit hat eines der Häupter der katholischen Partei in Pruntrut, wie ich einer ultramontanen Zeitung entnommen habe, den Ausspruch getan: Die französischen Katholiken haben den grossen Fehler begangen, dass sie sich den Anschein gaben, sich bereit zu erklären, das Trennungsgesetz anzuerkennen. Sie wissen, dass die grosse Mehrheit der französischen Bischöfe bereit war, das Trennungsgesetz anzuerkennen und dass nur durch die Intriguen der Kurie in Rom die Einwilligung der Bischöfe vereitelt wurde. Also sagte dieses Haupt der katholischen Partei: Die französischen Katholiken haben einen grossen Fehler begangen, indem sie dem Staat Konzessionen machen wollten; wir machen keine Konzessionen und wir wollen den französischen Katholiken zeigen, dass man auf diese Weise, wenn man keine Konzessionen macht und immer und immer wieder den Streit bεginnt, alles zurückerobert, was man uns seinerzeit genommen hat. Das ist die Politik, die heute gepredigt wird und im Jura nach wie vor befolgt wird. Sie mögen den Katholiken im Jura alle möglichen Konzessionen machen, der Streit wird fortdauern. Wenn allfällig kein Anlass zu einem Streit vorhanden ist, so wird ein solcher heraufbeschworen. Als im Jahre 1836 die sogenannten Badener Artikel, an deren Redaktion sogar urkatholische Kantone mitgewirkt hatten, zum Schutze der staatlichen Rechte gegenüber den Eingriffen der römischen Kurie und der Bischöfe aufgestellt wurden, entstand im Jura auf einmal ein grosser Streit, so dass Militär hingeschickt werden musste. Dabei stellte sich bald heraus, dass nur zwei od∈r drei Pfarrer den Streit heraufbeschworen hatten und die Grosszahl der Geistlichen damit nicht einverstanden war. So geht es, die Leute haben das Bedürfnis, zu streiten, und wenn sich keine Gelegenheit dazu bietet, so finden sie schon eine. (Heiterkeit.) Ich werde Ihnen nachher noch etwas von dieser sogenannten Pazifikation sagen. Sie werden sehen, wie es zurzeit mit der sogenannten Sanftmütigkeit der Katholiken im Jura steht, von der uns gestern Herr Boinay ein Beispiel gab, der mit so schöner Sanftmut gesprochen hat. (Heiterkeit.)

Man sagt ferner, die jetzige Einteilung verstosse gegen die Vereinigungsurkunde von 1815. In der Vereinigungsurkunde ist allerdings vorgesehen, dass den Katholiken die Kirchgemeinden garantiert werden scllen. Damit wurde dem guten Gedanken Ausdruck gegeben, dass im Jura die katholische Religion gleich berechtigt sein soll wie die reformierte. Ich bin auch überzeugt, dass die damaligen Unterzeichner der Vereinigungsurkunde, zu denen auch mein Urgrossvater gehörte, die Meinung hatten, dass dieser Staatsvertrag ewig dauern müsse. Sie waren der Ansicht, dass die vielen Staatsverträge, die zu der napoleonischen Zeit abgeschlossen wurden, ewig gelten würden. Aber das ist ein Irrtum. Ein Staatsvertrag ist eben ein Vertrag und als solcher nicht unabänderlich. Es sind denn auch im Einverständnis mit den Katholiken von dieser Vereinigungsurkunde bis heute schon viele Ausnahmen gemacht worden, so zum Beispiel in bezug auf die Gesetzgebung und anderes. Es ist unmöglich, einen Staatsvertrag auf ewige Dauer abzuschliessen. Man kann künftige Regierungen und Parlamente nicht verhindern, einen Staatsvertrag in einem Sinne abzuändern, der diesem Vertrag nicht entspricht. Lassen wir daher den Wiener Vertrag und die Vereinigungsurkunde auf der Seite, sie können heutzutage nicht mehr als die Grundlagen unseres Staatsrechtes angesehen werden.

Herr Boinay hat gestern mit dem in bezug auf die beiden Konfessionen in Pruntrut bestehenden Zustand exemplifiziert. Er hat ausgeführt, in der Stadt Pruntrut gebe es eine katholische Bevölkerung von 5000 Seelen, deren Pfarrer in den ersten Amtsjahren mit 1500 Fr. besoldet werde, wozu noch einige andere Ausgaben des Staates für diese Pfarrei kommen. Neben diesem einzigen katholischen Pfarrer — er hat natürlich verschwiegen, dass dieser Pfarrer drei oder vier Vikare hat, von denen wenigstens einer vom Staat begebe es zwei reformierte Pfarrer für eine Bevölkerung von 2000 Seelen und diese kosten den Staat jährlich 9000 Fr. Herr Boinay hat vergessen zu sagen, dass die beiden reformierten Pfarrer nicht einzig für die Protestanten der Stadt Pruntrut da sind, sondern dass ihre Kirchgemeinde alle reformierten Einwohner des ganzen Amtsbezirks umfasst und also sehr ausgedehnt ist.

Da gestern viel in Friedensduselei geleistet worden ist, muss ich doch noch zeigen, wie es in Wirklichkeit damit steht. In unserer Zeit holen die Katholiken nicht nur im Jura, sondern in der ganzen Welt zu einem kräftigen Vorstoss aus gegen den Staat zur Erkämpfung von Vorteilen; denn der Staat hat für die Kirche immer noch das Gute, dass er ihr seine Arme leihe, damit sie dann machen kann, was sie will. Dieser Vorstoss der ultramontanen Partei macht sich auch im Jura geltend. Wenn Sie nach Pruntrut gehen, werden Sie sich wundern, wie die Strassen von Kongreganisten wimmeln. Pruntrut hat über 60 Lehrschwestern, die zwar nicht tätig sind, aber sie sind da und man weiss nicht, was sie hinter ihren Mauern treiben. In Pruntrut ist auch ein Kloster von aus Frankreich vertriebenen Mönchen, eine ganze Anzahl von klosterähnlichen Anstalten und die Geistlichen dieser Anstalten haben die Aufgabe, die Jugend während der Schulzeit in der Hand zu halten und die Arbeit des Staates in der Schule zu zerstören, soweit sie nach ihrer Meinung für die Katholiken nicht passt. Diese Zustände berechtigen uns, den Schluss zu ziehen, dass die Ruhe und Ordnung nicht so gross ist, wie man sagt, und dass die Verhältnisse zur Beunruhigung Anlass bieten. Im Laufe der letzten Jahre haben sich eine Anzahl katholische religiöse Genossenschaften gebildet, die sogar im Handelsregister eingetragen sind. Es hat sich namentlich in der letzten Zeit eine ebenfalls im Handelsregister eingetragene katholische Genossenschaft zum Schutze der Erziehung der Kinder gebildet. Man weiss, was das sagen will; diese Gesellschaft soll in Angelegenheiten der Volksschule intervenieren, es darf kein Lehrer angestellt werden, der nicht vom Pfarrer genehmigt ist, es darf kein Buch eingeführt werden, auch wenn es obligatorisch ist, wenn der Pfarrer es nicht gutgeheissen hat und so weiter. Die Statuten dieses Vereins sind publiziert worden und alles, was ich gesagt habe, ist die reinste Wahrheit. Es besteht in der Tat im Jura eine Kampfesorganisation, die gegen den Staat im Schulwesen intervenieren will. Glauben

Sie zum Beispiel, dass im katholischen Jura ein reformierter Lehrer angestellt werden könnte? Das kommt nicht vor; lieber würden sie keinen Lehrer haben (Péquignot: Das ist nicht wahr!), während es im protestantischen Jura eine ganze Anzahl katholischer Lehrer gibt. Es ist möglich, dass vielleicht in Pruntrut ein reformierter Lehrer ist, aber ich glaube es nicht. Ich halte im allgemeinen den Satz aufrecht, dass die reformierten Lehrer von den katholischen Schulen im Jura vollständig ausgeschlossen sind.

Es ist heute Modesache und es haben gestern verschiedene Redner dieser Mode ihren Tribut gebracht, den Kulturkampf zu bemängeln. Man sagt: wir wollen keinen Kulturkampf mehr, derselbe schadet, nur keinen solchen heraufbeschwören! Meine Herren, wodurch wird der Kulturkampf heraufbeschworen? Niemals durch den Staat und die Regierung, sondern immer durch die Uebergriffe der geistlichen Macht, und wenn der Staat gezwungen wird, den Kulturkampf zu führen, so tut er es zu seiner Verteidigung und zum Schutze der Rechte und Freiheiten der Bürger. Es ist nach meiner Ansicht ein Unsinn, wenn man den Satz aufstellt, es soll keinen Kulturkampf geben, man soll nicht für die Kultur, für die geistigen Güter, für das Licht gegen die Nacht, für die Freiheit gegen die Sklaverei, für die Aufklärung gegen die geistige Tyrannei kämpfen. Wie kann ein vernünftiger Mensch den Satz aufstellen: es gibt keinen Kulturkampf und soll keinen geben? Nein, meine Herren, einen Kulturkampf muss es geben und wird es immer geben. Vergessen wir, namentlich wir Freisinnige nicht, welchen Umständen wir alle unsere grossen Eroberungen in der Schweiz verdanken! Alle grossen Volksbewegungen von den 30er Jahren bis in die heutige Zeit haben den Kultur-kampf zur Grundlage. Unsere 46er Verfassung, die in höchstem Grade freisinnig und freiheitlich war, hat keine andere Grundlage als den Kulturkampf, der namentlich durch die Badener Artikel, die Klosterunruhen im Aargau und den Sonderbund verursacht wurde; unsere Revision von 1848, unsere erste eigentliche Bundesverfassung hat ebenfalls keine andere Grundlage als den Kulturkampf und die Revision der 70er Jahre ist ebenfalls ein Erzeugnis des Kulturkampfes. Vielleicht erinnern sich noch einige von Ihnen an den schönen Volkstag in Solothurn, wo 30,000 Freisinnige zusammentraten, um gegen die Uebergriffe der geistigen Macht anzukämpfen. Das war ein schöner Tag, es war überhaupt eine schöne Zeit des geistigen Kampfes und des Ideals. Heute ist man feig geworden und will den Kulturkampf als etwas Verwerfliches darstellen.

Der Feldmarschall Moltke hat einmal gesagt, ohne Krieg würde die Welt untergehen, die Menschen hätten keinen Geist mehr, sie wären wie Schafe, die einfach nach dem täglichen Lebensunterhalt, dem Essen und Trinken, trachten; der Krieg stähle die Geister und schaffe Männer, ohne Krieg gäbe es nur ausgeartete, verweichlichte Menschen. Meine Herren, das ist nicht wahr, denn der Massenmord ist gegen die Natur und gegen die Moral und daher unter allen Umständen verwerflich; es kann kein Mensch behaupten, der Krieg sei nötig und etwas Gutes. Aber ein Wahrheitskern liegt in diesem Ausspruch Moltkes: ohne Kampf auf dem Gebiete des Geistes geht die Welt unter und die Menschen haben keinen Charakter mehr. Deshalb müssen wir den Kulturkampf, der der Kampf des Geistes ist, hoch halten und hoch schätzen und wir wollen ihm nicht aus dem

Wege gehen, wenn er einmal ausgekämpft werden soll. Es haben gestern einige Herren mit grosser Offenheit gesagt, dass sie seinerzeit den Kulturkampf auch mitgemacht haben, es heute aber bereuen. Namentlich Herr Näher hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Ich glaube, dass, wenn Herr Näher sich heute gegen den Kulturkampf ausspricht, das nicht eine Folge seiner Ueberzeugung ist, ich will es wenigstens hoffen; denn es wäre kein gutes Zeugnis, das man sich ausstellen würde, wenn man es bereut, den Kulturkampf mitgemacht zu haben. Der Grund seiner Haltung liegt einfach darin, dass, wie wir längst wissen, nun einmal die Sozialdemokraten durch dick und dünn mit den Ultramontanen gehen. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten und den Ultramontanen.)

Ich will schliessen. Sie haben zu entscheiden zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit der Regierung. Die Mehrheit hat das Gefühl, dass sie die Grundsätze, die in unserm Lande schon lange als feststehend angenommen werden und namentlich auf der Fahne der freisinnigen Partei geschrieben sind, verteidigen will. Doch wir haben uns nicht nur davon leiten lassen, dass wir die freisinnigen Grundsätze aufrecht halten wollen, sondern wir haben auch auf die öffentliche Meinung nicht nur in unserer nächsten Umgebung, sondern weit über unsere Grenzen Rücksicht getragen. Es hat in vielen Kreisen der Schweiz, auch im Bundeshaus Aufsehen erregt, dass dem Grossen Rat zugemutet werden soll, den Kulturkampf von 1874 einfach zurückzubuchstabieren und alle Gemeinden wieder herzustellen, die man damals aufgehoben hat. Was wird man in unserm Nachbarlande an der Westgrenze dazu sagen, wo gegenwärtig durch die französische Regierung ein gewaltiger Kampf gegen das römische System geführt wird, das im Begriffe war, Frankreich zu einem Spanien zu machen? Was wird man dort sagen, wenn es heisst, dass der radikale Kanton Bern auf einmal 38 neue Gemeinden geschaffen hat, um dem Drängen der katholischen Partei im Jura nachzugeben? Vergegenwärtigen Sie sich, welchen Eindruck ein solcher Beschluss des bernischen Grossen Rates in weiten Kreisen hervorrufen muss! Ich würde es bedauern, wenn der Kanton als ein solcher hingestellt würde, der einfach dazu da ist, den Willen der Geistlichkeit im Jura auszuführen.

Es wurde gestern gesagt, die Frage sei gar keine politische, keine religiöse, sondern nur eine Verwaltungsfrage. Meine Herren, den Charakter einer Frage machen nicht diejenigen, welche das behaupten. Herr Michel und die andern Herren mögen lange behaupten, es handle sich nur um eine Verwaltungsfrage, die Frage wird doch, nicht durch das, was hier gesagt wird, aber durch die öffentliche Meinung zu einer politischen gemacht. Glauben Sie, dass dieses Dekret einfach als ein untergeordnetes Geschäft des Grossen Rates angesehen wird? Nein, meine Herren, und Sie werden sehen, die Katholiken selbst werden die ersten sein, die auf das hohe Ross steigen und sagen: jetzt haben wir gesiegt, jetzt ist unsere Partei Meister im Grossen Rat (Heiterkeit; Boinay: Stupidité!), jetzt haben wir bekommen, was wir wollen. Ich kenne die Herren, ich habe lange genug im Jura gelebt . . . (Boinay: Je demande la censure.)

Präsident. Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

M. Boinay. On ne dit pas ces choses-là.

Gobat. Regierungsrat (fortfahrend). Wir wollen in dieser Angelegenheit den Grundsätzen treu bleiben, die wir früher hier vertreten haben, für die sich das Volk in seiner grossen Mehrheit ausgesprochen hat und für die es heute noch einsteht. Das Volk ist heute wie damals gegen eine zu grosse Nachgiebigkeit gegenüber dem Verlangen der katholischen Partei und der Geistlichkeit. Meine Herren, ich halte dafür, dass es Pflicht der Regierung war, hier Farbe zu bekennen und indem ich Sie bitte, auf den Antrag des Regierungsrates und nicht auf denjenigen der Kommission einzutreten, ersuche ich zugleich, der Fahne treu zu bleiben, auf der geschrieben steht: Freisinn, Fortschritt und Aufklärung! Das ist die Devise, für welche die Regierung jetzt eintritt. (Beifall.)

Ritschard, Regierungsrat. Gestatten Sie mir, Ihnen den Standpunkt klarzulegen, den ich mit der aus vier Mitgliedern bestehenden Minderheit der Regierung einnehme. Es ist der nämliche Standpunkt, den ich bei der Ausarbeitung der Vorlage betreffend die Wiederherstellung der verschiedenen Pfarreien eingenommen, den ich in der Regierung verfochten habe und den ich heute mit gutem Gewissen und, wie ich hoffe, auch mit guten Gründen vor Ihnen verfechten möchte. Es liegt keine innere und keine äussere Veranlassung für mich vor, von diesem Standpunkt abzuweichen. Allerdings hat es mir in dieser Angelegenheit an Anfeindungen durchaus nicht gefehlt, allein das muss man bei derartigen Fragen mit in den Kauf nehmen. Wenn man durch das Schneegestöber dahinzieht, so wirft es einem hin und wieder eine Flocke ins Gesicht; das hat nichts auf sich, man wischt sie ab und zieht frohgemut weiter. Es kann auch vorkommen, dass, wenn man durch die Strassen wandert, irgend ein unverschämter Kerl mit Absicht neben einem scharf zu Boden tritt, um einem die Kleider mit Kot zu bespritzen; dadurch darf man sich nicht aus der Fassung bringen lassen, man lässt die Sache trocknen und bürstet den Kot nachher ab, die Hauptsache ist schliesslich, dass kein Flecken an einem zurückbleibt.

Ich werde im Verlaufe meiner Ausführungen alles Persönliche auf der Seite lassen und mich nur auf das Sachliche beschränken, da ich mich nicht auf einen

unwürdigen Boden begeben will.

Was die Art und Weise des Vortrages anbelangt, so gedenke ich nicht, dem Vorredner zu folgen und Ihr Trommelfell zu erschüttern, sondern ich werde versuchen, Ihnen in aller Ruhe in der ganzen Angelegenheit eine grössere sachliche Aufklärung zu vermitteln. Ich will auch nicht die grossen Worte und gelegentlich grossen Schlagworte der Festbühne nachahmen, sondern ich werde in aller Gemütsruhe dasjenige vortragen, was ich für meine Pflicht erachte.

Der Ursprung der heutigen Frage führt auf das vatikanische Konzil von 1870 zurück, das die Unfehlbarkeit des Papstes proklamiert hat. Diese Proklamation, das sage auch ich, war ein Faustschlag in das Gesicht der gebildeten Welt und ist eine Sünde gegen den gesunden Menschenverstand. Da ich annehme, dass auch der heilige Geist in der gleichen Quelle geborgen ist, aus der der gesunde Menschenverstand fliesst, sc ist diese Proklamation der Unfehlbarkeit nicht nur eine Sünde gegen den gesunden Menschenverstand, sondern auch eine Sünde gegen den heiligen Geist und statt

der scharfsinnigen Deduktionen und jesuitischen Darlegungen, die zu dieser Proklamation geführt haben, hätte sich das vatikanische Konzil besser an das einfache, aber wahre Wort der Schrift erinnert: «Der Sünde Sold ist der Tod.» Allein, das wollen wir doch gerade hier konstatieren: an dieser Sünde gegen den gesunden Menschenverstand und dieser Sünde gegen den heiligen Geist haben doch die Kirchgemeinden des Jura, denen wir nun auch noch Pfarrer geben möchten, die sie im Grunde jetzt schon haben, keinen Anteil. Das haben nicht die einfachen Leute in diesen Gemeinden gemacht, die ihrer Arbeit obliegen und hin und wieder auch ihre religiösen Bedürfnisse in der Kirche befriedigen, sondern das Unheil wurde von den Grossen der Welt angerichtet. Mit diesen Grossen hat man sich schon lange abgefunden und ihnen gegenüber Nachsicht geübt, und es heisst mit Kanonen auf Spatzen schiessen, wenn man nun nicht auch gegenüber diesen kleinen Leuten, die in den Tälern und auf den Bergen des Jura zerstreut sind, Nachsicht üben will. Ich werde auf diesen Punkt im Verlaufe meiner Aus-

führungen noch zurückkommen.

Auf das vatikanische Konzil folgte die Abberufung des Bischofs Lachat. Die Geistlichen des Jura, im Grund der Dinge der religiösen Auffassung folgend, stellten sich auf die Seite des Bischofs und setzten sich in Widerspruch zu der staatlichen Gewalt. Das hatte auch die Abberufung der Geistlichen zur Folge. Die Unruhen dort hinten wollten aber trotzdem nicht aufhören und die damalige Regierung, der ich auch angehörte, erblickte das beste Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe in der Landesverweisung dieser Geistlichen. Allein nun sagte man sich, dass man die religiösen Bedürfnisse dieses Landesteils doch nicht unbefriedigt lassen dürfe, man fühlte sich gedrungen, einen Schritt des Entgegenkommens zu tun, aber dabei hat man nach meiner Ansicht — und es wird das jeder zugeben müssen, der objektiv die Geschichte jener Zeit schreibt — einen Misstritt getan. Man hat nicht auf dem Boden der Auffassungen der katholischen Bevölkerung des Jura, sondern mehr auf dem altkatholischen Boden, der eher zum Protestantismus hinneigt, stehende Geistliche allüberall angeworben. Man bezog solche aus Frankreich, Belgien, Ğalizien, Italien, einer kam sogar aus Amerika — wie nah oder wie weit vom Urwald weg, weiss ich nicht. Man umgab sich in guten Treuen mit einer Kollektion neuer Leute, welche nun die religiösen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung im Jura befriedigen sollten, freilich auf einem andern Boden als bisher, auf einem Boden, der ein nationaler und von aller Verbindung mit dem Papsttum und den Bischöfen losgelöster gewesen wäre, also auf einem wenn nicht altkatholischen, so doch wenigstens akatholischen Standpunkt. Die Herren kamen in Bern zusammen und ich erinnere mich noch des Abends, wo wir sie im Hotel Bellevue empfangen haben und wo bei einer gemeinsamen Malzeit ein gewisser Gedankenaustausch stattfand. Dabei ereignete sich folgendes, damit bei allem Tragischen auch das Komische nicht fehlt. Denn das hilft ja im Grunde mit, das Leben zu erhalten, mit der Tragik allein ginge die Welt unter, es muss eine gewisse Mischung von Tragik und Komik vorhanden sein zur Herstellung des Gleichgewichtes. Da nicht alle Herren die gleiche Sprache kannten, so fand der damalige Ratschreiber, ein Gelehrter, Herr Prof. Trechsel, es sei am besten, wenn man eine gemeinsame Sprache spreche -

Volapük und nicht Esperanto — und damit den Herren zugleich auch zeige, dass wir nicht die Regierung eines einfachen Hirtenvolkes, sondern eines modernen Volkes seien. Der Ratschreiber hielt denn eine griechische Rede an die neuen katholischen Pfarrer, alles hörte aufmerksam zu und hinterher vernahm man, dass kein einziger der neu angeworbenen Geistlichen ein einziges Wort Griechisch verstand. (Heiterkeit.)

Wort Griechisch verstand. (Heiterkeit.) Diese Geistlichen zogen dann in den Jura in die Gemeinden, an die man sie gewählt hatte. Natürlich nahm nicht das Volk die Wahl vor, sondern die Regierung. Durch eine provisorische Verordnung hatte man die Zahl der damaligen zirka 80 Kirchgemeinden auf 28 heruntergesetzt. Sie werden zugeben und ich nehme an, auch Herr Gobat wird damit einverstanden sein, dass das allerdings etwas wenig war. Man organisierte diese Gemeinden, so gut es möglich war, wenigstens auf dem Papier. Als einmal ein Regierungsstatthalter gefragt wurde, wie es nun mit der Organisation der katholischen Kirchgemeinden stehe, antwortete er: sie sind jetzt alle organisiert, allerdings zählen viele noch nicht zahlreiche Anhänger der neuen Religion, so ist zum Beispiel in einer Kirchgemeinde des Amtes Freibergen nur ein einziger Angehöriger, das ist der Landjäger und der ist dann noch Protestant. (Heiterkeit.) So haben diese Geistlichen, unter denen àuch rechte Leute waren, andere allerdings etwas schadhaftere, getan, was sie konnten, aber sie brachten es nicht weit. Die Ultramontanen gingen natürlich nicht zu ihnen in die Predigt, auch die Freisinnigen gingen nicht hin oder doch nur in ganz geringer Zahl; diese hatten gewöhnlich eine Ausflucht, sie sagten: oh moi, je suis voltairien, und jeder ist gerade «voltairien», auch wenn er nicht 100 Seiten Voltaire gelesen hat.

Das damalige Vorgehen war ein unrichtiges. Man lebte irrtümlicherweise des Glaubens, den man heute nicht mehr teilt, dass man die Religionen von oben herab machen könne, wie man etwa Heimbergergeschirr macht. (Heiterkeit.) Das war der Fehler. Religionen kann man nicht von oben herab machen und diktieren, oder dann muss man diejenigen Machtmittel zur Verfügung haben, über die man zur Zeit der Reformation verfügte, wo man mit Gewalt gegen anders Bekennende vorging und sie zu etwas zwang, wozu sie, staatsrechtlich genommen, nicht hätten gezwungen werden sollen. Die Religion, darüber ist man sich heute klar, muss aus dem religiösen Gemüt des Einzelnen oder einer ganzen Reihe von Leuten hervorgehen. Das Bedürfnis des Einzelnen muss da wegleitend sein, die Not des Einzelnen und die Sehnsucht nach andern religiösen Auffassungen. Es ist klar, dass gebildete Männer dem ungebildeteren Teile bei der Neubildung von Religionen wegleitend und aufklärend an die Hand gehen und auch die Ergebnisse der Wissenschaft mit dem religiösen Fühlen in Uebereinstimmung bringen können. Aber so wie man es damals im Jura in guten Treuen — ich habe ja selbst mitgeholfen — hat machen wollen, war es jedenfalls ein Fehler und aus diesem Fehler entstand viel Ungutes.

Der Zustand im Jura musste allmählich ein trostloser werden, er kam einem vor wie ein Haus oder eine Ortschaft, die abgebrannt sind. Eine neue Religion war beim Volk nicht da und für die alte waren keine Diener mehr da, weil man sie des Landes verwiesen hatte. Dieser Zustand konnte nicht auf die Länge andauern, sondern es musste wohl oder übel Remedur geschaffen werden und man tat dies, indem man die ausgewiesenen Geistlichen amnestierte. Nach dem obergerichtlichen Urteil waren diese Leute unfähig erklärt worden, amtliche Stellen im Jura zu bekleiden, wenn sie ihren frühern Protest nicht zurückzogen. Nun hat man ihnen die Amnestie gewährt, obschon kein einziger den Protest zurückzog, man gewährte ihnen die Amnestie wie ein Geschenk, ja man drängte sie ihnen fast gar mit Gewalt auf. Ich will durchaus nicht sagen, dass das ein Gang nach Canossa gewesen sei, im Gegenteil es war ein Akt der Staatsraison oder besser gesagt: das Bedürfnis des Tages und der Situation hat die Amnestie herbeigeführt. Allein wenn man derartige Vorgänge, ich möchte sagen Rückbuchstabierungen vor sich hat, wenn man derartige wenigstens in gewisser Beziehung grundsätzliche Schwächen aufzuweisen hat, dann sollte man allerdings den Mund etwas weniger voll nehmen, als Herr Gobat heute getan hat, und die Leute nicht glauben machen, es handle sich wegen der armseligen Wiederherstellung einiger Kirchgemeinden im Jura um eine Unterwerfung des Staates Bern unter die römische Klerisei und den Vatikan.

Die Pfarrer kamen also in den Jura zurück. Durch eine definitive Verordnung wurde die Zahl der Kirchgemeinden von 28 auf 42 gebracht, weil man fand, dass die religiöse Geometrie, die man bei den 28 Kirchgemeinden in Szene gesetzt hatte, nicht richtig funktionierte und der Zirkel etwas enger gestellt werden müsse. Natürlich kamen mehr Geistliche zurück, als Pfarreien zu besetzen waren. Es gab, wie gesagt, nur 42 reguläre Kirchgemeinden, die andern aber hatten wenigstens ihre Kirchen und Pfarrhäuser und in diese Pfarreien begaben sich diejenigen zurückkehrenden Geistlichen, die nicht gesetzlicherweise gewählt werden konnten. Das ist der Anfang der Situation, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat und nun aus einer ungesetzlichen in eine gesetzliche übergeführt werden soll. Ich behaupte, dass der bisherige Zustand ein durchaus ungesetzlicher ist. Wir haben 42 Kirchgemeinden mit den bezüglichen Filialen geschaffen und wenn sich nun mehr als 42 Pfarrer in diesen Gemeinden festgesetzt haben, so ist das durchaus ungesetzlich. Man hat aber die Sache bis auf den heutigen Tag gehen lassen. Die Kirchendirektoren vor mir und die Regierung haben es so gehen lassen, sie kannten die Sachlage, aber niemand schritt gegen den ungesetzlichen Zustand ein und dadurch wurde im Volke die Auffassung bestätigt, dass es sich da um ein Bedürfnis handle und dass man im Grund der Dinge mit der Wiederherstellung der alten Kirchgemeinden einverstanden sei.

Nach diesen wenigen Bemerkungen gehe ich über zu dem neuen Entwurf, der von mir vorgelegt wurde und Ihnen nun von der Kommission unterbreitet wird. Als mir seinerzeit die Kirchendirektion zufiel, hatte ich gar keine besondere Freude an den Kirchengeschäften. Ich hatte mit dem Armenwesen genug zu tun und früher allerlei Erfahrungen gemacht und Zeiten durchgemacht, so dass ich durchaus nicht etwa nach dieser Direktion gelechzt habe. Ich habe im Laufe der Zeit wie andere in Erfahrung bringen müssen, wie schwierig es in einem paritätischen Staat ist, wenn ein Angehöriger der einen Konfession die Verhältnisse der andern Konfession ordnen soll. Es ist ja schon richtig, dass der Staat über den einzelnen Konfessionen steht, aber man ist doch mehr oder weniger in der eigenen Konfession

gefangen; was da vorhanden ist, kommt einem vernünftig vor, was bei der andern da ist, dagegen weniger vernünftig und unter Umständen unvernünftig. Ich wusste daher, wie schwierig die vorliegende Frage ist und wäre einer daherigen Ordnung gerne aus dem Wege gegangen. Auf der andern Seite sagte ich mir aber, dass ich aus der sogenannten Kulturkampfperiode dies und das gelernt, vielleicht etwas besser als ein anderer in die bezüglichen Verhältnisse eingeführt worden bin und darum etwas zur Lösung dieser schwierigen Fragen beitragen kann. So bin ich denn an die Sache hinangetreten. Ich habe verschiedene Versuche gemacht, die Angelegenheit zu ordnen. Sie müsser nicht meinen, dass ich am zweiten Tage meiner Wirksamkeit auf der Kirchendirektion sagte: So, jetzt wollen wir die alten Kirchgemeinden im Jura wieder herstellen, mit dem Kulturkampf der 70er Jahre ist es nun zu Ende. So ist es nicht gegangen, sondern ich habe mich umgesehen, wie die Angelegenheit geordnet werden könnte. Ich wusste wohl, dass der Rückkehr zu den alten Kirchgemeinden gewisse politische Auffassungen gegenüberstehen und dass einem sofort der Vorwurf an den Kopf geworfen werden wird: du liesest zurück, du machst einen Gang nach Canossa, du verleugnest deine Prinzipien oder, wie in einer Zeitung stand: es habe mir nicht nur in den Bart und die Haare. sondern auch in die Prinzipien geschneit. Auf der andern Seite kannte ich die Bestrebungen der jurassischer Bevölkerung und ich rede da lediglich von den religiösen Bedürfnissen des Volkes, nicht von den begleitenden politischen Sachen, die mit den kirchlichen leider häufig Hand in Hand gehen. Ich habe nur die rein kirchlichen Bedürfnisse in Betracht gezogen und nach verschiedenen Konferenzen mit freisinnigen Jurassiern, mit Voltairiens, mit Altkatholiken und mit Ultramontanen bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass man der Schwierigkeit am besten aus dem Wege gehe. wenn man die frühern Kirchgemeinden wieder herstelle. Ich habe mir dabei auch gesagt, dass man damit im Kirchengesetz durchaus nichts zurückliest, dass man nichts zurückliest an der Suprematie des Staates gegenüber der Kirche, dass man keinen Gang nach Canossa tut und den Kulturkampf, vielleicht auf einem etwas andern Boden, worauf ich noch zu reden kommen werde, nach wie vor weiter führt. So bin ich schliesslich zu dem Entwurf gekommen, der Ihner von der Kommission zur Annahme empfohlen wird.

Zur Begründung dieser Vorlage muss ich Sie doch noch einmal auf die Verschiedenheit der Kultushandlungen, der Tätigkeit des katholischen Priesters und des protestantischen Pfarrers aufmerksam machen. Wir haben natürlich nicht zu entscheiden und zu untersuchen, was das Vernünftigere, ob der protestantische Kultus oder der katholische das Bessere sei; das können wir auf der Seite lassen. Es ist aber zu konstatieren, dass nach dem Kultus der katholischen Religion die Inanspruchnahme des Geistlichen eine viel grössere ist. Ich will nicht sagen, die eigentliche Arbeit, das Volumen der Arbeit sei grösser, aber sie ist es nach einer gewissen Richtung, von dem katholischen Geistlichen wird eine Arbeit verlangt, die der protestantische Pfarrer nicht kennt. Bei den Protestanten konzentriersich der Kultus namentlich auf den Sonntagsgottesdienst, dann auf die Taufen, Eheeinsegnungen und so weiter. Der katholische Kultus dagegen weist noch vieles andere auf. So ist zum Beispiel die letzte Oelung zu erwähnen. Sie mögen vielleicht darüber lachen, es

ist das aber ein Symbol, das in seinen Uranfängen durchaus nichts Lächerliches hat und richtig aufgefasst, wie man derartige Symbole ja immer geistig und nicht nur nach der äussern Seite hin auffassen muss, etwas ist, über das man sich nicht aufhalten und das man nicht lächerlich machen darf. Mit dem gleichen Rechte könnte man sich auch über die Taufe aufhalten, wonach ein unmündiges Kind mit Wasser getauft und in die protestantische Gemeinschaft aufgenommen wird in einem Momente, wo es noch gar kein Bewusstsein von sich selbst hat. Mit dem gleichen Recht könnte man auch das Symbol des heiligen Abendmahles lächerlich machen. Das alles kann man, wenn man übel will, wenn man über gewisse Grenzlinien eines verständigen und anständigen Menschen hinaus ist, lächerlich machen. Zu den religiösen Bedürfnissen des Katholiken gehört auch die Messe. Dieselbe ist zwar von protestantischer Seite verpönt und der alte Heidelberger hat ihr einen sehr derben Spruch gewidmet. Aber sie existiert nun einmal bei den Katholiken und wir haben uns nicht darüber auszusprechen. Die Bedürfnisse des katholischen Kultus erheischen also die öftere Anwesenheit des Geistlichen zu gewissen Zeiten und auch nähere Distanzen; denn wenn einer stunden- und stundenweit laufen muss, bis er zu einem Sterbenden gelangt, so ist die letzte Oelung nicht mehr möglich. Auch das Messelesen findet häufig statt. Man muss den Kultus nehmen, wie er ist; er ist ja auch von der Verfassung garantiert. Wenn man das macht, so kommt man zum Schluss, dass der katholische Geistliche, ich sage nochmals, nicht der eigentlichen Arbeit, aber der persönlichen Inanspruchnahme nach mehr beschäftigt und zu mehr beigezogen wird als der protestantische Pfarrer. Das war mit ein Grund, warum ich mir sagte, dass man da nicht mit dem Zirkel, mit religiöser Kirchgemeindegeometrie fechten kann, sondern die Natur des Kultus in Betracht ziehen muss, wenn man zu einer richtigen Einteilung gelangen will. Das muss meines Erachtens auch für Sie mit ein Grund sein, für den Antrag der Kommission zu stimmen.

Man hat das Pferd der Statistik geritten. Im Bericht der Regierung wird gesagt, in andern Kantonen können sie es auch mit weniger Geistlichen machen und es wird dabei unrichtigerweise auf die protestantischen Verhältnisse verwiesen, die gar nicht die gleichen sind. Ich habe mir darüber offizielle Mitteilungen machen lassen, die Ihnen gestern schon teilweise mitgeteilt wurden. Ich nehme aber an, es werde die deutschsprechenden Mitglieder des Rates interessieren, bezügliche Mitteilungen entgegenzunehmen. Der Kanton Solothurn mit einer katholischen Bevölkerung von 69,000 Seelen hat 74 Pfarreien und mit Inbegriff der Kaplane und Vikare 95 Geistliche; das macht auf den Pfarrer 938 und auf den Weltgeistlichen 731 Einwohner. Luzern mit einer katholischen Bevölkerung von 134,000 Seelen hat 86 Pfarreien, aber 162 amtierende Geistliche. Dazu kommen noch die Kapuziner; auch im Kanton Solothurn amtieren neben den genannten Geistlichen noch 29 Kapuziner. Ich erlaube mir da bezüglich des Kantons Solothurn eine kleine Einschaltung. Derselbe ist mit dem Kanton Tessin der einzige katholische Kanton, der der freisinnigen Richtung angehört. Warum das? Deshalb — ich möchte das namentlich den freisinnigen Mitgliedern des Rates zu erwägen geben — weil die dortigen freisinnigen Staatsmänner mit aller Subtilität, mit allem «fortiter in re, suaviter in modo » vorgegangen sind und keine Scheiben eingeschlagen haben, um an einem Orte einzudringen. Wegen ihres geschickten Verhaltens, weil sie am richtigen Orte die religiösen katholischen Gefühle gewahrt und nicht verletzt haben, ist der Kanton Solothurn heute noch ein freisinniger Kanton. Ich habe aber die vollendete Ueberzeugung, dass, wenn dort nicht der verstorbene Landammann Vigier, Brosi, Munzinger und andere an der Spitze des Landes gestanden, sondern der Kanton von Herrn Gobat regiert worden wäre, der Kanton Solothurn schon lange in das ultramontane Lager übergegangen wäre (Heiterkeit); Herr Gobat hätte dann Scheiben eingeschlagen, wäre mit der Faust dreingefahren und es wäre dann bald um diesen frei-

sinnigen Kanton geschehen gewesen. Im Kanton Thurgau haben wir ähnliche Verhältnisse. Der Kanton Tessin hat 243 Pfarreien mit 284 Pfarrern. Das ist allerdings etwas viel und darum hat einmal ein Bundesrat gesagt: der Kanton Tessin habe einen Fehler und einen Leibschaden, wenn man es so nennen will, er habe zu viel Pfarrer und zu viel Fürsprecher. Aber trotz dieser vielen Pfarrer hat sich der Kanton Tessin doch wieder zu einem freisinnigen Regime durchgearbeitet, das dermalen ganz unbestritten dasteht. Wenn man uns entgegenhält, im Jura komme jetzt erst alles schlecht und es werde alles drunter und drüber gehen, so sage ich nein; was im Kanton Solothurn und im Kanton Tessin möglich war, das wird auch in unserm Kanton möglich sein. Wenn sich im Kanton Tessin seit 15 oder 20 Jahren die freisinnige Richtung trotz der vielen Pfarrer behaupten konnte, so ist es dem Umstande zu verdanken, dass dort ein Mann an der Spitze stand, der ähnlich wie Vigier die katholische Bevölkerung in denjenigen Gebieten geschont hat, wo man sie nicht zu verletzen braucht. Herrn Simen ist es zu verdanken, dass der Kanton Tessin so sicher auf dem Boden des Freisinns wandelt. Von seiten derjenigen, welche gerne Scheiben einschlagen, wird ihm freilich der Vorwurf gemacht, er behandle die Pfarrer viel zu schonend, man müsse da anders verfahren, ihnen an die Gurgel fahren und so weiter, aber er hat es nicht getan und damit den Kanton Tessin auf dem Boden des Freisinns erhalten. Wenn statt Herr Simen Herr Gobat nur ein Jahr lang den Kanton Tessin regieren würde, so wäre es mit dem freisinnigen Kanton Tessin bald zu Ende. Soviel gegenüber der oft gehörten Meinung, dass in andern katholischen Kantonen die Sache ganz anders geordnet sei und wir gewissermassen etwas Ausnahms-

weises einführen wollen. Für mich waren aber auch historische Erwägungen wegleitend. Nicht der Wiener Vertrag; den soll man meines Erachtens gar nicht mehr anrufen. Aber im übrigen hat mich die ganze historische Entwicklung der jurassischen Gemeinden auch zur Wiederherstellung sämtlicher Kirchgemeinden geleitet. Man hat sich einmal in einer freisinnigen Versammlung darüber aufgehalten, dass so viele kleine Kantone in der Schweiz auch zwei Ständeräte wählen wie die grossen Kantone Zürich, Bern und so weiter. Da trat ein bedeutender freisinniger Mann, der jetzt gestorben ist, auf und sagte: das kann man ändern, man macht ein politisches Flurgesetz für die Eidgenossenschaft, verschmelzt die kleinen Kantone und dann gibt es schon erträgliche Zustände. Meine Herren, mit diesem politischen Flurgesetz hat es eine eigene Bewandtnis. Das ist nicht so rasch gemacht. Man kann Flurgesetze machen, wenn es sich um leblose Gegenstände handelt; man kann

eine Flur an die andere anfügen, arrondieren und so weiter. Aber selbst ein derartiges Flurgesetz, das leblose Gegenstände zu andern leblosen Gegenständen hinzufügen wollte, ist im Kanton Bern verworfen worden, weil die Eigentümer erklärten, sie lassen von ihrem Land nichts zusammenlegen, wenn ihnen schon der Gegenwert verabfolgt werde, sie wollen behalten, was sie haben. Das ist allerdings ein kurzsichtiger Standpunkt, aber man sieht daraus, wie schwer es ist, ein stoffliches Flurgesetz zustande zu bringen. Viel schwieriger aber ist es noch mit dem Zusammenlegen von Menschen. Die Helvetik hat uns ein derartiges politisches Flurgesetz gebracht, das alles in eines zusammenlegte. Aber Sie wissen, wie kurze Zeit die Helvetik gedauert hat und zwar deshalb, weil sie sich über die historische Entwicklung hinweggesetzt hat, weil sie das Volk in seinen hergebrachten historischen Auffassungen und Situationen verletzte. Trotz manches Herrlichen, das sie geschaffen hat, ging sie nach kurzem Dasein zugrunde.

Man braucht auch nur etwa von einer andern Zusammenlegung, von derjenigen der Amtsbezirke zu reden, so fährt gleich alles auf. Als wir letzthin die Bestimmung aufnehmen wollten, dass ein Gerichtspräsident in zwei Amtsbezirken soll funktionieren können, wurde es abgelehnt. So wären noch andere Fälle anzuführen, die beweisen, dass das nicht so leicht geht. Ich möchte für den vorliegenden Fall nur noch auf zwei Punkte hinweisen. Man hat im alten Kanton auch schon Kirchgemeinden zusammengelegt, allerdings keine grosse Zahl, weil hier die Kirchgemeinden anders eingeteilt sind und der Kultus es gestattet. Man hat Ligerz, das eine eigene Kirchgemeinde war, zu Twann geschlagen, wogegen sich, wenn man nur die äussern Verhältnisse in Betracht zog, nichts einwenden liess. Allein es ging nicht. Die Ligerzer wollten sich nicht mit den Twannern zusammenfinden, sie erklärten: wir haben eine prächtige, historisch berühmte Kirche, dort wollen wir unsere religiösen Bedürfnisse befriedigen, und sie gaben nicht nach, bis der Grosse Rat ihnen Recht gab. Das ist ein Beispiel, das zeigt, wie man gegenüber protestantischen Glaubensgenossen ganz anders gehandelt hat. Ein zweiter Fall ist der von Aarberg und Bargen. Bargen liegt ganz nahe bei Aarberg und ist mit letzterer Ortschaft durch eine tellerebene Strasse verbunden. Man wollte auch die Kirchgemeinde Bargen mit Aarberg verschmelzen, allein die Bewohner von Bargen wurden vorstellig, gruppierten sich um ihr Pfarrhaus und ihre Kirche, wo ihre Väter den Gottesdienst besucht haben und wohin auch sie am Sonntag gehen wollen, und der Grosse Rat gab auch hier nach.

Ich komme zu einem andern Punkt, der in gewissen Richtungen noch lehrreicher ist, nämlich zur Zusammenlegung von Einwohnergemeinden. Vor mir liegt der Bericht der Gemeindedirektion von 1878, verfasst von Herrn Hartmann, der in allen diesen Fragen sehr versiert war. Es wurde schon oft darauf hingewiesen, man sollte doch gewisse kleinere Gemeinden im Kanton Bern miteinander verschmelzen. Die kleinern Gemeinden haben die geistigen und materiellen Mittel nicht, um den Aufgaben, die der Natur der Sache nach einer Gemeinde obliegen oder die ihnen vom Staat auferlegt werden, zu genügen. Herr Hartmann hat die Angelegenheit untersucht und es ergab sich, dass allerdings sehr kleine Gemeinden existieren. 16 Gemeinden hatten damals eine Bevölkerung unter 100 Seelen, 39 von

100 bis 200, 69 200 bis 300, 52 300 bis 400, und so weiter. Im ganzen waren es 364 Gemeinden, die nicht über 1000 Einwohner hatten. Herr Hartmann hat sich auch darüber geäussert, wie man etwa zu Werke gehen könnte und es ist sehr lehrreich zu erfahren, was dieser das Volk und den Gegenstand kennende Mann damals gesagt hat. Er wies darauf hin, wie schwierig es sei, Gemeinden zu vereinigen, wie die Leute am Hergebrachten hangen, das meistens einen historischen Hintergrund habe und oft über eine grosse Zeit sich erstrecke, wie schwer es halte, den Leuten andere Auffassungen beizubringen, wie da ein gewisses ideales Moment platzgreife, dem mit rein praktischen Erwägungen schwer beizukommen sei. Er fährt dann wörtlich fort: «Man darf daher in der Verschmelzung von Gemeinden nur vorsichtig zu Werke gehen. In Berggegenden wie zum Beispiel im Oberland und im Jura, wo in ausgedehnten Gemeindebezirken nur eine schwache, oft zerstreute Bevölkerung lebt, kann mit der Gemeindeverschmelzung nicht so vorgegangen werden wie im flachen Lande. Nachdem die Berichte der Regierungsstatthalter vorliegen, hat die Direktion auch die Ueberzeugung gewonnen, dass in der Erledigung dieser Angelegenheit nicht in der Weise, wie anfänglich beabsichtigt wurde, vorgegangen und dass bei den verschiedenartigen Verhältnissen die Verschmelzung der Gemeinden nicht in einem einzigen Dekret beschlossen werden kann, sondern es muss jeder einzelne Fall besonders behandelt werden.» Obschon also hier das Bedürfnis, einen andern Zustand herbeizuführen, ein viel flagranteres und praktisch viel notwendigeres gewesen wäre, so hat man es trotzdem nicht gewagt, zu einer allgemeinen Massregel zu schreiten, weil man fürchtete, dass man grössere Kreise der Bevölkerung verletzen würde.

Ich will Ihnen nur noch einen Fall aus ziemlich neuester Zeit anführen. Die Gemeinde Gutenburg, die bloss 56 Einwohner zählt, sollte mit Lotzwil verschmolzen werden. Lotzwil war einverstanden, Gutenburg nicht. Das Geschäft kam vor den Grossen Rat. Herr Direktor Minder, wenn ich nicht irre, hielt das Referat und es lag auf der Hand, dass diese Gemeinde mit 56 Einwohnern, also rund 10, 11 Stimmberechtigten, verschmolzen würde, aber der Grosse Rat hat mit grosser Mehrheit die Verschmelzung abgelehnt. Herr Dürrenmatt ergriff das Wort für Gutenburg und ich nehme an, man hat nicht ihm zulieb die Verschmelzung abgelehnt, sondern man hat es getan, weil man die Gemeinde in ihren Rechten und Pietätsrücksichten usw. nicht schmälern wollte.

Wenn Sie demgegenüber sich vergegenwärtigen, wie man im Jura vorgegangen ist, so werden Sie zugeben müssen, dass das einander nicht gleicht und dass man dort zu rasch, zu weitgehend und viel zu unhistorisch verfahren ist. Der Jura wurde hier wirklich anders behandelt als der alte Kanton. Im Jura tut man zuerst 80 Kirchgemeinden mit dem nassen Finger durch und reduziert sie auf 28; nachher, als die frühern Geistlichen amnestiert wurden, hat man die Zahl der Kirchgemeinden auf 42 erhöht und im übrigen die frühern Pfarrer gleich wie zuvor amtieren lassen.

Nun die historischen Verhältnisse des Jura. Ich habe mir hierüber eine Darlegung ausarbeiten lassen, nicht von einem Ultramontanen, sondern von einem sehr freisinnigen Mann, Herrn Staatsarchivar Türler, wohl dem besten Kenner der damaligen bernischen Geschichte. Ich kann Ihnen nicht das ganze Gutachten mitteilen, muss Ihnen aber doch folgendes zur Kenntnis bringen:

«Die Gründe für die Verschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse im Jura gegenüber denjenigen des alten Kantonsteiles gehen zum guten Teile in frühere Jahrhunderte zurück. Sie beruhen darauf, dass die dortigen Gegenden einst bevölkerter waren als die unsrigen und dort die Kultur früher Fuss fasste. Man findet schon um das Jahr 600 und bald nachher Klostergründungen in St. Ursitz, in Münster und in St. Immer. Die bevölkerten Talgründe besäeten sich schon frühe mit Pfarrkirchen. Vor 500 Jahren (um 1400) gab es im nördlichen, heutigen katholischen Teile des Jura nicht weniger als 47 Pfarreien, die entweder Stiftungen von Grundherren oder von Dorfbewohnern waren. Von 1400 an vermehrten sich die Pfarreien nach dem Bedürfnisse des Landes. So zum Beispiel in den Freibergen, wo in alter Zeit nur zwei Pfarreien existierten, Montfaucon und St. Brais. Sowie sich das Land immer mehr bevölkerte, gründete die Bevölkerung mit eigenen grossen Opfern neue Pfarreien, zuerst Saignelégier, dann Noirmont, Les Bois, Les Breuleux und Pommerats, alle im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Auch anderswo, wo es die Bevölkerungszunahme und das religiöse Gefühl des Volkes zum Bedürfnis machte, wurden neue Pfarrkirchen errichtet. Stets geschah dies durch die Gemeinden selbst. Diese mussten nicht nur für den Bau von Kirche und Pfarrhaus, sondern auch für die Bildung enies Pfrundvermögens sorgen, das dem Pfarrer ein genügendes Auskommen garantierte.

So entstanden bis zum Einbruch der Franzosen im Jahre 1792 seit 1400 nicht weniger als 25 neue Pfarreien, so dass deren im Jahre 1792 65 existierten. Da kam der Sturm der Revolution und fegte Kirchen und Kirchengüter weg. Die letztern wurden als Nationalgut verkauft, und es war neuerdings Sache der Gemeindegenossen aus ihren Beiträgen für den Kultus

zu sorgen.

Infolge des Konkordats, das Napoleon mit dem Pabste 1801 schloss, wurden alle frühern Pfarreien wieder hergestellt und dazu 5 neue errichtet, nämlich Fahy, Reclère, Beurnevésin, Nenzlingen und Bourg. Der Grosse Rat des Kantons Bern schuf noch die Pfarreien Asuel, Duggingen und Grellingen (letztere zwei durch Abtrennung vom basellandschaftlichen Pfeffingen), so dass also vor 1874 im katholischen Teile des Jura 73 katholische Pfarreien bestanden. Diese 73 wurden im Jahre 1874 auf 39 reduziert (Münster, Biel und St. Immer, die im südlichen Teile des Jura liegen, zählen nicht mit).

Man hat also im Jahre 1874 einen Zustand geschaffen, wie er nicht einmal 500 Jahre vorher existiert hatte, denn damals gab es schon 40 Pfarreien in dem

bezeichneten Gebiete.»

Sie sehen also, wie die Sache historisch geworden ist, und es ist begreiflich, dass die Leute an diesem Zustande hangen. Es fällt da nicht nur das religiöse Bedürfnis in Betracht; sie haben ihre Kirche, ihr Pfarrhaus, ihren Geistlichen, mit dem sie gerne verkehren, wenn er ein rechter Mann ist, sie haben einen wohlgepflegten Garten, vielleicht auch eine wohlgepflegte Hofstatt, kurzum an der Kirche mit ihren Zubehörden hängt nicht nur das religiöse, sondern auch im allgemeinen das menschliche Gefühl und es ist eine Verletzung dieses menschlichen Gefühls, wenn die Kirchgemeinde einfach mit rauher Hand weggewischt wird. Die Religion ist ja überhaupt zu einem

guten Teil aus Poesie gewirkt und in diesen Verhältnissen ist ein Stück Poesie verkörpert. Darum sollte man hier um so weniger aus rein praktischen Erwägungen, ohne diese Gefühle zu schonen, einfach tabula rasa machen.

Ich gehe noch kurz über zu dem Bericht der Regierung über diese Angelegenheit. Als seinerzeit der Direktionenwechsel stattfand, ersuchte man mich, ich möchte das Geschäft betreffend die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden noch fortführen. Ich erklärte meinem Nachfolger, dass, wenn ihm damit gedient sei, ich es tun wolle, aber nur aus diesem Gesichtspunkt; ich habe mich also nicht etwa an das Geschäft geklammert. Man erklärte mir, dass ich damit einen Dienst erweise und so habe ich die Angelegenheit weiter geführt. Man wusste schon damals, welche Auffassungen ich in dieser Sache hatte, denn die Vorlage war bereits da. Ich hatte keine besondere Freude, mich weiter mit diesem Geschäft abzugeben, mir ist die Erziehungsdirektion viel näher gelegen und ich bin gern wieder gewissermassen zu meiner ersten Liebe zurückgekehrt; ich hoffe, es werde zugleich auch die letzte Liebe sein. Ich habe also das Geschäft in Händen behalten und in der Kommission mit aller Objektivität vorgebracht; ich glaube, man könne mir da keine Vorwürfe machen.

Der Bericht der Regierung ist von Herrn Minder unterzeichnet und man kann da in Anwendung eines biblischen Zitates sagen: «Deine Stimme ist Jakobs Stimme» (Heiterkeit). Wenn man dann aber den Inhalt des Berichtes näher ansieht, so merkt man: «Aber deine Hände sind Esaus Hände». Esau ins französische übersetzt heisst in diesem Falle Gobat. (Heiterkeit.) Ich glaube das sagen zu dürfen, ohne dass darin eine Beleidigung des Herrn Gobat erblickt werden kann. Im übrigen befasse ich mich mit dem Persönlichen nicht. Ich möchte bloss darauf hinweisen, dass der Bericht unten auf Seite 2 eine unrichtige Stelle enthält. Es heisst dort, ich hätte gewissermassen die Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinden angeordnet. Das ist durchaus nicht richtig. Die Pfarreien waren alle besetzt, als ich die Kirchendirektion übernahm und ich habe den Zustand einfach weiter dauern lassen.

Nun aber ein anderer, wesentlicherer Punkt, auf den ich näher eintreten muss, weil ich hauptsächlich von ihm ausgegangen bin, um den Antrag auf Wiederherstellung der frühern Kirchgemeinden zu stellen. Ich sagte mir: sämtliche Kirchgemeinden, auch die aufgehobenen, sind mit Geistlichen versehen und das ist ein ungesetzlicher Zustand. Meines Erachtens gibt es kein anderes Mittel, um wieder einen gesetzlichen Zustand zu bekommen, als entweder die Geistlichen in den nicht anerkannten Kirchgemeinden aus der Kirche zu entfernen oder aber die frühern Kirchgemeinden wieder herzustellen und die betreffenden Geistlichen in aller Form Rechtens wählen zu lassen. Einen andern Ausweg gibt es nicht, um aus dem ungesetzlichen Zustand herauszukommen. Wenn Sie glauben, damit das Kulturkampfgeschäft richtig zu besorgen, so entfernen Sie die nicht anerkannten Pfarrer aus den verschmolzenen Kirchgemeinden, denn sie haben ja gesetzliche Pfarrer und diese sollen funktionieren. Wenn Sie es aber nicht wagen, wenn Sie diese Razzia gegen die nicht gesetzlichen Pfarrer nicht unternehmen wollen, dann bleibt nichts anderes übrig, als diese Kirchgemeinden zu gesetztichen zu erheben. Eine andere Alternative gibt es nicht. Nun kommt man aber in

dem Bericht mit einer Theorie, die durchaus unrichtig ist. Ich glaube, seit Gutenbergs Zeiten ist der Setzkasten nie für etwas Ungeschickteres, Unrichtigeres und Unwahreres in Bewegung gesetzt worden als für die Deduktion, die auf Seite 3 des Berichtes enthalten ist. Es heisst dort: «Die Behauptung, dieser Zustand sei ungesetzlich, ist vollständig aus der Luft gegriffen. Es steht nirgends geschrieben, dass nur durch Staatsgeistliche die religiösen Bedürfnisse befriedigt werden können, auch nicht, dass die offizielle Kirchgemeinde die nötige Voraussetzung jedes religiösen Lebens sei; (das ist richtig.) wir haben im ganzen Kanton, nicht nur im Jura, Geistliche, die von keiner Kirchgemeinde gewählt sind und die nicht vom Staat bezahlt werden. (Auch das ist richtig.) So zum Beispiel die freien sogenannten evangelischen Gemeinden, deren es in vielen Städten und Dörfern gibt, so die römisch-katholischen Gemeinden in Bern, Thun und so weiter. Die stehengebliebenen kirchlichen Gebilde an Sitzen von im Jahre 1874 aufgehobenen Kirchgemeinden sind nichts anderes als solche freie Gemeinden.» Das ist nun unrichtig und unwahr. Ich setze dieser absolut verkehrten juristischen Logik, wie sie kaum ein Rechtsagent hätte zustande bringen können, folgende andere gegenüber: Es ist richtig, dass in Bern und Thun Kirchgemeinden bestehen, die in ihrer Bewegung frei sind, aber das sind private Genossenschaften, private Kirchgemeinden und diese können wen sie wollen zum Pfarrer wählen. Im Jura dagegen ist das Verhältnis ein ganz anderes. Das Dekret betreffend die neue Einteilung der katholischen Kirchgemeinden bestimmt in § 1: «Der neue Kantonsteil (inklusive die Amtsbezirke Biel und Nidau) wird in bezug auf die mit dem katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 42 Kirchgemeinden (Kirchspiele) eingeteilt, zu welchen die folgenden Kirchgemeindeabteilungen (Sektionen, Filialen) und Einwohnergemeinden gehören.» Dann werden die Kirchgemeinden angeführt, zugleich aber auch die Filialen, das heisst diejenigen Filialkirchgemeinden, in denen sich eine Kirche und ein Pfarrhaus befinden, die aber einen Teil der betreffenden Kirchgemeinde bilden. In diesen Kirchgemeinden mit den dazu gehörenden Filialen darf niemand anders amtieren als der von der Kirchgemeinde gewählte Pfarrer. Wenn sich ein anderer Pfarrer, selbst im Einverständnis mit dem Hauptpfarrer, in diese Filialen begibt und dort funktioniert, so ist das ungesetzlich. Denn hier hat man es nicht mit dem Verhältnis zu tun, wo neben der Landeskirchgemeinde eine freie Kirche errichtet wird, wie das bei den Protestanten vorkommen kann, sondern hier setzt sich der in der Filiale funktionierende Pfarrer nicht neben die Kirche, sondern in die Kirche hinein. Es ist nichts anderes als eine Amtsanmassung, also ein durchaus ungesetzlicher Zustand, auch wenn die Kirchgemeinde und der eigentliche Pfarrer sich damit einverstanden erklären. Das lässt sich nicht mit Privatkirchgemeinden vergleichen. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass diese Pfarrer, welche hier ungesetzlicherweise amtieren, alle offiziellen Funktionen eines eigentlichen Pfarrers vollziehen; sie taufen, nehmen Eheeinsegnungen vor und besorgen namentlich auch die Unterweisung. Sie üben alle diese Funktionen aus, die dem offiziellen Pfarrer zukommen, das dürfen sie aber nicht, weil sie nicht gesetzliche Pfarrer sind, und es trifft daher durchaus nicht zu, wenn Herr Gobat sagt, der Zustand sei ein gesetzlicher. Ich will das noch an

einem Beispiel erläutern. Früher gab es an der Heiliggeistkirche in Bern vier Pfarrer. Nach der Abtrennung der Länggassgemeinde wurde eine Stelle aufgehoben und die Zahl der Pfarrer auf drei reduziert. Nun wollen wir annehmen, es wäre der Kirchgemeinde eingefallen, zu erklären, sie wolle den vierten Pfarrer gleichwohl behalten; nach dem Dekret des Grossen Rates sind allerdings nur drei Pfarrer vorgesehen, aber ich setze einen vierten hin, der sich mit den drei andern in die offiziellen Funktionen zu teilen hat. Würde man das geschehen lassen? Quod non, man würde sagen, wer noch einen vierten Pfarrer haben will, soll das privatim machen, aber der vierte Pfarrer hat kein Anrecht auf die Kirche und, was noch wichtiger ist, auf die übrigen Funktionen eines legalen Pfarrers. Ganz gleich verhält es sich im Jura und man kommt mit der Sophistik des Herrn Gobat nicht darum herum. Wenn es einer Landgemeinde einfallen sollte, in Renitenz zu den bezüglichen Beschlüssen des Grossen Rates einen zweiten Pfarrer anzustellen und ihm neben dem andern alle gesetzlichen Funktionen zu übertragen, so würden wir das auch nicht geschehen lassen. Die Frage der Bezahlung ist gar nicht das Entscheidende, sondern die Ausübung derjenigen Rechte und Funktionen, die einem legalen Pfarrer nach dem Kirchengesetz und den bezüglichen Ausführungserlassen übertragen sind. Es bleibt also dabei und wir wollen diese Frage allen juristischen Fakultäten der Welt unterbreiten, dass der dermalige Zustand ein ungesetzlicher ist und wir aus demselben nur herauskommen können, wenn wir entweder sagen: wir anerkennen nur die Pfarrer der 42 plus meinetwegen der 16 Kirchgemeinden, welche das Kirchengesetz vorsieht, die andern aber nicht und deshalb beseitigen wir diese letztern einfach. Denn wenn man mit der Staatsgewalt und der Suprematie des Staates über die Kirche so wichtig tun will, dann muss man das Unangenehme auch mit in den Kauf nehmen und diese Pfarrer beseitigen. Ich weiss nicht, ob Sie sich dazu verstehen könnten, unter Umständen noch einmal Truppen in den Jura zu schicken, denn mit den Landjägern würde man kaum auskommen, einen Kulturkampf en miniature aufzuführen und mit Kanonen auf Spatzen zu schiessen. Wenn Sie das nicht wollen, dann bleibt in Gottes Namen nichts anderes übrig, als den Weg unter die Füsse zu nehmen, den ich unter die Füsse genommen habe und die früheren Kirchgemeinden wieder herzustellen.

In dem Berichte der Regierung heisst es weiter: «Zum Schlusse dürfen wir nicht vergessen, dass sowohl das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 als das heute zu revidierende Dekret eine Massregel waren, um die Hoheitsrechte des Staates gegen die Üebergriffe der römisch-katholischen Hierarchie zu schützen (ich glaube nicht, dass das Dekret diese grosse Aufgabe hatte) und dass es Pflicht der Behörden ist, diese Rechte auch fernerhin zu bewahren und in Ehren zu halten.» Ich habe schon gesagt, dass die Suprematie des Staates über die Kirche nicht davon abhängt, ob Sie diese Kirchgemeinden wieder einsetzen oder nicht. Davon hängt auch das Ansehen des Staates im Bundeshause nicht ab; Herr Gobat hat bemerkt, man habe dort kurios dreingeschaut, als unsere Vorlage bekannt geworden sei; wie wenn wir nicht auch schon kurios dreingeschaut hätten über Sachen, die im Bundeshause das Licht der Welt erblickten! Item, man wird das überwinden müssen. Auch die ganze kulturelle

Welt blicke jetzt auf uns und unsern Entscheid! Nein, meine Herren, daran hängt es nicht. Mit derartigen Sätzen kommt man übrigens etwas zu spät. Ich habe schon gesagt, man wolle hier nun gegen die Kleinen, gegen die armen Kirchgemeinden der Starke sein. Wäre man der Starke gewesen, wo Stärke am Platze gewesen wäre! Man hat den Bischof Lachat entfernt. Das war recht, er hatte sich vergangen. Aber was geschah seither? Auf Lachat, der die Unfehlbarkeitsenzyklika und den Syllabus anerkannt hatte, kam der Domprobst Fiala, auf diesen Haas und in letzter Instanz Stammler. Glauben diese Bischöfe etwa nicht an die Unfehlbarkeit? Doch, sie glauben daran und sind auch in diesem Zeichen gewählt worden. Und wie stehen wir diesen Bischöfen gegenüber? Wir sind allerdings aus dem Konkordat ausgetreten, aber wir geben ihnen auf Verlangen die Bewilligung, in den Jura zu gehen und dort bischöfliche Funktionen zu vollziehen, ganz gleich, wie wenn wir noch im Konkordat wären. Wo ist da die Grösse des Staates geblieben? Den Bischof Lachat hat man weggeschickt, aber seine Nachfolger hat man anerkannt und Herr Gobat war sogar in Solothurn, als der letzte Bischof Stammler, gewiss eine sehr ehrenwerte Persönlichkeit, konsekriert wurde, hat dort eine Rede gehalten und ist sehr gerne hingegangen. (Heiterkeit.) Man hat ihn allerdings nicht offiziell hingeschickt, er ist gegangen, weil er in guten Beziehungen zu Herrn Stammler steht, aber in bezug auf den Unfehlbarkeitsglauben teilt der neue Bischof die nämlichen Auffassungen wie einst der Bischof Lachat.

Man hat auch eine katholische Fakultät gegründet, in der Voraussetzung, dass man anders gesinnte Pfarrer bekommen werde. Diese Fakultät wurde von der katholischen Kirche nicht anerkannt und unsere Geistlichen, auf die wir durch die Fakultät Einfluss ausüben wollten, werden in den Seminarien zu Luzern und Solothurn herangebildet, also an Anstalten, zu denen wir gar nichts zu sagen haben. Was sagen wir dazu, die wir uns der Suprematie und des Stolzes gegenüber der Kirche rühmen? Unsere Geistlichen werden dort im Sinne des Unfehlbarkeitsglaubens der neuern Entwicklung der katholischen Kirche erzogen, erhalten dort ihr Brevet und kommen nachher zu uns in den Jura. Nun hat man es immer als eine sehr wichtige Sache angesehen, auf die Heranbildung von Aerzten, Theologen, Lehrern und so weiter einen massgebenden Einfluss auszuüben, aber hier hat man diesen Einfluss vollständig fahren lassen. Die katholischen Geistlichen werden an den genannten Orten zugestutzt, wie man sie gerne hat, und wir dürfen sie dann akzeptieren und als Staatsangestellte besolden. Diesen Zustand lässt man Jahr um Jahr bestehen und macht sich dann noch wichtig und schlägt die grosse Trommel, wie Herr Gobat es heute getan hat. Und die Geistlichen, die seinerzeit ausgewiesen wurden und wieder zurückgekehrt sind, schwören alle auf die Unfehlbarkeit. Sie haben alle dieses Dogma anerkannt und es ist nur zu hoffen und es ist vielleicht etwas Richtiges daran, was Herr Rossel gesagt hat, dass man dem Unfehlbarkeitsdogma praktisch vielleicht eine etwas zu grosse Bedeutung beigemessen hat. Man hat im Kirchengesetz der katholischen Kirche eine Presbyterialverfassung als Grundlage geben wollen, es wurde auch eine katholische Synode instituiert, aber sie konnte nicht existieren, indem die Katholiken in dieser Beziehung eine etwas andere Auffassung haben als die Protestanten, und man hat dann diese Organisation fallen lassen und die frühere katholische Kirchenkommission wieder eingeführt. Im weitern hatten die Staatsbehörden früher das Recht, Erlasse der kirchlichen Behörden, Hirtenbriefe und dergleichen, zu prüfen und das placet oder non placet hinzuzufügen; sie konnten sagen, dass der Erlass etwas enthalte, was sie nicht haben wollen, was gegen die Auffassung des Staates oder gegen die staatliche Ordnung verstösst, und sie genehmigten denselben nicht; oder wenn man einverstanden war, genehmigte man den Erlass. Was ist nun geschehen? Man hat das Placet, dieses Schutzmittel gegenüber den kirchlichen Behörden, seien es nun protestantische oder katholische, aufgehoben. Wenn man nun heute so stolz auftreten will, sollte man sich in derartigen wichtigen Dingen bisher anders benommen haben.

Zum Schlusse noch ein ganz kurzes Wort an meinen Freund Gobat. Nach dem frühern Schulgesetz lag die Erteilung des Religionsunterrichts den Lehrern ob. Man ging von dem Gedanken aus, der Religionsunterricht sei ein wichtiger Bestandteil des gesamten Unterrichts, er unterstütze den übrigen Unterricht und gebe dem Lehrer ein Mittel in die Hand, befruchtend auf den Unterricht einzuwirken. Das neue Schulgesetz dagegen bestimmt in § 25: « Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer: 1. Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde.» Woher kam dieses Verlangen? Aus dem katholischen Jura, wo man die Neigung hat, der Kirche einen gewissen Einfluss auf die Schule zu sichern. Und wer hat diesen Sirenenstimmen aus dem Jura, diesem Begehren Folge gegeben? Das ist Herr Gobat. Als das Gesetz angenommen war, hat man im Jura eigentümlicherweise gesagt: Oh, c'est une loi qui nous est tombée du ciel; Herr Gobat ware also eigentlich der Götterbote, der zwischen dem Himmel und den Römisch-Katholischen des Jura den Dienst besorgt hat.

Ich schliesse: mit Herrn Gobat bin ich einverstanden, dass der Kulturkampf nicht zu Ende ist, sondern dass er fortwährend weitergekämpft werden muss.

Sorgen wir fernerhin für eine reinliche Scheidung zwischen Staat und Kirche. Weisen wir die Kirche aus allen Gebieten zurück, die nicht ihr, sondern dem Staate gehören. Halten wir fest an der Suprematie des Staates über die Kirche in allen Dingen, die seines Berufes sind. «Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.»

Auch das religiöse Denken, Wissen, Fühlen ist, wie alles andere menschliche Denken, Wissen und Fühlen fortdauernder Entwicklung, Vertiefung, Vergeistigung unterworfen. Lassen wir aber davon ab, auf religiösem Gebiete andere Mittel zur Anwendung zu bringen als auf andern Gebieten, religiöse Ueberzeugungen anders zu bilden, zu entwickeln und umzuformen als andere Ueberzeugungen.

Da oben auf der Grossen Schanze steht hoch und stolz die neue Hochschule, ein Tempel der «voraussetzungslosen Forschung», um mich eines von Theodor Mommsen geprägten goldenen Wortes zu bedienen. Tragen wir Sorge zu diesem geistigen Reservoir, von dem Licht und Leben in das Land ausströmt.

Wir besitzen eine grosse Zahl von Mittelschulen. Mehren wir ihre Zahl und Güte fortwährend, wie dies sogar im katholischen Kantonsteil stattgefunden hat. Sie sind ein wirksames Mittel der Kultur. Sorgen wir namentlich für die Primarschule, die noch immer zu stiefmütterlich behandelt ist. Eine gute Primarschule ist das beste Mittel im Kampfe der Kultur gegen ihre Widersacher.

Sorgen wir für alles, was das Volk zu vergeistigen, zu veredeln, sein Herz und seinen Blick zu weiten imstande ist. Diese Gebiete sind zahlreich.

Sorgen wir für ein menschenwürdiges Dasein aller menschlichen Wesen, für die grösstmögliche ökonomische Selbständigkeit der Bürger. Denn die ökonomische Selbständigkeit ist ein wirksames Hilfsmittel der geistigen und moralischen Selbständigkeit.

Tragen wir fernerhin Sorge für alle Verkehrsverbesserungen und Verkehrserleichterungen. Diese haben nicht nur einen materiellen, sondern auch einen idealen Wert: sie bringen den Menschen zum Menschen, sie sind ein Mittel der gegenseitigen Belehrung, des Austausches der Meinungen, der Anregung, des Ausgleiches, der Toleranz. Aus diesem idealen Güterverkehr resultiert soviel menschliche Wohlfahrt, als aus dem materiellen Güterverkehr.

Der Kulturkampf ist nicht abgeschlossen, er dauert fort. Der Weg ist weit und schwierig. Nicht dem einzelnen Menschen, aber dem Menschenganzen stehen ungezählte Generationen und ungezählte Jahrhunderte zur Verfügung. Das Ziel ist weit, aber gewiss. Per aspera ad astra — durch Nacht zum Licht!

Präsident. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass wir unter allen Umständen die Eintretensfrage des vorliegenden Dekrets erledigen. Nun sind noch 7 Redner eingeschrieben, so dass es nicht möglich ist, heute morgen fertig zu werden; es wird sich sogar fragen, ob wir in einer Nachmittagssitzung zu Ende kommen werden. Auf alle Fälle muss aber eine solche abgehalten werden. Ich beantrage Ihnen daher, hier abzubrechen und nachmittags $2^{1}/_{2}$ Uhr weiterzufahren, wobei ich die Herren Redner jetzt schon ersuche, sich in ihren Voten möglichst kurz zu fassen, damit wir heute die Eintretensfrage erledigen können. (Zustimmung.)

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 134 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 90) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 9. Jules Eugène Marconnet, von Vieux-Charmont (Doubs), Frankreich, Handelsmann, geboren am 21. November 1876 zu Twann, seither daselbst wohnhaft, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Twann zugesichert ist mit 131 Stimmen.
- 10. Frau Witwe Pauline Picard geb. Schwab, von Gerstheim, Elsass, Inhaberin eines Metzgereigeschäftes, seit 1889 wohnhaft in Biel, geboren am 20. Juni 1856, Mutter von sechs minderjährigen Kindern, welcher das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelandessus zugesichert ist mit 127 Stimmen.
- 11. Franz Goepfert, von Rochefort (Charente Inférieure), Küher, wohnhaft in Lenk, geboren daselbst am 19. Mai 1876, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Lenk das Ortsburgerrecht zugesichert hat mit 132 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 30. Mai 1907,

nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steiger.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Bühler (Frutigen), Bühlmann, David, Frutiger, Hadorn, Hari, Heller, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Kilchenmann, Marolf, Marschall, Marti (Lyss), Michel (Interlaken), Möri, Müller (Bargen), Müller (Gustav), v. Muralt, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Probst (Langnau), Schüpbach, Schwab, Seiler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Tännler, Thöni, Trachsel (Bern), Vernier, v. Wattenwyl, Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Boss, Crettez, Egli, Fankhauser, Grosjean, Gurtner (Lauterbrunnen), Gygax, Hess, Hostettler, Hügli, Jobin, Küenzi (Bern), Kühni, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Leuch, Luterbacher, Lüthi, Marthaler, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Nyffenegger, Rüegsegger, Rufener, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Stauffer (Thun), Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Worb), Sutter, Tièche, Wächli, Wälti, Winzenried, Witschi, Wyder, Zaugg, Zimmermann.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Einteilung der römisch - katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 519 hievor.)

Präsident. Es ist mir von verschiedenen Mitgliedern des Rates mitgeteilt worden, dass sie sich um $4^{1}/_{2}$ Uhr entfernen müssen. Es ist daher zu gewärtigen, dass der Rat von diesem Zeitpunkt an nicht mehr be-

schlussfähig sein wird. Da noch 11 Redner eingeschrieben sind, möchte ich dieselben ersuchen, möglichst kurz zu sein, damit wir wenigstens bei der Erledigung der Eintretensfrage noch beschlussfähig sind.

Reimann. Ich erlaube mir, den gestern gestellten Antrag aufzunehmen, das Geschäft an die Regierung und Kommission zurückzuweisen. Wir haben heute morgen dem wenig erbaulichen Schauspiel eines Kampfes zwischen zwei bedeutenden Mitgliedern des Regierungsrates beigewohnt; auf der einen Seite die lebhafte Natur des Herrn Gobat, der sich zu der sehr gewagten Behauptung verstiegen hat, die Sozialdemokraten gehen in der letzten Zeit mit den Ultramontanen durch dick und dünn, und auf der andern Seite die bedächtige, ruhige, dem Rat immer sehr sympathische Art und Weise, wie Herr Regierungsrat Ritschard seinen Standpunkt vertrat - ein Kampf, der sicherlich weder der Sache förderlich noch nach aussen einen guten Eindruck machen wird. Ich meine daher, der Moment wäre nicht übel gewählt, um den Antrag, der gestern gestellt worden ist, einzubringen, es sei das Geschäft an die Regierung zur Erdauerung zurückzuweisen. Ich stelle diesen Antrag. Es hat sich einer grossen Zahl von Ratsmitgliedern ein gewisses Missbehagen über die Wendung, die dieser Kampf genommen hat, bemächtigt und wir wissen nicht, zu welchen Erörterungen lebhafter Natur das Beispiel von heute morgen Anlass geben wird. Es sind noch einzelne Mitglieder der Regierung eingeschrieben, auch der Grosse Rat wird noch sein Wort sagen wollen; ferner hätte man auch gerne noch den Kommissionspräsidenten gehört, der heute jedoch abwesend ist. So sprechen eine Reihe von Faktoren dafür, dass wir in diesem Stadium abbrechen. Wir würden ja sowieso trotz der Ermahnungen des Herrn Präsidenten kaum die Eintretensdebatte erledigen können; man kann den Herren das Maul nicht verbinden und sie werden ihrem übervollen Herzen auch Luft machen wollen, gerade so gut wie die beiden Herren Regierungsräte es diesen Morgen getan haben. Wir müssten dann also die Behandlung der vorliegenden Frage in einem Momente abbrechen, wo die Situation für den Rat eine höchst unbefriedigende, nach keiner Richtung abgeklärte wäre, was nach aussen einen ungünstigen Eindruck machen müsste. Ich stelle daher den Antrag, es sei das Geschäft zur weitern Erdauerung und Verständigung an die Regierung zurückzuweisen.

M. Boinay. La tournure qu'a prise la discussion de ce matin a certainement inspiré la proposition de M. Reimann

Quant à moi, Messieurs, si je dois dire mon avis à cet égard, je suis dans une situation assez embarrassée, et voici pourquoi.

Nous, minorité catholique, nous désirons sortir de cette situation, nos populations désirent ardemment une solution dans un sens ou dans l'autre. Certainement elles espèrent que la solution sera favorable et elles ont confiance dans l'esprit de tolérance du Grand Conseil.

C'est pourquoi, Messieurs, nous eussions désiré qu'une solution intervînt aujourd'hui même sur la question de l'entrée en matière.

Si cependant les débats doivent être encore plus longs qu'aujourd'hui et se prolonger encore, s'il y a encore 11 orateurs inscrits, il est peu probable que nous puissions arriver à une entente, c'est-à-dire à un vote aujourd'hui. Si en tous cas l'affaire doit être ajournée à plus tard, nous vous demanderions de continuer demain la session, en discutant aujourd'hui l'entrée en matière ou bien qu'on la finisse demain, autrement en nous renvoie aux calendes grecques. Si ce débat doit être renvoyé je prie le Grand Conseil de le fixer définitivement au premier jour ou au lendemain de la prochaine session.

Mais en tous cas, pour me conformer au vœu de nos populations, je demande que la discussion soit continuée aujourd'hui si possible ou demain, ou bien lundi

Freiburghaus. Ich möchte den Antrag Reimann unterstützen. Wenn wir jetzt die Diskussion weiter führen, so kann es sehr leicht dazu kommen, dass wir, statt uns zu nähern, uns nur noch mehr voneinander entfernen. Zudem werden wir gegen 5 Uhr kaum mehr beschlussfähig sein und die Abstimmung über die Eintretensfrage könnte doch nicht mehr stattfinden. Es liegt im Interesse der Sache, wenn wir die ganze Angelegenheit an die Regierung zurückweisen, wobei zu hoffen ist, dass es zu einer Annäherung zwischen Regierung und Kommission kommen werde.

M. Burrus. Depuis 1892, que je suis au Grand Conseil, j'ai toujours vu cette question soulevée. Pendant les huit années, que j'ai fait partie de la commission d'économie publique, et avant déjà, cette commission, dans ses rapports de gestion, exprimait le désir que la Direction des cultes fît le nécessaire pour donner une solution à la motion Folletête, concernant la nouvelle circonscription des paroisses catholiques du Jura.

Eh bien, Messieurs, aujourd'hui, le moment est venu de liquider cette question. Nous avons fait un pas en avant, nous devons le maintenir, car, si nous retournions dans le Jura avec l'obligation de dire à nos populations: «il y a eu, de nouveau, renvoi de la question», ce ne serait ni à notre honneur, ni à l'honneur du Grand Conseil, ni à l'honneur du canton. Tout doit avoir une fin, et j'espère qu'on prendra en considération les raisons qui ont été développées par M. le président de la commission. Comme vient de le dire M. Jobin, nous acceptons la décision du Grand Conseil, quelle qu'elle soit, à la condition, bien entendu, que vous votiez l'un ou l'autre des deux projets qui vous sont soumis. Mais nous, catholiques, nous donnons la préférence à celui de M. Ritschard qui rétablit toutes les paroisses catholiques du Jura. C'est là, une question d'ordre, car faire une chose à moitié, c'est peu et, je dirai ce n'est à peu près rien. Au cas, où vous décideriez de voter le projet du gouvernement, de préférence à celui de la commission, nous demanderions qu'on y ajoutât, lors de la discussion des articles du décret, une dizaine de paroisses, sinon, il en résulterait pour certaines localités des inconvénients dans la délimitation des circonscriptions, et dans les voies de communication entre les villages.

Frepp. Ich möchte meinerseits den Antrag Reimann lebhaft unterstützen. Aus der bisherigen Diskussion ist für die katholische Minderheit zur Genüge hervorgegangen, dass man auf das Dekret eintreten will. Von dem Antrag, den ich gestern gestellt habe, auf die Vorlage nicht einzutreten, ist keine Rede mehr und es kann sich nur noch darum handeln, ob das Dekret auf der Basis des Antrages der Regierung oder des Entwurfes Ritschard ausgearbeitet werden soll. Diese letztere Frage könnte heute unmöglich entschieden werden und auch morgen nicht, wenn man den Sessionsschluss auf morgen verschieben wollte. Unter diesen Umständen ist es durchaus angezeigt, dem Antrag Reimann zuzustimmen.

Wysshaar. Wenn auch Herr Burrus meint, die Stimmung im Rate sei gemacht und es brauche keine langen Reden mehr, so muss man die Herren, welche eingeschrieben sind, doch wohl noch reden lassen. Die 11 eingeschriebenen Redner werden bis gegen 5 Uhr nicht fertig sein, und um diese Zeit werden verschiedene Mitglieder verreisen, so dass der Rat dann nicht mehr beschlussfähig wäre. Wenn Regierung und Kommission einig wären, dann läge die Sache anders, da dies aber nicht der Fall ist, halte ich den Antrag Reimann im jetzigen Moment für das einzig Richtige.

Lohner. Ich möchte ebenfalls den Antrag Reimann unterstützen. Ich habe aus der Diskussion die Ueberzeugung gewonnen, dass eine Verständigung zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Standpunkten nicht nur wünschbar, sondern auch möglich ist und dass die bisherige Diskussion doch bis zu einem gewissen Grade den Boden hiezu geebnet hat. Es ist anzunehmen, dass die Mehrheit der Regierung aus den bisherigen Verhandlungen ersehen hat, dass ihr Standpunkt durchaus nicht in allen Teilen unanfechtbar ist. Auf der andern Seite ist es auch nicht in den Sternen geschrieben, dass die, ich möchte sagen, extreme Lösung der Kommission absolut bis ins letzte Detail hinaus vom Rat akzeptiert werden muss. Es gibt doch eine Anzahl Lösungen zwischen drin, welche vielleicht allgemeiner befriedigen als die beiden Extreme, vor die wir heute gestellt sind. Die bisherige Diskussion hat, wie gesagt, den Boden der Verständigung vorbereitet und war darum nicht zu lang und auch nicht umsonst. Ich empfehle Ihnen den Rückweisungsantrag, wobei aber in dem Antrag selbst die formelle Bestimmung aufzunehmen ist, die Rückweisung an die Regierung und Kommission erfolge mit dem Auftrag an die vorberatenden Behörden, den Weg der Verständigung zu betreten und dem Grossen Rat in der nächsten Session wenn immer möglich ein Verständigungsprojekt zu unterbreiten.

M. Rossel. Quand j'ai fait ma proposition hier, j'avais le sentiment que nous en arriverions à la situation d'aujourd'hui, et si je me permets de prendre la parole, c'est simplement pour rendre attentif ces messieurs catholiques, qui sont aussi bien nos amis que les autres, que je n'avais pas l'intention, hier, le moins du monde, comme on vient de le dire, de faire ajourner la question aux calendes grecques, au contraire. Je n'ai pas changé d'opinion, mais il était facile de voir qu'on ne pouvait arriver à une conclusion. On dira, quant aux discours qui restent à prononcer, qu'il est indifférent qu'il y en ait un de plus ou de moins, mais ils pourront être très longs ces discours. Dans ceux prononcés ce matin, on a abordé certains points sur

lesquels il faut revenir. Nous ne pouvons pas accepter sans contrôle tout ce qui a été dit ce matin et mis au protocole du Grand Conseil. M. Ritschard par exemple a dit que dans le canton de Soleure tout s'était passé extrêmement paisiblement. Je constate que c'est précisément le contraire qui a eu lieu; c'est la gendarmerie qui a fait sortir le malheureux évêque Lachat du canton il y a quarante ans. Et vous vous souvenez aussi parfaitement que le vieux Brosi a encore absolument les mêmes sentiments à cet égard qu'en 1848.

Messieurs, il y a donc là matière à discussion prolongée.

Le Grand Conseil ferait bien d'accepter le renvoi au gouvernement de cette affaire pour qu'il puisse être pris une décision unanime.

Wyss. Ich habe gestern gegen den Antrag Rossel gestimmt, aber die heutige Situation ist nicht mehr die nämliche und ich kann mich deshalb dem Antrag Reimann anschliessen. Wenn ich sicher wäre, dass die Eintretensdebatte heute fertig würde, so wäre ich unbedingt gegen die Verschiebung, aber da noch 11 Redner eingeschrieben sind und es jetzt bereits 3 Uhr ist, wird das nicht möglich sein, auch wenn der Herr Präsident sein Ersuchen noch einmal wiederholt und den eingeschriebenen Rednern nahe legt, auf das Wort zu verzichten. Wir haben in der Regierung eine schwache Mehrheit und eine ziemlich starke Minderheit und da scheint es mir nur recht und billig, wenn auch die Vertreter der Minderheit sich das Wort geben lassen und ihre Gründe und ihre Haltung dem Grössen Rat darlegen. Ich halte das sogar für ihre Pflicht. Denn in dem Votum des Herrn Gobat hat es durchgeklungen, dass jedermann, der nicht seiner Ansicht ist, einen Akt der Feigheit begehe und die Staatshoheit über die katholische Kirche angreife. Ich vermute, dass seine Kollegen von der Minderheit sich das nicht gefallen lassen und auch aus der Mitte des Rates wird man gegen einen solchen Vorwurf auftreten wollen. Bis jetzt haben diejenigen Mitglieder des Rates, welche nicht zu den vorberatenden Behörden gehören, noch gar nicht Gelegenheit gehabt, sich zur Sache auszusprechen und es kann doch für unsere Behörde, die zum grossen Teil aus Reformierten besteht, nicht gleichgültig sein, ob auch von einem gewöhnlichen Ratsmitglied der protestantische Standpunkt gegenüber unsern katholischen Genossen im Jura geltend gemacht wird oder nicht. Es sind da noch verschiedene Gesichtspunkte zu besprechen und darum ist es nicht denkbar, dass die eingeschriebenen Redner auf das Wort verzichten; es wäre auch nicht von gutem. Das hat zur Folge, dass heute die Eintretensdebatte nicht mehr zum Abschluss gebracht werden kann und leider können wir auch nicht morgen mit den Beratungen fortfahren, denn morgen findet die Einweihung der Bern-Schwarzenburg-Bahn statt, zu der das ganze Bureau eingeladen ist, das natürlich nicht unterlassen wird, dem neuen Schienenstrang seine Sympathie durch Erscheinen an der Eröffnungsfeier zu bezeugen. Ich halte daher ebenfalls eine Verschiebung auf die nächste Session für angezeigt und zwar so, dass die Fortsetzung der Beratung dieses Dekretes in den ersten Tagen der nächsten Session vorgenommen wird. Wenn es bis dahin den Bemühungen der Regierung und der Kommission gelingen sollte, einen einheitlichen Vorschlag auszuarbeiten, so wird es mich ausserordentlich freuen. Mehrheit.

Wir können natürlich keinen Zwang ausüben, es hängt vom guten Willen beider Parteien ab, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass man den Weg der Verständigung findet, wenn eine etwas tolerantere Sprache geführt wird als heute der Fall war.

Präsident. Ich nehme an, Herr Reimann sei mit der Vervollständigung seines Antrages durch Herrn Lohner einverstanden.

Reimann. Ja.

Abstimmung.

Eventuell: Für den Antrag Boinay (die Session morgen fortzusetzen) Minderheit. Definitiv: Für den Antrag Reimann-Lohner (gegenüber dem Hauptantrag Boinay). . .

Präsident. Damit sind unsere Traktanden erschöpft und ich bin auch am Ende meiner Präsidialtätigkeit angelangt. Ich benütze den Anlass, um dem Rat den Dank auszusprechen für die Unterstützung meines Bestrebens, das jeweilen dahin ging, die Geschäfte möglichst rasch zu erledigen. Ich wünsche den Herren gute Heimreise und schliesse damit die Session.

Schluss der Sitzung und der Session um $3^{1}/_{4}$ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.